

























# Landtags-Akten

von den Jahren 18<sup>93</sup>/<sub>94</sub>.

Königliche Dekrete

nebst Anfügen.

Dritter Band.

(Beilage zu den Mittheilungen.)



Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

283.2







## Inhaltsverzeichnis.

- Nr.
- 3 Dekret vom 13. November 1893, die **Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer** betreffend.
  - 4 Dekret vom 13. November 1893, die **Summarische Uebersicht** der Einnahmen und Ausgaben bei dem **Domänenfonds** in den Jahren 1891 und 1892 betreffend.
  - 5 Dekret vom 13. November 1893, die **Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden** betreffend.
  - 6 Dekret vom 13. November 1893, den **Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft** in den Jahren 1890 und 1891 betreffend.
  - 7 Dekret vom 13. November 1893, den **Stand der Altersrentenbank** betreffend.
  - 8 Dekret vom 13. November 1893, vier Uebereinkünfte mit den Regierungen der Fürstenthümer **Reuß ältere und jüngere Linie** sowie **Schwarzburg-Sondershausen** über die **Mitbenutzung der sächsischen Korrekptionsanstalten zu Sachsenburg und Waldheim**, der **Landes-Blindenanstalt zu Dresden** sowie der **Erziehungsanstalten zu Großhennersdorf, Rossen und Bräunsdorf** betreffend.
  - 9 Dekret vom 13. November 1893, einen **Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben** im Jahre 1894 betreffend.
  - 10 Dekret vom 13. November 1893, den **Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Bezirkshebammen** betreffend.
  - 11 Dekret vom 13. November 1893, die **Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung** betreffend.
  - 12 Dekret vom 13. November 1893, die **Berufung gegen Urtheile der Bergschiedsgerichte** betreffend.
  - 13 Dekret vom 13. November 1893, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene **Verordnung** betreffend.
  - 14 Dekret vom 13. November 1893, den **Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung und Aenderung des Forststrafgesetzes und der Gesetze, das Verfahren in Forst- und Feldrügefachen** betreffend.
  - 15 Dekret vom 13. November 1893, den **Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt** auf die Jahre 1894 und 1895 betreffend.
  - 16 Dekret vom 13. November 1893, den **Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt** in den Jahren 1891 und 1892 betreffend.
  - 17 Dekret vom 4. Dezember 1893, den **Bau mehrerer Nebenbahnen** betreffend.
  - 18 Dekret vom 5. Dezember 1893 über den **Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878** betreffend, sowie über einen **Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat** und zum **Entwurfe des Finanzgesetzes** auf die Jahre 1894 und 1895.
  - 19 Dekret vom 23. Dezember 1893, eine **Uebereinkunft mit der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg über die Mitbenutzung der Landes-Blindenanstalt** betreffend.



## IV

- Nr.  
20 Dekret vom 30. Dezember 1893, einen **Nachtrag** zu dem ordentlichen **Staatshaushalts-Stat** auf die Finanzperiode 1892<sup>2</sup>/<sub>3</sub> betreffend.
- 21 Dekret vom 4. Januar 1894, den Entwurf eines Gesetzes über Aufnahme einer drei-prozentigen **Rentenanleihe** betreffend.
- 22 Dekret vom 15. Januar 1894, die Umgestaltung der **Dresdner Bahnhöfe** betreffend.
- 23 Dekret vom 24. Januar 1894, den **Bau mehrerer Nebenbahnen** betreffend.
- 24 Dekret vom 30. Januar 1894, die **Zusammenstellung** der von den Amtsgerichten im Jahre 1892 auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1890 eingehobenen **Gerichtskosten** betreffend.
- 25 Dekret vom 7. Februar 1894, den **Schluß des gegenwärtigen Landtags** betreffend.
- 26 Dekret vom 16. Februar 1894, die **Besetzung des Staatsgerichtshofs** betreffend.
- 27 Dekret vom 23. Februar 1894, die Ermächtigung zur eventuellen Erhebung eines all-gemeinen **Zuschlags zur Einkommensteuer** im Jahre 1895 betreffend.
- 28 Dekret vom 2. März 1894, den **Schluß des gegenwärtigen Landtags** betreffend.
- 29 Dekret vom 14. März 1894, die feierliche **Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags** betreffend.
- 30 Dekret vom 15. März 1894, den **Staatshaushalts-Stat** auf die Jahre 1894 und 1895 betreffend.
- 31 Dekret vom 16. März 1894, den **Landtagsabschied** für die **Ständeversammlung der Jahre 1893 und 1894** betreffend.



## 3.

## Defret an die Stände,

die Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer.

Eingegangen bei der I. Kammer am 15. November 1893.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 22 und 23 des Gesetzes, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876, in der Fassung vom 15. Oktober 1886, ist von der Ständeversammlung auch auf dem gegenwärtigen Landtage die Neuwahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer vorzunehmen, und zwar sind zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der ersten und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu wählen.

Indem Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen anheimgegeben, die beregten Wahlen zu veranstalten und den Erfolg anzuzeigen, verbleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1893.

Albert.



Georg von Metzsch.

## 4.

## Defret an die Stände,

die Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1891 und 1892 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 13. November 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen eine an die früheren betreffenden Nachweisungen sich anschließende Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1891 und 1892 mit dem Bemerkten zugehen, daß die dieser Uebersicht zu Grunde gelegten speziellen Zusammenstellungen in sechs Tabellen den Ständischen Deputationen werden mitgetheilt werden, und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1893.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



Summarische  
der  
Einnahmen und Ausgaben  
in den Jahren

Tit.	Gegenstand.	Rückstände zu Anfang des Jahres 1891.	
1.	2.	3.	4.
<b>Einnahmen.</b>			
1.	Kaufgelder für in den Jahren 1891 und 1892 veräußerte Domänen- und Forstgrundstücke u., sowie Ablösungskapitale für Grundzinsen u., nämlich:		
	für Domänengrundstücke . . . . .	—	—
	" Forstgrundstücke . . . . .	16 173	—
	Ablösungskapitale . . . . .	—	—
	Summe zu Titel 1	16 173	—
2.	Hierzu: Bestand zu Anfang des Jahres . . . . .	.	.
	Summe der Einnahmen	.	.
<b>Ausgaben.</b>			
3.	Kaufgelder für in den Jahren 1891 und 1892 erworbene Domänen- und Forstgrundstücke u., Kosten für Beschaffung neuer Forstgebäude und Pachtgegenstände sowie Ablösungskapitale für auf dem Staatsgute haftende Grundlasten, und zwar:		
	für Domänengrundstücke . . . . .	—	—
	" Forstgrundstücke . . . . .	22 583	50
	Ablösungskapitale . . . . .	—	—
	Summe der Ausgaben	22 583	50
<b>Abschluß.</b>			
	Summe der Einnahmen . . . . .	.	.
	Summe der Ausgaben . . . . .	.	.
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres	.	.



# Uebersicht

## beim Domänenfonds

1891 und 1892.

Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.						Rückstände am Schlusse des Jahres 1892.		Sollbetrag für beide Jahre zusammen (Spalte 6 + 7 - 3).		Erläuterungen.
1891.		1892.		Zusammen.		7.		8.		
4.		5.		6.						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
43	26	69	13	15	69	30	69	43	15	
46 179	251 519	297 698	565	—	—	—	297 698	518 542	828 614	
10 883	4 793	15 677	—	—	—	—	15 677	—	—	
575 604	581 993	1 157 597	565	30	—	—	1 141 990	720 429	—	
1 296 033	1 742 099	—	—	—	—	—	—	—	—	
18 282	44 538	62 820	—	—	—	—	62 820	113 145	353 718	
4 500	4 923	9 423	—	—	—	—	9 423	—	—	
135 927	304 437	440 364	8 182	—	—	—	425 962	—	—	
1 296 033	1 742 099	—	—	—	—	—	—	135 927	—	
1 160 106	1 437 662	—	—	—	—	—	—	—	—	

Zu Spalte 4 vergl. Rechenschaftsbericht auf 1891 S. 544.

und zwar: verfügbarer Bestand . . . . . 1 032 202 ℳ 96 ½  
zum Domänenfonds gezogene, nach Kap. 27 Tit. 7 des Staatshaushalts-Etats mit 4 Prozent zu verzinsende Kapitale aus Staatsgrundstücken, deren Anlegung in Grund und Boden von der Zustimmung des Apostolischen Vikariates im Königreiche Sachsen abhängig ist . . . . . 405 459 „ 73 „  
Summe w. o.

Unter vorstehender Bestandssumme ist aber (wie wiederholt anzumerken ist) nicht eine besonders aufbewahrte Baarschaft zu verstehen, sondern die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundkapital der Domänen unvermindert zu erhalten, zu neuen Erwerbungen oder zu Ablösung der auf den Domänialbesitzungen ruhenden Lasten noch zu verwenden ist. Bis dahin bleibt diese Summe zinsbar angelegt: theils durch die von den Erwerbern unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Staatsfiskus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften beziehentlich vorschußweise gestundet worden sind und unter den Aktiv-Außenständen der Finanzhauptkasse geführt werden, theils durch Verstärkung der Bestände der Finanzhauptkasse.



## 5.

**Defret an die Stände,**  
die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden  
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 13. November 1893.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834 ist von der Ständeversammlung eine neue Wahl des Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen und wird dabei das Absehen auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der ersten und auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu richten sein.

Seine Königliche Majestät geben deshalb den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den erwählten neuen Ausschuß zur Uebernahme der Geschäfte von dem abtretenden Ausschusse zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Julius Hans von Thimmel.



## 6.

## Dekret an die Stände,

den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1890 und 1891 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. November 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage unter Ⓞ den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1890 und 1891 zur Kenntnißnahme zugehen und bleiben denselben jederzeit in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1893.

Albert



Julius Hans von Thümmel.



## Uebersicht.

Die Königlichen Sammlungen haben in der abgelaufenen Statperiode einen schweren Verlust zu beklagen gehabt. Staatsminister Dr. von Gerber, der langjährige und unermüdet um das Gedeihen der Sammlungen besorgte Vorstand der Generaldirektion, ward am 23. Dezember 1891 vom Tode dahingerafft. Seit dem Jahre 1876, wo er neben seiner bisherigen Wirksamkeit als Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichts die Leitung der Königlichen Sammlungen übernommen hatte, war es ihm vergönnt gewesen, diese Sammlungen stetig zu immer weiterer Entwicklung zu führen.

Dieses Ergebnis seiner Wirksamkeit war namentlich der vorurtheilslosen, nur durch Erwägungen sachlicher Natur bestimmten Art zu verdanken, wie der Verstorbene, unter dem Beistande seines vortragenden Rathes, des Geheimen Hofraths Dr. Hofmann, stets darauf bedacht war, an die Spitze der einzelnen Sammlungen, deren Mehrzahl zu Anfang der achtziger Jahre ziemlich gleichzeitig ihre Direktoren verlor, Fachmänner von bewährtem Rufe zu stellen, die zum größten Theile noch jetzt zum Vortheil der ihrer Leitung unterstellten Sammlungen sich in dieser Thätigkeit befinden.

Ferner war der Verewigte in der Erkenntniß, daß eine nutzbringende Verwaltung der Sammlungen nur soweit sicher gestellt werden könne, als die für deren gedeihliche Weiterentwicklung erforderlichen Mittel bereit gehalten würden, stets darauf bedacht, nach Möglichkeit eine den Bedürfnissen entsprechende Erhöhung dieser Mittel herbeizuführen. Noch in seinem letzten Lebensjahre war es ihm beschieden, eine beträchtliche, die Zukunft



der Sammlungen sicherstellende Vergrößerung des Erwerbungs fonds bei der Ständeversammlung zu beantragen.

Eine dauernd mit seinem Namen verknüpfte That wird auch die im Jahre 1889 erfolgte, im übrigen bereits von langer Hand und nicht ohne Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten vorbereitete Ueberführung der beiden Skulpturensammlungen in das eigens zu diesem Zwecke unter erheblichem Kostenaufwande und mit unleugbarem Geschick umgebaute Zeughaus, das jetzige Albertinum, bleiben. Daß der ursprüngliche Plan, die naturhistorischen Sammlungen in diese Räume zu verlegen, schließlich zu Gunsten der Unterbringung der Skulpturensammlungen daselbst aufgegeben wurde, hat sich in der Folgezeit als günstig erwiesen: denn diese schönen, großen und hohen Räume, zu denen noch der imposante Lichthof hinzugekommen ist, eignen sich offenbar am besten für die Zwecke einer Kunstsammlung.

Sobald erst der in reichem Maße geplante plastische Schmuck an Giebelgruppen, Relief-Friesen, Büsten und Medaillons ausgeführt sein wird, läßt sich erwarten, daß Dresden in seinem Albertinum eine Zierde von ganz besonderer Anziehungskraft besitzen wird. Im übrigen hatte die Entfernung der Abgüßsammlung aus dem Zwinger und die der Antikensammlung aus dem Japanischen Palais die erfreuliche Folge, daß den in jenen Gebäuden verbleibenden Sammlungen, also der Gemäldegalerie, dem Kupferstichkabinet, dem Zoologischen, dem Mineralogischen Museum und der Bibliothek, der für ihre Erweiterung dringend erforderliche Raum endlich zugewiesen werden konnte.

Der Vermehrung der Sammlungen schenkte der Berewigte unausgesetzt seine volle Aufmerksamkeit. Vor allem galt seine Antheilnahme der modernen Abtheilung der Gemäldegalerie, zu deren Ausgestaltung die beträchtlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung stammenden Mittel bereits unter seinem Vorgänger, dem Minister von Friesen, zur Verfügung gestellt worden waren. Auch bei diesen Erwerbungen für die Gemäldegalerie hatte sich der Berewigte der wesentlichen Mitwirkung des Geheimen Hofraths Dr. Rogmann zu erfreuen. Als diese Mittel aber aufgebraucht waren, bewirkte er selbst die Einstellung weiterer Summen, die die Gemäldegalerie in den Stand setzten, mit dem Fortschreiten der modernen Malerei Schritt zu halten.

Die Skulpturensammlung verdankte ihm die Mittel, um bei Gelegenheit ihrer Neuaufstellung so wichtige, ihr noch fehlende Stücke, wie die vollständige Goldne Pforte vom Freiburger Dom und das Vischer'sche Sebaldusgrab erwerben, auch die hervorragendsten Erzeugnisse der modernen Skulptur in Abgüssen vorführen zu können; die Porzellansammlung wurde in die Lage versetzt, die außergewöhnlich reichhaltige Sammlung altmeißner Porzellane des Dr. Spizner zu erwerben; auch das Zoologische Museum sah sich im Stande, fortgesetzt wesentliche Lücken, namentlich der ethnographischen Sammlung, auszufüllen, und ebenso waren der Direktion dieses Museums stets die Mittel für die Fortsetzung ihrer mustergültigen Veröffentlichungen über die interessantesten Stücke der Sammlung zur Verfügung gestellt. Mit besonderem Eifer endlich sorgte der Berewigte für die königliche öffentliche Bibliothek, deren hohe Bedeutung für das geistige Leben des ganzen Landes er auf das lebhafteste empfand. So konnte er denn noch mit innigster Dankbarkeit die namhafte Vermehrung begrüßen, die dieser Anstalt durch die hochherzige Schenkung der Desser Bibliothek seitens Seiner Majestät des Königs zu theil wurde.

Wie die Wirksamkeit des Ministers von Gerber ihre segensvollen Spuren in den königlichen Sammlungen überall hinterläßt, so wird auch Jedermann, dem es beschieden gewesen ist, im persönlichen Umgange das leutselige, allem Edlen zugewendete Wesen dieses reichbegabten Mannes kennen zu lernen, sein Andenken hoch halten und in Treue bewahren.



Ferner ist des Verlustes besonders zu gedenken, den die Königlichen Sammlungen durch den Tod des Direktors des Historischen Museums und der Porzellansammlung, des Hofraths Dr. Albert Erbstein, erlitten haben. Dr. Erbstein, der erst sein fünfzigstes Lebensjahr erreicht hatte, starb am 25. Juni 1890. Seit dem Jahre 1882 hatte er das Münzkabinet und seit 1885 die beiden Sammlungen des Johanneums mit der ihm eigenen Treue und Umsicht verwaltet, wobei er unablässig auf die beste Erhaltung, die weitere wissenschaftliche Durchforschung und die möglichste Nutzbarmachung der seiner Obhut anvertrauten Schätze Bedacht nahm. Daß seine eingehenden Vorarbeiten zu einer näheren Bestimmung des reichen Inhalts des Historischen Museums nicht zu Ende geführt werden konnten, ist lebhaft zu bedauern.

Als die wichtigsten Ereignisse der abgelaufenen Statperiode lassen sich im übrigen die folgenden hervorheben.

Für die Gemäldegalerie wurden die beiden großen Bilder von Munkacsy (Die Kreuzigung) und Makart (Der Sommer) sowie Böcklin's Frühlingsreigen erworben. Die Abtheilung der alten Gemälde wurde durch ein Bildniß von der Hand Sir Josuah Reynolds bereichert, wodurch ein erster Schritt zur Vertretung der für das Bildnißfach so wichtigen englischen Schule des vorigen Jahrhunderts gethan worden ist. — Die Anbringung kurzer Erläuterungen des Gegenstandes der Gemälde wurde für die ganze Galerie zu Ende geführt. — In den schönen, durch zweckmäßige Einbauten nutzbar gemachten Räumen der östlichen Hälfte des Erdgeschosses des Museumsgebäudes, die bis dahin den Zwecken der Abgussammlung gedient hatten, fanden die sämtlichen Gemälde des achtzehnten Jahrhunderts, von Watteau an bis zu den Canaletti und weiterhin zu Graff, ebenso wie die Miniaturmalereien und in einem besonders gut dafür geeigneten Kuppelraume die kostbaren Pastellgemälde des vorigen Jahrhunderts ihren Platz, während eine Anzahl geringerer altitalienischer Bilder in den Kabinetten der westlichen Hälfte dieses Erdgeschosses vereinigt wurde. Dadurch ward im Dachgeschoß der so nöthige Platz für eine allmähliche Erweiterung der modernen Abtheilung beschafft.

Auch das Kupferstichkabinet erhielt eine sehr erwünschte Erweiterung durch die Anfügung eines Studensaales. Unter den Erwerbungen dieser Sammlung sind namentlich einige auf der Mitchell'schen Auktion erstandene Zeichnungen alter deutscher Meister (Schongauer, drei Dürers, Holbein, N. M. Deutsch) zu erwähnen; ferner einige Kupferstiche der hier besonders reich vertretenen Deutschen Schule des fünfzehnten Jahrhunderts, darunter mehrere bisher nicht beschriebene Blätter. Die Direktion fuhr auch in diesem Zeitraume fort, ihre besondere Aufmerksamkeit den originalen Erzeugnissen der Gegenwart zuzuwenden, indem sie die Werke der aus Sachsen hervorgegangenen bedeutenden Künstler Köpping, Klinger und Mannfeld nach Möglichkeit vervollständigte und weiterhin von dem in Frankfurt lebenden Thoma mehrere Aquarelle erwarb. Daneben wurde für die Vertretung des Linienstichs durch die Erwerbung von Blättern Stang's und Büchel's sowie für die Vorführung der bisher fast ganz fehlenden Lithographie während ihrer Blüthezeit durch die Erwerbung einiger Hauptblätter dieser Gattung Sorge getragen. Aus dem Nachlaß zweier verstorbener Künstler, der Maler Rob. Kummer und Wilh. Genz, flossen der Sammlung mehrere Zeichnungen zu. Neu aufgestellt wurden namentlich sämtliche Zeichnungen sowie die Stiche und Radirungen des neunzehnten Jahrhunderts. — Die Katalogisirungsarbeiten, die hier im Hinblick auf die Benutzbarkeit der Kataloge für das Publikum von besonderer Wichtigkeit sind, erstreckten sich besonders auf die vorgenannten neu aufgestellten Abtheilungen, die Sammlung der sächsischen Hofeste des achtzehnten Jahrhunderts und die reiche Sammlung der sächsischen Bildnisse und Ansichten. — An die Stelle des im Jahre 1890 verstorbenen Inspektors Lindau trat Dr. Sponfel als Direktorialassistent.



In das Albertinum, das in der vorhergehenden Periode bereits die Abgussammlung aufgenommen hatte, wurde die Antikensammlung, und zwar ohne jeglichen Schaden, übergeführt. Die Herrichtung der einzelnen, vielfach durch unverständige Ergänzungen entstellten Stücke erforderte aber so viel Arbeit, daß die Fertigstellung dieser Abtheilung, die alsdann in ganz neuem Glanze erstehen wird, noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Dafür wurde die Abgussammlung einschließlich des bisherigen Rietschel-Museums in ihrer neuen, durchgehends chronologischen Aufstellung dem Publikum eröffnet. Die hier zum ersten Male durchgeführte Art, die Bildwerke nicht nur durch ausführliche Inhaltstafeln sondern nach Möglichkeit auch durch die Beifügung von Abbildungen verwandter Kunstwerke und von Auszügen aus der Fachliteratur zu erläutern, hat bereits eine große Zahl von Vorständen auswärtiger Sammlungen hierher geführt und ihnen volle Anerkennung abgenöthigt, so daß erwartet werden kann, daß dieses Verfahren bald allgemeinere Verbreitung finden werde. — Im Innern machte sich die Anbringung mehrfacher, erst aus der Benutzung sich ergebender Verbesserungen nöthig. Von dem in Aussicht genommenen künstlerischen Schmuck wurden zunächst nur die Preller'schen Wandgemälde mit Ansichten von Aegina, Olympia, Athen und Pergamon ausgeführt.

Die wichtigste Bereicherung der Sammlung bildete die Schenkung des gesammten künstlerischen Nachlasses des Bildhauers Ernst Hähnel, etwa fünfhundert Modelle, Skizzen und Entwürfe seiner Hand umfassend, die als ein geschlossenes Ganzes Aufstellung fanden. Weiterhin erfolgte die Ausfüllung wesentlicher Lücken durch die Erwerbung von Abgüssen der ganzen Goldnen Pforte, des Sebaldusgrabes, des einen bis dahin fehlenden Medicäergrabes Michelangelo's, aus den besonders hiersür zur Verfügung gestellten Mitteln.

Endlich sind noch die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich August von seiner Reise mitgebrachten und der Sammlung geschenkten beiden Grabreliefs mit palmyrenischer Inschrift aus Damascus, ferner der Marmorkopf eines jugendlichen Faustkämpfers, ein aus Perinth stammendes Werk aus der Zeit unmittelbar vor Phidias, verschiedene Erzeugnisse der antiken Kleinkunst und eine Reihe der künstlerisch muster-gültigen Plaketten des französischen Bildhauers Rozy zu erwähnen.

Die Direktion des Historischen Museums und der Gewehr-galerie wurde dem Hauptmann a. D. von Ehrenthal anvertraut, nachdem Hofrath Dr. J. Erbstein sie während einer längeren Zeit nach dem Tode seines Bruders vorübergehend verwaltet hatte. Auf die Anregung Dr. Erbstein's wurden das aus dem Jahre 1584 stammende von Christoph Walthar gefertigte Positiv aus dem Mathematischen Salon sowie eine Anzahl kunstvoller Gläser aus der Porzellansammlung dem Historischen Museum einverleibt, während andererseits die Reihe der silbernen Prunkgefäße aus diesem Museum in das Grüne Gewölbe übergeführt wurde, wo sich diese schönen Stücke würdig den übrigen Werken der Goldschmiedekunst anreihen.

Für die Porzellansammlung, deren Leitung Hofrath Dr. J. Erbstein übernahm, wurde die aus etwa 1400 Stücken bestehende Sammlung altmeißner Porzellans des Dr. Spigner erworben und unter Anbringung der erforderlichen Erläuterungen aufgestellt, so daß jetzt auf kleinem Raume eine vollständige Uebersicht über die Hauptabschnitte der Entwicklung der Meißner Manufaktur gewonnen werden kann. Im übrigen wurde darauf Bedacht genommen, eine bessere Vertretung der altmeißner Figurinen mit der Zeit herbeizuführen.

Das Grüne Gewölbe mußte wegen des Umbaues des Königlichen Residenzschlosses fast während der ganzen Periode geschlossen bleiben. Die völlig morsche und wurmstichige Holzverkleidung des Elfenbeinzimmers wurde in möglichster Anlehnung an das Alte von Grund aus erneuert.

Für das Münzkabinett wurden werthvolle Erwerbungen namentlich auf der Versteigerung der zweiten Abtheilung der Hofrath Engelhardt'schen Sammlung gemacht.



Das Zoologische und Anthropologisch-Ethnographische Museum erfuhr eine wesentliche und für seine Sammlungen sehr nothwendige Erweiterung durch die Ausdehnung über die ganze östliche Hälfte des Zwingers, wodurch namentlich eine würdige Aufstellung der an Gegenständen aus dem Gebiete des Stillen Ozeans hervorragend reichen ethnographischen Sammlung sowie auch der Skelettsammlung ermöglicht wurde. Die Haupterwerbung bildete hier die von Seiner Majestät dem König überwiesene, mehr als 1000 Gegenstände zählende ethnographische Sammlung des Dr. A. Väsler in Berlin. Dem Dr. Schadenburg in Manila war außerdem eine Schädel Sammlung von Nord-Luzon zu verdanken. — An die Stelle des im Jahre 1890 verstorbenen verdienten Entomologen Kirsch trat Dr. Heller als Kustos.

Das Mineralogisch-Geologische und Prähistorische Museum wurde durch die Hinzufügung des Wallpavillons, worin die prähistorische Sammlung eine weit günstigere Aufstellung als bisher erhielt, und die einer Bogengalerie, welche die neu gebildete Sammlung der Gebirgsarten aufnahm, erweitert. Die Vermehrung erstreckte sich, außer auf Meteoriten und Versteinerungen, namentlich auf prähistorische Funde aus Sachsen.

Für den Mathematisch-Physikalischen Salon wurden die aus 29 Nummern bestehende Kreisel Sammlung von F. C. Schmidt sowie ein Chronograph erworben.

Die mit äußerster Sorgfalt ausgeführten Restaurirungen am Zwinger erstreckten sich diesmal auf den Wallpavillon, den Brückenthüren sowie zwei Bogengalerien, wodurch dieses umfassende Unternehmen um ein Beträchtliches weiter gefördert wurde. Am Museumsgebäude machte sich die Erneuerung des Sockels, für dessen unteren Theil Hornblendschiefer gewählt wurde, nöthig.

Für die Bibliothek wurde zunächst die eine Hälfte des durch die Uebersührung der antiken Skulpturen in das Albertinum frei gewordenen Erdgeschosses fertiggestellt und zur Aufnahme der Karten sowie der politischen Zeitungen bestimmt. Aus dem Nachlasse des hier verstorbenen Schriftstellers E. Dorer floß der Bibliothek eine Sammlung von etwa 400, meist spanischen Büchern zu; angekauft wurde eine Sammlung von Briefen aus dem Nachlasse des Dresdner Schriftstellers Karl Förster; Sammlungen alter musikalischer Werke wurden von dem Kirchenvorstande zu Glashütte, dem Stadtrathe zu Löbau und der Inspektion der Königlichen Landesschule zu Grimma unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Bibliothek zur Aufbewahrung überlassen, wodurch hoffentlich eine weitere Vereinigung und erhöhte Nutzbarmachung der sehr verstreuten und daher schwer zugänglichen Schätze dieser Art angebahnt worden ist. — Ein wichtiges Ereigniß bildete die Ingebrauchnahme des nach mehr als zwanzigjähriger Arbeit fertiggestellten neuen alphabetischen Katalogs. Die Katalogisirung der Delfer Bibliothek wurde fortgesetzt.

Endlich ist auf die geschmackvolle Reudekorirung der großen Eintrittshalle des Japanischen Palais sowie auf die Neuherstellung des Hofes dieses Gebäudes hinzuweisen, der nunmehr, nachdem er durch ein kunstvolles Gitter von der Eintrittshalle abgesperrt worden ist, mit seiner reichen, von Böppelmann herstammenden Dekoration den Blicken des Publikums ständig offen steht.

Hier ist auch der Ort, um in Kürze zusammenfassend über die zum Schutz der Sammlungen gegen Feuergefahr getroffenen Maßregeln zu berichten, da dieselben nunmehr als im wesentlichen festgestellt betrachtet werden können.

Im März 1885 wurde das Japanische Palais in die Bewachung durch die städtische Feuerwehr, die sich bis dahin nur auf die Sammlungsgebäude der Altstadt erstreckt hatte, einbezogen, wodurch die an die Feuerwehr zu zahlende Entschädigung von 1100 auf



1600 *M* jährlich stieg; 1889 kam noch das Albertinum hinzu und steigerte sich dadurch die Entschädigungssumme auf 2000 *M*.

Im Februar 1886 verfügte die Königliche Kommandantur auf Antrag, daß bei einem Brande in einer der Königlichen Sammlungen oder in deren Nähe auf Requisition der Feuerwehr die Feuerreserve, die Feuer-Bereitschaft und die Militärspritzen ohne weiteren Befehl auf die Brandstelle auszurücken hätten.

Da das Fehlen vorbereitender Maßregeln für den Fall einer Feuergefährdung sich in mehreren Sammlungen in empfindlicher Weise bemerkbar gemacht hatte, wurden die Direktoren sämtlicher Sammlungen veranlaßt, sich nach erfolgter Rücksprache mit dem Branddirektor über die in einem solchen Falle für jede Sammlung zu ergreifenden Maßregeln zu äußern. Auf Grund des durch diese Umfrage gewonnenen Materials wurde dann im Juni 1886 eine Dienstsanweisung für das Verhalten der Beamten bei Feuergefährdung erlassen, die für die einzelnen Sammlungen die folgenden Punkte feststellte: 1. wem in erster Linie die Pflicht obliege, die Feuerwehr von einer bestehenden Gefahr zu benachrichtigen; in welcher Weise und in welcher Reihenfolge die übrigen Sammlungsbeamten herbeizuholen seien; 2. an welchem Ort sich das Aufsichtspersonal zu versammeln habe; 3. welche Gegenstände in erster Linie zu sichern seien; und 4. wohin sie erforderlichen Falls gerettet werden könnten; wobei festgestellt wurde, daß im Fall eines Brandes die gefährdeten Gegenstände zunächst wenn thunlich in einen weniger der Gefahr ausgesetzten Theil der Sammlung zu bringen und erst im Fall der äußersten Noth ganz aus dem Gebäude zu entfernen seien. Für das Zoologische Museum wurde hierbei die Ersetzung der hölzernen Treppen durch eiserne, welche in der folgenden Statperiode auch hergestellt wurden, in Aussicht genommen. Die für die Beleuchtung der Sammlungsräume erforderlichen Laternen u. s. w. sowie die zur Rettung von Gegenständen nöthigen Körbe u. s. w. wurden angeschafft. Listen der Beamten mit Angabe ihrer Wohnung gelangten zur Vertheilung, in den ersten Jahren geschrieben, seit 1893 gedruckt. Dieselben sollen künftig jährlich neu hergestellt werden. Die unbequemen thalergroßen kupfernen Feuer-Passirzeichen, die jeder Beamte stets bei sich zu führen hat, wurden durch kleine messingene ersetzt.

Einer Anregung der Deputation der ersten Kammer in der Sitzungsperiode 1887 entsprechend wurden die durch die Nähe der Königlichen Sattelskammer besonders gefährdeten Fenster der Westseite des Museums Johanneum mit eisernen Läden versehen. In demselben Gebäude wurde im Historischen Museum das kostbare Türkenzelt, das bisher fest angemacht war, zum Abnehmen eingerichtet.

Für die Sicherung des Museums Johanneum, dessen Hausmann nicht wie die der übrigen Sammlungen eine Dienstwohnung in dem Gebäude selbst hatte, wurde dadurch vorgesorgt, daß für den Hausmann in einem unmittelbar beim Stallhof liegenden Hause der Schöffergasse eine Dienstwohnung zum 1. April 1893 eingerichtet wurde.

Zur Bergung der wichtigsten Sammlungsgegenstände unter Vermeidung der Hinausschaffung in das Freie im Falle der Gefahr wird für das Zoologische und Anthropologisch-ethnographische Museum die Herstellung von unmittelbar aus den Sammlungsräumen in das Kellergeschoß führenden Treppen, für die Gemäldegalerie die Anbringung einer aus dem westlichen Pavillon unmittelbar auf die Plattform führenden eisernen Thür, für die Bibliothek die Einrichtung eines aus dem Mittelgeschoß in den Keller hinabführenden Schachtes, durch den die Hauptschätze, in bereit zu haltende Säcke verpackt, herabgelassen werden können, nothwendig werden. Die Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel ist im Staatshaushalts-Stat für 1894 beantragt worden.

Endlich wurde zu Anfang des Jahres 1893 mit der Königlichen Kommandantur das dankenswerthe Abkommen getroffen, daß im Falle der Gefährdung eines der Samm-



lungsgebäude auf Benachrichtigung durch den städtischen Branddirektor ein Rettungskommando des zweiten Jägerbataillons sowie eine Anzahl Leiterwagen sofort ausrücken und vor den gefährdeten Gebäuden Aufstellung nehmen. — Die königliche Polizeidirektion aber hat sich im Mai desselben Jahres bereit erklärt, auf Benachrichtigung durch den städtischen Branddirektor sofort die Beamten der gefährdeten Sammlungen durch ihre Bezirkswachen alarmiren zu lassen. Es ist auf diese Vereinbarung ein um so größeres Gewicht zu legen, als bisher die Benachrichtigung der Beamten in dem Falle einer Gefahr als keineswegs gesichert betrachtet werden konnte.

I. Allgemeiner Bericht.

1. Eigene Einnahmen der Sammlungen.

(Kap. 24 Tit. 1 bis 5 des ordentlichen Staatshaushalts = Stats.)

Die eigenen Einnahmen der Sammlungen im Gesamtbetrage von 109 230 M 40 S haben in dieser Finanzperiode 70 399 M 16 S weniger betragen als in der vorhergehenden Periode und 66 115 M 60 S weniger als veranschlagt war. Näheres ergeben die Tabellen A, B und C. Diese Mindereinnahme ist auf die Schließung des Grünen Gewölbes infolge des Umbaues des königlichen Residenzschlosses zurückzuführen.

Der Ertrag der Eintritts- und Führungsgelder zeigte

im Jahre 1890 eine Abnahme um 29 310 M — S gegen das Vorjahr,  
 = = 1891 = = = 1 809 = 25 = = =

in der ganzen Periode eine Abnahme um 60 252 M.

In den einzelnen Sammlungen gestaltete sich die Zunahme (Abnahme eingeklammert) dieser Erträge aus Tit. 1 folgendermaßen:

	1890	1891	Finanzperiode 1890/1
	gegen das Vorjahr:		gegen 1888/9:
Gemäldegalerie . . .	2 658 M — S	953 M — S	7 224 M 50 S
Kupferstichkabinet . .	(1 = 50 = )	(26 = — = )	51 = — =
Antikensammlung . . .	(346 = — = )	(145 = 50 = )	(838 = — = )
Hist. Mus. u. Gewehrg.	2109 = 50 =	(483 = 50 = )	3 089 = 75 =
Porzellansammlung . .	1 654 = 50 =	(38 = 75 = )	3 268 = 75 =
Grünes Gewölbe . . .	(35 354 = — = )	(2076 = — = )	(73 016 = 50 = )
Mathematischer Salon	(44 = 50 = )	47 = — =	— = — =
Bibliothek . . . . .	14 = — =	(39 = 50 = )	(31 = 50 = )

Die Anzahl der verkauften Kataloge war

im Jahre 1890 um 3884 niedriger als im Vorjahre,  
 = = 1891 = 1656 = = = =

in der ganzen Periode um 7359 niedriger als in der vorhergehenden Periode.



In den einzelnen Sammlungen wurden mehr (beziehungsweise weniger) Exemplare verkauft:

	1890	1891	Finanzperiode 18 $\frac{90}{91}$ gegen 18 $\frac{88}{89}$ :
	gegen das Vorjahr:		
Generaldirektion . . . . .	(247)	141	1701
Gemäldegalerie . . . . .	(166)	(1816)	(2850)
Kupferstichkabinet . . . . .	—	—	(41)
Antikensammlung . . . . .	(15)	—	(15)
Museum der Abgüsse . . . . .	—	—	—
Historisches Museum . . . . .	(376)	(190)	529
Gewehrgalerie . . . . .	1	7	(22)
Porzellansammlung . . . . .	(16)	—	(56)
Grünes Gewölbe . . . . .	(3054)	—	(6410)
Zoologisches Museum . . . . .	—	—	(475)
Mineralogisches Museum . . . . .	21	8	(7)
Mathematischer Salon . . . . .	(31)	160	212
Bibliothek . . . . .	(1)	1	(3)

Die Besucherzahl der Sammlungen betrug:

	Sommer			Winter			Im Ganzen		
	1889	1890	1891	1889	1890	1891	1889	1890	1891
Gemäldegalerie . . . . .	164 053	199 418	153 467	82 144	80 717	84 336	246 197	280 135	237 803
Kupferstichkabinet . . . . .	3 706	5 383	4 399	1 806	2 778	2 475	5 512	8 161	6 874
Skulpturensammlung . . . . .	8 736	.	30 945	15 365	325	24 735	24 101	325	55 680
Historisches Museum und Gewehrgalerie . . . . .	14 444	18 786	18 523	5 237	5 402	4 780	19 681	24 188	23 303
Porzellansammlung . . . . .	7 994	11 335	10 719	2 878	3 218	3 776	10 872	14 553	14 495
Grünes Gewölbe . . . . .	33 354	.	.	3 941	1 179	.	37 295	1 179	.
Zoologisches Museum . . . . .	38 577	42 326	42 621	24 558	30 211	26 997	63 135	72 537	69 618
Mineralogisches Museum . . . . .	13 084	13 680	13 501	7 740	6 746	7 827	20 824	20 426	21 328
Mathematischer Salon . . . . .	7 868	4 710	11 901	198	168	179	8 066	4 878	12 080
Öffentliche Bibliothek (Besichtigung) . . . . .	172	170	109	63	93	75	235	263	184
Summe	291 988	295 808	286 185	143 930	130 837	155 180	435 918	426 645	441 365

Die Abnahme bei der Skulpturensammlung in den Jahren 1889 bis 1891 erklärt sich aus der Schließung der Antiken- beziehentlich der Abgüßsammlung wegen ihrer Ueberführung in das Albertinum und ihrer Neuauftellung daselbst.

Das Grüne Gewölbe blieb seit dem April 1890 wegen des Umbaues des königlichen Residenzschlosses geschlossen.

## 2. Verwaltung der Sammlungen.

(Kap. 24 Tit. 6 bis 14, 16 bis 21.)

Die Ausgaben für die Verwaltung der Sammlungen (im Gegensatz zu den Ausgaben für deren Vermehrung siehe Abschnitt 3, und für die Unterhaltung der Sammlungsgebäude siehe Abschnitt 4) im Gesamtbetrage von 605 936 M 60 & haben in dieser Finanzperiode 58 170 M 62 & mehr betragen als in der vorhergehenden Periode und um 11 500 M 60 & mehr als veranschlagt war.



Genauere Angaben über die Vertheilung dieser Ausgaben auf die einzelnen Sammlungen finden sich in der Tabelle D zusammengestellt.

Im übrigen ist auf den der Ständeversammlung vorgelegten Rechenschaftsbericht zu verweisen.

### 3. Vermehrung der Sammlungen.

(Kap. 24 Tit. 15.)

Für die Vermehrung der Sammlungen waren beim Beginn der Finanzperiode 3634. M 12  $\frac{1}{2}$  aus dem Vermehrungsfonds, 1187. M 80  $\frac{1}{2}$  aus dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst und 13191. M 05  $\frac{1}{2}$  aus dem von Kömer'schen Fonds verfügbar (Tabellen G und H). Der jährliche Zuschuß zum Vermehrungsfonds betrug 172000. M.

Die Ausgabe für die Vermehrung der Sammlungen aus dem Vermehrungsfonds (Tabelle E) betrug in dieser Periode 327661. M 58  $\frac{1}{2}$ , somit 175127. M 17  $\frac{1}{2}$  mehr als in der Vorperiode. Diese Summe vertheilte sich folgendermaßen:

	18 $\frac{90}{91}$ :	18 $\frac{88}{89}$ :
Gemäldegalerie . . . . .	93 660 M — $\frac{1}{2}$	32 015 M — $\frac{1}{2}$
Kupferstichkabinet . . . . .	19 221 = 44 =	20 216 = 89 =
Antikensammlung . . . . .	16 451 = 07 =	5 346 = 75 =
Museum der Abgüsse . . . . .	29 938 = 70 =	8 932 = 49 =
Historisches Museum . . . . .	115 = — =	1 777 = 73 =
Gewehrgalerie . . . . .	45 = — =	— = — =
Porzellansammlung . . . . .	95 942 = — =	6 080 = — =
Grünes Gewölbe . . . . .	1 650 = — =	4 502 = — =
Münzkabinet . . . . .	2 459 = 60 =	2 297 = 05 =
Zoologisches Museum . . . . .	9 376 = 96 =	6 578 = 64 =
Ethnographische Sammlung . . . . .	3 414 = 53 =	6 016 = 77 =
Mineralogisches Museum . . . . .	2 684 = — =	3 130 = 64 =
Prähistorische Sammlung . . . . .	476 = 80 =	442 = 25 =
Mathematischer Salon . . . . .	617 = — =	1 566 = 20 =
Bibliothek . . . . .	51 609 = 48 =	53 632 = 20 =

Aus dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst wurden keine Aufwendungen gemacht; aus dem von Kömer'schen Fonds wurden 1729. M aufgewendet.

Die Liste der Geschenkgeber (Abschnitt 6) weist für das Jahr 1890 gegen 514, für 1891 gegen 608, zusammen gegen 1122 Namen auf. Für diese zahlreichen Zuwendungen sei auch hier der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Aus den Mitteln des Vermehrungsfonds wurden unter anderem die folgenden Publikationen zum Austausch wie zur Erwiederung von Geschenken erworben:

1. Abbildungen von Vogelskeletten, herausgegeben von Dr. A. B. Meyer, Hofrath. Lieferung 14/15. 20 Exemplare.
2. Publikationen aus dem königlichen Ethnographischen Museum zu Dresden, von Dr. A. B. Meyer. Heft 8: A. B. Meyer und A. Schadenberg. Die Philippinen. I. Nord-Luzon. 20 Exemplare.
3. Abhandlungen und Berichte des königlichen Zoologischen und Anthropologisch ethnographischen Museums zu Dresden. 1890/91. Herausgegeben von Dr. A. B. Meyer. 30 Exemplare.
4. Mittheilungen aus dem königlichen Mineralogisch-geologischen Museum zu Dresden. Herausgegeben von Dr. H. B. Geinitz, Geheimer Hofrath. Heft 9 und 10 je 30 Exemplare.



Für die Erwerbung von Publikationen und zur Herstellung für den Tausch bestimmter Gypsabgüsse wurden im ersten Jahre insgesamt 936 M 70 ₰, im zweiten 2577 M, zusammen also 3513 M 70 ₰ ausgegeben.

Für das „Alte Galeriewerk“ wurden 928 M 05 ₰ ausgegeben und 3444 M 15 ₰ eingenommen.

Das „Neue Galeriewerk“ verursachte eine Ausgabe von 134 M 83 ₰, der eine Einnahme von 1537 M 01 ₰ gegenüberstand.

Von den zwei einzelnen Blättern (nach Kunz und Mantegna) wurden keine Exemplare abgesetzt.

Für Herstellung und Vertrieb von Gypsabgüssen wurden 1727 M 94 ₰ ausgegeben und 1866 M eingenommen.

Für die „Neue Folge des alten Galeriewerkes“ wurden 7715 M 48 ₰ ausgegeben und 4008 M eingenommen. Fertiggestellt wurden: „Fröhliches Mahl“ nach G. Metsu von Ernst Mohn und „Der Jesusknabe im Tempel“ nach H. Hofmann von E. Büchel. — Das „Vater Unser“ nach Gabriel Max wurde von H. Bürkner in Arbeit genommen.

#### 4. Unterhaltung der Sammlungsgebäude.

(Kap. 24 Tit. 22 und 23.)

Die wichtigsten Herstellungen waren die folgenden:

##### a) Im Zwinger.

Die Einrichtung der östlichen Hälfte des Erdgeschosses des Museumsgebäudes für die Zwecke der Gemäldegalerie; die Herstellung eines neuen Studiensaales und eines neuen Restauratorzimmers im Kupferstichkabinet; die Neuherichtung von Räumen für die erweiterten Zwecke des Zoologischen und des Mineralogischen Museums; die Verlegung der Hausmeisterwohnung — sämtlich unter Titel 23 E aufgeführt; ferner: die Erneuerung des Sockels des Museumsgebäudes, die Wiederherstellung des Wallpavillons nebst der Freitreppe, die des sogenannten Brückenthurms und die der Bogengalerien J und M.

Zu der Erneuerung des Sockels des Museumsgebäudes ist das Folgende zu bemerken. Der Decksim des Sockels brauchte, nachdem Versuche ergeben hatten, daß das Einziehen von Führungsstücken ein unschönes fleckiges Aussehen zur Folge haben würde, nur an einzelnen Stellen und zwar in gefärbtem Cement ausgebessert zu werden. Die stark verwitterte Unterzocke mußte dagegen vollständig erneuert werden und zwar mußte, im Hinblick auf die geringe Wetterbeständigkeit des heimischen Sandsteinmaterials, der Entschluß gefaßt werden, dieses durch ein geeigneteres Material zu ersetzen, sollte eine in verhältnißmäßig kurzen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrende Erneuerung vermieden werden. Von allen hierfür in Frage kommenden Steinarten hatte nun in Farbe sowohl wie auch nach Seite der Beständigkeit keine so viel Vorzüge aufzuweisen, wie der, unter anderem schon bei dem Sockel des Landgerichtsgebäudes in Zwickau mit Erfolg zur Anwendung gebrachte Hornblendeschiefer aus den Theunaschen Brüchen, dessen schiefrige Struktur sich hierbei kaum geltend macht und dessen dunkle Farbe sich durchaus dem rußgeschwärzten Aussehen der alten Theile anschließt. — Nur bei dem Portal nach dem Theaterplaz zu, dessen infolge der platteren Bearbeitung weniger geschwärztes Steinwerk von neuem Stein weniger abzustechen versprach, wurde Karnies und Platte der Zocke über der dunklen Unterzocke von neuem hartem Sandstein ausgeführt.

Die Wiederherstellungsarbeiten am Zwinger wurden besonders dadurch erschwert, daß der ursprüngliche Bau zumeist aus Cottaer Sandstein wenig wetter-



beständiger Lagen hergestellt war, somit steter Erneuerungen und ununterbrochener Ergänzungen bedurft hatte. Auch waren die Steine und die frei heraustretenden Figuren meist durch sichtbar zu Tage tretende Eisenanker verbunden, die im Rosten das Gefüge zersprengten und dabei die Skulpturen auf das empfindlichste beschädigten. Die vielen Hohlräume und Vertiefungen in den Skulpturen boten nistenden Vögeln und stehenbleibenden, gefrierenden Wässern Anlaß zu weiteren Zerstörungen. Der Mangel schützender und die Regenwässer abhaltender Metallabdeckungen, besonders an den Verdachungen, setzte das Gefüge des leicht verwitternden Steinwerks unaufhörlich schädlichen Einflüssen aus. Dazu kamen die vielen konstruktiven Schwächen in den Dachausbildungen, der Einfluß von Stürmen und Schneemassen, und die ununterbrochene Erschütterung durch den stetig sich steigenden Straßenverkehr, wodurch die Zerstörungen an dem hochvollendeten Bauwerk sich mehrten. — Da sich die verschiedenen Imprägnierungsmittel als eben so nutzlos erwiesen hatten wie das Ausflücken von Sandsteinfiguren in demselben Material, so wurde jetzt das Verfahren angewendet, das sich schon bei der im Jahre 1875 vorgenommenen Erneuerung des alten Portals der Sophienkirche (vorher an der Schloßkapelle, jetzt am Museum Johanneum angebracht) sowie 1880 an dem Wandbrunnen der südwestlichen Zwingerhoffseite bewährt hatte: nämlich die Ausbesserung der Skulpturen mittels Cements auf Kupferdrahtgewebe mit nachmaligem gewachstem Firnißüberzug; eine kostspielige aber vorzügliche Methode. — Das Verfahren ist dabei das folgende: Die Skulpturen oder Werkstücke werden nach erfolgter sorgfältigster Reinigung in ihren verwitterten Theilen unter Beseitigung aller Eisenbefestigungstheile soweit abgespitzt, als nöthig erscheint, in Abständen von ungefähr je 4 bis 5 cm auf gesundem Stein Messingdrahtschleifen als Dübel einzulassen und solche durch ein förmliches Gewebe von Kupferdraht zu verbinden. Auf dieses Gewebe wird Cement von bester Beschaffenheit nach Maßgabe vorher genommener Abdrücke frisch modellirt und durch aufgelegte nasse Tücher so lange feucht gehalten, bis eine langsame, völlige Abbindung erreicht und somit eine zuverlässige Dauerhaftigkeit gewährleistet wird. Gänzlich fehlende selbständige Stücke als Köpfe, Arme, Beine, Flügel, Voluten oder sonstige vorspringende Skulpturenthteile werden an Ort und Stelle in Thon modellirt, geformt, in Cement gegossen und wie vorher befestigt. Die so bewirkten Instandsetzungen in Verbindung mit den vielen neu eingesetzten Sandsteinwerkstücken würden durch die auffälligen Verschiedenheiten des Materials allerdings den Gesamteindruck des Baues auf viele Jahre hin in empfindlicher Weise stören. Um daher die Einheit des Gesamteindruckes zur vollsten Geltung zu bringen, andererseits aber auch dem Steinmaterial einen möglichst dauerhaften schützenden Ueberzug zu geben, werden alle Gliederungen und Skulpturen sorgfältigst von alten lockeren Farbenresten und Schmutztheilen gesäubert und gewaschen, nach sicher erfolgtem Austrocknen, wenn nöthig unter Beihülfe von Stichflammegebläse, zweimal mit heißem Leinölfirniß getränkt und schließlich gewachst, wodurch der spiegelnde störende Glanz des Oelfarbenanstrichs vermieden und eine Wirkung erzielt wird, die die Feinheiten der Linienführung in den anatomischen Details der Figuren ebenso wie in den architektonischen Formen und Ornamenten zur vollsten Geltung, zum einheitlichsten Eindruck bringt.

b) Am Museum Johanneum

wurden wie am Zwinger die Heizanlagen zu ruß- und rauchfreier Feuerung eingerichtet.

c) Im Albertinum

mußten verschiedene Veränderungen im Innern vorgenommen werden.

d) Im Japanischen Palais

wurde die Neudekorirung der Vorhalle und die Neuherstellung des Hofes ausgeführt.



Die Herstellungen am Zwinger und dem Museumsgebäude haben 90 656 *M* 48  $\frac{1}{2}$ , die am Japanischen Palais 57 634 *M* 78  $\frac{1}{2}$ , die am Museum Johanneum 10 670 *M* 07  $\frac{1}{2}$ , die am Albertinum 21 192 *M* 23  $\frac{1}{2}$ , sowie Verschiedenes 3691 *M* 14  $\frac{1}{2}$  (einschließlich 3600 *M* für Feuerwachdienst und 91 *M* 14  $\frac{1}{2}$  für Reparatur der Fensterläden des Grünen Gewölbes), zusammen 183 844 *M* 70  $\frac{1}{2}$  gekostet, somit 68 944 *M* 70  $\frac{1}{2}$  mehr als veranschlagt war (vergl. Tabelle D, Columne für Tit. 22).

Die für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$  bei Tit. 23 eingestellten einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben von zusammen 215 700 *M* haben im Jahre 1890 103 516 *M* 47  $\frac{1}{2}$  und im Jahre 1891 81 029 *M* 76  $\frac{1}{2}$ , daher im ganzen 184 546 *M* 23  $\frac{1}{2}$  betragen. Die hiernach noch zur Verfügung stehende Summe von 31 153 *M* 77  $\frac{1}{2}$  ist für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{2}$  reservirt worden.

Von dem für Herstellungen am Albertinum am Schlusse der Finanzperiode 18 $\frac{8}{8}$  noch verbliebenen und für 18 $\frac{9}{1}$  reservirten Bestände von 104 374 *M* 39  $\frac{1}{2}$  bei Tit. 23 sind im Jahre 1890 82 257 *M* 40  $\frac{1}{2}$  und im Jahre 1891 29 001 *M* 37  $\frac{1}{2}$ , zusammen 111 258 *M* 77  $\frac{1}{2}$  ausgegeben worden. Die hiernach stattgefundene Ueberschreitung von 6884 *M* 38  $\frac{1}{2}$  ist durch die Mehrkosten der Staffirungsarbeiten entstanden.

Außerdem waren noch für Baulichkeiten (Finanzperiode 18 $\frac{8}{5}$  Tit. 23 c) im Jahre 1890 208 *M* 59  $\frac{1}{2}$  erforderlich.

### 5. Das Beamtenpersonal.

Staatsminister Dr. von Gerber starb am 23. Dezember 1891.

Direktor von Ehrenthal wurde am 1. Januar 1891 angestellt (für das Historische Museum).

Dr. Julius Erbstein wurde die Porzellansammlung an Stelle seines am 25. Juni 1890 verstorbenen Bruders Dr. Albert Erbstein übertragen.

M. B. Lindau, Inspektor am Kupferstichkabinet, starb am 9. Februar 1890. An dessen Stelle wurde Dr. Sponfel am 1. April 1890 als Direktorialassistent angestellt.

Am Schlusse des Jahres 1891 waren folgende Beamte bei den königlichen Sammlungen in Thätigkeit:

Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

Ministerpräsident Zul. Hans von Thümmel, Staatsminister und Minister der Finanzen (V. Gkr.), (A. Gkr.), (s. L. R. M.), (Oe. E. K. 2.), (Oe. F. J. C.), (Pr. R. A. 2. m. d. St.), (Pr. Kr. 2.), (Reuss. C. E† 1.), (Reuss j. L. E† 1.), (S. E. H. Gkr.).

W. J. Bär, Wirklicher Geheimer Rath und Ministerialrath im Ministerium des königlichen Hauses (V. C. 1.), (Oe. F. J. C.), (Port. Chr. C.), (Bayr. V.v. h. M. C.), (Pr. Kr. 2.).

Dr. W. von Seidlitz, Oberregierungsath, Vortragender Rath (Pr. Kr. 4.).

Expedition der Generaldirektion.

F. A. Rosberg, Registrator und Kassirer (V. †).

E. R. Vogel, Expedient.

Ein Aufwärter.

Gemäldegalerie.

Dr. K. Boermann, Professor, Direktor (V. R. 1.), (Pr. R. A. 4.), (Old. V. 1.), (Brschw. H. d. L.).

G. E. Th. Schmidt, Kustos und Restaurator.



G. D. Müller, Inspektor (V. R. 2.), (Anh. V. f. W. u. K.).  
 W. Krause, Galerisekretär (A. R. 2.).  
 E. F. Müller, Konservator (A. †).  
 D. B. M. Nahler, Gehülfe des Restaurators.  
 Ein Oberaufseher, acht Aufseher, deren einer zugleich Lehrling des Konservators, ein Portier, zehn Hilfsaufseher.

## Kupferstichkabinet.

Dr. K. Woermann zc., Direktor.  
 Dr. Max Lehms, Direktorialassistent.  
 Dr. J. L. Sponsel, Direktorialassistent (seit dem 1. April 1890).  
 Zwei Aufseher, ein Hilfsaufseher.

## Skulpturensammlung.

Dr. G. D. C. Treu, Professor an der Königlichen Akademie der Künste und an der Technischen Hochschule, Direktor (V. R. 1.), (Pr. R. A. 4.).  
 Dr. P. L. F. Herrmann, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter (seit dem 1. November 1890).  
 M. F. Kühnert, Inspektor.  
 Ein Oberaufseher, vier Aufseher, deren einer zugleich Aufwärter im Münzkabinet, ein Portier und fünf Hilfsaufseher.

## Historisches Museum und Gewehrgalerie.

Max von Ehrental, Direktor (Pr. Eis. K. 2.) (seit dem 1. Januar 1891).  
 F. J. Th. Hänisch, Inspektor, Konservator an der Gewehrgalerie.  
 Ein Oberaufseher, sechs Aufseher, drei Hilfsaufseher.

## Porzellansammlung.

Dr. Jul. Erbstein, Hofrath, Direktor (gr. g. M. Virt. et ing.), (Oe. g. M. f. W. u. K.) (seit dem 1. Januar 1891).  
 Ein Oberaufseher, zwei Aufseher, deren einer zugleich Hausmann im Museum Johanneum.

## Grünes Gewölbe.

Dr. Jul. Erbstein zc., Direktor.  
 Zwei Oberaufseher, drei Aufseher, ein Hilfsaufseher.

## Münzkabinet.

Dr. Jul. Erbstein zc., Direktor.  
 Der Aufwärterdienst wird durch den einen Aufseher in der Skulpturensammlung mit besorgt.

## Zoologisch-anthropologisches und Ethnographisches Museum.

Dr. A. B. Meyer, Hofrath, Direktor (V. R. 1.), (Oe. E. Kr. 3.), (Niederl. E. K. Off.), (Serb. St. S. 3.).  
 Dr. K. M. J. Heller, Kustos (seit dem 1. Januar 1890).  
 K. G. Henke, Konservator.  
 J. E. G. Wilhelm, Konservator (A. †).  
 K. J. Lehnig, Präparator.  
 Dr. F. Helm, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter.  
 Dr. H. Thiele, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter (seit dem 15. Juni 1891).  
 Zwei Aufseher, zwei Hilfsaufseher.



Mineralogisch = geologisches und Prähistorisches Museum.

Dr. H. B. Geinitz, Geheimer Hofrath, Professor an der Technischen Hochschule, Direktor (V. R. 1.), (A. C. 2.), (Bras. R. R.), (S. E. H. R. 1. m. Schw.).

Dr. J. B. Deichmüller, Direktorialassistent.

O. W. Morgenstern, Wissenschaftlicher Hülfсарbeiter (seit dem 1. Oktober 1891).

Ein Oberaufseher, zwei Hülfсарaufseher.

Mathematisch = physikalischer Salon.

Ch. A. Nagel, Geheimer Regierungsrath, Professor an der königlichen Technischen Hochschule, Direktor (V. R. 1.), (Würt. F. R. 1.), (S. E. H. C. 2.).

F. Ch. Kimpler, Konservator und Aufseher.

Öeffentliche Bibliothek.

Dr. F. L. F. G. Schnorr von Carolsfeld, Professor, Oberbibliothekar (A. R. 1.).

Dr. E. B. Stübel, erster Bibliothekar.

B. E. Richter, zweiter Bibliothekar (V. R. 2.).

Dr. K. Häbler, erster Kustos (Span. Is. d. K.).

K. Rudert, zweiter Kustos.

Dr. H. A. Vier, dritter Kustos.

Dr. F. L. Schmidt, vierter Kustos.

Dr. A. F. F. Reichardt, Wissenschaftlicher Hülfсарarbeiter.

A. Richter, Wissenschaftlicher Hülfсарarbeiter.

F. G. H. E. Fischer, Sekretär (seit dem 1. Juni 1891).

Ein Hülfсарschreiber, drei Aufwärter, deren einer zugleich Hausmann im Japanischen Palais.

Uebrigens sind für den Zwinger und das damit verbundene Galeriegebäude ein Hausmeister, zwei Heizer (im Sommer als Hülfсарaufseher verwendet) und ein Zwingervogt angestellt. Der Nachtwachdienst wird durch zwei Mann gegen besondere Entschädigung versehen. In den Wintermonaten werden drei Hülfсарheizer und ein Hülfсарarbeiter verwendet.

Für das Museum Johanneum ist ein Heizer angestellt, der im Sommer den Portierdienst versieht. Im Winter wird ein Hülfсарheizer verwendet.

Für das Albertinum ist ein Oberheizer und ein Heizer angestellt. Außerdem ist in den Wintermonaten ein Arbeiter als Aushülfe thätig.

## 6. Verzeichniß der Geschenkgeber, Vermächtnisse etc.

### Gemäldegalerie.

1890.

Herr Friedrich Aug. Dümcke, Rentner, Dresden, Vermächtniß: Mänliches Pastellbildniß von Daniel Caffé.

1891.

Herr Heinrich Seidel, Striesen: Anton Graff, Brustbild des Leipziger Professors Ernst Platner.

Frau Wittwe Felicia Land, Vermächtniß: Johann Friedrich August Tischbein, Brustbild der Frau Christiane Karoline Friederike Mesner.



Herr Stabsarzt a. D. Dr. med. J. E. Güntz, Dresden: Weibliches Bildniß von Moritz Rehsch.

Frau Elisabeth Grahl, Dresden: August Grahl, 7 auf Elfenbein gemalte Miniaturbildnisse.

## Kupferstichkabinet.

1890.

## a) Sammlung.

Privatbibliothek Sr. Majestät des Königs.

Kupferstichsammlung weiland Sr. Majestät des Königs Friedrich August II. von Sachsen.

Verein für Geschichte Dresdens.

Die Herren Prof. S. Bürkner in Dresden, Archivrath Dr. Distel in Dresden, Freiherr von Gleichen-Rufwurm in Weimar, Frau Prof. Kummer in Dresden, die Herren Direktorialassistent Dr. M. Lehms in Dresden, Galerie=Inspektor G. Müller in Dresden, Präsident der Oberrechnungskammer von Schönberg in Dresden, Oberregierungsrath Dr. W. von Seidlitz in Dresden, Strange in London, Kunsthändler Alb. Tamme in Dresden, Direktor Boermann in Dresden.

Außerdem erhielt das Kabinet von der Generaldirektion der Königl. Sammlungen Ueberweisungen von Kunstblättern, die ihr von dem Verein der Kunstfreunde in Berlin, von der Firma Franz Hansstängl, A.-G. in München, von dem Kupferstecher Herrn Prof. Mohn in Leipzig eingeliefert worden waren. Desgleichen Ueberweisungen aus der Königl. öffentlichen Bibliothek.

## b) Handbibliothek.

Herr Dr. E. Fiedler in München.

Herr Direktorialassistent Dr. Sponsel in Dresden.

Herr Prof. Dr. Treu in Dresden.

1891.

Herr Prof. Rud. Stang, Amsterdam: 10 Probedrucke verschiedener Stiche seiner Hand.

Herr Kupferstecher Ed. Büchel, Dresden: 17 Probe- und Vorzugsdrucke verschiedener Stiche seiner Hand.

Herr Direktorialassistent Dr. Sponsel, Dresden: Johann Eisenhardt, 25 Radirungen.

Herr Galerie=Inspektor G. Müller, Dresden: D. Chodowiecki u. a., 6 Kupferstiche.

Herr Direktorialassistent Dr. Lehms, Dresden: Peter Halm, 19 Holzschnitte, Radirungen und Zinkfägungen.

Herr Regierungsrath Wlassack, Wien: Joseph Kriehuber, 60 Bildnisse, hauptsächlich Originalsteindrucke.

Frau verw. Prof. L. Kriebel, Dresden: N. Massaloff, zwei Radirungen nach Gemälden der Kaiserl. Eremitage zu St. Petersburg.

Herr Konsul Ed. F. Weber, Hamburg: W. Unger, Radirwerk nach niederländischen Gemälden der Weber'schen Galerie, mit Text von F. Schlie.

Erben von Wilhelm Geng († in Berlin), aus dessen Nachlaß: 29 Zeichnungen und Farbenskizzen aus dem Orient.

Herr Kupferstecher Ed. Büchel, Dresden: 2 Bildnißzeichnungen von Moritz Steinla.

Frau verw. Kriebel: eine große Kreidezeichnung „die erste Christnacht“ von Ludwig Kriebel.

Comité der Tiedge-Stiftung: „Gustav Schauers Schmitson=Album.“

Herr Eduard Behrens, Hamburg: E. Heilbut, Sammlung Weber.



Verwaltung des Britischen Museums, London: 35 Blatt Reproduktionen nach Kupferstichen des Meisters E. S. und nach Stechern des 16. Jahrhunderts.

Herr Dr. Sträter, Aachen: 10 Blatt Reproduktionen nach seltenen Plattenzuständen von Radirungen Rembrandts und anderer Meister des 17. Jahrhunderts.

Herr Kupferstecher Büchel: ein Kasten mit dem zum Stechen und Radiren erforderlichen Werkzeug sowie eine bearbeitete Kupferplatte.

### Skulpturensammlung.

1890.

Se. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August, Herzog zu Sachsen: zwei Grabreliefs eines Mannes und einer Frau mit palmyrenischen Inschriften, aus Damascus.

Der Kirchenvorstand zu Leuben bei Lommagsh: bemalte und vergoldete Holzschnitzereien aus der dortigen Kirche.

Die Verwaltung des Louvremuseums in Paris: Abguß eines sogen. aretinischen Thongefäßes mit Relieffschmuck.

Herr D. Noty in Paris: mehrere Relieftäfelchen und Schaumünzen.

Herr Bildhauer Karl Köder: Adam und Eva, Gruppe in Holz geschnitzt von E. Altmann in Hamburg.

Herr Bildhauer Chr. Behrens in Breslau, Perseus den Atlas ersteinend, Gypsrelief.

Herr Hoffchauspieler Schmidt: Todtenmaske Alex. von Humboldts.

Photographien schenken die Herren Oberregierungsrath Dr. von Seidlitz, Geheimrath Dr. Bode, Prof. Dr. Weißbrodt (Braunsberg), Dr. Paul Arndt (München), Bildhauer Hans Hartmann, Bildhauer Grüttner (Berlin), Bildhauer Chr. Behrens (Breslau), Dr. Max Lehrs, A. Bloch (Paris).

Der Handbibliothek gingen Geschenke zu vom Gymnasium in Dresden-N., von den Herren Prof. Dr. Tren und Dr. Fleckstein.

1891.

Herr Professor Dr. Ernst Hänel: Abgüsse von Skizzen, Entwürfen und Modellen zu Arbeiten des Künstlers, rund 500 Nummern.

Herr Bildhauer von Meyenburg: Marmorkopf eines jugendlichen lachenden Satyrs.

Frau Prof. Große: einige kleine antike Thongefäße und ein sichelförmiges Werkzeug aus Eisen.

Herr Prof. Dr. Woermann: Lava und Asche vom Vesuv, ferner Architekturproben von antiken Gebäuden.

Herr Bildhauer D. Noty: ein Exemplar eines in Kupfer geschlagenen, versilberten Gedenktafelchens.

Herr Prof. Gustav Rietz: das Modell zur Statue Ernst Rietschels für Pulsnitz.

Herr Prof. Robert Henze: das Modell zur Bronzestatue der Barbara Uttmann für Annaberg.

Frau Hofrätthin Carus: eine Statuette Ludwig Tiecks und eine Statuette der Schauspielerin Rachel.

Königl. Finanzministerium: 7 Modelle zu den Fürstenstandbildern in der Albrechtsburg zu Meißen.

Königl. Landbauamt: 1 Abguß vom Permosers Atlas auf den Wallpavillon des Zwingers.

Erben des Herrn Prof. Dr. Hänel: 148 Tafeln in Lichtdruck nach Werken des Künstlers.



Herr Dr. Bowdich: 4 Lichtdruckblätter nach Werken des amerikanischen Bildhauers St. Gaudens.

Herr Oberregierungs Rath Dr. von Seidlitz, Herr Prof. Dr. Treu, Herr Prof. Dr. Schreiber, Herr Dr. Lehms, Herr Dr. Herrmann, Herr Appellationsgerichtsassessor a. D. Kuhn, Herr Eduard Robinson in Boston, Herr Dr. Paul Arndt, Herr A. Müller (Fröbelhaus), Herr Thiis, Herr Hofphotograph Goedeljee in Leiden, Herr Rotermundt in Nürnberg, Herr Prof. Dr. Furtwängler, Herr S. Kofolsky, Herr A. Volkmann, Herr Architekt Pasquale Falbi in Florenz, Mrs. Zelia Nutall, Generaldirektion der Königl. Sammlungen, Städtisches Museum zu Leipzig, Louvre-Museum, Königl. öffentliche Bibliothek zu Dresden.

#### Historisches Museum und Gewehrgalerie.

1890.

Königl. Justizministerium: eiserne sogen. Schandmaske.  
Aus den Königl. Beständen in Pillnitz: drei Bolzenbüchsen.

1891.

Königl. Oberhofmarschallamt: Stock des Hauptmanns der Schweizergarde; geschnitzter Holzkasten mit Pulverproben; zwei alte Inventarien.

Königl. Hausmarschallamt: zwei Schandhelme, 18. Jahrhundert.

Königl. Artilleriedepot: zwei Mehrladergewehre, Mod. 71/84 und 88; zwei Kürasse.

#### Porzellansammlung.

1890.

Frau Rechtsanwält Fauernik-Stobwasser: meißner Schreibzeug.

1891.

Herr Kaufmann Georg Eduard Schwender in Dresden, Herr Egmont Zielsch in Altwasser (Schlesien), Herr Dr. Jul. Erbstein.

#### Grünes Gewölbe.

1890.

Fräulein von Bülow-Wendtland: Vase von Kautschuk.

1891.

Herr Rittergutsbesitzer Max Engelhardt auf Brzóstkow: Anhängestück in Emailmalerei.

Herr Rentier Th. Sachwall in Dresden: goldnes Dukatentäschchen in durchbrochener sogen. Quatre-Couleurs-Arbeit aus dem ehemaligen Besitze S. K. H. der Prinzessin Augusta, Herzogin zu Sachsen.

#### Münzkabinet.

1890.

Se. Majestät der König.

Gesamntministerium.

Finanzministerium.

Herren Rittergutsbesitzer Max Engelhardt auf Brzóstkow, Generaldirektor R. Grahl,



Lohndiener Krause, Buchhändler Rosger (Bauzen); Fräulein S. Magnus (Stabendorf bei Fehmarn).

Für die Handbibliothek von den Herren Dr. C. von Behr, E. am Ende (†), J. und A. (†) Erbstein.

1891.

Münzen, Werthzeichen, Medaillen:

Königl. Finanzministerium.

Herren Rittergutsbesitzer M. Engelhardt, Consul A. Engelmann, Rittergutsbesitzer Dr. jur. von Zeschau (†), Oberpostdirektor S. Halke, Dr. jur. Paul Mehnert, Direktor des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen, Kaufmann R. Diller und Kaufmann B. Hennig in Dresden.

Bibliothek.

Numismatische Gesellschaft zu Dresden, Herren Consul A. Engelmann und Königl. Bibliothekar P. Richter in Dresden, Dr. Merzbacher in München und Dr. J. Erbstein.

Zoologisches und Anthropologisch-Ethnographisches Museum.

1890.

Zoologische Abtheilung.

Herr J. Schröder, Dresden: 1 Tausendfuß, 1 Schlange.  
 Musée d'Histoire naturelle, Paris: 3 Abgüsse von Aepyornis.  
 Mrs. Jones, Dresden: 11 Muscheln.  
 Herr Stolle, Dresden: 10 Vögel, 1 Eichhörchen von Afrika.  
 Herr Dr. Schadenberg, Manila: 103 Säugethiere, Vögel, Reptilien zc. und über 2000 Käfer zc. von den Philippinen.  
 Frau Baronin Ulm-Erbach, Erbach: 5 Vögel.  
 Herr Heinrot, Dresden: 1 Vogel.  
 Herr Ingenieur Hieronymus, Blankenburg: 2 Vögel.  
 Herr Grundig, Dresden: 1 Vogel.  
 Frau Gräfin Waldenburg, Montreux: 2 Vögel.  
 Herr Baly, England (†): 20 Käfer.  
 Herr Kuwert, Potsdam: 1 Käfer.  
 Herr de Saussure, Genf: 14 Insekten.  
 Herr Röber, Dresden: 7 Schmetterlinge.  
 Herr Dr. Gieseke, Dresden: 27 Schlangen von Südamerika.  
 Bombay Natural History Society: 6 Schlangen von Indien.  
 Herr B. von Dehlschlägel, Oberlöfnitz: 1 Schlange.  
 Herr T. Schaaf, Köhlschenbroda: 1 Murmelthier.  
 Herr J. A. Steiger, Leuteritz: 1 Schaf (bereits 1889).  
 Herr E. Kühnscherf, Dresden: 1 Katze.

Anthropologisch-ethnographische Abtheilung.

Herr Dr. Felix, Leipzig: 1 mexikanischen Regenmantel.  
 Herr G. Meißner, Medan, Sumatra: 4 ethnographische Gegenstände dorthier.  
 Herr Dr. Schadenberg, Manila: 55 Menschenschädel und Unterkiefer, 301 ethnographische Objekte, circa 100 Photographien von Nord-Luzon.  
 Frau J. Nuttall, Dresden: 1 Modell von Mexiko.  
 Frau Baronin Odolesk-Budinsky, Dresden: 1 Pastellbild eines Nubiers.



## Handbibliothek.

Wagner Free Institute of science, Philadelphia.  
 Musée Guimet, Paris.  
 Smithsonian Institution, Washington.  
 Bataviaasch Genootschap van konsten en wetenschappen, Batavia.  
 Königl. Sächs. Statistisches Bureau, Dresden.  
 Gesellschaft Isis, Dresden.  
 Department of Agriculture, Washington.  
 Ministerie van Kolonien, Haag.  
 Société impériale des Naturalistes, Moskau.  
 Museum of general and local Archeology, Cambridge, England.  
 Museum of comparative Zoology of Harvard College, Cambridge.  
 U. St. Fish - Commission, Washington.  
 Academia de ciencias de la Republica Argentina, Cordoba.  
 Australian Museum, Sydney.  
 Indian Museum, Calcutta.  
 Public Museum of Milwaukee.  
 U. St. National Museum, Washington.  
 Prof. A. Rehring, Berlin.  
 St. Eulin, Philadelphia.  
 Musée d'Historie naturelle, Paris.  
 J. Faust, Liban.  
 H. de Saussure, Genf.  
 D. Schmiedeknecht, Blankenburg.

1891.

## Zoologische Abtheilung.

Herr Dr. A. Schadenberg, Manila: 1 Borkenratte, 1 Vogel, 1 Schnecke, etwa  
 800 Schmetterlinge von den Philippinen.  
 Herr von Reizenstein, Schönbach: 1 schwarze Kreuzotter.  
 Herr W. Henze, Falkenhain: 1 Junghase.  
 Herr Prof. Dr. Drude, Dresden: 5 Vogelneester von Java.  
 Herr Hans Freiherr von Berlepsch, Hann. Münden: 1 Vogel von Neu-Guinea.  
 Herr B. Strubell, Frankfurt a. M.: 54 Landschnecken vom Ostindischen Archipel.  
 Herr G. E. Schwender, Dresden: 1 Krokodilmumie von Aegypten.  
 Herr Kretschmar, Kemnitz bei Briegnitz: 1 Schweinesfötus.  
 Herr Binder, Dresden: 1 Delphin.  
 Herr Prof. Wilhelmj, Blasewitz: 1 Schweinschädel von Neu-Seeland.  
 Herr D. Münch, Japan: 1 Kollmarder von Japan.  
 Herr L. Eichler, Burgk bei Potschappel: 1 Fledermaus.  
 Zoologischer Garten, Dresden: 1 Manguste, 6 Vögel.  
 Herr N. van Duivenbode, Paris: 3 Vögel von Neu-Guinea.  
 Herr R. Eder, Neustadt bei Friedland in Böhmen: 2 Vögel.  
 Frau Baronin Ulm-Erbach, Erbach bei Ulm: 1 Henne.  
 Herr Dr. F. Helm, Dresden: 1 Schwalbe.  
 Herr Baron A. von Krüdener, Wohlfahrtslinde, Livland: 2 junge Auerhühner.  
 Herr Dr. A. Schreiber, Barmen: 1 Paradiesvogel.  
 Herr E. Kühnscherf, Dresden: 1 Rebhuhn.  
 Herr Präparator Schwarze, Dresden: 1 Vogel.  
 Herr Hildebrandt, Klein-Burgk bei Potschappel: 2 Meisen.



Herr E. Brendel, Berlin: 1 Fisch von China.  
Herr Dr. D. Staudinger, Blasewitz: 56 Käfer.

Anthropologisch-ethnographische Abtheilung.

Frau Baronin von Bülkingslöwen, Schlachtensee bei Berlin: 2 javanische Sarongs.  
Herr N. van Duivenbode, Paris: 1 javanischer Sarong.  
Herr Dr. A. Schadenberg, Manila: 7 ethnographische Gegenstände.  
Königl. Kunstgewerbe-Museum, Dresden: 15 Gegenstände von China und Japan.  
Se. Majestät König Albert: 1058 Nummern einer ethnographischen Sammlung aus dem Ostindischen Archipel von Dr. A. Bäßler in Berlin.  
Herr Rodger, Pahang (Malakka): 1 Steinbeil.  
Herr A. Kurzhaß, Berlin: 9 altsiamesische Steingut-Gegenstände.  
Herr Hofrath Dr. Schurig, Dresden: 1 Schwert von Borneo.  
Herr Dr. K. M. Heller, Dresden: 4 spanisch-mexikanische Münzen.  
Herr N. van de Poll, Amsterdam: 8 Gegenstände aus dem Ostindischen Archipel und 3 Schädel von Ceylon.

Handbibliothek.

Herr Steward Culin, Philadelphia.  
Smithsonian Institution, Washington.  
Naturwissenschaftliche Gesellschaft Isis, Dresden.  
Musée Guimet, Paris.  
Academy of Natural Science, Philadelphia.  
British Association, London.  
Prinz Roland Bonaparte, Paris.  
India Museum, Calcutta.  
Die Mexikanische Regierung.  
Société impériale des Naturalistes, Moskau.  
Königl. Statistisches Bureau, Dresden.  
Herr S. L. M. Barlow, New-York.  
Public Museum of Milwaukee.  
Naturhistorisches Museum, Lübeck.  
Nova Scotian Institution of natural Science, Halifax.  
Australian Museum, Sydney.  
Herr H. de Saussure, Genf.  
Herr Prof. C. Berg, Buenos-Ayres.  
Märkisches Provinzial-Museum, Berlin.  
Herr W. Horn, Berlin.

Mineralogisch-Geologisches und Prähistorisches Museum.

1890.

A. Mineralogisch-geologische Abtheilung.

Herr Adler, Dittersbach; Administration der von Arnim'schen Werke, Bockwa (große Sigillarien-Stämme aus der Steinkohle von Zwickau); Bergschuldirektor Dittmarsch und Bergdirektor Weigel, Zwickau (Stamm von Halonia Dittmarschi); Privatus Eifel, Gera (Graptolithen und Zechsteinversteinerungen); Oberlehrer Engelhardt, Dresden; Oberstabsarzt Dr. Fischer, Zwickau; Steinmetzmeister Gäbler, Zwickau; Prof. Dr. E. Geinitz, Rostock; Fräulein D. Geinitz, Athen; Firma Grassé & Söhne, Königstein; Geh. Bergrath Dr. Hauchecorne, Berlin; Bergmeister Hartung, Lobenstein; Fabrikant Kretschmar, in der Löfnitz; Herr Reimann, Dresden; Herr Richter, Caldas da Rainha,



Portugal; Mr. E. Röder, Fallowfield, England (Versteinerungen aus den bunten Mergeln der oberen Dyas und der Steinkohlenformation bei Manchester); Prof. Dr. von Sandberger, Würzburg (Meteorit von Carcote, Chile); Graf Solms-Laubach, Göttingen; Herr Spandel, Offenbach; Rentier Spath, Dresden, und Ingenieur Wenzel, Wildberg (Knochen von *Rhinoceros tichotrinus* und *Cervus Elaphus* aus dem Lehm von Ziegelei Wildberg bei Dresden); Student M. Steuer, Dresden; Kaufmann P. Stieler, Dresden; Bergdirektor Tröger, Wallstadt; Prof. E. Zschau, Dresden (Versteinerungen aus dem unteren Pläner, Mineralien aus dem Syenit des Plänerschen Grundes); Ingenieur Zschuppe, Dresden.

#### B. Prähistorische Abtheilung.

Taubstummenlehrer Ebert, Stegisch; Königl. Finanzministerium, Dresden; Privatus Harz, Stegisch; Bergmeister Hartung, Lobenstein; Revierförster Lehmann, Cunewalde; Herr Trautmann, Stegisch (Urnen, Gefäß mit Graphitmalerei aus dem Gräberfelde in Stegisch).

#### C. Handbibliothek.

Königl. Finanzministerium, Dresden; Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Dresden; Naturwissenschaftliche Gesellschaft Isis, Dresden; Geh. Hofrath Dr. H. B. Geinitz, Dresden; Königl. Bayerische Geologische Landesanstalt München; Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte, Lübben; Geh. Bergrath Dr. Hauchecorne, Berlin; Dr. D. Reisz, München; Kais. Ackerbauministerium, Wien; K. K. Geologische Reichsanstalt, Wien; K. K. Naturhistorisches Hofmuseum, Wien; Direktor Döll, Wien; Société géologique de Belgique, Lüttich; Comisión del Mapa geológico de España, Madrid; R. Physical society, Edinburgh; U. States geological survey, Washington; Smithsonian institution, Washington; N. Y. Academy of science, New-York; American Museum of natural history, New-York; Academy of natural sciences, Philadelphia; Minnesota Academy of natural sciences, Minneapolis; California State mining bureau, Sacramento; Dr. Pers. Frazer, Philadelphia; Prof. J. Leidy, Philadelphia; Nova Scotian institute of natural sciences, Halifax; Geological and natural history survey of Canada, Ottawa; Geological survey of India, Calcutta; R. Society of New South Wales, Sydney.

1891.

#### A. Mineralogisch-geologische Abtheilung.

Prof. Amaligky in Moskau; Landesgeolog Dr. Beck in Leipzig; Civilingenieur E. H. Körner in Sao Paulo, Brasilien; Dr. B. Doß in Riga; Prof. Dr. Drude in Dresden; Taubstummenlehrer Ebert in Stegisch; Kirchschullehrer Englert in Untersachsenburg; Assistent Dr. Franke in Dresden; Fräulein Ottilie Geinitz in Athen; Herr Leopold Geinitz in Dresden; Oberlehrer Dr. Hartenstein in Schleiz; Prof. Dr. Hibsch in Lieberwerd bei Tetschen; Rektor Carl Kramer und Prof. Dr. Leuthardt in Vistal; Herr E. Lorenz in Dresden; Hofrath Dr. Meyer in Dresden; Kommissionsrath Reichardt in Dresden; Dr. Reidemeister in Schönebeck; Ingenieur Ripberger in Udersleben bei Frankenhäusen; Herr Carl Röder in Fallowfield bei Manchester; Steuerinspektor Rothe in Dresden; Bergrath Schmidt-Keder in Görlitz; Fräulein M. Silling in Dresden; Kammerherr von Stieglitz in Dresden; die Deutsche Sunda-Gesellschaft, und Professor E. Zschau in Dresden.

#### B. Prähistorische Abtheilung.

Landesgeolog Dr. Beck in Leipzig; Taubstummenlehrer Ebert in Stegisch; Pastor Gast und die Gemeinde in Hosterwitz; Lehrer Schwerdgeburt in Dresden; das Sektions-



büreau der Königl. Sächs. Staatsbahnen in Mügeln; Herr D. Trautmann in Serkowitz; Abtheilungsingenieur H. Wiechel in Leipzig.

C. Handbibliothek.

Königl. Finanzministerium in Dresden; Königl. Statistisches Bureau in Dresden; Hofrath Dr. A. B. Meyer in Dresden; Naturwissenschaftliche Gesellschaft Isis in Dresden; Dr. F. Theile in Lockwitz; Königl. Bergamt in München durch Oberbergamtsdirektor von Gumbel; Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte in Lübben; Herr K. Fues in Berlin; Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein in Kiel; Prof. Dr. Jentsch in Königsberg i. Pr.; K. K. Naturhistorisches Hofmuseum in Wien; K. K. Geologische Reichsanstalt in Wien; Société géologique de Belgique in Lüttich; Direktor Dr. Lütken in Kopenhagen; Direktor Schweder in Riga; Finlands Geologiska Undersökning in Helsingfors; Comisión del Mapa Geológico de España in Madrid; British Museum in London; U. St. Geological Survey in Washington; Smithsonian Institution in Washington; American Museum of Natural History in New-York; N. Y. Academy of Sciences in New-York; Museum of comparative Zoology in Cambridge; Academy of Natural Sciences in Philadelphia; California State Mining Bureau in San Francisco; Rochester Academy of Sciences in Rochester; Meriden Scientific Association in Meriden; Museum of the City of Milwaukee; Nova Scotian Institute of Natural Sciences in Halifax; Geological and Nat. History Survey of Canada in Montreal; Geological Survey of India in Calcutta; R. Society of New South Wales in Sidney.

Mathematisch-Physikalischer Salon.

Für die Handbibliothek.

1890.

Generaldirektion der Königl. Sammlungen; Königl. Finanzministerium; Königl. Sächs. Statistisches Bureau, Dresden; Königl. Meteorologische Centralstation München; K. K. Astronomisch-meteorologisches Observatorium Triest; Herr R. Mansfill, Nordamerika; K. K. Sternwarte Prag; Königl. Sächs. Meteorologisches Institut Chemnitz; Université impériale du Japon, Collège des sciences; Herr Prof. Dr. M. Wohlrab, Dresden; U. S. Naval Observatory Washington; Herr Dr. B. von Engelhardt, Dresden; Leander Mc Cormick Observatory of the University of Virginia; Observatoire royal de Bruxelles; Herr Geh. Regierungsrath Prof. A. Nagel, Dresden.

1891.

Bakhuyzen, H. G. van de Sande, Direktor der Sternwarte in Leiden; Königl. Sächs. Statistisches Bureau, Dresden; Meteorologische Gesellschaft in Edinburg; U. S. Naval Observatory, Washington; Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel; Herr Präzisionsmechaniker M. Kohl, Chemnitz; Ms. Charles Carpmael, Toronto; Königl. Meteorologische Centralstation München; Königl. Sächs. Meteorologisches Institut Chemnitz; Herr Prof. Dr. M. Wohlrab, Rektor des Königl. Gymnasiums zu Dresden; Generaldirektion der Königl. Sammlungen; Königl. Kultusministerium; Herren Direktor D. Stone; D. A. L. Pihl, Christiania; J. G. Hagen, Georgetown College Observatory Washington; Geh. Regierungsrath Prof. A. Nagel, Dresden; F. W. Backhouse, Sunderland; M. A. Beeder, Lyons, N. Y.; Physiker und Mechaniker F. D. Schmidt, Dresden; Sternwarte Christiania.



## Königliche öffentliche Bibliothek.

1890.

Se. Majestät der König. Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg.

## Behörden, Anstalten und Firmen.

In Dresden. Gesamtministerium. Ministerium der Justiz. Finanzministerium 2. Abtheilung. Ministerium des Innern. Ministerium des Innern 2. Abtheilung. Ministerium des Innern Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Bibliothek des Ministeriums des Innern. Ministerium des Kriegs. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Archiv der Landstände. Generaldirektion der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. Zoll- und Steuer-Direktion. Generaldirektion der sächs. Staatseisenbahnen. Statistisches Bureau der sächs. Staatseisenbahnen. Statistisches Bureau des Ministeriums des Innern. Bibliothek des Statistischen Büreaus. Stenographisches Institut. Kreishauptmannschaft. Landes-Medizinalkollegium. Polizei-Direktion. Handels- und Gewerbekammer. Landeskulturrath. Topographisches Bureau des Generalstabs. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium. Mineralogisch-geologisches und Prähistorisches Museum. Stadtrath. Stadtbibliothek. Synode der evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen u. a. St. Technische Hochschule. Thierärztliche Hochschule. Kunstgewerbeschule. Königliches Gymnasium. Gymnasium zum heiligen Kreuz. Bisthum'sches Gymnasium. Wettiner Gymnasium. Annenschule. Neustädter Realgymnasium. Öffentliche Handelslehranstalt. Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben in Friedrichstadt. Städtische höhere Töchterchule. Evangelisch-lutherische Diakonissen-Anstalt. Bureau der Aquarellausstellung. Alterthumsverein. Wohltätigkeitsverein Erzgebirger. Export-Verein für Sachsen. Sächs. Fischerei-Verein. Gebirgs-Verein für die sächs.-böhm. Schweiz. Gemeinnütziger Verein. Oekonomische Gesellschaft in Sachsen. Naturwissenschaftliche Gesellschaft Isis. Landesverein für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen. Lehrerverein. Plattdeutscher Verein Schurr Murr. Comité der Liedge-Stiftung. Tonkünstler-Verein. Verein für Arbeiterkolonien in Sachsen. Verein für Erdkunde. Verein ehemaliger Fürstenschüler. Kaufmännischer Verein. Verein für Krankenpflege. Serre'sche Zweig-Schiller-Stiftung. Arnold'sche Buchhandlung. Burdach'sche Hofbuchhandlung. Gehe & Co. C. Heinrich, Verlagsbuchhandlung. v. Zahn & Jaensch, Buchhandlung. Altenberger Zwitterstöck-Gewerkschaft.

In sächsischen Orten außer Dresden. Realgymnasium in Annaberg. Meteorologisches Institut, Kunsthütte, Direktion der Technischen Staatslehranstalten, Verein der Beamten der sächs. Staatseisenbahnen, Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz. Amtsgericht zu Crimmitschau. Bezirksanstalt in Dippoldiswalde. Stadtrath, Gymnasium Albertinum, Realgymnasium, Bergakademie in Freiberg. Bezirks Armen- und Arbeits-Anstalt in Hilbersdorf. Direktion des Barmherzigkeits-Stiftes in Kamenz. Gesellschaft der Wissenschaften, Universität, Fürstlich Jablonowski'sche Gesellschaft, Lotterie-Direktion, Stadtrath, Handelskammer, Gewerbekammer, Deutsche Gesellschaft, Lausitzer Prediger-Gesellschaft, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Breitkopf & Härtel, B. G. Teubner in Leipzig. Inspektion der Landesschule, Verein für Geschichte der Stadt Meissen in Meissen. Bezirksarmenverein Mühltroff. Handels- und Gewerbekammer, Alterthumsverein, Vogtländischer Touristenverein in Plauen. Bezirks-Anstalt in Saalhausen. Bezirks-Armen-Verein in Stollberg. Handels- und Gewerbekammer in Zittau. Kreishauptmannschaft in Zwickau.

In Deutschland außer Sachsen. Preussische Staatsregierung. Badisches Staatsministerium. Braunschweigisches Staatsministerium. Oberlausitzische Gesellschaft



der Wissenschaften in Görlitz. Altmärkischer Verein in Salzwedel. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin. Vogtländischer Alterthumsforschender Verein in Hohenleuben. Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Gießen. Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse. Handelskammer in Hamburg. Technische Hochschule zu Berlin in Charlottenburg. Direktion der militärärztlichen Bildungs-Anstalten in Berlin. Direktion des Henneberg. Gymnasiums in Schleusingen. Königl. Bibliothek, Universitätsbibliothek in Berlin. Hofbibliothek in Darmstadt. Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. Kommerz-Bibliothek in Hamburg. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Stadtbibliothek in Köln. Universitätsbibliothek in Tübingen. Trowitsch & Sohn in Berlin. Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft vormals Frdr. Bruckmann in München.

In Europa außer Deutschland. Mährischer Landesauschuß in Brünn. Nordböhmischer Exkursions-Klub in Leipa. Universität zu Basel. Kantonsbibliothek in Frauenfeld. Italienisches Unterrichtsministerium. Biblioteca Nazionale Centrale Vittorio-Emanuele in Rom. Biblioteca Nazionale Centrale in Florenz. Biblioteca Nazionale in Palermo. Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts Direction de l'enseignement primaire 5. Bureau in Paris. Belgische Regierung. Librairie médicale et scientifique de A. Manceaux in Brüssel. Library committee of the corporation of the city, British Museum Natural History, Society of antiquaries of London, British association for the advancement of science, British Museum, Trübner and Co. in London. Society of antiquaries of Scotland in Edinburgh. O' Connell monument committee in Dublin. Königl. Bibliothek in Stockholm. Universitätsbibliothek in Uppsala. Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Rußland. Académie des sciences, Dekonomische Gesellschaft in St. Petersburg. Société de naturalistes in Moskau. Société littér. Finland., Finnische Gesellschaft der Wissenschaften in Helsingfors. Gelehrte estnische Gesellschaft in Dorpat. Philologikos syllogos Parnassos in Athen. Ministerium der Volksaufklärung in Sofia.

In außereuropäischen Orten. Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Coast and geodetic survey office, Department of agriculture, Geological survey, Signal office war department, Treasury department bureau of the mint, Treasury department office of the light-house board, Smithsonian institution, National academy of sciences in Washington. Peabody Institute in Baltimore. Public Library in Boston. Harvard university in Cambridge. Public Library, Board of trade, Newberry Library in Chicago. Cornell university in Ithaca. University of Nebraska in Lincoln. Astor Library in New-York. Academy of natural sciences, Historical society of Pennsylvania, State committee on lunacy in Philadelphia. Public Library in St. Louis. Geological survey department, Ottawa, Canada. Regierung der Argentinischen Republik. Biblioteca nacional in Buenos-Aires. Mercantile Library in San Francisco. Inspectorate General of customs, Statistical Department, in Shanghai. Inspectorate General of customs in Peking. Royal Society of New South Wales in Sydney. Royal Society of Victoria in Melbourne.

#### Privatpersonen.

am Ende, Bibliothekar in Dresden. Anders, Eisenbahnbetriebssekretär in Dresden. Baierlein, Missionar em. in Dresden. Bassenge, C. F., Bezirks-St.-Inspektor a. D. in Dresden. Behr, Dr. C. v., in Dresden. Behringer, H., Schriftsteller in Dresden. Benndorf, Paul, in Dresden. Bernstein, Prof. Dr. Carl, in Berlin. Biel, Seminar-direktor in Vorna. Blochmann, Superintendent Dr., in Pirna. Bräuer, Pfarrer in



Hinterhermsdorf. Buchheim, F. G., in Waldheim. Büttner, Hofrath, Direktor der Königl. Blindenanstalt in Dresden. Büttner-Wobst, Oberlehrer Dr., in Dresden. Chalybaeus, Dr. med., in Dresden. Chevallerie, de la, Königl. Preuß. Hauptmann a. D., in Leipzig. Cobham, Claude Delaval, in Larnaca. Colditz, Hugo, Buchhändler in Dresden. Counsel, Edward, in Melbourne. Curze, Prof. Maximil., in Thorn. Däbritz, Oberlehrer in Grimma. v. Dassel, Prem.-Lieutenant in Chemnitz. Dieterich, Eugen, Fabrikbesitzer in Helsenberg. Dietrich, Eduard, in Dresden. Dittrich-Fabricius, Bibliotheksekretär in Dresden. Duening, Dr. H. H. A., in Quedlinburg. Eberlein, Verleger in Pirna. Eberstein, Freiherr F. v., in Berlin. Eckardt, M., in Dresden-Strehlen. Eitner, Robert, in Templin. Elster, Dr., Privatdocent in Leipzig. Elz, Graf Karl zu, Exc., in ?. Engelhardt, Dr. B. v., in Dresden. Feilitzsch, Fräul. v., in Dresden. Fischer, Kantor und Stadtbibliothekar in Zittau. Fischer, Hugo, Professor an der Technischen Hochschule in Dresden. Fleckstein, Konrektor a. D., Prof. Dr., in Dresden. Fletcher, L., British Museum (Natural History), in London. Förstemann, Geh. Hofrath, Oberbibliothekar a. D., in Dresden. Frotzcher, Bibliotheksaufwärter in Dresden. Gebauer, H., Lehrer an der Handelsschule in Dresden. Gladewitz, Pfarrer in Collmen bei Colditz. Glitsch, Archivar in Herrnhut. Göhler, Pastor in Dresden. Gössel, Rentier in Niederlösnitz. Goetze, Prof. Dr. Edmund, in Dresden. Gühne, Oberlehrer Dr., in Dresden. Gurlitt, Dr. Cornelius, in Charlottenburg. Haebler, Bibliothekskustos Dr., in Dresden. Hauschild, Alfred, Architekt in Dresden. v. Hausen, Clemens, Hauptmann z. D. in Loschwitz. Hausmann, Prof. Dr., Direktor der Rathstöchterschule in Dresden. Helleberg, C. G., in Cincinnati. Hohlfeld, Prof. Dr., in Dresden. Hultsch, Oberschulrath Prof. Dr., in Striesen. Israel, Oberlehrer am Königl. Lehrerinnenseminar in Dresden. Israel, Schulrath, Seminar-director in Zschopau. Jentsch, Lehrer in Dresden. Jungk, Lehrer der Königl. Ober-Realschule in Gleiwitz. Kaden, Aug., in Dresden. Kaemmel, Konrektor Prof. Dr., in Dresden. Kaulisch, Bürgermeister in Gottleuba. Klein, Hofkaplan in Dresden. v. Klengel, Stiftsdame in Dresden. Klinkicht, Verleger in Meissen. Knauth, Oberlehrer in Freiberg i. S. Knothe, Prof. Dr., in Dresden. Koch, Pastor in Reichenbrand. Koch, Prof. Ernst, in Meiningen. Költzsch, Dombiakonus in Freiberg. v. Könnert, Oberhofmarschall, Exc., in Dresden. Kohut, Dr. Adolf, in Dresden. Korschelt, Oberlehrer em., Stadtrath in Zittau. Kratochwil, Gymnasialprofessor in Wien. Krause, Dr. Otto, in Annaberg (Erzgeb.). Krenkel, Dr. Max, in Dresden. Kruschwitz, Schuldirektor in Bernstadt i. S. Künzler, Diakonus in Breslau. Lahmer, Prokurist in Dresden. v. Langsdorff, Pastor in Mittwitz. v. Larisch, Hofrath, nebst Fräul. v. Larisch, in Kötzschenbroda. Lessing, Geh. Justizrath in Berlin. Leuthold, Bergamtsdirektor Dr., in Freiberg i. S. Levy, Alphonse, Redakteur in Freiberg i. S. Liebold, Realschullehrer in Meerane i. S. Lier, Bibliothekskustos Dr., in Dresden. Lippmann, Dr. v., Direktor der Zuckerraffinerie Halle in Halle a. d. S. Löhn-Siegel, Frau, in Dresden. Lohau, Dr., Probelehrer in Görlitz. Loose, Realschuldirektor in Meissen. Mahrenholz, Dr., Gymnasiallehrer a. D. in Dresden. Mating-Sammler, Dr., Realschuldirektor in Verdau. Menzel, Königl. Sächs. Bergamtsrath in Freiberg i. S. Meynert, Hofrath Prof. Dr. Theod., in Wien. Möckel, Oberlehrer in Schneeberg. Monse, Verleger in Bautzen. Moschkau, Dr. Alfred, in Dybin. Müller, Seminar-director Dr. Joh., in Bautzen. Neefe, Inspektor an der Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben in Dresden. Nestler, Lehrer in Dresden. Neumann, Hoftheater-Inspektor in Dresden. Nicoladoni, Advokat in Urfahr-Vinz. Oechelhäuser, Dr. Adolf v., in Heidelberg. Opitz, Superintendent in Dippoldiswalde. Pabst, Lehrer in Meissen. Pandler, Prof. A., in Böhmisches-Leipa. Peters, Gymnasiallehrer Dr. W., in Frankfurt a. M. Peuckert, Jenny, in Philadelphia. Pfefferkorn, Bibliotheksaufwärter in Dresden. Pilz, wissenschaftl. Hülfsl. Dr., in Görlitz.



Preil, Seminardirektor Dr., in Rossen. Pröß, Robert, in Dresden. Putzaye, J., in Mons. Rade, Martin, Pfarrer in Schönbach i. S. Reichardt, Hülfсарbeiter an der Königl. öffentlichen Bibliothek Dr., in Dresden. Rentsch, Gymnasiallehrer Dr., in Plauen i. B. Richter, Bibliothekar an der Königl. öffentlichen Bibliothek in Dresden. Richter, Seminarlehrer in Rossen. Römpler, Schulrath, Seminardirektor in Plauen i. B. Roßberg, Verlagsbuchhändler in Frankenberg i. S. Rothe, Diac. em., in Schönefeld bei Leipzig. Rucktäschel, Dr., Lehrer am Realgymnasium in Chemnitz. Rudert, Bibliothekskustos in Dresden. Sauer, Frau verw. Diakonus Dr., in Dresden. Schleicher, Oberlehrer Dr., in Wurzen i. S. Schmid, Otto, Musikschriststeller in Dresden. Schmidt, Bibliothekskustos Dr., in Dresden. Schneider, Dr. A., Corpsstabsapotheker in Dresden. Schneider, Dr. Hans, Gymnasiallehrer in Berlin. Schnorr von Carolsfeld, Oberbibliothekar Dr., in Dresden. Schnorr von Carolsfeld, Eduard, in Loschwitz. Schnorr von Carolsfeld, Marie, in Dresden. v. Schönberg, Präsident der Oberrechnungskammer in Dresden. Schube, Realgymnasiallehrer Dr., in Breslau. Schubert, Dr., Direktor der Realschule in Großenhain. Schurz, Dr. phil., in Loschwitz. Schwarz, Pastor Dr. Bernhard, in Gefrees. Schwender, G. E., in Dresden. Seidlitz, Ober-Regierungsrath Dr. v., in Dresden. Snoilsky, Graf, in Dresden, dann Stockholm. Steche, Prof. Dr., in Dresden. Stern, Prof. Dr. Adolf, in Dresden. Stieglitz, Legationssekretär Dr. v., in Dresden. Suchánek, Landgerichtsrath, Konsistorialrath in Dresden. Süß, Pfarrer Dr., in Freiberg i. S. Swott, Frau Oberst v., in Dresden. Thomas, Pastor in Blasewitz. Tomlinson, Charles, in London. Urban, Ad., Buchhändler in Dresden. Virbio, Luigi (in Genua?). Waddington, A., in Lyon. Wappler, Oberlehrer Dr. E., in Zwickau. Weinhold, E., Lehrer in Chemnitz. Weißker, Paul, in Waldheim. Wengler, Polizeiaffessor in Dresden. Wilsdorf, M., Kreissekretär in Chemnitz. Windisch, Prof. Dr., in Leipzig. Winkler, Transportdirektor in Dresden. Wolkau, Amanuensis an der Universitätsbibliothek in Czernowitz. Wolters, Wilh., Architekt in Dresden. Wustmann, Oberbibliothekar Dr., in Leipzig. Zabel, Pastor in Zöblitz. Zarnke, Geh. Hofrath Prof., in Leipzig. Zimmermann, Dr. P., Vorstand des Herzogl. Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel. Zschille, Zeichner in Großenhain. Ungenannter aus Natal. Ungenannter aus Florenz.

1891.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg. Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent von Bayern, Se. Majestät der Kaiser Dom Pedro.

Behörden, Anstalten, Gesellschaften u. s. w.

In Dresden. Generaldirektion der Königl. Sammlungen. Königl. Gesamtministerium. Königl. Justizministerium. Königl. Finanzministerium. Königl. Finanzministerium, 2. Abtheilung. Königl. Ministerium des Innern. Königl. Ministerium des Innern, 2. Abtheilung. Königl. Ministerium des Innern, Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Königl. Oberhofmarschallamt. Ständisches Archiv. Königl. Kupferstichkabinet. Königl. Skulpturensammlung. Königl. Historisches Museum. Königl. Zoll- und Steuerdirektion. Generaldirektion der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen. Statistisches Bureau der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen. Königl. Statistisches Bureau. Königl. Stenographisches Institut. Königl. Kreishauptmannschaft. Königl. Landes-Medizinalkollegium. Königl. Polizeidirektion. Handels- und Gewerbekammer. Landeskulturrath für das Königreich Sachsen. Königl. Sächs. Generalstab. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium. Evangelisch-lutherische Landes-synode. Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden. Kirchenvorstand der Annengemeinde. Königl. Technische Hochschule. Bibliothek der Königl. Technischen



Hochschule. Königl. Thierärztliche Hochschule. Königl. Konservatorium für Musik. Königl. Gymnasium. Gymnasium zum Heiligen Kreuz. Wettiner Gymnasium. Bithum'sches Gymnasium. Annenschule. Neustädter Realgymnasium. Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Friedrichstadt. Städtische höhere Töchterschule. Oeffentliche Handelslehranstalt. Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt. Altenberger Gewerkschaft. Arnoldische Buchhandlung. Burdach'sche Hofbuchhandlung. Expedition der Industrie des Erzgebirges und des Vogtlandes. Expedition und Redaktion der sächs. Landwirthschaftl. Zeitschrift. Gehe & Co. C. Heinrich, Buchdruckerei. Königl. sächs. Alterthumsverein. Dresdner Lehrerverein. Evangelisch-lutherischer Sächs. Haupt-Missionsverein. Exportverein für das Königreich Sachsen. Gebirgsverein für die sächs.-böhm. Schweiz. Gesellschaft für Natur- und Heilkunde. Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Iffis“. Landesverein für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen. Landwirthschaftlicher Kreditverein im Königreiche Sachsen. Oekonomische Gesellschaft im Königreiche Sachsen. Sächsischer Fischereiverein. Sektion Dresden des Gebirgsvereins für die sächs.-böhm. Schweiz. Liedge-Stiftung. Tonkünstlerverein. Verein für Arbeiterkolonien im Königreiche Sachsen. Verein für Erdkunde. Verein für Geschichte Dresdens. Verein für Krankenpflege. Verein zu Rath und That.

In anderen Orten Sachsens. Verein für Geschichte von Annaberg und Umgegend. Königl. Schullehrer-Seminar in Borna. Königl. Meteorologisches Institut. Handels- und Gewerbekammer, Technische Staatslehranstalten, Königl. Gymnasium, Kunststätte, Naturwissenschaftliche Gesellschaft, Verein der Beamten der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen, Verein für Chemnitzer Geschichte in Chemnitz. Königl. Realgymnasium mit Landwirthschaftsschule in Döbeln. Bergakademie, Gymnasium Albertinum in Freiberg. Gewerbeverein zu Glauchau. Bezirks-Armen- und Arbeitsanstalt zu Hilbersdorf. Königl. Amtsgericht in Johannegeorgenstadt. Universität, Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Königl. Lotterie-Direktion, Handelskammer, Gewerbekammer, Rath der Stadt Leipzig, Statistisches Amt der Stadt Leipzig, Museum für Völkerkunde, Akademisch-philosophischer Verein, Fürstlich Jablonowski'sche Gesellschaft, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Leipziger Kunstverein, Naturforschende Gesellschaft in Leipzig. Inspektion der Landesschule, C. E. Klincksch, Verlagshandlung in Meissen. Königl. Landstallamt in Moritzburg. Bezirks-Armenverein in Mühlstross. Handels- und Gewerbekammer, Vogtländisch-Erzgebirg. Industrieverein zu Plauen i. Vogtl. Königl. Gymnasium in Schneeberg. Bezirks-Armenverein in Stollberg. Handels- und Gewerbekammer in Zittau. Königl. Kreishauptmannschaft, Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend, Kirchenvorstand der St. Marien- und Katharinen-Kirchengemeinde in Zwickau.

In außersächsischen Orten Deutschlands. Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Königl. Bibliothek, Universitätsbibliothek, Königl. Technische Hochschule, Direktion der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin. Stadtbibliothek in Köln. Königl. Gymnasium in Conitz. Düsseldorfischer Geschichtsverein in Düsseldorf. Freiherrl. Carl von Rothschild'sche öffentl. Bibliothek in Frankfurt am Main. Unitäts-Buchhandlung in Gnadau. Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz. Königl. Gymnasium in Hirschberg in Schlesien. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte in Kiel. Gymnasium zu Kreuzburg D.-S. Landesschule Pforta. Altmärkischer Geschichtsverein in Salzwedel. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden. Alterthumsverein in Torgau. Verein für Mecklenburgische Geschichte in Schwerin. Herzoglich Braunschweigisches Staatsministerium. Topographisches Bureau des Königl. Bayerischen Generalstabes. Königl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart. Universitätsbibliothek in Tübingen. Großherzogl. Badische Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Stadtbibliothek in Mainz.



In außerdeutschen Orten Europas. Bosnisch-Herzegowinische Landesregierung. Städtische höhere Handelsschule in Aufsig. Nordböhmischer Exkursionsklub in Leipa. Ständische Landesbibliothek am Joanneum in Graz. Ungarische Akademie der Wissenschaften, Königl. Universitätsbibliothek in Budapest. Universitätsbibliothek in Basel. Königl. Italien. Unterrichtsministerium. Biblioteca nazionale centrale Vittorio Emanuele in Rom. Biblioteca nazionale centrale in Florenz. Biblioteca Nazionale in Palermo. Municipio in Verona. Regierung der Republik Frankreich. Mairie de la ville Marseille. British Museum, Society of Antiquaries of London, Corporation of the City, Trübner & Co. in London. Signet Library, Society of Antiquaries of Scotland in Edinburgh. Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, Commission Royale, d'histoire, Librairie médicale et scientifique de A. Manceaux in Brüssel. Königl. Bibliothek, K. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademie in Stockholm. Universitätsbibliothek in Uppsala. Königl. Norweg. Universität, Videnskabs-Selskabet in Christiania. Kaiserl. Russische Regierung. Académie Impér. des sciences, Kaiserl. Oekonomische Gesellschaft in St. Petersburg. Société Impér. des naturalistes in Moskau. Gelehrte estnische Gesellschaft in Dorpat. Finnische Gesellschaft der Wissenschaften, Finnische Literaturgesellschaft in Helsingfors. Das Unterrichtsministerium in Sofia. Nationalbibliothek in Athen.

In außereuropäischen Orten. Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Bureau of the mint, Department of agriculture, Department of the Interior, Light House Board, U. S. Coast and Geodetic Survey Office, U. S. Geological survey in Washington. Peabody Institute in Baltimore. Public Library in Boston. Harvard university in Cambridge, Mass. Board of Trade, Newberry Library, Public Library in Chicago. Chamber of commerce in Cincinnati. Cornell University in Ithaca, N. Y. Geolog. and Nat. History Survey of Minnesota in Minneapolis. A. Astor library in New-York. Academy of natural sciences, Historical society of Pennsylvania in Philadelphia. Mercantile Library, Public Library in St. Louis. Smithsonian Institution in Washington. Royal Society of Canada in Montreal. Geological and Natural History Survey of Canada in Ottawa. Regierung der Argentinischen Republik. Biblioteca Nacional in Buenos-Aires. Mercantile Library in San Francisco. Deutscher wissenschaftlicher Verein in Santiago di Chile. Inspector General of Chinese Customs in Peking. Inspector General of Chinese Customs in Shanghai. Royal Society of New-South-Wales in Sydney.

#### Privatpersonen.

Andersson, Dr. A., Kustos an der Universitätsbibliothek in Uppsala. Andrä, Emil, Realschuloberlehrer in Grimnitzchau. Arneht, Alfr., Ritter von, k. k. Wirkl. Geheimer Rath in Wien. Aubert, Andreas, in ?. Beck, Richard, Oberlehrer Dr., in Zwickau. Beck, Th., Privatdozent in Darmstadt. Behr, C. von, Dr., in Dresden. Bellingrath, Generaldirektor in Dresden. Bernstein, Carl, Prof. Dr., in Berlin. Berthold, J., Seminaroberlehrer in Schneeberg. Bertling, K., Verlagsbuchhändler in Dresden. Blumstengel, Divisionsprediger Dr., in Dresden. Boetticher, Frdr. von, Verlagsbuchhändler in Dresden. Bohn, Organist Dr., in Breslau. Bretschneider, Oberlehrer in Rochlitz i. S. Burger, K., Kustos des Buchgewerbemuseums in Leipzig. Carus, Fräulein Caroline in Dresden. Chalybaeus, Dr. med., in Dresden. Curze, Prof. in Thorn. Däbritz, Seminaroberlehrer in Grimma. Dassel, Premierlieutenant von, in Chemnitz. Delisle, Léop., Directeur de la bibliothèque nationale in Paris. Diestel, Prof. Dr., in Dresden. Dietrich, Eugen, Fabrikbesitzer in Helsenberg. Distel, Archivrath Dr., in Dresden. Dittrich, Max, Redakteur in Dresden. Dreßler, Prof. Dr., in Wurzen.



Eberstein, L. F., Freiherr von, Königl. Preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D. in Berlin.  
 Eckardt, M., Maler in Strehlen bei Dresden. Erbstein, Hofrath Dr., in Dresden.  
 Erler, Oberschulrath Dr., in Dresden. Ermisch, Archivrath Dr., in Dresden. Eulitz, E.,  
 in Waldheim. Fabretti, Ariod., Prof. in Turin. Fischer, Ch. Gottl., Past. emer. in  
 Wolkstein. Fischer, Hugo, Prof. in Dresden. Flathe, Prof. Dr., in Meissen.  
 von Flotow, Königl. Preuß. Oberstlieutenant a. D. in Berlin. Förstemann, Geheimer  
 Hofrath, Oberbibliothekar a. D. in Dresden. Franz, Paul, Lehrer am Realgymnasium  
 in Essen. Frotzcher, Bibliotheksaufwärter in Dresden. Fürstenberg, Fürst Karl Egon zu,  
 in Donaueschingen. Georgi, F. E., Dr. med., in Dresden. Gerbel, E. N. von, Dr.,  
 in Dresden. Giesing, Oberlehrer Dr., in Dresden. Gladewitz, Pastor in Collmen.  
 Glitsch, Archivar in Herrnhut. Goetze, Edmund, Prof. Dr., in Dresden. Greenhill, Dr.,  
 in Hastings. Günther, Geheimer Medizinalrath, Präsident des Landes-Medizinal-  
 kollegiums in Dresden. Gurlitt, Cornelius, Dr., in Charlottenburg. Haebler, Biblio-  
 thekskustos Dr., in Dresden. Hammer, Justizrath in Chemnitz. Hanewinkel, Pastor in  
 Dresden. Hartmann, Dr. Berth., Direktor der Bürgerschule in Annaberg (Erzgeb.).  
 Hauschild, Alfred, Architekt in Dresden. Helbig, Oberstabsarzt z. D. Dr., in Dresden.  
 Hodermann, Dr. Richard, in Gotha. Höhler, Prof. in Ettenheim (Baden). Hoepfli,  
 Ulrico, Buchhändler in Mailand. Hohlfeld, Prof. Dr., in Dresden. Hultsch, Rektor  
 a. D., Oberschulrath, in Striesen. Israel, Oberlehrer in Dresden. Israel, Schulrath  
 in Zschopau. von Jacobi, Staatssekretär a. D. in Berlin. Jentsch, Lehrer in Dresden.  
 Jeremias, Dr. Alfred, Diakonus in Leipzig. Jubisch, Baumschulenbesitzer in Rittlig.  
 Kade, Gymnasialhülfslehrer in Dresden. Kaden, Aug., in Dresden. Keferstein, Archi-  
 diakonus in Elsterberg. Kell, Privatgelehrter in Dresden. Klee, Gymnasiallehrer Dr.,  
 in Baugen. Klepisch, Vorsteher und Besitzer der Realschule in Rends in Dänemark.  
 Knauth, Paul, Gymnasialoberlehrer in Freiberg i. S. Knauz, Dr. Ferdin., Bischof in  
 Gran. Knothe, Herm., Prof. Dr., in Dresden. Koch, Ernst, Prof. in Meiningen.  
 König, Prof. in Chemnitz. von Könnert, Oberhofmarschall Frhr. Exc., in Dresden.  
 Körnich, Rechtsanwalt in Meissen. Kollmann, Dr. med. A., in Leipzig. Korschelt, Frau  
 in Dresden. Kretschmar, Paul, Lehrer in Ebersdorf bei Chemnitz. Krug, Rechtsanwalt  
 in Dresden. Laugguth, Dr. Adolf, in Charlottenburg. Lier, Bibliothekskustos Dr., in  
 Dresden. Linde, A. von der, Prof. Dr., in Wiesbaden. Lindner, F., Prof. Dr., in  
 Rostock i. M. Lingke, F. F. A., Buchhändler in Dresden. Lippert, Woldem., Archiv-  
 sekretär Dr., in Dresden. Lorenz, Oberlehrer bei dem Kadettencorps in Dresden.  
 Mahrenholz, Dr. R., in Dresden. Manitius, Dr. Max, in der Oberlausitz. Maßlow,  
 Dr. D., in Göttingen. Malzer, Gymnasialrektor Prof. Dr., in Dresden. Menz, Dr.  
 F., Hülfсарbeiter an der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. Menzel, E.,  
 Königl. Sächs. Bergamtsrath in Freiberg. Möckel, Oberlehrer in Schneeberg. Morris,  
 David R., in London. Moschkau, Dr. Alfred, in Dybin. Müller, Rektor Prof. Dr.,  
 in Zittau. Müller, Joh., Seminardirektor Dr., in Baugen. Münchmeyer, Verlagsbuch-  
 händler in Dresden. Neumann, Hoftheaterinspizient in Dresden. Nief, Dr. Gustav, in  
 Darmstadt. Nieper, Geheimer Hofrath Dr., Direktor der Königl. Kunstakademie in  
 Leipzig. Niezold, Schuldirektor Dr., in Grimma. Obst, Feldmesser und Kirchenrentant  
 in Bitterfeld. von Ompteda, Kammerherr in Dresden. Opitz, Herm., Superintendent  
 in Klotzsche. von Otto, K. K. Oesterr. Reg.-Rath und Prof. a. D. in Dresden.  
 Papadopoli, Nic. (in Venedig?). Peschard, Albert, Dr. jur., in Caen. Peschel, E.,  
 Hofrath Dr., in Dresden. Peuckert, A., Institutslehrer in Dresden. Peuckert, Jenny,  
 in Philadelphia. Pfefferkorn, Bibliotheksaufwärter in Dresden. Polain, Eugène, Advokat  
 in Lüttich. Poland, F., Oberlehrer Dr., in Dresden. Polle, Prof. Dr., in Dresden.  
 Posadowsky-Wehner, Graf, Landeshauptmann in Posen. Rade, Pfarrer in Schönbach  
 (Sachsen). Rahstede, Prof. in Bad Deynhausen. Reimann, Karl, Lehrer in Dresden.



Richter, Dr. Arthur, Hülfсарbeiter an der Königl. öffentl. Bibliothek in Dresden. Richter, P. E., Bibliothekar an der Königl. öffentl. Bibliothek in Dresden. Richter, Heinrich, Seminaroberlehrer in Rossen. Richter, Otto, Archivar Dr. in Dresden. Rimpler, Schulrath in Plauen i. B. Rosberg, Ernst, Buchdruckereibesitzer in Frankenberg i. S. Rothe, Diac. emer., in Schönfeld bei Leipzig. Rudert, Kustos an der Königl. öffentl. Bibliothek in Dresden. Ruge, Sophus, Prof. Dr., in Dresden. Sauer, Frau Diakonus Dr., in Dresden. Schäzler, Direktor der Landwirthschaftlichen Winterschule in Auerbach i. B. Scheffler, Prof. an der Königl. Technischen Hochschule in Dresden. Schellhas, Dr. P., in Berlin. Scheuffler, Pfarrer in Lawalde bei Löbau. Schleicher, Oberlehrer Dr., in Wurzen. Schmidt, Bibliothekskustos Dr., in Dresden. Schnorr von Carolsfeld, Oberbibliothekar Prof. Dr., in Dresden. Schnorr von Carolsfeld, Marie, in Dresden. Schöpff, Pastor in Gersdorf bei Leisnig. Schubert, Realschuldirektor in Großenhain. Schurz, Dr. H., in Loschwitz. Schuschke, A., Vize-Küster an der Luther-Kirche in Leipzig. Schwender, G. E., Kaufmann in Dresden. von Seidlitz, Ober-Reg.-Rath Dr. in Dresden. Siegel, Lehrer an der Bürger- und Posamentierschule in Geyer. Sievers, Realschuloberlehrer in Frankenberg i. S. Spann, Bezirksarzt Dr., in Kamenz. Spieß, Oberlehrer in Dresden. Steche, R., Prof. Dr., in der Niederlöbnitz. Stelzner, Bergrath, Prof. Dr., in Freiberg i. S. Stern, Adolf, Prof. Dr., in Dresden. Stögner, Gymnasialoberlehrer Dr., in Zwickau. Suchanek, Konsistorial- und Landgerichtsrath in Dresden. von Swenigorodskow, A., R. Russ. Staatsrath Exc., in Naunheim. Tewes, Frdr., in Hannover. Thomas, Past. emer., in Blasewitz. Thon, Fr. Wilh., Dr., in Bitterfeld. Törner, Hugo, Maler in Loschwitz. Uhlisch, Rich., Hülfсарbeiter im Königl. Statistischen Bureau in Dresden. Voigt, F. A., Lehrer emer. in Leipzig. Vollmüller, Karl, Prof. Dr., in Göttingen, dann Dresden. Voretsch, Lehrer am Realgymnasium in Altenburg. Wähdel, Prof. Dr., in Stralsund. Wagler, Gymnasiallehrer Dr., in Wurzen. Wagner, Rich., Oberlehrer Dr., in Dresden. von Wagner, Prof. a. D. in Dresden. Walther, Pfarrer in Döbling. Walzel, Dr. D. F., in Wien. Wandel, Geheimer Oberbaurath a. D. in Dresden. Weinhold, E., Lehrer in Chemnitz. Weißker, Paul in Waldheim. Wilsdorf, Kreissekretär in Chemnitz. Wilsdorf, Schuldirektor in Plauen bei Dresden. Winkler, Transportdirektor der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen in Dresden. Wohlrab, Rektor Prof. Dr., in Dresden. Wolf, Oberlehrer Dr., in Meissen. Wolkau, Dr., Amannensis an der Universitätsbibliothek in Czernowitz. Wolters, Architekt und Redakteur in Dresden. Zarncke, Geheimer Hofrath Prof. Dr., in Leipzig. Zeibig, Hofrath Prof. Dr., in Leipzig. Zschille, Ehregott, Zeichner in Großenhain. Zwei Un-  
genannte in Buenos-Aires und Washington.

## II. Besondere Berichte.

### 1. Die Gemäldegalerie.

1890.

Diese Sammlung wurde im angegebenen Jahre um 4 Oelgemälde, 1 Pastellbild und 2 Miniaturbildnisse bereichert.

Das Pastellgemälde, ein männliches Bildniß von Daniel Caffé (1750—1815), fiel ihr als Vermächtniß des Rentners Friedr. Aug. Dümbe zu.

Die übrigen Bilder wurden auf Antrag der Galeriekommission von der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen erworben. Es sind dies:



Ant. Croos (um 1607 bis nach 1662): „Flußlandschaft.“

S. A. Fiorino (1793—1847): Miniaturbildniß des Königs Anton in rother Uniform.

Derselbe: Miniaturbildniß des Königs Anton in weißer Uniform.

Hans Makart (1840—1884): „Der Sommer.“

Arnold Böcklin (geb. 1827): „Frühlingsregen.“

Ludw. Pütz (geb. 1866): „Eroberung einer französischen Batterie bei Sedan durch thüringische Infanterie.“

Die Galeriekommission hielt unter dem Voritze Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Georg drei Sitzungen ab, welche theils Gemäldeangeboten, theils Restaurationsangelegenheiten gewidmet waren.

Dem Restaurationsatelier wurden von der Kommission 10 Bilder zur Herstellung überwiesen, während 13 hergestellte von ihr wieder übernommen wurden und ein schon früher übergebenes Bild noch in Arbeit blieb. Außerdem wurden 25 Gemälde dem Pettenkofer'schen Regenerationsverfahren und gleichzeitig unerheblichen Ausbesserungen unterzogen.

Die Bedeckung der in den unteren Reihen der kleinen Kabinete täglich der unmittelbaren Berührung und dem Athem der Besucher ausgesetzten Gemälde mit Spiegelglasplatten wurde fortgesetzt. Die Anbringung von Schildern mit kurzer Erklärung des dargestellten Gegenstandes an allen Gemälden, für welche dies erforderlich schien, wurde vollendet.

Kopirt wurden 113 Gemälde von 70 Personen. Unter den letzteren befanden sich 38 einheimische und 9 ausländische Künstler, 11 einheimische und 12 ausländische Künstlerinnen. 5 Kopirgesuche mußten wegen Platzmangels abgewiesen werden.

Das Hauptereigniß des Jahres für die Gemäldegalerie war die Eröffnung der neuen Gemäldefäle im östlichen Erdgeschoß des Museumsgebäudes. Unter Leitung des königlichen Landbauamtes waren diese ehemals der Sammlung der Gypsabgüsse gehörigen Räume vom Eingange an der Durchfahrt des Hauptbaues bis zum Rundsaaie in eine Reihe von Kabinetten und Sälen umgewandelt worden, welche der Gemäldegalerie dienstbar gemacht wurden. Es wurde hierdurch vor allem dem Raummangel im zweiten Stockwerke abgeholfen. Die neuen Räume, in denen nunmehr alle italienischen, französischen und deutschen Gemälde des 18. Jahrhunderts vereinigt sind, wurden am 22. Dezember 1890 dem Publikum übergeben.

Natürlich machte die Ausscheidung der Gemälde des 18. Jahrhunderts, einschließlich der Pastelle, aus den alten Räumen mannigfaltige Umbhängungen zur Wiederausfüllung der Lücken in diesen letzteren erforderlich. Als wesentlichste Neuerung ist hier zu bezeichnen, daß, nachdem der Rest der altitalienischen Gemälde, welche noch im zweiten Stockwerke hingen, in die Erdgeschoßräume 39 bis 43 verbracht worden, nunmehr das ganze zweite Stockwerk ausschließlich der modernen Abtheilung der Galerie vorbehalten und eingeräumt werden konnte.

1891.

Die Gemäldegalerie erhielt einen Zuwachs von 3 Oelgemälden und 8 Miniaturbildnissen.

Da die akademische Kunstausstellung wegen des Mangels geeigneter Räumlichkeiten auch in diesem Jahre ausfiel, so wurden auch aus den Zinsen der Pröll-Heuer-Stiftung abermals keine Anschaffungen gemacht. Von den 3 Oelgemälden wurde eins käuflich erworben, nämlich ein zwischen 1757 und 1760 gemaltes männliches Bildniß in der Tracht des „Dunstable Hunt“ von der Hand des berühmten englischen Malers Sir Josuah Reynolds (1723—1792). Die anderen beiden wurden geschenkt; und zwar war das Brustbild des Leipziger Professors Ernst Platner von Anton Graff (1736



bis 1813) ein Geschenk des Herrn Heinrich Seidel in Striesen, während das Brustbild der Frau Christiane Karoline Friederike Mesmer von der Hand Johann Friedrich August Tischbeins (1750 — 1812) als Vermächtniß der Tochter der Dargestellten, der Frau Wittwe Felicia Land, der Galerie übergeben wurde.

Die 8 Miniaturbildnisse wurden sämtlich geschenkt. Das weibliche Bildniß von Moritz Reysch (1799 — 1857) war eine Gabe des Herrn Stabsarzt a. D. Dr. med. J. E. Güntz hiersebst. Die übrigen 7, auf Elfenbein gemalten Miniaturbildnisse August Grahls (1791 — 1868), wurden von der Wittwe des Künstlers, Frau Elisabeth Grahl hiersebst, geschenkt. Diese 7 Bildchen stellen den Tonsetzer Sigismund Neukomm, den Bildhauer Bertel Thorwaldsen, die Kronprinzessin Elisabeth von Preußen, die Kaiserin von Rußland (Gemahlin des Kaisers Nikolaus), die Gräfin Potozka, Mrs. Waddington und Dr. Motherby dar.

Die Galeriekommission hielt unter dem Voritze Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg fünf Sitzungen ab, die theils Gemäldeangeboten, theils Restaurationsangelegenheiten gewidmet waren. Sie hatte am 12. Oktober den Verlust eines ihrer ältesten und angesehensten Mitglieder, des Professors Dr. Theodor Grosse, zu beklagen.

Dem Restaurationsatelier wurden von der Kommission, da noch 7 Bilder in Arbeit waren und die Herstellung umfangreicher Schäden einiger großer Bilder ungewöhnlich schwierig und zeitraubend war, nur 4 Gemälde zu größeren Herstellungsarbeiten neu übergeben. Ihnen standen auch nur 4 als hergestellt übernommene Werke gegenüber. Doch wurden 66 Gemälde dem Bettenkofer'schen Regenerationsverfahren und gleichzeitig unerheblichen Ausbesserungen unterworfen.

Kopirt wurden im Laufe des Jahres 65 Nummern von 83 Personen. Von den 50 kopirenden Künstlern waren 37 Inländer, 13 Ausländer, von den 33 Künstlerinnen gehörten 26 dem Inlande, 7 dem Auslande an.

In Bezug auf die Besuchsbestimmungen wurde verfügt, daß in Zukunft auch in den Zeiten der Hauptreinigung der Besuch der Galerie an den Sonntagen unter denselben Bedingungen wie an den übrigen Tagen gestattet sei; andererseits wurde eine Verordnung erlassen, nach welcher in Zukunft in der Galerie, wie in den übrigen Sammlungen, Kinder in Begleitung Erwachsener schon vom vollendeten sechsten Lebensjahre an zugelassen werden sollen.

Endlich ist zu erwähnen, daß seit dem verflossenen Jahre die früher in einem Schranke, der nur einmal in der Woche geöffnet wurde, aufbewahrten Miniaturen in besonderen Glasfächern der Wand d des Raumes 52 ausgestellt und dadurch jederzeit sichtbar geworden sind.

## 2. Das Kupferstichkabinet.

1890.

Ein Zuwachs von 549 Einzelblättern und 50 Titelwerken ist zu verzeichnen.

A. Einzelblätter der vervielfältigenden Künste. Von den erworbenen 254 Blättern dieser Klasse waren 162 geschenkt, überwiesen oder als Pflichtexemplare eingeliefert. Unter diesen sind hervorzuheben:

27 Kupferstiche neuerer deutscher Meister aus der Privatbibliothek Sr. Majestät des Königs.

40 ältere Blätter verschiedener Art aus der Königlichen öffentlichen Bibliothek.

Frhr. von Gleichen-Rußwurm: 20 Originalradirungen, vom Künstler geschenkt.

W. Ziegler: Radirung nach Rembrandts Selbstbildniß in der Kaiserl. Galerie zu Wien.

W. Hecht: Holzschnitt nach A. van Dycks Henrietta von Frankreich in der Dresdner Galerie, vom Direktor überwiesen.



E. Mohn: „Fröhliches Mahl“, Kupferstich (vor der Schrift) nach G. Metsus Bilbe in der Dresdner Galerie, vom Künstler eingeliefert.

Von den käuflich erworbenen Kupferstichen und Holzschnitten gehören die folgenden dem 15. und 16. Jahrhundert an:

Meister E. S.: Blumen-Bier aus dem kleinen Kartenspiel (Lehrs 17, 17).

Meister L. Cz.: Christus am Kreuze (Passavant 4).

M. Schongauer: Christi Höllenfahrt (Bartsch 19).

H. S. Beham: Glück und Unglück (B. 140 und 141, I).

Unbekannter Meister: Christus am Kreuze, moderner Abdruck von der miterworbenen Platte (Willshire Cat. II 65 G. 35).

Hans Holbein d. J.: Zwei Holzschnitte, P. 74 und 137.

Von den käuflich erworbenen Kupferstichen und Radirungen des 19. Jahrhunderts seien die folgenden genannt:

G. Eilers: Bildniß Adolf Menzels. Radirung. Remarquedruck.

J. Chr. Erhard: „Das Gespräch an der Säule“ (Apell 43) und „Knabe und Bauer“ (Apell 58), Nachdrucke mit Bleistiftretouche des Künstlers.

Jasinsky: Bildniß des Erzbischofs Warham von Canterbury, nach Hans Holbeins d. J. berühmtem Gemälde radirt. Vorzugsdruck.

B. Mannfeld: Der Dom zu Aachen, Radirung. Remarquedruck.

B. Mannfeld: Die Albrechtsburg zu Meissen, Radirung. Vorzugsdruck.

Ludw. Richter: Ansicht von Olevano. Radirung. (Hoff 166, III.)

Ludw. Richter: Zehn Ansichten merkwürdiger Gegenden in Sachsen. Radirung. (H. 210 bis 219).

Cornelia Wagner: „Jungfrau, Mutter, Königin“, Radirung. Vor der Schrift.

Ferner ist die Sammlung von Steindrucken unseres Jahrhunderts durch größere Ankäufe wesentlich bereichert worden. Von den deutschen Einzelblättern dieser Art seien A. Achenbachs „Strand in Scheveningen“, D. Achenbachs „Italienischer Herbstabend“, Ad. Menzels „Christus als Knabe im Tempel“ und vier Bildnisse von J. Kriehuber hervorgehoben. Unter den erworbenen französischen Lithographien sind die Blätter von L. L. Boilly, Rosa Bonheur, N. T. Charlet, H. Daumier, A. J. Decamps, N. B. Diaz, H. G. S. Chevalier (Gavarni), J. E. F. Malenfant, H. B. Monnier und E. Raffet von besonderer Bedeutung.

B. Titelwerke mit Blättern der vervielfältigenden Künste. Es wurden 17 neue, abgeschlossene Werke und 11 zum Theil schon früher begonnene, zum Theil auch noch nicht vollendete Lieferungswerke dieser Art erworben. Hervorgehoben seien:

J. Geiler von Kaisersberg: Predigen Teutsch. Straßburg 1508. 4. Mit einem Holzschnitt von H. Burgkmair. (Muther 857.)

J. W. Holtrop: Monuments typographiques des Pays-Bas au XV. Siècle. La Haye 1868, fol. Mit Facsimile-Lithographien nach niederländischen Holzschnitten des 15. Jahrhunderts.

J. Meyer und W. Bode: Die Gemäldegalerie der königlichen Museen zu Berlin. Tief. I—IV. Berlin. Fol. Seit 1888. Mit Kupferstichen und Radirungen nach Gemälden alter Meister.

H. Ritter und W. Camphausen: Schattenseiten der Düsseldorfer Maler. Düsseldorf 1845. 4. Mit Originalsteindrucken, welche die Düsseldorfer Meister jener Zeit in ihren Werkstätten darstellen.

P. Parboni: I celebri freschi di Gaspare Possino nella Chiesa di S. Martino ai Monti. Roma 1810. 12 Kupferstiche.



Endlich ist zu bemerken, daß die Sammlung von Büchern mit Holzschnitten Dresdner Meister, wie L. Richter, D. Pletsch u. A. um 6 Kinder- und Volksbücher vermehrt wurde.

C. Handzeichnungen und Wasserfarbenblätter. Von den 89 Blättern sind 28 als Geschenke zu verzeichnen, nämlich:

10 Blatt Landschafts- und Baumstudien von Rob. Kummer, von der Wittwe des Künstlers geschenkt;

17 Wasserfarbenstudien und Bleistiftskizzen von Fanny Bürkner, von deren Vater, Prof. S. Bürkner, geschenkt;

F. A. J. Kühne: Bildniß des Malers J. J. Schweigart, aquarellirte Bleistiftzeichnung, vom Inspektor Müller geschenkt.

Käuflich erworben wurden zunächst die folgenden 6 altdeutschen Blätter, welche mit der Sammlung Mitchell in Frankfurt a. M. versteigert wurden:

M. Schongauer: Kopf eines Schergen (Kat. Mitchell 100).

A. Dürer: Entwurf zu einem Bücherzeichen oder Pokaldeckel (M. 24).

A. Dürer: Ein Kinderkopf auf grünem Grunde (M. 26).

A. Dürer: Ein kleinerer Kinderkopf auf grünem Grunde (M. 27).

H. Holbein d. J.: Kopf einer jungen Frau (mit der Handschrift des Meisters) (M. 55).

Nik. Manuel Deutsch: Wappenhaltende Frau (M. 67).

Ferner verdienen die folgenden Blätter von der Hand neuerer deutscher Meister genannt zu werden:

4 landschaftliche Zeichnungen des Münchener Meisters Aug. Loeffler (1822 bis 1866).

2 große Wasserfarbenblätter („Das Sarcathal“ und „Pommersche Landschaft“) von Prof. Alb. Hertel in Berlin.

3 Wasserfarbenblätter („Versuchung Christi“, „Frühlingsregen“ und „Musizirender Faun“) von Hans Thoma in Frankfurt a. M.

D. Photographien, Lichtdrucke u. s. w. Es wurden 206 Einzelblätter und 22 zum Theil in Lieferungen erschienene und noch weiter erscheinende Titelwerke mit mechanischen Nachbildungen dieser Art erworben.

Unter den letzteren sind zunächst als Geschenke hervorzuheben:

Konrad Fiedler: Bilder und Zeichnungen von Hans von Marées, als Geschenk des in München lebenden Herausgebers.

F. A. Kannegießer: Dresdner Festungswerke, als Geschenk des Vereins für Geschichte Dresdens.

Auf Kosten des Kupferstichkabinetts wurde nach dem Exemplar im Kölner Stadtarchiv hergestellt:

Meister des heil. Erasmus: *Ars Moriendi*.

Ferner wurden erworben:

D. Eisenmann: Ausgewählte Handzeichnungen älterer Meister aus der Sammlung Ed. Habich in Kassel.

Franz Hanfstängl: Faksimiledrucke nach Handzeichnungen Anselm Feuerbachs.

L. de Fourcaud: Bastien-Lepage, sa vie et ses oeuvres.

Graf von Schack: Die Gemäldegalerie des Grafen A. F. von Schack in München.

Fortgesetzt wurden F. Lippmanns Ausgaben der Handzeichnungen Rembrandts und Dürers, Hirths und Muthers „Meisterholzschnitte aus vier Jahrhunderten“, die Publicationen der internationalen chalcographischen Gesellschaft und die „Reproductions of prints in the British Museum.“ Vollendet wurde Jordan und Dohmes „Werk Adolf Menzels.“



Von den Einzelblättern, welche hierher gehören, sind, abgesehen von zahlreichen Nachbildungen nach Holzschnitten und Kupferstichen des 15. und 16. Jahrhunderts, welche als Studien- und Vergleichsmaterial von Wichtigkeit sind, Braun'sche Kohledruck-Photographien nach Gemälden der Uffizien zu Florenz und des Louvre zu Paris, sowie nach Handzeichnungen alter Meister in Windsor Castle, und Haussängl'sche Photographien nach Gemälden der Museen von Amsterdam, Haag und Berlin erwähnenswerth.

E. Handbibliothek. Erworben wurden 50 abgeschlossene Bücher (davon 3 als Geschenke), 7 Fortsetzungen von Lieferungswerken und 18 Zeitschriften. Von den Fortsetzungen seien, abgesehen von den Zeitschriften, M. Kooses „L'oeuvre de Rubens“, Müller-Waldes „Leonardo da Vinci“, die „Allg. deutsche Biographie“ und die „Geschichte der deutschen Kunst“ erwähnt, von den abgeschlossenen Büchern: Vermoloeff: Kunst-kritische Studien; Koopmann: Raffael-Studien; Reimers: Peter Flötner; Michel: Hobbema; Pillet: Madame Le Brun; Pinchart: Recherches sur les cartes à jouer.

Mit der Neuordnung, Neumontirung, Neukatalogisirung verschiedener Abtheilungen des Kupferstichkabinetts wurde fortgeföhren. Die Neuordnung und Katalogisirung wurde namentlich in der Abtheilung der Titelwerke geföhrt, sodann aber auch in Bezug auf die 1877 erworbene Götz'sche Sammlung sächsischer Ansichten, Bildnisse und Alterthümer ernstlich in Angriff genommen.

Der Neukatalogisirung und Neumontirung der alten Handzeichnungen ging gleichzeitig diejenige der neueren Handzeichnungen und Wasserfarbenblätter parallel. Von den alten Handzeichnungen wurden sämtliche Blätter des 15. Jahrhunderts, sowie die bisher ausgestellt gewesenen und ein Theil der bisher in Portefeuilles verwahrten Blätter des 16. Jahrhunderts, im ganzen 310 Blatt, wissenschaftlich katalogisirt; 78 von ihnen wurden auch bereits neu aufgelegt, 38 in sogen. „Passpartouts“, 12 in Klappen-Passpartouts, 28 auf Kartons. In Bezug auf die Zeichnungen und Aquarelle neuerer Meister wurden diese Arbeiten nahezu zu Ende geföhrt; und zwar wurden 477 Blätter dieser Art neu aufgelegt und theils ausführlich; theils erst kurz katalogisirt. Zur Auslegung wurden 91 große Kartons, 61 Passpartouts und 192 kleinere Kartons verwandt.

Ebenso wurde mit der Neuaufstellung und Ordnung der Kupferstiche, Radirungen, Holzschnitte und Steindrücke des 19. Jahrhunderts fortgeföhren. Nicht weniger als 949 Blätter dieser Art wurden neu aufgelegt und alphabetisch und nach Nationen in neue Kastenmappen eingeordnet, und zwar wurden sie auf 143 größere und 533 kleinere Kartons aufgelegt.

Vom Restaurator wurden hauptsächlich Handzeichnungen älterer Meister für ihre Neumontirungen zurechtgemacht.

Von den vier Vierteljahrsausstellungen dieses Jahres war die erste den Radirungen und Handzeichnungen Daniel Chodowiecki's, die zweite den Nachbildungen nach Gemälden des französischen Meisters Bastien-Lepage und des deutschen Künstlers Hans von Marées gewidmet. In der dritten kamen die neuerworbenen deutschen und französischen Originallithographien der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, in der vierten Nachbildungen nach Del- und Gouachegemälden Adolf Menzels zur Ausstellung.

Im Personal der wissenschaftlichen Beamten des Kupferstichkabinetts ist insofern eine Aenderung zu verzeichnen, als Inspektor M. Lindau am 9. Februar 1890 in seinem 73. Lebensjahre verschied. Der bisherige Wissenschaftliche Hülfсарbeiter Dr. Jean Louis Sponfel rückte mit der Prädizirung als Direktorialassistent in seine Stelle ein. Als Wissenschaftlicher Hülfсарarbeiter wurde Dr. Gustav Pauli aus Bremen angestellt. Da dieser aber am 1. Oktober ein militärisches Dienstjahr antrat, wurde ein in Leipzig gebildeter junger holländischer Kunstgelehrter, Corn. Hoffsede de Groot aus Groningen, in- zwischen mit seiner Vertretung betraut.



1891.

Das Kupferstichkabinet wurde um 458 Einzelblätter und 29 Titelwerke vermehrt.

A. Einzelblätter des Kunstdrucks. Unter den 210 Blättern dieser Art waren 131 Kupferstiche und Radirungen, 18 Holzschnitte, 61 Lithographien.

Käuflich erworben wurden hiervon 47 Kupferstiche und Radirungen, 12 Holzschnitte und 1 Lithographie, zusammen 60 Blatt. Geschenkt oder als Pflichtexemplare abgegeben wurden 84 Kupferstiche und Radirungen, 6 Holzschnitte und 60 Lithographien, im ganzen 150 Blatt.

Von den Geschenken sind hervorzuheben: 10 Blatt Probedrucke verschiedener Stiche von Professor Rud. Stang in Amsterdam, vom Künstler geschenkt; 17 Blatt Probe- und Vorzugsdrucke verschiedener Stiche von Professor Ed. Büchel in Dresden, vom Künstler geschenkt; 25 Blatt Radirungen von Johann Eisenhardt, vom Direktorialassistenten Dr. Sponsel geschenkt; 6 Blatt Kupferstiche von D. Chodowiecki u. A., vom Galerieinspektor Gustav Müller geschenkt; 1 Kupferstich von Michael Minckh (Basel 1549), von der Königl. Bibliothek überwiesen; 2 Kupferstiche von Th. Langer (nach Hoff's „Des Sohnes letzter Gruß“ und nach Defreggers „Sensenschmiede“) als Pflichtexemplare des Künstlers; 19 Blatt Holzschnitte, Radirungen und Zinkfägungen von Peter Halm, vom Direktorialassistenten Dr. Lehms geschenkt; 60 Blatt Bildnisse, hauptsächlich Originalsteindrucke, von Joseph Kriehuber (1800—1876), von Herrn Regierungsrath Wlassack in Wien geschenkt.

Von den käuflich erworbenen Blättern des Kunstdrucks seien zunächst die folgenden 5 Kupferstiche älterer Meister genannt: 4 Kupferstiche von Israel van Meckenem (15. Jahrhundert), nämlich „Die Vermählung der Maria“ (Bartsch 33), „Die Geißelung Christi“ (B 13, zweiter Plattenzustand), „Christus vor Pilatus“ (B 15, dritter Zustand) und „Der Kindermord“ (B 38); Kupferstich „Bileams Esel“ vom „Meister der Spielkarten“ (15. Jahrhundert), ein unbeschriebenes Blatt (Unikum).

Im übrigen sind besonders Stiche und Radirungen deutscher Meister der Gegenwart hervorzuheben; z. B.: 6 Blatt Originalradirungen von Max Klinger; 21 Blatt Radirungen von Karl Köpping; der letzte Probedruck vor der Verstählung der Platte von Rud. Stangs „Eposalizio“; eine Radirung desselben Künstlers nach Frans Hals „Lautenspieler“ und A. Krügers Stich nach Dürers „Jünglingskopf“ in der Kaiserlichen Galerie zu Wien.

B. Titelwerke des Kunstdrucks. Von den 6 erworbenen Werken dieser Art waren 3 geschenkt und wurden 3 gekauft. Frau verw. Prof. L. Kriebel hier selbst schenkte zwei Werke Radirungen von N. Massaloff nach Gemälden der Kaiserlichen Eremitage zu St. Petersburg. Herr Konsul Ed. F. Weber in Hamburg schenkte das Radirwerk von W. Unger nach niederländischen Gemälden seiner Galerie, mit Text von F. Schlie. Gekauft wurde u. a. das Basan'sche „Oeuvre de Rembrandt“.

C. Zeichnungen und Malereien. Diese Abtheilung hatte sich eines Zuwachses von 51 Blättern zu erfreuen, von denen 46 geschenkt und 5 gekauft waren. Als Geschenke sind zu verzeichnen: 29 Zeichnungen und Farbenskizzen aus dem Orient von Wilhelm Genz († in Berlin), aus dessen Nachlaß von seinen Erben geschenkt; 14 in Wasserfarben auf Papier oder Pergament ausgeführte Entwürfe zu Ringstechen und Festquadrillen des 18. Jahrhunderts, von der Königl. öffentlichen Bibliothek überwiesen; 2 Bildnißzeichnungen von Moritz Steinla, vom Kupferstecher Ed. Büchel geschenkt; eine große Kreidezeichnung „die erste Christnacht“ von Ludwig Kriebel, von der Wittwe des Künstlers geschenkt.

Von den gekauften Zeichnungen seien Ludwig Richters Bildniß von A. Ehrhardt, „Ein Festzug“ von Ludwig Richter selbst und ein früher Entwurf zu dem Bilde „Die



Gefährten des Odysseus schlachten die Kinder des Helios“ von Fr. Preller d. ä. hervor-  
gehoben.

D. Photographien, Lichtdrucke etc. Der Zuwachs bestand aus 197 Einzel-  
blättern, von denen 59 geschenkt oder überwiesen wurden, und aus 23 Titelwerken, von  
denen 2 geschenkt wurden. Unter den 21 käuflich erworbenen Titelwerken dieser Art  
befanden sich 9 Lieferungswerke, von denen 2 im Laufe des Jahres abgeschlossen wurden.

Als geschenkte Titelwerke dieser Klasse sind hervorzuheben: Gustav Schauers Schmitson-  
Album, vom Comité der Liedge-Stiftung und E. Heilbutz „Sammlung Eduard Behrens  
in Hamburg“ von Herrn Ed. Behrens geschenkt. Als überwiesene Einzelblätter seien  
genannt: 35 Blatt Reproduktionen nach Kupferstichen des Meisters E. S. und anderer  
Stecher des 16. Jahrhunderts, von der Verwaltung des Britischen Museums in London  
abgegeben, und 10 Blatt Reproduktionen nach seltenen Plattenzuständen von Radirungen  
Rembrandts und anderer Meister des 17. Jahrhunderts, von Herrn Dr. Sträter in  
Aachen überwiesen.

Als käuflich erworbene Titelwerke dieser Abtheilung seien erwähnt, abgesehen von  
aus früheren Jahren fortlaufenden Lieferungswerken: Die Kaiserliche Gemäldegalerie in  
Wien in Heliogravüren von J. Löwy, mit Text von Direktor Eduard von Engerth; die  
Biblia Pauperum der Albertina mit Beschreibung von Joseph Schönbrunner; die  
Meisterwerke der Königlichen Gemäldegalerie des Haag, Heliogravürenwerk von J. Hans-  
staengl mit Text von A. Bredius; L'oeuvre gravé de Rembrandt vom Senator  
Kobinskij in St. Petersburg; Early Italian Prints des British Museum, herausgegeben  
von der Verwaltung desselben; ausgewählte Handzeichnungen älterer Meister aus der  
Sammlung Ed. Habich in Kassel mit Text von Oskar Eisenmann; das Kartenspiel des  
Meisters E. S. in Bologna, herausgegeben von Max Lehrs; Dante in der deutschen  
Kunst von Baron G. Locella; Fr. Prellers Odysseelandschaften nach den Originalkartons  
von Jos. Albert.

Von den käuflich erworbenen Einzelphotographien verdienen genannt zu werden: 17  
nach Gemälden der Uffizien zu Florenz, 11 nach Gemälden der Kasseler Galerie, 32 nach  
Gemälden des P. P. Rubens und 18 nach Gemälden Rembrandts in verschiedenen  
Galerien.

E. Handbibliothek. Erworben wurden 42 abgeschlossene Bücher (davon 13  
als Geschenke) sowie die Fortsetzungen von 4 Lieferungswerken und 14 Zeitschriften.  
Vollendet wurden Max Rooses „L'oeuvre de Rubens“ und die „Geschichte der deutschen  
Kunst“ von Bode, Janitschek, von Lützow etc. Von den neu erschienenen Büchern seien  
Henry Rhodes „Malerschule von Nürnberg“ und G. Frizzonis „Arte Italiana del  
Rinascimento“ hervorgehoben. Antiquarisch wurde die ganze erste Serie der „Gazette  
des Beaux Arts“ (25 Bände) beschafft.

Als eine besondere Bereicherung der Sammlung ist ein Kasten mit den zum Stechen  
und Radiren erforderlichen Instrumenten und einer bereits bearbeiteten Kupferplatte zu  
nennen. Sein Inhalt ist ein Geschenk des Kupferstechers Ed. Büchel. Die für die Ver-  
anschaulichung der Technik des Kupferstechens und Radirens werthvolle Gabe ist im Vorder-  
saale der Sammlung aufgestellt.

Mit der Neuordnung, Neumontirung und Neukatalogisirung verschiedener Abtheilungen  
des Kupferstichkabinetts wurde fortgeföhren.

Insbefondere wurde der Zettelkatalog der Titelwerke zu Ende geführt, wurde die  
Neuaufstellung der Abtheilung „Saxonica“ (sächsische Bildnisse und Ansichten) soweit  
geföhrt, daß eine übersichtliche Anordnung schon jetzt ein leichtes Auffinden gesuchter  
Bildnisse ermöglicht, wurden an 1000 Blätter aus dem noch ungeordneten Vorrath her-  
vorgesucht und der Sammlung an der richtigen Stelle eingereiht, wurde die Sammlung  
von Handzeichnungen sächsischer Hofseite des vorigen Jahrhunderts katalogisirt, wurden



einerseits die Punzenstiche, andererseits alle Steindrucke von künstlerischem Werthe zu besonderen Gruppen vereinigt und wurde, wie mit der Neuaufstellung des Rembrandtwerkes so auch mit der Anfertigung eines Zettelkatalogs über die neu aufgestellten Kupferstiche Radirungen und Holzschnitte des 19. Jahrhunderts begonnen. Fortgeführt wurde die Neuaufstellung und Katalogisirung der Sammlung von Handzeichnungen und Malereien; sie erstreckte sich auf 165 Blätter alter Meister mit 107 Passepartouts und 52 Kartons und auf 117 Blätter neuerer Meister mit 57 Passepartouts und 60 Kartons. Dagegen wurden für die 317 älteren Kupferstiche zc., denen eine gleiche Bearbeitung zu theil geworden, 116 Passepartouts und 106 Kartons, für die Kunstdrucke des 19. Jahrhunderts 328 Kartons verwandt.

Vom Restaurator wurden hauptsächlich die Punzenstiche, die Radirungen Rembrandts, die Monogrammistens des 16. Jahrhunderts und zahlreiche Bildnißblätter für die Aufstellung vorbereitet.

Die Vierteljahrsausstellungen brachten zur Anschauung: 1. Neue Erwerbungen, 2. Ansichten aus dem alten Dresden, 3. Radirungen von Karl Köpping, 4. Originalzeichnungen des 15. Jahrhunderts.

Der Direktorialassistent Dr. Sponzel hielt während des Winterhalbjahrs im vorderen Saale des Kupferstichkabinetts einmal wöchentlich unentgeltlich öffentliche Vorträge über die Blüthezeit des niederländischen Kupferstichs, wobei die Schätze der Sammlung als Anschauungsmaterial zur Geltung kamen.

Die Sammlungsräume erhielten eine schon lange als Bedürfniß empfundene Erweiterung nach der Seite des Zwingerhofes und des Nymphenbades. Ein größerer neuer Saal, der ernsteren Fachstudien vorbehalten und zweckmäßig mit Schränken für die Sammlung und Handbibliothek ausgestattet ist, dient zugleich als Arbeitszimmer des einen der Direktorialassistenten, dessen früheres Zimmer für Buchbinderarbeiten eingerichtet worden. Neben diesem neuen Saale ist aber auch ein neues, freundlicheres Arbeitszimmer für den Restaurator hergestellt, dessen bisheriges Gemach nunmehr als Borrathraum für Rahmen und dergl. benutzt wird. Auch der Durchgangraum, der den ersten, alten Oberlichtsaal mit den beiden neuen Räumen verbindet, ist mit Sammlungsschränken ausgestattet worden.

Im Personal der wissenschaftlichen Beamten ist insofern eine Aenderung zu verzeichnen, als an Stelle des in der Eigenschaft als zweiter Direktor der Königl. Gemäldegalerie des Haag nach seiner holländischen Heimath zurückberufenen Dr. Corn. Hofstede de Groot, am 1. August Dr. Hans Wolfgang Singer, ein von sächsischen Eltern in Amerika geborener, in Leipzig gebildeter junger Gelehrter, bis auf weiteres als wissenschaftlicher Hülfсарbeiter angenommen wurde.

### 3. Die Skulpturensammlung.

1890.

Die Sammlung siedelte mit der zweiten Hälfte ihres Bestandes, den sämtlichen Antiken, aus dem Japanischen Palais in das Albertinum über. Die Neuaufstellung der Gypse wurde, bis auf die Abgüsse nach neueren Bildwerken, zu Ende geführt, desgleichen deren Etikettirung, so daß dieser Haupttheil der Abgusssammlung am 19. Januar 1891 von Sr. Majestät dem König eröffnet und der allgemeinen Benutzung in beträchtlich vermehrtem Bestande und wesentlich vervollkommneter Anordnung wieder übergeben werden konnte.

Die gesteigerten Anforderungen, welche die Uebersiedelung und Neuordnung der plastischen Sammlungen an Zeit und Arbeitskraft des Direktors stellten, machte die Zuziehung eines wissenschaftlichen Hülfсарbeiters nöthig. Als solcher trat am 1. November Herr Dr. Paul Hermann ein, der bisher am Königl. Museum zu Berlin in gleicher Eigenschaft thätig gewesen war.



Der Zuwachs der Skulpturensammlung ist, insbesondere in Abgüssen, dank den zur Verfügung gestellten außerordentlichen Mitteln, ein beträchtlicher gewesen. Doch auch die Antikensammlung hat aus Zuwendungen und Ankäufen vermehrt werden können, deren Liste wir zunächst folgen lassen.

I. Originale. Als Geschenk erhielt die Antikensammlung von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich August, Herzog zu Sachsen, zwei Grabreliefs eines Mannes und einer Frau mit palmyrenischen Inschriften, welche Sr. Königl. Hoheit von seiner Reise in den Orient und zwar aus Damaskus mitgebracht hatte.

Unter den Einzelankäufen für die Antikensammlung sind namentlich einige Terrakotten hervorzuheben. Von alterthümlichem Styl ist eine stehende weibliche Figur in langem Gewande, ähnlich den vor kurzem auf der Akropolis von Athen entdeckten großen Marmorstatuen, und wie diese mit leuchtend bemaltem rothem Gewande. Ebenfalls alterthümlich die Figur eines leierspielenden Jünglings in Mantel und Hut. Hier ist die dunkelrothbraune Farbe des nackten Oberkörpers besonders gut erhalten. Ferner die Statuette eines auf einem Lehnstuhl sitzenden, dicht in seinen Mantel gehüllten Greises mit Knotenstock, weißem Haar, ebensolchem aber gemusterten Mantel und rothem Gesicht. Alle drei Figürchen sollen aus Athen stammen.

Aus Bötien kommt eine weibliche Terrakottamaske strengen Styles, wie sie an den Wänden der Gräber aufgehängt zu werden pflegten. Aus Lokris die Figur eines sitzenden Jünglings mit einer Kuchenschüssel (?) auf dem Schooß, auf deren Rande eine Maus sitzt.

Der Blüthezeit der Terrakottafabrikation in Tanagra gehören zwei kleine weibliche Figürchen feinsten Arbeit an, die eine ruhig dastehend mit leicht gesenktem Kopf, die rechte Hand auf die Hüfte gestützt, die andere mit übereinandergeschlagenen Beinen in angelehnter Stellung. Eine Thonform, wie sie zur Herstellung ähnlicher Terrakotten benutzt wurden, soll ebenfalls aus Tanagra stammen.

Endlich sind einige Karikaturen zu verzeichnen, unter denen ein männlicher Kopf aus Kyrene durch Feinheit der Arbeit hervorragt.

Von griechischen bemalten Vasen wurden drei erworben: eine große Amphora rothfigurigen Styles mit der Darstellung von badenden Frauen. Eine kleine Hydria zierlichster Form und Arbeit, mit einer bacchischen Scene bemalt; Einzelheiten sind in Weiß und Gold aufgehöhht. Ein Salbfläschchen aus Korinth, dessen Körper von einer jugendlichen männlichen Gestalt mit großen Schulterflügeln gebildet wird, welche die Hände über den Kopf erhoben sich im Tanzschritt bewegt.

In der Technik mit den Vasen übereinstimmend, ist das Bruchstück einer Thontafel, welche in schwarzfiguriger Malerei klagende Frauen an einer Todtenbahre zeigt. In Attika, woher dieses Stück stammen soll, sind verwandte Darstellungen auch sonst als Grab schmuck gefunden worden.

Die Sammlung der Bronzen wurde durch zwei auserlesene Stücke vermehrt: einen Standspiegel aus Korinth, dessen runde, mit einer Sirene, Blüthen und Thierfigürchen geschmückte Scheibe von einer stehenden Aphrodite und zwei fliegenden Eroten getragen wird. Der strenge Styl der Aphroditegestalt, welche eine Taube auf der Hand hält, weist auf die erste Hälfte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts. Ferner wurde die Statuette eines Zwerges in Fächerstellung erworben, ein Figürchen von höchst lebendiger, charakteristischer Formgebung.

Der Sammlung mittelalterlicher Bildwerke wurden vom Kirchenvorstand zu Reuben bei Lommatsch einige bemalte und vergoldete Holzschnitzereien aus der dortigen Kirche überwiesen.

Der Sammlung neuerer Skulpturen ging als Geschenk des Künstlers eine von E. Altmann zu Hamburg in Holz geschnitzte Adam und Eva-Gruppe von Karl Koeder in Dresden zu.



II. Abgüsse. — A. Nach Antiken. — Gruppen, Statuen und Torsen: Gruppe des farnesischen Stieres aus dem Museo nazionale zu Neapel. — Alterthümliches Standbild der Hera von der Insel Samos. — Sogen. Diomedes, München. — Sogen. Ares Borghese, Louvre. — Sogen. Venus Genetrix, Louvre. — Statue der Artemis, durch moderne Zuthaten zur Ceres ergänzt, aus München. — Kolossalstatue der Nike von Samothrake, Louvre. — Satyr aus einem Hermaphroditensymplegma, British-Museum. — Statuette einer wie im Kampf vorwärts stürmenden Athene, Berlin.

Ferner wurden die Bruchstücke von den Giebeln des Athenatempels zu Megina angeschafft, die Fragmente der olympischen Giebelfiguren vervollständigt und ein Modell des Westgiebels erworben.

Köpfe: Knabekopf alterthümlichen Stils mit Siegerbinde von der Akropolis zu Athen. — Archaischer Frauenkopf, sogen. Kora, Berlin. — Jünglingskopf im Styl des 5. Jahrhunderts, Berlin. — Sogen. Labordecher Kopf aus den Giebelskulpturen des Parthenon. — Jugendlicher Herakles, das Löwenfell über den Kopf gezogen, Berlin. — Sogen. Perikles, Hermentkopf aus Paris. — Herodot und Thukydides, Doppelherme in Neapel. — Kopf des Hermes und des kleinen Dionysos aus der Hermesgruppe des Praxiteles in Olympia. — Frauenkopf schönen freien Stiles, sogen. Ariadne, Berlin. — Mädchenkopf, sogen. Methe, München. — Homerkopf aus Sanssouci. — Triton und Sibya, Doppelherme, Berlin. — Fünf Köpfe verschiedener Epochen.

Reliefs: Relief schönen Stiles aus Rhannus, zwei Frauen darstellend, München. — Attisches Grabrelief mit Abschiedscene. — Heroenrelief im Privatbesitz zu Patras. — Asklepiosrelief in der Demarchie von Patras. — Die Reliefskulpturen des Parthenon in Athen wurden vervollständigt durch Ankauf zweier Friesplatten, des neugefundenen Triskopes aus dem Ostfries, einer Metope und mehrerer Lapithen- und Kentaurenköpfe aus anderen Metopen; die Frieze des Mausoleums in Halikarnas durch den Ankauf einiger Bruchstücke.

Kleinbronzen: vier Statuetten und zwei Köpfe aus verschiedenen Sammlungen.

Gefäße und Geräthe: Alterthümlicher bronzener Standspiegel aus Hermione in München. — Bronzene Spiegelskapsel mit dem Raub des Ganymed in Relief, aus Berlin. — Griff eines bronzenen Schabeisens mit Aphrodite und Adonis. — Zwei marmorne Tischfüße aus Berlin. — Sogen. Aretinisches Thongefäß mit Reliefschmuck, Geschenk der Verwaltung des Louvre-Museums in Paris.

Architektur: Thonmodelle antiker Bauwerke aus den Pottendorfer Werken: je drei Ecksäulen vom Poseidontempel zu Paestum, vom Parthenon, dem Tempel der Athena Nike und der Nordhalle des Erechtheions; Theil vom Lysikratesdenkmal; drei Ecksäulen toskanischer Ordnung nach Vitruv; die dorische Säule in Albano; Ecke des Tempels der Fortuna Virilis; Theil des Marcellustheaters; die drei korinthischen Säulen vom Castortempel und ein Theil des Titusbogens. — An Abgüssen nach Baugliedern wurden die folgenden angeschafft: ein kolossales Säulenkapitell vom Tempel der Artemis zu Ephesos. — Ionisches Kapitell aus Olympia. — Sims und Sockel des großen Zeusaltars in Pergamon. — Architravinschrift vom Schatzhaus der Megarer in Olympia.

B. Italienische Renaissance. — Gruppen und Statuen: Michelangelo, Grabmal des Giuliano de Medici in San Lorenzo zu Florenz. — Donatello, Statue des heiligen Georg aus Orsanmichele zu Florenz. — Tacca, vortrefflich modellirter Trutbahn in Bronzezug, im Museo Nazionale zu Florenz.

Büsten und Köpfe: Michelangelo, Brutusbüste im Museo Nazionale zu Florenz. — Vittoria, Büste eines venezianischen Feldherrn in Berlin. — Unbekannter Florentiner des 15. Jahrhunderts, Kopf eines Alten, Museo Nazionale zu Florenz.

Reliefs: Bildnisse des Matthias Corvinus und seiner Gemahlin Beatrice von Arragonien, vielleicht von einem venezianischen Künstler gearbeitet.



Schaumünzen: Von einer Anzahl Medaillen der Renaissancezeit, deren Originale sich im Münzkabinet des Berliner Museums befinden, wurden 66 galvanoplastische Nachbildungen erworben, die von Bollgold & Sohn in Berlin hergestellt sind.

C. Deutsches Mittelalter. — Den Glanzpunkt der Erwerbungen aus dieser Epoche bildet der Abguß der goldenen Pforte am Dom zu Freiberg i. S., der mit Genehmigung des Domkirchenvorstandes von den Gebrüdern Weschle hierselbst an Ort und Stelle in seinen einzelnen Theilen aus einer Thonform hergestellt und im Albertinum zusammengesetzt und aufgebaut wurde. Von kleineren Erwerbungen heben wir noch ein Tympanonrelief vom Dom zu Lübeck und zwei vorzügliche kleine Holzstatuen aus dem 16. Jahrhundert hervor, Adam und Eva darstellend. Die Originale befinden sich im Herzogl. Museum zu Gotha.

D. Moderne Bildwerke. — Statuen und Gruppen: Houdon, Sitzbild Voltaires im Foyer der Comédie Française zu Paris. — Diez, Gänsedieb, Brunnenstatue in Dresden. — Behrens, Sphynxgruppe. — Sinding, Barbarengruppe. — Hasselriis, kleines Modell zu einem Sitzbild des dänischen Philosophen Kirkegaard — Thornycroft, Statue eines Mähers.

Köpfe: Houdon, Thonbüste J. J. Rousseaus.

Reliefs: Hähnel, Bacchuszug, Relief vom früheren Königl. Hoftheater zu Dresden. — Derselbe, Kentaurin und Gros. — Diez, Heimkehr, Relief vom Kriegerdenkmal in Braunschweig. — Behrens, Perseus, den Atlas ersteinernd, Geschenk des Künstlers.

Plaketten und Medaillen: Unter diesen sind als besonders hervorragende Kunstwerke einige Reliefstäfelchen und Schaumünzen des französischen Bildhauers D. Roty hervorzuheben, die zum Theil angekauft wurden, zum Theil aber als Geschenke des Künstlers an die Skulpturensammlung gelangten.

Naturabgüsse und anatomische Modelle 9 Stück; unter ihnen eine Todtenmaske Alex. von Humboldts, Geschenk des Herrn Hofchauspieler Schmidt.

III. Bibliothek. Der Zuwachs der Bibliothek betrug an Büchern 306 Nummern, von denen 5 als Geschenke überwiesen wurden, und an Photographien, Zeichnungen, Karten 212 Nummern, darunter 16 als Geschenke. Unter den Büchern sind von besonderer Wichtigkeit: J. T. Wood, Discoveries at Ephesus. — Körte, I Rilievi delle Urne etrusche. — Paul Richter, Anatomie artistique. — P. Gerhard, Apulische Vasenbilder des Königl. Museums zu Berlin. — A. Conze, Die attischen Grabreliefs, Lief. 1. — Humann und Buchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien. — Koldewey, Die antiken Baureste der Insel Lesbos. — Landoronski, Niemann und Petersen, Städte Pamphylens und Pisidiens. — Heuzey et Daumet, Mission archéologique de Macédoine. — Fröhner, La verrerie antique. — Bibliotheca Scriptorum Graecorum, ed. Didot, Paris; 69 Bände.

1891.

Des diesjährigen Hauptereignisses in der Entwicklung der Skulpturensammlung ist bereits vorgreifend in dem Jahresbericht für 1890 gedacht worden. Es ist die durch Se. Majestät den König am 19. Januar 1891 vollzogene Eröffnung der Säle für die Abgüsse nach Antiken, mittelalterlichen und Renaissancewerken. Im übrigen bezogen sich die Aufstellungsarbeiten auch im Jahre 1891 zunächst noch auf die Gypsammlung; und zwar wurde die Neuaufstellung der Abgüsse nach den neueren Bildwerken, welche in dem großen Lichthof des Albertinums eine Heimstätte gefunden haben, zu Ende geführt. Diese Arbeiten wurden in allerdings höchst willkommener Weise dadurch verzögert, daß während derselben der inzwischen verstorbene Bildhauer Prof. Dr. Ernst Hähnel den ganzen Vorrath von Modellen, Skizzen und Entwürfen seiner Hand in Abgüssen der



Königl. Skulpturensammlung zur Verfügung stellte, welche nach dem Wunsche des Künstlers als ein geschlossenes Ganze in der Abtheilung der neueren Bildwerke Aufstellung finden sollten. Dadurch wurde die für den Lichthof bereits durchgeführte Raumeintheilung in tief eingreifender Weise betroffen, und es mußte ein völlig neuer Plan für die Aufstellung entworfen werden, welcher auch zu gewissen baulichen Aenderungen des Raumes nöthigte. Trotz dieser unvorhergesehenen Verzögerungen konnte noch im Laufe dieses Jahres, am 19. September, auch die Sammlung von Abgüssen nach neueren Bildwerken durch Se. Excellenz den Herrn Kultusminister Dr. von Gerber eröffnet und danach dem Besuche des Publikums zugänglich gemacht werden.

Außer der eben erwähnten hochherzigen Stiftung Ernst Hähnel's hatte sich die Sammlung auch sonst mehrerer Zuwendungen zu erfreuen. Die Antikensammlung erhielt an Geschenken von Herrn Bildhauer von Meyenburg hier selbst den Kopf eines jugendlichen, lachenden Satyrs aus weißem griechischen Marmor; von Frau Prof. Große einige kleine antike Thongefäße und ein sichelförmiges Werkzeug aus Eisen aus dem Nachlaß ihres Gatten, des Geschichtsmalers Prof. Dr. Theodor Große; von Herrn Galerie-director Prof. Dr. Woermann hier selbst Lava und Asche vom Vesuv, ferner Architekturproben von antiken Gebäuden in Italien und Griechenland, u. a. vom Tempel der Artemis zu Ephesos.

Von Originalwerken neuerer Zeit erhielt die Sammlung als Geschenk des Bildhauers D. Koty in Paris ein Exemplar eines in Kupfer geschlagenen, versilberten Gedenktafelchens, das der Künstler selbst zu Ehren seiner Gattin modellirt und nur zu Geschenkzwecken bestimmt hat. Zwei große Figuren aus sächsischem Marmor von Balthasar Permoser, Apollo und Minerva darstellend, welche früher im Königl. mineralogischen Museum aufbewahrt waren, wurden mit Genehmigung der Generaldirektion auf Antrag des Direktors der Königl. Skulpturensammlung dem Bestande der letzteren einverleibt.

Weitere Zuwendungen bezogen sich auf die Abgusssammlung, und zwar auf die Abtheilung neuerer Bildwerke, deren Bestand fast ausschließlich durch Geschenke vermehrt wurde. Die Hähnel'sche Stiftung bedeutete allein einen Zuwachs von rund 500 Nummern. Dazu kommen das Modell zur Statue Ernst Rietschels für Pulsnitz als Geschenk des Künstlers Prof. Gustav Kieg; das Modell zur Bronzestatue der Barbara Uttmann für Annaberg als Geschenk des Künstlers Prof. Robert Henze, von dessen „Mutter Anna“ in Dresden ein Abguß käuflich erworben wurde; eine Statuette Ludwig Tieck's von David d'Angers und eine Statuette der Schauspielerin Rachel schenkte Frau Hofrätthin Carus; sieben Modelle zu den Fürstenstandbildern in der Albrechtsburg zu Meißen wurden vom Königl. Finanzministerium durch Vermittelung der Generaldirektion an die Königl. Skulpturensammlung abgegeben; einen Abguß von Permosers Atlas auf dem Wallpavillon des Zwingers überwies das Königl. Landbauamt.

Auch durch Ankäufe konnte die Sammlung in diesem Jahre reichlich vermehrt werden. Es betrafen dieselben in erster Linie die Antikensammlung, für welche einige Stücke von ganz hervorragendem Werthe erworben werden konnten. Unter den antiken Originalskulpturen sind besonders werthvoll der Kopf eines jugendlichen Faustkämpfers aus Perinthos, ein Werk aus der Zeit unmittelbar vor Pheidias und die leider kopflose Marmorstatuette eines Asklepios von der Insel Kos, ein ganz eigenartiges Stück, und zwar dadurch, daß die antike rothe Bemalung des Mantels verhältnißmäßig gut erhalten ist. Aus dem Besitze des Herrn Theodor Graf in Wien wurde eines der bekannten griechisch-ägyptischen Mumienbildnisse erworben, eine Holztafel, welche auf beiden Seiten ein Bildniß zeigt, von denen das eine mit einem spachtelartigen Werkzeug in Wachsfarben, das andere mit dem Pinsel in Tempera ausgeführt ist. Für die Abtheilung der antiken Kleinkunst wurde außer einer Reihe von Einzelankäufen eine ganze Sammlung von Alterthümern, hauptsächlich aus Thongefäßen und Bronzegeräthen bestehend, aus dem Privat-



besitz des italienischen Architekten Faldi und eine Anzahl goldener Schmucksachen von hervorragendem künstlerischem und kunstgeschichtlichem Werth erworben.

Was sonst noch besondere Erwähnung verdient, lassen wir in übersichtlicher Liste hier folgen.

I. Originale. Die drei Hauptstücke, der marmorne Athletenkopf aus Perinth, sowie die bemalte Marmorstatuette des Asklepios aus Kos und das griechische Mumiensbildniß haben schon oben Erwähnung gefunden. Von Werken der Kleinkunst sind zunächst einige Terrakotten zu nennen: Aus Tanagra stammt die Figur eines Mädchens, das sich an einen Pfeiler lehnt, und zwei kleine Reliefs mit einer tanzenden Bacchantin und einem Pan. Bei der Karikatur eines sitzenden leierspielenden Mannes muß der angegebene Fundort Tanagra bezweifelt werden.

Aus einer der kleinasiatischen Fabriken, unter denen die in Myrina und Smyrna die bedeutendsten waren, stammt die anmuthige Gruppe zweier Mädchen, von denen das eine im Schooß des anderen sitzt, ferner zwei schwebende Jünglingsgestalten, von denen sich namentlich die eine durch große Feinheit und Weichheit der Modellirung auszeichnet, und der Torso eines nackten Mannes von kräftigen Formen. Dazu kommt eine Anzahl einzelner, von derartigen Figuren stammender Köpfe. Einige Gruppen und Einzelfiguren aus Kertsch verdienen wegen ihres Fundorts hervorgehoben zu werden. Zwei kleine Gliedergruppen, aus Elfenbein oder Knochen geschnitten, die im Bezirk des Tempels von Dodona gefunden sein sollen, mögen gleich hier mit erwähnt werden.

Unter den Bronzen sind von freien Figuren nur zwei zu nennen, eine kleine weibliche Gewandstatuette und die beschädigte Figur eines Silvanus. Der größte Theil der Bronzen besteht aus Geräthen, Gefäßen und einzelnen Theilen von solchen, die allerdings zum Theil figurlich gestaltet sind. So bildete die Statuette eines Schauspielers mit stabartigem Ansatz auf dem Kopf die Bekrönung etwa eines Kandelabers; den Griff eines anderen Geräthes die kleine Gruppe eines Pygmäen, der einen getödteten Kranich am Bein gepackt hat. Unter den bronzenen Geräthen heben wir hervor: vier etruskische Handspiegel mit eingravirten bildlichen Darstellungen; mehrere Schöpflöffel und andere Gefäße und Wirthschaftsgeräthe; besonders alterthümliche Beschlagstücke aus dünnem Bronzeblech mit gestanzten Verzierungen.

Den bei weitem reichsten Zuwachs an Thongefäßen, meist griechisches der Blüthezeit der Vasenmalerei angehöriges und etruskisches Fabrikat enthaltend, hat, wie bereits erwähnt, die Sammlung Faldi geliefert. Unter den alterthümlichen, nur mit aufgemalten geometrischen Ornamenten geschmückten Gefäßen ist eine kleine ringförmige Flasche, als deren Ausguß ein plastisch aufgesetzter menschlicher Kopf diente, durch ihre Form besonders merkwürdig. Von schwarzfigurigen Vasen wurden 8 Stück erworben, von denen eine attische Amphora wegen ihrer Darstellung: Herakles in Hoplitentrüstung unter dem Schutz der Athena gegen zwei gerüstete Krieger kämpfend (Herakles und Kyknos?), besonders erwähnt sein mag. Durch schöne Form und feine, saubere Technik zeichnet sich ein büchsenförmiges Gefäß mit Fuß und Deckel aus, das, obwohl ohne figurlichen Schmuck und nur mit glänzend schwarzem Firniß überzogen, doch in diese ältere Periode der eigentlichen griechischen Vasenmalerei gehört.

Unter den rothfigurigen Vasen, von denen im ganzen 15 Stück erworben wurden, sind besonders einige Stücke aus der Sammlung Faldi hervorzuheben, gute griechische Stücke aus bester Zeit, namentlich, weil in unserer Sammlung noch nicht zahlreich vertreten, drei attische Trinkschalen, zwei davon mit Szenen aus der Ringschule bemalt, die dritte mit einer leider sehr fragmentirt erhaltenen mythologischen Darstellung: ein bärtiger Mann mit mächtigen Schulterflügeln, der ein Mädchen rauben will (Boreas und Dreithyia?). Ein großer Mischkrug mit Hermes, einer Nymphe (?) und mehreren Satyrn wird dadurch besonders werthvoll, daß dieses nur in einer älteren ungenügenden



Abbildung bekannte Stück bisher in der Literatur für verschollen galt. Aus derselben Periode stammt eine sogen. Grabekythis, welche auf weißem Thongrund mit bunten Farben eine Scene am Grabe aufgemalt zeigt. — Aus Kertsch stammen vier Gefäße, die obwohl auch griechisches Fabrikat, sich doch sowohl durch Formen wie Technik von den Gefäßen des griechischen Mutterlandes unterscheiden. Auffallend ist namentlich eine Kanne mit der in Relief aufgesetzten Darstellung eines Pferdes von ungeschickter Ausführung, das Ganze mit schwarzem Firniß überzogen. — Eine halbkugelförmige Schale mit einem Schuppenmuster in Relief stammt aus der Spätzeit der griechischen Vasenfabrication, welche an Stelle der gemalten Dekoration plastischen Schmuck setzte. Derselben Periode wird auch ein kleines Gefäß in Form eines Delphins aus Myrina angehören. Endlich wurde noch eine Anzahl von Vasen etruskischer Fabrication erworben, sämmtlich aus der Sammlung Falbi, zum größten Theil sogen. Bucherogefäße, d. h. Vasen aus schwarzem Thon, zum Theil mit aufgedrückten bildlichen Darstellungen.

Unter den goldenen und silbernen Schmucksachen ist das älteste Stück eine Goldblechrossette aus Mykenae, wie sie ähnlich unter den Schliemann'schen Funden angetroffen werden. Besonders reich sind Ohrgehänge verschiedenster Zeit und Gestalt aus Griechenland und Etrurien vertreten: in Taschensform, Rollenform und Ringsform. Die rollenförmigen Ohrringe, auf der Außenseite reich verziert, stammen aus Etrurien und sind wohl auch als etruskisches Fabrikat anzusehen. Die Griechen bevorzugten die ringförmige Gestalt. Der Ring besteht meist aus spiralgewickeltem Golddraht, an dem dickeren Ende mit einem Menschen- oder Thierkopf, auch wohl mit der kleinen Figur eines Eros geschmückt. Von feinsten griechischer Arbeit und zierlichster Ausführung ist ein einzelner Ohrring folgender Gestalt: an einer runden, in der Mitte mit einer kleinen Perle aus Glasfluß geschmückten Rosette hängt ein kleiner flatternder Eros, in der linken Hand eine Schale haltend, in die er aus einem in der hoch erhobenen Rechten gehaltenen Gefäß eingießt. Aus Syrien stammen ein Paar Ohrringe von singulärer Form, aus einem großen Ring bestehend, von dem drei aus Golddraht geflochtene, an den Enden mit einer Perle und einem Amethyst verzierte Ketten herabhängen. Ähnliche Ohrringe kommen auf den ägyptisch-griechischen Mumienbildern der Graf'schen Sammlung vor. Die Sammlung goldener Schmucksachen wird vervollständigt durch zwei Halsketten zierlichster Form und Arbeit, beide angeblich aus Kreta stammend. Bei der einen bestehen die kleinen feinen Glieder abwechselnd aus Gold und kleinen Karneolen, den Verschluss bildet an jedem Ende ein aus Karneol geschnittener Negerkopf. Die zweite zeigt ein größeres medaillonförmiges Anhängsel.

Ganz neu und selten und deshalb von besonderer Wichtigkeit für die Sammlung war der Ankauf einer Anzahl von Schmucksachen aus Silber. Auch hier sind in erster Linie wieder Ohrgehänge zu nennen, ferner zwei kleine Fibeln, größere Schmucknadeln mit verzierten Köpfen u. a. m.

Von griechisch-römischen Alterthümern sind endlich noch einige Gefäße aus Glas zu erwähnen, die in unserer Sammlung bisher noch fast gar nicht vertreten waren. Die älteren, obgleich in Griechenland gefunden, sind wahrscheinlich ägyptisches oder phönizisches Fabrikat, die jüngeren gehören erst der römischen Zeit an.

Zum Schluß mögen einige Funde aus Aegypten Erwähnung finden. Außer dem schon oben genannten Mumienbilde sind dies namentlich eine Sammlung von Resten ägyptischer Gewebe, wohl von Mumiengewändern derselben Zeit wie jenes Bild stammend. Eine Anzahl kleiner Geräthe oder Waffentheile aus Feuersteinsplintern ist deshalb von besonderem Interesse, weil neuerdings die Wissenschaft sich auch der Erforschung einer Steinzeit in Aegypten zugewendet hat.

II. Abgüsse. A. Nach Antiken. Statuen, Torsen: Sitzbild des altbabylonischen Königs Gudea, aus Tello, Louvre. Apollon strengen Styles, mit dem Reste einer



Leier im linken Arme, Louvre. Jugendlicher Herakles aus Lansdowne House, London. Eine Anzahl kleiner Statuetten, deren Bronzeoriginale sich zumeist in der hiesigen Königl. Antikensammlung befinden.

Büsten und Köpfe: Altbabylonischer männlicher Kopf aus Tello, Louvre. Archaischer griechischer Frauenkopf, Louvre. Archaischer Knabekopf, Bronze, Berlin. Archaischer Knabekopf, Marmor, Dresden, Königl. Antikensammlung. Behelmter bärtiger Kriegerkopf, München, Glyptothek. Athenakopf, München, Glyptothek. Jünglingskopf myronischen Styles, wahrscheinlich Replik des Discobol Massimo, Basel. Faustkämpferkopf aus Perinthos, Dresden. Jünglingskopf von der Statue des sogenannten Pollux im Louvre. Jünglingskopf, sogenannter Theseus, Louvre. Kopf von der Statue des Polykletischen Knabensiegers, Dresden, Königl. Antikensammlung. Bekränzter Knabekopf, Bronze, Louvre. Köpfe des knieenden Knaben und des knieenden Mädchens aus dem Ostgiebel von Olympia. Bärtige Hermenbüste, sogenannter Aeschylos, Rom, Kapitol. Bärtige Herme, fälschlich Euripides genannt, Dresden, Königl. Antikensammlung. Hermes mit Petasos, Lansdowne House, London. Mädchenkopf und Jünglingskopf, beide aus Lansdowne House, London. Frauenköpfchen aus Gizah, Dresden, im Besitz der Frau Präsidentin Kosky. Bärtiger Kopf, beim Mausoleum zu Halicarnas gefunden, British Museum. Frauenkopf mit Haube, aus Knidos, British Museum. Kentaurenkopf, Berlin. Trunkene Alte, Dresden, Königl. Antikensammlung, ergänzt und unergänzt. Jugendlicher lachender Satyr, Dresden, Königl. Antikensammlung. Kinderkopf, Dresden, im Besitz des Herrn Avenarius. Mädchenkopf, Porträt, Original in Terrakotta im Königl. Antiquarium zu Berlin. Reliefs: Auszug zum Kampf, archaisches Bronzerelief, Dresden, Königl. Antikensammlung. Herakles und die Hindin, Dresden, Königl. Antikensammlung. Athena, ihren Helm in der Hand haltend, Lansdowne House, London. Bacchisches Relief, Dresden, Königl. Antikensammlung. Relief mit der Darstellung eines antiken Metzgerladens, Dresden, Königl. Antikensammlung.

Verschiedenes: Verichtigtes Postament zum Modell der Nike des Paionios. Bruchstück eines marmornen Kandelaberstapfes, Original im Besitz des Herrn Dr. Schubart in München.

Aus altchristlicher Zeit stammt der Abguß einer cylindrischen Büchse aus Elfenbein; auf der Wandung in Relieffschnitzerei: der jugendliche Christus von den zwölf Aposteln umgeben, und das Opfer Abrahams. Römisch, 4. Jahrhundert n. Chr.

B. Italienische Renaissance. Statuen: Cupido von Michelangelo, Original im South-Kensington-Museum zu London. Ruhende Venus, Statuette in Berlin, vielleicht von Benvenuto Cellini. Wasserträger, Statuette in Berlin. Weitausschreitende nackte weibliche Figur.

Büsten und Köpfe: Büste Papst Gregors XIII., Berlin. Mädchenköpfchen, von einem venezianischen Meister aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Original in Berlin.

Reliefs: Zwei Reliefs von Ghibertis Hauptthür des Baptisteriums zu Florenz: die Erschaffung der Welt; Cain und Abel. Vier Reliefs von Ghibertis Nordthür des Baptisteriums: Gefangennehmung Christi; Christus am Kreuz; der Evangelist Matthäus; der Evangelist Marcus.

C. Deutsches Mittelalter. Diese Abtheilung wurde nur durch ein einziges, aber ein hervorragendes Hauptstück vermehrt, den vollständigen Abguß von Peter Bischers Grabmal des heiligen Sebaldus in der Sebalduskirche zu Nürnberg, dessen Original in Bronzezuguß hergestellt ist.

Ueber den einzigen Ankauf, Genzes „Mutter Anna“, für die sonst hauptsächlich durch Schenkungen vermehrte Abtheilung der Abgüsse nach neueren Bildwerken, ist schon oben berichtet worden.



III. Bibliothek. Das Zugangsverzeichnis der Handbibliothek weist im ganzen einen Zuwachs von 98 Nummern auf, davon entfallen 78 Nummern auf die Erwerbung von Büchern, 20 auf Photographien, Lichtdrucke und sonstige Kunstblätter. Doch wurden bei den letzteren nicht die einzelnen Blätter gezählt, sondern dieselben zum Theil kollektionsweise unter einer Nummer zusammengefaßt. Von den Büchern wurden 21, von den Photographien zc. 9 Nummern als Geschenke überwiesen. Unter den angekauften Büchern sind besonders werthvoll: Vases peints du Cabinet des Médailles, classés par P. Millet, photographiés par A. Giraudon. 3 Bände; Piranesi, Rom vor 150 Jahren; Alois Heiss, Les Médailleurs de la Renaissance; Description of the Collection of Ancient Marbles in the British Museum; Collection Auguste Dutuit, Antiquités, médailles et monnaies, objets divers; Edmond Paulin, Thermes de Dioclétien; Imhoof-Blumer, Griechische Münzen; Forrer, die Gräber- und Textilfunde von Achmim Panapolis. Unter den Kollektionen von Photographien verdienen besondere Erwähnung: 976 Blatt Photographien nach Skulpturen aller Kunstepochen im Museum des Louvre zu Paris (Paris, Giraudon); 115 Blatt nach französischen Skulpturen der Neuzeit; 95 Photographies d'objets conservés dans les musées d'antiquités des Pays-Bas.

#### 4 a. Historisches Museum (Rüstkammer).

1890.

Das Historische Museum, welches durch den am 25. Juni vorigen Jahres erfolgten Tod seines seit dem 1. Oktober 1885 unermüdet und erfolgreichst für dasselbe thätig gewesenen Direktors, des Hofraths Dr. Albert Erbstein, einen in vielfacher Hinsicht zu beklagenden schweren Verlust erlitten hat und nach diesem Todesfalle bis zum Jahreschlusse der Leitung des Bruders des Verstorbenen anvertraut war, erfuhr in seinen Beständen während des vergangenen Jahres wesentliche Veränderungen, indem theils durch Kauf und Schenkung, dann aber auch durch Ueberweisungen von Sammlungsgegenständen aus dem Mathematisch-physikalischen Salon und der Porzellan- und Gefäßsammlung, sowie durch Heranziehen früher bei Seite gesetzter Kunstwerke interessante Zugänge gewonnen wurden, während andererseits wieder eine Anzahl von Gegenständen, welche bei der seiner Zeit erfolgten Vertheilung der Bestände der alten Rüstkammer richtiger dem Grünen Gewölbe beziehentlich dem Münzkabinet zu überweisen gewesen wären, nachträglich in diese Sammlungen übergeführt wurden. Der Zugang beziffert sich im ganzen auf 104 Nummern.

Angekauft wurde und zur Aufstellung im Saale für die modernen Waffen kam ein besonders sauber ausgeführtes Exemplar des sogenannten Zündnadelgewehrs vom Jahre 1832, eines jener ersten Versuche der Firma Dreyse & Collenbusch in Sömmerda, aus welchen einige Jahre später das bekannte preussische Zündnadelgewehr hervorging. Es war bei diesem Gewehr von 1832, welches dem zum Zwecke des Einführens der Patrone rückwärts zu öffnenden Gewehre mit gezogenem Laufe unmittelbar voranging, das Seitenschloß in Wegfall gebracht und der Nadelbolzen mit Spiralfedern ins Innere des Laufes gelegt worden, während die Spiralfeder durch eine im Laufe angebrachte Kurbel mit Ziehstange gespannt wurde. Beim Abziehen fuhr die Nadel durch den Boden der von vorn in den Lauf eingeführten Patrone, durchstach die Pulverladung und bewirkte so die Entladung. Eine bei diesem Gewehre überdies am Abzuge angebrachte Schieberficherung, bestimmt den Abzug festzuhalten und dem Schlosse eine Ruhestellung zu geben, wurde von der Königl. Preussischen Prüfungskommission nicht für tauglich befunden.

Nächst dem gelangte durch Ankauf in diese Abtheilung ein anderes Zündnadelgewehr, Hinterlader von N. Dreyse in Sömmerda, Modell 54, mit einem zugleich als Wischstock verwendbaren Stoßbajonet.



Als Geschenk erhielt die Sammlung vom Königl. Ministerium der Justiz eine eiserne sogenannte Schandmaske in Gestalt eines bartlosen Gesichtes mit langen Ohren und Verschlußbügeln überwiesen, welche beim Umbau des zum Kammergute Mügeln gehörigen, in justizfiskalischer Benutzung befindlichen Schlosses Ruhethal, und zwar im oberen Theile des für amtsgerichtliche Archivzwecke benutzten Thurmes aufgefunden wurde. Das interessante Stück stammt aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Aus dem Mathematisch-physikalischen Salon wurde das wegen Platzmangels in den früher zur Ausstellung des Historischen Museums verwendeten Zwinger-galerien 1870 bei Seite gestellte, im Jahre 1583 von dem 1534 zu Breslau geborenen, lange Zeit in Dresden thätig gewesenem und am 27. November 1584 hier selbst verstorbenen Bildhauer Christoph Walther dem Kurfürsten August gelieferte sogenannte Positiv, eine umfangreiche vortreffliche Arbeit in Gestalt eines Altars, welche nach einigen vorzunehmenden Wiederherstellungen zu den hervorragendsten Nummern des ersten Saales (Kunstammer) zählen wird, der Sammlung wieder zugeführt. Dieses Kunstwerk besteht aus einem, eine kleine am 10. Juli 1580 von Johann(es) Lang(us) fertiggestellte Orgel umschließenden Unterbau von reich ausgestatteter, bemalter und vergoldeter Holzbildhauerarbeit mit Steinbekrönung sammt Schreibepult aus Marmor, Serpentin und Kelheimer (Solenhofener) Stein über der mit Malereien überdeckten Klaviatur und aus einem reichen dreistöckigen Oberbau aus Holz, welcher vorn und hinten mehrere treffliche Reliefs (Gott Vater, Verkündigung Mariä, Geburt, Auferstehung Christi u. s. w.) aus Kelheimer Stein und aus Alabaster umschließt und mit zahlreichen freistehenden Figuren und anderer Steinarbeit aus Alabaster, Marmor, Serpentin und Achat geschmückt ist, während das Ganze von einem Kreuzifix (Kelheimer Stein auf Ebenholz) überragt wird. Auch der von Christoph Walther sehr sauber gezeichnete „Abriß zum Posidiff Mit den allebastern schreibdisch“ liegt diesem ganz im Geiste pomphaftester Renaissance ausgeführten Kunstwerke noch bei (vergl. auch J. und A. Erbstein, Der kurfürstlich sächsische Eisenschneider Paul Walter und seine Arbeiten. Mit Vorbemerkungen über die älteren Dresdner Künstler Namens Walter. Dresden, 1886.).

Aus der Porzellan- und Gefäßsammlung wurden dem Historischen Museum als Ersatz für den an das Grüne Gewölbe abgegebenen Inhalt eines seiner Wandschränke, über welchen bei letztgedachter Sammlung berichtet wird, eine große Sammlung historischer Gläser überwiesen, im ganzen 53 Stück, darunter der riesige, sogenannte Flemming'sche Deckelpokal mit den eingeschliffenen Wappen, Orden und Namenszügen des Königs August des Starken, der große ehemals in der Kellerei der Festung Königstein gebrauchte Humpen von 1638 mit der gemalten Bergfestung und dem großen bunten kursächsischen Wappen sammt den Siglen des Kurfürsten Johann Georg I., ein großer doppelter (früher dreifacher) sogenannter Reichshumpen von 1638 mit dem aufgemalten, die Wappen von Reichsständen tragenden Doppeladler, zwei große kursächsische Wappenhumpen (sogenannte Paßgläser) von 1649 und 1651, eine Reihe von fünfzehn Humpen in zwei Größen, welche in Malerei vorn das kursächsische Wappen und hinten je ein Thier tragen, verschiedene bemalte Paßgläser verschiedener Größe aus den Jahren 1621, 1636, 1651, 1655, 1661 und 1681, zwei hohe dreifache bemalte Wappenhumpen, sogenannte vergoldete Perlengläser, des Kurfürsten Johann Georg I. und dessen zweiter Gemahlin, der Kurfürstin Magdalene Sibylle, von 1650, ein prächtiger dreifacher Deckelhumpen von 1688 mit sechs anhängenden Gläsern, das Hauptstück mit den bunten Wappen und den Siglen des Kurfürsten Johann Georg III. geschmückt, ein zierliches kleines Fadenkelchglas mit dem gemalten vollständigen herzoglich sächsischen Wappen von 1620, zwei gemalte Paßgläser des Königs August des Starken mit dem von Armaturen umgebenen polnisch-sächsischen Wappen, ein großes Spitzglas mit des Königs August des Starken Reiterbild in zwischen den Wandungen ausgeführter Goldmalerei, zwei mit eingeschliffenen Wappen



und Namenszügen gezierte Spitzgläser der Herzöge Christian von Sachsen-Weißenfels und Johann Georg von Sachsen-Querfurt und ein großer Humpen der Glaserzunft zu Meissen von 1668.

Schließlich wurden den in älterer Zeit bei Seite gesetzten Gegenständen mehrere sehr interessante Stücke entnommen und zur Aufstellung gebracht, und zwar in dem Glaspulte des ersten Saales, der sogenannten Kunstkammer, zwei sehr sauber auf Schieferplatten modellirte bunte Wachsbilder (Brustbilder) des Kurfürsten August und der Kurfürstin Anna aus deren späteren Lebensjahren, in zierlichen gravirten Messingkapseln; ein großes, ebenfalls auf Schieferplatte modellirtes Wachsbildniß (ganze Figur von vorn) der Prinzessin Sabine von Brandenburg, der seit dem 12. Februar 1548 mit dem nachmaligen Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vermählten Tochter des Markgrafen Georg von Brandenburg zu Baireuth; ein auf Glas modellirtes und bemaltes Christusbild mit zugehöriger, eine Inschrift tragender Rückseite, eine ganz den Arbeiten Valentin Malers in Nürnberg sich anschließende Arbeit von 1574 in Holzkapseln; ein auf runder Kupferplatte in Del gemaltes Bildniß der Herzogin Dorothea von Preußen, geborene Prinzessin von Dänemark, der Gemahlin Markgraf Albrechts von Brandenburg, ersten Herzogs in Preußen, in einer im Innern mit dem großen dänischen Wappen bemalten Holzkapsel; zwei Glaspasten mit den von hinten eingeschnittenen, vergoldeten und unterlegten Bildnissen des Königs Christian III. von Dänemark, 1550, und dessen Tochter, der Kurfürstin Anna von Sachsen, 1562, und schließlich, in einem der Fensterpulte im Paradesaale, ein Jagdmessergriff aus Bergkrystall, ein Gegenstück zu dem ebenda liegenden, im Vorjahre erworbenen, angeblich bei Nordhausen gefundenen Bergkrystallgriff mit gravirter Silberfassung vom Beginne des 15. Jahrhunderts.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 38 Nummern, nämlich um 13 neue Werke und 25 Fortsetzungen. Aus den durch Ankauf erworbenen Nummern sind hervorzuheben Talhoffers Fichtbuch (Gothaer Codex) aus dem Jahre 1443 und (Ambroser Codex) aus dem Jahre 1459, herausgegeben von G. Hergfell, Prag 1889, und L.-A. Delaunay, Etude sur les anciennes compagnies d'archers, d'arbaletiers et d'arquebusiers, Paris 1879. Unter den Geschenken befindet sich als solches des Herrn Generaldirektors und Konservators der Armeria Reale zu Turin: Angelo Angelucci's Catalogo della Armeria Reale illustrato con incisioni in legno, Torino 1890.

Für eine bessere Konservirung des vom Entsaße Wiens herrührenden schönen türkischen Zeltes wurde dadurch gesorgt, daß in der Befestigung des Zeltbaches eine Aenderung erfolgte, welche an Stelle des bei Reinigungen früher nöthig gewesenen Los- und Wiederannagelns ein bloßes Einhängen in Ringe setzte, während bezüglich des Anbringens eines Schutzbaches vorläufig Versuche angestellt wurden. Nächstdem wurde auf Herbeiführung leichterer Transportfähigkeit der größeren der kostbaren Sammlungsobjekte für Gefahrfälle umfassende Rücksicht genommen.

1891.

Das Historische Museum mit der Gewehrgalerie wurde unterm 1. Januar 1891 der Leitung des Hauptmanns a. D. M. von Ehrenthal anvertraut. Erstere Sammlung hatte im angegebenen Jahre einen Zuwachs von 15 Nummern, und zwar:

Durch Einreihung früher bei Seite gestellter Gegenstände: 5 in buntem Wachs modellirte Reliefbildnisse aus dem 16. und 18. Jahrhundert, von denen eines in ganz besonders feiner Ausführung die Kurfürstin Sophie, Gemahlin Christians I., als junge vierzehnjährige Frau darstellt; mehrere Stechringe von verschiedener Größe und Konstruktion, 17. Jahrhundert; eine auf Pergament geschriebene Einladung zum Fußturnier, nebst den für letzteres gegebenen Vorschriften, erlassen am 1. Dezember 1650 von den Herzögen Johann Georg und Christian von Sachsen.



Durch Geschenke: vom Königl. Oberhofmarschallamt ein Stock von Ebenholz mit Elfenbeingriff, welcher im vorigen Jahrhundert vom Hauptmann der Schweizergarde beim Schloßdienst geführt wurde; vom Königl. Hausmarschallamt zwei Schandhelme des 18. Jahrhunderts, verwendet bei Bestrafungen der niederen Hofbediensteten, zuletzt am 16. Mai 1827, wodurch die kulturgeschichtlich interessante Sammlung von Nicht- und Strafwerkzeugen eine bemerkenswerthe Vervollständigung erfuhr; die beiden neuesten Mehrladergewehre Mod. 71/84 und Mod. 88, nebst zwei Offizierskürassen des Regiments Zastrow-Kürassiere wurden auf Antrag vom Königl. Artilleriedepot bereitwilligst der Sammlung überwiesen.

Zwei blanke „geschlossene Armzeuge“ in den Armbeugen sechzehn Mal geschoben, eine Arbeit des berühmten Plattners M. Pfeffenhuser zu Augsburg um 1588, die sich in der Albrechtsburg zu Meissen befanden, wurden der Rüstkammer wieder zugeführt und unter Hinzunahme vorhandener Harnischtheile eine fast vollständige Rüstung genannten Meisters zusammengestellt.

Das bereits Ende 1890 aus dem Mathematisch-physikalischen Salon nach dem Historischen Museum übergeführte sogenannte Positiv (kleine Orgel), ein im reichsten Renaissancestyl altarartig aufgebautes Kunstwerk von Christoph Waltherr, Bildhauer zu Dresden, 1584 vollendet, gelangte nach seiner Wiederherstellung durch den Bildhauer E. Schäfer hier um das Ende des Jahres zur Aufstellung und gehört nun zu den hervorragendsten Stücken des Entreesalles (Kunstkammer).

Eine Anzahl Sammlungsgegenstände, die nähere Betrachtung verdienen, wurde den Hinterwänden beziehentlich dekorativen Waffengruppen entnommen und an bemerkbarer Stelle aufgestellt.

So fand ein geschwärzter, in seiner Zeichnung geätzter Pallienharnisch, eine Arbeit des Plattners Wolf von Speyer zu Annaberg für Herzog Christian (I.) um 1580, Aufstellung neben dem Paradeharnisch des Herzogs Karl Emanuel I. von Savoyen am Eingange des Turniersalles. Der Rüstung des Kurfürsten August auf dem ersten Pferde desselben Saales wurde der Marschallstab, den genannter Fürst „auf den Reichstagen zu führen pflegte“, wie eine Aufzeichnung von 1606 besagt, beigegeben; der Stab war bisher in die Stocksammlung eingereiht. Statt des sogenannten Traueritters — eine willkürliche Bezeichnung für einen einfachen geschwärzten Pallienharnisch — wurde die blanke Rüstung Heinrichs von Bünau, Hauptmanns zu Colditz, um 1585 von Peter von Speyer dem Jüngeren geschlagen, aufs Pferd gesetzt. Es wurde unter zahlreichen Turnierharnischen sächsischer Edelleute dieser ausgewählt, weil es der einzige ist, für welchen sich der ursprüngliche Träger nachweisen läßt.

Ferner erhielten eine veränderte Aufstellung: am Eingange des Schlachtesalles, neben dem ersten Pferde, zwei eisenfarbene Trabharnische des Kurfürsten August, um 1570 vom obengenannten Wolf von Speyer geschlagen; am dritten Fenster der Feldharnisch Kurfürst Christians II., eine bisher unbekannte Arbeit des Plattners Hans Udeutsch zu Dresden um 1602; nahe dem Ausgange, neben den Kürassen Augusts II. und Augusts III., der Vorderkürass des Kurprinzen Friedrich Christian, das einzige Stück dieses Fürsten in der Sammlung; daneben fanden 5 eiserne Casquets (Hirnhäuben), die man vom 30 jährigen Kriege ab bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Gefecht unter Filzhüten zu tragen pflegte, auf besonderer Stellage Aufstellung; im ersten Fensterpulte wurde ein gothisches Schwert, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammend, untergebracht. Die Klinge ist bis zur Spitze reich geätzt, auf beiden Seiten derselben wiederholen sich die Worte in aeternum in gothischen Buchstaben, sowie zwei verschlungene Hände, während nahe der Angel auf der einen Seite das Wappen der Gonzaga, Herzöge von Mantua, auf der anderen eine Hirschkuh, die zur Sonne emporblickt, eingeätzt ist. Diese Darstellung war Symbol der Barbara von Gonzaga, Tochter Ludwigs III. von



Mantua und der Barbara von Brandenburg, die 1474 den Grafen Eberhard im Bart von Württemberg heirathete, und dürfte die Entstehung des Schwertes auf diese Verbindung zurückzuführen sein.

Die auf Gestellen angebrachten Harnische an den Seiten- und Fensterwänden genannten Saales fanden eine chronologische Ordnung, so daß dieselben mit Kurfürst August beginnen und mit Johann Georg III. abschließen.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 28 Nummern, nämlich 12 neue Werke und 16 Fortsetzungen. Hervorzuheben sind: von Reibisch Ritteraal, Arsenal de Tsarskoe-Selo und von Hefner Alteneck, Trachten des 17. und 18. Jahrhunderts, Supplementband zu den „Trachten des christlichen Mittelalters“ von demselben Verfasser.

#### 4 b. Gewehrgalerie.

1890.

Angekauft wurde ein Perkussionskammergewehr (Perkussionshinterlader mit Cylinderverschluß) von einer Konstruktion, wie solche in der Sammlung bisher noch nicht vertreten gewesen.

Geschenkweise erhielt die Sammlung drei Bolzenbüchsen (Windbüchsen), welche aus königlichen Beständen in Pillnitz durch Se. Excellenz den Herrn Oberhofmeister Geh. Rath von Wagdorf der Sammlung zur Aufstellung übergeben wurden.

Aus älteren Beständen zur Aufstellung gebracht wurden zwei Wildwaagen (Stangenwaagen aus der Zeit König August III., die eine von Walter in Torgau, die andere von Mendler 1753 gefertigt. Dieselben wurden mitsammt den zugehörigen Netzen (zur Aufnahme des erlegten Wildes) an nach altem Muster neugefertigten Gestellen (Böcken) aufgehängt und bilden eine neue Zierde der Sammlung.

1891.

Dieser Sammlung wurden vom Königl. Oberhofmarschallamt überwiesen: ein in Holz geschnitzter Kasten, geschliffene Glasflaschen mit Pulverproben enthaltend, ein Geschenk der Pulverfabrik Neumeyer & Comp. an den hochseligen König Johann; zwei Inventarien vom Jahre 1733 über „die Wand- und Vogelschnepper Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Sachsen“.

Als freiwilliger Wissenschaftlicher Hülfсарbeiter für beide Sammlungen trat Dr. Georg Beszch aus Pesterwitz bei Dresden am 29. Oktober ein.

#### 5. Porzellansammlung.

1890.

Die Königliche Porzellan- und Gefäßsammlung, welche infolge des tiefbetrauerten Todes ihres um sie eifrigst bemüht gewesenen Direktors, des Hofraths Dr. Albert Erbstein, gleich dem Historischen Museum bis zum Jahreschlusse unter der interimistischen Leitung seines Bruders stand, hatte im vergangenen Jahre mehrere sehr eingreifende Umänderungen in der Aufstellung ihrer letzten Abtheilungen durchzumachen, welche erforderlich wurden durch die Hauptwerbung des Jahres, den Ankauf der Dr. Spitznerschen Sammlung Meißner Porzellangegenstände. Die Aufnahme dieser umfangreichen, rund 1400 Stücke umfassenden Sammlung, welche unmittelbar an die alten, großartigen Meißner Bestände der königlichen Sammlung sich anschließen sollte, bedingte ein Versetzen der bisher am Ende des zweiten Hauptsalles aufgestellt gewesenen Majoliken und Terrakotten in den Vorraum, wo dieselben in Wandschränken günstige Unterkunft fanden, und ein Fortrücken eines Theiles des japanischen Porzellans an die durch erstgedachte Veränderung freigewordenen Stellen. Bei dieser Versetzung japanischen Porzellans war, so-



weit es sich um große Stücke handelte, der in der chinesischen Abtheilung, bei den großen Meißner Thierfiguren und bei einem Theile der japanischen Vasen von Dr. A. Erbstein mit Erfolg bereits durchgeführten freien Aufstellung auf Estraden vor der bisherigen, die Wirkung der prächtigen Geschirre beeinträchtigenden Unterbringung in Glasschränken abermals der Vorzug zu geben. Infolge dieser Veränderungen schließt nun der zweite Hauptsaal mit dem japanischen Porzellan ab.

Die Hauptwerbung, die durch Ankauf erlangte Spizner'sche Sammlung, die, vorläufig bei einander belassen, in einem doppelten Glasschranke, zwei Glaspulten und einer verglasten Estrade zur Aufstellung gelangt ist und Erzeugnisse der Meißner Manufaktur von den Anfängen unter Böttger bis in die neuere Zeit vor Augen führt, ist um deswillen besonders willkommen zu heißen, weil diese Sammlung mit dem Bestreben zusammengebracht worden ist, den technischen und künstlerischen Entwicklungsgang der Fabrikation darzutun, und weil sie den großen Prunkstücken, aus denen die umfangreiche Meißner Abtheilung der Königlichen Sammlung zu einem großen Theile bisher sich zusammensetzte, die kleineren Fabrikate zum gewöhnlichen Gebrauch, wie sie in den einzelnen Perioden geliefert wurden, zur Seite stellt und daneben auch in mancher anderen Hinsicht fühlbar gewesene Lücken in erwünschter Weise ergänzt. Der Werth der erkauften Sammlung liegt also in der durch sie gebotenen lehrreichen und reizvollen Darstellung der Entwicklung des Meißner Porzellans von seinen frühesten Anfängen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem man das Altmeißner Porzellan abschließen läßt, und zwar sowohl was Form und Dekoration, als was den Farbenschmuck anlangt. Sie bietet dem Kenner und Forscher eine reiche Fundgrube, aus der sich durch vergleichende Studien voraussichtlich mancherlei Ergebnisse werden gewinnen lassen.

Die Dr. Spizner'sche Sammlung umfaßt 166 Teller, 190 Kannen und ähnliche Gefäße, 104 Dosen und verwandte Geschirre, 296 vollständige Tassen, 23 Becher und einzelne Bechertassen, 127 einzelne Ober- und 111 einzelne Untertassen, Schalen u. dergl., 46 Vasen, 15 Terrinen, 26 sonstige Geschirre, 67 Flacons, Degen- und Stockgriffe, Pfeifenköpfe, Petschafte, Medaillons, 146 Figuren beziehentlich Gruppen, und 89 verschiedene, zum Theil nachtragsweise zu verzeichnen gewesene Gegenstände. Davon mögen der ersten oder der Böttger'schen Periode beziehentlich der Zeit bis 1720 etwa 200 Stücke, der folgenden Herold'schen Periode (1720—1740) etwa 500, der Rokokozeit (1740—1774) ebenfalls etwa 500 und der Marcolini-Periode (1774—1814), sowie der späteren Zeit zusammen wieder etwa 200 Stücke angehören. An sogenannten braunem Böttgergeschirr weist die Spizner'sche Sammlung, die mit einigen Proben zierlicher Tschirnhausen'scher Glasflußgefäße achatarartigen Aussehens anhebt, eine Reihe schöner Exemplare nach chinesischen Mustern hergestellter, hin und wieder auch mit nachgeahmten chinesischen Marken versehener Stücke, sowie solche nach europäischem Geschmacke auf, denen die Fabrikate mit den Stempeln von Ary de Milde, M. de Milde, Lamb. van Eenhoorn und Jacobus de Caluwe zur Seite stehen. Unter der braunen Böttgerwaare finden sich mit Emailfarben gezierte, mit brauner und schwarzer Glasur überzogene, mit Oelfarbe, Gold und Silber übermalte dann geschliffene Stücke und sogen. Eisenporzellan. Hervorzuheben theils in historischer, theils in künstlerischer Beziehung sind u. A. ein schöner polirter Teller mit dem eingeschliffenen großen Namenszuge des Königs August des Starken, ein kugelförmiges Rännchen, welches eingeschliffen und polirt zwischen runden Aushöhlungen denselben königlichen Namenszug in gekröntem Schilde zeigt, ein mit durchbrochener Hülle umgebenes viereckiges Rännchen in Silbermontirung, eine hohe braune viereckige, oben sich erweiternde Vase mit mythologischen Reliefs, eine kleine rothe Statuette des Königs August des Starken, die auch in glafirtem weißen Porzellan vorhanden ist, Medaillons mit den Bildnissen des Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen, des Vaters des Königs August des Starken, des Königs Friedrich I. von Preußen u. s. w.



Interessant ist auch ein hoher brauner Krug mit Silbermalerei wegen der in letzterer erscheinenden Jahreszahlen 1720 und 1723. Dann folgen zahlreiche Stücke weißen Porzellans aus der frühesten Zeit, ohne Marke (darunter interessante kleine Hofnarren und Zwerge), zum Theil mit Bemalung in Mastix-Emailfarben; in Silber, in schwarz und in roth bemalte zierliche Tassen, Schalen u. s. w., sehr schön mit chinesischen Darstellungen in Gold decorirte Geschirre, ferner eine langhalsige Kanne, interessant wegen der in Gold ausgeführten Aufschrift „Johann Augustus Saal, Meissen, d. 14. Juny MDCCXXVII“. Unter den ersten, blaue Marken unter Glasur zeigenden Stücken finden sich solche mit K. P. M. (Königl. Porcelain-Manufactur), K. P. F, M. P. M. (Meissner Porcelain-Manufactur), mit der unseren Papierdrachen gleichkommenden Figur, dem Merkurstab und dem königlichen Monogramm AR. Tassen, Teller, Krüge, theils blau, sowohl mit Malerei über der Glasur (wie eine interessante Tasse von 1727 mit des Königs Namenszuge), als auch mit solcher unter der Glasur, theils bunt, bald mit japanischen Vorlagen nachgebildeter Malerei, bald mit sauber gemalten Darstellungen aus der abendländischen Mythologie oder mit reizenden Kostümbildern, Jagdscenen u. s. w. vertreten in reicher Auswahl die Herold'sche Periode. Proben des berühmten Brühl'schen Schwanenservices (Schüssel, Teller und zwei mit dem Wappen und mit Blumen bemalte Untertassen) erinnern an Joh. Joachim Kändlers 1731 anhebende umgestaltende, großartige Thätigkeit, die nirgends glänzender dargethan werden kann, als durch die zahlreichen alten Bestände der Königl. Sammlung, in denen dem Walten des trefflichen Meisters das würdigste Denkmal gesetzt ist. Eine besonders reiche und in die Augen fallende Ergänzung der Königl. Sammlung wird durch die neue Erwerbung bezüglich der Kokoko-periode (1740—1774) sowohl für die Zeit der Brühl'schen Verwaltung, als für die Zeit des Ueberganges zum Empire- (Marcolini-) Styl geboten. In vorzüglicher Auswahl sind da die an Zierlichkeit immer zunehmenden Formen und die an Gewandtheit und Leichtigkeit sich sichtlich vervollkommnende Malerei vertreten; Geschirre mit Blumenmalerei, mit aufs feinste durchgeführten Landschaften, prächtige Vogelgruppen in den schönsten Farben, Figurengruppen, insonderheit in dem ansprechenden Watteaukostüm, grün und bunt, frische Jagdscenen und muntere Soldatenbilder ergötzen hier das Auge des Beschauers. Auch von den mit durchbrochenem Rande gezierten Tellern ist eine schöne Auswahl vorhanden. Eine große Reihenfolge von Stücken, Tellern und anderen Geschirren, mit dem bekannten und beliebten Zwiebelmuster bietet einen lehrreichen Ueberblick über die allmähliche Entwicklung dieser eigenthümlichen Dekoration von ihrem frühesten Auftreten an. An die zahlreichen Gegenstände aus der Uebergangsperiode von 1763—1774, die bereits ein Erlahmen der zu glänzender Entfaltung gekommenen schöpferischen Kraft erkennen lassen, schließen sich in großer Auswahl die bald nüchterner ausfallenden, zum Theil an das Alterthum sich anschließenden Erzeugnisse der Marcolini-Periode und der folgenden Zeit an, unter welchen neben manchem wenig Geschmackvollen indeß auch manches Gefällige, wie die niedlichen Figuren und Gruppen, und manches durch seine Dekoration historisch Interessante sich befindet. Eine Zusammenstellung des Schönsten und Gefälligsten an Figuren und Gruppen in weiß und bemalt, an durch ihre Malerei sich auszeichnenden Servicestücken, an reich ausgestatteten Dosen, Nippsachen u. s. w. bietet der letzte, auf verglaster Estrade aufgestellte Theil der Spigner'schen Sammlung, deren Erwerbung für die Königl. Sammlung ein hervorragendes Ereigniß ist. (Vergl. auch W. v. Seidlitz, „Die Spigner'sche Sammlung Altmeißner Porzellane“ in der wissenschaftl. Beilage der „Leipz. Ztg.“ 1891, Nr. 2.)

Durch Einzelankäufe wurden im vergangenen Jahre der Königl. Sammlung noch zugeführt eine Altmeißner Schüssel mit bunter chinesischer Malerei und Schwertermarke, dreizehn Musterstücke aus einem bunten chinesischen Service mit Blumen in Füllhörnern und Einfassung in europäischem Geschmack (18. Jahrh.), bestehend aus einer



Terrine, sehr großer runder Schüssel, kleinerer Schüssel, Sauciere, Assietten, Tellern, Salznapfchen, sodann sechzehn Musterstücke aus einem chinesischen blau-weißen Service mit Korbgewicht nachahmenden Rande (Terrine, Gemüseschüssel, 3 achteckige Schüsseln etc.), ferner drei bunte Figuren, Mädchen mit Schlittschuhen, junger Mann mit Tabackspfeife und Gärtnersfrau, Erzeugnisse der Züricher Porzellanfabrik, zwei Fürstenberger Teller mit flechtwerkartigem Rande und Blumenmalerei, ein Meißner weißer Figurenleuchter (sitzende weibliche Figur, ein auf ihrem Schooße stehendes, den eigentlichen Leuchter haltendes Knäblein umfassend) und schließlich zwei sehr interessante und werthvolle Altmeißner Figuren in tanzender Stellung, ein Schuster und eine Schusterin, ersterer mit einem Damenschuh in jeder Hand, letztere mit einem Keisten und einem Spinnrocken, beide in theilweiser Bemalung.

Als dankenswerthes Geschenk erhielt die Sammlung von Frau Rechtsanwält Sophie Bauernik-Stobwasser geb. Geyer in Oberlöfnitz ein Meißner Schreibzeug mit drei sogen. Körbchen, durchbrochenen Umrahmungen zur Aufnahme von Tintensatz u. s. w., mit bunten Blumen decorirt.

Gegenüber den vorgedachten großen Vermehrungen erfuhr die Sammlung eine Minderung ihrer Bestände, indem von ihren Gläsern diejenigen, welche durch Bilder, Inschriften oder Wappen Beziehungen zur Geschichte insonderheit des sächsischen Königshauses bekunden, 53 an der Zahl, dem Historischen Museum überwiesen wurden, wie in dem Berichte der Verwaltung über diese Sammlung des näheren gesagt worden ist.

Der Handbibliothek wurden das Werk Argnanis *Le Ceramiche e Maioliche Faentine dalla loro origine fino al principio del secolo XVI*, Faenza 1889, und überdies sieben Fortsetzungen lieferungsweise erscheinender, bisher bezogener Werke eingereiht.

1891.

Bei dem im Wege des Ankaufes erfolgten ziemlich umfangreichen Erwerbungen ist in erster Linie auf eine systematische Vervollständigung der Altmeißner Folgen, insonderheit der Gruppen und Figuren aus der Zeit vor der Marcolinischen Verwaltung, Bedacht genommen worden. Die große Mehrzahl der auf 35 Nummern sich belaufenden Zugänge, von denen 30 durch Ankauf und 5 als Geschenke erworben wurden, ist hiernach der Altmeißner Abtheilung zugeflossen, welche dadurch eine in die Augen fallende Bereicherung erfahren hat.

Hervorzuheben sind:

A. An Altmeißner Gruppen und Figuren: 1. Liebespaar, sitzend auf einer mit Grünem und Blumen bestreuten Erhöhung, der Herr in weißem Rocke mit Goldbesatz, die Dame in buntgeblühtem weißem Kleide mit Golddecor, vor ihnen ein auffpringendes Mopschen. Außerordentlich zierliche Gruppe, mit feiner, sehr zurückhaltend angewandter Bemalung; ohne Marke.

2. Liebespaar, stehend neben einem blühende bunte Zweige tragenden Baumstumpfe. Der Herr, mit schwarzer, mügenartiger Kopfbedeckung, in rothem Wams und schwarzen Aniehosien und Golddecor, legt die linke Hand um den Nacken des Mädchens, welches, mit blauem Nieder und gelbem, unten bunt verziertem Rocke und weißer Schürze angethan, mit der Linken einen Vogelbauer an sich hält, während sie mit der Rechten den Liebhaber umfaßt. Unten zwischen ihnen ein liegendes Mopschen. Flott modellirte, farben glänzende Gruppe mit einfacher Schwertermarke.

3. Paukenschläger in blauem Rocke und dreieckigem Hütchen, auf im Schritt gehendem Eisenschimmel. Die beiden Pauken mit violettem Behänge, gelbem Franzenbesatz und abhebbaren Fellen (Deckeln) waren bestimmt, als Salz- und Pfeffernapfchen zu dienen. Sehr originelles Stück mit einfacher Schwertermarke.



4. Großer Bergmann in Allongeperrücke, weißem Rock, rother Weste, grüner Kopfbedeckung und schwarzem Lederzeug, in der rechten Hand die Bergbarte führend, die Linke über dem umgeschlachten Säbel in die Seite stemmend. Vornehme Figur mit bloßer Schwertermarke.

5. Großer Bergmann im Paradeanzug (schwarz und weiß) mit umgürtetem Säbel, die Bergbarte in der Linken und mit der Rechten die auf der linken Schulter ruhende, mit Erzen gefüllte Mulde haltend. Mit einfacher Schwertermarke.

6. Wandernder Bote in hellgelbem Rock, hellblauer Weste, gleichfarbigem Hut und violetten Kniehosen, auf dem Rücken einen mit zahlreichen Schubfächern versehenen Kasten sammt aufgeschürtem Bündel und unter dem linken Arme eine Schachtel tragend, welche mit einer Handlungsmarke und der Adresse „à Dresde“ bezeichnet ist. Die rechte Hand führt den Wanderstab. Am Boden aufgesetzte bunte Blumen. Ohne Marke.

7. Harlekin, stehend, in blauem Wams, gelben Kniehosen und rothen Strümpfen, mit erhobener Rechten und abwärts gestreckter Linken. Ohne Marke.

8. Türkischer Soldat in rothem Unter- und weißem Oberkleide, gelben Stiefeln und hoher, mit dem Halbmond bezeichneter Kopfbedeckung, die Rechte auf dem Gewehr (bei Fuß), die Linke auf dem Säbelgriffe ruhen lassend. Bloße Schwertermarke.

9. Diener oder Konditor, weiß, mit schwarzer Kniehose, Haarbentel und Schuhen in Schwarz, auf einem Kredenzsteller zwei Flacons und zwei Täfchen mit rother Füllung tragend. Am Boden mit Golddecoration eine aufgesetzte Blume mit grünen Blättern. Sehr zierliches Figürchen mit Schwertermarke und Punkt darunter.

10. Kleiner besflügelter Perrückenmacher mit pelzverbrämtem, geblümtem gelbem Mützchen, in violettem Röckchen, rothgeblümter gelber Schürze und bloßen Beinchen, in der Rechten Perrücke und Puderbeutel haltend, während zur Linken ein Perrückengestell steht. Am Boden bunte aufgesetzte Blumen. Mit der Schwertermarke.

11. Kleines besflügeltes Blumenmädchen (Gegenstück zu voriger Nummer) in weißem roth eingefasstem Hemdchen und blauer Schürze, welche von der Linken aufgehoben wird, während die Rechte ein Blumenkörbchen vor der Brust hält. Ohne Marke.

12. Kleines Mädchen, knieend, in violettem Nieder und hellgrünem Unterrock, welchen die Kleine aufhebt, anscheinend um Früchte aufzufangen. Am linken Arme trägt sie einen Korb mit bunten Blumen. Der ornamentirte Untersatz zeigt Golddecor. Schwertermarke.

13. Große weiße glisirte Gruppe von drei Figuren. Neben zwei auf einem Divan sitzenden Damen in Kokoko-Kostüm, von denen die rechts sitzende ein Hündchen auf dem Schooße hat, steht rechts ein junger Cavalier in übergebogener Stellung, die Rechte in die Seite stemmend, während seine Linke mit dem dreieckigen Hute auf der Divanlehne ruht. Untersatz ornamentirt. Ohne Marke.

B. An Altmeißner Geschirr: 14. Ganz kleines zierliches Theekännchen von rothbrauner Böttgermasse mit erhabenen Verzierungen, vor etwa 40 Jahren aus der von Münchhausen'schen Sammlung erworben. Geschenk des Herrn Kaufmanns Gg. Ed. Schwender, hier.

15. Ovale, geradwandige Dose mit Deckel, noch nicht montirt, in zartester Malerei, umgeben von bunten Kokolumrahmungen, bunte Jagdscenen zeigend.

16. Täfchen ohne Henkel mit Untertasse, beide auf ziegelrothem Grunde (das Köppchen zweimal, die Untertasse einmal) eine Landschaft, ein befestigtes Gestade mit dem Ausblick auf die von Schiffen befahrene See zeigend. Ohne Marke.

17. Große, hohe, doppeltgehinkelte Tasse mit Deckel auf tellerartigem Untersatze mit durchbrochenem Rande, in allen ihren drei Theilen mit Blumengewinden, auf dem Tellerrande auch mit durchbrochenen Blumenkörbchen in bunter Malerei geschmückt und mit Bordüre aus purpurvioletten Schuppen ausgestattet. Mit Schwertermarke.



18. Tasse sammt Untertasse, beide in Bierpaßform ausgeschweift, geschmückt mit gepreßten Schwänen und Kranichen auf bewegtem Wasser zwischen gepreßten muschel- förmigen Ornamenten. Auf der Obertasse sind die Vögel sammt dem Wasser in Purpur gemalt und die muschelartigen Ornamente vergoldet, auf der Untertasse dagegen sind die Wellen und das Schiff purpurn, die Vögel aber, gleich den muschelartigen Ornamenten, mit Goldmalerei geziert. Mit Schwertermarke.

19. Weißes Schälchen in Blattform mit zum Henkel verwendeten Stiele und gepreßtem Blumenzweige unter dem Boden innen und außen mit aufgesetztem erhabenem Golddecor (Blätter- und Blütenranken) versehen. Ohne Marke.

20. Terrine mit breiten offenen Henkeln und Deckel mit artischokenartigem Knopf, decorirt mit Bordüre und Blumenmalerei in Blau, Roth und Gold nach japanischer Manier.

21. Terrine mit buntgehaltenen gekrümmten Fischen als Henkeln an den beiden Seiten und auf dem Deckel und mit bunten (natürlichen) Blumen bemalt. Mit Schwertermarke.

22. Große Schüssel, weiß, mit gepreßten Blumen (einem Kranze im Boden und vier Blumenzweigen auf dem Rande) und fünf bunten, feingemalten Blumenbouquets dazwischen. Mit Schwertermarke.

C. An anderem deutschen Porzellan: 23. Rudolstädter Terrine mit schüsselartigem Untersaße, weiß mit geflechtartig gepreßtem Rande und bunten Blumen und Insekten. Auf dem Deckel als Henkel ein grüner Zweig mit weißer Blume. Als Marke im Deckel und unten an der Terrine die Streugabel aus dem Schwarzburgischen Wappen. Ein sehr gefällig aussehendes Stück.

24. Hohe Deckelvase aus der Porzellanmanufaktur von E. Tielisch & Co. in Altwasser (Schlesien) in Kobalt- und Scharffenerreliefdecoration mit Vergoldung, als Medaillon die Ansicht des Königl. Schlosses Sybillenort tragend. Als Henkel der 80 cm hohen Vase dienen die Vordertheile zweier Drachen in Vergoldung. Geschenk des Herrn Egmont Tielisch in Altwasser.

D. An japanischem Porzellan: 25. Teller mit blauer Landschaft in der Mitte und Guirlande von rothen Blumen mit Gold und grünen Blättern auf dem Rande.

E. An Majoliken, Fayencen, Steinzeug etc.: 26. Zwei Caffagiolovasen, auf weißlich, blau umzogenem Grunde ringsum zwei Reihen mit ihren Spitzen gegen einander gekehrter Blätter zeigend, die in roher Weise in Blau und Schwarzbraun schraffirt und von primitiven schwarzbraunen Verzierungen begleitet sind.

27. Deutsche gebrannte Thonform, runde Kachel mit knopfartigem Angriff, außen grün glasirt, auf der flachen Seite vertieft den Doppeladler zeigend und um denselben innerhalb eines Blätterkranzes in Majuskeln vom Ende des 15., beziehentlich aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts die Umschrift † ICH · BENEGICKIVS · HVBEN- SCMIG · GENANT (Ich Benediktus Hubenschmid genannt), als den Namen des Verfertigers.

28. Sehr schöner Siegburger silbergrauer Krug mit sechskantigem Bauche, welcher auf wellenförmig geripptem Grunde sechs vertiefte leere Rundungen zeigt, während am kurzen Halse zehn, in ihren Füllungen wellenartig gerippte Bogen sich hinziehen. In Dresdner vergoldeter Silberfassung und mit in Silber getriebenem vergoldetem Deckel, welcher eine zweiseitige Emailmalerei auf gewölbter Kupferplatte enthält.

29. Großes Apothekerstandgefäß, cylindrisch, mit zwei Henkeln, aus grauem Steingut mit Blumenmalerei, in roher Ausführung das kursächsische Wappen zeigend. Ehedem in der kursürstlichen Hofapotheke in Gebrauch gewesen. Geschenk des Herrn Hofapothekers Dr. Giesecke hier.



Die Handbibliothek erfuhr fünf Zugänge in zwei Fortsetzungen und drei neuen Werken, darunter A. Pabsts kunstvolle Thongefäße aus dem 16. bis 18. Jahrhundert (Sammlung des Freiherrn Albert von Dypenheim in Köln. Berlin, 1891) und der Katalog der Italienischen Fayencen Aless. Castellani's (Paris, 1878) mit handschriftlich beigelegten Preisen.

Die noch separat aufgestellte im Jahre 1890 angekaufte Spizner'sche Sammlung wurde mit erläuternden Etiketten versehen und die Sammlung der Gläser einer Neuaufstellung unterzogen. Dabei erfuhren zwei in den älteren Verzeichnissen irrig als Trompeten angesehene, außerordentlich hohe, röhrenförmige Gläser aus der Zeit Kurfürst Christians II., welche, weil in mehrere Stücke zerbrochen, bisher liegend aufbewahrt werden mußten, ihre sehr wünschenswerthe Wiederherstellung, dank deren diese merkwürdigen, mit eingeritzten reichen Arabesken und bildlichen Darstellungen bedeckten Deckelgläser, deren eines eine Höhe von etwa 2,30 m, während das andere nur noch 1,30 m aufzuweisen hat, nunmehr eine ihren Zweck erkennen lassende Aufstellung gefunden haben.

#### 6. Grünes Gewölbe.

1890.

Das Königl. Grüne Gewölbe mußte während des größten Theiles dieses Jahres und zwar vom 15. März ab dem Publikum geschlossen bleiben, weil der Umbau des westlichen Theiles des Königl. Residenzschlosses, in dessen Parterrelokalitäten die Sammlung aufgestellt ist, die Freistellung vorläufig der an der nordwestlichen Ecke gelegenen Räume, des großen oder sogenannten Pretiosensaales, des Eckcabinets und des Silberzimmers erheischte. Mußte aber auch die Sammlung der öffentlichen Benutzung in der Hauptsache entzogen bleiben, so hat sie doch in ihren Beständen theils durch Ankäufe einiger sehr werthvoller Stücke, theils und namentlich durch umfassende Ueberweisungen in ihre Fächer einschlagender bedeutender Kunstwerke, Goldschmiedearbeiten, Emaillen, Elfenbein-, Horn- und Steinarbeiten aus dem Historischen Museum, welchem dieselben zumeist infolge der seiner Zeit ziemlich willkürlich vorgenommenen Vertheilung der Bestände der alten Kunstammer bisher angehört hatten, eine ganz wesentliche Bereicherung erfahren, wodurch sie an vielen Stellen ein verändertes, ein noch viel reicheres Aussehen erhalten wird.

Durch Ankäufe zunächst wurden erworben ein treffliches Holzmodell in Medaillenform von 70 mm Durchmesser, ein außerordentlich erhaben geschnittenes, ziemlich vorwärts gefehrtes männliches Bildniß in Faltenhemd und Schabe sammt Barett zwischen der Jahrzahl MD-XVII zeigend, mit der, wie letztere, vertieft geschnittenen Umschrift SEBASTIANS PANTSHAF; — ein kleineres, ebenfalls trefflich durchgeführtes Holzmodell aus dem 16. Jahrhundert mit männlichem Brustbild von linker Seite in Schabe und Barett sammt der erhabenen Umschrift IORG — PIRKENER; — ein 55,9 g schwerer, massiver goldener Ring mit oben außerordentlich breitem, viermal geacktem und mit starken Rinnen umzogenem Reif und mit à jour gefaßtem Aureus des Kaisers Septimus Severus (193—211), mit dessen von der Umschrift SEVERVS-PIVS AVG umgebenem, belorbeertem Bildniß von rechter Seite, und den von der Umschrift VIRTVS AVGVSTORVM begleiteten Reiterbildern des Severus, des Caracalle und Geta (Cohen, Monnaies impériales, 2e édition, Nr. 770, in Lichtdruck neuerdings vorgeführt in dem schönen Kataloge der Sammlung des Vicomte de Ponton d'Amécourt unter Nr. 394), ein kostbares Prunkstück, das für das Grüne Gewölbe um deswillen von ganz besonderem Interesse ist, weil es auf ehemalig sächsischem Boden, und zwar auf dem Terrain, wo sich 1547 die „Schlacht von Mühlberg“ abspielte, auf Bönitzer Flur (zwischen Mühlberg und Liebenwerda), ausgeackert worden ist.



Durch Ueberweisung aus dem Historischen Museum gelangten an das Grüne Gewölbe 73 Kunstwerke, zumeist Trinkgeschirre und Tafelaufsätze, aber auch mancherlei hervorragende Arbeiten aus anderen Gebieten alter Kunstthätigkeit, zum größten Theile aus dem 16. Jahrhundert. Hervorzuheben aus diesem großen Zugange sind und wesentliche Bereicherungen der Sammlung bilden:

acht sogenannte Greifenklauen, zu den kostbarsten Kleinoden einer Sammlung zählende Trinkhörner in zumeist noch gothischer Fassung, eines davon mit dem sich wiederholenden Wappenschilder der Dynasten von Salza, die meisten aus dem 15. Jahrhundert;

ein Geschirr (Creusequin) aus mit Achat verwachsenem Amethyst in reicher vergoldeter gothischer Silberfassung, von sechs auf Löwen reitenden Figuren (3 Männern und 3 Frauen) getragen, ein kostbares Geräth aus dem 15. Jahrhundert;

Dr. Martin Luthers vergoldeter silberner Trinkbecher aus dem Jahre 1539, ihm geschenkt von dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen und unter Kurfürst Johann Georg II. wieder in den Besitz des Kurhauses gekommen, eine beglaubigte Lutherreliquie, welche sich im Grünen Gewölbe zwei dort bereits vorhandenen, dem als Vermächtniß der Resen'schen Familie dorthin gelangten reichgeschmückten Krystallbecher und dem von Seiten des Kurfürsten Johann Georg I. erworbenen und getragenen Siegelringe Luthers anschließen wird;

eine vergoldete silberne herzförmige Schale, mit geätzten Ornamenten, auf niedrigem, mit getriebenen Köpfen zc. geschmücktem Fuße, im Innern zwischen einer Umrahmung von Köpfen und Medaillons ein in Gestalt eines Schlangenkopfes sich erhebendes Stück Chalcedon zeigend und mit einem aus Chalcedon geschnittenen liegenden Löwen als Henkel versehen, eine Arbeit des Nürnberger Goldschmiedes Kaspar Widmann (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts);

ein Trinkgeschirr aus einem ausgehöhlten knorrigen Stamme mit vergoldeter Silberfassung und vergoldetem silbernem Deckel, auf im Sechspañ ausgeführtem Fuße;

ein großer Willkommen aus getriebenem und vergoldetem Silber, das vom Kurfürsten Christian II. erbaut und besonders bevorzugte, am 20. Mai 1639 dann bei der Belagerung der Festung Sonnenstein durch die Schweden zerstörte ehemalige kurfürstliche Lustschloß im Garten genannter Festung darstellend, ein hervorragendes Kunstwerk des Dresdner Goldschmiedes Georg Mond, für den genannten Kurfürsten gefertigt;

ein Trinkgeschirr in Gestalt einer spähhaften Gruppe, bestehend aus einem dicken Manne (Hahnrei) in einem Schubkarren, gefahren von einem Faun, welcher von einem mit Würsten, Fischen u. s. w. behangenen Fasse umkleidet ist, eine interessante Goldschmiedsarbeit aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die 1663 zur Kunstammer gelangte;

ein Trinkgeschirr aus vergoldetem Silber in Gestalt eines Mörsers, „der fliegende Geist“ genannt, dessen Deckel eine entzündete Bombe bildet, eine gute Dresdner Goldschmiedsarbeit aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts;

ein Trinkgeschirr in Gestalt eines silbernen Weinfasses mit vergoldeten Reifen, vorn und hinten eingravirt das große kursächsische Wappen und die Siglen des Kurfürsten Johann Georg II. zeigend und im Innern 14 kleine Becher bergend, eine Dresdner Goldschmiedsarbeit aus dem Jahre 1657, früher als Willkommen in der Kellerei unter der Magdalenenburg auf der Festung Königstein benutzt;

ein Tafelaufsatz in Gestalt eines Ziehbrunnens, nachgebildet dem Ueberbau des Brunnens auf der Festung Königstein, überdacht und mit zwei an Ketten und Kloben gehenden Eimern, ganz aus Silber gefertigt und zum Theil vergoldet, mit dem gravirten kursächsischen Wappen am Boden, ebenfalls eine Dresdner Goldschmiedsarbeit;

ein Andachtsbüchlein (Johann Gerhards Ein und Funffsig Christliche Andachten, Jena 1665) mit getriebenen Silberdeckeln, welche die Deutung des Traumes Pharaos



durch Joseph und das Urtheil Salomonis darstellen, und mit silbernen Engelsköpfen als Schließen;

ein Nautiluspokal, von einem Triton aus vergoldetem Silber getragen und mit einem Neptun auf dem Deckel, zierliche Nürnberger Arbeit aus dem 16. Jahrhundert (früher für ein italienisches Werk gehalten);

ein hohes Trinkgeschirr aus einer gefasteten großen Seemuschel (Tonneschnecke, *Dolium galea*), auf dem Fuße zwischen Erzstufen drei Seeschnecken in ihren natürlichen Häuschen und auf dem mit Muscheln, Korallen und Steinen besetzten Deckel, welcher den Meeresgrund darstellen soll, einen auf einer Seeschnecke sitzenden Neptun tragend, eine Arbeit des Nürnberger Goldschmiedes Wolf Christoph Ritter;

ein hohes Trinkgeschirr aus einer gefasteten großen Seeschnecke (Flügelschnecke, *Strombus gigas*), auf welcher eine Fortuna steht, Dresdner Goldschmiedsarbeit aus dem 17. Jahrhundert;

eine große zu einer Schenkkanne benutzte maledivische Nuß in gravirter und zum Theil durchbrochener Silberfassung auf silbernem Fuße, mit silberner Jakobsmuschel als Deckel;

ein großer Willkommen, in vergoldetes Silber gefaste Kokosnuß auf hohem, reich getriebenem Fuße mit vasenförmigem, drei heraustretende Pferdeköpfe zeigendem Angriffe, kunstvollen Bändern um die Cuppa, gravirten mythologischen Figuren und Porträts im Kostüm vom Ausgange des 16. Jahrhunderts um das Mundstück und einem sprengenden gefattelten Pferde auf dem Deckel, der innen das in Hinterglasmalerei ausgeführte und unterlegte Wappen des Kurfürsten Christian I. zeigt, eine um 1586 entstandene treffliche Arbeit des Dresdner Goldschmieds Valentin Gräfner;

ein Kokosnußbecher mit Fassung und Fütterung von vergoldetem Silber, auf dem Deckel ein Englein tragend, welches einen Schild mit dem Wappen der sächsischen Familie von Lindenau hält, eine die Jahrzahl 1540 tragende Arbeit;

ein Pokal aus einer Kokosnuß, auf welcher in sauber geschnittener Arbeit Darstellungen aus der Geschichte des verlorenen Sohnes gegeben sind, in reicher vergoldeter Silberfassung, von hohem, reich geschmücktem Fuße getragen;

eine in vergoldetes Silber zum Becher gefaste Kokosnuß, von einem Baumstamme getragen, um den sich eine Schlange windet und an welchem ein Wappen eingravirt ist;

ein Krug von Kokosnuß mit vergoldetem silbernem Fuß, Henkel und Deckel mit vasenförmiger Bekrönung;

eine geschnitzte Kokosnuß in vergoldeter Silberfassung, von einer knieenden nackten Männergestalt getragen und auf dem Deckel mit einem Amor geschmückt, eine gute Arbeit aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welche im Jahre 1656 dem Kurfürsten Johann Georg II. vom Kurprinzen präsentiert wurde;

ein hoher Pokal aus einer mit reicher vergoldeter Silberfassung gezierten Kokosnuß, deren Deckel einen römischen Krieger mit Lanze und dem gespaltenen Schilde von Kurachsen trägt, eine schöne Arbeit des 16. Jahrhunderts;

ein Pokal, bestehend aus einer in vergoldete Silberarbeit gefasteten, von einem Kindlein getragenen Kokosnuß, deren Deckel ein Kindlein mit Palmenzweig und Kränzchen trägt, eine in Dresden zu Ende des 16. Jahrhunderts gefertigte Arbeit;

ein großer Löffel aus einer Kokosnuß mit drachenförmigem Stiele;

ein geschnittenes großes weißes Horn mit silbernem Mundstück und geschnittenen Darstellungen der heiligen Dreifaltigkeit, der evangelischen Thiere und gothischen Beischriften, eine Arbeit des 15. Jahrhunderts;

ein im Jahre 1660 dem Kurfürsten von seinem Leibmedikus Dr. Gangland verehrter Pokal aus Rhinoceroshorn, dessen von drei weiblichen Gestalten getragene Cuppa in Hochrelief einen Bacchuszug zeigt;



ein schlanker, aus Rhinoceroshorn geschnittener Pokal in vergoldeter Silberfassung, von zwei sich umschlungen haltenden Figuren, einem Mohr und einer Mohrin, getragen, auf dem Fuße einen Elefanten und ein Rhinoceros im Kampfe und andere Thiere, auf der Cuppa die vier Welttheile zeigend und auf dem Deckel zwischen Kindergestalten einen Amor tragend, eine in Augsburg montirte Arbeit, welche im Jahre 1668 um 200 Thaler erkaufte worden;

ein 1677 in die Kunstammer gelangter, aus Rhinoceroshorn geschnittener Deckelpokal mit hohem Fuß, geschnittenes Blattwerk, schildartige Verzierungen und Festons zeigend und mit bunten Steinen (Lapis lazuli und Topas) geschmückt;

ein im Jahre 1678 von der Kurfürstin Magdalena Sibylla II. ihrem Gemahle, dem Kurfürsten Johann Georg II., zum Angebinde dargebrachter hoher Deckelpokal aus Rhinoceroshorn mit sauber geschnittenen Figuren (Tritonen und Nymphen) auf der von zwei Figuren getragenen Cuppa und einer einen Delfin umschlungen haltenden Nymphe auf dem Deckel, in vergoldeter, mit bunten Steinen und Gemmen geschmückter Fassung von Joh. Heint. Mannlich in Augsburg;

ein Trinkhorn aus Rhinoceroshorn in Gestalt einer Tulpe;

ein feldförmiger Becher aus Rhinoceroshorn in vergoldeter Silberfassung und mit Türkisen, Granaten zc. geschmückt, auf der von einem Kinde getragenen Cuppa Tritonen und Nymphen zeigend und mit einem Knäblein auf dem Deckel, eine am 19. Februar 1682 zur Kunstammer gekommene Arbeit des 17. Jahrhunderts;

ein großer, aus roth gebeiztem Horn geschnittener Scherzlöffel mit Griff, der wie ein Hifthorn zum Blasen eingerichtet und mit einem Trinkspruch versehen ist, auf einem aus vergoldetem Silber gearbeiteten hervorbrechenden Hirsche ruhend, ein interessantes Stück aus dem 16. Jahrhundert;

ein großer runder Spülnapf aus bemalter Sauhaut mit hohem Fuß und spitzem Deckel aus vergoldetem Silber, in Hasches Beschreibung von Dresden als schußfreier Pokal erwähnt;

ein Deckelbecher aus Elfenbein mit erhaben geschnittener Arbeit, u. a. den Figuren des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dessen erster Gemahlin Louise von Nassau-Oranien;

eine Elfenbeinkette mit einem das Bildniß des Kurprinzen Johann Georg III. und den herzoglichen Kautenschild tragenden Medaillon, von dem Dargestellten selbst in seiner Jugend geschnitten;

eine große prächtige Kanne aus Nephrit in Leipziger vergoldeter Silberfassung, 1668 für die Kunstammer erkaufte;

ein hoher, aus drei Nephritplatten gefaßter Pokal in Laternenform, bemalt gewesene Leipziger Goldschmiedsarbeit, gehörig zu vier ganz ähnlichen, bereits im Grünen Gewölbe befindlichen, welche alle fünf zusammen durch Kurfürst Christian II. erkaufte wurden;

ein Deckelpokal aus rothem Jaspis in vergoldeter Silberfassung, dessen Angriff ein nackter Knabe mit dreifach gehenkelttem Kübel auf dem Kopfe bildet, 16. Jahrhundert;

ein sogenanntes Pleßschännchen aus Alabaster, mit bunten Steinornamenten besetzt, aus dem Jahre 1575, wie der früher vorhandene Deckel besagte;

ein Pleßschännchen aus Alabaster, auf vier kleinen Löwen ruhend, mit drei erhaben gearbeiteten Bildern aus dem Leben Jesu („Lasset die Kindlein zu mir kommen“) rundum und dem brandenburgischen Wappen und einer Darstellung der heiligen Dreifaltigkeit auf Außen- und Innenseite des Deckels sowie mit einem weiblichen Bildnisse unter dem Fuße, eine sehr interessante Arbeit des 16. Jahrhunderts;

ein Vexierkrüglein aus Serpentin, durchbrochen gearbeitet;



eine 1673 zur Kunstammer gekommene Doppelscheuer aus Serpentin, mit dazwischen angebrachtem, gedrehtem Teller aus demselben Material;

eine aus Bernstein zusammengesetzte, mit eingeschnittenen Festons gezierte Schale, auf schildförmigem Fuße von einer bärtigen Figur getragen und mit kleinem Bacchus auf dem Rande;

eine große ovale muschelförmige Schale auf hohem Fuße, mit allerlei Thiergestalten an letzterer und mit Meergottheiten zc. an dem von vasenförmigem Angriff getragenen Körper, eine in verschiedenfarbigem Bernstein ausgeführte Arbeit von Jacob Heis in Königsberg, 1659 gefertigt und dem Kurfürsten Johann Georg II. vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zum Geschenke gemacht;

ein Becher aus Zimmetholz, in vergoldeter Silberfassung, auf 3 Eichen ruhend, mit getriebenem Deckel;

verschiedener Silberschmuck aus dem im Jahre 1842 im Berggebäude Bornkindel Fundgrube bei Schneeberg gemachten Funde;

ein Mosaikbild: das aus bunten Steinen in seinen Farben ausgeführte große kur-sächsische Wappen, umgeben von einem Kranze in Gold gefaßter böhmischer Granaten, in viereckigem Rahmen von Ebenholz, dessen Rückseite eine auf eine Achatplatte gemalte, dem Kurfürsten Christian II. geltende Allegorie umschließt, ein Geschenk, welches Kurfürst Christian II. im Jahre 1607 zu Prag von Kaiser Rudolph II. erhielt;

ein Kästchen in Gestalt eines Reliquienschreines, vortreffliche Limousiner Emailarbeit, die Arbeiten des Herkules vorführend, 16. Jahrhundert;

zwei kleine ovale Emailmalereien, Bildnisse des Königs August des Starcken;

sechs verschiedene Sanduhren, darunter eine mit vergoldetem Silbergehäuse, ihren Wappen nach aus dem Besitze eines sächsischen Herzogs aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts und eine andere, deren aus Perlmutter gefertigtes Gehäuse erhaben geschnitten das herzoglich pommerische Wappen und ein weibliches Bildniß zeigt;

eine Taschenuhr, sogenanntes Nürnberger Ei, in achteckigem Gehäuse von Messing und Krystall, ein Werk von Johann Boestdorffer in Prag gefertigt;

ein zweiseitiges Medaillon von Perlmutter mit den erhaben geschnittenen Brustbildern der Kurfürsten August († 1586) und Christian I. († 1591), nach einer von Tobias Wolff gefertigten Medaille geschnitten;

ein in Glas geschnittenes Reiterbild mit dem Künstlermonogramm AV, gute Arbeit um 1600.

Als Geschenk wurde mit Dank entgegengenommen eine große Vase, von blühender Rose umrankt, auf ihrem Fuße der verwundete Amor, dem von der über ihm erscheinenden Venus besänftigend zugesprochen wird, eine aus Kautschuk modellirte umfangreiche Arbeit der Geschenkgeberin Fräulein von Bülow-Wendtsland in Dresden.

Der Handbibliothek wurden 13 Werke eingereiht, darunter die von der Gesellschaft Arti et Amicitiae in Amsterdam unter dem Titel Exposition rétrospective d'objets d'art en or et en argent, 1880 herausgegebenen 50 Lichtdrucke; Gmelin, Der verlorene Kirchenschatz der St. Michaels-Hofkirche zu München (II. Auflage 1889); von Hefner-Altenecks Deutsche Goldschmieds-Werke des 16. Jahrhunderts und Ch de Linas, Les origines de l'orfèvrerie cloisonnée III. (als Fortsetzung).

1891.

Die Sammlung war wegen des Umbaues der Westseite des Königl. Residenzschlosses auch während dieses Jahres dem Besuche des Publikums verschlossen. Der gedachte Umbau hatte eine Veränderung sämtlicher Fenster der Nord- und Westseite zur Folge, welche bei dieser Gelegenheit größere Scheiben, neue, nicht wie früher nach außen umzuschlagende, sondern an den äußeren Fensterwandungen sich zusammenlegende eiserne



Läden und statt der früheren, hinter den Läden angebrachten Eisengitter sogenannte Korb-  
gitter außerhalb der Läden erhielt.

Für das Elfenbeinzimmer machte sich eine vollständig neue Holzverkleidung nöthig,  
da die bisherige vom Wurm so gelitten hatte, daß eine bloße Reparatur nicht mehr aus-  
führbar war. Der neuen Wandverkleidung wurde, ähnlich der früheren, eine Bemalung  
in verschiedenen Marmormustern gegeben, welche Arbeit im Auftrage des Königl. Hof-  
bauamtes in anerkennenswerther Weise ausgeführt wurde.

Ein Theil des bisherigen Vorraumes, zwischen dem Grünen Gewölbe und dem  
Münzkabinet gelegen, wurde zu einem Zimmer umgestaltet, das bestimmt ist, die sphra-  
gistische (Siegel-) Sammlung und die zugehörige sphragistisch-heraldische Bibliothek auf-  
zunehmen.

Die Erwerbungen bestanden in zwei werthvollen Geschenken:

1. einem ovalen Anhängestück, bestehend aus einer gefaßten emailirten ovalen Platte  
mit dem in bunten Farben ausgeführten Wappen des Kaiserl. Kammer-Einnehmers  
Johann Andreas Biechter von Grueb (jedenfalls eines Verwandten des Jakob Biechter  
von Grueb, der 1686 Kammergraf der ungarischen Bergstädte war) mit der Umschrift:  
JOH: AND: VICTER: V. GRUEB: EINNEHERM: BEY. D: CAM: S: RÖM:  
KAY: MAY:, ein Stück, welches insofern von besonderem Interesse ist, als es durch die  
in der Malerei erscheinende Jahrzahl 1674 über die Zeit seiner Entstehung genaue Aus-  
kunft giebt und außerdem in den Siegeln B-W seinen Verfertiger an giebt;

2. einem früher im Besitze weiland Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Augusta,  
Herzogin zu Sachsen (Tochter weiland Sr. Majestät des Königs Friedrich August I. des  
Gerechten) gewesenen goldenen Dukatentäschchen aus 18-karätigem Golde. Dasselbe, eine  
sehr zierliche, durchbrochen ausgeführte sogenannte Quatre-Couleurs-Arbeit, hat in ge-  
schlossenem Zustande die Form einer feinen Taschenuhr, deren Obertheil aus 12 schuppen-  
artigen sich über einander legenden durchbrochenen Gliedern gebildet ist, welche durch ein,  
diese Schuppen durchlaufendes goldenes Kettchen geöffnet oder geschlossen werden können,  
wie ein Beutel, je nachdem man an der oberen oder der unteren Quaste des Kettchens zieht.

Das erstere Geschenk hatte die Sammlung der wiederholt schon anzuerkennen ge-  
wesenen Freundlichkeit des Herrn Rittergutsbesitzers Max Engelhardt, eines geborenen  
Dresdners, zu verdanken, während das andere durch die Liberalität des Herrn Rentiers  
Theodor Sachwall in Dresden der Sammlung einverleibt wurde, welcher damit dem von  
seinem verstorbenen Vater, wie von ihm hochgehaltenen zierlichen Kunstwerke in patriotischer  
Weise die beste Aufbewahrung sichern wollte.

Die Handbibliothek hatte 6 Zugänge (3 neue Schriften, 7 Photographien her-  
vorrager Kunstwerke und 2 Fortsetzungen), darunter den zweiten Theil der Beschreibung  
der Kunstsammlungen des Stadtraths R. Zschille in Großenhain, die von A. Pabst  
herausgegebene „Bestecksammlung, Speise-, Tisch-, Gärtnergeräthe und Werkzeuge“.

Eine große Anzahl von Gegenständen der Sammlung, insonderheit des Elfenbein-  
und des Silberzimmers, fanden sachgemäße Ausbesserung. Namentlich hervorzuheben aus  
diesen Arbeiten ist die Erneuerung des von Johann Kellertaler im Auftrage des Kur-  
fürsten Christian II. von Sachsen als Weihnachtsgeschenk für dessen Schwägerin, die  
Herzogin und ehemalige Kurfürstin Magdalena Sibylle, im Jahre 1607 gefertigten, mit  
reicher Silberarbeit ausgestatteten Hausaltärchens, dessen schwarzgebeizter, zierlich geschnitzter  
Holzkörper, welcher vollständig vom Wurm durchgefressen war, durch eine ganz getreue Kopie  
aus Ebenholz ersetzt wurde, so daß dem mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übertragenen,  
getriebenen und gegossenen Silberschmucke nun eine dauernd sichere Unterlage, schöner und  
edler als die frühere, geschaffen ist.

Für die herzustellende neue Auflage des Katalogs der Sammlung wurden mancherlei  
neue Einträge vorgenommen.



## 7. Münzkabinet.

1890.

Das Münzkabinet, welches infolge des den westlichen Flügel des Königl. Residenzschlosses betreffenden Umbaus vom 15. März 1890 ab dem Zutritte Fremder in der Hauptsache geschlossen bleiben mußte und wissenschaftlicher Benutzung nur in dringenden Fällen zugänglich gemacht werden konnte, erfuhr durch Ankauf, durch Ueberweisungen aus dem Historischen Museum und durch Geschenke einen Zuwachs von im ganzen 238 Nummern und zwar 5 in Gold, 171 in Silber, 58 in anderen Metallen und 4 in Stein, Holz und Wachs. Den Dubletten flossen außerdem 38 Stück in unedlem Metall zu. Von diesen Zugängen gelangten 60, darunter 3 goldene, und die 38 Dubletten als Geschenke, die übrigen durch Kauf an die Sammlung.

Aus den neuen Erwerbungen, bei denen in erster Linie auf die weitere Vervollständigung der großartigen sächsischen Folgen und auf die Weiterpflege der mittelalterlichen Abtheilung gesehen wird, welche neben jenen die bevorzugteste des Kabinetts sein muß, weil sie von keiner anderen Sammlung übertroffen wird, sind hervorzuheben:

a) an Münzen: eine reiche Auswahl von Brakteaten aus dem im September 1890 auf der Feldmark Mödesse, eine Stunde nördlich von Peine, gehobenen großen Funde, im ganzen 46 Stück und 16 halbirte, theils von Herzog Heinrich dem Löwen ausgegangene Brakteaten zumeist mit dem verschieden dargestellten Löwen und mit mehr oder weniger korrekter Legende, darunter auch Exemplare des schönen großen, den Löwen in reicher Architektur zeigenden Brakteaten mit der Umschrift + HAINRICVS DE BERWNESWIC SVVOM EGO, theils bischöflich Hildesheimischen Schlages, darunter der interessante Brakteat mit der Umschrift + EGO SVM · HILDENSEMENSIS um ein Kreuz, in dessen Winkeln zwei Krummstäbe und zwei Lilien erscheinen, und Brakteaten mit thronendem Bischof, deren Inschrift deutlich den Namen des Bischofs Adelhog (1171—1190) aufweist. Es ist mit dieser großen Auswahl der Abtheilung der niedersächsischen Brakteaten ein selten reicher und werthvoller Zugang geworden, wie er seit lange nicht zu verzeichnen gewesen;

ein Tournoise des Grafen Guido IV. von St. Paul und Elincourt, 1300—1317, in Elincourt geschlagen;

ein Teston von Genua nach venetianischem Typus geschlagen, mit dem vor dem stehenden Heilande knieenden Dogen auf der Border- und dem Stadtzeichen auf der Rückseite;

von Florenz die sehr seltene silberne Nothmünze zu  $\frac{1}{2}$  Skudo aus der Belagerung von 1530;

ein schöner Thaler der Stadt Braunschweig von 1591 (Madai, Thalerkabinet Nr. 4774);

ein kursächsischer Dickthaler von Ortsthalerstempeln;

ein von des Herzogs Hans Albrecht von Mecklenburg-Güstrow Münzmeister Joachim Köhnen in der Heckmünzstätte zu Boizenburg geschlagenes Bierchillingstück von 1616, welches Evers in seiner Mecklenburgischen Münzverfassung II, S. 257, nur unvollständig beschreiben konnte;

eine erste Auswahl aus einem, sehr schön erhaltene Schreckenberger (12-Kreuzerstücke) und Groschen der Zeit von 1590—1621 enthaltenden Funde, von verschiedenen, namentlich kleinen deutschen Münzherren;

ein bisher gänzlich unbekannter, in Naumburg geschlagener kursächsischer doppelter Engelthaler zu 40 Groschen von 1621 (erstmalig abgebildet und beschrieben in J. u. A. Erbsteins Erörterungen auf dem Gebiete der Sächsischen Münz- und Medaillengeschichte Nr. 594);



ein der Sammlung bisher fehlender Naumburger doppelter Engelthaler ebenfalls von 1621, aber mit der Bezeichnung 60 Groschen (vergl. über diese Erhöhung des Nennwerthes die gedachten Erörterungen S. 120);

zwei jener merkwürdigen kursächsischen doppelten Engelthaler aus der Dresdner Münze von 1622, welche unter dem Wappen einen ganz kleinen Buchstaben, der eine ein F, der andere ein I zeigen, Emissionszeichen, welche, bisher unbeachtet, erst neuerdings in J. u. A. Erbsteins gedachten Erörterungen S. 154 zur Sprache gebracht wurden;

zu Zwidkau geschlagene Kippermünzen, ein doppelter Engelthaler zu 60 und ein einfacher Engelthaler zu 30 Groschen, beide von 1622;

ein doppelter Schauthaler des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen von 1626 mit Brustbild und Wappen und dem auf dieser Münzsorte bisher noch nicht angetroffenen Münzzeichen in Gestalt des Reichsapfels, an Stelle der sonst erscheinenden Rose (vergl. a. a. D. Nr. 611);

ein kursächsischer Dickthaler von den Stempeln des halben Thalers von 1627;

ein neuer Stempel des sehr seltenen kursächsischen Thalers von 1635 mit den Siglen des nur während 4 Monaten thätig gewesenen Münzmeisters Cornelius Melde;

ein sehr schönes Pied-sort oder Nichtstück der Pariser Münze vom Stempel des  $\frac{1}{12}$ -Ecu Ludwigs XIV. von 1644 und der erhabenen Handschrift + PONDERE SANCTVARII;

ein prächtiges Exemplar des vom Grafen Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen im Jahre 1685 geschlagenen feinsilbernen Sechs-Mariengroschenstückes, einer Münze, deren Existenz in J. u. A. Erbsteins Abhandlung „Zur Münzgeschichte Schwarzburgs unter den Grafen Christian Wilhelm zu Sondershausen und Anton Günther II. zu Arnstadt“ (1879) zwar bereits vermuthet wurde, aber erst durch vorliegendes, bisher einzig bekanntes Exemplar (abgeb. in den Bl. f. Münzfreunde, Taf. 106) bestätigt wird.

b) an Medaillen: ein kostbares Steinmodell (Kelheimer Stein) zu einer großen Medaille auf Ferdinand I., König von Ungarn und Böhmen, von 1532, mit dessen in breitem Hute dargestelltem, sehr erhaben gehaltenem Bildnisse von rechter Seite und der Altersangabe AETAT. 29., anscheinend Nürnberger Arbeit, vom Königl. Historischen Museum überwiesen;

ein vortreffliches Steinmodell (Kelheimer Stein) zu einer großen Medaille auf Hieronymus Knapp mit dessen lebendig durchgeführtem Brustbilde in Schauben und Klappmütze, von 1521;

ein trefflich gearbeitetes Holzmodell zu einer Medaille, das Brustbild einer Dame von linker Seite in verschürtem Kleide und Haube sammt der Jahreszahl 1527 zeigend;

ein goldenes, ovales Kleinod des Administrators der Kur Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen, von 1592, mit Brustbild und Wappen, abgebildet und als eine Arbeit des Münzeisen Schneiders, nachherigen Münzmeisters zu Dresden, Heinrich von Rehnen nachgewiesen in J. u. A. Erbsteins Erörterungen Nr. 421;

eine Medaille des Kurfürsten Christian II. von Sachsen mit der Jahreszahl 1610, ein Stück, welches bisher nur mit der Jahreszahl 1611 bekannt war (ebenda Nr. 486);

eine bisher unbekannte silberne Medaille auf das kursächsische Reichsvikariat von 1619, beschrieben und als eine Arbeit des Eisen Schneiders Herbart von Lünen nachgewiesen a. a. D. Nr. 789;

ein Exemplar der Sebastian Dattler'schen Medaille mit der Aufsicht von Dresden und der ihren gefesselten Vater nährenden Römerin, ein Stück, wie es dem Gewichte nach (52,7 g) bisher noch nicht bekannt war;

eine bisher unbekannte Medaille der Kurfürstin Magdalena Sibylla, zweiten Gemahlin des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, von Sebastian Dattler, 1623, mit dem Wappen und von Winden bestürmtem flammendem Herz auf einem Altar, ein



sehr zierliches Stück, erstmals besprochen und abgebildet in J. u. A. Erbsteins Erörterungen Nr. 840;

eine in Holland anlässlich der Säkularseier der Erfindung der Buchdruckerkunst 1740 auf Ver. Coster geschlagene Medaille von G. Marshoorn in Haarlem;

eine interessante Reihe, zu den vorübergehenden Tageserscheinungen zählender und deshalb zumeist vergriffener Zinngießermedaillen aus der letzten kursächsischen und der Zeit Napoleons I., eine erste Auswahl aus einer alten Sammlung;

eine große silberne Medaille auf die Errichtung des Deutschen Reichs mit den Figuren der Bundesfürsten, eine Arbeit von W. Kullrich und H. Beckwerth;

die von Sr. Majestät dem Könige zur Erinnerung an das Wettinjubiläum zur Vereihung gekommene Denkmünze, welche in einer in den Bl. f. Mzfr. gegebenen, mit Illustrationen begleiteten Zusammenstellung aller auf dieses Jubiläum erschienenen Medaillen das Verzeichniß als Nr. 95 beschließt;

eine k. k. österreichische goldene Medaille mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Staatspreis, welcher auf der in Wien vom 15. Mai bis 15. Oktober 1890 abgehaltenen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung der Königl. Sächsischen Landeskulturrentenbank-Verwaltung zuerkannt worden war, Geschenk des Königl. Finanzministeriums;

ein Exemplar der nach A. Böcklins Entwurf von dem k. k. Kammermedailleur A. Scharff in Wien trefflich ausgeführten Medaille auf den verstorbenen Dichter Gottfried Keller (abgeb. Bl. f. Mzfr., Taf. 104);

die auf den Wiener Dombaumeister Friedrich Freiherrn von Schmidt (†) erschienene schöne Medaille von Anton Scharff;

zwei große, das Bildniß des Kurfürsten August von Sachsen in doppelter Umschrift zeigende bemalte gleichzeitige Bleimedallons (aus dem Historischen Museum);

ein bemaltes Wachsmo-  
dell zu einer Medaille auf den Herzog Johann den Älteren von Schleswig-Holstein-Sonderburg (ebendaher).

Die Erwerbung der meisten der hier hervorgehobenen sächsischen Seltenheiten und weitere Vervollständigung der sächsischen Reihen aus der im Vorjahre hier stattgehabten Versteigerung der II. Abtheilung der Hofrath Engelhardt'schen Sammlung erfolgte aus Mitteln des v. Römer'schen Fonds.

Geschenke wurden der Sammlung zugewendet von Sr. Majestät dem Könige, vom Gesamtministerium sowie vom Finanzministerium und wurden weiter dankbarst entgegengenommen von den Herren Rittergutsbesitzer Max Engelhardt auf Brzósikow bei Zerlow (Provinz Posen), Landtagsabgeordneter Generaldirektor R. Grahl, Lohndiener Krause in Dresden und Buchhändler Rösger in Bautzen. Eine interessante, in Amsterdam 1649 gefertigte Goldwaage mit geprägten Gewichten gelangte als Geschenk von Fräulein Henriette Magnus in Staberdorf bei Fehrn (Schleswig-Holstein) in die Sammlung.

Für die Handbibliothek wurden 28 neue Werke und 35 Fortsetzungen bereits bisher bezogener Publikationen erworben. Hervorzuheben daraus sind: Gemeyne Stimmen von der Münz, vund ob es dem Hawsze vnd Fürstenthumb Sachssen Ehrlicher vnd zutreglicher sey, die alte guthe Münz zu behalten oder geringern anzunehmen, Dresden, 1530; Ausschreiben des Herzogs Moritz zu Sachsen, die Münz und Granalirung betr. 2c., Leipzig, 1543; Imhof-Blumer, Griechische Münzen, neue Beiträge und Untersuchungen; A. Heiss, Les medailleurs de la Renaissance (T. VIII) Florence et les Florentins, Paris 1891; zwei neuerschienene Bände der Kataloge des Britischen Museums, und zwar einer der griechischen Münzen (Pontus, Paphlagonia, Bithynia and the Kingdom of Bosphorus) und einer der orientalischen (V. IX.), sowie Galib Edhem, Essai de numismatique ottomane. Constantinople 1307 (1890).



Geschenke befanden sich unter den Bibliothekszugängen von den Herren Dr. Camillo von Behr und E. am Ende (†) sowie von J. und A. (†) Erbstein.

1891.

Das Münzkabinet, welches des Schloßumbaues wegen auch in diesem Jahre dem allgemeinen Besuche verschlossen war, verschiedene bauliche Veränderungen und nach theilweise nöthig gewesener Ausräumung eine neue Anordnung in der Aufstellung seiner Schränke wie seiner Bibliothek erfuhr, hatte an Münzen, sonstigen Werthzeichen und Medaillen einen Zuwachs von 189 Stücken, und zwar von 3 in Gold, 79 in Silber, 102 in Kupfer, Messing, Zinn und 5 Stück Papiergeld, während außerdem den Doubletten ein Stück in Zinn zuzuging. Als Geschenke waren hiervon 94 Stück, nämlich 1 in Gold, 17 in Silber, 71 in Kupfer zc. und 5 von Papier, sowie die Doublette einzutragen.

Von diesen Erwerbungen sind die wichtigsten:

I. an Münzen a) der antiken Abtheilung: eine Reihe in Palästina gesammelter, dort gefundener kleiner antiker Bronzemünzen, durch welche die bisher nur spärlich vertretenen Mützen von Judäa in willkommener Weise vervollständigt wurden, indem damit nicht nur von jenen kleinen Münzen der Makkabäer und Idomäer (Agrippa II.) eine Anzahl verschiedener oder sich ergänzender Exemplare erlangt, sondern auch eine Reihe der von Kaiser Augustus, von Tiberius mit seiner Mutter Julia und von Nero in Judäa geschlagenen Münzen, die der Sammlung noch fehlten, gewonnen wurde, so daß das Münzwesen des heiligen Landes in der in Frage kommenden Zeit eine lehrreiche Vertretung gefunden hat. Nächstdem wurde aus einer bisher in der Sammlung noch gar nicht vertretenen Gegend, dem Lande der Sabäer im südwestlichen Theile des glücklichen Arabien, eine interessante dort gefundene größere Silbermünze erworben.

b) Aus den Münzen des Mittelalters sind hervorzuheben neun, einem bei Voigtsgrün unweit Neuensalz im Voigtlande gemachten Funde entnommene, aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammende große Brakteaten, geschlagen in der damals der Aebtissin von Quedlinburg gehörenden Stadt Gera, bisher unbekannt, sehr verschiedene Gepräge von schönster Erhaltung, welche sich den Brakteaten Markgraf Dietrichs des Bedrängten unter den ältesten Brakteaten Markgraf Heinrichs des Erlauchten anschließen, die thronende Aebtissin mit verschiedenen Attributen in den Händen und mit sonstigen Beigaben zeigen und die Reihe der in v. Poserns Werke Sachsens Münzen des Mittelalters abgebildeten Geraer Pfennige in interessanter und wesentlicher Weise vervollständigen; sodann unter einigen aus der Saalfelder Münze stammenden Kaiserbrakteaten ein sonst schriftloser, welcher im Felde zu Seiten des gekrönten Hauptes des thronenden Kaisers den Buchstaben A zeigt; ein sehr schöner Schleizer Brakteat der Herren von Lobdeburg mit dem Stiere vor einem Thurme und mit Beizeichen, welche dieses Stück von den bisher bekannten wesentlich unterscheiden; und schließlich, ebenfalls als völlige Neuheiten zu betrachtende Brakteaten aus einem zu Sulza gemachten Funde, welche als landgräflich thüringische Gepräge aus der dort bestandenen Münzstätte anzusehen sein werden.

c) Unter den erworbenen Münzen der Neuzeit steht an Bedeutung an erster Stelle der berühmte, äußerst seltene Groschen des Grafen Nikolaus Triny vom Jahre 1527, abgebildet und beschrieben in den unter dem Titel „Aus Dresdner Sammlungen“ erscheinenden Mittheilungen der hiesigen Numismatischen Gesellschaft, Heft 3, Taf. 1, 2. Nächstdem sind hervorzuheben ein Mansfelder Thaler der Grafen Ernst, Hoyer, Gebhard und Albert von 1530, eine Auswahl von 16 ganzen und 2 halben Thalern kurfürstlich sächsischer Gepräge aus der Zeit von 1556 — 1611 (Kurfürst August, Christian I und Christian II.), sämtlich Stempel, welche die hiesige große Reihe noch vervollständigen, entnommen einem in Frankfurt a. M. gemachten Funde; sodann eine Auswahl aus



einem in Crimmitschau zu Tage gekommenen Schätze, darunter interessante kursächsische doppelte Schreckenberger der Ripperzeit, ein Thaler Erzherzog Ferdinands von Tirol, des Gemahls der Philippine Welfer und Begründers der Ambrascher Sammlung, mit dem Stempelfehler AVSTIÆ (statt Austriae), ein schöner Groschen des Grafen Ludwig Eberhard von Dettingen, 1623, und ein schönes Exemplar des seltenen gräflich Erbachschen Körtlings von 1562. Weiter verdienen erwähnt zu werden ein bisher nirgends vorgemerktter Goldabschlag des königlich Sächsischen  $\frac{1}{12}$  Thalers von 1822, sowie Münzen zu 10 und 5 Centimes des spanischen Prätendenten Don Carlos VII. von 1875.

II. An Medaillen, von denen eine große Anzahl erworben wurde, seien genannt: ein prächtiges silbernes Exemplar der großen Medaille von M. Holtzhey auf den General-Gouverneur von Holländisch Ostindien Gustav Wilhelm Freiherrn von Imhof vom Jahre 1742, eine äußerst seltene Medaille des Herzogs Ernst August von Sachsen-Weimar, welche, in mehr als Speziesthaler-Größe, auf der Vorderseite den Herzog als geharnischten Merkur zu Pferde zeigt, während auf der Rückseite der Schild von Sachsen von dem gekrönten Namenszuge und Rosen viermal umstellt erscheint, sodann die unter König Friedrich II. von Preußen 1772 auf die Erwerbung des Netzedistrikts und die Huldigung zu Marienburg geschlagene große Medaille in Silber, die Delfer Huldigungsmedaille des Herzogs Friedrich August von Braunschweig von 1793, die große silberne Medaille von N. Cerbara auf des Papstes Pius IX. Einzug und den auf der Piazza del Popolo errichteten Triumphbogen, 1846, die in den ersten zehn Jahren des Pontifikates Papst Leo's XIII. (1878 — 1886) erschienenen sogenannten Jahresmedaillen, darunter auch diejenige auf die schiedsrichterliche Beilegung der wegen der Karolineninseln bestandenen Differenzen („Controversia de insulis Karolinis ex aequitate dirempta“), ferner die große Medaille auf die Reise Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. nach Italien und den Besuch Roms, 1888, abgebildet in den Blättern für Münzfreunde Taf. 97, 7, die nach Johs. Schillings Entwurf von Jos. Tautenhayn in Wien trefflich ausgeführte Medaille zum 80. Geburtstag des inzwischen verstorbenen Prof. Julius Haehnel, 1891, die Medaille auf das 25 jährige Bestehen des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, 1891, die vom Allgemeinen deutschen Münzforscherverein veranstaltete, von M. Bardulek in Dresden entworfene und mit gewohnter Sorgfalt ausgeführte Medaille auf den verstorbenen Direktor des königl. Münzkabinetts in Berlin, J. Friedländer (Blätter für Münzfreunde, Taf. 108, 6), und die schöne große Medaille Kaiser Alexanders II. von Rußland (von W. Kullrich) auf die Vollendung der Unterwerfung des Kaukasus, 1864, mit dem Bilde des Kaisers und dem heiligen Georg. Weitere Vervollständigung fand u. a. auch die Reihe der zahlreichen zum Wettinjubeläum erschienenen Medaillen, während den Medaillen auf Mitglieder des sächsischen Königshauses solche mit den Bildnissen Ihrer Kaiserl. und königl. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Friedrich August, des Prinzen Johann Georg (Blätter für Münzfreunde, Taf. 108) und der Prinzessin Mathilde (Aus Dresdner Sammlungen IV., Taf. 5) angereiht werden konnten. Ebenso kommen die sämtlichen während des vergangenen Jahres in der königl. Münzstätte Muldner Hütte bei Freiberg geprägten Medaillen zur Einlage.

Von jetonartigem Gepräge, zu den Medaillen zählend, sind als wesentliche Erwerbungen zu nennen ein sehr schöner Jeton Peter Woks, letzten Herrn von Rosenberg, von 1608, mit dem Geharnischten auf sprengendem Rosse und dem Wappen, und das höchst seltene Gepräge auf die Armenstiftung der Frau Anna von Stauf, geb. Gräfin Schlick, von 1577, mit deren Wappen und Inschrift (böhmische Privatmünzen S. 501, Nr. 56).

Unter den Papiergeldern befinden sich drei venetianische der provisorischen Regierung von 1848 zu verschiedenen Werthen.



Für die Bibliothek des Münzkabinetts, eine der reichhaltigsten numismatischen Büchersammlungen, wurden außer den zahlreichen Fortsetzungen bisher gehaltener Publikationen 28 neue Werke und Schriften angeschafft. Hervorzuheben sind aus diesem Zugange:

Babelon, E., Catalogue de monnaies grecques de la bibliothèque nationale. Les rois de Syrie, d'Arménie et de Commagène, Paris 1891.

Engel et Serrure, Traité de numismatique du moyen-âge. Tom. I. Paris 1891.

Irwin, H., War medals and decorations issued to the British military and naval forces from 1588—1889, London 1890.

Lambros, J. P., Münzen des griechischen Altertums (*Αρχαία Έλληνικά νομίσματα*).

Poole, R. St., Additions to the Oriental Coins 1876—1888 (Band 9 des Catalogue of Oriental Coins in the British Museum).

Svoronos, J.-N., Numismatique de la Crète ancienne. P. 1.

Larchey, Ancien armorial équestre de la Toison d'or et de l'Europe au 15. siècle.

Zu den bisher gehaltenen numismatischen Zeitschriften kam noch hinzu die neu begründete Revue suisse de numismatique, herausgegeben von der Société suisse numismatique.

Als Stiftung der Numismatischen Gesellschaft zu Dresden kam das von derselben Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann Georg, Herzog zu Sachsen, als ihrem Ehrenpräsidenten überreichte, nur in drei Exemplaren gedruckte Diplom in feiner Umrahmung zur Aufstellung.

Die Bibliothek ist infolge der theilweisen Veränderung der Lokalitäten und deshalb nöthig gewordenen Umgestaltung einzelner Repositoren in der Umstellung begriffen. Eine eigene, schon sehr bedeutende heraldisch-sphragistische Bibliothek wurde aus ihr abgesondert und als eine künftig getrennt zu führende Abtheilung besonders verzeichnet. Dieselbe wird mit der Siegelsammlung in dem zu einem Zimmer umgestalteten ehemaligen Vorraume des Münzkabinetts zur Aufstellung gelangen.

Veröffentlichungen aus dem Königl. Münzkabinet in Schrift und Bild erfolgten in den vom Direktor herausgegebenen Blättern für Münzfreunde und in den von demselben redigirten Mittheilungen der Dresdner Numismatischen Gesellschaft, „Aus Dresdner Sammlungen“. An Aufsätzen, welche bisher unentzifferte oder nicht erörterte Stücke des Königl. Münzkabinetts ausschließlich zum Gegenstande haben, erschienen:

1. Ein Brakteat Konrads von Lobdeburg. Von J. und A. (+) Erbstein.
2. Zu Nidda geschlagene Denare des Grafen Berthold I. von Ziegenhain und Nidda. Von J. Erbstein.
3. Der breite Gemeinschaftsthaler des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen und seines Bruders, des Herzogs Johann, von 1523 und deren Buchholzer Dickthaler von 1525. Von demselben.
4. Der sächsische Gemeinschaftsthaler von 1542 mit des Herzogs Moritz Bildniß im Federhut. Von demselben.
5. Das feinsilberne Sechs-Mariengroschenstück des Grafen Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1685. Von demselben.

Auskünfte wurden zahlreich erteilt.



## 8. Zoologisches und Anthropologisch-Ethnographisches Museum.

1890.

Zoologische Abtheilung. Die Sammlung wurde vermehrt um:

66 Säugethiere,  
 259 Vögel, Nester und Eier,  
 108 Amphibien und Reptilien,  
 23 Fische,  
 etwa 400 niedere Thiere,  
 etwa 18 500 Insekten,

zusammen etwa 19 356 Exemplare in etwa 5000 Arten.

Hervorzuheben sind:

Skelette von Säugethieren, Vögeln, Fischen, Amphibien und Reptilien;  
 Säugethiere von Sumatra und Mindanao;  
 eine Sammlung Vögel vom Kinabalu, dem höchsten Berg Borneos;  
 eine Sammlung Vogelnester;  
 eine Käfersammlung des europäischen Gebietes;  
 Käfer von Celebes.

Von einzelnen Gegenständen verdienen besondere Erwähnung:

das Schuppenthier von Ceylon;  
 das Skelet der sumatranischen Ziegenantilope;  
 eine bis jetzt unbekannt gewesene Eichhörnchenart von Mindanao;  
 2 große Steinbockgehörne;  
 ein in seine einzelnen Knochen zerlegter Chimpaneeschädel;  
 3 Paradiesvögel von Neu-Guinea, von denen einer bis jetzt unbekannt gewesen war;  
 2 Fasanen-Varietäten.

Unter den Geschenken sind hervorzuheben:

Der Abguß eines Beines des Riesenvogels von Madagaskar vom Pariser Museum;  
 eine Sammlung von Thieren Luzons, darunter mehrere Tausend Käfer, von  
 Herrn Dr. Schadenberg.

Anthropologisch-Ethnographische Abtheilung. Die anthropologische Sammlung wurde vermehrt um:

2 Skelette von Australien und Oesterreich,  
 108 Schädel (und Unterkiefer) von Deutschland und Oesterreich, Nord- und  
 Südamerika, den Philippinischen und den Hermit-Inseln,  
 23 Büsten von nordamerikanischen Indianern,

zus. 133 Gegenstände.

Hervorzuheben sind:

1 Skelet und 4 Schädel von Australiern;  
 künstlich deformirte Schädel aus Amerika;  
 Schädel von den Hermit-Inseln in der Südsee.

Ein sehr werthvolles Geschenk erhielt die anthropologische Abtheilung wiederum von Herrn Dr. Schadenberg in Manila, und zwar 46 Menschenschädel und 9 Unterkiefer von wilden Stämmen Nord-Luzons.

Von dem United States National Museum in Washington wurden 23 kolorirte Gypsbüsten (Abgüsse über den Lebenden) von nordamerikanischen Indianern im Tausch erworben.



Die ethnographische Sammlung wurde vermehrt um:

- 1 Objekt aus Asien,
  - 11 Objekte = Afrika,
  - 2 = = Amerika,
  - 411 = = Ozeanien,
- etwa 100 Photographien von den Philippinen,  
1 Pastellbild eines Nubiers,  
zus. 526 Objekte.

Hervorzuheben sind:

- Gegenstände von Nord-Neu-Guinea;
- 1 persische sogenannte Seladon-Schale;
- Steinwaffen von den Salomons-Inseln;
- 1 Harnisch aus Büffelhornplatten von den Sulu-Inseln;
- Gegenstände von Samoa.

Unter den Geschenken sind besonders zu nennen:

- 301 Gegenstände und etwa 100 Photographien von Nord-Luzon von Herrn Dr. Schadenberg in Manila und Objekte von Sumatra von Herrn G. Meißner daselbst.

Die Handbibliothek wurde vermehrt:

- |                                   |             |            |
|-----------------------------------|-------------|------------|
| durch Ankauf um . . .             | 82 Werke in | 91 Bänden, |
| = Fortsetzungen um                |             | 103 Bände, |
| = Geschenke um . . .              | 23 = =      | 54 Bänden, |
| zusammen 105 Werke in 248 Bänden. |             |            |

Hervorzuheben ist die Forschungsreise S. M. S. „Gazelle“ in den Jahren 1874 bis 1876; Buller: a history of the birds of New Zealand; Lindt: Pittoresque New Guinea; Voyage autour du monde sur „La Bonite“; unter den Fortsetzungen ist zu nennen die Fauna of British India; Grandidier: Histoire naturelle de Madagascar; Bijdragen tot de Dierkunde (mit Fürbringers Werk über die Morphologie der Vögel); unter den Geschenken: Schlegel Nederlandsch Chinees. Woordenboek (4 Theile) durch das Ministerie van Kolonien im Haag.

Von den wissenschaftlichen Beamten des Museums wurden die Bestimmungs- und Katalogisierungsarbeiten fortgesetzt, speziell bei den Vögeln, Krebsen und Käfern, sowie bei den Menschenschädeln (diese gemessen und beschrieben).

Von den Präparatoren wurden

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 2 Säugethiere   | } ausgestopft oder aufgestellt, |
| 651 Vögel   |                                 |
| etwa 250 Eierkästen in der sächs. Sammlung aufgestellt, |                                 |
| 24 Säugethierskelette                                   | aufgestellt,                    |
| 36 Vogelskelette  | aufgestellt,                    |
| 851 Menschenschädel                                     | neu aufgestellt,                |
| 133 Thierschädel und Gehörne                            | aufgestellt,                    |
| etwa 400 Thiere in Spiritus gesetzt,                    |                                 |
| mehrere Tausend Insekten präparirt.                     |                                 |

Bis zum Mai dauerte die Aufstellung der Skelettsammlung und der anthropologischen Sammlung (in Galerie M), was die meisten Arbeitskräfte des Museums in Anspruch nahm, und im Dezember begann die Uebersführung der ethnographischen Sammlung vom Pavillon (C) nach (dem Anbau B) den früheren Räumen der Gypssammlung.

Am 1. Januar trat Dr. K. M. Heller die Kustosstelle des Museums als Nachfolger von Th. Kirsch an.



Hauptfächliche Veröffentlichungen der Beamten:

Mit Unterstützung der Generaldirektion:

1. Publikationen des Königl. Ethnographischen Museums, Bd. VIII: A. B. Meyer und A. Schadenberg: Die Philippinen I. Nord-Luzon, mit 18 Tafeln und 6 Holzschnitten.
  2. Abbildungen von Vogelsteletten von A. B. Meyer, Vieg. 14/15, mit 20 Tafeln.
- Ferner:
- A. B. Meyer und A. Schadenberg: Album von Philippinen-Typen, mit 50 Tafeln.  
 A. B. Meyer und F. Helm: 5. ornithologischer Jahresbericht (1889) der Beobachtungsstationen im Königreiche Sachsen.

1891.

Zoologische Abtheilung. Die Sammlung wurde vermehrt um: 56 Säugthiere, 283 Vögel, Nester und Eier, 17 Amphibien und Reptilien, 3 Fische, etwa 255 niedere Thiere, etwa 4132 Insekten, zusammen etwa 4746 Exemplare in etwa 1163 Arten.

Hervorzuheben sind:

Skelette von Säugethieren, Vögeln, Amphibien und Fischen,  
 Vögel von der Philippinen-Insel Palawan, von Neu-Guinea, den Salomo- und Sandwich-Inseln,  
 eine Insekten-Sammlung von Astrachan.

Von einzelnen Gegenständen verdienen besondere Erwähnung:

die Celébes-Büffel oder Anoa,  
 ein großer Elenkopf von Norwegen,  
 ein Schuppenthier-Skelet,  
 ein Hyänen-Skelet,  
 drei seltene und schöne Paradiesvögel von Neu-Guinea, von denen einer bisher überhaupt nicht bekannt gewesen war,  
 mehrere hahnenfedrige Birk- und Fasanhennen,  
 zerlegte Schildkrötenskelette,  
 das Skelet des japanischen Riesensalamanders,  
 Riesenfrösche von den Salomo-Inseln,  
 das Skelet des afrikanischen Schlammfisches.

Unter den Geschenken sind hervorzuheben:

ein seltener und schöner Papagei von Neu-Guinea von Herrn Hans Freiherrn von Berlepsch in Hann.-Münden,  
 eine Borkenratte von den Philippinen von Herrn Dr. A. Schadenberg in Manila.

Die anthropologische Sammlung wurde vermehrt um:

8 Schädel von Südsee-Inseln, Ceylon und Tirol,  
 24 Büsten, Hände und Füße in Gypsabgüssen von Südsee-Inulanern,

zusammen 32 Gegenstände.

Die Schädel von Ceylon (3) wurden von Herrn N. van de Poll in Amsterdam geschenkt.

Die ethnographische Sammlung wurde vermehrt um:

38 Gegenstände aus Europa,  
 29 " " " Asien,  
 7 " " " Afrika,  
 1 " " " Amerika,  
 1123 " " " Oceanien,  
 195 Photographien vom ostindischen Archipel,

zusammen 1393 Gegenstände.



Hervorzuheben sind:

Waffen von den Sulu-Inseln,  
 Wurfmesser aus Afrika,  
 fein geschnigte Ruder und Hoheitszeichen von den Hervey-Inseln in der Südsee,  
 Nephrit- und Jadeit-Beile,  
 eine altchinesische, merkwürdig geformte Schlagwaffe,  
 ein Panzerhemd von Süd-Selébes,  
 ein Häuptlingskopfschmuck und Perrücke von den Samoa-Inseln.

Unter den Geschenken sind besonders zu nennen:

die von Sr. Majestät dem Könige Albert überwiesene Sammlung des Herrn Dr. A. Baefler in Berlin aus dem ostindischen Archipel, welche aus 1056 Katalognummern besteht und einige bemerkenswerthe Stücke von den Molukischen Inseln, von Bali, von Nias etc. enthält. Hierdurch sind manche Lücken, welche die an Gegenständen aus dem ostindischen Archipel reiche Sammlung des Museums aufwies, in dankenswerthester Weise ausgefüllt worden;

altfiamesisches Steingut von Herrn A. Kurzhals in Berlin;

ein altes Schwert von Borneo von Herrn Hofrath Dr. Schurig in Dresden;

Waffen von der Insel Engano im ostindischen Archipel von Herrn N. van de Poll in Amsterdam;

164 Photographien von Basreliefs des Tempels von Borobudur auf Java von der Regierung von Niederländisch-Indien.

Die Handbibliothek wurde vermehrt:

durch Ankauf um . . . . . 181 Werke in 336 Bänden,

- Fortsetzungen um . . . . . 73 Bände,

- Geschenke um . . . . . 39 Werke in 58 Bänden,

zusammen 220 Werke in 467 Bänden.

Hervorzuheben ist unter anderem Hume: Nests and eggs of Indian birds 3 Bände, Lindt: Pituresque New Guinea, Dalton: Descriptive Ethnology of Bengal. Unter den Fortsetzungen: die Zoologischen Wandtafeln von Leuckart und Nitzsche. Unter den Geschenken: das große Werk von Dr. A. Peñafiel: Monumentos del arte Mexicano antiguo (1890), 3 Foliobände mit 358 Seiten Text, 318 Tafeln, wovon 176 farbig, von der mexikanischen Regierung.

Von den wissenschaftlichen Beamten des Museums wurden die Bestimmungs- und Katalogisirungsarbeiten fortgesetzt, besonders bei den Insekten und Conchylien.

Von den Präparatoren wurden

4 Säugethiere } ausgestopft und aufgestellt,  
 und 412 Vögel }

etwa 350 Thiere (Krebse) in Spiritus gesetzt,

25 Thierskelette aufgestellt

und etwa 350 Schmetterlinge aufgespannt;

die Hauptthätigkeit aller Beamten wurde aber dauernd durch die Neuaufstellung der ganzen Sammlung in Anspruch genommen, welche infolge der Ausdehnung der Räumlichkeiten bis in den an die Gemäldegalerie stoßenden Flügel des Zwingers nöthig wurde. Nachdem die Ueberführung der ethnographischen Sammlung aus dem Pavillon nach den früheren Räumen des Museums der Gypsabgüsse bewerkstelligt war, konnte zwar am 1. Mai das Museum wieder in allen Theilen dem Besuche des Publikums zugänglich gemacht werden, allein die Verschiebung der Zoologischen Sammlung infolge Freiwerdens des Pavillons nahm die Arbeitskräfte aller Beamten weiter in Anspruch. Im Pavillon fand ein großer Theil der Vogelsammlung Unterkunft und die hierdurch frei gewordene



Galerie nach der Ostraallee zu wurde als Säugethiergalerie eingerichtet, während der Eingangsraum des Museums nunmehr ausschließlich der Landesfauna reservirt ist, und in der Bogengalerie hauptsächlich die niederen Thiere aufgestellt wurden.

Für den Wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. J. Thallwitz, welcher eine Lehrerstelle in Leipzig übernahm, trat Dr. J. Thiele ein.

Auf das Zoologische und Ethnographische Museum bezügliche Veröffentlichungen.  
Mit Unterstützung der Generaldirektion:

Abhandlungen und Berichte des Königl. Zoologischen und Anthropologisch-ethnographischen Museums Band 18  $\frac{9}{1}$  (286 Seiten 4°, 8 Tafeln) mit folgendem Inhalt:

1. A. B. Meyer: Neue Beiträge zur Kenntniß des Nephrit und Jadeit. 44 Seiten mit 2 Tafeln.

2. K. M. Heller: Der Urbüffel von Celebés: *Anoa depressicornis* (H. Smith). Versuch einer Monographie. 42 Seiten mit 3 Tafeln.

3. J. Thallwitz: Decapoden-Studien, insbesondere basirt auf A. B. Meyer's Sammlungen im ostindischen Archipel, nebst einer Aufzählung der Decapoden und Stomatopoden des Dresdner Museums. 58 Seiten mit 1 Tafel.

4. A. B. Meyer: Ueber Vögel von Neu-Guinea und Neu-Britannien. 20 Seiten.

5. J. Möller: Beiträge zur Kenntniß des Anthropoidengehirns. 20 Seiten mit 2 Tafeln (eine kolorirt).

6. L. W. Wiglesworth: *Aves Polynesiae. A Catalogue of the Birds of the Polynesian Subregion (not including the Sandwich Islands)*. 102 Seiten.

Ferner eine Reihe kleinerer Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften von A. B. Meyer, K. M. Heller, J. Thallwitz, L. W. Wiglesworth, A. Baessler u. A.

#### 9. Mineralogisch-Geologisches und Prähistorisches Museum.

1890.

Die mineralogisch-geologische Abtheilung wurde um 161 Mineralien, 50 Gebirgsarten, 1428 Versteinerungen und 2 Abgüsse, in Summa 1641 Exemplare, die prähistorische um 132 Exemplare vermehrt.

Aus dem Bereiche der ersteren sind hervorzuheben: 8 Meteoriten von Zelina-Serbien, Winnebago-Iowa, Terni-Italien, Carcote-Chile, Misteca, Oaxaca-Mexiko, Green Ey-Tennessee und Nagayaya-Argentinien; ein im Muttergestein noch einseitiger Diamant aus Brasilien, seltene amerikanische Versteinerungen, zahlreiche Graptolithen aus dem Silur, fossile Würmer aus den Wurzbacher Schieferen, Steinkohlenpflanzen, darunter eine gewichtreiche und werthvolle Sendung der Administration der von Arnim'schen Steinkohlenwerke, ein Abdruck des *Stereosternum tumidum* Cope und Eruptivgesteine von Sao Paulo in Brasilien, zahlreiche Versteinerungen aus den bunten Mergeln von Manchester, aus der Zechstein- und Kreideformation Sachsens und Böhmens, 91 Wirbelthierreste aus den französischen Phosphatlagern, eine große Platte mit einem riesigen Rochen, *Squatina alifera* Mün., aus dem oberen Jura von Nusplingen-Württemberg zc. — Abgegeben wurden im Tausch nur 8 Exemplare Mineralien und 433 Exemplare Versteinerungen.

Die Erwerbungen für die prähistorische Abtheilung beziehen sich meist auf neue Funde von Urnen, Steinbeilen, Nadeln aus Bronze, Eisen und Knochen, Glasperlen, Mühlsteine aus Sachsen, 1 Spindel mit Zwirn, 1 Gespinnst, 1 Stück Tau und Bronze-geräthe aus den schweizerischen Pfahlbauten.

Die Handbibliothek hat durch Ankauf von 66 und durch Schenkung von 43 verschiedenen Schriften einen Zuwachs von 109 Nummern erhalten.



Darunter befinden sich außer den schätzbaren Fortsetzungen von Journalen und Einzelwerken: Borgeschichtliche Alterthümer aus der Mark Brandenburg von Boß, Stimming und Birchow, 1890, Fol.; Kemelé Untersuchungen versteineringsführender Diluvialgeschiebe des norddeutschen Flachlandes, Berlin, 1890, 4°; Topley, the Geological Record for 1870—1884, London, 8°; Barrois, Faune du calcaire d'Erbray, Lille, 1889, 4°; Göppert, Fossile Farnkräuter, 4°; d'Archiac et Haime, description des animaux fossiles du groupe nummulitique de l'Inde, Paris, 1853 bis 1854, 4°; Mojsisowics und Neumayr, Beiträge zur Paläontologie Oesterreich-Ungarns, Bd. 7, Wien, 1890, 4°; Conwentz, Monographie der baltischen Bernsteinbäume, Danzig, 1890, 4°; v. Friese, Bilder von den Kupferkieslagerstätten bei Rißbüchel, Wien, 1890, 8°, mit Atlas.

Die diesjährigen Arbeiten auf dem Museum waren theils der Präparirung von Urnen und Aufstellung der zahlreichen neuen Eingänge, theils der wissenschaftlichen Untersuchung und neuen Aufstellung schon vorhandener Gegenstände gewidmet.

Letztere haben den Direktor zur Bearbeitung eines 9. Heftes der Mittheilungen aus dem Königl. Mineralogischen Museum geführt (Cassel, 1890, 4°, mit 3 Tafeln), mit zwei Abhandlungen, „über einige Lycopodiaceen aus der Steinkohlenformation“, mit 2 Tafeln, und „die Graptolithen des Königl. Mineralogischen Museums in Dresden“, mit 1 Tafel, während 2 kleinere Abhandlungen, die in den Berichten der Gesellschaft „ZfS“ erschienen sind, den Titel tragen:

H. B. Geinitz, Nachträgliche Mittheilungen über die rothen und bunten Mergel der oberen Dyas bei Manchester, und: Ueber einige Eruptivgesteine in der Provinz Sao Paulo in Brasilien.

Dr. Deichmüller veröffentlichte in den Berichten der „ZfS“ 1890: „Ueber ein Gefäß mit Graphitmalerei aus Sachsen“, mit 1 Tafel.

#### 1891.

Das Jahr 1891 wird für das Königl. Mineralogische Museum ein erinnerungsreiches bleiben, da eine gänzliche Umgestaltung und neue Aufstellung der geologischen und prähistorischen Sammlungen darin durchgeführt worden ist.

Durch Ueberweisung des Wallpavillons und einer Bogengalerie zu den bisherigen überfüllten Räumen war eine Möglichkeit zur Ausbreitung und instruktiveren Aufstellung der naturwissenschaftlichen Schätze gegeben, und selbst ein langentbehrtes größeres Arbeitszimmer hat sich noch glücklich anschließen lassen.

Jetzt ist in dem Wallpavillon eine stattliche prähistorische Sammlung aufgestellt, welche zumeist unserem vaterländischen sächsischen Boden entstammt und ein neuer Anziehungspunkt für Dresden geworden ist.

Die durch Wendeltreppen damit verbundenen Bogengalerien haben die geologischen Sammlungen in der Weise aufgenommen, daß beide Zweige derselben je einen idealen Durchschnitt der Erde darstellen, deren unterste oder älteste Gesteine an den Wallpavillon angrenzen, während sich die jüngeren Ablagerungen weiter und weiter davon entfernen. Die bisherige Bogengalerie enthält, wie früher, die sedimentären Ablagerungen der Erdrinde mit ihren organischen Ueberresten oder Versteinerungen und ist demnach eine geologisch-paläontologische oder historisch-geologische Sammlung, welche mit der Glacialzeit oder dem Diluvium, den Torfmooren und anderen jungen geologischen Gebilden ihren Abschluß erreicht, oder auch bei dem Eintritte von der mineralogischen Sammlung aus ihren Anfang nimmt.

Hier haben, wie früher, neben den Resten von ausgestorbenen oder zurückgedrängten Thieren auch die gleichalterigen Reste der frühesten Menschen und deren Kunstprodukte aus der älteren und zum Theil auch der jüngeren Steinzeit den gebührenden Platz



behalten müssen. Die geologische Sammlung schließt aber ab mit dem Auftreten der Bronze, des Eisens, der Urnen und anderen irdenen Geräthe, welche das Hauptmaterial für die prähistorische Sammlung in dem Wallpavillon geliefert haben.

Der in der neuen Bogengalerie sich hinziehende Zweig der geologischen Abtheilung ist eine Sammlung von Gebirgsarten, welche gleichfalls ihrem Alter und ihrer Entstehung nach geordnet ist, dabei aber hinreichend Gelegenheit bietet, den petrographischen Charakter ihrer Bestandtheile und technischen Werth zu beurtheilen. Hier wurden die geschichteten Gebirgsarten, von dem alten Gneiß an aufwärts, an den Seiten des Saales aufgestellt, dagegen die massigen, sogenannten eruptiven Gesteine, welche die ersteren zu verschiedenen Zeiten durchbrochen haben, von dem alten Granit an aufwärts, längs der Mitte des Saales.

Die unter dem mathematischen Salon befindlichen Räume wurden am 19. Mai dem Publikum wieder zugänglich gemacht, was für die sich anschließende Bogengalerie erst am 3. August erreicht werden konnte.

Die Räume des Wallpavillons und der neuen Bogengalerie sind für das größere Publikum bis jetzt noch geschlossen geblieben, doch steht ihrer Eröffnung im Laufe des April 1892 nichts Wesentliches mehr entgegen.

Die mineralogische Abtheilung des Museums ist von größeren Veränderungen jetzt unbehelligt geblieben, nur hat sie im Anschluß an ihren bisherigen Raum noch einen kleinen Zuwachs erhalten, welcher für Krystallmodelle und für Erzgänge benutzt werden konnte. Auch dem langgefühlten Bedürfniß nach einem kleinen Laboratorium ist durch Entfernung einer unbenutzten Freitreppe abgeholfen worden.

Die mineralogisch-geologische Abtheilung ist um 95 Mineralien, 40 Gebirgsarten, 450 Versteinerungen und 73 Krystallmodelle vermehrt worden, wovon besonders hervorzuheben sind:

Meteoreisen von Kendall Co. und von Carlton, Texas; Antimonit von Felsöbanya; Laumontit von Nagyag; Mineralien aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Meteoreisen von Mißhof in Curland, 155 g nebst Modell des 5630 g schweren Originals, gegen Tausch erhalten vom Staatsrath Direktor Schweder in Riga durch Vermittelung von Dr. Bruno Dof, früheren Assistenten an der Königl. Technischen Hochschule in Dresden; ausgewählte Versteinerungen des Muschelfalks von Jena; Rhinoceroszahn aus Lehm von Nidern, durch Kommissionsrath Reichardt; Rhinoceroszähne und Versteinerungen des Pläners aus dem Plauenschen Grunde, durch Professor E. Zschau; große Crinoidenplatten aus Jura von Liestal, durch Rektor em. R. Kramer und Professor Dr. Leuthardt in Liestal; das wirkliche Skelet des fossilen Sauriers *Stereosternum tumidum* Cope von Rio Tieté, Brasilien, Geschenk des Civil-Ingenieurs E. H. Cörner in Sao Paulo, und Liasversteinerungen von Holzmaden in Württemberg.

Für die prähistorische Abtheilung sind 36 Nummern mit etwa 280 Urnen, etwa 50 kleineren Gegenständen, wie Spinnwirtel, Perlen, etwa 40 Bronze- und Eisensfunde und 18 Steingeräthe eingegangen. Sehr erwünscht hiervon waren zahlreiche Vorkommnisse aus den vorhistorischen Küchenherden und dem Urnenfelde von Stehsch an der Elbe, unter diesen ein zweites Exemplar einer Schale mit Graphitmalerei, zahlreiche Bronze- und Eisengegenstände sowie mehrere von der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zugewiesene Gegenstände vom Kaupfcher bei Dohna, neolithische Gefäße von Cröbern bei Leipzig und eine Anzahl Urnen von Hosterwitz, deren Erlangen Ihrer Königl. Hoheit Prinzessin Mathilde zu verdanken ist. Besonders werthvoll scheint endlich ein Bronze-depotfund vom Tagberge-Dresden.

Im ganzen sind gegen Tausch abgegeben worden 28 Mineralien, 20 Versteinerungen und 6 Urnenreste.



Der Handbibliothek konnten in diesem Jahre durch Geschenke resp. Tausch 53 Nummern, durch Ankauf aber 63 Nummern zugefügt werden. Unter den ersteren befinden sich die Schriften der Geological Survey of India; der U. S. Geological Survey in Washington; die Proceedings of the Academy of Nat. Sciences of Philadelphia; Transactions of the New-York Academy of Sciences; der Geological and Natural History Survey of Canada; die Annalen des k. k. naturhistorischen Hofmuseums und die Publikationen der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien; der Société géologique de Belgique à Liège; das Boletín de la Comisión del Mapa geológico de España; geognostische Karten des Königreichs Bayern, jene von Finnland und die geologischen Spezialkarten des Königreichs Sachsen.

Zu den werthvollsten Ankäufen für die Handbibliothek gehören außer den Fortsetzungen verschiedener Zeitschriften Tryon, G. W.: Structural and Systematic Conchology. Philadelphia, 1882; Renault et Zeiller: Etudes sur le terrain houiller de Commeny, 1890; Zeiller, R.: Bassin houiller et permien d'Autun, 1890; Fritsch, A.: Fauna der Gaskohle, 1890; von Ammon: Die permischen Fossilien der Rheinpfalz, 1889; Engelhardt, H.: Flora der Tertiärschichten von Dux-Halle, 1891, und Engelhardt, H.: Ueber Tertiärpflanzen von Chile, Frankfurt a. M., 1891.

Von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Museum ist noch vor Abschluß des Jahres das zehnte Heft der Mittheilungen: „Vorgeschichtliche Funde bei Nerchau-Trebsen von Dr. J. B. Deichmüller“ in Druck gelegt worden.

#### 10. Mathematisch-Physikalischer Salon.

1890.

Die Erwerbungen bezogen sich auf folgende zwei Gegenstände:

1. Ein Chronograph, gefertigt von H. Ausfeld in Gotha. Derselbe hat zur Regulirung des Laufwerkes ein Pendel sowie drei Anker, wovon einer zur Hemmung des Pendels, einer zur Markirung der Sekunden und einer zur Markirung der Beobachtung dient. Erworben wurde derselbe aus dem Inventar der Europäischen Gradmessung von dem Königl. Finanzministerium.

2. Eine chinesische Uhr ohne Zeigerwerk. Die Angabe der Zeit erfolgt durch einen auf das Gewicht zu steckenden, aus Elfenbein geschnittenen Vogel, welcher durch das Abwärtsgehen des Gewichtes die Stundenzahlen, die im Gehäuse angebracht sind, passirt. Die Uhr wurde durch Herrn Hofrath Dr. J. Erbstein von der Geheimrätthin von Schwarzkopff aus Gera gekauft.

Diesem Zuwachs gegenüber ist das aus dem Besitz des Kurfürsten August stammende Positiv (gefertigt 1538 von dem Bildhauer Walthar) als Abgang zu erwähnen.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 83 Nummern, wovon 50 als Geschenke eingereicht werden konnten, und 33 Nummern durch Kauf erworben wurden.

Hervorzuheben unter den Geschenken sind:

Meteorologiska iakttagelser i Sverige. 5 Bände. 1880—1889. Annales de l'observatoire astronomique de Tokyo 1888/89. Catalogue of Stars 1845 to 1877. Double Stars 1885/86. Verhandlungen der Europäischen Gradmessung.

Ausgeliehen wurden im Jahre 1890 22 Bände.

In der Sammlung konnten wesentliche Arbeiten wegen Bauherstellungen nicht ausgeführt werden.

Von den astronomischen Einrichtungen und Arbeiten im Observatorium sind zunächst zu erwähnen die Aufstellung des Chronographen und die elektrische Verbindung mit der Gutfäs'schen Uhr Kat. C Nr. 60, welche schon im Dezember 1889



erfolgen konnte, wodurch ein ganz wesentlicher Fortschritt bezüglich scharfer Zeitbestimmungen erreicht worden ist. Mit diesem neu aufgestellten Apparate und den elektrischen Einrichtungen sind in diesem Jahre sämtliche Stern- und Sonnenbeobachtungen ausgeführt worden und da die Beobachtungen eine bedeutend größere Schärfe erhielten, als es vor dieser Einrichtung möglich war, wurden zunächst noch weitere Polarsternbeobachtungen nöthig, um damit die Fadendistanzen des Passageinstruments noch näher bestimmen zu können. Diese allerdings umständliche Rechnung konnte infolge des Wechsels des Assistenten und wegen frischer Füllung der großen Hängelibelle des Passageinstruments, wodurch eine Neubestimmung der Empfindlichkeit der letzteren erforderlich wurde, nicht vollständig zum Abschluß gebracht werden. Da bekanntlich Sternbeobachtungen genauere Resultate geben als Sonnenbeobachtungen, so wurden im Jahre 1890 auch meist Sternbeobachtungen zu Zeitbestimmungen verwendet und sind nach dem Beobachtungsjournale an 77 Tagen und Nächten 339 Stern- und 5 Sonnenbeobachtungen ausgeführt worden. 26 Sternbeobachtungen konnten wegen ungenügender Schärfe infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse zu den Berechnungen nicht mit benutzt werden und sind somit nur 313 Stern- und 5 Sonnenbeobachtungen für Zeitbestimmung berechnet worden. Die Abgabe der mittleren Zeit, welche stets früh 8 h 51 m 21 s nach dem Telegraphenamte der Königl. Staatsbahnen zu erfolgen hat, wurde ausschließlich nur auf elektrischem Wege ausgeführt. Auch das von der Artilleriewerkstatt zur Bestimmung der Brenndauer verwendete Chronoskop, welches noch  $\frac{1}{1000}$  Sekunden anzeigt, wurde wiederholt mit der Normaluhr verglichen. Außerdem ist die mittlere Zeit noch an den Rathshuhmacher und an viele andere Uhrmacher sowie an Privatpersonen der Stadt und des Landes abgegeben worden. Zu dieser Abgabe der mittleren Zeit waren 836 Vergleiche mit der Normaluhr und den Uhren von Privatpersonen erforderlich.

1891.

Die Sammlung hatte sich eines Zuwachses von 32 Nummern zu erfreuen, und zwar:

1. Ein Dodekaeder aus Elfenbein, welches aus drei ineinander gesteckten hohlen und einem den Kern bildenden massiven Dodekaeder mit sechs Achsen besteht. Die Flächen der hohlen Dodekaeder sind kreisförmig durchbrochen, durch diese Durchbrechungen ist von außen nach innen gearbeitet worden, um nach und nach die inneren Dodekaeder zu erhalten. Das Ganze, ein wahres Kunstwerk darstellend, ist nach Angabe des Verkäufers aus einer Billardkugel von dem Modelleur J. Neumeyer in München gefertigt worden. Die vorhandenen Achsen entsprechen dem Durchmesser der ursprünglichen Kugel.
2. Ein Tetraederzwilling aus Holz, gefertigt von J. Neumeyer in München.
3. Ein Pyritoederzwilling, ebenfalls aus Holz und von J. Neumeyer in München gefertigt.

Alle drei mathematischen Körper sind im Jahre 1869 durch den Physiker und Mechaniker F. E. Schmidt aus Dresden von dem Verfertiger erworben worden. Von dem Verfertiger Neumeyer konnte im Jahre 1891 über die Entstehung dieser Körper keine Auskunft mehr erlangt werden, weil er gestorben war.

Außer den drei vorgenannten Gegenständen wurden von dem Physiker F. E. Schmidt noch eine Kreiselkollektion erworben, welche aus 29 Nummern besteht und für die Sammlung, namentlich aber für die Abtheilung der Physik als vortheilhaft zu bezeichnen ist. Alle Theile sind noch im besten Zustande, so daß mit jedem Stück experimentirt werden kann.

Die Handbibliothek wurde um 57 Nummern vermehrt, worunter als Geschenk 32 Nummern und durch Kauf 25. Unter den Geschenken sind hervorzuheben: *Annalen der Sternwarte in Leiden 1890*; *Magnetic observations at the United States Naval Observatory, 1888*; *The solar parallax and its related constants, including the figure and density of the Earth, 1891*; die Königl. Observatorien



für Astrophysik, Meteorologie und Geodäsie bei Potsdam 1890; The photochronograph and its application to star transits 1891.

In dem astronomischen Observatorium sind von dem Assistenten wiederholt Stern- und Sonnenbeobachtungen ausgeführt worden, um sich mit dem Mechanismus des Passageinstruments vertraut zu machen. Infolge der Nachfüllung der Libelle am Passageinstrumente mußte dieselbe auf ihre Empfindlichkeit von neuem geprüft werden, was erstens durch Bestimmung des Neigungswinkels in verschiedenen Entfernungen, zweitens durch direkte Messungen des Legebretts und der Ganghöhe der Mikrometerschraube und drittens nach der Gauß-Poggendorff'schen Spiegelablesung ausgeführt worden ist. Außerdem hat er für die Berechnung der Instrumentalfehler eine Tabelle für die Polhöhe des Salons angefangen. Nach dem Beobachtungs- und Registerjournale sind von dem Konservator 247 Stern- und 7 Sonnenbeobachtungen an 105 Tagen und Nächten ausgeführt worden. Bei 21 Sternbeobachtungen war es wegen vorüberziehenden Wolken nicht möglich, dieselben zu registriren. 17 Beobachtungen konnten infolge unruhiger Luft, starken Dunstes und leichter Trübung des Himmels nicht so scharf registriert werden, um dieselben in die Berechnung mit einzureihen, so daß nur 202 Stern- und 7 Sonnenbeobachtungen für Zeitbestimmungen berechnet worden sind. Nach dem Berechnungsjournal ist im Durchschnitt jeder Stern an 14, jede Sonnenbeobachtung mit dem Antritt und Austritt des Sonnenrandes an 23 Fäden registriert worden, so daß im ganzen 2989 Registrierungen stattgefunden haben. Zu diesen Registrierungen und Uhrenvergleichen sind 2100 m Registrirpapier verbraucht worden, wovon die Beobachtungen vermittelst einer Glasstaka ausgemessen, abgezählt und die so gewonnenen Resultate berechnet werden. — Die telegraphische Abgabe der mittleren Zeit an das Telegraphenamt der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen erfolgte bis zum 31. Mai früh 8<sup>h</sup> 51<sup>m</sup> 21<sup>s</sup> als Berliner Zeit. Nach dem Beschluß der deutschen Eisenbahnverwaltungen ersuchte die Königlich Sächsische Betriebs Telegraphen-Oberinspektion die Direktion des Salons, vom 1. Juni an nicht mehr wie bisher Berliner, sondern mitteleuropäische Zeit an das genannte Amt abgeben zu lassen, so daß die Abgabe der Zeit nach Abzug der Berliner Zeit — 1<sup>m</sup> 21<sup>s</sup> — 5<sup>m</sup> 4<sup>s</sup> früher also 8<sup>h</sup> 44<sup>m</sup> 56<sup>s</sup> zu erfolgen hat. Durch die Bewilligung der Mittel, welche zur Anschaffung von neuen Hülfsinstrumenten bei Zeitbestimmungen erforderlich waren, ist es möglich geworden, die astronomischen Uhren im Observatorium scharf in ihrem Gange zu bestimmen, wodurch auch dem Wunsche der hiesigen Firma Dürstein & Comp. (En gros Uhrengeschäft), den Gang von Taschenuhren zu bestimmen und Gangregister darüber auszustellen, Folge geleistet werden konnte. Die Vergleichung des Chronoskops der Artilleriewerkstatt, welches zur Bestimmung der Brenndauer verwendet wird, ist auch in diesem Jahre mit der Normaluhr wiederholt vorgenommen worden. Die Abgabe der mittleren Zeit an den Rathsuhrmacher und andere Uhrmacher der Stadt und des Landes sowie an Privatpersonen erforderte 950 Vergleichen der Taschenuhren mit der Normaluhr, 114 mehr als im vorigen Jahre.

#### 11. Die Königl. öffentliche Bibliothek.

1890.

Die Bibliothek vermehrte ihren Bücherbestand um 4324 Nummern, eine Summe, welche die Zahl der Erwerbungen im Vorjahre um 10 übertrifft.

Unter denjenigen Werken, welche durch Kauf erworben wurden, verdienen als solche von ausgezeichneterem Werthe das elf Foliobände umfassende Museo Espanal de Antiguedades von Rada y Delgado und folgende bisher unbekannte Drucke des 16. Jahrhunderts erwähnt zu werden: 1. Verhor von Acta vor dem Byschoff von Meyssen gegen dem Byschoff zu der Lochau; 2. eine den Titel „Chorographia nova Misniae et



Thuringiae“ tragende Landkarte; 3. Hans Sachs, Eine schöne Comedi, Die unschuldige Kechserin (Nürnberg, Valentin Fuhrmann).

Die Gesamtzahl der Geschenkgeber, welche die Bibliothek mit Gaben bedachten, betrug 356 (im Vorjahre 385). Unter ihnen befanden sich wiederum Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg. Ferner setzte sich die angegebene Zahl zusammen aus 68 (1889:62) Behörden, Anstalten und Firmen in Dresden, 36 (46) in anderen Orten Sachsens, 23 (25) in außersächsischen Orten Deutschlands, 30 (40) in außerdeutschen Orten Europas, 30 (31) in außereuropäischen Orten, 167 (178) Privatpersonen (ungerechnet zwei Ungenannte, von denen Zusendungen aus Natal und Florenz eingingen).

Als besonders werthvolle Geschenke können angeführt werden: das einzige bekannte Exemplar von Kollenhagens Drama „Tobias“, welches die Bibliothek von einem ihrer wohlwollendsten Förderer, dem Herrn G. E. Schwender in Dresden, erhielt, die aus 336 Bänden bestehende Vereinsbibliothek des hiesigen Plattdeutschen Vereins Schurr Murr und eine etwa 400 Bände starke, auserlesene Sammlung vornehmlich spanischer Bücher, in deren Besitz die Bibliothek durch das Vermächtniß eines in Strehlen bei Dresden verstorbenen Schweizer Staatsangehörigen, des Schriftstellers Edmund Dorer, gelangte. Ein Vermächtniß der Frau Rosalie Schwender führte der Bibliothek eine nachgelassene politische Korrespondenz aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu, welche jedoch bis zum Jahre 1915 versiegelt aufzubewahren ist. Herr Hofrath von Larisch und dessen Schwester schenkten Tagebuchaufzeichnungen ihres verstorbenen Vaters, des Obersten von Larisch. Von anderer Seite wurde eine stattliche Reihe seltener Bücher unentgeltlich aus dem Grunde überwiesen, weil sich ihre Zugehörigkeit zu der in die Dresdner Bibliothek gekommenen ehemaligen Desser Schloßbibliothek herausgestellt hatte. Unter Vorbehalt der Eigenthumsrechte wurden ferner vom Kirchenvorstande zu Glashütte, dem Stadtrathe zu Löbau und der Inspektion der Königl. Landesschule zu Grimma die in ihrem Besitz befindlichen Sammlungen alter musikalischer Werke zur Aufbewahrung überlassen.

Die Katalogisirungsarbeiten hatten es außer mit den Neuerwerbungen des Berichtsjahres auch noch mit den Büchern der Desser Bibliothek zu thun. Im Laufe des Jahres wurden von dieser letzteren 2263 Bände, darunter viele solche, in denen bis 60 kleine Schriften vereinigt sind, verzeichnet und in den betreffenden Bibliotheksfächern eingeordnet. Dabei ist der neue alphabetische Katalog in der Weise vorgeschritten, daß von dem Alphabet derjenigen Bücher, welche noch eingetragen werden müssen, bevor er in Gebrauch genommen werden kann, der Theil Hi bis R erledigt wurde.

In Beziehung auf die räumliche Entwicklung der Bibliothek brachte dieses Jahr die wichtige Veränderung mit sich, daß die Antikensammlung aus den Räumen des Japanischen Palais entfernt wurde. Nachdem hierdurch die sämtlichen Säle des Erdgeschosses, deren die Bibliothek bisher nur zwei innegehabt hatte, für diese verfügbar geworden waren, wurde die Einrichtung der neu gewonnenen Räume sofort in Angriff genommen und bis zum Jahreschlusse plangemäß so weit vollendet, daß zunächst die an den Lesesaal anstoßenden Säle bis zur Mittelachse des Gebäudes mit den erforderlichen Bücher- und Kartenschränken besetzt wurden.

Freilich führten die hiermit zusammenhängenden baulichen Arbeiten, die gleichzeitig stattfindende Herstellung einer sechs Räume beheizenden Zentralheizungsanlage und umfangreiche Restaurationsarbeiten, welche das erste und zweite Stockwerk des Gebäudes betrafen, mancherlei Störungen und für die Dauer von drei Wochen eine völlige Unterbrechung des Bibliotheksdienstes herbei. Diese Thatsache ist bei einer Beurtheilung der nachfolgenden Angaben über die Benutzung der Bibliothek in Rechnung zu ziehen.

In dem Lesesaale wurden 4864 (1889: 5531) Besucher gezählt. Die Zahl der an Einheimische in die Wohnungen verliehenen Werke betrug 10 590 (1889: 11 170).



Die alljährlich am 15. Dezember stattfindende Zählung der gleichzeitig in Verwahrung befindlichen, am Orte ausgestellten Empfangsscheine ergab 1957 (1889: 1721). Während 1889 an auswärts wohnende Benutzer der Bibliothek 815 Pakete, 2634 Werke und 3982 Bände durch die Post versandt wurden, waren 1890 die entsprechenden Zahlen 751, 2442 und 3995. Die Bestimmungsorte waren 1890 174 verschiedene (1889: 190) und vertheilten sich im Berichtsjahre mit 105 (107) auf Sachsen, 30 (39) auf Preußen, 29 (30) auf das übrige Deutschland, 7 (10) auf Oesterreich-Ungarn und 3 (4) auf das sonstige Ausland, nämlich die Schweiz und die Niederlande. 15 (17) auswärtige Bibliotheken vermitteln, zum Theil wiederholt, für auswärts wohnende Gelehrte die Benutzung werthvollerer Bücher und Handschriften aus der hiesigen Bibliothek, während umgekehrt, ebenfalls zum Theil wiederholt, die hiesige Bibliothek von 6 (5) auswärtigen Bibliotheken und dem königlichen Staatsarchiv in Marburg Sendungen für Dresdner Gelehrte in Empfang nahm. Solcher wissenschaftlicher Veröffentlichungen, welche sich mit den Literaturschätzen der Dresdner Bibliothek beschäftigen, wurden im Laufe des Jahres 13 gezählt. Unter ihnen verdient der von Citner und K. Kade in Verbindung mit dem Bibliothekar Richter bearbeitete „Katalog der Musiksammlung der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden“ besonders erwähnt zu werden.

1891.

Die Bibliothek vermehrte ihren Bücherbestand um 4178 Nummern, eine Summe, welche hinter der Zahl der Erwerbungen im Jahre 1890 um 146 zurückbleibt, aber die Durchschnittszahl der zehn Jahre von 1881 bis 1890 um 244 übersteigt.

Unter den durch Kauf bewirkten Erwerbungen eignet sich zu besonderer Erwähnung eine Sammlung von Originalbriefen aus dem handschriftlichen Nachlasse des 1841 verstorbenen bekannten Dresdner Schriftstellers Karl Förster. Unter den Geschenken, die der Bibliothek zu theil wurden, verdienen hervorgehoben zu werden: zahlreiche kleinere, die Landesgeschichte betreffende Drucksachen, welche aus der Bibliothek des königlichen Ministeriums des Innern überwiesen worden; 84 Bücher zur dänischen Geschichte und Literatur, welche ein Ausländer, Herr Klepsch in Randers in Dänemark, der Bibliothek zukommen ließ; ein (bis zum Jahre 1915 versiegelt aufzubewahrendes) Konvolut Originalbriefe von Reisenden, Naturforschern und Ärzten, Vermächtniß der Frau Rosalie Schwender; Originalbriefe fürstlicher Personen aus dem Nachlasse des königlichen Leibarztes Dr. Carus, geschenkt von Fräulein Karoline Carus; endlich die facsimilirte Ausgabe des berühmten neuentdeckten Aristoteles-Papyrus, deren Zuwendung der Liberalität des Britischen Museums in London zu danken war.

Die Gesamtzahl der im Acquisitions-kataloge des Jahres 1891 verzeichneten Geschenke beträgt 396, d. i. 40 mehr als im Vorjahre. Unter ihnen befinden sich Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg, Se. Königl. Hoheit der Prinzregent von Bayern, Se. Majestät der Kaiser Dom Pedro, 70 (1890: 68) Behörden, Korporationen und Firmen in Dresden, 41 (36) in anderen Orten Sachsens, 25 (23) in außersächsischen Orten Deutschlands, 39 (30) in außerdeutschen Orten Europas, 31 (30) in außereuropäischen Orten, 187 (167) Privatpersonen (ungerechnet Ungenannte, von denen Zusendungen aus Washington und Buenos-Ayres eingingen).

Die Katalogisierungsarbeiten haben dadurch ein bemerkenswerthes Ziel erreicht, daß der neue, auf lose Blätter geschriebene alphabetische Katalog nach reichlich zwei Jahrzehnten soweit vollendet wurde, daß er in Gebrauch genommen werden konnte. War bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes gleichzeitig an zwei alphabetischen Katalogen, der Fortführung des alten, in den ersten Jahren des Jahrhunderts angelegten, und der Neuherstellung des neuen, zu arbeiten, so konnte von nun an die Thätigkeit für den ersteren



fast völlig eingestellt und auf Eintragungen aus der Literatur der alten Klassiker und der sächsischen Geschichte als denjenigen beiden Fächern, die in dem neuen Katalog noch nicht aufgenommen sind, eingeschränkt werden. In welchem Umfange die im Laufe des Jahres zugewachsenen Erwerbungen für die Katalogisierungsarbeiten den Stoff lieferten, ergibt sich aus dem, was über die Zahl dieser Erwerbungen oben mitgetheilt ist. Zu den fortlaufend stattfindenden Neuerwerbungen kamen jedoch als solche Bücher, deren Inventarisierung und Einordnung zu bewerkstelligen war, weitere Theile der schon früher in den Besitz der Bibliothek gekommenen ehemaligen Dörsner Schloßbibliothek hinzu, und zwar wurden von dieser letzteren 1021 Bände katalogisirt. Daneben wurde ein Verzeichniß der bei der Bibliothek gehaltenen, noch im Erscheinen begriffenen Zeitschriften durch den Druck veröffentlicht, das sogenannte „Personalrepertorium“ durch Aufnahme zweier Bibliotheksfächer vervollständigt und der Realkatalog der altgriechischen Literatur fortgesetzt.

Die Erweiterung der Bibliotheksräume, zu der durch die Ueberführung der Antikensammlung in das Albertinum die Möglichkeit geschaffen worden ist, wurde im Berichtsjahre plangemäß soweit vollendet, daß im Anschluß an den Lesesaal sechs bis zur Mittelachse reichende Erdgeschoßräume des Japanischen Palais in die Bibliothek einbezogen wurden. Damit wurden ein heizbares Kartenzimmer und für das durch Raumbedarf und schnelles Anwachsen vor fast allen übrigen Bibliotheksfächern sich auszeichnende Fach der politischen Zeitungen drei geräumige Säle gewonnen. Hinsichtlich der Benutzung der Bibliothek können Angaben hinzugefügt werden, die allenthalben eine erfreuliche Steigerung beweisen, auch wenn man in Anschlag bringt, daß sich der absolute Werth dieser Steigerung dadurch, daß auf das Jahr 1891 295, auf 1890 nur 282 Arbeitstage entfielen, um ein geringes vermindert.

In dem Lesesaale wurden 5675 (1890: 4864), im Durchschnitt täglich 19,24 (1890: 17,25) Besucher gezählt. Die Zahl der an Einheimische in die Wohnungen verliehenen Werke betrug 11751 (1890: 10590), im Durchschnitt 39,88 (1890: 37,50). Die alljährlich am 15. Dezember stattfindende Zählung der gleichzeitig in Verwahrung befindlichen, am Orte ausgestellten Empfangscheine ergab 2042 (1890: 1957). Während 1890 an auswärts wohnende Benutzer der Bibliothek 751 Pakete, 2442 Werke und 3595 Bände durch die Post versandt wurden, waren 1891 die entsprechenden Zahlen 788, 2639 und 3900. Die Bestimmungsorte waren 1891 194 verschiedene (1890: 174) und vertheilten sich im Berichtsjahre mit 116 (105) auf Sachsen, 30 (30) auf Preußen, 30 (29) auf das übrige Deutschland, 13 (7) auf Oesterreich-Ungarn und 5 (3) auf Italien, die Niederlande und Belgien. 22 (15) auswärtige Bibliotheken und das Städtische Archiv in Nürnberg vermittelten, zum Theil wiederholt, für auswärts wohnende Gelehrte die Benutzung werthvollerer Bücher und Handschriften aus der hiesigen Bibliothek, während umgekehrt, ebenfalls zum Theil wiederholt, die hiesige Bibliothek von 11 (6) auswärtigen Bibliotheken Sendungen für Dresdner Gelehrte in Empfang nahm. Solcher wissenschaftlichen Veröffentlichungen, welche sich mit den Literaturschätzen der Dresdner Bibliothek beschäftigen, wurden im Laufe des Jahres 13 (13) gezählt. Unter ihnen verdient besonders hervorgehoben zu werden: „Die Maya-Handschrift der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden, herausgegeben von E. Förstemann. 2. Auflage.“



**A.**  
**Eigene Einnahmen der Sammlungen.**  
**Eintritts- und Führungsgelder.**

(Kap. 24 Tit. 1.)

Sammlung.	Jahr.	Eintrittskarten.	Führungskarten.	Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Bemerkung.
				ℳ	₰	ℳ	₰	
Gemäldegalerie (4 Tage frei, 2 Tage 50 ₰ 1 Tag 1 ℳ 50 ₰)	1890	17 588 à — ℳ 50 ₰ 5 389 à 1 = 50 =		16 877	50	34 708	—	Freikarten wurden ausgegeben in den Jahren 1890, 1891 (1892 und 1893): 1. An hiesige höhere Lehranstalten (Kunstakademie, Polytechnikum, Kunstgewerbeschule etc.): 237, 242 (250, 257) Stück für sämtliche Königl. Sammlungen. Die Studirenden der genannten Lehranstalten erhielten freien Eintritt gegen ihre eigenen Legitimationskarten. 2. An hiesige wissenschaftliche und gewerbliche Vereine. 383, 375 (374, 359) Stück. An auswärtige sächs. Gewerbevereine: 950, 950 (950, 950) Stück. 3. An fünf Zeitungsredaktionen: je 2 St.
	1891	17 376 à — „ 50 = 6 095 à 1 = 50 =		17 830	50			
Kupferstichkabinet (4 T. frei, 2 T. 50 ₰)	1890	444 à — „ 50 = 3 à 3 = — =		231	—	436	—	
	1891	386 à — „ 50 = 4 à 3 = — =		205	—			
Antikensammlung (3 T. frei, 4 T. 50 ₰)	1890	291 à — „ 50 =		145	50	145	50	
	1891	— à — „ 50 =		—	—			
Gypsabgüsse (6 T. frei.)	1890			—	—	—	—	
	1891			—	—			
Historisches Museum und Gewehr-galerie (6 T. 50 ₰ u. 1 T. 25 ₰)	1890	14 408 à — ℳ 50 ₰ 7 734 à — „ 25 =		9 137	50	17 791	50	
	1891	13 329 à — „ 50 = 7 958 à — „ 25 =		8 654	—			
Porzellansammlung (6 T. 50 ₰ u. 1 T. 25 ₰)	1890	10 675 à — „ 50 = 2 831 à — „ 25 =		6 045	25	12 051	75	
	1891	10 473 à — „ 50 = 3 080 à — „ 25 =		6 006	50			
Grünes Gewölbe (7 T. 1 ℳ im Sommer u. 6 T. Führ. 9 ℳ u. 1 ℳ 50 ₰ im Winter.)	1890	— à 1 = — =	200 à 9 ℳ — ₰ 184 à 1 = 50 =	2 076	—	2 076	—	
	1891	— à 1 = — =	— à 9 = — = — à 1 = 50 =	—	—			
Zoologisches Museum (5 T. frei.)	1890			—	—	—	—	
	1891			—	—			
Mineralogisches Museum (5 T. frei.)	1890			—	—	—	—	
	1891			—	—			
Mathematischer Salon (4 T. frei, 2 T. 50 ₰)	1890	104 à — ℳ 50 ₰		52	—	151	—	
	1891	198 à — „ 50 =		99	—			
Bibliothek (6 T. Führ. 50 ₰)	1890		263 à — ℳ 50 ₰	131	50	223	50	
	1891		184 à — „ 50 =	92	—			
Summe für das Jahr 1890				34 696	25	67 583	25	Vergl. Rechenschaftsbericht S. 132.
„ „ „ 1891				32 887	—			



## B. Eigene Einnahmen der Sammlungen.

Verkaufte Kataloge.

(Kap. 24 Tit. 2.)

Garderobegelder.

(Kap. 24 Tit. 3.)

Sammlung.	Jahr.	Anzahl.	Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		
			ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	
Generaldirektion	1890	1807 deutsche	à 1 ℳ — ⚡	*) 1 801	75	3 754	90				
	1891	1948 " 74 Nachtr.	à 1 " — " / à — " 10 "	*) 1 953	15						
Gemäldegalerie	1890	366 deutsche	à 4 " — "	*) 9 693	88	17 488	38		8 552	60	
		3068 "	à 1 " 50 "								*)
		1824 englische	à 2 " — "								*)
	1891	699 deutsche	à 4 " — "	*)							
		949 "	à 1 " 50 "	*) 7 794	50			4 306	21		
		1794 englische	à 2 " — "	*)							
Kupferstichkabinet	1890			—	—	—	—	—	—	—	
	1891			—	—	—	—	—	—	—	
Antikensammlung	1890	54 Personen	à — ℳ 10 ⚡	**) 5	40	5	40				
	1891	—	à — " 10 "	—	—						
Gypsabgüsse	1890			—	—	—	—	5	90	1 048	40
	1891			—	—	—	—	1 042	50		
Historisches Museum	1890	1140 deutsche	à — ℳ 50 ⚡	570	—	1 022	12	688	90	1 346	70
	1891	905 "	à — " 50 "	*) 452	12						
Gewehr-galerie	1890	13 "	à 1 " — "	13	—	33	—				
	1891	20 "	à 1 " — "	20	—						
Porzellansammlung	1890			—	—	—	—	386	70	762	20
	1891			—	—	—	—	375	50		
Grünes Gewölbe	1890	10 deutsche	à 1 ℳ — ⚡	20	—	40	—				
		10 englische	à 1 " — "	—	—						
	1891	10 deutsche	à 1 " — "	20	—						
		10 englische	à 1 " — "	—	—						
Zoologisches Museum	1890			—	—	—	—	840	80	1 661	30
	1891			—	—	—	—	820	50		
Mineralogisches Museum	1890	117 deutsche	à — ℳ 50 ⚡	58	50	97	—	290	40	566	60
	1891	5 "	à — " 50 "	38	50						
		120 "	à — " 30 "	—	—						
Mathematischer Salon	1890	200 "	à — " 25 "	50	—	140	—	81	50	255	10
	1891	360 "	à — " 25 "	90	—						
Bibliothek	1890	1 "	à 15 " — "	9	—	***) 30	—				
	1891	2 "	à 15 " — "	21	—						
		4 "	à — " 75 "	—	—						
Summe für das Jahr 1890		8556	15 456 †)	12 221	53	22 610	80	6540	59	14 192	90
" " " " 1891		6900		10 389	27			7652	31		

\*) Hiervon 21, beziehentlich 9, 15, 7, 5, 10, 4, 3 und 3 Stück mit 25 Prozent Rabatt durch den Buchhandel verkauft.

\*\*) Leihgebühr für verliehene deutsche Kataloge wegen Mangels an Vorrath derselben zum Verkauf.

\*\*\*) Diesen Handschriftenkatalog hat die Druckerei von B. G. Teubner in Leipzig mit 40 Prozent in Kommission.

†) Mit Ausschluß der verliehene Kataloge.



C.

Eigene Einnahmen der Sammlungen.

Aus Kap. 24 Tit. 4 und 5.

			ℳ	⚗	ℳ	⚗
Kap. 24 Tit. 4	1890	Beitrag aus der königlichen Civilliste zur Erhaltung der Sammlungsgebäude	2 400	—	4 800	—
	1891		2 400	—		
Kap. 24 Tit. 5	1890	Verschiedene andere Einnahmen	20	—	43	45
	1891		23	45		

Wiederholung.

			ℳ	⚗	ℳ	⚗
Kap. 24 Tit. 1	1890	Eintritts- und Führungsgelder	34 696	25	67 583	25
	1891		32 887	—		
" 24 " 2	1890	Erlös für verkaufte Kataloge	12 221	53	22 610	80
	1891		10 389	27		
" 24 " 3	1890	Garderobegelder	6 540	59	14 192	90
	1891		7 652	31		
" 24 " 4	1890	Beitrag aus der königlichen Civilliste zc.	2 400	—	4 800	—
	1891		2 400	—		
" 24 " 5	1890	Verschiedene andere Einnahmen	20	—	43	45
	1891		23	45		
Summe für das Jahr 1890			55 878	37	109 230	40
" " " " 1891			53 352	03		
Zuschuß aus der Staatskasse für das Jahr 1890			552 248	89	*) 976 564	49
" " " " 1891			424 315	60		
Summe wie die Verwaltungs-Ausgabe, Tabelle D					1 085 794	89

\*) anschl. 272 000 ℳ — ⚗ pro 1890 und 72 000 ℳ — ⚗ pro 1891 für Vermehrung der Sammlungen, Tit. 15.







D.

**Ausgaben**

für

**Verwaltung der Sammlungen**

(Kap. 24 Tit. 6—14 und 16—21),

**Unterhaltung der Sammlungsgebäude**

(Kap. 24 Tit. 22),

**Einmaliger außergewöhnlicher Aufwand**

(Kap. 24 Tit. 23)

und

**Hierüber aus der Finanzperiode 18<sup>88</sup>/<sub>89</sub>**

(Kap. 24 Tit. 23).

**Desgleichen aus der Finanzperiode 18<sup>84</sup>/<sub>85</sub>**

(Kap. 24 Tit. 23 c).



Sammlung.	Jahr.	Tit. 6-10.		Tit. 11.		Tit. 12.		Tit. 13.		Tit. 14.		Tit. 16.		Tit. 17.	
		Be- soldungen.		Führung des Direktoriums und Theilnahme an den Geschäften der General- direktion den Aller- höchsten Orts damit Beauftragten.		Wissenschaftliche Hilfsarbeiter sowie Gutachten.		Hilfsaufsicht, Sonntags- und Gardebienst, Hilfsbeizelöhne, Nachtwachdienst, Remunerationen, Gratifikationen und Unter- stützungen, Dienstkleidung.		Bergütungen (Quartier- und Entschädigungs- gelde) und Tit. 14a Transitorische Beihilfen.		Präparation, Auf- stellung, Erhaltung, Reinigung und Titelirung der Sammlungsgegen- stände; Handbiblio- theken sowie sonstige Hilfsmittel zur Erläuterung der Sammlungen, Buchbinderlöhne.		Erneuerung und Erhaltung des Inventars.	
		M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr
Generaldirektion	1890	13 050	—	3 600	—	—	—	80	83	290	—	50	20	36	99
	1891	13 050	—	3 600	—	—	—	59	53	290	—	143	15	42	05
Gemäldegalerie	1890	*) 31 200	—	—	—	—	—	8 928	42	1 010	—	3 463	71	1 128	62
	1891	*) 32 200	—	—	—	—	—	11 819	31	1 050	—	1 475	30	2 028	26
Kupferstichkabinet	1890	9 100	—	—	—	375	—	1 759	69	120	—	5 971	99	3 426	60
	1891	9 100	—	—	—	1 350	—	1 411	49	120	—	7 602	60	586	35
Skulpturensammlung	1890	*) 15 184	—	—	—	** 1 400	—	6 665	13	410	—	3 223	66	638	68
	1891	*) 15 500	—	—	—	** 2 900	—	6 979	38	470	—	3 433	23	2 337	23
Historisches Museum	1890	11 150	—	—	—	—	—	3 016	64	370	—	281	05	800	75
	1891	11 900	—	—	—	—	—	2 857	13	350	—	3 069	08	1 239	12
Gewehrgalerie	1890	2 700	—	—	—	—	—	861	89	140	—	430	20	163	40
	1891	2 700	—	—	—	—	—	870	24	140	—	437	77	190	50
Porzellansammlung	1890	3 840	—	—	—	—	—	1 731	32	500	—	218	03	1 823	20
	1891	3 865	83	—	—	—	—	1 504	17	358	34	149	63	292	63
Grünes Gewölbe	1890	13 220	—	—	—	—	—	628	58	460	—	281	23	34	83
	1891	13 220	—	—	—	—	—	419	18	460	—	2 750	65	88	97
Münzkabinet	1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	541	13	3	—
	1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	678	50	163	91
Zoologisches Museum	1890	17 400	—	—	—	3 300	—	2 489	52	420	—	8 569	45	4 376	14
	1891	17 400	—	—	—	3 050	—	3 259	45	420	—	10 484	22	6 550	96
Mineralogisches Museum	1890	7 200	—	—	—	—	—	347	83	80	—	1 468	59	131	14
	1891	7 200	—	—	—	** 300	—	1 026	99	80	—	1 245	32	884	22
Mathematischer Salon	1890	3 000	—	—	—	366	70	214	93	100	—	328	24	639	62
	1891	3 000	—	—	—	300	—	208	23	100	—	314	85	296	07
Bibliothek	1890	29 268	—	—	—	4 050	—	442	49	262	50	79	—	578	89
	1891	29 659	50	—	—	4 050	—	312	09	232	50	89	25	1 269	09
Museumsgebäude und Zwinger	1890	6 000	—	—	—	—	—	3 217	40	300	—	—	—	139	80
	1891	6 000	—	—	—	—	—	3 478	55	300	—	—	—	223	85
Japanisches Palais	1890	—	—	—	—	—	—	98	—	—	—	—	—	8	25
	1891	—	—	—	—	—	—	93	50	—	—	—	—	105	84
Museum Johanneum	1890	1 200	—	—	—	—	—	718	63	420	—	—	—	33	20
	1891	1 200	—	—	—	—	—	789	73	495	—	—	—	37	40
Albertinum	1890	2 400	—	—	—	—	—	1 067	08	125	—	—	—	76	35
	1891	2 700	—	—	—	—	—	837	11	140	—	—	—	71	75
Verschiedene Ausgaben	1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe für das Jahr 1890		165 912	—	3 600	—	9 491	70	32 268	38	5 007	50	24 906	48	14 039	46
" " " " " 1891		168 695	33	3 600	—	11 950	—	35 926	08	5 005	84	31 873	55	16 408	20
Summe für die Finanzperiode		334 607	33	7 200	—	21 441	70	68 194	46	10 013	34	56 780	03	30 447	66

605 936 M 60 Gr Summe

\*) 300 M außeretatmäßig.

300 " " "  
500 " " "  
1 200 " " "  
\*\*) 300 " " "  
1 800 " " "  
300 " " "



Tit. 18.		Tit. 19.		Tit. 20.		Tit. 21.		Tit. 22.		Tit. 23.		Hierüber aus der Finanzperiode 1885:		Hierüber aus der Finanzperiode 1884:		Summe für die einzelne Sammlung.					
Allgemeine Geschäftsbedürfnisse, Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten, Wasserzins und verschiedene andere sächliche Ausgaben.		Herstellung und Verkauf von Sammlungskatalogen.		Heizung und Beleuchtung.		Reinigung der Sammlungslokale und der Glascheiben.		Bauaufwand für Unterhaltung der Sammlungsgebäude und Feuerwachdienst.		Einmalige außergewöhnliche Ausgaben.		Tit. 23. Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, nämlich: A. Zur materiellen Ausschmückung etc. B. Zur Ueberführung der Antikensammlung etc. C. Zur Ueberführung der ethnographischen Sammlung etc.		Tit. 23 c. Umbau des ehemaligen Zeughauses bedarfs Aufnahme der plastischen Sammlungen, antheilig.				Im Jahre.		In der Finanzperiode.	
M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K
653	19	178	50	171	25	57	—									18 167	96	37 453	62		
735	51	1 181	77	125	90	57	75									19 285	66				
787	68	2 145	60			1 389	20									50 053	23	104 862	94		
1 537	76	3 088	95			1 610	13									54 809	71				
663	74					418	55									21 835	57	43 729	65		
1 115	55					608	09									21 894	08				
744	26	2	70			22	35									23 290	78	65 184	21		
1 193	12	213	50			3 866	97									36 893	43				
91	40	57	—			806	96									16 573	80	37 574	89		
374	16	45	10			1 166	50									21 001	09				
22	33	1	30			239	95									4 579	07	9 154	26		
15	50	2	—			239	18									4 595	19				
109	84					720	16									8 942	55	15 900	68		
73	99					713	54									6 958	13				
30	51	2	—	180	50	228	—									15 065	65	32 676	29		
91	15	2	—	301	—	277	69									17 610	64				
16	55					77	—									637	68	1 559	74		
7	65					72	—									922	06				
2 203	75					849	32									39 608	18	82 581	53		
854	61					954	11									42 973	35				
514	33	5	85			194	65									9 942	39	21 353	48		
544	76	6	50			123	30									11 411	09				
76	61	10	—			229	83									4 965	93	9 512	14		
63	80	18	—			245	26									4 546	21				
863	66					414	73									35 959	27	73 614	14		
1 350	09	137	25			555	10									37 654	87				
63	72			7 531	50	645	04	83 526	36	54 714	60	44 294	86			101 423	82	127 626	48		
127	36			8 225	56	717	22	7 130	12	51 559	—	9 077	62			26 202	16				
55	62			667	51	39	10	37 169	49	29 101	03					38 037	97	59 229	23		
19	98			473	65	33	—	20 465	29	15 719	45					21 191	26				
14	08			1 925	43	163	44	488	46							4 963	24	20 111	28		
41	68			2 222	82	179	80	10 181	61							15 148	04				
392	39			5 601	58	130	—	11 196	42	19 700	84	37 962	54	208	59	206 971	28	338 022	98		
314	68			6 833	22	128	—	9 995	81	13 751	31	19 923	75			131 051	70				
500	89							1 628	—							2 128	89	5 647	35		
1 455	32							2 063	14							3 518	46				
7 804	55	2 402	95	16 077	77	6 625	28	134 008	73	103 516	47	82 257	40	208	59	608 127	26	1 085 794	89		
9 916	67	4 695	07	18 182	15	11 547	64	49 835	97	81 029	76	29 001	37			477 667	63				
17 721	22	7 098	02	34 259	92	18 172	92	183 844	70	184 546	23	111 258	77	208	59	1 085 794	89				

vergl. den Geschäftsbericht S. 136.

von Tit. 6 bis 14, 16 bis 21.



## E.

**Zusammenstellung der Ausgaben für Erwerbungen**  
aus dem Vermehrungsfonds, dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst  
und dem von Römer'schen Fonds.

Sammlung.	Jahr.	Vermehrungs- fonds.		Fonds für Zwecke der heutigen Kunst.		von Römer- scher Fonds.		Gesamt- ausgabe des Jahres.		Gesamt- ausgabe der Finanzperiode.		Bemerkungen.
		M	z	M	z	M	z	M	z	M	z	
Gemäldegalerie . . . . .	1890	82 660	—	.	.	.	.	82 660	—	93 660	—	
	1891	11 000	—	.	.	.	.	11 000	—			
Kupferstichkabinet . . . . .	1890	12 703	03	.	.	.	.	12 703	03	19 221	44	
	1891	6 518	41	.	.	.	.	6 518	41			
Antikensammlung . . . . .	1890	10 464	57	.	.	.	.	10 464	57	16 451	07	
	1891	5 986	50	.	.	.	.	5 986	50			
Gypsabgüsse . . . . .	1890	24 234	86	.	.	.	.	24 234	86	29 938	70	
	1891	5 703	84	.	.	.	.	5 703	84			
Historisches Museum . . . . .	1890	115	—	.	.	.	.	115	—	115	—	
	1891	—	—	.	.	.	.	—	—			
Gewehr-galerie . . . . .	1890	45	—	.	.	.	.	45	—	45	—	
	1891	—	—	.	.	.	.	—	—			
Porzellan-sammlung . . . . .	1890	92 261	—	.	.	.	.	92 261	—	95 942	—	
	1891	3 681	—	.	.	.	.	3 681	—			
Grünes Gewölbe . . . . .	1890	1 650	—	.	.	.	.	1 650	—	1 650	—	
	1891	—	—	.	.	.	.	—	—			
Münzkabinet . . . . .	1890	2 004	10	.	.	.	.	2 004	10	4 188	60	
	1891	455	50	.	.	1 729	—	2 184	50			
Zoologisches Museum . . . . .	1890	4 705	81	.	.	.	.	4 705	81	9 376	96	
	1891	4 671	15	.	.	.	.	4 671	15			
Ethnogr. Sammlung . . . . .	1890	1 494	53	.	.	.	.	1 494	53	3 414	53	
	1891	1 920	—	.	.	.	.	1 920	—			
Mineralogisches Museum . . . . .	1890	1 460	90	.	.	.	.	1 460	90	2 684	—	
	1891	1 223	10	.	.	.	.	1 223	10			
Prähistorische Sammlung . . . . .	1890	188	—	.	.	.	.	188	—	476	80	
	1891	288	80	.	.	.	.	288	80			
Mathematischer Salon . . . . .	1890	315	—	.	.	.	.	315	—	617	—	
	1891	302	—	.	.	.	.	302	—			
Bibliothek . . . . .	1890	26 600	04	.	.	.	.	*) 26 600	04	51 609	48	*) einchl. 5179. # 37. f. { Buch- binder- löbnc.
	1891	25 009	44	.	.	.	.	*) 25 009	44			
Summe für das Jahr 1890		260 901	84	.	.	.	.	260 901	84	329 390	58	
" " " " " 1891		66 759	74	.	.	1 729	—	68 488	74			
Summe für die Finanzperiode		327 661	58	.	.	1 729	—	329 390	58			

\*) einchl. 5179. # 37. f. { Buch-  
binder-  
löbnc.



F.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben  
beim Vermehrungsfonds.

(Kap. 24 Tit. 15.)



## Einnahmen.

Jahr.	Benennung.	ℳ	₰	ℳ	₰
1890.	Bestand des Vermehrungsfonds am 1. Januar . . . . .	.	.	3 634	12
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse:				
	Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen (einschl. 200 000 ℳ transitorisch für die Jahre 1890 und 1891) . . . . .	.	.	272 000	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:				
	1. Zinsen . . . . .	.	.	.	.
	2. Kursdifferenz . . . . .	.	.	.	.
	3. Erlös aus dem Verkauf:				
	a) von Sammlungsgegenständen:				
	aus der Bibliothek (Doubletten) . . . . .	353	55		
	b) von altem Mobiliar z.:				
	aus der Gemäldegalerie (alte Bilderrahmen) . . . . .	3	50		
	aus dem Kupferstichkabinet (alte Kästen mit Glasplatten) . . . . .	40	—		
	aus dem Mathematischen Salon (alte Inventarstücke) . . . . .	8	31		
	aus der Bibliothek . . . . . ( = = ) . . . . .	3	—		
	aus den Zwingergebäuden . . . . . ( = = ) . . . . .	605	68		
	aus dem Japanischen Palais . . . . . ( = = ) . . . . .	28	70		
	4. Erlös aus dem Verkauf:			1 042	74
	a) von Blättern des alten Galeriewerkes . . . . .	1 527	55		
	b) von Blättern des neuen Galeriewerkes . . . . .	917	76		
	c) von zwei besonders gefertigten Kupferstichen . . . . .	—	—		
	d) von Gypsabgüssen . . . . .	1 330	50		
	e) von einem Exemplar der „Nachbildung des arabischen Himmels- globus“ . . . . .	1	50		
	f) von sonstigen Publikationen . . . . .	9	50		
	5. Verschiedene andere Einnahmen:			3 786	81
	Leihgebühr für Gerüste, Staffeleien zc. beim Kopiren in der Ge- mäldegalerie . . . . .	218	50		
	Erlös für verkaufte Makulatur zc. . . . .	165	88		
				384	38
	Summe	.	.	280 848	05
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe an . . . . .	.	.	265 674	58
	Bleibt Bestand	.	.	15 173	47



**Ausgaben.**

Jahr.	Benennung.	M	K.	M	K.
1890.	Bestimmungsgemäße Leistungen:				
	1. Erwerbungen (Tabelle E):				
	a) für die Gemäldegalerie . . . . .	82 660	—		
	b) für das Kupferstichkabinet . . . . .	12 703	03		
	c) für die Antikensammlung . . . . .	10 464	57		
	d) für das Museum der Gypsabgüsse . . . . .	24 234	86		
	e) für das Historische Museum . . . . .	115	—		
	f) für die Gewehrgalerie . . . . .	45	—		
	g) für die Porzellansammlung . . . . .	92 261	—		
	h) für das Grüne Gewölbe . . . . .	1 650	—		
	i) für das Münzkabinet . . . . .	2 004	10		
	k) für das Zoologische Museum . . . . .	4 705	81		
	l) für die Anthropologisch-ethnographische Sammlung . . . . .	1 494	53		
	m) für das Mineralogisch-geologische Museum . . . . .	1 460	90		
	n) für die Prähistorische Sammlung . . . . .	188	—		
	o) für den Mathematisch-physikalischen Salon . . . . .	315	—		
	p) für die Bibliothek . . . . .	26 600	04		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			260 901	84
	a) für Gypsabgüsse . . . . .			24	25
	b) für Drucksachen . . . . .			912	45
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:				
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes . . . . .	101	10		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes . . . . .	84	83		
	c) der zwei besonders gefertigten Kupferstiche . . . . .				
	d) der Gypsabgüsse . . . . .	634	96		
	e) der neuen Folge des alten Galeriewerkes . . . . .	2 897	30		
				3 718	19
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben . . . . .			117	85
	Summe			265 674	58



## Einnahmen.

Jahr.	Benennung.				
		ℳ	₰	ℳ	₰
1891.	Bestand des Vermehrungsfonds am 1. Januar . . . . .	.	.	15 173	47
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse:				
	Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen . . . . .	.	.	72 000	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:				
	1. Zinsen . . . . .	.	.	.	.
	2. Kursdifferenz . . . . .	.	.	.	.
	3. Erlös aus dem Verkauf:				
	a) von Sammlungsgegenständen:				
	aus dem Historischen Museum (Real-Encyklopädie) . .	50	—		
	aus der Bibliothek (Doubletten) . . . . .	238	30		
	b) von altem Mobiliar ꝛ.:				
	aus der Gemäldegalerie (alte Bilderrahmen) . . . . .	8	—		
	aus dem Kupferstichkabinet (alte Rahmen und Mappen) .	18	—		
	aus der Skulpturenammlung (alte Kisten, Postamente ꝛ.)	92	61		
	aus der Bibliothek (verschiedene alte Inventarstücke) . .	83	30		
	aus den Zwingergebäuden (altes Essenrohr) . . . . .	4	95		
	aus dem Japanischen Palais (alte Regalien ꝛ.) . . . . .	5	—		
	4. Erlös aus dem Verkauf:			500	16
	a) von Blättern des alten Galeriewerkes . . . . .	1 916	60		
	b) von Blättern des neuen Galeriewerkes . . . . .	619	25		
	c) von zwei besonders gefertigten Kupferstichen . . . . .	—	—		
	d) von Gypsabgüssen . . . . .	535	50		
	e) von der neuen Folge des alten Galeriewerkes . . . . .	4 008	—		
	f) von zwei Exemplaren der „Nachbildung des arabischen Himmels- globus“ . . . . .	3	—		
	5. Verschiedene andere Einnahmen:			7 082	35
	Leihgebühr für Gerüste, Staffeleien ꝛ. beim Kopiren in der Ge- mäldegalerie . . . . .	199	—		
	Erlös für verkaufte Makulatur . . . . .	18	01		
				217	01
	Summe	.	.	94 972	99
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe an . . . . .	.	.	76 125	15
	Bleibt Bestand	.	.	18 847	84



Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	ℳ	₰	ℳ	₰
1891.	Bestimmungsgemäße Leistungen:				
	1. Erwerbungen (Tabelle E):				
	a) für die Gemäldegalerie . . . . .	11 000	—		
	b) für das Kupferstichkabinet . . . . .	6 518	41		
	c) für die Antikensammlung . . . . .	5 986	50		
	d) für das Museum der Gypsabgüsse . . . . .	5 703	84		
	e) für das Historische Museum . . . . .	.	.		
	f) für die Gewehr-galerie . . . . .	.	.		
	g) für die Porzellansammlung . . . . .	3 681	—		
	h) für das Grüne Gewölbe . . . . .	.	.		
	i) für das Münzkabinet . . . . .	455	50		
	k) für das Zoologische Museum . . . . .	4 671	15		
	l) für die Anthropologisch-ethnographische Sammlung . . . . .	1 920	—		
	m) für das Mineralogisch-geologische Museum . . . . .	1 223	10		
	n) für die Prähistorische Sammlung . . . . .	288	80		
	o) für den Mathematisch-physikalischen Salon . . . . .	302	—		
	p) für die Bibliothek . . . . .	25 009	44		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			66 759	74
	a) für Gypsabgüsse . . . . .	—	—		
	b) für Druck-sachen . . . . .	.	.	2 577	—
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:				
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes . . . . .	826	95		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes . . . . .	50	—		
	c) der zwei besonders gefertigten Kupferstiche . . . . .	.	.		
	d) der Gypsabgüsse . . . . .	1 092	98		
	e) der neuen Folge des alten Galeriewerkes . . . . .	4 818	18		
				6 788	11
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben . . . . .	.	.	—	30
	Summe	.	.	76 125	15





## G.

## Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben beim Fonds zur allmählichen Verwendung  
für Zwecke der heutigen Kunst.

## Einnahmen.

## Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M		S		Jahr.	Benennung.	M		S	
		..	..	..	..			..	..	..	..
1890.	Bestand am 1. Januar . . . . .	.	.	1 187	80	1890.	Bestimmungsgemäße Leistungen.				
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse . . . . .	.	.	—	—		Erwerbungen (Tabelle E):				
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						für die Gemäldegalerie . . . . .	.	.	—	—
	1. Zinsen . . . . .	.	.	52	40		Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben . . . . .	.	.	—	—
	2. Kursdifferenz . . . . .	.	.	—	—						
	Summe	.	.	1 240	20		Summe	.	.	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben . . . . .	.	.	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	1 240	20						
1891.	Bestand am 1. Januar . . . . .	.	.	1 240	20	1891.	Bestimmungsgemäße Leistungen.				
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse . . . . .	.	.	—	—		Erwerbungen (Tabelle E):				
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						für die Gemäldegalerie . . . . .	.	.	—	—
	1. Zinsen . . . . .	.	.	45	11		Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben . . . . .	.	.	—	—
	2. Kursdifferenz . . . . .	.	.	—	—						
	Summe	.	.	1 285	31		Summe	.	.	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben an . . . . .	.	.	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	1 285	31						



H.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben bei dem von Römer'schen Fonds  
zur Vermehrung des Münzkabinetts.

Einnahmen.

Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M		S		Jahr.	Benennung.	M		S	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1890.	Bestand am 1. Januar . . . . .	.	.	13 191	05	1890.	Bestimmungsgemäße Leistungen.	.	.	.	.
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse . . . . .	.	.	—	—		Erwerbungen (Tabelle E) . . . . .	.	.	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben . . . . .	.	.	—	—
	1. Zinsen . . . . .	514	18								
	2. Kursdifferenz zwischen dem Kaufpreise und dem Nennwerthe erworbener Staatspapiere . . . . .	36	25								
				550	43						
	Summe	.	.	13 741	48		Summe	.	.	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben . . . . .	.	.	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	13 741	48						
1891.	Bestand am 1. Januar . . . . .	.	.	13 741	48	1891.	Bestimmungsgemäße Leistungen.	.	.	.	.
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse . . . . .	.	.	—	—		Erwerbungen (Tabelle E) . . . . .	.	.	1 729	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:				
	1. Zinsen . . . . .	.	.	408	11		Verlust durch den Bankerott einer Bankfirma . . . . .	.	.	1 149	10
	2. Kursdifferenz . . . . .	.	.	—	—						
	Summe	.	.	14 149	59		Summe	.	.	2 878	10
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben . . . . .	.	.	2 878	10						
	Bleibt Bestand	.	.	11 271	49						



J.

**Hauptzusammen**  
der  
**Einnahmen und**  
bei  
dem Vermehrungs-Fonds, des Fonds für  
von Römer'schen Fonds  
(Rechenschaftsbericht)

1. Tau- fende Num- mer.	2. Bezeichnung der einzelnen Fonds.	3. Bestand zu Anfang der Finanz- periode.		4. Zuwachs					
				5. durch Beiträge aus der Staatskasse und bestimm- ungsgemäße Zuflüsse.		6. durch Zinsen und verschiedene andere Einnahmen.		7. überhaupt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Vermehrungsfonds bei den königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft	3 634	12	356 412	06	601	39	357 013	45
2.	Fonds bei denselben zur allmählichen Verwendung für Zwecke der heutigen Kunst	1 187	80	—	—	97	51	97	51
3.	von Römer'scher Fonds bei denselben zur Vermehrung des Münzkabinetts . . .	13 191	05	—	—	958	54	958	54
	Summe	18 012	97	356 412	06	1 657	44	358 069	50



Stellung

Ausgaben

Zwecke der heutigen Kunst und dem  
in der Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$ .

(Seite 550/551.)

Abgang						Bestand		Erläuterungen.
durch bestimmungs- gemäße Leistungen.		durch Regie- aufwand und verschiedene andere Ausgaben.		überhaupt.		am Schlusse der Finanz- periode.		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
341 681	58	118	15	341 799	73	18 847	84	vergl. die Uebersicht F.
—	—	—	—	—	—	1 285	31	vergl. die Uebersicht G.
1 729	—	1 149	10	2 878	10	11 271	49	vergl. die Uebersicht H.
343 410	58	1 267	25	344 677	83	31 404	64	



## 7.

Defret an die Stände,  
den Stand der Altersrentenbank betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. November 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen angefügt in Gemäßheit des bei der Berathung des Gesetzes vom 2. Januar 1879, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, von beiden Kammern angenommenen Antrags, der Ständeversammlung auf jedem ordentlichen Landtage über den Stand der Altersrentenbank Mittheilung zu machen (Landt.-Mittheilungen 1877, I. K. S. 728, II. K. B. 2, S. 1595), eine Darstellung der wissenwerthesten Betriebsergebnisse der Altersrentenbank während der Jahre 1891 und 1892 nebst 6 weiteren Beilagen A bis F zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden gewogen.

Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



Darstellung

der wissenwerthesten Betriebsergebnisse der Altersrentenbank während  
der Jahre 1891 und 1892.

In den Jahren 1891 und 1892 sind bei der Altersrentenbank laut der beiliegenden Uebersicht A, Abtheilung 1, zusammen 2151 Einlagekonten in Zugang gekommen und in 12 694 Einlagen im ganzen

5 176 545 M 04  $\frac{1}{2}$ ,

nämlich:

3 748 435 M 90  $\frac{1}{2}$  mit Verzicht und

1 428 109 = 14 = mit Vorbehalt

der Rückgewähr des Kapitals eingelegt, damit aber Rentenanwartschaften im Jahresbetrage von

626 731 M 04  $\frac{1}{2}$ ,

einschließlich der durch nachträglichen Verzicht auf ursprünglich vorbehalten gewesene Kapitale an

96 618 M —  $\frac{1}{2}$

erlangten Zuwachsrenten, erworben worden.



Hierdurch ist die Anzahl der seit Bestehen der Bank überhaupt eröffneten Konten, einschließlich der bei Rentensfeststellungen sowie Rückzahlung der gemachten Einlagen geschlossenen und infolge neuer Einzahlungen wiedereröffneten Konten, auf 15 862, die der gesammten Einlagen auf

26 040 703 M 71  $\frac{1}{2}$

gestiegen, wofür im Einlagenregister an Rentenanwartschaften im ganzen

3 302 149 M 21,05  $\frac{1}{2}$

gebucht wurden.

Laut Abth. 2 bis 4 der Tabelle A sind nun in den beiden Jahren 1891 $\frac{1}{2}$  an Einlagekonten

1095 infolge Rentensfeststellung,  
79 infolge Todesfalls von Versicherten und  
264 aus anderen Ursachen,

d. i. zusammen 1438 Einlagekonten in Abgang gebracht worden (vergl. Abth. 5), wobei im Einlagenregister 4795 Einlagen mit

3 923 583 M 33  $\frac{1}{2}$

und zwar:

3 516 855 M 03  $\frac{1}{2}$  Verzicht- und  
406 728 - 30 = Vorbehalts-Kapital

sowie Rentenanwartschaften im Jahresbetrage von

368 941 M 00,13  $\frac{1}{2}$

zu löschen waren.

Nach Abzug dieser Abgangssummen von dem angegebenen Zugang ergibt sich für die Jahre 1891 und 1892 ein reiner Zuwachs von 713 Einlagekonten, 7899 Einlagen, 1 252 961 M 71  $\frac{1}{2}$  Einlagekapital und 257 790 M 03,87  $\frac{1}{2}$  Rentenanwartschaften; das zugewachsene Einlagekapital zerfällt in

328 198 M 87  $\frac{1}{2}$  Verzichtskapital, einschließlich, und  
924 762 = 84 = Vorbehaltskapital, ausschließlich

der Einlagen, auf welche nachträglich Verzicht geleistet worden ist (s. Abth. 6 von Tabelle A).

In ähnlicher Weise ergibt die Tabelle B in Abth. 7 für das Rentenhauptbuch einen reinen Zuwachs von 423 Konten und

213 895 M 41  $\frac{1}{2}$  Rentenjahresbetrag,

zu dessen Erwerbung in 1719 Einlagen

2 777 858 M 53  $\frac{1}{2}$

und zwar:

2 537 636 M 75  $\frac{1}{2}$  mit Verzicht und  
240 221 = 78 = mit Vorbehalt

eingezahlt worden sind.

Der Versicherungsbestand überhaupt hat sich somit vermehrt um

1 136 Einlage- und Rentenkonten,  
9 618 Einlagen,  
4 030 820 M 24  $\frac{1}{2}$  Einlagekapital,

und zwar:

2 865 835 M 62  $\frac{1}{2}$  Verzichtskapital und  
1 164 984 = 62 = Vorbehaltskapital

sowie um Renten und Rentenanwartschaften im Jahresbetrage von

471 685 M 44,87  $\frac{1}{2}$

(Abth. 6 in Tabelle A und Abth. 7 in Tabelle B zusammen.)



Die Zunahme beträgt hinsichtlich

der Einlage- und Rentenkonten . . . . .	10,3 Prozent,
der Einlagen . . . . .	20,6 =
des Gesamtkapitals . . . . .	21,5 =
des Verzichtskapitals . . . . .	19,2 =
des Vorbehaltskapitals . . . . .	30,8 =
der Renten und Rentenanwartschaften	20,0 =

des entsprechenden Bestandes zu Ende 1890 und hat den Bestand bis Ende 1892 auf

12 157 Einlage- und Rentenkonten,

56 340 Einlagen,

22 746 531 *M* 34 *£* Einlagekapital überhaupt,

und zwar:

17 798 761 *M* 59 *£* Verzichtskapital und

4 947 769 = 75 = Vorbehaltskapital,

sowie 2 831 456 = 24,47 *£* Jahresbetrag der Renten und Rentenanwartschaften erhöht.

Für jeden Versicherten, deren Zahl beiläufig sich aus der der Versicherungskonten durch Abzug von 218 darin enthaltenen Doppelfonten auf 11 939 (s. auch Anlage F) ableitet, ergeben sich daraus zur selben Zeit

4,7	Einlagen gegen . . . . .	4,3
1905 <i>M</i> 23 <i>£</i>	Einlagekapital überhaupt gegen . . . . .	1729 <i>M</i> 89 <i>£</i> ,
1490 = 81 =	Verzichtskapital gegen . . . . .	1380 = 25 =
414 = 42 =	Vorbehaltskapital gegen . . . . .	349 = 64 =
237 = 16 =	Jahresbetrag der Renten und Renten-	
	anwartschaften gegen . . . . .	218 = 11 =

zu Ende 1890.

Nach Tabelle C sind bis zum Schlusse des Jahres 1892 von Männern beziehentlich für Knaben 31 332 Einlagen oder 48,1 Prozent, von Frauen beziehentlich für Mädchen 33 787 Stück oder 51,9 Prozent aller Einlagen geleistet worden. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem von Ende 1890 (Königl. Dekret Nr. 22 vom 11. November 1891, S. 4), wonach jene Prozentsätze beziehentlich 49,6 und 50,4 betragen, so bemerkt man, daß die Beteiligung des weiblichen Geschlechts gegenüber der des männlichen wiederum etwas gestiegen ist.

Betreffs des Alters der Versicherten bei der Einzahlung zeigt dieselbe Tabelle, daß von 0 bis 35 sowie später vom 56. Lebensjahre an das weibliche Geschlecht überwiegt, zwischen 36 und 55 Jahren aber der Bank mehr Einlagen von Seiten der Männer zugeflossen sind. Die größte Stückzahl der Einlagen erbrachten die Männer zwischen 36 und 40 Jahren (3527) und die Frauen zwischen 26 und 30 Jahren (3535 Stück); diese Maximalzahlen sind einander nahe gleich.

Die Uebersicht D zeigt in Uebereinstimmung mit dem Ergebnis von 1890, daß für die meisten Renten eins der Altersjahre 51 bis 55 (erfahrungsgemäß meist das 55.) als Epoche des Rentenbeginns gewählt wird; die wenig umfangreichen Zeitrenten beginnen ihren Lauf zumeist zwischen dem 16. und 20. Lebensjahre.

Beilage E giebt im Anschlusse an die bis Ende 1890 zur Auszahlung gelangten Rentenbeträge eine Uebersicht über die bis Ende 1892 abgehobenen Renten. In den beiden Jahren 1891 und 1892 wurden zusammen an Alters- und Zeitrenten

2 552 261 *M* 58 *£* in 24 757 einzelnen Raten



ausgezahlt, im ganzen seit Bestehen der Bank, beziehentlich seit dem Jahre 1864, in welchem die ersten Renten zur Erhebung gelangten,

7 906 106 *M* 76 *£* in 87 649 Raten.

Es findet hier naturgemäß eine erhöhte Steigerung statt, da immer mehr Versicherte in den Rentengenuß eintreten und des öfteren auch von dem Rechte der Verfrühung der Renten Gebrauch gemacht wird. Die Stückzahl der ausgezahlten Rentenraten erhöhte sich nämlich um 39,4 Prozent, der Betrag derselben um 47,7 Prozent.

Die Anlage F giebt ein Bild von der Vertheilung der Versicherten nach deren Wohngebieten, soweit die Altersrentenbank gegen Ende des Jahres 1892 davon Kenntniß gehabt hat; betreffs des Königreichs Sachsen speziell enthält sie eine Vertheilung der versicherten Personen nach Stadt und Land. Bei Berechnung der Prozentsätze sind die Resultate der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 unter Berücksichtigung der durch Einverleibung früherer Landgemeinden in die Stadtgebiete Dresden und Leipzig entstandenen Verschiebungen zu Grunde gelegt worden.

Von den 11 939 am Schlusse des Jahres 1892 lebenden Versicherten wohnten nach in Rede stehender Tabelle

11 135 Personen im Königreiche Sachsen,

696 = in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches und

100 = im Auslande;

von 8 Personen ist der bei der letzten Inventur nicht zu ermitteln gewesene Wohnort auch seitdem unbekannt geblieben.

In Sachsen waren von 1000 Personen der am 1. Dezember 1890 gezählten Einwohnerschaft 4 bis 5 in Städten, nahezu 2 auf dem Lande lebende Personen versichert. In der Kreishauptmannschaft Dresden im besondern steigt dieses Verhältniß für die Stadtbewohner auf reichlich 8 pro Mille, für die Landbewohner auf 3 pro Mille; für die Stadt Dresden beträgt dasselbe sogar 9,5 gegen 8,9 pro Mille zu Ende 1889. Für die Städte Leipzig und Chemnitz ist dieses Verhältniß ungefähr gleich und zwar  $3\frac{1}{2}$  pro Mille. Dagegen ist die Betheiligung an der Altersrentenbank seitens der Städte der Amtshauptmannschaft Chemnitz (1,3 pro Mille) die schwächste von allen; in Bezug auf die Landbevölkerung nimmt die Amtshauptmannschaft Delsnitz mit 0,4 pro Mille die unterste Stelle ein.

Beim Vergleiche mit der Tabelle F zum Königlichen Dekrete vom 11. November 1891 zeigt sich indeß, daß, wenn man nur von der Amtshauptmannschaft Leipzig, deren Bezirk sich durch Einverleibung von Vororten in die Stadt Leipzig verändert hat, absieht, die Anzahl der versicherten Personen in jedem Verwaltungsbezirke gewachsen ist, am meisten (auf das  $2\frac{1}{3}$  fache) in der Amtshauptmannschaft Großenhain. — Im Durchschnitte ist die Betheiligung in Sachsen seit Ende 1889 von 2,9 pro Mille auf 3,2 pro Mille gestiegen.

Außerhalb des Landes wohnten 796 Versicherte oder 6,7 Prozent aller Versicherten gegen 6,2 Prozent zu Ende 1889.

Seit dem am 1. Juni 1892 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1892 ist der Zugang an Einlagen bei der Altersrentenbank bis zum Schlusse des Jahres 1892 im Vergleiche mit den entsprechenden Monaten früherer Jahre fast durchweg zurückgeblieben. Nur die sofort beginnenden Renten mit Kapitalvorbehalt, die durch das Gesetz eine Erhöhung erfahren haben, sind in wesentlich stärkerem Maße begehrt worden.

Von den durch das Gesetz geschaffenen neuen Einrichtungen wurde bis Ende 1892 in folgender Weise Gebrauch gemacht. Nach Beginn des Rentenlaufs wurden 3 Vorbehaltskapitale an zusammen 3160 *M* (vergl. Beilage B, Abth. 5) zurückgezogen. Der nach-



trägliche Verzicht auf ursprünglich vorbehaltenen Kapitale nach Beginn des Rentenlaufs wurde in 3 Fällen ausgesprochen, von einer 61 jährigen Person auf 1020 *M* zur Erhöhung ihrer Altersrente von der 24. Rate an, von einer ebenfalls 61 jährigen auf 3000 *M* von der 6. Rate an und von einer 62 jährigen auf 1500 *M* zur Erhöhung der Rente von der 21. Rate an. Ueber 75 Jahre alte Personen haben im ganzen 6, und zwar 2 im Alter 76 noch zusammen 996,58 *M*, 1 im Alter 77 noch 2000 *M*, 2 im Alter 80 noch zusammen 1290 *M* und 1 im Alter 81 noch 1500 *M* Einzahlungen bei der Bank, und zwar allenthalben mit Verzicht, bewirkt. Diese Personen waren mit alleiniger Ausnahme der im Alter von 77 Jahren stehenden früher bereits bei der Bank versichert.



A.

## Uebersicht

des Zu- und Abgangs an

# Einlagen und Renten-Anwartschaften

in den Jahren 1891 und 1892

und

der am Ende der Jahre 1890 bis 1892 verbliebenen Bestände.

---



## Abth. 1, Zugang.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Betrag der Vorbehalts- einlagen, auf welche nachträglich Verzicht ge- leistet worden ist.	Jahresbetrag der Renten- Anwartschaften.		
	der Ein- lagekonten einschl. der wieder eröffneten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.			M	S	
			M	S	M	S	M	S				
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
1859—1890	13 711	52 425	16 514	940 79	4 349	217 88	20 864	158 67	169 095	75	2 675 418	17,06
1891	1 240	6 823	1 973	680 87	696	253 97	2 669	934 84	43 869	—	330 112	76,00
1892	911	5 871	1 774	755 03	731	855 17	2 506	610 20	52 749	—	296 618	28,00
1891—1892	2 151	12 694	3 748	435 90	1 428	109 14	5 176	545 04	96 618	—	626 731	04,00
Sa.	15 862	65 119	20 263	376 69	5 777	327 02	26 040	703 71	265 713	75	3 302 149	21,06

## Abth. 2, Abgang infolge Rentenfeststellung.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten- Anwartschaften.	
	der Ein- lage- konten.	der Ein- lagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	S
			M	S	M	S	M	S		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1890	4 619	8 557	13 672	851 25	514	526 36	14 187	377 61	1 416 958	81,03
1891	545	1 187	1 842	315 91	70	189 88	1 912	505 79	177 659	49,09
1892	550	1 187	1 663	109 43	183	491 77	1 846	601 20	164 377	69,03
1891—1892	1 095	2 374	3 505	425 34	253	681 65	3 759	106 99	342 037	18,72
Sa.	5 714	10 931	17 178	276 59	768	208 01	17 946	484 60	1 758 996	00,35



Abth. 3, Abgang infolge Todesfalls von Versicherten.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Einlagefonten.	der Einlagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	P
			M	P	M	P	M	P		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1890	402	1421	119 207	40	107 415	—	226 622	40	43 922	16,23
1891	35	242	4 182	—	12 253	—	16 435	—	2 186	58,00
1892	44	364	5 626	—	23 471	65	29 097	65	4 344	74,54
1891—1892	79	606	9 808	—	35 724	65	45 532	65	6 531	32,54
Sa.	481	2027	129 015	40	143 139	65	272 155	05	50 453	48,77

Abth. 4, Abgang aus anderen Ursachen.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Einlagefonten.	der Einlagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	P
			M	P	M	P	M	P		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1890	569	3059	1 839	—	260 035	—	261 874	—	40 686	09,59
1891	137	804	1 583	69	59 841	—	61 424	69	10 326	69,38
1892	127	1011	38	—	57 481	—	57 519	—	10 045	79,49
1891—1892	264	1815	1 621	69	117 322	—	118 943	69	20 372	48,87
Sa.	833	4874	3 460	69	377 357	—	380 817	69	61 058	58,46



## Abth. 5, Abgang überhaupt.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Einlagefonten.	der Einlagen.	mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.		M	S
			M	S	M	S	M	S		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1859—1890	5590	13 037	13 793 897	65	881 976	36	14 675 874	01	1 501 567	07,45
1891	717	2 233	1 848 081	60	142 283	88	1 990 365	48	190 172	77,07
1892	721	2 562	1 668 773	43	264 444	42	1 933 217	85	178 768	23,06
1891—1892	1438	4 795	3 516 855	03	406 728	30	3 923 583	33	368 941	00,13
Sa.	7028	17 832	17 310 752	68	1 288 704	66	18 599 457	34	1 870 508	07,58

## Abth. 6, Bestand am Ende der Jahre 1890 bis 1892.

Jahre.	Anzahl		Betrag der Einlagen						Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
	der Einlagefonten.	der Einlagen.	mit Verzicht einschließlich der Einlagen, auf welche nachträglich Verzicht geleistet worden ist.		mit Vorbehalt ausschließlich		überhaupt.		M	S
			M	S	M	S	M	S		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
1890	8121	39 388	2 890 138	89	3 298 145	77	6 188 284	66	1 173 851	09,60
Keiner Zuwachs	523	4 590	169 468	27	510 101	09	679 569	36	139 939	98,93
1891	8644	43 978	3 059 607	16	3 808 246	86	6 867 854	02	1 313 791	08,53
Keiner Zuwachs	190	3 309	158 730	60	414 661	75	573 392	35	117 850	04,94
1892	8834	47 287	3 218 337	76	4 222 908	61	7 441 246	37	1 431 641	13,47



**B.**

**Uebersicht**

des Zu- und Abgangs an

**festgestellten Renten**

in den Jahren 1891 und 1892

und

der am Ende der Jahre 1890 bis 1892 verbliebenen Bestände

unter Auführung

der zur Erwerbung der Rentenanwartschaften eingezahlt gewesenen Kapitale.

---



## Abth. 1, Zugang.

Jahre.	Anzahl der Renten- konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1890	4927	1 890 654	73	12 242,3	18 726 785	81	699 892	36	19 426 678	17
1891	587	262 408	29	1 873	2 862 473	58	87 689	88	2 950 163	46
1892	595	243 362	27	2 303	2 573 553	06	248 270	77	2 821 823	83
1891—1892	1182	505 770	56	4 176	5 436 026	64	335 960	65	5 771 987	29
Sa.	6109	2 396 425	29	16 418,3	24 162 812	45	1 035 853	01	25 198 665	46

## Abth. 2, Abgang infolge Todesfalls von Rentnern.

Jahre.	Anzahl der Renten- konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1890	479	190 444	08	1141	1 591 148	33	29 887	—	1 621 035	33
1891	103	58 777	76	287	526 663	79	6 152	87	532 816	66
1892	116	48 926	94	315	413 926	35	4 147	—	418 073	35
1891—1892	219	107 704	70	602	940 590	14	10 299	87	950 890	01
Sa.	698	298 148	78	1743	2 531 738	47	40 186	87	2 571 925	34



Abth. 3, Abgang infolge Konto-Verschmelzung.

Jahre.	Anzahl der Rentenfonten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1890	1466	509 095	04	3685 <sub>s</sub>	5 053 934	56	185 366	—	5 239 300	56
1891	243	93 590	39	686	1 020 157	67	17 500	—	1 037 657	67
1892	252	86 683	04	1116	910 443	63	64 779	—	975 222	63
1891—1892	495	180 273	43	1802	1 930 601	30	82 279	—	2 012 880	30
Sa.	1961	689 368	47	5487 <sub>s</sub>	6 984 535	86	267 645	—	7 252 180	86

Abth. 4, Abgang infolge Ablaufs der Genußperiode.

Jahre.	Anzahl der Rentenfonten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.	
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>
1.	2.	3.		4.	5.	
1859—1890	82	5195	91	82	38 915	84
1891	25	2844	19	25	18 995	94
1892	17	924	68	17	8 202	51
1891—1892	42	3768	87	42	27 198	45
Sa.	124	8964	78	124	66 114	29



## Abth. 5, Abgang aus anderen Ursachen.

Jahre.	Anzahl der Renten- konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M</i>	<i>z</i>		<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1892	3	128	15	11	—	—	3160	—	3160	—

## Abth. 6, Abgang überhaupt.

Jahre.	Anzahl der Renten- konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M</i>	<i>z</i>		<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1859—1890	2027	704 735	03	4908, <sub>3</sub>	6 683 998	73	215 253	—	6 899 251	73
1891	371	155 212	34	998	1 565 817	40	23 652	87	1 589 470	27
1892	388	136 662	81	1459	1 332 572	49	72 086	—	1 404 658	49
1891—1892	759	291 875	15	2457	2 898 389	89	95 738	87	2 994 128	76
Sa.	2786	996 610	18	7365, <sub>3</sub>	9 582 388	62	310 991	87	9 893 380	49

## Abth. 7, Bestand am Ende der Jahre 1890 bis 1892.

Jahre.	Anzahl der Renten- konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen					
					mit Verzicht.		mit Vorbehalt.		überhaupt.	
		<i>M</i>	<i>z</i>		<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	
1890	2900	1 185 919	70	7334	12 042 787	08	484 639	36	12 527 426	44
Keiner Zuwachs	216	107 195	95	875	1 296 656	18	64 037	01	1 360 693	19
1891	3116	1 293 115	65	8209	13 339 443	26	548 676	37	13 888 119	63
Keiner Zuwachs	207	106 699	46	844	1 240 980	57	176 184	77	1 417 165	34
1892	3323	1 399 815	11	9053	14 580 423	83	724 861	14	15 305 284	97



**Uebersicht der zur Erwerbung von Alters- und Zeitrenten gemachten Einlagen,**  
geordnet nach dem Geschlechte der Versicherten und dem Alter derselben bei der Einzahlung.

Alter bei der Einzahlung.	Einlagen nach den allgemeinen Altersrentenbankgesetzen				Einlagen nach dem Spezialgesetze vom 9. März 1880				Einlagen				Einlagen überhaupt.		
	auf Altersrenten		auf Zeitrenten		auf Altersrenten		auf Zeitrenten		auf Altersrenten überhaupt		auf Zeitrenten überhaupt		M.	F.	zusammen
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
0 bis mit 5 . . . . .	2 016	3 076	363	203	.	.	50	43	2 016	3 076	413	246	2 429	3 322	5 751
6 . . . 10 . . . . .	1 684	2 643	181	87	.	1	17	19	1 684	2 644	198	106	1 882	2 750	4 632
11 . . . 15 . . . . .	1 779	2 915	61	31	.	.	.	.	1 779	2 915	61	31	1 840	2 946	4 786
16 . . . 20 . . . . .	2 392	2 775	5	1	.	1	.	.	2 392	2 776	5	1	2 397	2 777	5 174
21 . . . 25 . . . . .	2 955	3 108	2	1	.	16	.	.	2 955	3 124	2	1	2 957	3 125	6 082
26 . . . 30 . . . . .	3 412	3 514	.	1	.	20	.	.	3 412	3 534	.	1	3 412	3 535	6 947
31 . . . 35 . . . . .	3 494	3 493	.	1	.	9	.	.	3 494	3 502	.	1	3 494	3 503	6 997
36 . . . 40 . . . . .	3 526	2 718	1	1	.	7	.	.	3 526	2 725	1	1	3 527	2 726	6 253
41 . . . 45 . . . . .	2 863	2 285	13	.	.	1	.	.	2 863	2 286	13	.	2 876	2 286	5 162
46 . . . 50 . . . . .	2 239	2 023	2	1	.	1	.	.	2 239	2 024	2	1	2 241	2 025	4 266
51 . . . 55 . . . . .	1 820	1 780	1	.	.	1	.	.	1 820	1 781	1	.	1 821	1 781	3 602
56 . . . 60 . . . . .	1 132	1 226	1	.	.	.	.	.	1 132	1 226	1	.	1 133	1 226	2 359
61 . . . 65 . . . . .	797	942	2	.	.	.	.	.	797	942	2	.	799	942	1 741
66 . . . 70 . . . . .	352	550	.	.	.	.	.	.	352	550	.	.	352	550	902
71 . . . 75 . . . . .	153	264	.	.	.	.	.	.	153	264	.	.	153	264	417
über 75 . . . . .	19	29	.	.	.	.	.	.	19	29	.	.	19	29	48
Zusammen	30 633	33 341	632	327	.	57	67	62	30 633	33 398	699	389	31 332	33 787	65 119



## D.

Uebersicht der auf Alters- und Zeitrenten erworbenen Anwartschaften,  
geordnet nach den Epochen des Rentenbeginns.

Epochen des Rentenbeginns.	Nach den allgemeinen Altersrentenbankgesetzen erworbene Anwartschaften						Nach dem Spezialgesetze vom 9. März 1880 erworbene Anwartschaften						Anwartschaften						Rentenanwartschaften überhaupt.		
	auf Altersrenten.			auf Zeitrenten.			auf Altersrenten.			auf Zeitrenten.			auf Altersrenten überhaupt.			auf Zeitrenten überhaupt.			Stück. Betrag.		
	Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.				
		M.	¢		M.	¢		M.	¢		M.	¢		M.	¢		M.	¢	M.	¢	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.			
0 bis mit 5	9	1 849	09	55	2 444	88	.	.	.	93	5760	—	9	1 849	09	148	8 204	88	157	10 053	97
6 - - 10	9	821	24	27	1 247	81	1	75	—	36	2220	—	10	896	24	63	3 467	81	73	4 364	05
11 - - 15	41	714	53	10	1 511	53	.	.	.	.	.	.	41	714	53	10	1 511	53	51	2 226	06
16 - - 20	501	8 076	29	588	60 773	48	1	120	—	.	.	.	502	8 196	29	588	60 773	48	1 090	68 969	77
21 - - 25	666	13 075	24	246	32 474	23	16	2040	—	.	.	.	682	15 115	24	246	32 474	23	928	47 589	47
26 - - 30	1 006	21 297	73	6	2 553	03	20	2400	—	.	.	.	1 026	23 697	73	6	2 553	03	1 032	26 250	76
31 - - 35	894	29 425	79	3	1 530	90	9	1080	—	.	.	.	903	30 505	79	3	1 530	90	906	32 036	69
36 - - 40	3 741,5	122 825	93	4	616	53	7	960	—	.	.	.	3 748,5	123 785	93	4	616	53	3 752,5	124 402	46
41 - - 45	3 552,5	154 519	26	.	.	.	1	120	—	.	.	.	3 553,5	154 639	26	.	.	.	3 553,5	154 639	26
46 - - 50	13 752,5	464 163	70	10	139	10	1	120	—	.	.	.	13 753,5	464 283	70	10	139	10	13 763,5	464 422	80
51 - - 55	20 054,5	795 196	06	1	86	20	1	120	—	.	.	.	20 055,5	795 316	06	1	86	20	20 056,5	795 402	26
56 - - 60	11 393,5	642 843	58	7	632	88	.	.	.	.	.	.	11 393,5	642 843	58	7	632	88	11 400,5	643 476	46
61 - - 65	6 744,2	520 330	58	2	2 833	45	.	.	.	.	.	.	6 744,2	520 330	58	2	2 833	45	6 746,2	523 164	03
66 - - 70	1 021	258 532	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 021	258 532	11	.	.	.	1 021	258 532	11
71 - - 75	540	130 118	83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	540	130 118	83	.	.	.	540	130 118	83
über 75	48	16 500	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	16 500	23	.	.	.	48	16 500	23
Zusammen	63 974	3 180 290	19	959	106 844	02	57	7035	—	129	7980	—	64 031	3 187 325	19	1088	114 824	02	65 119	3 302 149	21



E.

Uebersicht

der in den Jahren 1891 und 1892

sowie früher

gezahlten Renten.

Jahre.	Altersrenten.			Zeitrenten.			Renten überhaupt.		
	Biertel- jahres- raten. Stück.	Betrag.		Biertel- jahres- raten. Stück.	Betrag.		Biertel- jahres- raten. Stück.	Betrag.	
		M	℥		M	℥		M	℥
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
1859—1890	55 870	5 237 947	80	7022	115 897	38	62 892	5 353 845	18
1891	11 546	1 211 831	28	417	10 062	73	11 963	1 221 894	01
1892	12 445	1 322 951	79	349	7 415	78	12 794	1 330 367	57
1891—1892	23 991	2 534 783	07	766	17 478	51	24 757	2 552 261	58
Sa.	79 861	7 772 730	87	7788	133 375	89	87 649	7 906 106	76







F.

Uebersicht

des

Versicherungsbestandes

nach den Wohnorten der Versicherten

am Schlusse des Jahres 1892.



## Königreich Sachsen.

Bezirk.	Versicherte Personen		pro Mille der Einwohnerschaft	
	Stadt.	Land.	Stadt.	Land.
Amtshauptmannschaft Bautzen . . . . .	144	90	4,8	1,1
„ Ramenz . . . . .	77	127	5,2	2,7
„ Löbau . . . . .	51	182	4,6	2,1
„ Zittau . . . . .	152	117	5,5	1,6
Stadt Dresden (einschl. Strehlen u. Striesen)	2761	.	9,5	.
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde . . . . .	58	151	5,1	3,6
„ Dresden = A. . . . .	18	229	3,4	2,3
„ Dresden = N. . . . .	16	465	1,8	5,6
„ Freiberg . . . . .	179	96	5,3	1,2
„ Großenhain . . . . .	131	199	5,4	4,2
„ Meißen . . . . .	258	219	8,6	3,1
„ Pirna . . . . .	183	133	4,2	1,7
Stadt Leipzig (einschl. der einverleibten Vororte) . . . . .	1201	.	3,4	.
Amtshauptmannschaft Borna . . . . .	108	101	3,2	2,5
„ Döbeln . . . . .	326	153	6,4	2,7
„ Grimma . . . . .	195	138	5,3	2,5
„ Leipzig . . . . .	22	69	1,9	0,9
„ Oschatz . . . . .	97	111	5,6	3,0
„ Rochlitz . . . . .	99	97	2,7	1,5
Stadt Chemnitz . . . . .	485	.	3,5	.
Amtshauptmannschaft Annaberg . . . . .	115	47	2,3	0,9
„ Auerbach . . . . .	54	90	2,1	1,6
„ Chemnitz . . . . .	29	173	1,3	1,0
„ Flöha . . . . .	123	96	4,6	1,8
„ Glauchau . . . . .	144	66	2,1	1,0
„ Marienberg . . . . .	61	25	4,2	0,5
„ Oelsnitz . . . . .	44	13	1,9	0,4
„ Plauen . . . . .	160	32	1,8	0,7
„ Schwarzenberg . . . . .	59	74	1,4	1,2
„ Zwickau . . . . .	295	197	3,2	1,5
Kreishauptmannschaft Bautzen . . . . .	424	516	5,1	1,8
„ Dresden . . . . .	3604	1492	8,1	3,0
„ Leipzig . . . . .	2048	669	3,8	2,0
„ Zwickau . . . . .	1569	813	2,6	1,1
Königreich Sachsen . . . . .	7645	3490	4,6	1,9



Uebrige Staaten des Deutschen Reiches.			Ausland.		
Staat.	Versicherte Personen.	wohnen in . . . Orten.	Land.	Versicherte Personen.	wohnen in . . . Orten.
Anhalt . . . . .	11	7	Europa:		
Baden . . . . .	13	9	Belgien . . . . .	2	2
Bayern . . . . .	26	11	England . . . . .	13	10
Braunschweig . . . . .	14	3	Italien . . . . .	1	1
Bremen . . . . .	3	1	Niederlande . . . . .	1	1
Elfaß-Lothringen . . . . .	7	3	Oesterreich . . . . .	42	31
Hamburg . . . . .	16	1	Rumänien . . . . .	2	1
Hessen . . . . .	6	4	Rußland . . . . .	13	8
Hippe-Deilmold . . . . .	1	1	Schweiz . . . . .	6	6
Lübeck . . . . .	1	1			
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	8	7	Afrika . . . . .	—	—
Oldenburg . . . . .	6	1	Amerika . . . . .	18	18
Preußen . . . . .	422	209	Asien . . . . .	1	1
Reuß ä. L. . . . .	22	5	Australien . . . . .	1	1
Reuß j. L. . . . .	11	2			
Sachsen-Altenburg . . . . .	44	16			
Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	7	3			
Sachsen-Meiningen . . . . .	9	6	Sa.	100	80
Sachsen-Weimar-Eisenach . . . . .	55	18			
Schaumburg-Hippe . . . . .	1	1			
Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	3	3			
Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	1	1			
Württemberg . . . . .	9	4			
Sa.	696	317			

Wiederholung.

Königreich Sachsen (zerlegt in Verwaltungsbezirke) . . . . .	11 135 Personen,
Uebrige Staaten des Deutschen Reiches . . . . .	696 "
Ausland . . . . .	100 "
Unbekannten Wohnorts . . . . .	8 "
	11 939 Personen.



## 8.

## Dekret an die Stände,

vier Uebereinkünfte mit den Regierungen der Fürstenthümer Reuß ältere und jüngere Linie sowie Schwarzburg-Sondershausen über die Mitbenutzung der sächsischen Korrekptionsanstalten zu Sachsenburg und Waldheim, der Landes-Blindenanstalt zu Dresden sowie der Erziehungsanstalten zu Großhennersdorf, Rössen und Bräunsdorf betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. November 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Beilagen R. I, R. II, R. III und S die Entwürfe von vier mit den Regierungen der Fürstenthümer Reuß ältere und jüngere Linie sowie Schwarzburg-Sondershausen abzuschließenden Staatsverträgen über die Aufnahme von jugendlichen Korrekptionsären, von Blinden und von schwachsinigen sowie von sittlich gefährdeten Kindern in die betreffenden sächsischen Landesanstalten, nebst einer Erläuterung hierzu zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 13. November 1893.

Albert.



Georg von Metzsch.

## R. I.

## Uebereinkunft

mit dem Fürstenthume Reuß ältere Linie  
wegen

Mitbenutzung einiger königlich sächsischer Landesanstalten.

Zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Reuß ältere Linie ist über die Mitbenutzung der königlich sächsischen Korrekptionsanstalten zu Sachsenburg und Waldheim sowie der Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf nachstehende

Uebereinkunft

abgeschlossen worden.

## § 1.

Die königlich sächsische Staatsregierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die im Fürstenthume Reuß ältere Linie auf Grund des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich



(§§ 362 und 56) beschlossenen, auf Unterbringung jugendlicher Personen in ein Arbeitshaus beziehentlich in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gerichteten Maßregeln unter den in folgendem näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in Königlich Sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung zu bringen, und zu diesem Zwecke aufnehmen zu lassen:

1. die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben
  - a) männlichen Geschlechts in die Korrekptionsanstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
  - b) weiblichen Geschlechts in die Korrekptionsanstalt zu Waldheim,
2. die auf Grund von § 56 des Strafgesetzbuchs in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringenden jugendlichen Personen — ohne Unterschied des Geschlechts — in die Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf bei Freiberg.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Anstalten die betreffenden Personen einzuliefern sind, je nach Umständen andere Bestimmungen im Einvernehmen mit der Fürstlich Reußischen Landesregierung zu treffen.

### § 2.

Die Fürstlich Reußische Landesregierung macht sich verbindlich, für jede auf Grund dieser Uebereinkunft einer Königlich Sächsischen Landesanstalt überwiesene Person einen Verpflegbeitrag von 540 *M* jährlich, 45 *M* monatlich und 1 *M* 50 *℔* täglich, sowie überdies die nach §§ 6, 8 und 10 dieser Uebereinkunft oder die bei vorkommenden Verletzungen (siehe § 1 am Schlusse) zu berechnenden besonderen Aufwände zu vergüten und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vergütungen der Kasse der betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstalt auf vierteljährliche Berechnung binnen längstens 14 Tagen portofrei übersendet werden. Die hierüber ausgestellten Postscheine dienen als Quittung.

Ist für den einen oder anderen Aufzunehmenden nicht auf ein volles Vierteljahr, sondern nur auf Monate, Wochen oder Tage Verpfleggeld zu zahlen, so kommen dabei die vorstehend ausgeworfenen Monats- beziehentlich Tagessätze in Ansatz.

Wenn aus dem Fürstenthume Reuß ältere Linie ein im Königreiche Sachsen Staatsangehöriger in eine Königlich Sächsische Korrekptionsanstalt oder in die Landesanstalt Bräunsdorf einzuliefern ist, so wird der Verpflegbeitrag nach den für die sächsischen Staatsangehörigen geltenden Sätzen dergestalt bemessen, daß jährlich 288 *M* (monatlich 24 *M*, täglich 0, 80 *M*) zu entrichten sind.

### § 3.

Von der Aufnahme in die Königlich Sächsischen Landesanstalten ausgeschlossen sind:

- a) Kranke, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind oder sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b) solche weibliche Personen, welche sich unzweifelhaft im Zustande der Schwangerschaft befinden und stillende Mütter.

### § 4.

#### 1. Einlieferungen in eine Korrekptionsanstalt.

Die Einlieferung des in eine Königlich Sächsische Landeskorrekptionsanstalt Aufzunehmenden erfolgt seitens der zuständigen Fürstlich Reußischen Behörde mittels Trans-



portbegleitung. Der Einzuliefernde ist nur an einem Werktag in die betreffende Königlich Sächsische Landesanstalt einzubringen.

Die Fürstlich Reußische Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Begleiter oder beziehentlich Transporteure den im Königreiche Sachsen über das Verhalten der Transporteure bei der Einlieferung von Korrektionären jeweilig bestehenden Bestimmungen entsprechend instruiert werden.

Bei der Einlieferung sind der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu übergeben:

1. ein Einlieferungsschreiben der zuständigen Behörde,
2. beglaubigte Abschrift
  - a) bei Einlieferungen auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs: der betreffenden landespolizeilichen Verfügung nebst den betreffenden Polizeiakten,
  - b) bei Einlieferungen auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs: des gerichtlichen Urtheils,
3. ein Signalement des Einzuliefernden,
4. eine aktenmäßige Personalnotiz; dieselbe muß Auskunft geben:
  - a) über des Eingelieferten Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, Charakter, Bildungsgrad, Familienverhältnisse und Umgebungen, Lebensweise und Lebenslauf,
  - b) darüber, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat und welche Strafen ihm deshalb zuerkannt und beziehentlich von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Angabe der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden und
  - c) ob er Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat,
  - d) über alles, was sonst zur Vervollständigung des Gesamtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beaufsichtigung in der Anstalt von Interesse sein kann.
5. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den geistigen und körperlichen Zustand des Einzuliefernden,
6. ein Kleider- und Effektenverzeichnis,
7. ein Nachweis über die Unterstützungswohnungs- und Staatsangehörigkeits-Verhältnisse des Einzuliefernden und die vorhandenen Legitimationen.

## II. Aufnahmeantrag und Zuführung nach Bräunsdorf.

Kommt dahingegen eine Aufnahme in die Landesanstalt Bräunsdorf in Frage, so ist der Aufnahmeantrag von der Fürstlich Reußischen Landesregierung an die IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu richten und sind demselben folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhendes ärztliches Zeugniß. Dasselbe muß von einem im Deutschen Reiche approbirten Arzte ausgestellt und vollzogen und wenn der letztere nicht etwa im Königreiche Sachsen selbst wohnt, von einer Bescheinigung der Fürstlich Reußischen Landesregierung begleitet sein, daß der Aussteller als Arzt approbirt ist beziehentlich nach dem Schlusse von § 29 der Gewerbeordnung als approbirt gilt;
- b) eine von der Fürstlich Reußischen Landesregierung ausgestellte Erklärung, für die Verpflegbeiträge und alle sonstigen Kosten der Unterbringung (vergl. § 2) aufkommen zu wollen;
- c) eine Bescheinigung bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnungs sowie die behördliche Zusicherung, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen



dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden;

- d) die ergangenen Akten;
- e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde;
- f) Impffchein;
- g) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwicklung und des Betragens des Aufzunehmenden.

Die sämtlichen unter a, b, c, e, f und g aufgeführten Unterlagen werden nicht mit den Akten unter d einverleibt, sondern gesondert beigebracht.

Bevor das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Aufnahme nach Bräunsdorf ausdrücklich bewilligt hat, kann die Zuführung dahin nicht erfolgen.

Die Annahme eines Aufzunehmenden findet in der Regel nur an Werktagen von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends statt.

Die Begleiter dürfen Waffen oder Uniform nicht tragen und müssen für sich und den Aufzunehmenden genügenden Personalausweis mitbringen. Auch ist eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit darüber mitzubringen, daß seit 6 Wochen in der Familie, dem Hause und der sonstigen Umgebung des Aufzunehmenden eine ansteckende Krankheit nicht wahrgenommen gewesen ist.

III. Ueber jede erfolgte Einlieferung ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der einliefernden Behörde Empfangschein auszustellen.

#### § 5.

Der Einzuliefernde muß in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefer — übergeben werden und mit ganzer und reinlicher Kleidung — mit Einschluß der Kopfbedeckung und des Schuhwerks —, wie sie für ihn auch zum Gebrauche bei seiner künftigen Entlassung geeignet und erforderlich ist, versehen sein.

Bei Einlieferungen in die Königlich Sächsische Landesanstalt Bräunsdorf wird jedoch die Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Transporteur mittels Spezifikation zurückgegeben.

#### § 6.

Erfolgt eine Einlieferung ohne daß die vorstehend in den §§ 4 und 5 aufgeführten Erfordernisse erfüllt werden, so ist die betreffende Anstaltsbehörde zwar nicht zur Zurückweisung des Eingelieferten, wohl aber dazu berechtigt, die ungefügte Nachbringung beziehentlich den Ersatz des durch diese Nichterfüllung der Anstalt etwa erwachsenden Aufwandes zu fordern.

#### § 7.

Während der Detention der aus dem Fürstenthume Eingelieferten in einer Königlich Sächsischen Landesanstalt gelten für dieselben die Hausordnung, die Regulative und die sonstigen Einrichtungen der betreffenden Anstalt.

#### § 8.

Wenn eine aus dem Fürstenthume in eine Königlich Sächsische Landesanstalt eingelieferte Person wegen einer während ihrer Detention verübten strafbaren Handlung bei einem Königlich Sächsischen Gerichte zur Untersuchung zu ziehen ist, so werden, insoweit die zur Untersuchung gezogene Person wegen Verurtheilung in der Hauptsache oder sonst zu Abstattung von Untersuchungskosten für verbunden erachtet worden ist, diese Kosten einschließlich etwaiger Transportkosten, ingleichen die Kosten für eine etwaige Detention in den Königlich Sächsischen Gerichtesgefängnissen oder Landesanstalten der Fürstlichen Landesregierung und zwar die Detentionskosten nach dem in § 2 bestimmten Satze, die übrigen



Kosten einschließlich der etwaigen Beerdigungskosten nach den im Königreiche Sachsen bestehenden desfalligen Bestimmungen durch Vermittelung derjenigen königlich Sächsischen Landesanstalt, welcher die betreffende Person angehörte, in Berechnung gebracht.

## § 9.

Die Entlassung eines aus dem Fürstenthume auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs in eine königlich Sächsische Korrekionsanstalt Eingelieferten vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention bedarf der Zustimmung derjenigen Landespolizeibehörde des Fürstenthums, von welcher die Einlieferung angeordnet ist. Bei letzterer ist daher von der betreffenden königlich Sächsischen Landesanstaltsbehörde, sobald nach ihrem Dafürhalten die Entlassung eines Korrekionärs unbedenklich oder aus irgend welchem Grunde geboten erscheint, dieselbe gutachtlich zu beantragen.

Dafern bei einem in die Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf aus dem Fürstenthume aufgenommenen Zöglinge die Anstaltsverwaltung den Zeitpunkt der Entlassung aus dieser Anstalt für gekommen erachtet, hat sie solches der Fürstlichen Landesregierung gutachtlich anzuzeigen, welcher die weitere Entschliessung überlassen bleibt.

Dem Antrage der königlich Sächsischen Anstaltsbehörde auf Entlassung eines Korrekionärs oder eines Anstaltszöglings aus der betreffenden Anstalt wird seitens der Behörden des Fürstenthums jederzeit dann entsprochen werden, wenn sich herausgestellt haben sollte, daß derselbe wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes zu fernerer Behandlung in der betreffenden Anstalt sich nicht eignet.

Durch vorstehende Bestimmung soll das Recht der Behörden des Fürstenthums, die Entlassung ihrerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in keiner Weise geschmälert sein.

## § 10.

Von jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Fürstenthume in eine königlich Sächsische Landesanstalt Eingelieferten ist von der betreffenden königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der Einlieferungsbehörde mit Nachweisung über Zustand und einschlagende Verhältnisse thunlichst zeitig Mittheilung zu machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenklich erachtet, den zu Entlassenden ohne Transportbegleitung an den Bestimmungsort im Fürstenthume zu dirigiren, so hat dieselbe bei der betreffenden Fürstlichen Behörde die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Die Kosten der Dirigirung an den Bestimmungsort trägt in jedem Falle die Fürstlich Preussische Landesregierung. Dieselben werden durch Vermittelung der betreffenden königlich Sächsischen Anstaltsbehörde berechnet.

Ist die von dem zu entlassenden Korrekionäre bei seiner Einlieferung mitgebrachte Kleidung nach dem Ermessen der betreffenden königlich Sächsischen Anstaltsbehörde nicht ausreichend, so wird ihm das Nöthige von der Anstalt verabreicht und der bei letzterer verlagsweise zu bestreitende Aufwand der Fürstlichen Landesregierung berechnet.

Ebenso wird der Fürstlichen Landesregierung derjenige Aufwand berechnet, welcher der Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf durch die Ausstattung des zu entlassenden Zöglings mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwächst.

Zu entlassende Kranke, die nicht reisefähig sind, werden bis zur Reisefähigkeit gegen den in § 2 festgesetzten Vergütungssatz in der Anstalt verpflegt.

## § 11.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter Festsetzung einer beiden Kontrahenten zustehenden, vom Tage der Kündigung laufenden zweijährigen Kündigungsfrist dergestalt abgeschlossen, daß dieselbe sofort nach Auswechslung der beiderseitigen Ministerialerklärungen in Kraft tritt.



Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem königlichen Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Reußischen Landesregierung zu Greiz ausgewechselt zu werden.

Dresden, am

1893.



Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.

R. II.

Uebereinkunft

mit dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie

wegen

Aufnahme von schwachsinigen Kindern in Königlich Sächsische Landesanstalten.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Landesregierung zu Gera ist über die Aufnahme von schwachsinigen Kindern aus dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie in Königlich Sächsische Landesanstalten die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:

1.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme von schwachsinigen Kindern aus dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie in Königlich Sächsische Landesanstalten geschehen zu lassen.

2.

Die in Königlich Sächsischen Landesanstalten aufgenommenen Kinder aus dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie werden während ihres Aufenthaltes daselbst in völlig gleicher Weise, wie solches mit den aus dem Königreiche Sachsen der Anstalt zugeführten Kindern geschieht, verpflegt, erzogen und möglichst zur Erwerbsfähigkeit herangebildet.

Den Aufgenommenen wird gewährt:

die nöthige Pflege, Erziehung und soweit sie dazu fähig, Unterricht, Unterweisung und Uebung in nützlichen Arbeiten sowie im Bedarfsfalle Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln.

3.

Schwachsinige Knaben werden in die Anstalt für schwachsinige Knaben zu Großhennersdorf, schwachsinige Mädchen in die Anstalt für schwachsinige Mädchen zu Rössen aufgenommen.

4.

Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben unbedingt:

- a) alle solche Personen, die mit ansteckenden oder sehr entstellenden oder Abscheu erregenden Körperkrankheiten behaftet sind;
- b) Epileptische, dafern sie in einer Anstalt für Epileptische Aufnahme finden können;



- c) Blinde, Taubstumme oder sonst mit einem schweren körperlichen Gebrechen Behaftete, es wäre denn, daß ein solches der Pflege in einer Anstalt bedürftiges Kind in keiner anderen Anstalt untergebracht werden kann;
- d) Kinder unter 5 Jahren;
- e) Personen, welche in der Entwicklung soweit vorgeschritten sind, daß sie sich für die Anstalt nicht mehr eignen.

## 5.

Die Aufnahmeanträge werden von der Fürstlichen Landesregierung an die IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gerichtet und denselben folgende Unterlagen beigelegt:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhendes ärztliches Zeugniß nach dem im Königreiche Sachsen eingeführten Formulare. Dasselbe muß von einem im Deutschen Reiche approbirten Arzte ausgestellt und vollzogen und, wenn der letztere nicht etwa im Königreiche Sachsen selbst wohnt, von einer Bescheinigung der Fürstlichen Landesregierung begleitet sein, daß der Aussteller als Arzt approbirt ist beziehentlich nach dem Schlusssatze von § 29 der Gewerbeordnung als approbirt gilt;
- b) eine von der Fürstlichen Landesregierung ausgestellte Erklärung, für die Verpflegbeiträge und alle sonstigen Kosten der Unterbringung (vergl. Punkt 7 Schlusssatz) aufkommen zu wollen;
- c) eine Bescheinigung bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes, sowie die behördliche Zusicherung, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden;
- d) die ergangenen Akten;
- e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde;
- f) Impfzeugniß;
- g) Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Unterbringung nach dem im Fürstenthume Meuß jüngere Linie geltenden Rechte und Bereiterklärung der Fürstlichen Regierung, die Unterbringung und Beibehaltung des Aufgenommenen in der Königlich Sächsischen Landesanstalt gegen etwaige Widersprüche oder Entlassungsanträge vertreten zu wollen;
- h) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwicklung und des Betragens des Aufzunehmenden.

Von den vorstehend aufgeführten Unterlagen sind wenigstens die unter a, b und d bezeichneten dem Antrage gleich beigelegen, die übrigen können nachträglich beigelegt werden, wenn der Aufzunehmende der letzteren beigelegt wird, oder nachdem er beigelegt worden ist.

Die sämmtlichen unter a, b, c, e, f, g und h erwähnten Unterlagen werden nicht den Akten d einverleibt, sondern gesondert beigelegt.

## 6.

Bevor das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Aufnahme ausdrücklich bewilligt hat, findet Zuführung in eine Königlich Sächsische Landesanstalt nicht statt.

## 7.

Der Verpflegbeitrag wird bis auf weiteres auf  
684 *M* jährlich, 57 *M* monatlich, 1 *M* 90 *℔* täglich,  
in der Pensionsabtheilung,



540 *M* jährlich, 45 Mark monatlich, 1 *M* 50 *℔* täglich,  
in der gewöhnlichen Verpflegklasse

festgestellt.

Für Zöglinge der Pensionsabtheilung ist überdies ein jährliches Berechnungsgeld von mindestens 120 *M* einzuzahlen, wovon die Beschaffung und Unterhaltung der Kleidung und Wäsche sowie Nebenbedürfnisse bestritten werden.

Außerdem gehören zu den Kosten, auf welche sich die unter b in Punkt 5 bemerkte Verbindlichkeitserklärung erstreckt, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der Ausstattung bei der Beurlaubung oder der Entlassung, sowie des Begräbnisses.

## 8.

Wenn aus dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie Staatsangehörige des Königreichs Sachsen in eine der königlich sächsischen Landesanstalten unterzubringen sind, so wird der Verpflegbeitrag nach den für die sächsischen Staatsangehörigen geltenden Sätzen bemessen, dergestalt, daß zur Zeit jährlich

576 *M* (monatlich 48 *M*, täglich 1,60 *M*) in der Pensionsabtheilung,

288 *M* (monatlich 24 *M*, täglich 0,80 *M*) in der gewöhnlichen Verpflegklasse

zu entrichten sind.

## 9.

Die Kleidung, in welcher die Zöglinge der gewöhnlichen Verpflegklasse in die Anstalt gelangen, wird alsbald nach erfolgter Aufnahme zurückgegeben.

Ausnahmsweise können jedoch Zöglinge im Gebrauche mitgebrachter Bekleidungsstücke gelassen und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ferner von ihren Angehörigen unmittelbar mit Bekleidung versehen werden.

## 10.

Von der Anstaltsverwaltung wird über die erfolgte Zuführung des Zöglings dem Begleiter eine Uebergabebescheinigung ertheilt, sowie eine Quittung über die miteingebrachten Effekten und Gelder.

Ueber diese ist ein doppeltes Verzeichniß in die Anstalt mitzubringen, damit das eine zu den Akten der Anstalt genommen, das andere quittirt zurückgegeben werden kann.

## 11.

Die Zuführung der Aufzunehmenden in die betreffende königlich sächsische Landesanstalt, welche durch nicht uniformirte Begleiter, bei weiblichen Personen mit weiblicher Begleitung zu erfolgen hat, kann an jedem Werkstage in der Zeit von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr erfolgen.

Die Aufzunehmenden müssen in reinlichem Zustande — ohne Ungezieser — zugeführt werden.

## 12.

Versetzungen aus der Pensionsabtheilung in die gewöhnliche Verpflegklasse oder umgekehrt können nur auf Antrag der fürstlichen Landesregierung von dem königlich sächsischen Ministerium des Innern verfügt werden.

## 13.

Das Verpflegungsgeld und die sonstigen in Punkt 7 erwähnten Aufwendungen beziehentlich das Berechnungsgeld für Zöglinge der Pensionsabtheilung werden von den betreffenden Anstaltsverwaltungen von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr der fürstlichen Landeskasse zu Gera mitgetheilt, welche die berechneten Beträge binnen längstens 14 Tagen portofrei an die Kassenverwaltung der betreffenden königlich sächsischen



Landesanstalt einzusenden hat und die hierüber ausgestellten Postscheine sich als Quittungen dienen läßt.

Ist für einen oder den anderen Zögling nicht für ein volles Vierteljahr, sondern nur für Monate oder Tage Verpfleggeld zu zahlen, so kommen dabei die oben in Punkt 7 für Monate beziehentlich Tage festgesetzten, beziehentlich in dem Falle des Punkt 8 zu berechnenden Beträge in Ansatz.

## 14.

Die Entlassung eines aus dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie zugeführten Zöglings aus der Anstalt erfolgt auf Entschliegung der IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, von welcher der Fürstlichen Landesregierung behufs Abholung des Zöglings rechtzeitig Nachricht zu geben ist.

## 15.

Die Fürstliche Landesregierung ist befugt, sich nach ihrem Ermessen von dem Ergehen und der Verpflegung der aus dem Fürstenthume in einer der Königlich Sächsischen Landesanstalten aufgenommenen Zöglinge durch einen dieserhalb abzuordnenden Kommissar Ueberzeugung zu verschaffen und auf Grund des darüber ihr erstatteten Berichts ihre etwaigen Wünsche dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern mitzutheilen.

## 16.

Vorstehende Uebereinkunft, welche nach ihrer beiderseitigen endgültigen Vollziehung sofort in Kraft tritt, wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1897 abgeschlossen und falls Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums von keinem der beiden Kontrahenten eine Kündigung erfolgt, als um einen Zeitraum von 3 Jahren verlängert betrachtet und so fort.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

## Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichem Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Reußischen Landesregierung zu Gera ausgewechselt zu werden.

Dresden, am

1893.



Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.

## R. III.

## Uebereinkunft

mit dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie  
wegen

Aufnahme von Blinden in hierländische Blindenanstalten.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Landesregierung zu Gera ist über die Aufnahme von Blinden aus dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie in eine Königlich Sächsische Blindenanstalt die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:



## 1.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme Blinder aus dem Fürstenthume Neuß jüngere Linie in die Königlich Sächsische Blindenanstalt zu Dresden oder eine Außenabtheilung derselben geschehen zu lassen.

Als Blinde sind nur diejenigen zu betrachten, welche bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benützung des Tastsinnes hingewiesen sind.

## 2.

Die in eine Königlich Sächsische Blindenanstalt aus dem Fürstenthume Neuß jüngere Linie Aufgenommenen werden während ihres Aufenthaltes daselbst in völlig gleicher Weise, wie solches mit den aus dem Königreiche Sachsen der Anstalt zugeführten Blinden geschieht, verpflegt und möglichst zur Erwerbsfähigkeit herangebildet.

Den Aufgenommenen wird gewährt:

die nöthige Verpflegung, ferner Erziehung, Unterricht, Unterweisung und Uebung in nützlichen Arbeiten, sowie im Bedarfsfalle die nöthige Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst erforderlichen Heilmitteln.

## 3.

Die Beschlussfassung darüber, ob ein Blinder der Hauptanstalt zu Dresden oder einer Außenabtheilung derselben zugetheilt werden soll, bleibt lediglich in das Ermessen des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gestellt.

## 4.

Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben unbedingt:

- a) alle solche Personen, die mit ansteckenden oder sehr entstellenden oder Abscheu erregenden Körperkrankheiten behaftet sind;
- b) Epileptische, dafern sie in einer Anstalt für Epileptische Aufnahme finden können;
- c) Geistesranke;
- d) mit einem schweren körperlichen Gebrechen Behaftete;
- e) heilbare Augenranke;
- f) Kinder, welche die Altersstufe, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden (in der Regel das 6. Lebensjahr), noch nicht erreicht haben.

## 5.

Die Aufnahmeanträge werden von der Fürstlichen Regierung an die IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gerichtet und denselben folgende Unterlagen beigelegt:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhendes ärztliches Zeugniß nach dem im Königreiche Sachsen eingeführten Formulare. Dasselbe muß von einem im Deutschen Reiche approbirten Arzte ausgestellt und vollzogen, und, wenn der letztere nicht etwa im Königreiche Sachsen selbst wohnt, von einer Bescheinigung der Fürstlichen Regierung begleitet sein, daß der Aussteller als Arzt approbirt ist beziehentlich nach dem Schlußsaze von § 29 der Gewerbeordnung als approbirt gilt;
- b) eine von der Fürstlichen Regierung ausgestellte Erklärung, für die Verpflegbeiträge und alle sonstigen Kosten der Unterbringung (vergl. Punkt 7 Schlußsaz) aufkommen zu wollen;
- c) eine Bescheinigung bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes sowie die behördliche Zusicherung, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen



dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden;

- d) die ergangenen Akten;
- e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde;
- f) Impfzeugniß;
- g) Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Unterbringung nach dem im Fürstenthume Reuß jüngere Linie geltenden Rechte und Bereiterklärung der Fürstlichen Regierung, die Unterbringung und Beibehaltung des Aufzunehmenden in der Königlich Sächsischen Landesanstalt gegen etwaige Widersprüche oder Entlassungsanträge vertreten zu wollen;
- h) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwicklung und des Betragens des Aufzunehmenden.

Von den vorstehend aufgeführten Unterlagen sind wenigstens die unter a, b und d bezeichneten dem Antrage gleich beizufügen, die übrigen können nachträglich beigebracht, die unter e, f, g und h aufgeführten auch der betreffenden Anstalt unmittelbar zugestellt werden, wenn der Blinde der letzteren zugeführt wird, oder nachdem er ihr zugeführt worden ist.

Die sämtlichen unter a, b, c, e, f, g und h erwähnten Unterlagen werden nicht den Akten d einverleibt, sondern gesondert beigebracht.

## 6.

Bevor das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Aufnahme ausdrücklich bewilligt hat, findet Zuführung in die Königlich Sächsische Landesanstalt nicht statt.

## 7.

Der Verpflegbeitrag wird bis auf weiteres auf  
540 *M* jährlich, 45 *M* monatlich, 1 *M* 50 *g* täglich,  
festgestellt.

Außerdem gehören zu den Kosten, auf welche sich die unter b in Punkt 5 bemerkte Verbindlichkeitserklärung erstreckt, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der Ausstattung bei der Entlassung, sowie des Begräbnisses.

## 8.

Wenn aus dem Fürstenthume Reuß jüngere Linie Staatsangehörige des Königreichs Sachsen in die Blindenanstalt unterzubringen sind, so wird der Verpflegbeitrag nach den für die sächsischen Staatsangehörigen geltenden Sätzen bemessen, dergestalt, daß zur Zeit  
288 *M* jährlich, 24 *M* monatlich, 0,80 *M* täglich,  
zu entrichten sind.

## 9.

Die Kleidungsstücke, in welchen die Aufzunehmenden in die Anstalt gelangen, werden alsbald nach erfolgter Aufnahme zurückgegeben, ausnahmsweise können jedoch Zöglinge im Gebrauche mitgebrachter Bekleidungsstücke gelassen und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ferner von ihren Angehörigen unmittelbar mit Bekleidung versehen werden.

## 10.

Von der Anstaltsverwaltung wird über die erfolgte Zuführung des Blinden dem Begleiter eine Uebergabebescheinigung ertheilt, sowie eine Quittung über die mit eingebrachten Effekten und Gelder.

Ueber diese ist ein doppeltes Verzeichniß in die Anstalt mitzubringen, damit das eine zu den Akten der Anstalt genommen, das andere quittirt zurückgegeben werden kann.



## 11.

Die Zuführung der Blinden in die Anstalt, welche durch nicht uniformirte Begleiter, bei Frauenspersonen mit weiblicher Begleitung zu erfolgen hat, kann an jedem Werktag in der Zeit von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr erfolgen.

Die Aufzunehmenden müssen in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefer — zugeführt werden.

## 12.

Versezungen aus der Hauptanstalt in eine Außenabtheilung oder umgekehrt oder aus einer Außenabtheilung in die andere erfolgen lediglich nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion, von welcher der Fürstlichen Regierung darüber Nachricht zu geben ist.

## 13.

Das Verpflegungsgeld und die sonstigen in Punkt 7 erwähnten Aufwendungen werden von der Anstalt von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr der Fürstlichen Landeskasse zu Gera mitgetheilt, welche die berechneten Beträge binnen längstens 14 Tagen portofrei an die Kassenverwaltung der Königlich Sächsischen Blindenanstalt einzusenden hat und die hierüber ausgestellten Postscheine sich als Quittungen dienen läßt.

Ist für einen oder den anderen Blinden nicht für ein volles Vierteljahr, sondern nur für Monate oder Tage Verpflegungsgeld zu zahlen, so kommen dabei die oben in Punkt 7 für Monate beziehentlich Tage festgesetzten, beziehentlich in dem Falle des Punkt 8 zu berechnenden Beträge in Ansatz.

## 14.

Die Entlassung eines aus dem Fürstenthume Neuß jüngere Linie zugeführten Blinden aus der Anstalt erfolgt auf Entschlieung der IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, von welcher der Fürstlichen Regierung behufs der Abholung des Blinden rechtzeitig Nachricht zu geben ist.

## 15.

Die Fürstliche Regierung ist befugt, sich nach ihrem Ermessen von dem Ergehen und der Verpflegung der aus dem Fürstenthume in die Königlich Sächsische Blindenanstalt aufgenommenen Blinden durch einen dieserhalb abzuordnenden Kommissar Ueberzeugung zu verschaffen und auf Grund des darüber ihr erstatteten Berichts ihre etwaigen Wünsche dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern mitzutheilen.

## 16.

Vorstehende Uebereinkunft, welche nach ihrer beiderseitigen endgültigen Vollziehung sofort in Kraft tritt, wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1897 abgeschlossen und falls Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums von keinem der beiden Kontrahenten eine Kündigung erfolgt, als um einen Zeitraum von 3 Jahren verlängert betrachtet und so fort.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

## Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichem Insigne versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Neußischen Landesregierung zu Gera ausgewechselt zu werden.

Dresden, am

1893.



Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.



## S.

## Uebereinkunft

mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen  
wegen

Aufnahme von Blinden in hierländische Blindenanstalten.

Zwischen der königlich Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Sondershausen ist über die Aufnahme von Blinden aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in eine königlich Sächsische Blindenanstalt die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:

## 1.

Die königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme Blinder aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in die königlich Sächsische Blindenanstalt zu Dresden oder eine Außenabtheilung derselben geschehen zu lassen.

Als Blinde sind nur Diejenigen zu betrachten, welche bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hingewiesen sind.

## 2.

Die in eine königlich Sächsische Blindenanstalt aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen Aufgenommenen werden während ihres Aufenthaltes daselbst in völlig gleicher Weise, wie solches mit den aus dem Königreiche Sachsen der Anstalt zugeführten Blinden geschieht, verpflegt und möglichst zur Erwerbsfähigkeit herangebildet.

Den Aufgenommenen wird gewährt:

die nöthige Verpflegung, ferner Erziehung, Unterricht, Unterweisung und Uebung in nützlichen Arbeiten, sowie im Bedarfsfalle die nöthige Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst erforderlichen Heilmitteln.

## 3.

Die Beschlussfassung darüber, ob ein Blinder der Hauptanstalt zu Dresden oder einer Außenabtheilung derselben zugetheilt werden soll, bleibt lediglich in das Ermessen des königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gestellt.

## 4.

Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben unbedingt:

- a) alle solche Personen, die mit ansteckenden oder sehr entstellenden oder Abscheu erregenden Körperkrankheiten behaftet sind;
- b) Epileptische, dafern sie in einer Anstalt für Epileptische Aufnahme finden können;
- c) Geistesranke;
- d) mit einem schweren körperlichen Gebrechen Behaftete;
- e) heilbare Augenranke;
- f) Kinder, welche die Altersstufe, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden (in der Regel das 6. Lebensjahr), noch nicht erreicht haben.



## 5.

Die Aufnahmeanträge werden von der Fürstlichen Regierung an die IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gerichtet und denselben folgende Unterlagen beigelegt:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhendes ärztliches Zeugniß nach dem im Königreiche Sachsen eingeführten Formulare. Dasselbe muß von einem im Deutschen Reiche approbirten Arzte ausgestellt und vollzogen, und, wenn der letztere nicht etwa im Königreiche Sachsen selbst wohnt, von einer Bescheinigung der Fürstlichen Regierung begleitet sein, daß der Aussteller als Arzt approbirt ist beziehentlich nach dem Schlusssatze von § 29 der Gewerbeordnung als approbirt gilt;
- b) eine von der Fürstlichen Regierung ausgestellte Erklärung, für die Verpflegbeiträge und alle sonstigen Kosten der Unterbringung (vergl. Punkt 7 Schlusssatz) aufkommen zu wollen;
- c) eine Bescheinigung bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohn-sitzes sowie die behördliche Zusicherung, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden;
- d) die ergangenen Akten;
- e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde;
- f) Impfzeugniß;
- g) Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Unterbringung nach dem im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen geltenden Rechte, und Vereiterklärung der Fürstlichen Regierung, die Unterbringung und Verbeibaltung des Aufzunehmenden in der Königlich Sächsischen Landesanstalt gegen etwaige Widersprüche oder Entlassungsanträge vertreten zu wollen;
- h) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwicklung und des Betragens des Aufzunehmenden.

Von den vorstehend aufgeführten Unterlagen sind wenigstens die unter a, b und d bezeichneten dem Antrage gleich beigelegen, die übrigen können nachträglich beigebracht, die unter e, f, g und h aufgeführten auch der betreffenden Anstalt unmittelbar beigelegt werden, wenn der Blinde der letzteren beigelegt wird, oder nachdem er ihr beigelegt worden ist.

Die sämtlichen unter a, b, c, e, f, g und h erwähnten Unterlagen werden nicht den Akten d einverleibt, sondern gesondert beigebracht.

## 6.

Bevor das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Aufnahme ausdrücklich bewilligt hat, findet Zuführung in die Königlich Sächsische Landesanstalt nicht statt.

## 7.

Der Verpflegbeitrag wird bis auf weiteres auf

540 *M* jährlich, 45 *M* monatlich, 1 *M* 50 *g* täglich, festgestellt.

Außerdem gehören zu den Kosten, auf welche sich die unter b in Punkt 5 bemerkte Verbindlichkeitserklärung erstreckt, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der Ausstattung bei der Entlassung, sowie des Begräbnisses.



8.

Wenn aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen Staatsangehörige des Königreichs Sachsen in die Blindenanstalt unterzubringen sind, so wird der Verpflegbeitrag nach den für die sächsischen Staatsangehörigen geltenden Sätzen bemessen, dergestalt, daß zur Zeit

288 *M* jährlich, 24 *M* monatlich, 0,80 *M* täglich,  
zu entrichten sind.

9.

Die Kleidungsstücke, in welchen die Aufzunehmenden in die Anstalt gelangen, werden alsbald nach erfolgter Aufnahme zurückgegeben, ausnahmsweise können jedoch Zöglinge im Gebrauche mitgebrachter Bekleidungsstücke gelassen und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ferner von ihren Angehörigen unmittelbar mit Bekleidung versehen werden.

10.

Von der Anstaltsverwaltung wird über die erfolgte Zuführung des Blinden dem Begleiter eine Uebergabebescheinigung ertheilt, sowie eine Quittung über die mit eingebrachten Effekten und Gelder.

Ueber diese ist ein doppeltes Verzeichniß in die Anstalt mitzubringen, damit das eine zu den Akten der Anstalt genommen, das andere quittirt zurückgegeben werden kann.

11.

Die Zuführung der Blinden in die Anstalt, welche durch nicht uniformirte Begleiter, bei Frauenpersonen mit weiblicher Begleitung zu erfolgen hat, kann an jedem Werktag in der Zeit von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr erfolgen.

Die Aufzunehmenden müssen in reinlichem Zustande — ohne Ungezieser — zugeführt werden.

12.

Versetzungen aus der Hauptanstalt in eine Außenabtheilung oder umgekehrt oder aus einer Außenabtheilung in die andere erfolgen lediglich nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion, von welcher der Fürstlichen Regierung darüber Nachricht zu geben ist.

13.

Das Verpflegungsgeld und die sonstigen in Punkt 7 erwähnten Aufwendungen werden von der Anstalt von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr demjenigen Fürstlichen Landrath — in Sondershausen, Arnstadt oder Gehren — mitgetheilt, aus dessen Bezirk der Blinde in die Anstalt gebracht ist. Der Landrath veranlaßt die sofortige portofreie Einsendung der berechneten Beträge an die Kassenverwaltung der Königlich Sächsischen Blindenanstalt. Die hierüber ausgestellten Postscheine gelten als Quittungen.

Ist für einen oder den anderen Blinden nicht für ein volles Vierteljahr, sondern nur für Monate oder Tage Verpfleggeld zu zahlen, so kommen dabei die oben in Punkt 7 für Monate beziehentlich Tage festgesetzten, beziehentlich in dem Falle des Punkt 8 zu berechnenden Beträge in Ansatz.

14.

Die Entlassung eines aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen zugeführten Blinden aus der Anstalt erfolgt auf Entschließung der IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, von welcher der Fürstlichen Regierung behufs der Abholung des Blinden rechtzeitig Nachricht zu geben ist.

Auf Antrag der Fürstlichen Regierung wird die Entlassung eines durch ihre Vermittelung der Anstalt zugeführten Blinden jederzeit verfügt werden.



15.

Die Fürstliche Regierung ist befugt, sich nach ihrem Ermessen von dem Ergehen und der Verpflegung der aus dem Fürstenthume in die Königlich Sächsische Blindenanstalt aufgenommenen Blinden durch einen dieserhalb abzuordnenden Kommissar Ueberzeugung zu verschaffen und auf Grund des darüber ihr erstatteten Berichts ihre etwaigen Wünsche dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern mitzutheilen.

16.

Vorstehende Uebereinkunft, welche nach ihrer beiderseitigen endgültigen Vollziehung sofort in Kraft tritt, wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1897 abgeschlossen, und falls Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes von keinem der beiden Kontrahenten eine Kündigung erfolgt, als um einen Zeitraum von 3 Jahren verlängert betrachtet und so fort.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

#### Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichem Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlichen Regierung zu Sondershausen ausgewechselt zu werden.

Dresden, am

1893.



Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.

### Erläuterung

zug zu den die Aufnahme von jugendlichen Korrektionären, sittlich gefährdeten und schwachsinigen Kindern sowie von Blinden betreffenden Staatsverträgen mit den Fürstenthümern Reuß ältere und jüngere Linie sowie Schwarzburg-Sondershausen.

Von der Regierung des Fürstenthums Reuß ältere Linie ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die gemäß der §§ 362 und 56 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Korrektionen- bezüehentlich Erziehungs- und Besserungsanstalt zu überweisenden jugendlichen Personen aus dem Fürstenthume Reuß ältere Linie auf diesbezüglichen jedesmaligen Antrag in die in den bezeichneten Zwecken entsprechenden sächsischen Anstalten zu Sachsenburg, Waldheim und Bräunsdorf aufgenommen werden möchten, soweit die räumlichen und sonstigen Verhältnisse dieser Anstalten es gestatten.

Ebenso ist von der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngere Linie die diesseitige Regierung gebeten worden, nicht nur schwachsinige Kinder aus dem Fürstenthume auf jeden besondern Antrag in die hierfür bestehenden sächsischen Landeserziehungsanstalten, so lange in denselben genügender Raum vorhanden sei, sondern auch Blinde in die hierländische Blindenanstalt aufzunehmen, da es im Fürstenthume Reuß jüngere Linie an einer Erziehungs- und Bildungsanstalt für Blinde mangelt.

Endlich ist der gleiche Wunsch bezüglich blinder Kinder von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen ausgesprochen worden.

Die Staatsregierung hat die Ansicht gewonnen, daß diesen Wünschen der genannten benachbarten Fürstlichen Regierungen billigerweise Berücksichtigung zu theil werden möchte.



Es sind daher die beifolgenden Uebereinkünfte vorläufig verabredet worden. In denselben haben diejenigen Bedingungen und Vorbehalte Aufnahme gefunden, welche im beiderseitigen Interesse nöthig erscheinen. Es sind dies in der Hauptsache dieselben, welche in dergleichen früher unter ständischer Zustimmung mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkünften vorgesehen wurden. Die ausbedungenen Verpflegungsvergütungen sind so bemessen worden, daß dadurch nicht nur der Betrag der allgemeinen und besonderen Kosten, welche sich auf die betreffenden Unterzubringenden in den fraglichen Anstalten berechnen, sondern noch überdies ein entsprechender Beitrag zu der im Etat nicht erscheinenden Verzinsung des Anlagekapitals gedeckt wird.

## 9.

### Defret an die Stände,

einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. November 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigefügt den Entwurf zu einem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

### Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 betreffend,

vom . . . . . 1893.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. V. Bl. S. 176 flg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt.



## § 1.

Im Jahre 1894 sind, vorbehaltlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1894/5 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

## § 2.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1893 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1894/5 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

## M o t i v e.

Der vorstehende Gesetzentwurf bezweckt die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 in derselben Weise wie im Jahre 1893 und schließt sich daher an die in § 3 des Finanzgesetzes vom 5. April 1892 (G. u. B. Bl. S. 74 flg.) für die Erhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1893 getroffenen Bestimmungen an.



## 10.

## Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Bezirkshebammen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. November 1893.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in den Anfügen den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Bezirkshebammen betreffend, mit Begründung zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 13. November 1893.

Albert.



Georg von Metzsch.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Pensionirung der Bezirkshebammen betreffend,

vom . . . . .

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben Festsetzungen wegen Pensionirung der Bezirkshebammen für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## § 1.

Den Bezirkshebammen ist aus den Mitteln der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, für welche sie angestellt sind, Pension nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu gewähren.

## § 2.

Die Pensionirung wird in den Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaft nach Gehör der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, in allen Fällen im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte verfügt. In Hebammenbezirken, welche aus einer Stadt mit Revidirter Städteordnung und einer oder mehreren Landgemeinden beziehentlich selbständigen Gutsbezirken zusammengesetzt sind, ist zur Verfügung der Pensionirung der Stadtrath nach Gehör dieser Gemeinden beziehentlich Gutsbesitzer und im Einvernehmen mit der Amtshauptmannschaft sowie mit dem Bezirksarzte zuständig.



Die zur Verfügung der Pensionirung zuständigen Behörden haben auch über etwaige Entziehung der Pension zu beschließen, insoweit eine solche Maßnahme statutarisch (zu vergl. § 3) vorgesehen ist.

## § 3.

Unter welchen Voraussetzungen die Pensionirung sowie die Entziehung einer zugebilligten Pension einzutreten hat und in welcher Höhe die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut, in zusammengesetzten Hebammenbezirken durch ein Statut zu regeln, bei dessen Aufstellung die in den Gemeindeordnungen hinsichtlich einzelner Gemeinden gegebenen Vorschriften sinngemäß in Anwendung zu bringen sind.

## § 4.

Unterlassen die beteiligten Gemeindevertretungen und Gutsbesitzer trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde das Statut überhaupt oder in ausreichender Weise aufzustellen, so ist das Nöthige bei Städten mit Revidirter Städteordnung durch das Ministerium des Innern nach vorgängiger Begutachtung des Kreishauptmanns mit dem Kreisauschusse, bei mittleren und kleinen Städten ebenfalls durch das Ministerium des Innern nach vorheriger Begutachtung des Amtshauptmanns mit dem Bezirksauschusse, bei Landgemeinden durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksauschusse vorläufig festzusetzen.

## § 5.

Unvermögenden Gemeinden können zu den hiernach den Hebammen zu gewährenden Pensionen Beihilfen aus der Staatskasse verwilligt werden.

## § 6.

Ein vor der Anstellung oder vor Ablauf der Funktionirung erfolgter Verzicht der Hebamme auf Pension ist ungültig.

## § 7.

In denjenigen Gemeinden, in denen in Ruhestand versetzten Hebammen bereits durch örtliche Einrichtungen Pension gesichert ist, hat es bei letzteren zu bewenden, sobald Seiten der in § 4 bezeichneten Behörden diese Einrichtungen als ausreichend und mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche stehend befunden werden.

Dresden, den

## Begründung.

Die auf dem Bezirksprinzip beruhende Organisation des Hebammenwesens in Sachsen hat sich seither im Ganzen und Großen bewährt und es ist der mit ihr verfolgte Zweck, das Land mit der erforderlichen Anzahl von Hebammen zu versorgen, im Wesentlichen erreicht worden. Die Durchführung dieser Organisation ist zum guten Theile mit dadurch ermöglicht worden, daß bereits in § 22 des Mandats vom 2. April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend (Ges.-Sammlung S. 9) angeordnet worden war, daß an den Orten, wo der gewöhnliche Verdienst einer Hebamme zu deren nothdürftigem Unterhalte nicht für ausreichend zu erachten, solcher ein jährlicher Gehalt an Naturalien oder baarem Gelde — wobei die derselben ohnehin schon obliegende unentgeltliche Besorgung der Armen noch ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden sollte — ausgemittelt, ein Antheil von der Gerichtsobrigkeit, das Ermangelnde aber von den Unterthanen durch verhältnismäßige Anlagen oder sonst aufgebracht würde. Da die Anwendung dieser Vorschrift mancherlei Schwierigkeiten



gefunden und das Bedürfnis näherer Ausführungsbestimmungen fühlbar gemacht hatte, wurde in einer mit landesherrlicher Genehmigung erlassenen Verordnung vom 13. Juni 1832 (Ges.-Sammlung S. 339) weiter bestimmt, daß diese den Obrigkeiten auferlegte Verpflichtung, einer Hebamme den nothdürftigen Unterhalt auszumitteln, nicht nur bei Aufstellung neuer Hebammen, sondern auch dann einzutreten habe, wenn es einer bereits angestellten Hebamme infolge von ihr nicht verschuldeter Umstände an dem nothdürftigen Unterhalte gebreche. Die Art und Weise der Sicherstellung dieses Unterhaltes sollte den Gemeinden, unter Leitung der Obrigkeit, überlassen und zu dem Zwecke der Hebamme ein fester jährlicher Gehalt in baarem Gelde oder Naturalien ausgesetzt oder auch statt dessen die Bestimmung getroffen werden können, daß eine jede Wöchnerin, die sich einer andern, als der Bezirkshebamme bediene, so lange diese nicht durch ein Vergehen dazu Anlaß gegeben habe, an dieselbe bei jeder Entbindung eine Entschädigung — die sogenannte Umgehungsentschädigung — zu entrichten haben solle.

Im Laufe der Zeit hat sich nun aber gezeigt, daß diese Bestimmungen ihren Zweck, die finanzielle Lage der Hebammen zu sichern, nur zum Theil und unvollkommen erreichen. Da die dadurch begründete Verpflichtung der Ausmittlung und Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes sich auf die Zeit der Funktionirung und Amtirung der Hebammen beschränkt und abgesehen von den allgemeinen armengesetzlichen Vorschriften keine Bestimmung besteht, welche eine invalid gewordene und mittellose Hebamme ohne Weiteres vor der Noth mit Sicherheit schützte, die Gemeinden auch nur in seltenen Fällen sich zur freiwilligen Fortgewährung des nothdürftigen Unterhaltes an nicht mehr ihrer Funktion waltende Hebammen geneigt zeigten, so scheuten sich die weniger gut situirten Hebammen, ihren Dienst aufzugeben und sahen sich genöthigt, nicht selten zum Schaden der Familien und Gemeinden solchen bis in die spätesten Lebensjahre auszuüben.

Die Plenarversammlung des Landes-Medizialkollegiums vom 21. November 1881 beschäftigte sich daher auf Grund bezüglicher Anträge einiger ärztlicher Kreisvereine mit der Frage, ob nicht der anerkannt ungünstigen Lage der Hebammen, speziell der invaliden, durch Pensionirung, sei es von Staatswegen, sei es von Seiten der Hebammenbezirke oder auf andere Weise abgeholfen werden könne und nahm einen dahingehenden Antrag einstimmig an.

Auf bezirksärztlichen Konferenzen wurde der Gegenstand ebenfalls mehrfach zur Sprache gebracht und die Errichtung einer Pensionskasse für Hebammen unter staatlicher Subvention angeregt, nicht minder haben die Hebammen Sachsens oder einzelne derselben wiederholte hierauf sich beziehende Bittgesuche an das Ministerium des Innern gerichtet. Nach Mittheilungen der Tagespresse hat insbesondere auch der im Mai dieses Jahres nach Dresden zusammenberufene Sächsische Hebammentag erneut mit der Frage sich beschäftigt, auf welchem Wege das Loos der alten, dienstunbrauchbaren Hebammen am Nachhaltigsten verbessert und deren Zukunft sichergestellt werden könne.

Im Jahre 1882 angestellte Erörterungen hatten ergeben, daß von den 1714 in Sachsen angestellten Hebammen nicht weniger als 9 Prozent, nämlich 154, bereits das Alter von 65 Jahren und 70 derselben sogar das 70. Lebensjahr überschritten hatten, während die älteste im 88. Lebensjahre sich befand. Im Jahre 1891, für welches die Erhebungen wiederholt wurden, waren von den 1787 angestellten Bezirkshebammen 624, d. i. etwa 35 Prozent, älter als 50 und 284, d. i. etwa 16 Prozent, älter als 60 Jahre, die Zahl derer, welche von den Bezirksärzten als zur vollen Erfüllung ihres Berufes unfähig zu bezeichnen waren, wurde auf 101 = 5,6 Prozent festgestellt.

Vorbehältlich nun der weiteren Verfolgung des auf die Errichtung einer Pensionskasse gerichteten Gedankens glaubte aber, im Hinblick auf die mannigfachen erheblichen Schwierigkeiten, welchen die Begründung einer solchen Kasse begegnet, das Ministerium des Innern zunächst darauf Bedacht nehmen zu sollen, die im öffentlichen Interesse er-



forderliche Entfernung älterer dienstunfähiger Hebammen von ihrer Berufsausübung in anderer Weise erleichtern und durch Aufnahme eines entsprechenden Postulates in den Staatshaushalt für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{1}$  hierzu dienliche Mittel sich sichern zu sollen. Es beantragte die Bewilligung von 1000  $\mathcal{M}$  jährlich unter transitorischer Einstellung zu Beihilfen zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Hebammen in der Annahme, daß sich die Gemeinden zur Gewährung von Ruhestandsunterstützungen im Verhandlungswege dann eher bereit zeigen würden, wenn ihnen ein Beitrag hierzu aus der Staatskasse in Aussicht gestellt werden könnte.

Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer erkannte in ihrem über die Kapitel 53 bis mit 62 des Abschnittes F, Departement des Innern u., erstatteten Berichte Nr. 111 das staatliche Interesse, den Abgang nicht mehr befriedigend leistungsfähiger Hebammen und deren Ersatz durch tüchtigere zu fördern, an, und empfahl Bewilligung der Vorlage um so mehr, als sie bezweifelte, daß mit Errichtung der in Frage gekommenen Pensions- und Unterstützungskasse der Zweck werde erreicht werden, beziehentlich eine solche überhaupt werde zu Stande zu bringen sein. Denn da die Hebammen im Gemeindedienste stehen und man mithin den jeweiligen Beschluß der einzelnen Gemeindevertretungen bezüglich Anerkennung des Pensionierungsbedürfnisses zu beachten haben werde, ebenso aber auch nicht die Beitragsleistung der Gemeinden werde entbehren können, fehle es an der Vorbedingung einheitlicher Verhältnisse für das gerechte Wirken einer solchen Pensionskasse. Der Bericht erkannte weiter ausdrücklich an, daß den Gemeinden zunächst die Fürsorge für die Versorgung der Hebammen obliege und bezweifelte, ob es erforderlich sein werde, in deren Selbstentschließungsrecht in weiterem Umfange einzugreifen.

Nach Bewilligung der erwähnten, für die Etatperiode 18 $\frac{2}{2}$  auf 3000  $\mathcal{M}$  jährlich erhöhten Mittel wurden bei gegebener Gelegenheit Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden wegen Bewilligung entsprechender Ruhestandsunterstützungen an Hebammen, deren Funktionsniederlegung im öffentlichen Interesse erwünscht erschien, eingeleitet. Dieselben haben aber bei der geringen Geneigtheit der Gemeinden, freiwillige Beiträge zu diesem Zwecke zu bewilligen, bisher erheblichen Erfolg nicht gehabt. Inmittels hatten die Hebammen der Kreishauptmannschaft Zwickau bei dem Ministerium des Innern angezeigt, daß die Nothlage, in der sie sich befänden, sie zu dem Entschlusse gebracht habe, für ihre Zwecke eine Pensionskasse zu errichten, und um Unterstützung ihres Bestrebens und Uebertragung der Verwaltung der Kasse an eine staatliche Geschäftsstelle, nicht minder Dotirung der Kasse mit einer angemessenen Staatsbeihilfe nachgesucht. Das Ministerium des Innern nahm hieraus Veranlassung, über die Frage das beziehentlich anderweite Gutachten des Landes-Medizinalkollegiums sowie der Kreishauptmannschaften nach vorgängigem Gehör der Amtshauptmannschaften und Stadträthe der der Revidirten Städteordnung unterstellten Städte zu erfordern.

Nahezu sämtliche Staats- und Gemeindebehörden haben es nicht nur als ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet, die nicht mehr diensttauglichen Hebammen unter Umständen selbst wider ihren Willen zur Niederlegung ihrer Funktionen veranlassen zu können und um hierzu zu gelangen, ihnen einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt einzuräumen, insbesondere nachdem der von einigen beteiligten Behörden gemachte Versuch, die Hebammen der Invaliditäts- und Altersversicherung mit zu unterstellen, an den abfälligen Entschlüssen der Versicherungsanstalt beziehentlich des Reichs-Versicherungsamtes gescheitert war. Die Mehrzahl der Behörden erwartet die beste Lösung der hier obsehenden Fragen von dem Zusammenwirken der Gemeinden und des Staates beziehentlich unter Heranziehung der Hebammen selbst. Freilich gehen bereits die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer zu diesem Behufe zu errichtenden Pensionskasse, noch mehr aber über deren Gestaltung und Einrichtung, über die Fragen, ob die Hebammen überhaupt zu Beiträgen zu dieser Kasse



heranzuziehen seien, eventuell in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen, in welcher Weise die Gemeinden und der Staat zu denselben beizutragen haben sollen, über die Höhe des dienstunfähig gewordenen Hebammen zu gewährenden Ruhegehaltes, über die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens wegen Pensionirung *ic.* auseinander. Die erstatteten Vorträge bestärkten das Ministerium des Innern in der Ueberzeugung, daß der Errichtung einer nach Inhalt der Erläuterung zu der Etatpost in Kap. 59 F des Staatshaushaltplanes für die Finanzperiode 1892 in Aussicht genommen gewesenen Hebammen-Pensionskasse für das ganze Land — und nur eine solche, nicht die Errichtung mehrerer solcher Kassen, beispielsweise je einer für die Hebammen jeder Kreisauptmannschaft, würde schon im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Angelegenheit in Frage kommen können — nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde, und zwar ganz abgesehen von der Komplizirtheit der Verwaltung schon wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Gemeinden einer- und der von denselben angestellten Hebammen im Lande andererseits. Es war auch aus diesen Erwägungen von einigen Seiten als der einfachste Weg, um zum Ziele zu gelangen, bezeichnet worden, daß durch Gesetz entweder der Staat oder die beteiligten Gemeinden zur Gewährung entsprechender Ruhestandsunterstützungen verpflichtet würden.

Die Staatsregierung hat nach eingehenden Erwägungen in voller Anerkennung des vorliegenden öffentlichen Bedürfnisses für eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit beschlossen, zu diesem Zwecke denselben Weg zu beschreiten, der im Jahre 1890 bezüglich der Pensionirung der berufsmäßigen Gemeindebeamten und zwar, soweit sich bisher übersehen läßt, mit Erfolg eingeschlagen worden ist, also den Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken der Hebammenbezirke durch Gesetz die Verpflichtung aufzuerlegen, für ausreichende Gewährung von Pension an in den Ruhestand zu versetzende Hebammen Sorge zu tragen und das Nähere deshalb ortstatutarisch und unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzen.

Das Ministerium des Innern ist von jeher von dem Grundsatz ausgegangen, daß den Gemeinden und Gutsbezirken die nächste und hauptsächlichste Verpflichtung obliege, für Gewährung fortlaufender Altersunterstützungen an die bei ihnen angestellten, aus irgend einem Grunde dienstuntauglich gewordenen Hebammen Sorge zu tragen. Daß auch der Staat ein wesentliches Interesse daran hat, daß nur wirklich diensttüchtige Hebammen fungiren, dienstunfähig geworden aber in den Ruhestand versetzt werden, soll nicht verkannt werden, doch würde es eben so wenig gerechtfertigt sein, aus diesem Grunde dem Staate die Hauptlast bei Verwaltung einer etwa in Aussicht zu nehmenden allgemeinen Pensionskasse, als gar die Verpflichtung aufzuerlegen, unter völliger Entlastung der in erster Reihe hierfür Verpflichteten für die Gewährung der Pensionen aus seinen Mitteln allein aufzukommen. In ähnlicher Weise ist auch in der Allgemeinen Verfügung, betreffend das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 des Königlich Preussischen Ministeriums der Kultus- und Medizinalangelegenheiten den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, bei Annahme der Hebammen denselben im Vertragswege unter anderen Vortheilen auch für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirke eine laufende Unterstützung zuzusichern.

Die den Gemeinden und Gutsbezirken hierdurch aufzuerlegende Last wird, sobald der Staat mithelfend eintritt, als eine unerträgliche um so weniger bezeichnet werden können, als von Heranziehung Jener zu Beiträgen auch für den Fall der Errichtung einer allgemeinen Pensionskasse nicht wohl hätte abgesehen werden können, im Uebrigen es den Gemeinden freisteht, auch die Hebammen zur Leistung entsprechender Pensionsbeiträge heranzuziehen.



Zu den einzelnen Paragraphen des im wesentlichen dem Gesetze vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten *rc.* betreffend, nachgebildeten Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Der Gesetzentwurf bezieht sich nicht auf alle Hebammen, sondern nur auf die von den beziehentlich zu Hebammenbezirken vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken für ihre Bezirke angestellten sogenannten Bezirkshebammen. Da die zu den Hebammenbezirken gehörenden selbständigen Gutsbezirke als solche Klassen nicht zu führen brauchen, so war im allgemeinen zu bestimmen, daß die Pension aus den Mitteln der Gemeinden *rc.* zu gewähren sei.

Zu § 2. Der an sich naheliegende Gedanke, außer den Stadträthen in den Städten mit Revidirter Städteordnung auch den Stadtgemeinderäthen in mittleren und kleinen Städten und den Gemeinderäthen in Landgemeinden die Entschliebung wegen Pensionirung ihrer Hebammen zu übertragen, war nicht wohl ausführbar, da von jeher davon ausgegangen worden ist, daß in den mittleren und kleinen Städten und in den Landgemeinden den Gemeindebehörden zwar die Annahme, d. h. die Wahl ihrer Hebammen zusteht, die wirkliche Funktionsübertragung an letztere aber ebenso den dabei im Einvernehmen mit den Bezirksärzten handelnden Amtshauptmannschaften obliegt, als die etwaige Entziehung der Hebammen, vorbehaltlich der in der Hand der Kreishauptmannschaften liegenden Entschliebung über die etwaige Entziehung des Rechtes zu fernerer Ausübung der Hebammenkunst überhaupt. Selbstverständlich sind aber die betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke vor Verfügung der Pensionirung, falls solche nicht von ihnen, sondern entweder von dem Bezirksarzte oder der Hebamme selbst beantragt worden sein sollte, hierüber zuvor ebenso zu hören, als die betreffende Hebamme selbst, falls der Antrag nicht von ihr ausgegangen ist. Daß gegen die verfügte Pensionirung den Betheiligten das in § 31 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 erwähnte Rechtsmittel des Rekurses zusteht, bedurfte keiner besonderen Hervorhebung, dagegen erschien es angezeigt, besonders zu bestimmen, daß über etwaige Entziehung der ausgesetzten Pension dieselben Behörden zu befinden haben, von welchen die Pensionirung verfügt worden ist.

Zu § 3. Den Gemeinden beziehentlich Hebammenbezirken ist die weitere statutarische Regelung der die Pensionirung ihrer Hebammen betreffenden Angelegenheiten überlassen. Auf diesem Wege sind also die Voraussetzungen der Pensionirung, die Höhe der Pension, sowie die etwa den Hebammen aufzuerlegenden Pensionsbeiträge festzusetzen und können beispielsweise die Fragen geregelt werden, ob das Recht auf Pension erst nach einer gewissen Dienstzeit erworben werde, ob bei Berechnung der Dienstzeit die in einem andern Hebammenbezirke verbrachten Dienstjahre mit zu berücksichtigen seien, unter welchen Voraussetzungen — beispielsweise aus den in § 47 Absatz 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 angegebenen Gründen — die Pension wieder entzogen werden könne oder — beispielsweise bei anderweiter Anstellung als Hebamme mit einem dem früher bezogenen gleichkommenden Dienst Einkommen — wegzufallen oder zu ruhen habe.

Für die aus mehreren Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken zusammengesetzten Hebammenbezirke war die Regelung dieser Fragen durch ein den Ortsstatuten gleichstehendes Statut vorzuschreiben, wie solche nach § 90 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 in Verbindung mit § 7 Abtheilung 2 der Revidirten Städteordnung vom gleichen Tage von Gemeindeverbänden zu errichten sind. Mit letzteren haben die Hebammenbezirke überhaupt viele Berührungspunkte, doch erschien es schon deshalb nicht unbedenklich, sie ganz allgemein als Gemeindeverbände anzusehen und den darüber in den Gemeindeordnungen bestehenden Bestimmungen zu unterstellen, weil hinsichtlich der Bildung der Hebammenbezirke und der Gemeindeverbände nicht allent-



halben gleiche Grundsätze bestehen und es auch nicht angezeigt erschien, eine Aenderung insbesondere daran zu treffen, daß es bei den bisher bestandenen Hebammenbezirken so lange zu bewenden hat, als nicht von den betreffenden Amtshauptmannschaften im Einvernehmen mit den Bezirksärzten Aenderungen entweder auf den Wunsch einzelner Gemeinden genehmigt oder aufsichtswegen für angemessen erachtet und angeordnet werden.

Zu § 4. Für den Fall, daß die Gemeindevertretungen beziehentlich Gutsbesitzer trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde zu einer ausreichenden Regelung der Angelegenheit nicht verschreiten sollten, war in ähnlicher Weise, wie dies in § 3 des Gesetzes vom 30. April 1890 geschehen, fürsorgliche Bestimmung zu treffen, um den Hebammen zu der ihnen nach § 1 des Entwurfs zu gewährenden Pension zu verhelfen. Durch das Statut muß in ausreichender Weise für die Pensionirung der Hebammen Fürsorge getroffen werden, widrigenfalls die zur Genehmigung des Statuts zuständige Behörde das Erforderliche vorläufig festzusetzen berechtigt ist. Nicht ausreichend würde beispielsweise ein Statut sein, welches zwar bezüglich der Höhe der zu gewährenden Pension nicht zu beanstandende Bestimmungen trafe, aber die Fügigkeit ließe, einer Hebamme mit Rücksicht auf deren voraussichtlich bevorstehende Pensionirung durch Aufkündigung des Dienstes oder in anderer Weise sich zu entledigen.

Zu § 5. Der Staat könnte sein Interesse an der Fürsorge für dienstunfähige Hebammen in verschiedener Weise bethätigen. Es war u. A. in Frage gekommen, ob zu den auf Grund des Gesetzes und der in dessen Gemäßheit aufzustellenden Statute zu gewährenden Pensionen ein bestimmter, etwa der dritte Theil auf die Staatskasse übernommen werden solle. Es schien aber, in Hinblick auf die Verschiedenheit der obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse, zweckmäßiger, bei der Zusicherung, unvermögenden Gemeinden Beihilfen aus der Staatskasse zu diesen Pensionen zu verwilligen, im allgemeinen es bewenden zu lassen und sich die Entschließung wegen angemessener Abstufung dieser Beihilfen je nach der Höhe der Pension und der Bedürftigkeit der Verpflichteten, von denen dieselbe zu zahlen ist, vorzubehalten.

Zu § 6. Bei aller Freiheit, welche den Verpflichteten bezüglich der Regelung der Pensionirung der Hebammen zu lassen war, mußte doch Fürsorge getroffen werden, daß das Recht der Hebammen auf Ruhestandsgehalt nicht etwa dadurch illusorisch gemacht werde, daß man denselben, sei es vor ihrer Aufstellung oder während ihrer Funktionirung, den Verzicht auf Pension aussprechen ließe, da Fälle vorkommen können, in denen ein solcher Verzicht infolge einer gewissen Zwangslage, in welcher die betreffende Hebamme sich befindet, geleistet wird, ohne daß in anderer Weise das nothdürftige Einkommen der Hebamme für den Fall ihrer Invalidität sichergestellt wäre.

Zu § 7. Da in einigen Gemeinden bereits örtliche Einrichtungen wegen Gewährung von Pension an in den Ruhestand versetzte Hebammen bestehen, so würde insoweit nur in Frage kommen können, ob dieselben ausreichend im Sinne des § 4 des Entwurfs erscheinen und nicht etwa im Widerspruche mit einer oder der anderen Bestimmung des Entwurfs stehen.

Darüber sollen diejenigen Behörden zu befinden haben, denen an sich die Genehmigung des für den Fall, daß diesen Vorbedingungen von den betreffenden Gemeinden nicht genügt sein sollte, über die Pensionirung der Hebammen gleichfalls aufzustellenden Statuts zu stehen würde, während im anderen Falle es keinem Bedenken unterliegen würde, bei diesen dem Zwecke des vorliegenden Gesetzentwurfs entsprechenden örtlichen Einrichtungen auch für die Zukunft es bewenden zu lassen.



## 11.

## Defret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer  
der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 13. November 1893.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.  
fügen hiermit zu wissen, daß Wir für den einberufenen Landtag nach Maßgabe von § 67  
der Verfassungsurkunde

den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Könneritz auf Lossa

zum Präsidenten der ersten Kammer ernannt haben.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl  
beigethau.

Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



## 12.

## Defret an die Stände,

die Berufung gegen Urtheile der Bergschiedsgerichte betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 13. November 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen auf den Antrag unter 7 der Ständischen Schrift vom 1. März 1892 anliegend eine Denkschrift über das Ergebnis der im Landtagsabschiede vom 5. April 1892 unter II, 1 zugesicherten Erwägung, ob es nicht angezeigt sei, die Berufung bei den Bergschiedsgerichten einzuführen, zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1893.

Albert.



Georg von Meisch.

## Denkschrift,

die Berufung gegen Urtheile der Bergschiedsgerichte betreffend.

Bei Verabschiedung des Gesetzes, die Bergschiedsgerichte betreffend, vom 5. März 1892 (G. = u. B.-Bl. S. 11) hat die Ständeversammlung nach Punkt 7 der Ständischen Schrift vom 1. März 1892 an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt sei, die Berufung bei den Bergschiedsgerichten einzuführen und das Ergebnis ihrer Erwägung dem nächsten Landtage vorzulegen.

Der in dem Landtagsabschiede vom 5. April 1892 unter II, 1 erteilten Allerhöchsten Zusage entsprechend hat diese Erwägung stattgefunden und es wird das Ergebnis der Ständeversammlung in nachstehendem mitgeteilt.

Die Frage, ob es angezeigt sei, gegen die Urtheile der auf Grund von § 68 des Gesetzes vom 2. April 1884 (G. = u. B.-Bl. S. 97) eingesetzten Bergschiedsgerichte Rechtsmittel überhaupt, insonderheit aber diejenigen Rechtsmittel zuzulassen, welche nach § 55 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten stattfinden, ist von der Staatsregierung bereits bei Bearbeitung des Entwurfs zum Gesetze vom 5. März 1892 in eingehende Erwägung gezogen worden, um so mehr als die Einführung eines allgemeinen Rechtsmittels gegen die Entscheidungen der Bergschiedsgerichte anlässlich einer dahin gehenden Petition des Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter bereits Gegenstand der Verhandlung auf dem Landtage 1892 gewesen war.

Die Staatsregierung hat sich schon damals dafür entschieden, es bei der Bestimmung in § 82 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1884 zu belassen, wonach die Entscheidungen der Bergschiedsgerichte endgültig sein sollen.



Die Erwägungen, welche hierzu geführt haben, sind in der Begründung des Gesetzes vom 5. März 1892 (siehe Landt.-Akt. 18 $\frac{1}{2}$  Bd. 3, Königl. Dekr. Nr. 10) des näheren dargelegt worden. In erster Linie steht die wesentliche Verschiedenheit der Zuständigkeit der Bergschiedsgerichte und der Gewerbegerichte.

Während die letzteren in der Hauptsache nur zuständig sind zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, Berechnung und Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge, sowie über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (vergl. §§ 1 bis mit 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, R.-G.-Bl. S. 141), ist den Bergschiedsgerichten die Verhandlung und Entscheidung

a) von Streitigkeiten über die zu den Knappschaftskrankenkassen und beziehentlich Knappschaftspensionskassen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1884 entsprechen, zu leistenden Beiträge und die von diesen Kassen zu gewährenden Unterstützungen (§ 68 des Gesetzes vom 2. April 1884) und

b) von Streitigkeiten der Bergwerksbesitzer mit ihren Arbeitern übertragen, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben sowie auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen (§ 90 des Gesetzes vom 2. April 1884).

Das Bergschiedsgericht zu Freiberg bildet überdies zufolge § 69 des Statuts der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen, einer die Zwecke der Reichs-Invaliditäts- und Altersversicherung mit verfolgenden sogenannten „besonderen Kasseneinrichtung“, in Verbindung mit der Bestimmung in § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, vom 24. Januar 1891 (G.-u.-Bl. S. 13) zugleich dasjenige Schiedsgericht, welchem die Entscheidung über die gegen diese Kasse von den Betheiligten erhobenen Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente im Sinne von § 5 Absatz 1 Punkt 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) in Verfolg dieser letzteren Bestimmung zugewiesen worden ist.

Nach den inmittelst bis 1892 fortgesetzten Erhebungen haben von den in einem achtjährigen Zeitraum bei den Bergschiedsgerichten im ganzen anhängig gewordenen 1000 Sachen 356 Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, 644 Streitigkeiten zwischen Kranken- und Pensionskassen und deren Mitgliedern zum Gegenstande gehabt, so daß im Durchschnitte auf das Jahr 44 Streitigkeiten der ersteren und 80 der letzteren Art entfallen.

Eine Verweisung der hiernach die überwiegende Mehrzahl bildenden Streitigkeiten zwischen Kassen und ihren Mitgliedern auf den Rechtsweg hat die Staatsregierung von jeher aus inneren Gründen für unthunlich gehalten.

Die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Invalidität und Alter ist ebenso wie die hier nicht weiter in Betracht kommende Unfallversicherung nach jetziger Anschauung eine Aufgabe des öffentlichen Rechts. Die Grundlage des einzelnen Versicherungsverhältnisses ist nicht ein von dem Arbeiter mit der betreffenden Unterstützungskasse abgeschlossener civilrechtlicher Vertrag, denn auch der die Versicherung ablehnende Arbeiter wird mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Thätigkeit Mitglied der betreffenden Kasse; die Grundlage des Versicherungsverhältnisses ist vielmehr der Versicherungszwang, d. h. der hierauf bezügliche Ausspruch eines, Arbeiter wie Arbeitgeber gleichmäßig beherrschenden, auf sozialpolitischen Erwägungen fußenden öffentlich rechtlichen Gesetzes; die durch das



Gesetz geschaffenen Versicherungs-Organisationen erfüllen eine vom Staate auf sie übertragene öffentliche Pflicht, zu welcher, wie in der Reichstagskommission bei Vorberathung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze (vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890, Bd. 3 der Anlagen S. 2346) zutreffend bemerkt wurde, sich die Beitragsleistung der Versicherten ähnlich wie eine Steuerzahlung verhält.

Demnach sind die Streitigkeiten aus der Krankenversicherung und der Versicherung gegen Invalidität und Alter Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche, und zwar auch in letzter Instanz, von den Verwaltungs- und nicht von Justizbehörden entschieden werden möchten.

Hierfür sprechen auch noch praktische Erwägungen. Der Ausgang derartiger Streitigkeiten hat auf die beim Ineinandergreifen von Reichs- und Landesgesetzen nicht immer zweifellose Frage, ob gewisse Statutenbestimmungen aufsichtswegen genehmigt werden können, beziehentlich ob bereits erlassene dergleichen Bestimmungen abgeändert werden müssen, einen entscheidenden Einfluß. Schon deswegen ist es ein dringendes Bedürfnis, daß die Organisation der rechtsprechenden Organe, so wie jetzt, in eine einheitliche Spitze ausläuft. Diese Spitze würde bei Einführung der Berufung verloren gehen.

Hierzu kommt die Art des Gegenstandes dieser Streitigkeiten, wobei es sich oft um von Laien verfaßte Statutenbestimmungen handelt, welche nicht lediglich mit juristischem Scharfsinn, sondern oft mehr von dem den ordentlichen Richtern ferner liegenden praktischen Standpunkte der Statutenverfasser ausgelegt werden wollen und daher besser der Beurtheilung inmitten der in Betracht kommenden Verhältnisse stehender Berufsgenossen und Verwaltungsbeamten unterstellt werden.

Unter den Streitigkeiten, welche Pensionsansprüche zum Gegenstande haben, nehmen den weitaus größten Theil diejenigen der oben erwähnten Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen mit ihren Mitgliedern über Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente ein, da die gedachte Kasseneinrichtung ungefähr 90 Prozent der sächsischen Bergarbeiter umfaßt.

Diese Streitigkeiten sind aber nach § 94 in Verbindung mit §§ 79 und 80 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 einer Verfolgung im Rechtswege ohnehin entzogen, insofern gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, auf welches das Reichsversicherungsamt entscheidet.

Die hierunter nicht fallenden streitigen Krankenkassen- und Pensionsansprüche, bezüglich deren — wie in der eingangserwähnten Gesetzesbegründung bereits näher ausgeführt worden ist — gegen die schiedsgerichtlichen Urtheile die mit der reichsgesetzlichen Revision sich im wesentlichen deckende Wichtigkeitsbeschwerde an die in solchen Fällen unter Zuziehung des ihr beigeordneten bergmännischen Sachverständigen entscheidende Kreishauptmannschaft Dresden statt hat, anders zu behandeln, liegt nach Ansicht der Staatsregierung ein Grund nicht vor. Im Gegentheile würde eine verschiedenartige Behandlung in den beteiligten Kreisen voraussichtlich nicht verstanden und nur eine Quelle steter mit der Zeit wachsender Unzufriedenheit werden.

In den der bergschiedsgerichtlichen Zuständigkeit durch § 90 des Gesetzes vom 2. April 1884 unterstellten Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern einen abweichenden Rechtsmittelzug einzuführen, hat die Staatsregierung aber hauptsächlich aus dem Grunde Bedenken getragen, da es nicht zweckmäßig schien, die Rechtsmittel gegen die bergschiedsgerichtlichen Urtheile zu häufen, wodurch die durch die dermalen geltenden Bestimmungen erzielte Einheitlichkeit in der Rechtsprechung leicht hätte gefährdet werden können. Es kam hierbei weiter in Erwägung, daß für Streitigkeiten dieser Art ein einfaches, kurzes, kostenfreies und vor allen Dingen ein solches Verfahren Bedürfnis ist, bei welchem weniger streng juristische Auffassung als das billige Ermessen sachverständiger in



den einschlagenden praktischen Bedürfnissen bewandeter, von dem Vertrauen der Parteien getragener Berufsgenossen den Ausschlag giebt.

Der Mangel einer zweiten Instanz ist, wie regierungsseitig in den betreffenden Landtagsverhandlungen bereits hervorgehoben worden ist, zeither praktisch noch nicht hervorgetreten. Die Rechtsfrage hat fast immer einfach gelegen, eine Aenderung des Thatbestandes hat nach Verkündigung des bergschiedsgerichtlichen Urtheils durch Anführung neuer Thatsachen nicht stattgefunden, wie denn auch nach den neueren Erhebungen, welche sich bis Ende 1892 erstrecken, zeither noch in keiner zur Begründung erhobener Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kreishauptmannschaft Dresden eingegangenen Beschwerdeschrift über nicht vollständige Feststellung des Thatbestandes oder nicht genügende Verständigung der Parteien über die einschlagenden That- und Rechtsfragen Klage geführt worden ist.

Für Einführung einer zweiten Instanz in den dem bergschiedsgerichtlichen Verfahren unterstellten Streitigkeiten ist bei den betreffenden Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung in der Hauptsache das Gewicht der öffentlichen Meinung, der reichsgesetzliche Vorgang bei den Gewerbegerichten und der Umstand angeführt worden, daß in dem Verfahren vor den Bergschiedsgerichten eine Vertretung durch Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen sei.

Was zunächst den an letzter Stelle erwähnten vermeintlichen Mangel anlangt, so wird derselbe nach Ansicht der Staatsregierung durch die für die Parteien bestehende Fügigkeit behoben, mit der Einwendung und Weiterverfolgung der Nichtigkeitsbeschwerde Rechtsanwälte zu betrauen.

Auch mag daran erinnert sein, daß in der weitaus größten Mehrzahl der gewerbegerichtlichen Streitigkeiten eine Vertretung durch Rechtsanwälte nach § 29 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 ebenfalls ausgeschlossen ist.

Was die weiteren oben erwähnten Gründe für Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte anlangt, so hat sich bei aller Würdigung des Gewichtes derselben die Staatsregierung doch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die gegen die Einrichtung von ihr geltend gemachten Bedenken durch dieselben Erledigung finden.

In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten findet nach § 55 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 die Berufung nur dann statt, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M übersteigt; in allen anderen Fällen ist die Entscheidung des Gewerbegerichts in Ansehung der Thatfrage ebenfalls endgültig.

Daß dies der weitaus größte Theil aller Gewerbestreitigkeiten ist, geht daraus hervor, daß im Jahre 1892 unter 5246 bei den bestehenden 12 Gewerbegerichten Sachsens überhaupt anhängig gewordenen Streitigkeiten nur 8 es waren, in denen gegen die Endurtheile Berufung eingelegt worden ist.

Und von den dem bergschiedsgerichtlichen Verfahren unterstellten Streitigkeiten der § 90 des Gesetzes vom 2. April 1884 bezeichneten Art würden es nach den angestellten Erörterungen nur etwa 20 jährlich sein, in denen bei analoger Vorschrift die Berufung zulässig sein würde.

Ob hierdurch die erhofften Vortheile erreicht und nicht vielmehr vermehrte Unzufriedenheit in die betheiligten Kreise hineingetragen werden würde, will der Staatsregierung mindestens zweifelhaft scheinen.

Alle vorausgeführten Umstände sprechen nach Ansicht der letzteren vielmehr für Beibehaltung des seitherigen Verhältnisses.

Um indessen auch den bei der Einrichtung zunächst betheiligten Kreisen Gelegenheit zu einer Meinungsäußerung in der Sache zu geben, hat die Staatsregierung die an den Bergschiedsgerichten als Beisitzer theilnehmenden Arbeiter und Arbeitgeber über die Frage wegen Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte durch das Bergamt mit ihrer Ansicht hören lassen.



Bei dieser Gelegenheit, wobei die Ansichten in freimüthigster Weise zum Ausdruck gekommen sind, haben sich von im ganzen 263 gehörten Personen 194 für Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes und nur 69 den Wunsch ausgesprochen, daß gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte das Rechtsmittel der Berufung zugelassen werden möchte.

Soweit hierbei für die ausgesprochenen Ansichten Gründe angegeben worden sind, hat man für Einführung der Berufung den Wunsch der Bergarbeiter nach Gleichstellung mit den übrigen gewerblichen Arbeitern und die in Bergarbeiterkreisen herrschende Stimmung für die Einrichtung angeführt.

Von allen Seiten aber ist bei Gelegenheit dieser Erörterungen das große Vertrauen betont worden, dessen sich die Bergschiedsgerichte in den Kreisen der Betheiligten erfreuen.

Gegen die Einführung der Berufung richten sich die Urtheile von 119 Arbeitgebern und 75 Arbeitern. Von den hierbei ausgesprochenen Urtheilen sind einzelne so charakteristisch, daß sie hier angeführt werden mögen.

So bezeichnet ein Arbeitgeber das Bergschiedsgericht als eine segensreiche Einrichtung um deswillen, weil es in Kürze, mit Schnelligkeit und ohne Kosten zu dem richtigen Resultate gelange, und weil es mit Vertretern aus dem gleichen Berufskreise besetzt sei, die mit spezifisch bergmännischen Streitsachen so vertraut seien, daß bei ihm die Garantie für ein gutes, klares und richtiges Urtheil weit mehr bestehe, als bei einem ausschließlich mit Juristen besetzten Gerichtshofe.

Ein anderer nennt das jetzige bergschiedsgerichtliche Verfahren ein „Kleinod“, welches sich der Bergmann erhalten solle.

Ein Bergarbeiter, welcher seine höchste Zufriedenheit mit der jetzigen Einrichtung ausspricht, rühmt noch besonders das große Wohlwollen, dessen sich der Arbeiter beim Bergschiedsgerichte zu erfreuen habe.

Solche und ähnliche Urtheile sind bei den stattgehabten Besprechungen noch vielfach zu Tage getreten.

Wenn sich die Staatsregierung hierdurch zu überzeugen gehabt hat, daß auch von einem großen Theile der Betheiligten, denen ein Urtheil in der Sache zugetraut werden kann, ein Bedürfniß nach Aenderung des bestehenden Rechtszustandes nicht empfunden wird, so ist dieselbe auch hierdurch weiter in ihrer Ueberzeugung bestärkt worden, daß es mindestens zur Zeit nicht angezeigt ist, die Berufung gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte einzuführen.



## 13.

## Dekret an die Stände,

eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 14. November 1893.

Für Leipziger Meßwechsel wird in den §§ 3, 5 und 6 des Gesetzes, die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 25. April 1849 (G.- u. V.-Bl. S. 68) die Verfallzeit und der Anfang der Frist der Präsentation zur Annahme nach den Tagen der Einlautung und der Auslautung der Messe bestimmt. Für den Fall, daß das Einlauten und das Auslauten nicht stattfinden sollte, enthält das Gesetz keine Vorschrift. Als deshalb im September 1892 wegen der drohenden Cholera-Gefahr vom Stadtrathe zu Leipzig mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschlossen wurde, die Leipziger Michaelismesse 1892 ausfallen zu lassen, und danach auch die Einlautung und die Auslautung der Messe unterblieben, fehlte es für alle auf diese Messe gestellten Leipziger Meßwechsel an einer Bestimmung über die Zeit ihres Verfalls und über den Beginn der Frist der Präsentation zur Annahme.

Wie sich die Rechtsprechung der Gesetzeslücke gegenüber verhalten würde, erschien ungewiß. Inzwischen stand jedenfalls zu befürchten, daß Wechselschuldner den nach dem Stande der Gesetzgebung gerechtfertigten Zweifel zu dem Versuche benutzen möchten, sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen oder doch eine längere Zahlungsfrist in Anspruch zu nehmen, als nach dem Willen der Theilnehmer am Wechselzuge beabsichtigt war.

Hiernach ist die alsbaldige Ausfüllung der Lücke, die auch die Handelskammer zu Leipzig befürwortet hatte, von der Staatsregierung für dringend nothwendig erachtet und, da die Stände des Landes nicht versammelt waren, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde die in der Anlage A abgedruckte Verordnung vom 23. September 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 395) erlassen worden. An die Stelle der Tage der Einlautung und der Auslautung der Leipziger Michaelismesse 1892 sind darin die Kalendertage gesetzt, an denen die Messe, wenn sie stattgefunden hätte, eingelautet oder ausgelautet worden wäre. Daß die Verordnung vom Minister des Innern nicht mit kontrassegnirt ist, hat in dessen damaliger Beurlaubung seinen Grund.

Seine Königliche Majestät lassen nunmehr die Verordnung den getreuen Ständen zu ihrer Erklärung hierdurch zugehen, wobei Sie denselben in Huld und Gnade stets wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.



## A.

## Nr. 82. Verordnung,

die auf die Leipziger Michaelismesse 1892 gestellten Meßwechsel  
betreffend;

vom 23. September 1892.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.  
verordnen, nachdem vom Stadtrath zu Leipzig mit Genehmigung Unseres Ministeriums  
des Innern beschlossen worden ist, die Leipziger Michaelismesse in diesem Jahre aus-  
fallen zu lassen, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

Bei Anwendung der §§ 3, 5 und 6 des Gesetzes, die Einführung der Allgemeinen  
deutschen Wechselordnung betreffend, vom 25. April 1849 (G.- u. V.-Bl. S. 68)  
hat als Tag der Einlantung der Leipziger Michaelismesse 1892

der 2. Oktober 1892

und als Tag der Auslantung dieser Messe

der 8. Oktober 1892

zu gelten.

Diese Bestimmung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser König-  
liches Siegel begedrückt worden.

So geschehen zu Dresden, den 23. September 1892.

Albert.



Julius Hans von Thimmel.

Heinrich Rudolph Schurig.

Carl Paul Edler von der Planitz.

Paul von Seydewitz.



## 14

## Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung und Aenderung  
des Forststrafgesetzes und der Gesetze, das Verfahren  
in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 15. November 1893.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung und Aenderung des Forststrafgesetzes und der Gesetze, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Heinrich Rudolf Schurig.

## Gesetz

wegen Ergänzung und Aenderung des Forststrafgesetzes  
und der Gesetze, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen  
betreffend,

vom . . . . .

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., verfügen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende Ergänzungen und Aenderungen des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873 (G.- u. B.-Bl. S. 401), des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. März 1879 (G.- u. B.-Bl. S. 89), sowie des Gesetzes, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 10. März 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 27. Februar 1882 (G.- u. B.-Bl. S. 71).

A. Das Forststrafgesetz betreffend.

§ 1.

Die Ueberschrift des Gesetzes lautet:

Forst- und Feldstrafgesetz.



## § 2.

An die Stelle des Wortes „Entwendungen“ in der Ueberschrift von Abschnitt I treten die Worte:

Forstdiebstahl und Abstreifen von Laub etc.

## § 3.

In Abschnitt II wird nach Art. 7 eingefügt:

## Art. 7 a.

## Feldentwendung.

1. Wer Feld- oder Gartenfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von Feldern, Wiesen, Rainen, Weiden, Pläzen, Wegen, Dämmen, Gräben oder Böschungen, oder aus Waldungen, Gehölzen, Gewässern, Garten-, Obst-, Wein-, Park- oder Kirchhofsanlagen oder von Orten ähnlicher Art entwendet, wird, wenn weder der Werth des Entwendeten, noch der durch die Entwendung angerichtete Schaden, noch der Gesamtbetrag von Werth und Schaden neun Mark übersteigt und die Entwendung nicht unter Art. 1 oder 2 dieses Gesetzes fällt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

2. Unter derselben Voraussetzung hinsichtlich des Werths- und Schadensbetrags wird in gleicher Weise wegen Feldentwendung bestraft, wer nach Beendigung der Ernte unbefugt Nachlese hält, oder wer unbefugt Düngemittel von Feldern, Wiesen oder Gärten auffammelt.

3. Das Sammeln von Beeren, Kräutern oder Pilzen in Waldungen oder Gehölzen ist nur dann strafbar, wenn dabei einem Verbote des Berechtigten wissentlich zuwidergehandelt wird.

4. Auf die Feldentwendungen finden die Bestimmungen in § 247 des Reichsstrafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

5. Feldentwendungen, bei denen die Voraussetzungen von § 370 Ziffer 5 oder 6 des Reichsstrafgesetzbuchs zutreffen, werden nur auf Antrag verfolgt; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

6. Bei der Feldentwendung werden der Versuch, die Beihilfe, die Begünstigung und die Hehlerei mit der vollen Strafe der Entwendung geahndet.

7. Die Bestimmungen in § 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.

8. Die Bestimmungen in § 243 des Reichsstrafgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

9. Auf Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 252 oder des § 260 des Reichsstrafgesetzbuchs zutreffen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

## § 4.

Art. 13 erhält folgenden zweiten Absatz:

Bei Feldentwendungen (Art. 7 a) sind die im ersten Absätze bezeichneten sowie sonstige Erschwerungsgründe lediglich innerhalb des in Art. 7 a bestimmten Strafmaßes zu berücksichtigen.

## § 5.

In Art. 14 wird zwischen die Worte „Art. 7“ und „bis mit Art. 12“ eingeschaltet: und Art. 8.

## § 6.

Art. 14 erhält folgenden dritten Absatz:



Bei Feldentwendungen (Art. 7a) findet die Bestimmung in Art. 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

## § 7.

In Art. 15 wird hinter den Worten „in Art. 13“ eingeschaltet:  
Absatz 1.

## § 8.

In Art. 18 Absatz 2 wird zwischen die Worte „Art. 7“ und „bis mit Art. 12“ eingeschaltet:  
und Art. 8.

## § 9.

Im ersten Absätze von Art. 24 wird zwischen die Ziffern 7 und 8 eingefügt:  
7 a.

B. Das Gesetz über das Verfahren in Forst- und Feldrügefachen vom 10. März 1879 betreffend.

## § 10.

In § 1 Absatz 2 wird an Stelle der Worte „Forststrafgesetz vom 30. April 1873“ gesetzt:  
„Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und . . . . . 1894.“

## § 11.

In § 12 tritt an Stelle des Wortes „Eigentümer“ das Wort  
„Verletzten“.

C. Zu dem Gesetze vom 27. Februar 1882.

## § 12.

In § 1 wird den Worten „In dem durch das Gesetz vom 19. März 1879 (G. u. S. = Bl. S. 89)“ hinzugefügt:  
sowie durch das Gesetz vom . . . . . 1894.

Unser Justizministerium hat den Tag zu bestimmen, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am



## Begründung.

Nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung sind die im Königreiche Sachsen begangenen Entwendungen von Feld- oder Gartenfrüchten, auch wenn sie nach Menge und Werth der entwendeten Früchte und nach Höhe des verursachten Schadens zu den geringfügigsten gehören, nach dem Reichsstrafgesetzbuche zu beurtheilen und daher in der Regel als gemeine Diebstähle gemäß § 242 dieses Gesetzbuchs zu bestrafen. Bloße Uebertretungsstrafen treten nur dann ein, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 5 oder 6 des § 370 des Reichsstrafgesetzbuchs gegeben sind. Zur Anwendung der milderer Bestimmungen dieses Paragraphen gehört jedoch und zwar für Ziffer 5, daß Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbräuche entwendet, für Ziffer 6, daß Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider den Willen des Eigenthümers, um dessen Vieh damit zu füttern, weggenommen worden sind. In allen anderen Fällen geringfügiger Entwendungen von Feld- oder Gartenfrüchten, z. B. wenn Fütterungsmittel für das eigene Vieh, oder wenn Genußmittel zwar von unbedeutendem Werthe und geringer Menge, aber nicht zum alsbaldigen Verbräuche entwendet worden sind, kommen die für den gemeinen Diebstahl bestimmten Strafvorschriften zur Anwendung.

Der den einfachen Diebstahl behandelnde § 242 des Reichsstrafgesetzbuchs kennt keine mildernden Umstände, es muß also auf Gefängniß erkannt werden und es kann die zu verhängende Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren ansteigen. Läßt sich aber die zur Beurtheilung vorliegende geringfügige Entwendung von Feld- oder Gartenfrüchten unter die Bestimmungen des § 243 des Reichsstrafgesetzbuchs über den schweren Diebstahl bringen, dann ist die ohne Annahme mildernder Umstände zu erkennende Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, die bei Annahme mildernder Umstände zu erkennende Strafe, wenn nicht etwa ein Rückfall vorliegt, Gefängniß nicht unter 3 Monaten. Entwendet also z. B. jemand eine Handvoll Gras oder eine Frucht oder eine Blume mittels Einsteigens aus einem Gras-, Obst- oder Blumengarten, so kann er zu Zuchthaus bis zu 10 Jahren und er muß zu mindestens 3 Monaten Gefängniß verurtheilt werden. Schlimmer noch gestaltet sich die Lage des Thäters, wenn sich in seiner Person die im § 244 des Reichsstrafgesetzbuchs aufgestellten Merkmale des Rückfallsdiebstahls erfüllen, denn dann ist die ordentliche Strafe für den einfachen Diebstahl Zuchthaus von 1 bis zu 10 und für den schweren Diebstahl Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände aber Gefängniß nicht unter 3 Monaten für den einfachen und Gefängniß nicht unter 1 Jahre für den schweren Diebstahl. Hiernach muß der, der sich einer der oben beispielsweise erwähnten Entwendungen schuldig gemacht hat, wenn er vorher im Inlande zwei Diebstahlsstrafen erlitten hat, mindestens 3 Monate Gefängniß und er kann bis zu 10 Jahren Zuchthaus zuerkannt erhalten, während seine Strafe, wenn die Entwendung z. B. mittels Einsteigens über einen Feld- oder Gartenzaun ausgeführt worden ist, mindestens 1 Jahre Gefängniß beträgt.

Es ist vorgekommen, daß eine arme Frau, weil sie dreimal für wenige Pfennige Gras aus einem Straßengraben zur Fütterung ihrer Ziege entwendet hatte, zweimal zu einigen Tagen Gefängniß, sodann aber zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt worden ist.

Derartige außerordentlich harte und mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein im Widerspruch stehende Strafen werden zwar wenn die Allerhöchste Gnade angerufen wird, immer Gnadenwege gemildert und auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden können.



Allein die Möglichkeit dieser Abhilfe hängt davon ab, ob überhaupt die königliche Gnade angerufen wird oder die Fälle sonst zur Kenntniß des Justizministeriums gebracht werden. Uebrigens ist es aber auch nicht unbedenklich, die Herbeiführung einer angemessenen Strafe für eine größere Anzahl regelmäßig wiederkehrender Straffälle auf den Gnadenweg zu verweisen.

Der Zustand unserer Gesetzgebung in Bezug auf die geringfügigen Entwendungen von Feld- oder Gartenfrüchten ist hiernach ein verbesserungsbedürftiger. Er entspricht weder der geschichtlichen Rechtsentwicklung in Deutschland überhaupt und insbesondere auch im Königreiche Sachsen, noch dem öffentlichen Rechtsbewußtsein und der gegenwärtigen Gesetzgebung in der großen Mehrzahl der anderen deutschen Staaten. Insbesondere werden die Verurtheilungen wegen geringfügiger Entwendungen aus den §§ 243 und 244 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht bloß von dem Betroffenen sehr schwer empfunden, sondern auch im Volke als zu hart angesehen. Sie werden auch zum Gegenstande abfälliger Kritik in juristischen Kreisen gemacht.

(Vergl. z. B. Dr. Ziegner-Gnüchtel in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Band VIII S. 308.)

Das Reichsgericht kommt in den Fällen, in denen im Königreiche Sachsen eine Verurtheilung wegen einer der in Frage stehenden Entwendungen zu einer schweren Strafe erfolgt und deshalb gegen das Urtheil Revision eingelegt worden ist, in die unerfreuliche Lage, dem Verurtheilten bei dem gegenwärtigen Stand unserer sächsischen Gesetzgebung nicht helfen zu können, obwohl die Strafe, wenn die That in einem Nachbarstaate begangen worden wäre, auf nur wenige Tage oder Wochen Haft oder auf Geldstrafe festzusetzen gewesen sein würde.

Von jeher hat das öffentliche Rechtsbewußtsein zwischen dem gemeinen Diebstahle und der geringfügigen Entwendung von Feld- oder Gartenfrüchten ebenso wie zwischen dem gemeinen und dem Forst-Diebstahle einen sehr bedeutenden Unterschied gemacht. In gleicher Weise hat auch schon in den ältesten Zeiten die Gesetzgebung unterschieden.

Bereits im Sachsenpiegel (II a 28, 39) und in der Carolina (a. 167, 168) wird den hier in Rede stehenden geringfügigen Entwendungen eine privilegierte Stellung eingeräumt; diese Stellung ist ihnen in den meisten deutschen Staaten auch später verblieben.

Insbesondere im Königreiche Sachsen ist der Zustand vor dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung ein ähnlicher gewesen. Bis zum Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs galt bei uns das Gesetz vom 11. August 1855, das den Forstdiebstahl bei einer Werthsgrenze bis zu 1 $\frac{1}{2}$  Thalern mit Gefängniß bis zu 3 Wochen oder mit Geld, vorbehaltlich der Erhöhung wegen vorliegender Erschwerungsgründe oder wegen Rückfalls, belegte und in Art. 2 folgendes verfügte:

- „Nach denselben Bestimmungen sollen folgende Entwendungen geahndet werden:
1. die Entwendung von Feld- und Gartenerzeugnissen, so lange dieselben noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,
  2. unter derselben Voraussetzung die Entwendung von Obst jeder Art und von Gras,

2c.

Uebrigens sind bei allen in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen unter Feldern die Wiesen, unter Gärten die Weinberge und Weinanlagen, unter Gras das Heu oder Grummet 2c. mit zu verstehen.“

Nach dem Erscheinen des Reichsstrafgesetzbuchs und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes entstanden Zweifel über die Zulässigkeit der Aufrechterhaltung des Gesetzgebungsstandes in den Einzelstaaten und über die Befugniß der Landesgesetzgebung, die Frage der Feld- und Gartenfrucht-Entwendung selbständig zu regeln. Es erhoben sich Stimmen, die aus der Fassung des § 2 des Einführungsgesetzes die Unzulässigkeit der landesgesetz-



lichen Regelung folgerten. Dieser Paragraph bestimmt, daß das Landesstrafrecht außer Kraft treten solle, soweit es Materien betreffe, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs seien, daß dagegen die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, namentlich hinsichtlich der strafbaren Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze etc. und des Holz- (Forst-) Diebstahls bestehen bleiben sollen. Aus der besonderen Erwähnung der Holz- oder Forstdiebstähle und der Nichterwähnung der Felddiebstähle schloß man, daß sich der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auf die Holz- oder Forstdiebstähle beschränken solle und daß die Reichsgesetzgebung die Felddiebstähle als gemeine Diebstähle im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs behandelt wissen und die Landesgesetzgebung für diese ausschließen wolle (vergl. z. B. „Richter, die königlich Sächsischen mit dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Verbindung stehenden Gesetze vom 15., 20. und 30. April 1873 S. 71).

Dieser Standpunkt darf jetzt als überwunden bezeichnet werden. Aus der Entstehungsgeschichte des Reichsstrafgesetzbuchs ergibt sich, daß er nicht richtig ist. Die Hauptgrundlage für das Reichsstrafgesetzbuch bildet die königlich Preussische Strafgesetzgebung. Im Königreich Preußen wurden, wie in den meisten deutschen Einzelstaaten, die geringfügigen Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten nicht als Vergehen angesehen und als Felddiebstähle bezeichnet, sondern sie fielen als Entwendungen unter die Feldpolizei-Übertretungen. Als Holz-Diebstähle wurden und werden nach Preussischem Forststrafrechte nur die Diebstähle von Holz auf solchen Grundstücken angesehen, die hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt sind. Im übrigen werden die geringfügigen Entwendungen von Holz ebenso wie diejenigen von Feld- oder Gartenfrüchten als Übertretungen mit Polizeistrafen geahndet. Hieraus ergibt sich, daß § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche nicht bezweckt hat, die Begriffe Holzdiebstahl und Felddiebstahl einander gegenüber zu stellen und jenen dem Landesstrafrechte vorzubehalten, diesen aber dem Landesstrafrechte zu entziehen. Vielmehr läßt sich annehmen, daß die Feld- und Gartenfrucht-Entwendungen als Feldpolizei-Übertretungen angesehen werden und als solche ebenso wie die Forst- oder Holzdiebstähle dem Landesstrafrechte vorbehalten bleiben sollten.

Diese Auffassung entspricht dem Rechtszustande in den meisten deutschen Einzelstaaten ebenso wie der herrschenden Ansicht in der Wissenschaft und in der gerichtlichen Praxis.

In der Wissenschaft wird sie z. B. vertreten

- von Otto in den Annalen des Oberappellationsgerichts N. F. VIII 43,
- von Hugo Meyer und v. Liszt in ihren Lehrbüchern des Strafrechts,
- von Oppenhoff sowie von Rüdorf in ihren Kommentaren zum Strafgesetzbuche,
- von Kayser in seinem Strafprozeß,
- von Binding in seinem Handbuche des Strafrechts und
- von Jöhne in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, I. 273.

Auch das Reichsgericht hat sich wiederholt in demselben Sinne ausgesprochen; vergl. z. B.

Entscheidungen IV, 268 und  
Rechtsprechung VI, 497.

Die meisten deutschen Staaten haben ebenfalls die Zulässigkeit der Landesgesetzgebung bejaht.

Daß der Vorbehalt für das Landesstrafrecht in § 2 des Einführungsgesetzes nicht bloß die Bedeutung der Erhaltung der bereits bestehenden Landesgesetzgebung, sondern zugleich die Bedeutung des Vorbehalts einer Aenderung der bestehenden durch eine neue Landesgesetzgebung habe, darüber sind Wissenschaft und Praxis einig.

Es haben sehr viele Einzelstaaten von dem Vorbehalte in diesem Sinne Gebrauch gemacht und theils in einem allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche, theils in einer mehr oder weniger umfassenden Feldpolizeiordnung, theils im Wege der Spezialgesetzgebung die Frage der Feldentwendungen geregelt, insbesondere



Preußen durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (vergl. namentlich §§ 18 flg.),  
 Bayern durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 (vergl. namentlich Art. 112 bis 115),  
 Württemberg durch das Polizeistrafgesetz vom 12. August 1879 (vergl. namentlich Art. 36),  
 Baden durch das Polizeistrafgesetz vom 3. Oktober 1863 mit Ergänzungen vom 14. April 1882 und 17. April 1884,  
 Oldenburg durch das Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, und  
 die beiden Mecklenburg durch die Verordnung vom 5. Juli 1877 und die revidirte Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, vom 2. September 1879.

Im Königreiche Sachsen ist in dem Forststrafgesetze vom 30. April 1873, entsprechend der provisorisch erlassenen Verordnung vom 10. Dezember 1870, wegen der damals herrschenden Zweifel bezüglich der Zulässigkeit der Landesgesetzgebung der oben erwähnte Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 1855 weggelassen und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, die geringfügigen Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten nach dem Reichsstrafgesetzbuche zu beurtheilen. Indessen hat es bei der Berathung des Gesetzes von 1873 an der ständischen Anregung zur Regelung im Wege der Landesgesetzgebung nicht gefehlt. Die zweite Kammer hat die Erlassung eines Feldpolizeigesetzes und die Aufnahme der geringfügigen Felddiebstähle in dasselbe zum Gegenstande eines an die Staatsregierung gerichteten Antrags gemacht. Die Deputationen beider Kammern haben auch die Erlassung eines Feldpolizeigesetzes und die polizeiliche Abhandlung der geringfügigen Feldentwendungen für sachlich angemessen erachtet. Namentlich ist hierbei allerseits anerkannt worden, daß beim Rückfalle die Anwendung des Reichsstrafgesetzbuchs auf kleine Felddenken zu ganz unverhältnißmäßigen Härten führe.

Vergl. Landt.-Mittheil. 187 $\frac{1}{2}$  I. R. 2. Bd. S. 1414, II. R. 4. Bd. S. 3655,

Landt.-Akt., Beil. zur III. Abth. 3. Bd. S. 685.

Der Antrag ist angenommen worden, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß gegen ihn im wesentlichen nichts einzuwenden sei.

Hiernach allenthalben kann die Zulässigkeit der Regelung der vorliegenden Frage im Wege der Landesgesetzgebung keinem Bedenken mehr unterliegen, dafern sich diese darauf beschränkt, die geringfügigen Feldentwendungen nur als Uebertretungen der Feldpolizeigesetze hinzustellen und sie nur mit den Strafen der Uebertretung (§ 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs) zu bedrohen.

Die landesgesetzliche Regelung des in Frage stehenden Rechtsstoffes könnte auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Die geringfügigen Feldentwendungen könnten in einem allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche oder in einer Feldpolizeiordnung oder in einem Spezialgesetze behandelt werden. In Bayern z. B. ist der erste, in Preußen der zweite, in Mecklenburg der dritte Weg gewählt worden. Für das Königreich Sachsen, das weder ein allgemeines Polizeistrafgesetzbuch, noch eine Feldpolizeiordnung besitzt oder in nächster Zeit zu erwarten hat, empfiehlt es sich, die bezüglichen Bestimmungen wieder dem Gesetze über die Forstdiebstähle einzuverleiben. Hierfür spricht nicht nur der bereits oben hervorgehobene geschichtliche Vorgang, sondern auch die nahe Verwandtschaft der Feldentwendung mit dem Forstdiebstahle sowie der Umstand, daß das gegenwärtig gültige Forststrafgesetz von 1873 schon eine Reihe von feldpolizeilichen Bestimmungen enthält. Nur kann diese Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht geschehen durch eine einfache Wiederherstellung von Art. 2 des Forststrafgesetzes von 1855, der die Feldentwendungen den



Forstdiebstählen gleichstellte, weil die Forstdiebstähle im Forststrafgesetze von 1873 als Vergehen behandelt werden, während die Feldentwendungen nach dem oben Erörterten nur als Uebertretungen anzusehen sind.

Da, wie bereits erwähnt, das Forststrafgesetz schon eine Anzahl von Forst- und Feldpolizei-Uebertretungen kennt und mit Strafe bedroht, so erscheint es angemessen, der Feldentwendung den Platz zwischen diesen schon vorhandenen Forst- und Feldpolizei-Uebertretungen anzuweisen; es ist deshalb im Entwurfe die Feldentwendung in einem nach Art. 7 einzuschiebenden Art. 7 a behandelt worden.

Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Gesetzesüberschrift war dem Inhalte des Entwurfs entsprechend zu verändern, weil er auch die Entwendung von Felderzeugnissen und die ihr gleich zu beurtheilenden Entwendungen mit treffen soll.

Zu § 2.

Auch die Ueberschrift zu Abschnitt I war zu verändern, damit der Gegensatz zu Abschnitt II mehr hervortrete. Künftig wird die Vertheilung des Stoffs so sein, daß Abschnitt I den Forstdiebstahl (Art. 1) und die mit ihm auf gleiche Linie zu stellenden einzelnen Thatbestände des Artikels 2 (Abstreifen von Laub etc.) mit den hierauf bezüglichen Vorschriften über Erschwerungsgründe und Rückfall enthalten, Abschnitt II dagegen die Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wasser-Polizeiübertretungen einschließlich der Feldentwendungen umfaßt und Abschnitt III die ergänzenden Bestimmungen giebt. Deshalb war der Ausdruck „Entwendungen“ als Ueberschrift des I. Abschnitts zu vermeiden.

Zu §§ 3, 4, 6, 7 und 8.

Art. 7a enthält in Absatz 1 den Thatbestand und die Strafe der Feldentwendung.

Der Ausdruck Feldentwendung ist zwar sprachlich nicht richtig, allein ebensowenig richtig ist der Ausdruck Forstdiebstahl; diesen aber fallen zu lassen, empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil er allgemein eingeführt und überall verständlich ist. Unter den verschiedenen Ausdrücken für die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten, z. B. Felddeube, Feldfrevel, verdient die Bezeichnung Feldentwendung den Vorzug, weil sie am meisten eingeführt und deshalb am verständlichsten ist.

Das Wort Entwenden ist in demselben Sinne zu verstehen, wie es in Art. 1 des Forststrafgesetzes und § 370, 5 des Reichsstrafgesetzbuchs gebraucht ist. Zu dem Begriffe der Entwendung gehört die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen ohne dessen Einwilligung, sowie die Absicht der rechtswidrigen Zueignung. Ferner ist zu erfordern, daß die Wegnahme in der Absicht, wie ein Eigenthümer über das Weggenommene zu verfügen, erfolgt und daß die objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung sowie das Bewußtsein des Thäters von dieser Rechtswidrigkeit vorhanden sei. Die Absicht der Bereicherung ist dagegen kein Begriffsmerkmal der Entwendung. In soweit sind die Thatbestandserfordernisse für die Feldentwendung dieselben wie die für den gemeinen Diebstahl.

Sollen die mildereren Sonderbestimmungen für die Feldentwendung Platz greifen, so ist zunächst erforderlich, daß der Gegenstand der Entwendung eine Feld- oder Gartenfrucht oder überhaupt ein Bodenerzeugniß sei. Ob der Gegenstand der Entwendung vom Boden bereits getrennt war oder nicht, ist gleichgültig, wenn er nur nicht bereits eingeheimst war. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band XXIII S. 386.) Durch die Trennung wird er zur beweglichen Sache und da die Trennung in der Regel mit der Wegnahme zusammenfällt, wird regelmäßig durch die Trennung die



Vollendung der Entwendung eintreten, während dann, wenn die Trennung noch nicht eingetreten ist, in der Regel ein nach dem sechsten Absätze zu bestrafender Versuch vorliegen wird. Bodenerzeugnisse, die ihrer Beschaffenheit nach zu den Gegenständen gehören, deren Entwendung nach Abschnitt I des Forststrafgesetzes zu bestrafen ist, können nicht Gegenstand einer Feldentwendung sein, wohl aber Bodenerzeugnisse von Waldungen und Gehölzen, soweit sie nicht zu den in Abschnitt I bezeichneten Gegenständen gerechnet werden können. Bodenbestandtheile gehören nicht zu den Bodenerzeugnissen.

Weiter gehört zur Anwendbarkeit des Artikels 7 a, daß die Entwendung von den darin genannten Orten erfolgt sei. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen den besonders bezeichneten Orten noch eine allgemeine Bestimmung „von Orten ähnlicher Art“ hinzugefügt worden, weil sich die Orte, an denen Bodenerzeugnisse erbaut zu werden pflegen, überhaupt und namentlich für alle Zeiten kaum erschöpfend aufzählen lassen und es doch erwünscht ist, daß die milderen Strafen dann eintreten, wenn an einem Orte entwendet worden ist, der mit den besonders bezeichneten auf eine Linie gehört.

Als Grenze zwischen der Feldentwendung und dem gemeinen Diebstahle ist die Höhe des Werthes des Entwendeten und die Höhe des durch die Entwendung verursachten Schadens angenommen worden; die milderen Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn weder der Betrag des Werthes, noch der Betrag des Schadens, noch der Gesamtbetrag von Werth und Schaden 9 M. übersteigt. Diese Grenze steht in Uebereinstimmung mit Art. 1 und 2.

Hinsichtlich der Höhe der Strafe hat man geglaubt, einen Mittelweg zwischen den sehr milden Bestimmungen im Königreiche Bayern und den wesentlich härteren Bestimmungen im Königreiche Preußen einschlagen zu sollen. Art. 112 des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern bedroht den gewöhnlichen Fall der Feldentwendung mit Geldstrafe bis zu 60 M. Es liegt auf der Hand, daß diese Strafandrohung für eine große Anzahl von Fällen zu mild ist. Das königlich Preussische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 hat in §§ 18 flg. wesentlich härtere Strafbestimmungen angenommen. Es ist dort ein ziemlich kasuistisches System von Erschwerungsgründen aufgestellt worden, man ist sogar dazu gelangt, die schwersten Fälle, insbesondere die dem schweren Diebstahle entsprechenden Fälle und die Entwendung im dritten Rückfalle, sowie die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Fehlerei mit Gefängnißstrafen zu bedrohen. Diese Strafandrohung greift über den Rahmen der Uebertretungsstrafen hinaus und ist nach dem oben Gesagten nicht ohne grundsätzliche Bedenken. Im Entwurfe wird von Androhung von Gefängnißstrafen abgesehen; sowohl die Strafarten als auch die Strafhöhe bewegen sich innerhalb des Rahmens der Uebertretungsstrafen (§ 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs). Die Aufstellung besonderer Erschwerungsgründe ist entbehrlich, da sich annehmen läßt, daß der Richter bei der Strafabmessung den besonderen Umständen, die als Erschwerungsgründe zu behandeln sein würden, gehörig Rechnung tragen werde. Um jedoch dem Richter einen unzweideutigen Anhalt für die Absicht des Gesetzes zu gewähren, werden in §§ 4, 6 und 7 entsprechende Zusätze zu den Artikeln 13, 14 und 15 vorgeschlagen.

Durch Absatz 2 werden die Nachlese und die Entwendung von Düngemitteln der Feldentwendung gleichgestellt. Dies erschien zweckmäßig, weil erfahrungsgemäß in den Untersuchungen von den Angeklagten häufig der Einwand erhoben wird, daß die Nachlese und das Auffammeln von Düngemitteln erlaubt sei. Durch den Absatz 2 soll festgestellt werden, daß hier dieselbe Beurtheilung einzutreten hat, wie bei den eigentlichen Feldentwendungen. Die Wegnahme wird immer eine bewußt unbefugte sein, wenn nicht der Berechtigte eine allgemeine oder besondere Ermächtigung erteilt oder der Thäter wenigstens eine solche angenommen hat.



Absatz 3 behandelt das Sammeln von Beeren, Kräutern oder Pilzen in Waldungen oder Gehölzen und ist bestimmt, eine fühlbare Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen. Nach einer weit verbreiteten Anschauung im Volke gilt die Wegnahme dieser Bodenerzeugnisse als erlaubt. Diese Anschauung beruht darauf, daß bis in die neuere Zeit von dem Berechtigten auf diese Bodenerzeugnisse wegen ihrer Geringsfügigkeit und der Schwierigkeit des Erntens kein Werth gelegt und daher sein Einverständnis mit der Wegnahme durch andere vorausgesetzt worden ist. Diese Voraussetzung trifft neuerdings, nachdem der Werth dieser Bodenerzeugnisse wenigstens lokal gestiegen und ihre Verwerthung zu einer Industrie geworden ist, nicht für alle Fälle mehr zu; es erschien daher geboten, die Frage in einer Weise zu regeln, die ebenso der allgemeinen Rechts-Anschauung als den Interessen der Berechtigten Rechnung zu tragen sucht.

Die Feldentwendungen sollen in der Regel ohne Antrag des Verletzten verfolgt werden. Es mußte daher wie in § 8 des Entwurfs geschehen, Art. 7a aus den Bestimmungen des 2. Absatzes von Art. 18 entfernt werden. Wollte man die Verfolgung regelmäßig von Stellung des Strafantrags des Verletzten abhängig machen, so würde man damit den Interessen des Verletzten schwerlich dienen und es würde die Stellung des Strafantrags häufig aus nicht sachlichen Gründen, namentlich aus Furcht vor Racheakten, unterbleiben. Es sind deshalb nur die Antragsbestimmungen der §§ 247 und 370, 5 und 6 des Reichsstrafgesetzbuchs über den Haus- u. c. Diebstahl und die Nahrungs- und Futtermittelentwendung herübergenommen worden (Absatz 4 und 5 des Art. 7a). Die Herübernahme der übrigen Bestimmungen des § 247 bedarf keiner besonderen Begründung.

Der sechste Absatz enthält eine Abweichung vom Reichsstrafgesetzbuche. Nach dessen Bestimmungen in §§ 43, 49, 257 und 258 würde eine Bestrafung des Versuchs der Feldentwendung sowie der Beihilfe und der Begünstigung nicht zulässig sein, weil die Feldentwendung als Uebertretung behandelt wird und jene Bestimmungen sich nur auf Verbrechen und Vergehen beziehen. Es erscheint aber nothwendig, daß der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung in Bezug auf eine Feldentwendung nicht straflos bleiben, nicht minder, daß sie ebenso wie die auf eine Feldentwendung bezügliche Sachen-Hehlerei (§ 259 des Reichsstrafgesetzbuchs) mit der vollen Strafe belegt werden, da es sich hier nur um die niedrigen Uebertretungsstrafen handelt. Auf einen Bruchtheil der Minimalstrafe von 1 *M* Geldstrafe und 1 Tag Haft würde ohnehin nicht erkannt werden können (§§ 18 und 27 des Reichsstrafgesetzbuchs). Der Entwurf entspricht in dieser Beziehung den Bestimmungen des Königl. Preussischen Feldpolizeigesetzes, dem auch andere deutsche Landesgesetzgebungen nachgefolgt sind.

Einer besonderen Bestimmung über die Vollendung der Feldentwendung, wie sie in Art. 3 für die in Art. 1 und 2 behandelten Vergehen gegeben ist, bedurfte es nicht, da nach dem gegenwärtigen Stande des Strafrechts die Wegnahme ohnehin für die Vollendung genügt und im übrigen die Bestimmung über die Bestrafung des Versuchs dem Bedürfnisse völlig entspricht.

Um den Absätzen 2 und 3 des § 257 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendbarkeit zu verschaffen, bedurfte es der gegebenen besonderen Anordnung.

Das oben über die Erschwerungsgründe Gesagte gilt insbesondere auch von den in § 243 des Reichsstrafgesetzbuchs für den gemeinen Diebstahl aufgestellten Erschwerungsgründen, soweit sie überhaupt bei der Feldentwendung vorkommen können. Auch beim Vorliegen dieser Erschwerungsgründe soll die Feldentwendung lediglich nach Art. 7a beurtheilt werden. Absatz 8 hat den Zweck, etwaigen Zweifeln hierüber zu begegnen.

In den Fällen von §§ 252 und 260 des Reichsstrafgesetzbuchs (dem Raube gleich zu achtenden Diebstahl und gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei) handelt es sich nicht mehr um geringfügige Fälle von mehr polizeilichem Charakter, sondern um schwere



Verbrechen, die den milderer Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterstellt werden können. Für diese Fälle war daher, wie im Schlußabsatz geschehen ist, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auszuschließen. Dies hat zur Folge, daß solche Fälle nach dem Reichsstrafgesetzbuch zu beurtheilen sind. Dasselbe gilt von den Feldentwendungen, bei denen der Werth des Entwendeten oder der Betrag des Schadens oder der Gesamtbetrag von Werth und Schaden neun Mark übersteigt. Einer hierauf bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung bedurfte es nicht, da das Reichsstrafgesetzbuch an sich auf alle Feldentwendungen anzuwenden ist, soweit nicht über sie die Landesgesetze in zulässiger Weise besondere Bestimmungen treffen.

## Zu § 5.

Da das System der Erschwerungsgründe für die Feldentwendungen ungeeignet ist, bedurfte es einer weiteren, als der in § 4 vorgenommenen Veränderung des Art. 13 nicht. Dagegen mußte Art. 7 a aus Art. 14 entfernt werden, der sich auf den Rückfall bezieht, da auch die Bestimmungen über den Rückfall für die Feldentwendungen nicht passen. Die Androhung einer über die Uebertretungsstrafe hinausgehenden Strafe unterliegt, wie schon oben bemerkt worden ist, grundsätzlichen Bedenken. Im Uebrigen ist innerhalb des gebotenen Strafrahmens genügender Spielraum für die Berücksichtigung des Rückfalls bei der Strafabmessung geboten, und es ist dafür, daß der Richter diese Berücksichtigung eintreten lasse, durch § 6 Sorge getragen worden.

## Zu § 9.

Durch den ersten Absatz von Art. 24 des Forststrafgesetzes ist verfügt, daß der allgemeine Theil des Reichsstrafgesetzbuchs auf die Forstdiebstähle und bestimmte andere Vergehungen Anwendung zu finden habe. Es ist nothwendig, diese Bestimmung auf die Feldentwendungen auszudehnen und dies geschieht durch Einschaltung von Art. 7 a in Art. 24. Einer Ausdehnung der weiteren Absätze des Artikels 24 bedurfte es nicht, weil in dem durch § 3 des Entwurfs eingefügten Artikel 7 a selbst die nöthigen entsprechenden Bestimmungen enthalten sind.

Art. 16 über die Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung wird ohne weiteres anwendbar auch auf die Feldentwendungen.

Art. 17 über das Zusammentreffen mehrerer Fälle dagegen ist entbehrlich, da die Feldentwendungen nur mit Geld- oder Haftstrafen bedroht sind, und nach §§ 77 und 78 des Reichsstrafgesetzbuchs für diese Strafarten in gleicher Weise wie nach Art. 17 des Forststrafgesetzes der Grundsatz der Zusammenrechnung gilt.

Einer besonderen Bestimmung über die Verjährung bedarf es ebenfalls nicht, da nach Art. 19 für die in Art. 7 bis mit 12 erwähnten Straftaten, also auch für die in Art. 7 a behandelten Feldentwendungen die dreimonatliche Verjährung eintritt, die übrigens mit den Bestimmungen in § 67 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs über die Verjährung der Uebertretungen im Einklange steht.

Die prozessualen Vorschriften finden ihre Erledigung in den Abschnitten B und C des Entwurfs.

## Zu §§ 10 und 12.

Eine abweichende prozessuale Behandlung der Feldentwendungen anzuordnen, liegt kein Anlaß vor. Vielmehr empfiehlt es sich bei der nahen Verwandtschaft zwischen den Feldentwendungen und den Forstdiebstählen, den Feldentwendungen dieselbe prozessuale Behandlung angedeihen zu lassen, wie sie für die Forstdiebstähle verfügt ist.

## Zu § 11.

Wenn in § 12 des Gesetzes vom 10. März 1879 das Wort „Eigentümer“ gebraucht wird, so kann das zu dem nicht erwünschten Folgezustande führen, daß der sonst



Berechtigte, z. B. der Nießbraucher, Pächter etc., nicht mit zu den Personen gerechnet wird, deren eidesstattliche Versicherung zur Ausmittelung des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens genügt. Um dies auszuschließen und zugleich dem sonst in der Strafgesetzgebung herrschenden Sprachgebrauche Rechnung zu tragen, ist das Wort „Eigenthümer“ mit dem Worte „Verletzter“ vertauscht worden.

## 15.

### Defret an die Stände,

den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 16. November 1893.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anfuhr den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1894 und 1895 zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen einer Erklärung derselben in Huld und Gnade entgegen.

Dresden, am 13. November 1893.

Albert.



Georg von Metzsch.



Personal- und Besoldungs-Etat

der

Brandversicherungskammer

auf die Jahre

1894 und 1895.

---



Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transitorisch.
		„	„
<b>Befoldungen.</b>			
1.	Kollegium . . . . . Der Direktor 8400 bis 10 200 <i>M.</i> , durchschnittlich 9300 (9800 <i>M.</i> ), 3 Räte mit 6900 bis 7500 <i>M.</i> , durchschnittlich 7200 <i>M.</i> (21 600 <i>M.</i> ).	31 400	—
2.	Kanzlei . . . . . Der Obersekretär 3600 bis 4500 <i>M.</i> , durchschnittlich 4050 <i>M.</i> (4000 <i>M.</i> ), 2 Sekretäre mit 2400 bis 3600 <i>M.</i> , durchschnittlich 3000 <i>M.</i> (5400 <i>M.</i> ), 2 Aufwärter 1200 bis 1500 <i>M.</i> , durchschnittlich 1350 <i>M.</i> , neben freier Heizung und einer Entschädigung von je 150 <i>M.</i> für die Wohnung und von je 15 <i>M.</i> für Beleuchtung (2730 <i>M.</i> ).	12 130	—
3.	Rechnungs-Expedition und Statistische Expedition . . . . . Der Rechnungsinspektor 3600 bis 4500 <i>M.</i> , durchschnittlich 4050 <i>M.</i> (4000 <i>M.</i> ), 1 Bureauinspektor und 23 Sekretäre mit 2400 bis 3600 <i>M.</i> , durchschnittlich 3000 <i>M.</i> (72 000 <i>M.</i> ), 15 Bureauassistenten mit 1600 bis 2400 <i>M.</i> , durchschnittlich 2000 <i>M.</i> (30 000 <i>M.</i> ).	106 000	—
4.	Kasse und Buchhalterei . . . . . Der Kassierer 3900 bis 5100 <i>M.</i> , durchschnittlich 4500 <i>M.</i> (4800 <i>M.</i> ), der Buchhalter 3600 bis 4500 <i>M.</i> , durchschnittlich 4050 <i>M.</i> (4000 <i>M.</i> ), 3 Kassensassistenten mit 2400 bis 3600 <i>M.</i> , durchschnittlich 3000 <i>M.</i> (9600 <i>M.</i> ), der Kassendiener und Hausmann 1200 bis 1500 <i>M.</i> , durchschnittlich 1350 <i>M.</i> , neben freier Heizung und einer Entschädigung von 150 <i>M.</i> für die Wohnung und von 15 <i>M.</i> für Beleuchtung (1715 <i>M.</i> ).	20 115	—
5.	Technisches Beamtenpersonal . . . . . 4 Brandversicherungs-Oberinspektoren mit 4800 bis 6600 <i>M.</i> , durchschnittlich 5700 <i>M.</i> (21 600 <i>M.</i> ), 25 Brandversicherungs-Inspektoren mit 4200 bis 6000 <i>M.</i> , durchschnittlich 5100 <i>M.</i> (87 600 <i>M.</i> , einschließlich 2 Ortszulagen von je 1200 <i>M.</i> ), 20 Brandversicherungs-Inspektorats-Assistenten mit 2400 bis 3300 <i>M.</i> , durchschnittlich 2850 <i>M.</i> (55 500 <i>M.</i> ) bei der Gebäudeversicherung; 1 Brandversicherungs-Oberinspektor 4800 bis 6600 <i>M.</i> , durchschnittlich 5700 <i>M.</i> (5700 <i>M.</i> ), 1 Brandversicherungs-Inspektor 4200 bis 6000 <i>M.</i> , durchschnittlich 5100 <i>M.</i> (4800 <i>M.</i> ), 2 Brandversicherungs-Inspektorats-Assistenten mit 2400 bis 3300 <i>M.</i> , durchschnittlich 2850 <i>M.</i> (6000 <i>M.</i> ) bei der Maschinenversicherung.	181 200	—
6 bis mit 9.	Andere persönliche Ausgaben: (Kommen hier nicht in Betracht.)		
10.	Sächliche Ausgaben: (Kommen hier nicht in Betracht.)		
11.	Reisekosten und Tagegelder der Brandversicherungs-Inspektoren und Assistenten . . einschließlich 2 × 240 <i>M.</i> und 3 × 180 <i>M.</i> , zusammen 1020 <i>M.</i> für Droschkensfortkommen an die Inspektoren und Assistenten in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz.	50 000	—
12.	Büreaufwands-Entschädigungen der Brandversicherungs-Inspektoren . . . . .	36 160	360
<b>Gesamtsumme</b>		437 005	360



Im Etat für 1883 sind angelegt.	Mithin für 1884		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
„	„	„	
31 400	—	—	
12 500	—	370	<p>Weniger: 400 <i>M</i> durch Herabsetzung der Aufwärtergehälter bei der Neubesezung der Aufwärterstellen.                      Mehr: 30 = durch Uebernahme der den Aufwärttern zu gewährenden, auf je 15 <i>M</i> abgerundeten Beleuchtungsschädigungen auf Tit. 2.                      Weniger: 370 <i>M</i>.</p>
105 700	300	—	<p>Mehr durch die Zusammenfassung der Bureauassistenten in eine Stufe:                      zeither:                      11 Stellen von 1800 bis 2400 <i>M</i>, durchschnittlich 2100 <i>M</i> = 23 100 <i>M</i>,                      4 „ „ 1500 „ 1800 „ „ 1650 „ = 6 600 „                      zusammen 29 700 <i>M</i>,                      nunmehr                      15 Stellen von 1600 bis 2400 <i>M</i>, durchschnittlich 2000 <i>M</i> = 30 000 <i>M</i>.</p>
20 100	15	—	<p>Mehr durch Uebernahme der auf 15 <i>M</i> abgerundeten Beleuchtungsschädigung für den Hausmann und Kaffendiener auf Tit. 4.</p>
181 200	—	—	
50 000	—	—	
36 160	—	—	
437 060	315	370	
		55	









## 16.

## Dekret an die Stände,

den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt  
in den Jahren 1891 und 1892 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. November 1893.

Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anfuße den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1891 und 1892 zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen einer Erklärung derselben hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 13. November 1893.

Albert.



Georg von Metzsch.

## Bericht

über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt  
in den Jahren 1891 und 1892.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 37 des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 ist über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt und über die Geschäftsergebnisse bei derselben in den Jahren 1891 und 1892 folgendes zu berichten.

Das Jahr 1891 und die erste Hälfte des Jahres 1892 haben Aenderungen in der Gesetzgebung nicht gebracht. Auch sind sonstige bemerkenswerthe Verwaltungsmaßnahmen von allgemeinem Interesse in dieser Zeit nicht zu verzeichnen.

Dagegen ist mit dem 2. Halbjahr 1892 — am 1. Juli — das Gesetz vom 5. Mai 1892, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 betreffend, in Wirksamkeit getreten.

Als wesentliche, durch dieses Gesetz herbeigeführte Aenderungen sind zu nennen:

1. die Fixirung des Reservefonds bei der Gebäudeversicherungsabtheilung — Zusatz zu § 82 des Gesetzes vom 25. August 1876 —,
2. die anderweite Erhöhung der Beiträge der Landesanstalt zu den örtlichen Feuerlöschanstalten — § 137 des Gesetzes —,
3. die Einführung der Risikotheilung für Gegenstände der freiwilligen Versicherung in Fällen, in denen die Uebernahme des vollen Werthes eine Gefährdung der Landesanstalt besorgen läßt — § 151 a des Gesetzes —



4. die Aufnahme der Versicherung gegen Explosionsgefahr in Verbindung mit der Feuerversicherung — Gesetzanhang § 193 flg. —.

Von einer im allgemeinen erkennbaren wesentlichen Einwirkung dieser Aenderungen auf die Ergebnisse der gegenwärtigen Rechenschaftsperiode kann im Hinblick darauf, daß die Einführung des beregten Gesetzes nur erst in die letzte Hälfte des Berichtsjahres 1892 fällt, schon jetzt wohl nicht die Rede sein.

## I.

## Die Gebäudeversicherung betreffend.

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie die Einnahmen und Ausgaben bei dieser Abtheilung in den Jahren 1891 und 1892 sich gestaltet haben.

Einnahme.										
Jahr.	Brandversicherungsbeiträge.		Zurückgewährt erhaltene bez. verjährte und nichtverwendete Bewilligungen.		Strafgelder wegen veräumter Anmeldung.		Zinsen von werbend angelegten Kapitalien.		Summe der Einnahme. (Spalte 1 bis 4.)	
	1.		2.		3.		4.		5.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1891 . . . . .	4 251 998	31	15 226	85	260	63	424 525	75	4 692 011	54
1892 . . . . .	5 429 245	32	2 908	33	422	72	424 983	41	5 857 559	78
Summe	9 681 243	63	18 135	18	683	35	849 509	16	10 549 571	32



Ausgabe.

Zurück- gewähren und abzu- schreiben gewesene Brandver- sicherungs- beiträge.	Bewilligte										Beihilfen zu Ausfüh- rung von Neubau- plänen.	Beihilfen zum Mastbau z.	Belohn- ungen für Ent- deckung von Brand- nistern.	Son- stige Aus- gaben.	Summe der Ausgabe. (Spalte 6 b. 15.)		
	Gebäude- Schaden- Vergütungen.		Feuer- geräthe- Schaden- Vergüt- ungen.		Beiträge zu den Orts- Feuerlösch- geräthetassen.		Löschungs- prämien und Belohn- ungen.		Entschädig- ungen für verförzte Ein- riedigungen, Brunnen z.								
	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.						16.	
M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr
3 164 63	3 997 385 24	—	—	134 057 31	27 334 79	10 743 69	4 500	14 280	849 18	—	—	4 192 314 84					
3 172 19	5 198 458	18 60	202 355 25	33 854 58	13 534 43	—	—	21 080	937 50	4 90	5 473 415 45						
6 336 82	9 195 843 24	18 60	336 412 56	61 189 37	24 278 12	4 500	—	35 360	1 786 68	4 90	9 665 730 29						

A b s c h l u ß.

10 549 571 M 32 Gr Summe der Einnahme,  
9 665 730 = 29 = = Ausgabe,

883 841 M 03 Gr Ueberschuß.

Hiervon:

1 151 074 = 30 = antheiliger Betrag der Verwaltungskosten — siehe die  
Tabelle in Abschnitt III —,

267 233 M 27 Gr Fehlbetrag bei der Gebäude-Versicherung.



Zu dem Inhalte dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken:

### G i n n a h m e.

Zu Spalte 1.

#### Brandversicherungsbeiträge.

Die Berichtsjahre 1891 und 1892 weisen wiederum einen ganz bedeutenden Zuwachs in der Anzahl der versicherten Gebäudekomplexe und in der Summe der versicherten Gebäudewerthe auf.

Es haben

die Komplexzahl um 6849

und

die Versicherungssummen um 307 818 480 *M*

zugenommen.

Zwar hat diese Zunahme diejenige der Vorperiode nicht völlig erreicht, dieselbe übertrifft aber den Zuwachs früherer Rechenschaftsperioden — wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist — immer noch in nicht unerheblichem Maße.

Die bezüglichlichen Summen haben in Gültigkeit gestanden	Anzahl der versicherten Gebäude-Komplexe.		(Gebäude-) Versicherungs-Summen.			Beitrags-Einheiten.		
	Bestand.	Zuwachs im halben   ganzen Jahre.	Bestand. <i>M</i>	Zuwachs im halben   ganzen Jahre.		Bestand.	Zuwachs im halben   ganzen Jahre.	
				<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>
1882 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	296 860	1273	2 864 525 770	44 965 950	66 740 840	171 298 461½	1 608 467	2 428 438½
1883 v. 1. Jan. bis 30. Juni	298 133	537	2 909 491 720	21 774 890		172 906 931½	819 971½	
1883 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	298 670	1333	2 931 266 610	48 231 710	76 245 690	173 726 903	1 735 439½	2 894 868
1884 v. 1. Jan. bis 30. Juni	300 003	697	2 979 498 320	28 013 980		175 462 342½	1 159 428½	
1884 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	300 700	1383	3 007 512 300	46 778 760	74 831 110	176 621 771	1 579 513½	2 580 293
1885 v. 1. Jan. bis 30. Juni	302 083	776	3 054 291 060	28 052 350		178 831 110	1 000 779½	
1885 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	302 859	1563	3 082 343 410	54 061 050	86 118 460	179 202 064	2 014 958½	3 218 671½
1886 v. 1. Jan. bis 30. Juni	304 422	761	3 136 404 460	32 057 410		181 217 022½	1 203 713	
1886 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	305 183	1591	3 168 461 870	57 016 060	95 518 980	182 420 735½	1 936 019½	3 439 021½
1887 v. 1. Jan. bis 30. Juni	306 774	1074	3 225 477 930	38 502 920		184 356 755	1 503 002	
1887 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	307 848	1992	3 263 980 850	77 425 150	136 165 860	185 859 757	2 811 695	4 992 125
1888 v. 1. Jan. bis 30. Juni	309 840	1312	3 341 406 000	58 740 710		188 671 452	2 180 430	
1888 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	311 152	2227	3 400 146 710	86 342 810	148 845 460	190 851 882	3 320 428	5 711 928
1889 v. 1. Jan. bis 30. Juni	313 379	1275	3 486 489 520	62 502 650		194 172 310	2 391 500	
1889 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	314 654	2373	3 548 992 170	91 281 340	176 525 140	196 563 810	3 487 377	6 759 231
1890 v. 1. Jan. bis 30. Juni	317 027	1666	3 640 273 510	85 243 800		200 051 187	3 271 854	
1890 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	318 693	2325	3 725 517 310	100 838 770	161 225 880	203 323 041	3 928 521	6 292 556
1891 v. 1. Jan. bis 30. Juni	321 018	1245	3 826 356 080	60 387 110		207 251 562	2 364 035	
1891 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	322 253	2099	3 886 743 190	86 117 860	146 592 600	209 615 597	3 113 859	5 381 991
1892 v. 1. Jan. bis 30. Juni	324 362	1180	3 972 921 050	60 414 740		212 729 456	2 268 132	
1892 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	325 542		4 033 335 790			214 997 588		



Versicherungsanmeldungen von Neubauten und Bauveränderungen haben stattgefunden  
 im Jahre 1891: 25 446 und  
 = = 1892: 25 326,  
 in Summe 50 772 (gegen 51 385 in der Vorperiode).

Die Versicherungen unter weicher Dachung haben wiederum abgenommen.

Die Summe solcher Versicherungen beträgt jetzt nur noch

182 741 800 M., das sind 4,53 Prozent der Gesamtversicherungssumme

gegen

194 064 390 M., das sind 5,21 Prozent am Schlusse der Vorperiode.

Wie sich die Versicherungswerthe nach den Versicherungsbeiträgen gruppirt haben,

geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor. Derselben sind zum Zwecke der Vergleichung  
 die bezüglichen Ergebnisse der beiden letzten Vorperioden 1887 und 1889 beigefügt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
46 721 580	1,374	49 908 520	1,340	55 654 890	1,580	bis — M 50 &
684 677 790	20,137	803 353 230	21,564	917 898 580	22,758	über — M 50 & = 1 = — =
980 058 540	28,824	1 111 726 140	29,841	1 228 114 440	30,449	= 1 = — = = 1 = 50 =
711 134 480	20,915	172 468 560	20,734	834 288 810	20,685	= 1 = 50 = = 2 = — =
461 918 260	13,585	482 904 320	12,962	503 197 530	12,476	= 2 = — = = 2 = 50 =
252 454 970	7,425	251 687 330	6,756	252 372 710	6,257	= 2 = 50 = = 3 = — =
147 234 930	4,330	142 500 720	3,825	136 033 740	3,373	= 3 = — = = 3 = 50 =
64 088 910	1,885	60 623 460	1,627	57 306 510	1,421	= 3 = 50 = = 4 = — =
31 244 030	0,919	29 434 350	0,790	27 649 200	0,885	= 4 = — = = 4 = 50 =
6 722 130	0,198	6 783 010	0,182	6 809 540	0,189	= 4 = 50 = = 5 = — =
5 475 170	0,160	5 497 660	0,148	5 322 720	0,132	= 5 = — = = 5 = 50 =
2 570 660	0,076	2 877 280	0,077	3 082 280	0,076	= 5 = 50 = = 6 = — =
5 845 260	0,172	5 752 730	0,154	5 604 840	0,139	= 6 = — = .

Das durch bauliche Verbesserung der Versicherungsobjekte und durch den Zutritt  
 neuer, weniger gefahrvoller Versicherungen veranlaßte Wachstum der Versicherungswerthe  
 im mit niedrigen Beitragsätzen tritt auch in dieser Aufstellung wiederum zu Tage.

Die in den fünf niedrigsten Beitragsgruppen versicherte Summe betrug am Schlusse  
 der abgelaufenen Periode allein 87,748 Prozent der Gesamtversicherung.

Die Beiträge sind im Jahre 1891 mit 2 & und im Jahre 1892 mit 2½ & für  
 die Einheit erhoben worden. Der Erlaß an den auf 3 & gesetzlich festgestellten ordent-  
 lichen Beiträgen hat daher in den Berichtsjahren zusammen 1½ & von der Einheit  
 betragen.

Zu Spalte 2.

Zurückgewährt erhaltene beziehentlich verjährte und nicht  
 verwendete Bewilligungen.

Die der Anstaltskasse wieder zugeflossene Einnahme der überschriftlich gedachten Art  
 setzt sich aus folgenden Posten zusammen:



16 436 *M* 14  $\frac{1}{2}$  auf Grund von §§ 143 und 146 des Gesetzes vom 25. August 1876 zurückerstattete und abgeschriebene Brandschadenvergütungen in Fällen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung (einschließlich 20 *M* Ersatz einer Löschungsprämie),

1 532 = 04 = wegen Nichtverwendung wieder eingezogene beziehentlich abgeschriebene Brandenschädigungen — § 119 des Gesetzes und § 70 der Ausführungsverordnung — und wegen Verjährung abgeschriebene Bewilligungen — § 148 unter 2 und 3 des Gesetzes —,

167 = — = wegen Verjährung zur Abschreibung gebrachte Umfriedigungsschädigungen — § 148 unter 8 des Gesetzes —,

18 135 *M* 18  $\frac{1}{2}$  in Summe.

Zu Spalte 3.

Strafgelder wegen versäumter Anmeldung versicherungspflichtiger Baulichkeiten — § 45 des Gesetzes vom 25. August 1876 — sind in den beiden Berichtsjahren nur in Höhe von 683 *M* 35  $\frac{1}{2}$  einzuziehen gewesen.

Zu Spalte 4.

Zinsen von werbend angelegten Kapitalien.

Das verzinslich angelegte Vermögen der Anstalt bestand am Jahreschlusse 1892 in den nachbemerkten Werthen:

1 17 900 *M* in 3 prozentigen sächsischen Staatsschuld-scheinen vom Jahre 1855,

3 740 000 = = 3 prozentiger sächsischer Rente vom Jahre 1876,

4 177 000 = = 3 prozentiger sächsischer Rente von den Jahren 18 $\frac{7}{8}$ ,

386 000 = = 3 prozentiger deutscher Reichsanleihe vom Jahre 18 $\frac{9}{2}$ ,

575 250 = = 3 $\frac{1}{3}$  prozentigen sächsischen Landrentenbriefen,

802 800 = = 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen sächsischen Staatsschuld-scheinen vom Jahre 18 $\frac{5}{8}$ ,

1 341 900 = = 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen (vormals 4 prozentige) sächsischen Staatsschuld-scheinen vom Jahre 1869,

13 200 = = 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen Löbau-Bittauer Eisenbahnaktien,

600 000 = = 3 $\frac{1}{2}$  prozentiger preussischer konsolidirter Anleihe vom Jahre 1886,

25 000 = = 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen Schulscheinen der Stadt Leipzig vom Jahre 1887,

808 000 = = 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen erbländischen Pfandbriefen,

260 400 = = 4 prozentigen Leipzig-Dresdner Eisenbahnprioritäten von den Jahren 1866 und 1872,

12 847 450 *M* Nennwerth in Staats- und anderen Werthpapieren.

Ferner:

900 000 = in Einlagen bei der Finanzhauptkasse und

20 000 = vorübergehend darlehnsweise an die freiwillige Versicherungsabtheilung,

13 767 450 *M* in Summe.

An Werthpapieren sind — zum Theil an Stelle ausgeloster Papiere — angekauft worden

im Jahre 1891: 380 000 *M* Nennwerth in 3 prozentiger sächsischer Rente,

11 100 = Nennwerth in 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen sächsischen Staats-schuld-scheinen vom Jahre 1869,

200 000 = Nennwerth in 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen erbländischen Pfand-briefen und

366 000 = Nennwerth in 3 prozentiger deutscher Reichsanleihe,

957 100 *M*



und  
 im Jahre 1892: 14 400 *M* Nennwerth in  $3\frac{1}{2}$  procentigen sächsischen Staatsschuldscheinen vom Jahre  $18\frac{5}{8}$ ,  
 20 000 = Nennwerth in 3 procentiger deutscher Reichsanleihe sowie  
 310 000 = Nennwerth in  $3\frac{1}{2}$  procentigen erbländischen Pfandbriefen,  
 344 400 *M*.

Der Miethzins für die Wohnungen im Geschäftshause der Anstalt ist in den Zinseneinnahmen in Höhe von 5560 *M* mitenthalten.

Die gesammten Zinsenerträge bleiben hinter denen der Vorperiode um den Betrag von 1498 *M* 7 *£* zurück. Es ist dies in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die im vorigen Berichte bereits erwähnte Herabsetzung des Zinsfußes der früher 4 procentigen sächsischen Staatsanleihe auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent erst mit dieser Periode zur vollen Wirkung kommt.

Zu Spalte 5.

Summe der Einnahme.

Die gesammten Einnahmen in den Geschäftsjahren  $18\frac{9}{12}$  übersteigen die der vorigen Periode um

2 582 303 *M* 56 *£*.

### Ausgabe.

Zu Spalte 6.

Zurückzugewähren und abzuschreiben gewesene Brandversicherungsbeiträge.

Wegen eingetretener Beitragsverminderung in Fällen der Neufatastration — § 70 des Gesetzes — sind an Brandversicherungsbeiträgen zurückzuerstatten gewesen:

6291 *M* 37 *£*

Als uneinbringlich waren von den Beiträgen abzuschreiben:

45 *M* 45 *£*.

Zu Spalte 7.

Gebäudeschadenvergütungen.

Wiederum hat die Zahl der bei der Anstalt zur Anzeige gekommenen Brand- und Blitzschlagfälle ganz erheblich zugenommen.

Während in den beiden Vorjahren 1889 und 1890 zusammen 4066 Brand- und Blitzschlagfälle gezählt worden sind, haben sich

im Jahre 1891: 2214 und

= " 1892: 2592,

in beiden Jahren zusammen: 4806

solcher Fälle ereignet.

Von diesen 4806 Fällen erforderten eine Vergütung aus der Brandversicherungskasse

im Jahre 1891: 1683,

= " 1892: 1895,

im ganzen: 3578 Fälle = 74,45 Prozent der Gesamtzahl.



Die bewilligte Gesamtschadenvergütung beziffert sich  
für 1891 auf 3 997 385 *M* 24 *℔*

und

= 1892 = 5 198 458 = — =

insgesamt auf 9 195 843 *M* 24 *℔* d. i. auf 34,2 Prozent höher  
als in der vorigen Periode.

Ueber die in den letzten 10 Jahren (1883 bis 1892) stattgehabten Brand- und  
Blitzschlagfälle ist die nachstehende Tabelle aufgestellt worden.

Jahr.	Brandentstehung und Blitzschlag.			Von den zu vergütenden Schadenfällen (Spalte 4) sind entstanden durch				
	Gesamtzahl der Fälle (Spalte 3 und 4).	Fälle ohne alle Ver- gütung.	Fälle mit Schaden- vergütung.	Blitz			andere Ursachen	
				in Summe.	mit zündendem Schlag.	mit kaltem Schlag.	in Summe.	davon durch Kinder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1883	1265	235	1030	146	45	101	884	73
1884	1347	224	1123	310	91	219	813	68
1885	1421	219	1202	376	120	256	826	69
1886	1717	248	1469	521	153	368	948	89
1887	1374	208	1166	206	64	142	960	77
1888	1329	223	1106	161	49	112	945	68
1889	2019	435	1584	552	114	438	1032	83
1890	2047	516	1531	423	105	318	1108	98
1891	2214	531	1683	311	78	233	1372	123
1892	2592	697	1895	280	85	195	1615	121

Obgleich die Zahl der Blitzschläge in den Jahren 1891 und 1892 hinter der der  
Vorperiode wesentlich zurücksteht, so ist doch immerhin die Summe der Vergütungen für  
die stattgefundenen 591 Blitzschadenfälle eine nicht ganz unerhebliche gewesen. Dieselbe  
hat

5 37 004 *M* = 5,84 Prozent der Gesamtvergütung

betragen.

Die Fälle, in denen Brände durch Kinder verursacht worden sind, haben sich auch in  
den letzten zwei Jahren wieder gemehrt. Es sind im ganzen 244 Brände (gegen 181  
in der Vorperiode) durch Kinder veranlaßt worden, von denen allein 164 Fälle durch  
Fahrlässigkeit in der Gebahrung mit Streichhölzchen entstanden sind.

Die Vergütung für diese letzteren Brände allein beziffert sich auf 289 451 *M*.

Durch andere Ursachen als Blitzschlag sind entstanden insgesamt 2987 Brände.  
Dieselben vertheilen sich nach der Benutzungs- und Betriebsart der betroffenen Grundstücks-  
komplexe auf folgende Weise.

Der Brand entstand:

in 1051 Fällen = 35,18 Prozent in hauswirthschaftlichen Gebäudekomplexen  
und solchen mit gewöhnlichem Haus-  
industrie- oder Kleingewerbebetrieb (gegen  
723 Fälle = 33,78 Prozent in der  
Vorperiode),

= 1172 = = 39,24 = in landwirthschaftlichen Gehöften und ein-  
zeln gelegenen Scheunen und dergleichen

2223 Fälle = 74,42 Prozent Seitenbetrag.



2223 Fälle = 74,42 Prozent Uebertrag.

(gegen 740 Fälle = 34,58 Prozent der Vorperiode),

in 764 Fällen = 25,58 = in Grundstücken mit Fabrik- und sonstigem größeren gewerblichen und industriellen Betrieben, einschließlich der Mühlen, Ziegeleien etc. und der umfanglicheren Niederlagsräume etc. (gegen 677 Fälle = 31,64 Prozent in der Vorperiode),

in Summe: 2987 Fälle = 100,00 Prozent.

Daß der Umfang der Brände, wohl hauptsächlich infolge der massiven Bauten und der erfreulicherweise mehr und mehr fortschreitenden allgemeinen Verbesserung der Feuerlöschrichtungen, abnimmt, dies wird, wenigstens wenn man dabei größere Perioden ins Auge faßt, von neuem durch die nachstehende Tabelle bestätigt.

Die Schadenvergütungen haben betragen:

		Prozent der Gesamtvergütungen					
über	bis	1864 bis 1866.	1864 bis 1876.	1864 bis 1880.	1864 bis 1884.	1864 bis 1888.	1864 bis 1892.
„	„						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
—	300	20,234%	23,521%	24,127%	25,239%	27,653%	30,085%
300	1 500	23,749%	24,255%	24,269%	24,005%	22,748%	21,443%
1 500	3 000	20,128%	18,494%	18,819%	18,668%	18,396%	18,087%
3 000	15 000	30,245%	28,448%	28,090%	27,768%	27,036%	26,488%
15 000	30 000	3,621%	3,448%	3,256%	3,007%	2,941%	2,784%
30 000	60 000	1,491%	1,179%	0,944%	0,908%	0,851%	0,779%
60 000	120 000	0,213%	0,422%	0,322%	0,266%	0,258%	0,230%
120 000		0,319%	0,233%	0,173%	0,139%	0,117%	0,104%
		100,000%	100,000%	100,000%	100,000%	100,000%	100,000%

Die Gesamtschadenvergütungen für Gebäude in den Jahren 1891 und 1892 übersteigen diejenigen der Vorperiode um

2 344 253 M 96 &

Zu Spalte 8.

Feuergerätheschadenvergütungen.

Eine Vergütung für Schäden an nicht sächsischen Feuerlöschgeräthen — § 138 Absatz 2 des Gesetzes — ist in den Jahren 1891 und 1892 nur in einem einzigen Falle zu bewilligen gewesen.

Zu Spalte 9.

Beiträge zu den Orts-Feuerlöschgeräthekassen.

Nach Artikel Ia § 137 des Gesetzes vom 5. Mai 1892 haben die von der Landesanstalt zu gewährenden prozentalen Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung der örtlichen Feuerlöschanstalten wiederum eine namhafte Erhöhung erfahren. Obschon nun diese Erhöhung erst mit dem zweiten Halbjahre 1892 eingetreten ist, so hat dieselbe doch



schon auf die bezügliche Ausgabesumme recht erheblich eingewirkt. Die letztere beziffert sich auf 121 030 *M* 23 *£* höher als in der Vorperiode.

Einen höheren als einprozentigen Beitrag zur Feuerlöschkasse bezogen am Jahreschlusse 1892 insgesamt 517 Gemeinden, und zwar:

2	Gemeinden	8	Prozent,	
2	=	6	=	
55	=	5	=	und
458	=	4	=	
517 w. o.				

Zu den Kosten der Unterhaltung von Fabrikfeuerwehren wurden außerdem den Besitzern der betreffenden Fabrikgrundstücke in 34 Fällen vier Prozent Beihilfe von den gezahlten Brandversicherungsbeiträgen gewährt.

An unverzinslichen Vorschüssen zur Anschaffung von Fahrfeuerspritzen — § 76 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876 — sind bewilligt worden:

im Jahre 1891:	13 395 <i>M</i>	an 15	Gemeinden,
=	=	1892:	23 265 = 23 =
zusammen: 36 660 <i>M</i> an 38 Gemeinden.			

Zu Spalte 10 und 11.

Löschungsprämien und Belohnungen sowie Entschädigungen für zerstörte Einfriedigungen *z.*

Infolge der zu Spalte 7 besprochenen erheblichen Vermehrung der Brandschädenfälle sind sowohl die Aufwendungen an Löschungsprämien und Belohnungen, als auch die Ausgaben für die bei der Entwicklung der Löschanstalten zerstörten Einfriedigungen, Brunnen und dergleichen, in den Jahren 1891 und 1892 wesentlich höher gewesen als in der Vorperiode.

Die Ausgaben haben

zu Spalte 10:	21 072 <i>M</i>	79 <i>£</i>	und
=	=	11:	10 096 = 23 =

mehr betragen als in den Jahren 1889 und 1890.

Zu Spalte 12.

Beihilfen zu Ausführung von Neubauplänen.

Der im Jahre 1891 mit 4500 *M* bewilligte Betrag ist der Stadtgemeinde Treuen zur Durchführung des Neubauplanes nach dem Brande vom 27. September 1889 gewährt worden.

Zu Spalte 13.

Beihilfen zum Massivbau sowie zur Auflegung harter Dachung *z.*

Die in Summe mit 35 360 *M* eingestellte Ausgabepost zerfällt in:

3 190 <i>M</i>	bewilligte Beihilfen zur Auflegung harter Bedachungen und Herstellung von Brandmauern (§ 139 des Gesetzes) und
32 170 =	dergleichen zum Massivbau sowie zur Beseitigung feuergefährlicher Bauwerke (§ 140 des Gesetzes).

35 360 *M* w. o.



Zu Spalte 14.

Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern.

Der Antheil der Gebäudeversicherungsabtheilung an den auf Grund von § 142 des Gesetzes gezahlten Belohnungen fraglicher Art beträgt 278 M 32  $\frac{1}{2}$  weniger als in der Vorperiode.

Zu Spalte 16.

Summe der Ausgabe.

Die Einnahmen der Geschäftsjahre 1891 und 1892 übersteigen die Ausgaben in denselben Jahren zwar um den Betrag von 883 841 M 03  $\frac{1}{2}$ ; es haben aber zur vollständigen Deckung der antheiligen Verwaltungskosten noch 267 233 M 27  $\frac{1}{2}$  aus den Ueberschüssen früherer Jahre herangezogen werden müssen.

Anlangend im übrigen die im Eingange dieses Berichts unter 4 erwähnte Versicherung gegen Explosionsgefahr, so mag in dieser Beziehung bemerkt werden, daß im ersten Halbjahre des Bestehens dieser Versicherung

131 Versicherungen von Gebäuden

unter einer Gesamtversicherungssumme von

15 628 090 M

aufgenommen worden sind.

Die Beiträge für die Explosionsversicherung werden nach § 199 des Gesetzes vom 1. Mai 1892 für die Gebäude bei der Gebäudeversicherungsabtheilung und für die Maschinen u. bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung vereinnahmt und die Schadenergütungen ebenso getrennt aus den Mitteln beider Abtheilungen gedeckt.

Bergütungen für Explosionschäden sind bis zum Schlusse des Jahres 1892 nicht gewährt gewesen.



## II.

## Die freiwillige Versicherungsabtheilung betreffend.

Zur Veranschaulichung der Einnahmen und Ausgaben bei dieser Versicherungsabtheilung in den Jahren 1891 und 1892 dient die nachstehende Tabelle.

Jahr.	Einnahme.							
	Brandversicherungsbeiträge.		Zurückgewährt erhaltene bez. verjährte und sonst der Anstalt wieder zugefallene Bewilligungen.		Zinsen von verbend angelegten Kapitalien.		Summe der Einnahme. (Spalte 1 bis 3.)	
	1.		2.		3.		4.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1891 . . . . .	381 313	15	—	—	16 350	—	397 663	15 61
1892 . . . . .	396 599	38	—	—	17 091	67	413 691	05 60
Summe	777 912	53	—	—	33 441	67	811 354	20 09



Ausgabe.

Zurück- zugewähren und abzu- schreiben gewesene Brand- versicherungs- beiträge.	Bewilligte										Beiträge zu Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern.		Sonstige Ausgaben.		Summe der Ausgabe. (Spalte 5 bis 12.)		
	Brandschäden- Vergütungen.		Feuergärthe- schäden- Vergütungen.		Beiträge zu den Orts- Feuerlösch- geräthekassen.		Löschungs- prämien und Belohnungen.		Um- friedigungs- Ent- schädigungen.		11.		12.		13.		
	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
M	z	M	z	M	z	M	z	M	z	M	z	M	z	M	z		
2 513	58	318 472	—	—	—	10 188	40	53	21	7	20	—	82	—	—	331 235	21
1 440	27	454 709	—	—	—	12 752	10	43	42	11	20	—	—	—	—	468 955	99
3 953	85	773 181	—	—	—	22 940	50	96	63	18	40	—	82	—	—	800 191	20

Abschluß.

811 354 M 20 z Summe der Einnahme,

800 191 = 20 = = = Ausgabe,

11 163 M — z Ueberschuß.

Hiervon:

38 367 = 78 = antheiliger Betrag der Verwaltungskosten — siehe die  
Tabelle in Abschnitt III —,

27 204 M 78 z Fehlbetrag bei der freiwilligen Versicherung.



Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken:

Zu Spalte 1.

Brandversicherungsbeiträge.

Am Schlusse der Rechenschaftsperiode 18 $\frac{9}{2}$  umfaßte die Abtheilung für freiwillige Versicherung

4650 Versicherungen mit 93 074 400 *M* Versicherungssumme.

Ungeachtet des Umstandes, daß infolge der mittels der Verordnung vom 8. August 1890 erfolgten Erhöhung der Beitragsleistung für einige industrielle Betriebe, im Jahre 1891 16 Versicherungen mit 1 606 180 *M* Versicherungswertb aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt ausgetreten sind, und daß weiter die durch das Gesetz vom 5. Mai 1892 — § 151 a — bestimmte Einschränkung der Annahme der Versicherung in Fällen besonderer Gefährdung der Landesanstalt auf einen Bruchtheil des Gesamtwertbes der Versicherungsobjekte, im zweiten Halbjahre 1892 bei 14 Versicherungen eine Herabsetzung der Versicherungssummen um zusammen 2 006 240 *M* herbeigeführt worden ist, diese Versicherungsbeschränkung auch außerdem noch 5 Versicherungen mit zusammen 3 104 350 *M* Versicherungswertb zum gänzlichen Ausscheiden aus der Versicherung bei der Anstalt veranlaßt hat, ist dennoch die Anzahl der Versicherungen gegen die Vorperiode um 97 und die Summe des Versicherungswertbes um 10 036 490 *M*, d. i. um etwa 12 Prozent, gestiegen.

Einen Ueberblick über die Bewegung im Bestande der freiwilligen Versicherung in den letzten vier Rechenschaftsperioden bietet die folgende Zusammenstellung:

Die bezüglichlichen Summen haben in Gültigkeit gestanden	Zahl der Versicherungen. (Grundstückskomplexe.)	Zugang im Jahre.		Versicherungssummen der Betriebsgegenstände. <i>M</i>	Zuwachs im Jahre.		Beitrags-Einheiten.	Zuwachs im Jahre.	
		halben	ganzen		halben	ganzen		halben	ganzen
1884 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4461	— 49		58 263 530	36 320		9 585 343	— 234 741	
1885 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4412	— 48	1	58 299 850	1 980 200	2 016 520	9 350 602	146 309 $\frac{1}{2}$	— 88 431 $\frac{1}{2}$
1885 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4413	— 39		60 280 050	1 023 460		9 496 911 $\frac{1}{2}$	— 17 169	
1886 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4374	— 13	— 52	61 303 510	850 160	1 873 620	9 479 742 $\frac{1}{2}$	32 596	15 427
1886 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4361	— 231		62 153 670	2 020 190		9 512 338 $\frac{1}{2}$	— 1 129 227 $\frac{1}{2}$	
1887 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4130	— 28	— 259	64 173 860	1 740 420	3 760 610	8 383 111	170 085	— 959 142
1887 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4102	90		65 914 280	3 330 870		8 553 196	256 415	
1888 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4192	104	194	69 245 150	2 825 490	6 156 360	8 809 611	262 686	519 101
1888 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4296	39		72 070 640	2 000 860		9 072 297	83 316	
1889 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4335	75	114	74 071 500	2 431 910	4 342 770	9 155 613	244 595	327 911
1889 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4410	72		76 413 410	3 774 720		9 400 208	396 323	
1890 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4482	71	143	80 188 130	2 849 780	6 624 500	9 796 531	263 866	660 189
1890 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4553	18		83 037 910	2 806 810		10 060 397	2 210 042	
1891 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4571	38	56	85 844 720	1 169 810	3 976 620	12 270 439	61 819	2 271 861
1891 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4609	— 3		87 014 530	2 893 600		12 332 258	254 291	
1892 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4606	44	41	89 908 130	3 166 270	6 059 870	12 586 549	285 005	539 296
1892 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4650			93 074 400			12 871 554		



Nach den verschiedenen Industrie- und Gewerbebetrieben — einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft — haben sich die Versicherungen bei der freiwilligen Abtheilung im ersten Halbjahr 1892 in der nachbemerkten Weise vertheilt.

Es kamen auf:

	Zahl der Versicherungen	Versicherungs- summe
1. Spinnereien aller Art . . . . .	89	24 399 230 M,
2. Mühlen aller Art . . . . .	1060	15 612 430 =
3. Papier-, Pappen-, Holzstoff-, Bunt- und Schmirgel- papier-, Zellulose- sowie Papier- und Gummi- wäschefabriken . . . . .	96	10 572 360 =
4. Webereien, Zwirnerien, Stickereien, ferner Strumpf- und Handschuhwaaren, Filz- und Kragentuch- und Posamentenfabriken, sowie Appreturanstalten . . . . .	220	7 990 670 =
5. Kohlen-, Erzberg-, und Kalkwerke, ferner Hütten-, Bleiwalz- und Hammerwerke, sowie Poch- und Stampfwerke aller Art . . . . .	216	7 621 420 =
6. Brauereien und Mälzereien . . . . .	371	3 820 340 =
7. Maschinenfabriken und Bauanstalten, Eisengießereien und Drehereien, sowie Schmieden und Schlossereien . . . . .	82	3 197 050 =
8. Dampfkessel, Dampf- und Gaskraftmaschinen, elek- trische Beleuchtungseinrichtungen, sowie Dampf- wasch- und Badeanstalten zc. . . . .	283	3 034 260 =
9. Porzellan-, Thon- und Chamottewaaren, ingleichen Ofen- und Kunstziegelfabriken sowie Ziegeleien . . . . .	60	2 150 900 =
10. Holzwaarenfabriken, einschließlich der Bau- und Möbeltischlereien, sowie Drechslereien und Holz- drehereien . . . . .	153	1 435 040 =
11. Holzschleifereien . . . . .	57	1 427 180 =
12. Branntweimbrennereien . . . . .	65	1 158 230 =
13. Gasbereitungs- und Gasbeleuchtungseinrichtungen . . . . .	32	1 014 340 =
14. Färbereien, Bleichereien, Garn- und Zeugdruckereien, sowie Wollwäschereien und Wollkarbonisiranstalten . . . . .	82	915 410 =
15. Wasserdruckwerke, ferner Dampf-, Wasser-, Luft- heizungs-, sowie Wasserleitungs-, Trinkhallen- Einrichtungen zc. . . . .	181	822 770 =
16. Wachs- und Ledertuch-, Lackleder-, Theerprodukten- und Dachpappensabrikation, sowie Lackfabriken . . . . .	31	744 190 =
17. Kragenfabriken . . . . .	2	420 280 =
18. Maschinen und Betriebsgeräthschaften der sogenannten Hausindustrie . . . . .	885	385 000 =
19. Zuckersiedereien, Delraffinerien und Konservenfabriken . . . . .	4	330 400 =
20. Heizeinrichtungen zu industriellen Zwecken, als: Brenn-, Schmelz-, Röst- und Trockenöfen . . . . .	61	323 870 =
21. Maschinen zc., dem landwirthschaftlichen Betriebe dienend . . . . .	386	296 780 =
22. Wattenfabriken . . . . .	7	277 200 =
Seitenbetrag	4423	87 949 350 M,



	Zahl der Versicherungen	Versicherungssumme
Uebertrag	4423	87 949 350 M.
23. Chemische Fabriken und Laboratorien, sowie Fabrication von ätherischen Oelen, Essenzen, Parfümerien und Seifensiederwaaren . . . . .	36	244 230 -
24. Zinkschmelzereien, Feilenhauereien, Messing- und Argentanwaarenfabriken . . . . .	9	234 220 -
25. Knochenmehl-, Leim- und Dextrinfabrikation . . . . .	10	219 820 -
26. Buchdruckereien und lithographische Anstalten, sowie Buchdruckerchwärze- und Farbefabrikation . . . . .	14	214 620 -
27. Stein- und Metalldrehereien . . . . .	7	181 090 -
28. Glasfabriken . . . . .	4	160 680 -
29. Fleischereien und Bäckereien . . . . .	14	108 110 -
30. Kalkmörtelbereitung . . . . .	2	107 150 -
31. Gerbereien und Kürschnerereien . . . . .	24	96 180 -
32. Holzimprägniranstalten . . . . .	3	61 980 -
33. Verschiedene andere, beziehentlich kleinere Betriebe . . . . .	60	330 700 -
Summe	4606	89 908 130 M.

Auch in den Jahren 1891 und 1892 sind die Beiträge in der gesetzlich bestimmten Höhe von 3  $\text{₰}$  für die Einheit erhoben worden.

Die Einnahme hieraus hat 175 788 M 79  $\text{₰}$  mehr ergeben als in der Vorperiode. Veranlaßt ist diese Mehreinnahme einestheils durch die starke Zunahme der Versicherungen und anderentheils durch die gemäß der vorerwähnten Verordnung vom 8. August 1890 und Art. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1892 erfolgte Heranziehung einiger Industriebetriebe zu einer dem Risiko entsprechenderen höheren Beitragsleistung.

#### Zu Spalte 3.

##### Zinsen von werbend angelegten Kapitalien.

Zwar hat eine so starke Inanspruchnahme der Reservemittel, wie solche in den beiden Vorjahren nothwendig gewesen ist, in den beiden Jahren 1891 und 1892 nicht stattgefunden. Immerhin haben aber die Betriebseinnahmen aus den beiden letzten Geschäftsjahren zur völligen Deckung des Bedarfs noch nicht ganz ausgereicht und es hat der verhältnismäßig geringe Fehlbetrag von 27 204 M 78  $\text{₰}$  aus dem Reservefonds entnommen werden müssen.

Die Zinseneinnahme ist infolge des ungünstigen Verlaufs der Vorperiode wiederum in etwas zurückgegangen. Sie beträgt nur 33 441 M 67  $\text{₰}$  gegen 36 411 M 95  $\text{₰}$  in den beiden Vorjahren 1889 und 1890.

Der im vorigen Berichte nachgewiesene Bestand von 545 000 M Nennwerth in 3 prozentiger sächsischer Rente ist auch am Schlusse des Jahres noch unverändert vorhanden gewesen.

#### Zu Spalte 4.

##### Summe der Einnahme.

Die Gesamteinnahme beziffert sich auf 172 818 M 51  $\text{₰}$  höher als in der Vorperiode.



Ausgabe.

Zu Spalte 5.

Zurückzugewähren und abzuschreiben gewesene  
Brandversicherungsbeiträge.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmung waren an Beiträgen 3755 *M* 26 *£* zurück-  
zuerstatten.

Wegen Uneinbringlichkeit sind abgeschrieben worden: 198 *M* 59 *£*.

Zu Spalte 6.

Brandschädenvergütungen.

Obgleich die Anzahl der Schadensfälle, von welchen die freiwillige Versicherungs-  
abtheilung in den Jahren 1891 und 1892 betroffen worden, um 23 höher gewesen  
ist, als in den beiden Vorjahren, so haben doch erfreulicherweise die für die vorgekommenen  
110 Schadensfälle mit zusammen 773 181 *M* bewilligten Vergütungen den Betrag der  
in der Vorperiode 1889 für Brandschäden entstandenen Ausgabe nicht erreicht.

Nach den verschiedenen Betriebszweigen und nach der Höhe der gezahlten Schäden-  
summen vertheilten sich die Brände wie nachsteht.

		Vergütung
Es kamen auf Maschinen und Betriebsgegenstände der		
Strumpfwarenfabrikation . . . . .	3 Brände mit	224 757 <i>M</i> ,
(Darunter 1 Brand in Einsiedel am 5. April 1892 mit 223 080 <i>M</i> .)		
Mühlen aller Art . . . . .	35 = =	192 208 =
(Darunter 1 Brand in Dohna am 5. Juni 1891 mit 50 615 <i>M</i> .)		
Papier- und Pappfabriken beziehentlich mit Holz- stofffabrikation . . . . .	7 = =	86 147 =
(Darunter 1 Brand in Rossen am 5. Mai 1891 mit 46 790 <i>M</i> .)		
Spinnerei . . . . .	4 = =	72 925 =
(Darunter 1 Brand in Schloßmühle am 11. August 1891 mit 68 198 <i>M</i> .)		
Weberei . . . . .	4 = =	61 240 =
Hüttenwerke . . . . .	3 = =	20 470 =
Stiderei . . . . .	5 = =	20 375 =
Holzwaarenfabrikation . . . . .	7 = =	16 880 =
Kragensfabrikation . . . . .	3 = =	16 351 =
Korsetzfabrikation . . . . .	1 Brand =	11 740 =
Wattfabrikation . . . . .	2 Brände =	9 920 =
Holzschleiferei . . . . .	3 = =	9 202 =
Futtermittelfabrikation und Kaffeerösterei . . . . .	1 Brand =	6 480 =
Walkerei . . . . .	1 = =	5 021 =
Chemische Fabriken . . . . .	3 Brände =	4 301 =
Landwirthschaft . . . . .	8 = =	4 298 =
Branntweinbrennerei . . . . .	1 Brand =	3 560 =
Brauerei und Mälzerei . . . . .	6 Brände =	2 789 =
Ziegelei . . . . .	1 Brand =	960 =
Färberei . . . . .	2 Brände =	873 =

Seitenbetrag 100 Brände mit 770 497 *M*.







Zu Spalte 2.

Kanzleisporteln.

Die vereinnahmte Summe setzt sich zusammen aus:

4953 *M* 50 *℔* Gebühren für Ausstellung von Versicherungsschein-Duplikaten und  
319 = 70 = sonstige Sporteln.5273 *M* 20 *℔* in Summe.

Zu Spalte 3.

An Kosten für anderweite Versicherungsregulirung (Pauschquanta nach § 34 des  
Gesetzes) sind 168 *M* mehr vereinnahmt worden als in der Vorperiode.

Zu Spalte 4 und 5.

Pensionsbeiträge und sonstige Einnahmen.

Die in Spalte 4 vereinnahmten 741 *M* 75 *℔* bestehen in Pensionsbeiträgen, welche  
aus Anlaß der Neubesezung der Kassirerstelle, aus der allgemeinen Staatspensionskasse  
der Brandversicherungskasse zuzuführen beziehentlich von dem in den Ruhestand versetzten  
Kassirer auf nachträglich angerechnete Dienstjahre nachzuzahlen gewesen sind.Die Einnahme in Spalte 5 ist der Betrag des Erlöses für verkaufte Makulaturstücke  
aus dem Inspektionsbezirke Freiberg.

## Ausgabe.

Zu Spalte 7 bis 14.

Der in den Berichtsjahren 1891 und 1892 entstandene Aufwand an Besoldungen  
und die sonstigen etatisirten Ausgaben sind in der nachstehenden Uebersicht mit dem von  
der Ständeversammlung genehmigten Personal- und Besoldungsetat der Landes-Brand-  
versicherungsanstalt verglichen.

(Siehe die Tabelle auf Seite 192 und 193.)

Zu Spalte 15.

Kanzleiaufwand und sonstige allgemeine Verwaltungskosten.

Die verausgabten 74 830 *M* 83 *℔* zerfallen in die nachbenannten Einzelbeträge.

Es kommen auf:

a) Schreiblöhne zc. an die Kopisten . . . . .	27 343 <i>M</i> 78 <i>℔</i>
b) Aequivalente für Schreibtischrequisiten und Selbstbeschaffung der Beleuchtung an die Beamten, sowie Dienstaufwands- entschädigungen der Aufwärter . . . . .	4 588 = 61 =
c) Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen und sonstigen örtlichen Ermittlungen (einschließlich der Reisekosten der Mitglieder des Ständischen Ausschusses anlässlich der periodischen Plenarsitzungen) . . . . .	4 304 = 40 =
d) Kurbeihilfen und außerordentliche Unterstützungen an Kanzlei- beamte . . . . .	905 = — =
e) Kosten in Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt . . . . .	1 134 = 68 =
f) Papier und Schreibmaterialien sowie sonstige Bureau- bedürfnisse . . . . .	1 698 = 78 =
g) Druckkosten für Formulare (einschließlich Papier) . . . . .	7 144 = 20 =

Seitenbetrag 47 119 *M* 45 *℔*

(Fortsetzung auf Seite 194.)



Jahr.	Einnahme.												Kollegium, mm	
	Verfallene Mobiliar- schaden- vergütungen (§ 17 des Gesetzes vom 28. August 1876) und Geldstrafen.		Kanzlei- Sporteln.		Pauschquantum (§ 34 des Gesetzes vom 25. August 1876).		Pensions- Beiträge.		Sonstige Einnahmen.		Summe der Einnahme. (Spalte 1 bis 5.)			
	1.		2.		3.		4.		5.		6.			7.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.
1891 . . . .	256	—	2 614	20	2 793	—	741	75	—	96	6 405	91	28 800	—
1892 . . . .	999	44	2 659	—	2 934	—	—	—	—	42	6 592	86	31 400	—
Summe	1 255	44	5 273	20	5 727	—	741	75	1	38	12 998	77	60 200	—



Ausgabe.

Etatifirte Ausgaben.					Nicht etatifirte Ausgaben.					Summe der Ausgabe. (Spalte 7 bis 17.)
Besoldungen.					Berechnungs- geld für Reisefosten und Tage- gelder der technischen Beamten.	Büreau- aufwands- Äquivalente der Brand- versicher- ungs- Inspektoren.	Kanzlei- aufwand und sonstige allgemeine Ver- waltungs- kosten.	Pensionen und Unter- stützungen.	Einnahmer- gebühren an die Ver- waltungs- Obrigkeiten.	
Kanzlei.	Rechnungs- und Statistische Expedition.	Kasse und Buch- halterei.	Transitorische Besoldungs- zulagen (Spalte 8 bis 10).	Technisches Beamten- personal.						
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1 200	84 388 75	17 250	5 032 42	156 500	46 695 56	30 300	39 748 84	48 608 51 auschl. 35 fl. auf das Jahr 1890.	95 841 88	564 365 96
2 500	105 700	20 100	—	181 200	47 667 38	36 160	35 081 99	51 591 75	116 673 77	638 074 89
7 3 700	190 088 75	37 350	5 032 42	337 700	94 362 94	66 460	74 830 83	100 200 26	212 515 65	1 202 440 85

Abschluss.

1 202 440 fl. 85  $\frac{1}{2}$  Summe der Ausgabe. Davon  
12 998 = 77 = = = Einnahme.

1 189 442 fl. 08  $\frac{1}{2}$  Summe des Verwaltungsaufwandes, welcher mit  
1 151 074 fl. 30  $\frac{1}{2}$  von der Gebäudeversicherung und  
mit  
38 367 = 78 = von der freiwilligen Versicherung  
zu übertragen ist.



Etat- Titel.		Bewilligter Etat.			Wirklicher Etat.		
		1891.	1892.	Zusammen.	1891.	1892.	Zusammen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		„	„	„	„	„	„
1.	Kollegium . . . . .	28 800	31 400	60 200	28 800	31 400	60 200
2.	Kanzlei . . . . .	11 700	12 500	24 200	11 200	12 500	23 700
3.	Rechnungs- und Statistische Expedition	85 010	105 700	190 710	84 388,75	105 700	190 088,75
4.	Kasse und Buchhalterei . . . . .	17 250	20 100	37 350	17 250	20 100	37 350
5.	Technisches Personal . . . . .	156 500	181 200	337 700	156 500	181 200	337 700
9. a	Transitorische Befoldungszulagen .	5 100	—	5 100	5 032,42	—	5 032,42
11.	Berechnungsgeld für Reisekosten und Tagegelder . . . . .	50 000	50 000	100 000	46 695,36	47 667,38	94 362,94
12.	Büreaufwands-Äquivalente für die Brandversicherungs-Inspektoren	30 300	36 160	66 460	30 300	36 160	66 460
	Summe	384 660	437 060	821 720	380 166,73	434 727,38	814 894,11
		821 720			814 894,11		



Gegen den bewilligten Etat		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
8.	9.	10.
„	„	
—	—	
—	500	Infolge Neubesezung der zweiten Registratorstelle im Jahre 1891 durch einen jüngeren Beamten.
—	621,25	Ersatteter Gehaltsbetrag infolge ausbilsweiseier Verwendung eines Rechnungs-Hilfskanglisten bei der Ministerialkanzlei und der Expedition der Leipziger Zeitung.
—	—	
—	—	
—	67,58	Aus dem vorsehend zu Lit. 3 bemerkten Grunde, und infolge Ablebens zweier Beamten.
—	5 637,06	
—	—	
—	6 825,89	



	Uebertrag	47 119 M 45 ₰
h) Insertionskosten . . . . .		27 = 84 =
i) Zeitungsabonnements . . . . .		103 = 60 =
k) Porti-, Fracht- und Botenlöhne sowie Telegrammgebühren (einschließlich Restitutionen der Portoverläge an die Brand- versicherungsinspektoren) . . . . .		9 180 = 42 =
l) Buchbinderlöhne . . . . .		374 = 95 =
m) Reinigungsaufwand . . . . .		1 724 = 50 =
n) Heizungsaufwand . . . . .		2 859 = 30 =
o) Beleuchtungsaufwand . . . . .		728 = 79 =
p) Instandsetzung und Unterhaltung des Inventars . . . . .		370 = — =
q) Neuanschaffung von Inventargegenständen (einschließlich Bücher) . . . . .		1 232 = 36 =
r) Unterhaltung der Gebäude und Dienstlokalitäten . . . . .		5 687 = 22 =
s) Abgaben für das Dienstgebäude der Anstalt . . . . .		1 158 = 55 =
t) verschiedene andere sächliche Ausgaben . . . . .		4 263 = 85 =

als:

1360 M — ₰	Beiträge der Anstalt zu den Verwaltungs- kosten der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten,
694 = 25 =	Umzugskosten an Brandversicherungs- inspektoren und Assistenten bei Ver- setzungen,
1317 = — =	Bankierspesen,
600 = — =	außerordentliche Gratifikation an den Brandversicherungsinspektor des Land- bezirks Chemnitz,
100 = — =	Unterstützung an den Expedienten im Inspektionsbezirk Chemnitz-Stadt und
192 = 60 =	sonstige kleine Ausgaben.

4263 M 85 ₰ w. o.

Summe 74 830 M 83 ₰

Zu Spalte 16.

## Pensionen und Unterstützungen.

Von der bezüglichen Ausgabepost an 100 200 M 26 ₰ sind gezahlt worden:

- a) 38 597 M 25 ₰ an die Mitglieder der Brandversicherungskammer und den  
Kanzleibeamten und deren Hinterlassene, sowie
- b) 61 603 = 01 = an die technischen Beamten und die Hinterlassenen derselben.

100 200 M 26 ₰ w. o.

Am Ende des Jahres 1892 standen im Pensionsgenusse

- zu a: 2 Kanzleibeamte,  
14 Wittwen und  
6 Kinder;
- zu b: 3 Inspektoren,  
23 Wittwen und  
19 Kinder.

Hierüber sind zu derselben Zeit an 4 nicht pensionsberechtigte Hinterlassene von  
Beamten der Landesanstalt laufende Unterstützungen gewährt worden.



Zu Spalte 17.

Einnehmergebühren.

An Gebühren für die Vereinnahmung der Brandversicherungsbeiträge (§ 78 des Gesetzes) sind infolge der höheren Beitragseinnahmen 49 416 M 83 ₰ mehr verausgabt worden als in der vorigen Rechenschaftsperiode.

Zu Spalte 18 und Abschluß.

Die gesammten Kosten der Anstaltsverwaltung — abzüglich der Einnahmesumme in Spalte 6 — beziffern sich in der jetzigen Rechenschaftsperiode auf 132 555 M 40 ₰ höher als in den beiden Vorjahren.

IV.

Nachweis über das Vermögen der Landes-Brandversicherungsanstalt und die Vorschuß- und Reservefonds.

1. Die Gebäudeversicherungsabtheilung betreffend.

Das Vermögen der Gebäudeversicherungsabtheilung ist am Schlusse des Jahres 1890 (vergl. Abschnitt IV des vorigen Rechenschaftsberichts) nachgewiesen mit

10 995 044 M 30 ₰ Dazu kommen:

68 524 = 25 = Betrag, um welchen die Ende 1892 vorhanden gewesenen Werthpapiere im Kurse höher gestanden haben als am Ende des Jahres 1890 beziehentlich beim Ankaufe derselben innerhalb der Jahre 1891 und 1892.

11 063 568 M 55 ₰ Dagegen kommen in Abgang

267 233 = 27 = Fehlbetrag aus den Berichtsjahren 1891 und 1892 (vergl. den Abschluß der Tabelle zu Abschnitt I), so daß nur

10 796 335 M 28 ₰ Vermögensbestand der Gebäudeversicherungs-Abtheilung am Schlusse des Jahres 1892 verbleiben.

Der Vorschuß- und Reservefonds, dessen Ansammlung nach der Bestimmung in Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1892 von der Versicherungssumme bis zu 3725 Millionen Mark nach  $\frac{3}{10}$  Prozent und von der über diesen Betrag zuwachsenden Versicherungssumme nur nach  $\frac{1}{20}$  Prozent zu erfolgen hat, berechnet sich nach vorstehendem von

3 725 000 000 M Versicherungssumme auf . . . . . 11 175 000 M — ₰  
und von dem Mehrbetrage der Versicherungssumme Ende des Jahres 1892 an

308 335 790 = auf . . . . . 154 167 = 90 =

mithin insgesammt auf 11 329 167 M 90 ₰

Die Gegenüberstellung des Ende 1892 vorhandenen Vermögens an . . . . .

10 796 335 = 28 =

ergiebt einen Fehlbetrag beim Vorschuß- und Reservefonds in Höhe von . . . . .

532 832 M 62 ₰

Das Vermögen der Gebäudeversicherungsabtheilung an 10 796 335 M 28 ₰ war am Jahreschlusse 1892 vorhanden, resp. zinsbar angelegt, wie folgt:



144 394 M 23 $\frac{1}{2}$	in baarem Gelde,
11 823 055 = 25 =	in Staats- und anderen Werthpapieren nach dem Kurswerthe vom 31. Dezember 1892 (Nennwerth 12 847 450 M),
900 000 = — =	in zinsbaren Einlagen bei der Finanzhauptkasse zc.,
578 = 58 =	in Hypothekenforderungen,
60 120 = — =	in Schulddokumenten über zinsfreie Vorschüsse an Gemeinden (§ 76 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876),
284 472 = 55 =	im Werthe des Dienstgebäudes,
33 247 = 20 =	in Beitragsrückständen zc.,
20 000 = — =	in einem verzinslichen Darlehn an die freiwillige Versicherungsabtheilung,
<hr/>	
13 265 867 M 81 $\frac{1}{2}$	in Summe. Hiervon sind jedoch zu kürzen
2 469 532 = 53 =	Passiven an unerhobenen Bewilligungen zc. am Ende des Jahres 1892,
<hr/>	
10 796 335 M 28 $\frac{1}{2}$	w. o.

## 2. Die Abtheilung für freiwillige Versicherung betreffend.

Am Schlusse des Jahres 1890 besaß die Abtheilung für freiwillige Versicherung ein Vermögen von

484 113 M 84 $\frac{1}{2}$	Hiervon sind in Abzug zu bringen:
27 204 M 78 $\frac{1}{2}$	Fehlbetrag aus den Berichtsjahren 1891 und 1892, sowie
1 880 = — =	Kursrückgang bei den Werthpapieren der freiwilligen Abtheilung in der Rechnungsabtheilung in der Rechnungsabtheilung,
<hr/>	
29 084 M 78 $\frac{1}{2}$	in Summe, so daß

455 029 M 06  $\frac{1}{2}$  Vermögensbestand der freiwilligen Versicherungsabtheilung am Jahreschlusse 1892 verbleiben.

Dieses Vermögen erreicht noch nicht den dritten Theil desjenigen Betrages, bis zu welchem der Reservefonds der freiwilligen Versicherungsabtheilung nach der Vorschrift in § 82 Absatz 2 b des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 anzusammeln ist.

Vorhanden war das vorstehend nachgewiesene Vermögen der freiwilligen Abtheilung in den nachbemerkten Werthen:

925 M 22 $\frac{1}{2}$	in baarem Gelde,
479 355 = — =	in Staatspapieren nach dem Kurse Ende 1892 (545 000 M Nennwerth),
2 870 = 84 =	in Beitragsrückständen,
<hr/>	
483 151 M 06 $\frac{1}{2}$	Davon gehen ab:
28 122 = — =	Passiven Ende 1892, als:
8 122 M	unerhobene Schadenvergütungen und
20 000 =	Darlehn von der Gebäudeversicherungsabtheilung.
<hr/>	
w. o.	

455 029 M 06  $\frac{1}{2}$  Summe w. o.

Dresden, im September 1893.



## Tabelle I.

## Vergleichende Zusammenstellung

der

bei der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt

in den Jahren 1890 und 1892

bei der Gebäudeabtheilung in Gültigkeit gestandenen

## Versicherungssummen

und der gezahlten Brandversicherungsbeiträge,

unter Angabe

der Zahl der Gebäudekomplexe und Gebäude,

der Zahl der Gebäude mit harter, gemischter und weicher Dachung,

der Gebäude mit vorschriftsmäßigen, mit mangelhaften Feuerungsanlagen und ohne  
dergleichen,

sowie der Gebäude mit vorschriftsmäßigen Blitzableitungen,

ingleichen

der Zahl der sowohl durch Blitzschlag als durch andere Ursachen entstandenen Brände;

geordnet

nach amtshauptmannschaftlichen bez. freishauptmannschaftlichen Bezirken.

## Anmerkung.

Zu Spalte 17. Die Brandversicherungsbeiträge sind bei der Gebäudeabtheilung anstatt nach der gesetzlichen Höhe von 3 Pfennigen für die Einheit, in Folge theilweisen Erlasses im Jahre 1890 nur mit 2 Pfennigen und im Jahre 1892 mit 2½ Pfennigen für die Einheit zur Erhebung gelangt.



Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Blitzableit- ungen versehene[n] Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude						
	Grund- stücks- form- pieze.	Ge- bäude.		hartes	ge- mischtes	weiches	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften		
							Feuerungsanlagen unter						
							Bebachung.			Bebachung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
<b>Kreisauptmannschaft</b>													
Zittau	1890	Städte Dörfer	1 980 5 644	491	5 410	168	66	2 377	93	2 404	66	629	75
	1892	Städte Dörfer	11 890 20 253	2 390	13 047	2 122	5 084	5 626	1 613	4 044	359	3 377	5 234
Löbau	1890	Städte Dörfer	2 045 5 767	482	5 565	153	49	2 439	83	2 515	61	611	58
	1892	Städte Dörfer	11 930 20 599	2 349	13 965	2 022	4 612	5 961	1 484	4 250	329	3 754	4 821
Bauhen	1890	Städte Dörfer	1 270 2 578	208	2 383	45	150	939	70	970	28	474	97
	1892	Städte Dörfer	13 412 22 206	2 986	13 374	1 792	7 040	5 444	1 972	4 275	330	3 655	6 530
Kamenz	1890	Städte Dörfer	1 291 2 633	208	2 463	42	128	951	59	1 048	25	464	86
	1892	Städte Dörfer	13 510 22 406	3 030	14 127	1 767	6 512	5 650	1 840	4 578	316	3 899	6 123
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	1890	Städte Dörfer	2 192 4 843	334	4 356	116	371	1 510	199	2 163	54	683	234
	1892	Städte Dörfer	13 182 29 997	1 239	16 220	2 481	11 296	8 356	6 246	5 732	1 000	2 132	6 531
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	1890	Städte Dörfer	2 266 5 030	352	4 578	109	343	1 575	185	2 337	53	666	214
	1892	Städte Dörfer	13 288 30 320	1 264	17 201	2 512	10 607	8 843	5 911	6 218	1 079	2 140	6 129
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	1890	Städte Dörfer	1 855 3 828	146	3 258	163	407	1 394	286	1 211	48	653	236
	1892	Städte Dörfer	7 426 19 527	698	9 861	2 252	7 414	5 246	5 173	3 033	414	1 582	4 079
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	1890	Städte Dörfer	1 878 3 857	154	3 352	154	351	1 423	250	1 280	46	649	209
	1892	Städte Dörfer	7 532 19 686	757	10 378	2 241	7 067	5 474	4 997	3 294	434	1 610	3 877
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	1890	Städte Dörfer	7 297 16 893	1 179	15 407	492	994	6 220	648	6 748	196	2 439	642
	1892	Städte Dörfer	45 850 91 983	7 313	52 502	8 647	30 834	24 672	15 004	17 084	2 103	10 746	22 374
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	Sa.		53 147 108 876	8 492	67 909	9 139	31 828	30 892	15 652	23 832	2 299	13 185	23 016
	1892	Städte Dörfer	7 480 17 287	1 196	15 958	458	871	6 388	577	7 180	185	2 390	567
Summa der Kreis- hauptmannschaft Bauhen	1892	Städte Dörfer	46 260 93 011	7 400	55 671	8 542	28 798	25 928	14 232	18 340	2 158	11 403	20 950
	Sa.		53 740 110 298	8 596	71 629	9 000	29 669	32 316	14 809	25 520	2 343	13 793	21 517
<b>Kreisauptmannschaft</b>													
Stadt Dresden	1890		8 125	1 385	18 910	151	119	5 568	78	9 887	173	3 455	19
	1892		19 180	1 570	20 049	173	124	5 931	80	10 748	197	3 370	20
Dresden- Altstadt	1890	Städte Dörfer	413 986	45	915	27	44	349	35	431	14	135	22
	1892	Städte Dörfer	6 315 16 586	1 368	15 231	414	941	6 162	673	6 878	252	2 191	430
Dresden- Neustadt	1890	Städte Dörfer	423 1 036	55	969	25	42	370	33	464	12	135	22
	1892	Städte Dörfer	6 443 17 057	1 452	15 824	382	851	6 334	614	7 330	231	2 160	388
Pirna	1890	Städte Dörfer	535 1 445	84	1 401	23	21	530	24	593	8	278	12
	1892	Städte Dörfer	9 531 24 188	2 380	21 088	1 038	2 062	7 969	1 402	9 898	451	3 221	1 247
Dippoldis- walde	1890	Städte Dörfer	550 1 556	86	1 519	21	16	565	22	694	6	260	9
	1892	Städte Dörfer	10 049 25 615	2 647	22 631	1 058	1 926	8 382	1 359	11 133	488	3 116	1 137
Freiberg	1890	Städte Dörfer	3 624 7 429	352	6 258	302	869	2 305	542	2 410	86	1 543	543
	1892	Städte Dörfer	10 344 23 513	1 331	14 762	2 135	6 616	6 881	3 991	4 656	409	3 225	4 351
Meißen	1890	Städte Dörfer	3 707 7 705	355	6 609	305	791	2 445	509	2 643	91	1 521	496
	1892	Städte Dörfer	10 477 23 972	1 304	15 556	2 115	6 301	7 253	3 858	5 027	419	3 276	4 139
Meißen	1890	Städte Dörfer	1 550 2 516	155	1 495	126	895	565	392	659	114	271	515
	1892	Städte Dörfer	5 883 12 721	1 158	6 568	1 143	5 010	3 073	2 910	2 503	1 045	992	2 198
Meißen	1890	Städte Dörfer	1 566 2 562	168	1 592	130	840	607	375	727	121	258	474
	1892	Städte Dörfer	5 931 12 900	1 147	7 034	1 117	4 749	3 311	2 790	2 757	1 094	966	1 982
Meißen	1890	Städte Dörfer	2 168 4 744	309	4 316	141	287	1 390	219	2 267	59	659	150
	1892	Städte Dörfer	9 980 21 426	2 050	11 034	1 496	8 896	4 820	4 959	4 631	1 963	1 583	3 470
Meißen	1890	Städte Dörfer	2 217 4 887	320	4 497	130	260	1 433	195	2 395	55	669	140
	1892	Städte Dörfer	10 069 21 664	1 972	11 872	1 527	8 265	5 248	4 663	4 913	1 888	1 711	3 241
Meißen	1890	Städte Dörfer	2 169 4 885	273	4 776	47	62	1 636	59	2 202	31	938	19
	1892	Städte Dörfer	9 514 24 971	1 462	22 342	647	1 982	10 800	1 618	7 357	240	4 185	771
Meißen	1890	Städte Dörfer	2 208 4 946	282	4 857	39	50	1 639	50	2 345	25	873	14
	1892	Städte Dörfer	9 719 25 384	1 468	23 050	591	1 743	11 075	1 438	7 855	232	4 120	664



Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüten.	nicht zu vergüten.	Blitzschlag (einschl. der fogel. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.								
„	„	„	„	„	18.	19.	20.	21.	22.
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
<b>Bauten.</b>									
36 392 520	35 237 920	1 154 600	36 982	59	7	7	.	.	7
62 373 210	51 111 550	11 261 660	86 918	40	26	20	6	5	15
38 819 030	37 675 410	1 143 620	48 972	10	6	5	1	.	5
65 309 280	54 738 290	10 570 990	111 267	24½	33	27	6	5	22
15 633 980	15 341 170	292 810	15 848	98	5	4	1	.	4
74 782 280	61 813 430	12 968 850	100 213	74	59	48	11	10	38
16 849 700	16 600 570	249 130	21 161	32	9	7	2	.	7
78 233 210	66 026 900	12 206 310	128 660	64½	70	59	11	9	50
34 409 620	33 571 780	837 840	34 339	25	14	10	4	4	6
70 867 530	55 515 340	15 352 190	100 443	63	49	37	12	6	31
37 018 960	36 268 150	750 810	45 054	38½	6	5	1	1	4
74 422 740	59 439 060	14 983 680	129 760	74	69	62	7	13	49
13 892 050	13 191 070	700 980	16 789	30	6	5	1	.	5
39 354 370	28 824 240	10 530 130	60 327	78	32	30	2	12	18
14 676 060	14 057 730	618 330	21 918	98	5	4	1	1	3
41 415 330	31 227 450	10 187 880	77 654	86	34	32	2	7	25
100 328 170	97 341 940	2 986 230	103 960	12	32	26	6	4	22
247 377 390	197 264 560	50 112 830	347 903	55	166	135	31	33	102
347 705 560	294 606 500	53 099 060	451 863	67	198	161	37	37	124
107 363 750	104 601 860	2 761 890	137 106	78½	26	21	5	2	19
259 380 560	211 431 700	47 948 860	447 343	49	206	180	26	34	146
366 744 310	316 033 560	50 710 750	584 450	27½	232	201	31	36	165
<b>Dresden.</b>									
438 615 560	438 007 690	607 870	361 526	33	346	139	207	9	130
503 942 310	502 919 000	1 023 310	506 149	51	405	139	266	6	133
4 405 490	4 272 090	133 400	4 981	48	.	.	.	.	.
87 107 600	85 101 700	2 005 900	83 480	62	25	22	3	6	16
4 755 600	4 638 870	116 730	6 639	74½	1	1	.	.	1
92 863 460	91 107 670	1 755 790	111 043	10	45	35	10	7	28
7 614 200	7 553 750	60 450	8 138	69	2	2	.	1	1
123 272 340	118 897 640	4 374 700	106 801	7	43	36	7	16	20
8 442 910	8 395 170	47 740	11 114	88½	4	4	.	.	4
126 142 300	122 140 820	4 001 480	141 241	96	67	42	25	9	33
40 810 700	39 027 900	1 782 800	44 089	8	3	3	.	1	2
71 960 010	58 152 470	13 807 540	94 959	26	32	30	2	9	21
44 509 950	42 842 620	1 667 330	59 082	11	14	11	3	2	9
75 653 410	62 258 280	13 395 130	122 522	10½	43	39	4	6	33
11 981 930	9 632 960	2 348 970	15 726	40	9	8	1	3	5
41 378 980	27 968 250	13 410 730	58 797	93	57	46	11	21	25
12 625 460	10 395 340	2 230 120	20 335	44½	8	5	3	1	4
43 583 400	30 558 110	13 025 290	76 014	41	42	34	8	12	22
34 123 100	33 284 580	838 520	37 837	13	19	16	3	2	14
67 926 340	47 448 760	20 477 580	97 198	62	58	54	4	21	33
36 270 120	35 486 770	783 350	49 303	38	17	17	.	2	15
71 185 020	51 479 570	19 705 450	124 863	61½	90	87	3	18	69
30 832 540	30 666 990	165 550	33 065	68	11	9	2	2	7
83 692 540	80 118 800	3 573 740	98 702	3	37	30	7	9	21
33 667 570	33 551 210	116 360	44 381	40½	23	21	2	1	20
89 047 250	85 891 350	3 155 900	128 455	49½	43	40	3	10	30



Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehene Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- kom- plexe.	Ge- bäude.		harter	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Heizungsanlagen unter							
							Bedachung.			Bedachung.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Großenhain	1890	Städte	1 924	5 367	225	5 296	32	39	2 043	38	2 535	15	718	18
		Dörfer	7 285	22 650	480	19 361	951	2 338	10 183	2 049	6 271	208	2 907	1 032
	1892	Städte	1 973	5 511	255	5 445	32	34	2 073	32	2 724	16	648	18
		Dörfer	7 381	22 905	492	19 836	926	2 143	10 413	1 919	6 637	221	2 786	929
Summa der Kreis- hauptmannschaft Dresden	1890	Städte	20 508	46 552	2 828	43 367	849	2 336	14 386	1 387	20 984	500	7 997	1 298
		Dörfer	58 852	146 055	10 229	110 386	7 824	27 845	49 888	17 602	42 194	4 568	18 304	13 499
	Sa.	79 360	192 607	13 057	153 753	8 673	30 181	64 274	18 989	63 178	5 068	26 301	14 797	
	1892	Städte	21 376	48 549	3 091	45 537	855	2 157	15 063	1 296	22 740	523	7 734	1 193
Dörfer		60 069	149 497	10 482	115 803	7 716	25 978	52 016	16 641	45 652	4 573	18 135	12 480	
Sa.	81 445	198 046	13 573	161 340	8 571	28 135	67 079	17 937	68 392	5 096	25 869	13 673		
Kreishauptmannschaft														
Stadt Leipzig	1890	Städte	8 364	22 998	1 687	22 880	73	45	5 441	32	14 639	58	2 800	28
	1892	Städte	11 473	31 816	2 202	31 610	114	92	7 784	71	20 868	100	2 958	35
Leipzig	1890	Städte	1 119	3 881	70	3 837	17	27	1 987	25	1 371	11	479	8
		Dörfer	9 277	32 361	836	31 147	329	885	15 623	767	12 116	252	3 408	195
Borna	1890	Städte	1 173	4 082	80	4 036	20	26	2 031	26	1 537	13	468	7
		Dörfer	7 074	25 715	588	24 693	270	752	13 646	658	8 030	201	3 017	163
Grimma	1890	Städte	3 684	10 158	143	10 044	45	69	4 733	64	3 629	39	1 682	11
		Dörfer	6 996	22 072	320	20 668	346	1 058	12 732	887	4 335	104	3 601	413
Döbeln	1890	Städte	3 763	10 268	151	10 159	50	59	4 674	58	3 843	41	1 642	10
		Dörfer	7 043	22 019	324	20 817	310	892	12 748	762	4 516	97	3 553	343
Rochlitz	1890	Städte	3 565	10 785	311	10 535	72	178	4 811	162	4 689	40	1 035	48
		Dörfer	8 730	27 363	584	24 736	573	2 054	13 975	1 643	7 821	226	2 940	758
Schkeuditz	1890	Städte	3 710	11 153	349	10 923	70	160	4 878	147	4 998	44	1 047	39
		Dörfer	8 831	27 609	630	25 342	491	1 776	14 301	1 425	8 168	204	2 873	638
Torgau	1890	Städte	1 883	5 030	220	4 989	18	23	2 179	12	2 225	17	585	12
		Dörfer	5 644	15 851	548	14 788	198	865	8 081	741	4 726	114	1 981	208
Torgau	1892	Städte	1 912	5 113	230	5 075	15	23	2 183	13	2 345	14	547	11
		Dörfer	5 675	15 954	583	15 032	182	740	8 212	659	4 947	95	1 873	168
Torgau	1890	Städte	4 113	9 002	333	8 648	127	227	2 963	169	4 107	70	1 578	115
		Dörfer	7 921	20 583	1 156	18 121	437	2 025	9 194	1 465	4 443	107	4 484	890
Torgau	1892	Städte	4 201	9 186	360	8 862	131	193	3 005	155	4 321	65	1 536	104
		Dörfer	7 989	20 790	1 195	18 743	379	1 668	9 531	1 231	4 683	97	4 529	719
Torgau	1890	Städte	3 312	7 943	244	7 732	91	120	3 277	138	2 769	35	1 686	38
		Dörfer	8 749	23 343	1 146	22 362	333	648	11 673	623	4 881	32	5 808	326
Torgau	1892	Städte	3 411	8 230	257	8 050	80	100	3 384	115	3 028	33	1 638	32
		Dörfer	8 842	23 654	1 110	22 857	281	516	11 941	508	5 156	31	5 760	258
Summa der Kreis- hauptmannschaft Leipzig	1890	Städte	26 040	69 797	3 008	68 665	443	689	25 391	602	33 429	270	9 845	260
		Dörfer	47 317	141 573	4 590	131 822	2 216	7 535	71 278	6 126	38 322	835	22 222	2 790
	Sa.	73 357	211 370	7 598	200 487	2 659	8 224	96 669	6 728	71 751	1 105	32 067	3 050	
	1892	Städte	29 643	79 848	3 629	78 715	480	653	27 939	585	40 940	310	9 836	238
Dörfer		45 454	135 741	4 430	127 484	1 913	6 344	70 379	5 243	35 500	725	21 605	2 289	
Sa.	75 097	215 589	8 059	206 199	2 393	6 997	98 318	5 828	76 440	1 035	31 441	2 527		



Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen waren zu zahlen.		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüteten	nicht zu vergüteten.	Blitzschlag (einschl. der sonst. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.		M	q					
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
24 064 940	24 008 220	56 720	24 583	46	14	5	9	1	4
52 760 160	49 488 330	3 271 830	66 746	64	36	36	.	16	20
27 084 000	27 004 790	79 210	33 694	59	24	10	14	2	8
55 316 140	52 215 080	3 101 060	85 939	64	46	44	2	11	33
592 448 460	586 454 180	5 994 280	529 948	25	404	182	222	19	163
528 097 970	467 175 950	60 922 020	606 686	17	288	254	34	98	156
1 120 546 430	1 053 630 130	66 916 300	1 136 634	42	692	436	256	117	319
671 297 920	665 233 770	6 064 150	730 701	7	496	208	288	14	194
553 790 980	495 650 880	58 140 100	790 080	32½	376	321	55	73	248
1 225 088 900	1 160 884 650	64 204 250	1 520 781	39½	872	529	343	87	442
<b>Leipzig.</b>									
479 930 640	479 714 450	216 190	490 020	80	87	76	11	2	74
602 361 260	602 030 390	330 870	745 433	15	266	158	108	9	149
10 181 550	10 154 340	27 210	11 938	89	7	7	.	1	6
134 718 340	133 769 460	948 880	132 445	18	42	37	5	15	22
11 648 670	11 620 320	28 350	16 458	5	7	7	.	3	4
76 400 300	75 605 410	794 890	100 513	64	34	32	2	11	21
28 597 760	28 518 650	79 110	34 252	68	20	17	3	6	11
50 578 150	49 541 640	1 036 510	67 112	79	27	24	3	15	9
30 336 360	30 233 500	102 860	44 588	73	13	12	1	4	8
51 825 970	50 932 950	893 020	85 070	—	30	30	.	3	27
39 419 980	39 229 220	190 760	45 750	61	26	23	3	7	16
72 736 470	69 948 160	2 788 310	93 121	67	54	49	5	27	22
43 464 370	43 287 850	176 520	62 822	82	13	12	1	2	10
74 957 540	72 538 130	2 419 410	118 375	84½	57	56	1	16	40
16 586 410	16 538 920	47 490	17 376	71	8	7	1	2	5
46 135 230	45 051 990	1 083 240	56 516	2	25	23	2	7	16
17 617 930	17 577 180	40 750	22 818	8½	7	7	.	1	6
47 480 020	46 520 940	959 080	71 616	99	35	35	.	11	24
46 903 100	46 416 970	486 130	56 592	63	27	13	14	2	11
68 086 920	64 861 980	3 224 940	85 102	33	45	41	4	15	26
50 746 010	50 270 480	475 530	75 002	69½	25	15	10	1	14
70 845 440	68 217 240	2 628 200	108 704	75½	31	28	3	8	20
33 878 800	33 660 530	218 270	40 378	61	19	18	1	8	10
69 962 740	68 901 290	1 061 450	85 127	56	61	53	8	26	27
36 954 010	36 784 300	169 710	53 254	17	15	13	2	3	10
72 552 400	71 675 660	876 740	109 110	66½	44	41	3	14	27
655 498 240	654 233 080	1 265 160	696 310	93	194	161	33	28	133
442 217 850	432 074 520	10 143 330	519 425	55	254	227	27	105	122
1 097 716 090	1 086 307 600	11 408 490	1 215 736	48	418	388	60	133	255
793 128 610	791 804 020	1 324 590	1 020 377	70	346	224	122	23	201
394 061 670	385 490 330	8 571 340	593 391	89½	231	222	9	63	159
1 187 190 280	1 177 294 350	9 895 930	1 613 769	59½	577	446	131	86	360



Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehenen Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- kom- plexe.	Ge- bäude.		barter	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
							Bedachung.							
8.	9.	10.	11.	12.	13.									
Kreishauptmannschaft														
Stadt Chemnitz	1890	3 994	11 855	1 189	11 801	30	24	3 488	30	7 952	21	361	3	
	1892	4 335	12 520	1 393	12 475	26	19	3 542	24	8 606	20	327	1	
Chemnitz	1890	Städte	1 501	3 447	330	3 311	71	65	1 134	62	1 856	30	321	44
		Dörfer	12 183	27 966	3 361	26 292	584	1 090	11 087	940	12 006	266	3 199	468
Flöha	1890	Städte	1 527	3 497	335	3 380	59	58	1 153	57	1 904	22	323	38
		Dörfer	12 626	28 932	3 390	27 522	504	906	11 380	806	13 005	240	3 137	364
Marienberg	1890	Städte	2 168	5 434	253	4 850	106	478	1 926	323	2 445	120	479	141
		Dörfer	5 460	13 533	1 300	11 392	356	1 785	5 628	1 245	4 918	467	846	429
Annaberg	1890	Städte	2 216	5 542	257	5 031	104	407	1 990	276	2 549	108	492	127
		Dörfer	5 551	13 746	1 212	11 867	332	1 547	5 832	1 103	5 034	401	1 001	375
Schwarzen- berg	1890	Städte	1 471	2 705	322	1 720	123	862	626	488	934	216	160	281
		Dörfer	5 428	10 974	1 193	5 678	511	4 785	2 249	2 385	2 919	1 336	510	1 575
Zwickau	1890	Städte	1 474	2 700	332	1 806	119	775	660	437	988	215	158	242
		Dörfer	5 463	11 056	1 166	6 094	504	4 458	2 412	2 244	3 182	1 329	500	1 389
Plauen	1890	Städte	4 205	6 427	478	5 172	422	833	1 568	507	1 491	180	2 113	568
		Dörfer	5 043	8 590	601	4 958	731	2 901	1 629	1 662	1 521	605	1 808	1 365
Zwickau	1890	Städte	4 269	6 571	473	5 410	406	755	1 649	465	1 581	170	2 180	526
		Dörfer	5 148	8 733	608	5 331	723	2 679	1 760	1 563	1 608	589	1 963	1 250
Zwickau	1890	Städte	3 809	6 547	567	4 803	364	1 380	1 476	831	2 293	328	1 034	585
		Dörfer	5 908	11 559	810	7 113	770	3 676	2 825	2 054	2 802	491	1 486	1 901
Zwickau	1890	Städte	3 902	6 690	588	5 097	342	1 251	1 554	767	2 557	315	986	511
		Dörfer	6 008	11 734	827	7 680	755	3 299	3 027	1 889	3 212	486	1 441	1 679
Zwickau	1890	Städte	6 049	15 342	1 091	15 062	126	154	5 273	134	8 207	67	1 582	79
		Dörfer	11 733	29 310	1 422	27 564	635	1 111	13 617	1 012	9 161	130	4 786	604
Zwickau	1890	Städte	6 526	16 495	1 189	16 246	112	137	5 608	120	9 022	64	1 616	65
		Dörfer	11 871	29 502	1 408	28 046	531	925	13 694	843	9 733	129	4 619	484
Zwickau	1890	Städte	6 438	12 253	1 064	11 464	208	581	3 351	445	7 290	121	823	223
		Dörfer	6 421	15 926	522	11 420	781	3 725	6 201	2 842	3 898	333	1 321	1 331
Zwickau	1890	Städte	6 689	12 638	1 147	11 960	190	488	3 403	387	7 741	105	816	186
		Dörfer	6 517	16 176	544	12 104	749	3 323	6 592	2 571	4 090	304	1 422	1 197
Zwickau	1890	Städte	2 413	4 120	325	3 580	200	340	1 102	187	1 737	113	741	240
		Dörfer	6 450	12 344	501	7 563	951	3 830	3 313	2 001	2 959	697	1 291	2 083
Zwickau	1890	Städte	2 462	4 240	324	3 804	172	264	1 157	149	1 907	103	740	184
		Dörfer	6 577	12 563	504	8 079	940	3 544	3 494	1 869	3 231	675	1 354	1 940
Zwickau	1890	Städte	2 066	3 409	302	2 945	64	400	957	231	1 631	36	357	197
		Dörfer	5 395	11 907	316	4 123	621	7 163	1 973	4 254	1 461	480	689	3 050
Zwickau	1890	Städte	2 181	3 639	334	3 213	59	367	1 011	213	1 840	34	362	179
		Dörfer	5 470	12 071	388	4 533	666	6 872	2 185	4 129	1 617	503	731	2 906
Zwickau	1890	Städte	5 877	12 058	331	11 622	201	235	3 969	186	5 120	72	2 533	178
		Dörfer	7 151	16 549	623	15 522	443	584	7 425	537	4 164	93	3 933	397
Zwickau	1890	Städte	5 978	12 295	339	11 892	181	222	4 028	171	5 247	73	2 617	159
		Dörfer	7 290	16 829	635	15 979	391	459	7 619	446	4 307	83	4 053	321
Summa der Kreis- hauptmannschaft Zwickau	1890	Städte	39 991	83 597	6 252	76 330	1 915	5 352	24 870	3 424	40 956	1 304	10 504	2 539
		Dörfer	71 172	158 658	10 649	121 625	6 383	30 650	55 947	18 932	45 809	4 898	19 869	13 203
	Sa.	111 163	242 255	16 901	197 955	8 298	36 002	80 817	22 356	86 765	6 202	30 373	15 742	
Zwickau	1890	Städte	41 559	86 827	6 711	80 314	1 770	4 743	25 755	3 066	43 942	1 229	10 617	2 218
		Dörfer	72 521	161 342	10 682	127 235	6 095	28 012	57 995	17 463	49 019	4 739	20 221	11 905
	Sa.	114 080	248 169	17 393	207 549	7 865	32 755	83 750	20 529	92 961	5 968	30 838	14 123	



Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüten.	nicht zu vergüten.	Blitzschlag (einschl. der fogen. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.		<i>M</i>	<i>z</i>					
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	18.	19.	20.	21.	22.
<b>Zwickau.</b>									
178 123 470	178 059 930	63 540	159 794	42	103	34	69	1	33
199 948 500	199 891 440	57 060	221 037	43	150	62	88	1	61
20 235 720	20 042 330	193 390	21 218	49	7	3	4	.	3
122 759 510	120 004 470	2 755 040	127 511	9	62	56	6	15	41
21 310 380	21 146 720	163 660	27 574	19	5	5	.	.	5
133 602 950	131 247 690	2 355 260	169 944	42	93	88	5	6	82
25 278 700	24 478 880	799 820	30 905	94	16	12	4	3	9
52 029 000	48 341 150	3 687 850	61 760	54	29	28	1	12	16
26 732 860	26 001 250	731 610	39 479	7½	12	10	2	.	10
54 300 360	51 021 380	3 278 980	79 068	56½	47	45	2	6	39
13 615 740	11 481 730	2 134 010	16 068	29	8	6	2	1	5
37 365 880	27 535 820	9 830 060	51 768	45	39	37	2	10	27
14 184 800	12 158 780	2 026 020	20 513	35½	9	7	2	1	6
39 463 080	30 185 660	9 277 420	66 438	39½	43	42	1	5	37
47 937 980	44 517 060	3 420 920	59 158	72	33	23	10	2	21
32 236 320	24 288 520	7 947 800	46 795	31	22	18	4	5	13
50 951 630	47 834 210	3 117 420	77 219	14½	32	25	7	2	23
34 613 260	27 072 880	7 540 380	61 038	46	29	24	5	3	21
31 631 860	28 928 830	2 703 030	37 451	39	18	12	6	2	10
38 482 810	31 980 950	6 501 860	52 546	74	32	29	3	10	19
34 218 850	31 757 420	2 461 430	49 036	64	27	25	2	.	25
41 641 280	35 635 840	6 005 440	68 567	36½	53	47	6	9	38
97 815 530	97 454 630	360 900	110 198	2	44	38	6	6	32
95 247 630	93 352 190	1 895 440	109 275	28	72	67	5	17	50
109 750 370	109 383 170	367 200	152 055	52	48	42	6	1	41
100 319 640	98 801 890	1 517 750	139 784	85½	69	62	7	13	49
110 635 770	109 581 700	1 054 070	102 868	49	67	46	21	8	38
45 747 690	41 996 240	3 751 450	61 698	25	34	33	1	13	20
119 813 710	118 895 410	918 300	136 539	68½	59	41	18	1	40
48 662 520	45 209 670	3 452 850	80 296	55	32	28	4	6	22
24 574 150	23 822 220	751 930	24 635	50	18	15	3	.	15
35 530 230	30 044 720	5 485 510	45 251	91	32	27	5	4	23
26 087 020	25 468 110	618 910	31 877	86½	48	40	8	2	38
38 361 120	33 190 160	5 170 960	59 384	39	62	49	13	1	48
22 704 710	21 984 490	720 220	21 911	21	16	16	.	6	10
23 123 170	16 188 190	6 934 980	34 330	53	18	16	2	5	11
25 674 360	25 001 310	673 050	30 679	20	16	14	2	2	12
24 500 190	17 741 310	6 758 880	44 459	91	20	19	1	5	14
56 767 220	56 239 190	528 030	64 241	32	6	6	.	1	5
47 706 140	46 585 450	1 120 690	54 535	41	33	24	9	15	9
59 696 760	59 195 290	501 470	84 254	65½	15	12	3	.	12
50 478 660	49 541 840	936 820	70 994	37½	42	32	10	7	25
629 320 850	616 590 990	12 729 860	648 451	79	336	211	125	30	181
530 228 380	480 317 700	49 910 680	645 473	51	373	335	38	106	229
1 159 549 230	1 096 908 690	62 640 540	1 293 925	30	709	546	163	136	410
688 369 240	676 733 110	11 636 130	870 266	76	421	283	138	10	273
565 943 060	519 648 320	46 294 740	839 977	28½	490	436	54	61	375
1 254 312 300	1 196 381 430	57 930 870	1 710 244	4½	911	719	192	71	648



Bezirk der Kreisauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehenen Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- kom- plexe.	Ge- bäude.		harter	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
							Dachung.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
<b>Zusammen-</b>														
Baußen	1890	Städte	7 297	16 893	1 179	15 407	492	994	6 220	648	6 748	196	2 439	642
	1890	Dörfer	45 850	91 983	7 313	52 502	8 647	30 834	24 672	15 004	17 084	2 103	10 746	22 374
Dresden	1890	Städte	7 480	17 287	1 196	15 958	458	871	6 388	577	7 180	185	2 390	567
	1890	Dörfer	46 260	93 011	7 400	55 671	8 542	28 798	25 928	14 232	18 340	2 158	11 403	20 950
Leipzig	1890	Städte	20 508	46 552	2 828	43 367	849	2 336	14 386	1 387	20 984	500	7 997	1 298
	1890	Dörfer	58 852	146 055	10 229	110 386	7 824	27 845	49 888	17 602	42 194	4 568	18 304	13 499
Zwickau	1890	Städte	21 376	48 549	3 091	45 537	855	2 157	15 063	1 296	22 740	523	7 734	1 193
	1890	Dörfer	60 069	149 497	10 482	115 803	7 716	25 978	52 016	16 641	45 652	4 573	18 135	12 480
Im ganzen Königreiche	1890	Städte	26 040	69 797	3 008	68 665	443	689	25 391	602	33 429	270	9 845	260
	1890	Dörfer	47 317	141 573	4 590	131 822	2 216	7 535	71 278	6 126	38 322	835	22 222	2 790
Gesamt-Zunahme	1890	Städte	29 643	79 848	3 629	78 715	480	653	27 939	585	40 940	310	9 836	238
	1890	Dörfer	45 454	135 741	4 430	127 484	1 913	6 344	70 379	5 243	35 500	725	21 605	2 289
Abnahme	1890	Städte	39 991	83 597	6 252	76 330	1 915	5 352	24 870	3 424	40 956	1 304	10 504	2 539
	1890	Dörfer	71 172	158 658	10 649	121 625	6 383	30 650	55 947	18 932	45 809	4 898	19 869	13 203
Im ganzen Königreiche	1890	Städte	41 559	86 827	6 711	80 314	1 770	4 743	25 755	3 066	43 942	1 229	10 617	2 218
	1890	Dörfer	72 521	161 342	10 682	127 235	6 095	28 012	57 995	17 463	49 019	4 739	20 221	11 905
Im ganzen Königreiche	1890	Städte	93 836	216 839	13 267	203 769	3 699	9 371	70 867	6 061	102 117	2 270	30 785	4 739
	1890	Dörfer	223 191	538 269	32 781	416 335	25 070	96 864	201 785	57 664	143 409	12 404	71 141	51 866
Gesamt-Zunahme	1890	Sa.	317 027	755 108	46 048	620 104	28 769	106 235	272 652	63 725	245 526	14 674	101 926	56 605
	1890	Städte	100 058	232 511	14 627	220 524	3 563	8 424	75 145	5 524	114 802	2 247	30 577	4 216
Abnahme	1890	Dörfer	224 304	539 591	32 994	426 193	24 266	89 132	206 318	53 579	148 511	12 195	71 364	47 624
	1890	Sa.	324 362	772 102	47 621	646 717	27 829	97 556	281 463	59 103	263 313	14 442	101 941	51 840
Gesamt-Zunahme	1890		7 335	16 994	1 573	26 613	.	.	8 811	.	17 787	.	15	.
	1890						940	8 679	.	4 622	.	232	.	4 765



Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüten.	nicht zu vergüten.	Blitzschlag (einschl. der fogem. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.		M	z					
M	M	M	M	z	18.	19.	20.	21.	22.
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
stellung.									
100 328 170	97 341 940	2 986 230	103 960	12	32	26	6	4	22
247 377 390	197 264 560	50 112 830	347 903	55	166	135	31	33	102
107 363 750	104 601 860	2 761 890	137 106	78½	26	21	5	2	19
259 380 560	211 431 700	47 948 860	447 343	49	206	180	26	34	146
592 448 460	586 454 180	5 994 280	529 948	25	404	182	222	19	163
528 097 970	467 175 950	60 922 020	606 686	17	288	254	34	98	156
671 297 920	665 233 770	6 064 150	730 701	7	496	208	288	14	194
553 790 980	495 650 880	58 140 100	790 080	32½	376	321	55	73	248
655 498 240	654 233 080	1 265 160	696 310	93	194	161	33	28	133
442 217 850	432 074 520	10 143 330	519 425	55	254	227	27	105	122
793 128 610	791 804 020	1 324 590	1 020 377	70	346	224	122	23	201
394 061 670	385 490 330	8 571 340	593 391	89½	231	222	9	63	159
629 320 850	616 590 990	12 729 860	648 451	79	336	211	125	30	181
530 228 380	480 317 700	49 910 680	645 473	51	373	335	38	106	229
688 369 240	676 733 110	11 636 130	870 266	76	421	283	138	10	273
565 943 060	519 648 320	46 294 740	839 977	28½	490	436	54	61	375
1 977 595 720	1 954 620 190	22 975 530	1 978 671	9	966	580	386	81	499
1 747 921 590	1 576 832 730	171 088 860	2 119 488	78	1 081	951	130	342	609
3 725 517 310	3 531 452 920	194 064 390	4 098 159	87	2 047	1 531	516	423	1 108
2 260 159 520	2 238 372 760	21 786 760	2 758 452	31½	1 289	736	553	49	687
1 773 176 270	1 612 221 230	160 955 040	2 670 792	99½	1 303	1 159	144	231	928
4 033 335 790	3 850 593 990	182 741 800	5 429 245	31	2 592	1 895	697	280	1 615
307 818 480	319 141 070		1 331 085	44	545	364	181	.	507
		11 322 590						143	.







**Tabelle II.**

**Zusammenstellung**

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1883 bis mit 1892

durch andere Ursachen als durch Blitzschlag entstandenen und zu vergüten gewesenem

**Brände**

in ihrer Vertheilung auf Städte und Dörfer

sowie

auf die Kreishauptmannschaften und die einzelnen Monate des Jahres

unter gleichzeitiger Angabe der Entstehungsursachen.



Jahr.	Gesamtzahl der Brände (ausschließlich der durch Blitzschlag entstandenen).	Von diesen entfallen auf die																erwiesene	muthmaßlich	
		Kreisauptmannschaft				Monate														vorzügliche Brandstiftung
		Bautzen.	Dresden.	Leipzig.	Bitterfeld.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	19.	20.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
1883	Städte Dörfer	284 600	12 117	81 181	60 105	131 197	34 59	28 61	23 34	29 57	17 59	21 63	17 42	29 42	19 39	20 51	24 53	23 40	12 27	44 294
1884	Städte Dörfer	285 528	12 124	76 153	62 90	135 161	24 39	33 54	22 53	32 37	21 53	15 31	12 37	23 49	26 63	24 38	25 37	28 37	2 26	55 237
1885	Städte Dörfer	310 516	17 112	66 138	80 103	147 163	38 41	32 48	19 37	24 47	24 56	23 52	21 45	21 31	21 38	29 43	22 37	36 41	4 28	54 199
1886	Städte Dörfer	382 566	19 112	107 139	100 139	156 176	40 41	45 39	34 47	22 45	34 55	21 51	25 47	35 47	28 60	35 52	26 47	37 35	5 38	51 230
1887	Städte Dörfer	421 539	13 90	115 133	110 130	183 186	46 42	37 39	41 46	25 43	34 34	27 43	29 44	38 56	34 63	37 44	31 42	42 43	4 27	81 202
1888	Städte Dörfer	409 536	25 82	137 159	95 116	152 179	44 39	37 32	35 35	18 35	31 78	36 38	40 39	28 50	29 50	27 45	43 44	41 51	5 27	54 231
1889	Städte Dörfer	461 571	18 88	145 165	119 114	179 204	43 50	48 34	26 29	28 42	32 47	39 71	34 47	36 54	43 51	34 42	43 63	55 41	7 20	67 229
1890	Städte Dörfer	499 609	22 102	163 156	133 122	181 229	38 38	48 40	52 60	30 44	35 48	32 43	34 40	29 57	40 65	38 58	48 70	75 46	7 25	65 278
1891	Städte Dörfer	609 763	25 107	154 171	157 112	273 373	72 54	55 69	47 60	43 55	47 73	28 57	34 59	40 59	67 72	57 81	69 60	50 64	14 30	113 375
1892	Städte Dörfer	687 928	19 146	194 248	201 159	273 375	56 65	51 55	58 78	46 101	55 82	44 76	51 62	76 101	47 77	50 96	73 80	80 55	9 38	139 482
1883 bis mit 1892	Städte Dörfer	4 347 6 156	182 1080	1238 1643	1117 1190	1810 2243	435 468	414 471	357 479	297 506	330 585	286 525	297 462	355 546	354 578	351 550	404 533	467 453	69 286	723 2757
Gesamtsumme		10 503	1262	2881	2307	4053	903	885	836	803	915	811	759	901	932	901	937	920	355	3480



Die Brände sind entstanden durch																		
erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					muthmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	Zu- fall.	Entstehungsursachen unermittelt.
mit Streich- hölzchen.	mit Gelseuchl.	mit glühender Asche zc.	beim Taback- rauchen.	sonstige.	mit Streich- hölzchen.	mit Gelseuchl.	mit glühender Asche zc.	beim Taback- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.						
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
6	20	2		10	16	9		2	37	1	28	15	53	10	7	5	1	6
36	11	1	1	5	7	4	9	4	72	3	19	22	31	33	8	3	2	8
20	28	2	1	5	8	6	1	1	33	3	23	17	47	12	12	5		4
29	6	2		5	9	3	9	4	68		18	26	26	28	10	6	1	15
13	38	1		7	11	5	3	2	33	4	18	16	43	23	10	10		15
30	13	3	1	7	11	9	3	1	70	2	13	21	20	46	6	8	2	23
26	54	4	1	21	6	5	1	2	36	2	15	26	55	23	7	11	1	30
42	8	2	1	6	9	5	4	1	61	3	21	23	19	48	7	9	4	25
19	53	6		11	21	8	4	2	27	4	26	34	52	28	9	6	2	24
39	26	3	1	10	7	7	5	2	49		14	27	33	35	12	7		33
19	62	3	3	18	20	9	3	4	31	1	29	35	40	31	9	7	3	23
28	12	1		6	12	3	2	2	56	1	18	25	32	51	5	4	1	19
29	70	6		23	19	6	6	5	26	2	25	43	52	32	10	15		18
30	15	3	1	10	22	9	4	7	39	1	14	30	37	60	9	12	4	15
26	66	3		22	25	15	8	5	30	4	41	38	75	24	9	12		24
46	18	3	4	5	14	12	5	3	44	1	13	15	31	55	7	14	1	15
36	87	3	2	38	43	14	2	8	34	2	31	45	64	27	9	13	1	23
38	12		1	10	24	10	9	9	54	2	18	26	29	62	12	12	5	25
39	121	3	3	32	37	14	4	7	41	4	39	50	55	27	8	12	1	42
33	25	2	3	13	29	14	7	4	69	1	15	27	35	73	11	10	2	35
233	599	33	10	187	206	91	32	38	328	27	275	319	536	237	90	96	9	209
351	146	20	13	77	144	76	57	37	582	14	163	242	293	491	87	85	22	213
584	745	53	23	264	350	167	89	75	910	41	438	561	829	728	177	181	31	422







**Tabelle III.**

**Zusammenstellung**

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1891 und 1892 stattgefundenen

**Brände,**

ingleichen der auf die

Brandversicherungskasse angewiesenen Vergütungen und sonst geschehenen Bewilligungen

mit Angabe der Entstehungsurfachen der Brände;

geordnet nach obrigkeitlichen Bezirken.



Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene vorfällige Brand- stiftung.	muth- maßlich mit Streich- hölzchen. mit Oellicht. mit glühender Wähe ac. beim Taback- rauchen.	erwiesenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit						
	Brandfällen.	Gesamtbewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				1891	mit glühender Wähe ac.	beim Taback- rauchen.	sonstige.			
		M	Q			M	Q									
Baußen	179	328 992 <i>einschl. 1220 nachträglich</i>	50	Baußen	Städte	8	807	—	.	.	1 (1)	1	.	.	2	
					Dörfer	54	91 303	—	6 (1)	15	.	.	.	.	1	
					Sa.	62	92 110	—								
					Kamenz	Städte	5	426	—	.	.	1 (1)	1	.	.	1 (1)
						Dörfer	23	36 406	50	.	5	.	.	.	.	
						Sa.	28	36 832	50							
				Löbau	Städte	4	3 775	—	.	1	.	1	.	.	.	
					Dörfer	47	88 077	—	2 (1)	24	4 (1)	1	.	.	.	
					Sa.	51	91 852	—								
				Zittau	Städte	13	53 138	—	.	1	1	.	.	.	.	
					Dörfer	25	55 060 <i>einschl. 1220 nachträglich</i>	—	1	8	2 (2)	.	.	.	.	
					Sa.	38	108 198 <i>einschl. 1220 nachträglich</i>	—								
Dresden	451	755 786	—	Dippoldiswalde	Städte	5	3 495	—	.	.	.	.	.	.		
					Dörfer	31	106 312	—	2	8	.	.	.	.		
					Sa.	36	109 807	—								
Seitenbetrag	630	1 084 778	50	.	.	.	.	11	62	9	4	.	.	4		

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unauß- geklärt geblieben sind.
mit Streich- köpfchen.	mit Gelucht.	mit glühender Asche ac. beim Taback- ranchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
4 (2)	.	1	2	.	1	1	1	5	1	.	.	4	11	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
2 (2)	.	.	2	.	1	2	.	.	.	.	.	5	5	1	.
.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
1 (1)	.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	4	6	.	.
4 (1)	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	1
.	.	1	.	.	1	1	.	2	.	1	1	2	5	.	1
.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	.	.
1 (1)	.	.	3	.	1	.	.	2	.	.	.	8	6	.	.
12	.	3	13	.	5	5	2	13	3	2	23	40	2	2	







Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	fatte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Seilend- licht.	mit glühender Nische etc. beim Laback- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								
12	.	3	.	13	.	5	5	2	13	3	2	23	40	2	2
14 (1)	4	.	3	5 (1)	.	4	9	15	2	1	.	.	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1	.	2	1	2	.	.	3	8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	3	.	.
1	1	1	1	1	.	2	1	3	1	.	.	4	8	.	1
.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	3	.	.
4 (1)	2	.	1	3	.	2	1	3	1	1	.	6	11	.	.
1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.	1
.	.	.	1	3	.	.	.	.	1	.	.	6	16	.	3
1	.	.	.	1	.	.	2	3	3	.	.	.	2	.	1
1	.	.	.	2 (1)	.	.	.	4	2	.	.	3	16	.	2
34	8	4	6	29	1	13	21	38	25	5	2	45	114	2	10



## Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorfällige Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Gekoch- t.	mit glühender Asche ac.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.
		an	an			an	an								
Uebertrag	630	1 084 778	50	.	.	.	.	21	115	21	36	1	2	18	<b>1891</b>
Leipzig	346	411 562	65	Pirna	Städte	15	42 468	—	.	3	1	.	1	.	.
					Dörfer	44	117 458	—	.	13	4 <sup>(1)</sup>	1 <sup>(1)</sup>	.	.	1
					Sa.	59	159 926	—	.						
				Borna	Städte	10	5 657	—	.	1	.	1	.	.	.
					Dörfer	15	18 943	—	1	4	1 <sup>(1)</sup>	.	.	.	.
					Sa.	25	24 600	—	.						
				Döbeln	Städte	25	15 456	—	.	1	3 <sup>(1)</sup>	6	.	.	2
					Dörfer	43	87 046	—	.	10	2 <sup>(2)</sup>	2 <sup>(1)</sup>	.	.	.
					Sa.	68	102 502	—	.						
				Grimma	Städte	11	4 381	—	.	.	.	1	.	.	1
					Dörfer	28	51 883	95	.	8	1 <sup>(1)</sup>	.	.	.	.
					Sa.	39	56 264	95	.						
				Leipzig I	Stadt Leipzig	110	38 201	—	1	2	10 <sup>(7)</sup>	25 <sup>(3)</sup>	1	.	6
				Leipzig II	Städte	2	2 548	—	.	.	1 <sup>(1)</sup>	.	.	.	.
Dörfer	18	23 660	—		.	2	3 <sup>(3)</sup>	.	.	.	.				
Sa.	20	26 208	—		.										
Seitenbetrag	976	1 496 341	15	.	.	.	.	23	159	47	72	3	2	28	

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Seelicht.	mit glühender Nische u. beim Taback- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								
34	8	4	6	29	1	13	21	38	25	5	2	45	114	2	10
1	.	.	1	3	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	.
.	1	.	.	3	.	1	.	.	1	1	1	4	10	1	2
.	1	1	1	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	1	4	.	.
.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	1	.	5	.	2
1 (1)	.	2	1	.	1	1	1	1	3	.	.	4	14	.	.
.	1 (1)	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	4	.	.
.	1	.	.	3	.	.	1	1	1	.	.	2	10	.	.
10 (3)	2	.	2	7 (1)	.	9 (2)	7	12	5	.	4	.	2	.	5
1 (1)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	1	.	.	2	1	1	.	1	.	4	.	1
47	15	7	13	49	3	27	37	59	38	7	9	56	167	3	21



Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene vorfällige Brand- stiftung.	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloser Fahrlässigkeit						
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				mit Streich- bölkchen.	mit Geseucht.	mit glühender Asche zc.	beim Labad- ranchen.	sonstige.		
		„	„			„	„									
Uebertrag	976	1 496 341	15	.	.	.	.	23	159	47	72	3	2	28		
Zwickau	707	2 543 652 <i>einschl. 6852 nachträglich</i>	98	Dschas	Städte	7	3 781	—	.	.	.	1	.	.	.	
					Dörfer	25	40 670	—	.	9	2	1	.	.	.	
					Sa.	32	44 451	—	.	.	.	.	.	.	.	
					Rochlitz	Städte	8	1 099	—	.	.	.	1	.	.	.
						Dörfer	44	118 236	70	2	13	1	.	.	.	1
						Sa.	52	119 335	70	(2)	(1)	.	.	.	.	
				Annaberg	Städte	28	154 816	50	.	16	.	1	.	.	.	
					Dörfer	20	80 105	—	.	9	.	.	.	.	.	
					Sa.	48	234 921	50	.	.	.	.	.	.	.	
				Auerbach	Städte	38	243 553	—	.	21	1	1	.	.	.	
					Dörfer	59	213 366	50	1	39	.	.	.	.	.	
					Sa.	97	456 919	50	.	.	1	1	.	.	.	
				Chemnitz I	Stadt Chemnitz	56	8 710	—	1	3	3	6	.	1	11	
											(3)	(1)				
Chemnitz II	Städte	7	42 580	—	.	2	.	1	.	.	1					
	Dörfer	93	335 079	50	6	49	2	2	.	.	.					
	Sa.	100	377 659	50	(1)	(1)	(1)	(1)	.	.	.					
Seitenbetrag	1683	4 039 994	13	.	.	.	.	33	320	56	86	3	3	41		

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Gelucht.	mit glühender Asche zc.	beim Taback- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.		Blitzschläge.						

Zahl der Schadensfälle.

47	15	7	13	49	3	27	37	59	38	7	9	56	167	3	21
.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.
1 (1)	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	1	5	1	.
.	.	.	.	.	1	3	1	1	.	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	4 (1)	.	1	1	1	3	.	.	4	12	.	1
.	2	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	3	.	3
.	.	1	.	1	.	2	1	.	3	.	.	1	.	.	2
2 (1)	.	.	.	1 (1)	.	2	.	.	4	1	.	.	5	.	.
2 (2)	.	.	.	5 (2)	.	1	.	3	5	.	.	1	2	.	.
2	2	.	.	3	.	6	8	4	1	.	1	.	2	.	2
1 (1)	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.
1 (1)	2	1	1	5	.	1	1	.	5	2	2	.	10	1	2
56	21	9	14	70	4	44	51	70	63	10	12	65	210	5	31



Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			an			er- viesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.		Brandversicherung- Inspektionsbezirk.	Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.			vor- sätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Gelucht.	mit glühender Asche u. Ähnl.	beim Ladung- räumen.	sonstige.
		1891	1890											
Uebertrag	1683	4 039 994	13	.	.	.	33	320	56	86	3	3	41	
Flöha				Städte	19	125 180	.	7	5	1	.	.	.	
				Dörfer	37	176 662	—	1	17	(1)	.	.	.	.
				Sa.	56	301 842	—			(1)				
Glauchau				Städte	22	28 616	—	.	5	3	2	.	.	2
				Dörfer	26	90 558	—	1	13	(3)	(1)	.	.	.
				Sa.	48	119 174	—			(2)	(1)			
Marienberg				Städte	10	33 828	—	.	2	.	.	.	.	
				Dörfer	28	141 211	—	.	18	.	1	.	.	.
				Sa.	38	175 039	—							
Delsnitz				Städte	8	31 725	—	.	5	.	1	.	.	
				Dörfer	15	52 660	—	.	8	1	.	.	.	.
				Sa.	23	84 385	—			(1)				
Plauen				Städte	40	116 432	70	1	17	1	5	.	.	1
				Dörfer	23	123 414	04	.	9	(1)	.	.	.	.
				Sa.	63	239 846	74							
					<i>einschl. 2352 nachträglich</i>									
					<i>einschl. 2352 nachträglich</i>									
Seitenbetrag	1683	4 039 994	13	.	.	.	43	419	65	96	3	3	44	

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Petroleum.	mit glühender Asche etc.	beim Labad- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.		Blitzschläge.						
56	21	9	14	70	4	44	51	70	63	10	12	65	210	5	31
1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1
1	.	.	1	.	.	.	1	2	3	4	1	3	1	.	1
.	.	.	.	1	.	.	1	6	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	.	1	.	2	.	1
1	1	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	1	1	.	.
.	.	1	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1
3	.	.	.	.	.	1	3	3	2	.	.	.	2	.	1
.	1	1	.	1	.	.	1	2	1	.	1	3	2	.	1
64	23	11	16	77	4	46	59	86	78	15	15	72	222	6	38

Zahl der Schadensfälle.







Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- läufigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Seileucht.	mit glühender Asche zc.	beim Taback- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	zün- dende	kalte						

Zahl der Schadenfälle.

64	23	11	16	77	4	46	59	86	78	15	15	72	222	6	38
1	.	.	.	2	.	1	2	1	1	.	1	1	.	.	2
(1)	.	.	.	(2)	.	.	4	2	5	1	.	2	5	.	4
1	1	.	1	1	.	.	3	4	1	4	5	.	2	.	2
(1)	.	.	.	7	.	2	3	.	4	1	4	3	4	.	2
				(1)											
67	24	11	17	88	4	49	71	93	89	21	25	78	233	6	48
207						302						311			
						2									
28	1	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Summa 1683 Fälle

(einschließlich 6 Fälle, in denen nur Löschungsprämien gewährt worden sind).

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



## Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			an			er- wiesene vorfällige Brand- stiftung.	muth- maßlich mit Streich- hölzern. mit Seilendi- mit glühender Wische ac. beim Tabak- rauchen. sonstige.	erwiegenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit							
	Brandfällen.	Gesamtwilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.		Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.			1892							
		M	1/2			M									1/2	
Baußen	201	467 015 <i>einschl. 320 nachträglich</i>	—	Baußen	Städte	5	59 432	—	.	1	.	.	.	.	.	
					Dörfer	62	120 065	—	2	27	3 (3)	1	.	1	.	
					Sa.	67	179 497	—								
					Kamenz	Städte	4	335	—	.	.	.	.	.	.	.
						Dörfer	32	74 512 <i>einschl. 320 nachträglich</i>	—	.	15	.	.	.	.	.
						Sa.	36	74 847 <i>einschl. 320 nachträglich</i>	—							
				Löbau	Städte	7	4 166	—	.	.	2 (1)	2	.	.	.	
					Dörfer	59	161 320	—	8 (2)	24	1 (1)	1	.	.	1	
					Sa.	66	165 486	—								
				Zittau	Städte	5	6 438	—	.	4	.	.	.	.	.	
					Dörfer	27	40 747	—	3 (1)	11	.	.	.	.	.	
					Sa.	32	47 185	—								
Dresden	529	1 190 744 <i>einschl. 5124 nachträglich</i>	45	Dippoldiswalde	Städte	5	24 950	—	.	2	.	.	1	.	.	
					Dörfer	34	115 666	—	3 (1)	12	3 (3)	.	.	.		
					Sa.	39	140 616	—								
Seitenbetrag	730	1 657 759	45	.	.	.	.	16	96	9	4	1	1	1		

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- läufigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	falte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Beleucht.	mit stehender Lampe u. beim Tabak- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								

Zahl der Schadensfälle

.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.
.	3	2	.	2	.	1	.	1	5	1	.	6	7	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.
1 (1)	1	1	.	3	.	.	.	1	2	1	.	4	3	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
2 (1)	.	.	1	2	1	1	1	2	1	.	.	5	4	.	4
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	1	.	.	.	1	3	.	.	3	2	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
.	1	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	5	7	.	.
3	6	4	3	12	1	3	1	9	13	2	.	24	25	.	6



Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloser Fabrizfähigkeit					
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Gelend- licht.	mit glühender Asche zc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.
		M	1/2			M	1/2								
Uebertrag	730	1 657 759	45					16	96	9	4	1	1	1	<b>1892</b>
				<b>Dresden I</b>	Stadt Dresden	139	35 902 <i>einschl. 124 nachträglich</i>	—	2	1	8 (3)	34 (7)	.	.	16
				<b>Dresden II</b> und zwar: Amthauptmannschaft Dresden-Altst.	Städte	1	795	70	1	.	.	.	.	.	.
					Dörfer	35	157 903	50	1	5	1 (1)	2	.	.	1
					Sa.	36	158 699	20							
				Amthauptmannschaft Dresden-Neust.	Städte	4	16 127	—	.	1	.	.	.	.	.
					Dörfer	42	49 485	25	.	11	3 (2)	4	.	.	1
					Sa.	46	65 612	25							
				<b>Freiberg</b>	Städte	17	31 817	—	.	4	.	2	.	.	1
					Dörfer	87	388 879 <i>einschl. 5000 nachträglich</i>	—	2	36	2 (2)	.	1	.	2 (1)
					Sa.	104	420 696 <i>einschl. 5000 nachträglich</i>	—							
				<b>Großenhain</b>	Städte	10	9 367	—	.	1	2 (2)	.	.	.	.
					Dörfer	44	111 375	—	2	14	2 (2)	2	.	.	.
					Sa.	54	120 742	—							
				<b>Meißen</b>	Städte	21	18 804	—	.	5	2 (2)	2	.	.	.
					Dörfer	40	131 285	—	2	18	1 (1)	.	.	.	.
					Sa.	61	150 089	—							
Seitenbetrag	730	1 657 759	45						26	192	30	50	2	1	22

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unaufr- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Seifenst.	mit glühender Asche ic.	beim Labac- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.		Blitzschläge.						
3	6	4	3	12	1	3	1	9	13	2	.	24	25	.	6
14 (3)	3 (1)	.	1	4	1	12	15	15	3	.	.	.	6	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	4	.	2	1	4	2	1	.	3	4	1	2
.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	.	1	.	3	2	.	.	3	6	.	4
2	.	.	.	2	2	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.
3 (2)	.	.	.	9 (1)	.	4	3	1	1	.	4	9	9	.	1
.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	2	.	2	.	.
3 (1)	.	.	.	4	.	.	.	.	3	.	1	4	7	.	2
1	.	1	.	.	.	2	3	2	1	.	.	.	1	.	1
1	1	.	.	1	.	1	.	4	1	.	.	4	6	.	.
30	10	5	4	40	4	26	24	40	28	3	7	47	68	1	20



Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	muth- maßlich	ermiesenermaßen bez. zweifelloser Fahrlässigkeit						
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.			Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vor- sätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- höfen.	mit Gelend- t.	mit glühender Kohle ac.	beim Labad- rauchen.	sonstige.	
		M	Q			M	Q									
Uebertrag	730	1 657 759	45					26	192	30	50	2	1	22		
Leipzig	446	782 969	40	Pirna	Städte	11	5 442	—		2	1	1				
					Dörfer	39	92 946	—	1	21	1	1				
					Sa.	50	98 388	—								
				Borna	Städte	12	36 282	—		4		1				
					Dörfer	30	71 950	—	2	12	1					2
					Sa.	42	108 232	—								
				Döbeln	Städte	15	19 184	—		2	1	4				
					Dörfer	28	153 270	—	1	9						
					Sa.	43	172 454	—								
				Grimma	Städte	12	7 022	—		2	1	2				
					Dörfer	56	134 670	—	1	13	2	3	1			
					Sa.	68	141 692	—								
				Leipzig I	Stadt Leipzig	158	81 396	—	4	2	12	38	1	1	7	
				Leipzig II	Städte	7	287	—				1				
Dörfer	32	56 651	—		1	7	1	1		1	1					
Sa.	39	56 938	—													
Seitenbetrag	1176	2 440 728	85					36	266	50	102	4	3	32		

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fabrilässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbebetrieb ohne Feuerung.	Selbstentzündung aufbewahrter Gegenstände.	zündende	kalte	Zusfall.	Fälle, in denen die Entstehursachen bis jetzt unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streichhölchen.	mit Gelucht.	mit allhender Hitze zc. beim Tabakrauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.								

Zahl der Schadenfälle.

30	10	5	4	40	4	26	24	40	28	3	7	47	68	1	20
.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	2	.	1	.
.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	3	3	.	5
1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.
1 <sup>(1)</sup>	.	1	.	3 <sup>(1)</sup>	.	.	2	.	.	.	1	2	1	.	2
.	.	.	.	3	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	2
1 <sup>(1)</sup>	.	.	1	.	.	.	2	2	2	1	.	1	7	.	1
1 <sup>(1)</sup>	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	1
1 <sup>(1)</sup>	1	.	.	2	.	1	2	5	6	.	.	.	16	1	1
12 <sup>(1)</sup>	5 <sup>(1)</sup>	.	1	5	.	12	11 <sup>(1)</sup>	17	6	1	5	.	9	.	9
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1
2 <sup>(1)</sup>	.	.	.	1	.	.	2	2	2	.	.	1	10	.	.
49	17	6	6	59	4	41	50	67	45	5	13	56	124	3	42



Von den angewiesenen

		auf den						erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit:							
Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	Brandfällen.	an		Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	Brandfällen.	an		er- wiesene	muth- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit:					
		Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.				vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Seife.	mit glühender Asche zc.	beim Taback- rauchen.	sonstige.
		„	„			„	„								
Uebertrag	1176	2 440 728	85					36	266	50	102	4	3	32	<b>1892</b>
				<b>Dschatz</b>	Städte	7	4 985	—	.	.	.	1	.	.	1
					Dörfer	35	86 170	—	1	17	3 <sup>(3)</sup>	1 <sup>(1)</sup>	.	.	.
					Sa.	42	91 155	—							
				<b>Rochlitz</b>	Städte	13	47 423	50	1	3	.	.	.	1	.
					Dörfer	41	83 678	90	.	13	1	1	.	.	.
					Sa.	54	131 102	40							
<b>Zwickau</b>	719	2 805 191 <i>einschl. 3630 nachträglich</i>	38	<b>Annaberg</b>	Städte	25	109 702	—	1	7	.	2	.	.	.
					Dörfer	24	100 218	—	.	13	1 <sup>(1)</sup>	1 <sup>(1)</sup>	.	.	2
					Sa.	49	209 920	—							
				<b>Auerbach</b>	Städte	40	134 726 <i>einschl. 2580 nachträglich</i>	—	.	26	2 <sup>(2)</sup>	1	.	.	.
					Dörfer	49	181 484	—	.	30	.	.	.	.	1
					Sa.	89	316 210 <i>einschl. 2580 nachträglich</i>	—							
				<b>Chemnitz I</b>	Stadt Chemnitz	62	17 995	—	.	1	4 <sup>(2)</sup>	19 <sup>(1)</sup>	1	1	6
				<b>Chemnitz II</b>	Städte	5	27 218	—	.	3	.	.	.	.	.
					Dörfer	88	390 048	—	2	46	.	1	.	1	.
					Sa.	93	417 266	—							
Seitenbetrag	1895	5 245 920	23						41	425	61	129	5	6	42

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	jäh- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Seuchst.	mit glühender Asche etc.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadenfälle.

49	17	6	6	59	4	41	50	67	45	5	13	56	124	3	42
.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	9	.	.
.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1	2	.	1
2	.	1	.	2	.	.	.	3	4	.	.	6	8	.	.
1	2	1	.	2	.	.	2	2	2	.	.	.	2	.	1
.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1
.	.	.	.	3	1	1	.	2	1	.	.	1	1	.	1
1	1	.	1	4	.	1	1	.	5	2	.	.	1	.	1
.	.	.	.	3	1	1	.	2	1	.	.	1	1	.	1
5	.	1	1	4	.	2	8	5	.	.	1	.	1	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
1	2	1	.	7	.	1	5	3	5	1	2	.	6	.	4
59	23	10	9	87	5	46	66	84	66	8	17	69	155	3	53



Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			an			er- wiesene maßlich erwiesenermaßen bez. wiesene maßlich zweifellos Fabrikfähigkeit								
	Brandfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.		Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	Brandfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abtheilung.		vor- sätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Getrennt	mit glühender Asche zc.	beim Taback- rauchen.	sonstige.		
		1891	1892			1891	1892								
Uebertrag	1895	5 245 920	23	.	.	.	.	41	425	61	129	5	6	42	
				<b>Flöha</b>	Städte	10	95 994	—	.	6	.	.	.	.	
					Dörfer	45	183 965	—	1	24	2 (2)	1 (1)	.	1	
					Sa.	55	279 959	—							
				<b>Glauchau</b>	Städte	12	18 645	—	.	5	.	1	.	1	
					Dörfer	32	142 371	—	1	16	1 (1)	.	.	.	
					Sa.	44	161 016	—							
				<b>Marienberg</b>	Städte	7	40 167	—	.	3	.	.	.	.	
					Dörfer	42	181 551	—	2	23	.	.	.	.	
					Sa.	49	221 718	—							
				<b>Delsnitz</b>	Städte	14	34 650	—	.	11	.	.	.	.	
					Dörfer	19	42 561	—	.	9	2 (2)	.	.	.	
					Sa.	33	77 211	—							
				<b>Plauen</b>	Städte	41	255 886	90	.	12	2 (2)	5	.	.	
					Dörfer	28	138 763	60	2	9	1 (1)	3	.	.	
					Sa.	69	394 650	50							
Seitenbetrag	1895	5 245 920	23	.	.	.	.	.	47	543	69	139	5	6	44

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.



Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis jetzt unau- geklärt geblieben sind
mit Streich- hölzchen.	mit Beleucht.	mit glühender Nische ic.	beim Labad- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.					Blitzschläge.			

Zahl der Schadensfälle.

59	23	10	9	87	5	46	66	84	66	8	17	69	155	3	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
.	1	.	.	1 (1)	.	1	1	.	6	.	.	3	3	.	.
.	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	2	5	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1
4 (2)	.	.	.	3	.	.	1	.	3	.	.	1	4	.	1
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.
.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	4	.	.
.	3	.	1	1	.	2	3	3	1	1	1	.	1	.	5
1 (1)	1	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	3	3	.	1
64	28	11	11	98	5	50	73	89	84	9	18	81	176	3	66







Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

muthmaßlich Fahr- lässigkeit.					Explosionen.	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gebrauch	muthm. Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung auf- bewahrter Gegen- stände.	zün- dende	kalte	Zu- fall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen bis heut unau- geklärt geblieben sind.
mit Streich- köpfchen.	mit Gelucht.	mit glühender Wische u. beim Taback- rauchen.	sonstige.	ordnungsmäßiger Feuerungsanlagen.		mangelhafter Feuerungsanlagen.	Blickschläge.								

Zahl der Schadensfälle.

64	28	11	11	98	5	50	73	89	84	9	18	81	176	3	66
.	.	.	.	2	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	3
1	.	.	.	5	.	.	3	.	8	.	.	1	8	.	1
.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	6	2	1	.	.	7
1	.	.	.	4	.	.	1	.	6	4	2	2	11	.	.
66	28	11	11	110	5	54	77	90	100	19	22	85	195	3	77
226						321						280			
19	3	.	.	11	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.

Summa 1895 Fälle

(einschließlich 5 Fälle, in denen nur Löschungsprämien gewährt worden sind).

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--







Tabelle IV.

Zusammenstellung

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1883 bis mit 1892

durch fahrlässiges Gebahren mit Streichhölzchen entstandenen Brände,

getrennt nach Städten und Dörfern.

---



Jahr.	Von den Bränden entfallen auf die Monate												Zahl der		
	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	erwiesenermaßen bez. zweifellos	muthmaßlich	
													durch fahrlässiges Gebahren mit Streichhölzchen entstandenen Brände.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
1883	Städte	1	1	3	2	.	3	1	4	5	2	.	.	6	16
	Dörfer	1	3	.	3	6	4	6	3	6	7	3	1	36	7
1884	Städte	1	3	1	3	3	1	5	4	1	2	3	1	20	8
	Dörfer	1	2	3	.	3	3	3	8	9	3	3	.	29	9
1885	Städte	2	3	.	2	1	1	1	3	4	2	2	3	13	11
	Dörfer	.	1	1	2	3	9	4	5	7	4	2	3	30	11
1886	Städte	.	1	1	3	3	1	3	3	6	4	4	3	26	6
	Dörfer	1	.	1	5	3	5	3	2	12	12	4	3	42	9
1887	Städte	1	3	1	1	4	4	2	6	4	4	5	5	19	21
	Dörfer	1	.	4	1	1	4	2	4	12	11	4	2	39	7
1888	Städte	1	1	4	3	6	6	3	3	2	1	6	3	19	20
	Dörfer	2	.	2	2	5	3	5	2	5	4	3	7	28	12
1889	Städte	2	2	4	.	4	4	3	4	8	7	4	6	29	19
	Dörfer	3	1	.	1	3	6	4	6	18	2	6	2	30	22 <small>einschl. 1 nachträgl.</small>
1890	Städte	5	6	4	2	4	4	4	3	6	8	1	4	26	25
	Dörfer	1	2	2	2	5	3	5	5	14	15	5	1	46	14
1891	Städte	10	7	4	4	11	1	7	2	10	9	7	7	36	43
	Dörfer	1	.	2	2	6	5	8	9	11	11	2	5	38	24
1892	Städte	4	5	4	7	8	4	7	10	9	4	9	5	39	37
	Dörfer	4	2	3	5	8	6	4	6	8	7	8	1	33	29
1883 bis mit 1892	Städte	27	32	26	27	44	29	36	42	55	43	41	37	233	206
	Dörfer	15	11	18	23	43	48	44	50	102	76	40	25	351	144
Gesamtsumme		42	43	44	50	87	77	80	92	157	119	81	62	584	350

einschl. 1  
nachträgl.



Die Brände wurden verursacht durch		Zahl der beschädigten			Betrag der Schädenvergütungen für die				in Summa.	
Erwachsene.	Kinder.	Komplexe.	Gebäude		erwiesenermaßen bez. zweifellos		muthmaßlich			
			total.	partial.	durch fahrlässiges Gebahren mit Streichhölzchen entstandenen Brände.					
16.	17.	18.	19.	20.	21.		22.		23.	
13	9	36	4	41	3 891	—	14 907	—	18 798	—
3	40	60	47	63	79 640	—	4 558	—	84 198	—
12	16	34	8	38	23 380	—	476	—	23 856	—
5	33	71	55	60	55 859	—	16 016	—	71 875	—
9	15	29	1	35	7 894	—	8 371	—	16 265	—
9	32	53	46	54	141 989	—	6 648	—	148 637	—
11	21	41	4	44	26 656	—	310	—	26 966	—
3	48	58	24	65	39 038	—	12 081	—	51 119	—
							<small>einshl. 1960 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 1960 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	
25	15	51	2	58	4 966	—	23 177	—	28 143	—
2	44	62	41	78	114 790	—	7 508	—	122 298	—
24	15	42	5	52	48 042	—	7 707	—	55 749	—
7	33	43	14	49	32 531	—	12 006	—	44 537	—
22	26	58	1	59	11 921	—	9 888	—	21 809	—
							<small>einshl. 2640 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 2640 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	
12	40	65	29	70	44 906	—	44 997	—	89 903	—
							<small>einshl. 570 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 570 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	
30	21	62	8	68	32 737	—	27 932	—	60 669	—
8	52	86	61	93	115 279	—	26 081	—	141 360	—
					<small>einshl. 740 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>				<small>einshl. 740 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	
42	37	88	6	98	5 621	—	100 992	—	106 613	—
11	51	84	41	82	74 078	—	60 445	—	134 523	—
							<small>einshl. 440 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 440 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	
45	31	81	5	83	12 337	—	6 122	—	18 459	—
17	45	99	63	91	102 753	—	61 445	—	164 198	—
233	206	522	44	576	177 445	—	199 882	—	377 327	—
							<small>einshl. 2640 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 2640 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	
77	418	681	421	705	800 863	—	251 785	—	1 052 648	—
					<small>einshl. 740 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 2970 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 3710 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	
310	624	1203	465	1281	978 308	—	451 667	—	1 429 975	—
					<small>einshl. 740 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 5610 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>		<small>einshl. 6350 freiw. Verj.-Abth. betr.</small>	







**Tabelle V.**

**Zusammenstellung**

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1883 bis mit 1892

vorgekommenen zündenden und nicht zündenden (sogenannten kalten)

**Blitzschläge**

in ihrer Vertheilung auf Städte und Dörfer,

und

auf die einzelnen Monate des Jahres,

unter Angabe der infolge derselben aus der Landes-Brandversicherungskasse

zu zahlen gewesenen

**Vergütungen.**



Jahr.	Gesamtzahl der Blitzschläge.	Von dieser Gesamtzahl der Blitzschläge																				
		kommen auf die																entfallen auf		waren		
		Kreishauptmannschaft				Monate												zündende.	kalte.	zu vergütten.	nicht zu vergütten.	
		Bangau.	Dresden.	Leipzig.	Zwickau.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1883	Städte	19	.	8	5	6	.	.	.	.	.	2	15	1	1	.	.	.	4	15	15	4
	Dörfer	140	16	43	48	33	.	.	.	.	15	9	94	13	9	.	.	.	42	98	131	9
1884	Städte	54	2	13	17	22	1	.	.	.	19	1	18	13	2	.	.	.	7	47	53	1
	Dörfer	288	20	82	91	95	1	.	.	.	104	17	90	62	14	.	.	.	86	202	257	31
1885	Städte	72	6	10	15	41	.	.	.	2	7	23	28	10	2	.	.	.	16	56	67	5
	Dörfer	335	47	71	98	119	.	.	.	10	30	110	142	36	6	1	.	.	106	229	309	26
1886	Städte	94	10	39	22	23	.	.	.	1	16	34	26	12	5	.	.	.	8	86	78	16
	Dörfer	484	73	143	106	162	.	1	.	11	92	153	137	63	27	.	.	.	145	339	443	41
1887	Städte	42	2	14	10	16	.	.	.	8	9	5	17	.	3	.	.	.	6	36	37	5
	Dörfer	178	14	57	52	55	.	.	.	11	63	6	84	3	11	.	.	.	59	119	168	10
1888	Städte	20	2	2	3	13	.	.	.	2	1	9	3	3	2	.	.	.	1	19	17	3
	Dörfer	165	25	52	36	52	.	.	5	10	16	83	29	11	11	.	.	.	49	116	144	21
1889	Städte	90	6	18	28	38	.	.	.	4	39	28	17	2	.	.	.	.	10	80	82	8
	Dörfer	532	53	159	114	206	.	.	.	27	202	201	79	22	1	.	.	.	105	427	470	62
1890	Städte	90	4	25	30	31	.	.	.	4	36	3	15	29	3	.	.	.	11	79	81	9
	Dörfer	366	37	103	110	116	5	.	.	18	139	18	46	125	10	5	.	.	95	271	342	24
1891	Städte	65	5	23	17	20	.	.	.	.	12	10	35	4	3	1	.	.	4	61	57	8
	Dörfer	279	43	120	62	54	.	.	.	.	52	42	136	15	31	2	.	1	77	202	254	25
1892	Städte	55	4	16	23	12	.	.	.	.	4	31	14	4	2	.	.	.	8	47	49	6
	Dörfer	247	37	79	66	65	.	1	2	.	9	123	68	29	15	.	.	.	78	169	231	16
1883 bis mit 1892	Städte	601	41	168	170	222	1	.	.	21	143	146	188	78	23	1	.	.	75	526	536	65
	Dörfer	3014	365	909	783	957	6	2	7	87	722	762	905	379	135	8	.	1	842	2172	2749	265
Gesamtsumme		3615	406	1077	953	1179	7	2	7	108	865	908	1093	457	158	9	.	1	917	2698	3285	330



Zahl der durch					Betrag der Vergütungen für die durch				Gesamtbetrag der gewährten Vergütungen. (Kol. 28 und 29.)	
zündende		falte			zündende		falte			
Blitzschläge betroffenen					Blitzschläge entstandenen Schäden.					
Komplere.	total	partial	Komplere.	Gebäude.	M	K	M	K	M	K
	beschädigten Gebäude.									
23.	24.	25.	26.	27.	28.		29.		30.	
7	.	9	15	16	1 245	—	1 268	—	2 513	—
57	33	65	98	100	110 695	—	8 220	—	118 915	—
							einschl. 380	—	einschl. 380	—
							freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
12	5	7	52	55	14 981	—	2 688	—	17 669	—
106	61	133	202	213	255 110	—	15 820	—	270 930	—
33	15	29	61	64	45 494	—	3 875	—	49 369	—
142	70	195	230	242	441 516	—	15 902	—	457 418	—
					einschl. 18 900	—	einschl. 260	—	einschl. 19 250	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
11	2	12	91	99	12 223	—	11 813	—	24 036	—
199	111	231	341	359	413 881	—	23 682	—	437 563	—
					einschl. 420	—	einschl. 127	—	einschl. 547	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
19	6	14	39	40	15 128	—	3 951	—	19 079	—
75	47	96	121	131	203 184	—	15 165	—	218 349	—
					einschl. 16 620	—	einschl. 320	—	einschl. 16 940	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
1	.	1	20	21	4 620	—	1 315	—	5 935	—
57	34	71	117	122	136 110	—	7 164	—	143 274	—
					einschl. 150	—	einschl. 62	—	einschl. 202	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
16	4	14	88	95	36 303	—	7 827	—	44 130	—
					einschl. 2 660	—	einschl. 62	—	einschl. 62	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	nachträgl.	—	nachtr. u. 2 660	—
129	95	151	430	446	288 002	—	24 832	—	312 834	—
							einschl. 6	—	einschl. 6	—
							nachtr. u. 51	—	nachtr. u. 51	—
							freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
16	6	18	87	92	28 500	—	4 816	—	33 316	—
103	58	138	279	291	261 194	—	20 836	—	282 030	—
					einschl. 3 020	—	einschl. 81	—	einschl. 3 104	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
5	2	4	67	72	6 306	—	12 131	—	18 437	—
							einschl. 180	—	einschl. 180	—
							freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
87	46	109	204	214	215 327	—	15 746	—	231 073	—
					einschl. 4 370	—	einschl. 150	—	einschl. 4 520	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
20	8	18	48	51	24 704	—	2 619	—	27 323	—
109	59	149	174	183	259 005	—	13 858	—	272 863	—
					einschl. 7 992	—		—	einschl. 7 992	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.		—	freim. Verj.-Abtb.	betr.
140	48	126	568	605	189 504	—	52 303	—	241 807	—
					einschl. 2 660	—	einschl. 180	—	einschl. 2 840	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
1064	614	1338	2196	2301	2 584 024	—	161 225	—	2 745 249	—
					einschl. 51 562	—	einschl. 1 424	—	einschl. 52 986	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.
1204	662	1464	2764	2906	2 773 528	—	213 528	—	2 987 056	—
					einschl. 54 222	—	einschl. 1 604	—	einschl. 55 826	—
					freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.	freim. Verj.-Abtb.	betr.







**Tabelle VI.**

**Zusammenstellung**

derjenigen in den Jahren 1891 und 1892 stattgefundenen

**Brände,**

für welche je eine Vergütung von mehr als 3000 *M*  
zu bewilligen gewesen ist.



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
<b>1891.</b>						1891. Uebertrag							
1.	2. Jan.	Collmen b. W.	1	1	—	5 340	55.	11. März	Rebersreuth	4	7	2	6 396
2.	2. "	Falkenstein	1	—	1	6 730	56.	11. "	Euba	1	1	2	3 627
3.	3. "	Rnautkleeberg	2	2	5	4 376	57.	12. "	Neufkirchen	1	2	—	4 130
4.	3. "	Rähnitz	3	4	4	4 815	58.	13. "	Neudorf b. Ort- mannsdorf	1	—	1	3 350
5.	4. "	Zwidau	1	—	2	13 280	59.	14. "	Reichenbach	1	—	1	55 000
6.	4. "	Leipzig	1	1	—	14 250	60.	15. "	Johanngeorgen- stadt	1	—	2	22 910
7.	5. "	Gundorf	1	—	2	8 290	61.	16. "	Schönberg	2	3	1	10 445
8.	5. "	Wernesgrün	2	2	7	32 050	62.	16. "	Rödnitz	2	—	3	4 198
9.	5. "	Schönerstadt	1	—	2	4 490	63.	17. "	Krumhermersdorf	1	2	2	8 884
10.	8. "	Wüstenbrand	1	1	5	3 366	64.	17. "	Rodau	7	1	11	24 284
11.	13. "	Oberlichtenau	1	2	—	3 270	65.	18. "	Bodwen	2	2	6	7 586
12.	14. "	Mittweida	2	2	3	10 560	66.	19. "	Bahren	2	—	3	3 964
13.	15. "	Dresden	1	—	2	3 620	67.	19. "	Wolfergrün	1	2	2	6 751
14.	18. "	Zwidau	3	—	4	4 817	68.	20. "	Höckendorf b. Dö- beln	2	2	5	4 983
15.	19. "	Rosenthal zc.	1	—	4	9 159	69.	22. "	Falkenstein	3	—	3	11 112
16.	20. "	Neustadt	1	1	1	4 910	70.	27. "	Bärenwalde	1	1	2	7 260
17.	24. "	Fürstenaue	1	—	1	3 230	71.	28. "	Linz	1	—	3	3 220
18.	25. "	Delstnitz	3	—	3	7 815	72.	28. "	Berntitz	1	1	1	3 019
19.	28. "	Erzschlag	1	—	1	5 140	73.	2. April	Niedercolmnitz	1	2	1	4 050
20.	2. Febr.	Kempesgrün	3	3	2	3 541	74.	3. "	Auerbach	1	—	1	15 940
21.	4. "	Oberscheibe	2	1	2	3 480	75.	3. "	Soja	1	4	—	3 262
22.	5. "	Auerbach	1	1	2	17 780	76.	3. "	Wildenau	1	2	2	8 110
23.	7. "	Mittelsaida	5	2	6	8 435	77.	4. "	Hermisdorf b. Dip- poldistwalde	6	6	5	19 267
24.	7. "	Topfseifersdorf	1	1	4	8 687	78.	4. "	Berthelsdorf	1	2	1	6 220
25.	8. "	Obersaida	2	3	—	8 320	79.	4. "	Sohland an der Spree	2	2	1	4 567
26.	8. "	Sebnitz	1	—	1	4 490	80.	5. "	Lugau	1	—	1	3 280
27.	13. "	Uhyt a. Taucher	2	5	1	4 652	81.	6. "	Diehmen zc.	1	3	1	4 180
28.	14. "	Zelle zc.	3	—	3	14 824	82.	7. "	Unterstützengrün	3	—	3	5 742
29.	14. "	Elsterlein	2	1	1	3 432	83.	7. "	Schönheide	1	—	1	4 090
30.	15. "	Böhl	1	—	1	6 590	84.	7. "	Hintergersdorf	1	1	2	6 710
31.	17. "	Reyschtau	1	2	1	7 080	85.	8. "	Auerbach	5	—	5	10 217
32.	18. "	Gunnersdorf b. Ra- deberg	1	—	2	16 290	86.	10. "	Ehrenfriedersdorf	1	—	1	6 220
33.	20. "	Einriedel	1	1	4	38 140	87.	12. "	Dahlowitz	1	—	2	5 464
34.	20. "	Hartmannsdorf b. Kirchberg	1	—	1	6 510	88.	15. "	Borna	1	3	2	3 070
35.	21. "	Burkhardttsdorf	1	1	2	25 150	89.	16. "	Kirchberg	3	—	6	6 852
36.	22. "	Leubsdorf	1	2	1	6 850	90.	17. "	Rothenfurth	2	2	6	13 484
37.	23. "	Großwaltersdorf	1	—	4	11 240	91.	17. "	Gornau	1	—	1	12 910
38.	25. "	Gelenau	1	—	1	6 000	92.	17. "	Sahlassan	1	3	—	4 440
39.	25. "	Neustadt	3	—	4	3 048	93.	18. "	Erzmitschau	4	—	11	33 811
40.	27. "	Dorschemnitz	1	1	4	3 561	94.	19. "	Jahnsdorf	1	—	1	3 060
41.	27. "	Krumhermersdorf	2	—	2	5 240	95.	20. "	Arnsdorf	1	—	2	3 340
42.	28. "	Neuwiese	1	—	3	5 600	96.	20. "	Treuen	3	1	2	4 180
43.	28. "	Grüna	1	2	4	6 099	97.	21. "	Niederzönitz	4	1	5	21 949
44.	28. "	Schwarzenberg	3	—	3	3 891	98.	21. "	Großholbersdorf	2	2	2	3 375
45.	1. März	Lichtenau	1	—	1	3 170	99.	22. "	Zelle zc.	1	—	3	5 634
46.	4. "	Niederrabenstein	1	—	1	4 310	100.	22. "	St. Michaelis	1	1	3	4 756
47.	4. "	Quatitz	1	—	2	15 230	101.	24. "	Niedercolmnitz	1	1	3	7 250
48.	6. "	Radeberg	1	1	—	6 450	102.	26. "	Reichenbach	2	—	3	11 456
49.	7. "	Böblitz	1	—	2	11 270	103.	26. "	Oberhermersdorf	2	1	4	20 890
50.	8. "	Kleinbardau	1	1	2	6 707	104.	28. "	Annaberg	8	6	3	5 461
51.	8. "	Hermisdorf	1	—	2	3 980	105.	28. "	Gahleitz	1	—	2	5 470
52.	8. "	Klassenbach	1	2	3	9 225	106.	29. "	Frohnaue	2	—	2	3 870
53.	8. "	Rothenkirchen	4	2	5	12 226							
54.	10. "	Thum	7	2	9	13 064							
Seitenbetrag			89	50	133	464 070	Seitenbetrag			191	117	271	937 766



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1891.	Uebertrag	191	117	271	937 766		1891.	Uebertrag	282	174	394	1 342 001
107.	1. Mai	Oberstüßengrün	2	—	2	3 500	163.	28. Juni	Oberlangenan	1	—	2	3 260
108.	2. "	Reudörfchen bei Leisnig	1	2	2	15 670	164.	28. "	Stollberg	1	1	1	13 720
109.	3. "	Beerwalde	1	—	2	8 915	165.	28. "	Wildenau	1	—	1	4 360
110.	4. "	Nieder Müllsen	1	1	4	6 637	166.	29. "	Gahlenz	2	—	2	4 883
111.	4. "	Hundshübel	1	1	3	6 380	167.	30. "	Berggießhübel	1	—	2	4 230
112.	5. "	Auerbach	2	—	4	13 987	168.	1. Juli	Wittgensdorf	1	1	1	3 654
113.	5. "	Rossen	1	—	2	11 400	169.	1. "	Lichtenstein	3	2	2	8 380
114.	6. "	Gelenau	1	—	1	4 040	170.	1. "	Berthelsdorf	1	—	1	4 020
115.	6. "	Wigsdorf	1	—	3	7 268	171.	1. "	Unterpirt	1	2	3	12 570
116.	8. "	Oberwiesenthal	5	—	5	18 297	172.	1. "	Bjchorlau	2	—	2	3 404
117.	8. "	Werdau	2	—	2	3 610	173.	1. "	Lübau	1	—	1	3 900
118.	10. "	Steinheidel zc.	1	2	2	4 130	174.	1. "	Nitzendorf	2	1	4	4 421
119.	14. "	Oberscheibe	2	1	3	11 992	175.	1. "	Berglas	6	15	3	16 720
120.	16. "	Golt	1	2	—	7 300	176.	2. "	Saupersdorf	5	—	7	21 317
121.	17. "	Werdau	1	—	2	6 060	177.	2. "	Zittau	1	—	3	44 020
122.	18. "	Wuische b. W.	1	—	2	4 120	178.	3. "	Zelle zc.	1	—	1	3 220
123.	19. "	Zorberjessen	1	2	1	4 840	179.	3. "	Reichstädt	1	2	1	8 950
124.	19. "	Lengensfeld	2	—	2	13 730	180.	3. "	Wildenau	4	1	8	5 695
125.	19. "	Rübenau	1	1	—	3 140	181.	4. "	Weifa	3	3	3	5 127
126.	20. "	Oberhelmsdorf	2	2	1	3 860	182.	6. "	Schneeberg	2	—	2	4 130
127.	20. "	Dresden	1	—	1	5 120	183.	8. "	Seitendorf	1	1	1	3 500
128.	21. "	Hohndorf	2	—	2	5 015	184.	8. "	Rahnsdorf	1	3	1	3 681
129.	22. "	Bischofswiese	1	3	—	3 930	185.	9. "	Wäldgen	1	4	1	5 830
130.	22. "	Stödtig b. D.	1	—	3	8 850	186.	15. "	Bärenwalde	1	—	2	3 572
131.	23. "	Ansprung	1	1	2	20 010	187.	15. "	Hartmannsbach zc.	1	3	2	8 400
132.	24. "	Bockau	4	4	4	6 721	188.	16. "	Sehma	1	—	2	3 680
133.	24. "	Dittersbach	3	1	7	9 078	189.	16. "	Schönhaide	5	2	6	4 560
134.	24. "	Wolfersgrün	1	1	2	7 340	190.	16. "	Eisenberg zc.	2	—	5	3 036
135.	24. "	Wernesgrün	1	—	1	4 690	191.	17. "	Auerbach	7	1	9	20 270
136.	24. "	Kohlweja	1	—	1	3 710	192.	18. "	Oberhermsgrün	3	8	3	9 470
137.	24. "	Ottendorf	2	1	1	3 733	193.	19. "	Erbsdorf	1	—	1	4 820
138.	25. "	Rübenau	1	—	1	3 090	194.	19. "	Schneeberg	1	—	1	3 570
139.	25. "	Rühnhaide	2	1	2	11 680	195.	20. "	Riesa	2	—	4	13 150
140.	25. "	Kornbach	1	4	1	4 650	196.	21. "	Börnichen b. Bch.	3	3	3	4 003
141.	28. "	Blankenstein	1	—	5	5 808	197.	22. "	Langenbach	1	—	3	13 769
142.	29. "	Rottengrün	1	—	1	6 360	198.	23. "	Bräunsdorf	1	2	3	9 040
143.	29. "	Eisdorf zc.	3	2	3	4 401	199.	23. "	Marbach	2	1	1	3 240
144.	31. "	Rudersig	2	2	2	4 743	200.	24. "	Altendorf	1	—	1	3 940
145.	1. Juni	Preßschendorf	1	1	1	7 170	201.	24. "	Niederjedlitz	1	1	3	6 650
146.	3. "	Thum	1	1	—	4 500	202.	25. "	Berntitz	1	—	1	6 450
147.	3. "	Jugel	1	—	2	3 250	203.	26. "	Johanngeorgen- stadt	2	—	2	3 385
148.	5. "	Dohna	1	1	6	19 426	204.	27. "	Frankenbergr	2	—	2	5 744
149.	5. "	Görzdorf	2	3	3	14 890	205.	27. "	Moritzfeld	2	3	1	3 132
150.	8. "	Buchholz	4	1	3	8 056	206.	30. "	Königstein (Festg.)	1	—	3	28 798
151.	8. "	Lauenhain	1	—	1	6 500	207.	31. "	Wachau	2	—	6	6 116
152.	9. "	Eibenstod	1	3	—	4 640	208.	1. Aug.	Elterlein	3	1	4	8 849
153.	9. "	Jahnsbach	2	2	1	4 050	209.	2. "	Taura	1	2	2	3 030
154.	13. "	Bichopau	1	1	1	5 422	210.	5. "	Niederlungwitz	2	1	2	3 020
155.	13. "	Breitenborn	2	1	4	6 116	211.	6. "	Drosdorf	1	—	2	6 932
156.	15. "	Rühnhaide	1	—	2	3 918	212.	7. "	Kirchberg	1	3	—	7 440
157.	16. "	Remt	2	4	3	4 947	213.	7. "	Beiersdorf	1	2	2	5 525
158.	20. "	Heidelberg	1	1	1	4 340	214.	8. "	Ellefeld	2	3	2	6 399
159.	21. "	Oberlungwitz	1	3	—	4 350	215.	11. "	Schloßmühle	1	—	5	27 378
160.	22. "	Marienbergr	8	—	11	11 815	216.	11. "	Särka	2	3	2	7 821
161.	24. "	Bichoden	1	1	1	6 170	217.	13. "	Wuische b. W.	2	5	2	6 163
162.	27. "	Johnsbach	1	—	1	6 870	218.	15. "	Leipzig	1	—	5	4 650
Seitenbetrag			282	174	394	1 342 001	Seitenbetrag			385	254	539	1 790 995



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
	des Brandes.						des Brandes.						
	1891.	Uebertrag	385	254	539	1 790 995		1891.	Uebertrag	483	310	666	2 157 980
219.	17. Aug.	Mulda	1	—	1	6 530	276.	25. Sept	Liebenau	3	—	3	4 733
220.	17. "	Rühnhaide	3	—	4	6 999	277.	25. "	Oberlungwitz	1	—	2	4 104
221.	17. "	Markersdorf b. B.	1	—	3	4 413	278.	26. "	Döbeln	2	—	2	4 838
222.	18. "	Neufkirchen	1	—	1	6 560	279.	27. "	Prohlis	1	1	—	8 010
223.	18. "	Leipzig	1	—	1	3 740	280.	27. "	Callenberg	5	4	3	9 888
224.	25. "	Thum	3	—	6	10 635	281.	28. "	Treuen	10	8	8	21 006
225.	27. "	Gottesberg	1	1	3	6 980	282.	28. "	Ehrenfriedersdorf	1	—	1	26 270
226.	27. "	Clausnitz	1	3	1	4 160	283.	29. "	Bärenloh	2	2	2	4 450
227.	28. "	Bennsberg	3	2	2	3 062	284.	29. "	Herlagrün	1	—	2	12 118
228.	29. "	Cranzahl	2	—	2	6 385	285.	29. "	Markersdorf b. B.	1	—	3	11 005
229.	29. "	Rascha	3	—	6	10 793	286.	30. "	Papstsdorf zc.	2	2	2	3 299
230.	29. "	Frankenstein	1	2	—	5 030	287.	30. "	Reichenbach	3	—	6	5 764
231.	31. "	Leutersdorf	1	—	3	12 872	288.	30. "	Wernsdorf	2	2	4	4 594
232.	31. "	Kausitz	1	4	2	7 560	289.	30. "	Schönbrünchen	1	2	2	3 060
233.	31. "	Lomnitz	1	—	1	4 850	290.	2. Okt.	Hermisdorf zc.	1	—	1	3 230
234.	1. Sept.	Kirchberg	3	—	5	7 511	291.	3. "	Rehschau	4	3	2	5 785
235.	2. "	Ehrenfriedersdorf	5	1	5	10 807	292.	3. "	Altlommasch	1	—	4	18 090
236.	2. "	Rosfen	1	4	—	10 630	293.	3. "	Clausnitz	1	2	3	7 414
237.	2. "	Ringethal	2	—	4	8 004	294.	4. "	Clausnitz	1	3	2	5 675
238.	3. "	Oberstüchengrün	2	1	2	6 631	295.	4. "	Muerbach	1	—	2	60 330
239.	4. "	Gießmannsdorf	1	—	2	5 840	296.	4. "	Kleindalzig	1	1	2	5 522
240.	4. "	Eppendorf	1	—	1	4 300	297.	4. "	Göha	1	—	2	10 440
241.	4. "	Oberscheibe	1	1	—	6 070	298.	9. "	Bennsberg	2	1	2	3 495
242.	4. "	Sabisdorf	1	1	2	6 890	299.	12. "	Frankenberg	12	6	14	34 673
243.	5. "	Oberbrambach	1	2	1	3 610	300.	12. "	Gunnarsdorf	1	1	1	38 940
244.	5. "	Raum	2	1	1	3 339	301.	12. "	Wildbach	1	2	1	3 480
245.	5. "	Crandorf	1	—	1	5 370	302.	12. "	Nieder- und Ober- Leutersdorf	10	2	12	5 791
246.	6. "	Copitz	2	—	3	3 389	303.	14. "	Großhemmersdorf	3	3	4	11 298
247.	6. "	Lindenau	1	—	1	4 430	304.	15. "	Deberan	1	—	3	9 487
248.	7. "	Treuen	2	—	2	3 477	305.	17. "	Radeberg	3	2	2	5 260
249.	7. "	Niederhelmsdorf	1	—	2	7 216	306.	17. "	Neustadt	1	1	2	6 833
250.	8. "	Eibenstod	3	3	1	3 267	307.	18. "	Hartmannsdorfb. B.	2	—	2	3 059
251.	8. "	Voigtsberg	1	1	—	3 050	308.	18. "	Hartmannsdorf	1	—	3	6 539
252.	8. "	Reichstädt	1	1	—	3 240	309.	19. "	Deberan	3	—	3	6 241
253.	9. "	Walddorf	1	2	—	3 480	310.	20. "	Weißbach	2	2	1	4 812
254.	11. "	Hermisdorf	2	—	2	3 423	311.	20. "	Weiditz	1	1	3	13 302
255.	12. "	Ernstthal	2	1	3	3 655	312.	20. "	Oberhäslich	2	3	2	3 730
256.	12. "	Schönheide	3	1	5	3 828	313.	21. "	Falkenhain zc.	1	—	1	7 060
257.	13. "	Eibenstod	5	2	6	17 580	314.	22. "	Deberan	5	6	6	19 222
258.	13. "	Abhorn	1	—	1	7 940	315.	22. "	Hartmannsdorfb. B.	2	1	2	5 020
259.	15. "	Bärenwalde	1	1	2	8 090	316.	22. "	Lauterbach zc.	1	4	—	3 920
260.	15. "	Buchholz	2	—	3	3 911	317.	22. "	Meusen	1	2	3	11 083
261.	17. "	Rothenkirchen	1	1	3	3 340	318.	22. "	Altmittweida	1	—	4	5 013
262.	17. "	Gospersgrün	2	2	3	14 097	319.	23. "	Weitersglashütte	1	—	1	17 570
263.	18. "	Gospersgrün	2	3	3	5 170	320.	24. "	Oberstüchengrün	1	2	1	4 510
264.	19. "	Sträßgräbchen	1	—	1	4 670	321.	28. "	Kirchberg	3	—	5	4 694
265.	21. "	Klingenhain	1	—	2	3 504	322.	28. "	Rüchengrün	5	4	4	9 032
266.	21. "	Rassau	1	2	1	6 920	323.	29. "	Basitz b. Bl.	1	3	2	9 159
267.	21. "	Falkenberg	1	—	4	10 020	324.	29. "	Reißig	1	—	4	19 650
268.	22. "	Frankenberg	1	2	1	9 726	325.	30. "	Hohensichte	1	—	1	12 760
269.	22. "	Frankenberg	5	1	4	4 844	326.	1. Nov.	Delsnitz	16	—	16	15 550
270.	23. "	Großenhain	2	—	3	3 954	327.	1. "	Soja	5	2	5	3 652
271.	23. "	Steinpleis	1	—	4	13 940	328.	2. "	Bergen	1	—	2	5 824
272.	24. "	Markneukirchen	4	1	3	4 368	329.	2. "	Neufkirchen	1	1	1	4 970
273.	24. "	Ellefeld	1	5	—	3 240	330.	3. "	Frankenberg	4	1	6	7 963
274.	24. "	Rudelsdorf	1	2	2	9 794	331.	6. "	Gelenau	1	1	2	7 127
275.	24. "	Garnsdorf	1	2	2	9 851							
		Seitenbetrag	483	310	666	2 157 980			Seitenbetrag	626	391	845	2 728 324



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1891.	Uebertrag	626	391	845	2 728 324		1891.	Uebertrag	718	455	967	3 154 336
332.	6. Nov.	Mylau	5	2	5	8 763	388.	26. Dez.	Hosterwitz	2	1	2	6 121
333.	8. "	Nieder- und Neucunnersdorf	5	8	5	13 874	389.	27. "	Papstorf	1	1	2	8 639
334.	8. "	Bernsdorf	1	4	—	8 760	390.	28. "	Burkersdorf	1	—	1	21 600
335.	9. "	Diethensdorf	1	1	2	3 310	391.	28. "	Helmsgrün	2	4	1	6 340
336.	10. "	Bernsdorf	1	1	3	12 820	392.	30. "	Ober- und Niederpolenz	1	2	2	10 611
337.	11. "	Falkenstein	1	2	1	5 100	392 Brände. Summe						725 463 975 3 207 647
338.	12. "	Mobendorf	1	2	—	3 600	Hierüber:						
339.	13. "	Ehrenfriedersdorf	1	—	1	13 630	1291 Brände und Schadenfälle mit						1451 334 1452 789 738
340.	16. "	Euba	1	3	2	7 960	1683 Brände u. Schadenfälle überhaupt						2176 797 2427 3 997 385
341.	16. "	Mittelsaida	1	1	—	5 040	einschließlich						
342.	16. "	Zittau	3	—	3	7 000	6 Fälle, in denen nur Lösungsprämien gewährt worden sind.						
343.	16. "	Geyersdorf	1	3	—	8 120							
344.	16. "	Hartmannsdorfb. R.	1	1	2	5 540							
345.	17. "	Frankenberg	4	—	6	10 544							
346.	17. "	Weidensdorf	1	2	1	7 360							
347.	19. "	Bornitz	1	1	—	4 190							
348.	23. "	Oberlungwitz	1	1	1	15 870							
349.	23. "	Röhrsdorf	1	3	2	6 593							
350.	23. "	Auerswalde	1	1	3	5 748							
351.	25. "	Mitterg. Limbach	1	—	6	26 653							
352.	26. "	Kirchberg	1	1	2	12 880							
353.	26. "	Mißlareuth	4	3	3	4 880							
354.	27. "	Ganitz	1	1	2	3 592							
355.	27. "	Leubsdorf	1	—	2	4 247							
356.	29. "	Lichtenberg	2	3	2	7 600							
357.	29. "	Johnsbach	2	2	—	3 710							
358.	30. "	Dorfhemmitz	1	—	2	7 157							
359.	1. Dez.	Delsnitz	1	2	1	5 190							
360.	1. "	Neustadt	2	—	4	6 101							
361.	2. "	Langenchursdorf	1	2	3	7 661							
362.	2. "	Hinterhain	2	—	2	4 340							
363.	3. "	Hilbersdorf	1	1	1	3 412							
364.	3. "	Unterhermsgrün	1	1	3	5 910							
365.	4. "	Bockwa	1	1	—	8 990							
366.	4. "	Hilbersdorf	5	4	5	12 630							
367.	5. "	Lehndorf	1	—	4	10 480							
368.	5. "	Auerbach	1	—	2	10 100							
369.	6. "	Lengsfeld	7	2	7	4 351							
370.	6. "	Dresden	1	—	1	15 440							
371.	6. "	Börnichen b. Deb.	1	1	2	3 043							
372.	6. "	Hartmannsdorfb. R.	2	2	2	7 330							
373.	7. "	Frankenberg	1	—	3	5 123							
374.	7. "	Frankenberg	1	—	1	4 380							
375.	8. "	Altmannsgrün	1	1	2	9 970							
376.	11. "	Hainichen	3	—	4	8 134							
377.	11. "	Luchau	3	—	3	12 221							
378.	12. "	Böblitz	1	—	1	7 790							
379.	16. "	Niederdorf	1	—	1	6 950							
380.	17. "	Geyer	1	—	1	5 430							
381.	19. "	Bernsbach	1	—	1	3 320							
382.	22. "	Crosta	1	—	1	3 100							
383.	22. "	Dröda	1	—	1	5 070							
384.	22. "	Auerbach	2	—	2	4 366							
385.	25. "	Meßdorf	1	—	4	5 760							
386.	26. "	Großlagen	1	1	1	4 540							
387.	26. "	Denkwitz	1	—	3	10 339							
Seitenbetrag			718	455	967	3 154 336							



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
<b>1892.</b>						1892. Uebertrag							
1.	1. Jan.	Delsnig	1	1	—	3 100	57.	24. Febr.	Gornsdorf	1	1	—	3 940
2.	3. "	Gassenreuth	2	5	2	4 020	58.	25. "	Lengsfeld	7	5	3	9 694
3.	4. "	Kirchberg	2	—	4	6 099	59.	26. "	Wittgensdorf	2	—	3	5 276
4.	4. "	Benigoffa	1	2	3	3 751	60.	26. "	Rochwitz	1	1	1	3 049
5.	6. "	Zwönitz	1	—	3	19 817	61.	28. "	Tronitz	1	2	1	6 755
6.	6. "	Schönberg	1	1	1	4 180	62.	28. "	Clemmen	2	7	1	30 930
7.	7. "	Mylau	2	—	6	30 210	63.	29. "	Mensdorf	1	1	—	8 000
8.	8. "	Benigoffa	1	1	3	8 489	64.	1. März	Niederlungwitz	4	2	7	24 480
9.	9. "	Oberlauterbach	1	—	1	3 660	65.	1. "	Berbersdorf	3	3	4	12 375
10.	10. "	Delsnig	3	—	3	4 416	66.	2. "	Leipzig	1	—	1	7 670
11.	10. "	Röhschütz	1	—	1	8 100	67.	2. "	Thum	5	1	4	8 401
12.	11. "	Ebersdorf	1	1	2	4 785	68.	2. "	Dessen zc.	1	—	1	3 240
13.	11. "	Leisnig	1	1	—	6 040	69.	2. "	Großschirma	1	1	4	22 040
14.	11. "	Beringswalde	2	1	2	3 866	70.	3. "	Zaschendorf	2	—	5	4 647
15.	12. "	Oberlungwitz	1	—	4	7 390	71.	4. "	Arnsdorf	1	1	2	8 011
16.	12. "	Zwickau	7	6	1	8 060	72.	6. "	Mittweida	7	6	1	7 646
17.	18. "	Schönerstadt	1	2	2	9 630	73.	7. "	Hundshübel	3	3	3	7 670
18.	18. "	Möschwitz	2	2	2	6 560	74.	8. "	Reichenbach	5	—	5	4 879
19.	19. "	Stötteritz	1	—	2	6 598	75.	9. "	Frankenberg	5	—	8	9 580
20.	19. "	Kirchberg	3	4	2	8 620	76.	9. "	Kirchberg	4	—	7	4 369
21.	21. "	Dölitzsch	1	—	1	4 290	77.	9. "	Leisnig	1	—	1	3 840
22.	22. "	Oberwiera	2	4	2	13 347	78.	9. "	Fischendorf	1	—	2	8 751
23.	22. "	Leipzig	1	—	2	3 290	79.	10. "	Herlasgrün	2	—	3	12 295
24.	22. "	Reichenbach	1	—	5	13 779	80.	13. "	Wüstenbrand	1	—	2	5 800
25.	23. "	Thum	1	—	3	10 460	81.	13. "	Hermisdorf	1	1	1	3 128
26.	25. "	Hartmannsdorf	1	4	—	4 670	82.	13. "	Crottendorf	1	—	2	12 100
27.	25. "	Wildenhain	1	—	2	3 167	83.	13. "	Güdelberg	1	1	3	20 203
28.	25. "	Wüstenbrand	2	1	5	16 413	84.	15. "	Altschillen	2	—	6	6 439
29.	25. "	Mißlareuth	1	1	3	14 950	85.	16. "	Thum	3	—	4	6 859
30.	27. "	Stönitzsch	2	1	4	3 396	86.	16. "	Wolfersgrün	1	1	2	11 460
31.	29. "	Eibenstock	2	1	3	8 305	87.	17. "	Reichenbach	13	—	17	80 968
32.	29. "	Thalheim	1	—	2	4 840	88.	18. "	Lößnitz	2	4	1	7 054
33.	30. "	Niederfrauendorf	2	2	2	5 978	89.	18. "	Friedebach	2	2	1	6 310
34.	31. "	Markersdorf	1	3	2	14 500	90.	18. "	Eichigt	2	—	2	7 706
35.	2. Febr.	Neusalza	2	1	1	3 884	91.	20. "	Unterrittersgrün	1	—	1	3 160
36.	5. "	Leubsdorf	1	—	2	5 107	92.	20. "	Mittelsaida	4	2	5	12 976
37.	6. "	Reichenbach	2	—	2	6 928	93.	21. "	Mittweida	2	2	2	5 395
38.	6. "	Beringswalde	10	5	7	10 484	94.	21. "	Burkhardtshain	2	3	4	9 274
39.	7. "	Reifland	1	1	—	8 280	95.	21. "	Niederruppersdorf	2	1	2	5 971
40.	7. "	Himmelhartha	1	—	4	8 485	96.	21. "	Neufkirchen	1	—	2	3 059
41.	10. "	Bärenwalde	1	1	2	3 240	97.	21. "	Oberschlema	1	2	—	7 030
42.	10. "	Radeberg	2	1	2	3 470	98.	21. "	Meltewitz	1	—	1	4 200
43.	11. "	Lengsfeld	1	—	1	3 550	99.	22. "	Jahnsbach	1	1	—	3 700
44.	11. "	Dresden	2	—	2	16 980	100.	22. "	Dorfchemnitz	4	2	4	5 432
45.	12. "	Bernsbach	1	—	3	5 449	101.	23. "	Hohburkersdorf	3	6	3	5 636
46.	12. "	Langenstriefitz	1	4	2	17 079	102.	25. "	Schmorditz	2	1	2	3 515
47.	13. "	Lichtenberg	1	—	2	5 332	103.	26. "	Dittersbach	1	2	—	3 650
48.	14. "	Reichenbach	1	—	2	6 210	104.	27. "	Bergen	6	1	8	7 774
49.	20. "	Dorfchemnitz	1	2	2	16 300	105.	28. "	Reichenbach	1	—	1	5 710
50.	20. "	Rötha	4	2	4	3 575	106.	28. "	Lichtenau	1	1	2	15 959
51.	21. "	Erfenschlag	1	—	2	3 313	107.	30. "	Heinersdorf	1	1	3	7 172
52.	22. "	Frohnau	1	—	2	5 696	108.	1. April	Niederjaida	1	—	2	3 608
53.	22. "	Oberlungwitz	1	3	1	3 648	109.	1. "	Werdau	1	4	1	4 410
54.	23. "	Leipzig	2	—	5	6 713	110.	1. "	Dittersdorf	1	3	1	8 580
55.	23. "	Eibenstock	4	4	1	10 623	111.	2. "	Syrau	6	11	6	16 625
56.	24. "	Lauter	4	—	5	6 344	112.	2. "	Rosenhain	1	1	1	3 170
							113.	2. "	Hartha	1	1	1	3 590
Seitenbetrag			99	68	134	439 466	Seitenbetrag			234	156	294	974 633



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1892.	Uebertrag	234	156	294	974 633		1892.	Uebertrag	352	227	437	1 378 030
114.	3. April	Treuen	1	—	1	6 200	170.	13. Mai	Neutnitz zc.	1	—	1	3 360
115.	4. "	Ritzengrün	4	2	4	4 288	171.	13. "	Nejschkau	2	1	1	6 323
116.	5. "	Delsnitz	2	—	5	8 952	172.	13. "	Löwenhain	3	4	1	9 880
117.	5. "	Einsiedel	1	—	6	49 481	173.	15. "	Deberan	2	1	2	5 175
118.	5. "	Gaminau	3	—	5	3 038	174.	15. "	Oberjeiffenbach	1	1	1	3 790
119.	7. "	Freiberg	1	—	1	4 650	175.	17. "	Mückerwalde	2	—	2	4 650
120.	8. "	Langenhessen	1	2	2	3 112	176.	17. "	Heidelberg	2	1	3	7 671
121.	9. "	Jerisan	3	5	2	12 473	177.	18. "	Zug	1	—	3	20 906
122.	10. "	Erfschlag	1	—	2	3 513	178.	19. "	Mühlstropp	7	4	4	6 423
123.	10. "	Bärenstein	1	—	1	5 200	179.	19. "	Ober- und Mittel- ebersbach	1	—	3	6 770
124.	11. "	Werdau	5	2	3	5 788	180.	19. "	Reichenbach	4	5	4	9 249
125.	11. "	Thierfeld	2	4	1	6 426	181.	19. "	Rehstheuer	1	1	2	3 356
126.	11. "	Gersdorf b. L.	1	2	1	4 270	182.	23. "	Hennersdorf	1	1	1	3 190
127.	11. "	Delsnitz	5	—	6	6 335	183.	23. "	Schneeberg	5	2	5	8 214
128.	13. "	Bieja	1	—	1	6 850	184.	24. "	Hartmannsdorf zc.	1	2	1	6 540
129.	14. "	Zauschwitz	2	2	3	4 935	185.	24. "	Edier	1	1	2	10 180
130.	14. "	Großholbersdorf	2	2	1	3 190	186.	24. "	Lichtenberg	1	1	1	5 720
131.	16. "	Coffebaude	4	8	3	21 326	187.	25. "	Brämsdorf	1	—	2	3 197
132.	18. "	Lömitzschau	2	—	2	3 256	188.	26. "	Lichtenberg	8	3	9	4 444
133.	19. "	Dölitz	1	1	1	3 840	189.	26. "	Altstadt - Borna	1	—	2	6 620
134.	19. "	Oberreichenbach	1	—	3	8 678	190.	26. "	Grünbach	1	—	1	6 190
135.	19. "	Burkhardttsdorf	1	—	1	7 160	191.	26. "	Siehdichfür	1	1	3	4 620
136.	20. "	Sora	1	2	2	3 424	192.	27. "	Reichenbach	4	—	5	4 534
137.	20. "	Dittersdorf	1	—	1	3 260	193.	28. "	Neustädtel	12	12	14	37 170
138.	21. "	Rajchau	5	—	6	3 694	194.	29. "	Deutschneudorf	1	—	1	3 650
139.	21. "	Wellerwalde	2	5	1	8 012	195.	29. "	Schnarrtanne	2	—	2	3 334
140.	23. "	Ansprung	1	2	1	7 419	196.	30. "	Rottluff	1	—	3	8 120
141.	23. "	Stollberg	1	—	1	4 180	197.	30. "	St. Michaelis	1	2	—	7 380
142.	25. "	Mittelbach	2	1	3	6 590	198.	31. "	Siegmar	2	1	4	12 465
143.	25. "	Gornsdorf	1	—	3	9 387	199.	1. Juni	Glauchau	3	—	3	4 380
144.	25. "	Niederottenhain	2	1	2	10 181	200.	1. "	Muerwalde	1	1	1	4 459
145.	25. "	Eppendorf	3	—	4	4 338	201.	1. "	Marienberg	6	1	6	4 285
146.	25. "	Bollersdorf	2	6	1	3 958	202.	1. "	Schneeberg	10	7	8	18 507
147.	25. "	Fürstenwalde	1	1	1	5 780	203.	1. "	Tammenberg zc.	2	—	2	4 310
148.	25. "	Falkenstein	1	—	1	3 830	204.	2. "	Dürrehennersdorf	6	2	8	4 206
149.	25. "	Perlas	1	1	1	4 100	205.	2. "	Falkenstein	7	3	6	7 186
150.	26. "	Rödlitz	1	—	1	4 890	206.	3. "	Schneeberg	3	2	2	4 028
151.	27. "	Eibenstock	5	1	5	3 842	207.	3. "	Mittweida	1	—	2	7 370
152.	27. "	Schönfels	1	—	2	11 100	208.	3. "	Linda	1	—	1	4 060
153.	28. "	Hartenstein	2	1	1	5 375	209.	4. "	Schönborn	2	6	2	3 373
154.	28. "	Görnitz	4	5	2	4 797	210.	4. "	Rothenfurth	5	7	6	11 809
155.	29. "	Hirschfeld	1	—	3	5 093	211.	7. "	Linda	1	—	3	8 589
156.	3. Mai	Schönfels	2	—	2	4 480	212.	8. "	Großdrebnitz	1	—	2	4 220
157.	5. "	Dippoldiswalde	3	1	3	13 062	213.	8. "	Marienberg	15	3	15	20 263
158.	5. "	Wölsnitz	1	—	2	3 114	214.	9. "	Ober- und Nieder- ottendorf	3	1	3	9 940
159.	7. "	Reusa	1	—	2	3 680	215.	9. "	Rörlitz	3	2	6	10 273
160.	8. "	Medingen	4	3	2	3 461	216.	11. "	Langschen	1	—	3	10 097
161.	8. "	Treuen	3	—	3	4 570	217.	11. "	Glaubitz zc.	1	2	1	3 220
162.	8. "	Oberwinkel	1	3	4	18 620	218.	11. "	Wadewitz b. D.	1	1	1	6 915
163.	9. "	Rirschberg	5	1	5	4 674	219.	11. "	Rochlitz	1	1	—	3 920
164.	10. "	Großhartmanns- dorf	1	—	1	4 170	220.	11. "	Altbernsdorf	1	—	2	6 390
165.	10. "	Falkenau	2	—	3	14 272	221.	11. "	Bichertnitz	1	1	1	3 520
166.	10. "	Goldbach	2	2	4	5 257	222.	11. "	Rassau	1	2	—	6 060
167.	11. "	Rötteritzsch	1	—	2	6 890	223.	12. "	Raden	2	4	—	5 150
168.	11. "	Anschkowitz	4	1	9	7 491	224.	13. "	Lengensfeld	1	—	2	36 610
169.	12. "	Oberjaida	5	4	4	13 445							
		Seitenbetrag	352	227	437	1 378 030			Seitenbetrag	503	317	606	1 814 291



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1892.	Uebertrag	503	317	606	1 814 291		1892.	Uebertrag	620	407	758	2 193 801
225.	13. Juni	Dorfchenwitz	1	—	2	3 832	281.	15. Juli	Kleinluga	1	—	2	4 082
226.	13. "	Oberstüngenrön	3	1	2	5 050	282.	16. "	Neyschtau	8	7	10	13 349
227.	14. "	Rodewitz	3	5	4	5 029	283.	18. "	Hartmannsdorf zc.	1	—	1	3 210
228.	15. "	Lüdersdorf	1	1	1	3 502	284.	18. "	Griesbach	1	1	—	7 230
229.	15. "	Langenstriegis	1	2	3	10 040	285.	18. "	Blöja	3	1	5	5 278
230.	16. "	Falkenstein	1	1	1	5 740	286.	18. "	Oberwieja	1	3	2	5 345
231.	17. "	Reinhardtsgrimma	1	2	1	4 510	287.	21. "	Rebesgrün	3	1	3	3 192
232.	18. "	Glashütte	1	—	2	5 625	288.	23. "	Olbernhau	1	—	3	5 562
233.	19. "	Cuba	1	—	4	10 460	289.	24. "	Nieder- und Neu- cunnersdorf	6	2	7	8 519
234.	19. "	Cuba	1	2	1	9 880	290.	26. "	Seiffen	1	—	1	3 110
235.	19. "	Sagung	1	—	1	3 310	291.	28. "	Niederzwoñitz	1	1	2	5 680
236.	20. "	Reichenbach	1	4	1	6 937	292.	30. "	Eich	2	1	2	7 110
237.	20. "	Obernaundorf	1	1	—	4 370	293.	31. "	Großpöhla	3	—	3	4 118
238.	22. "	Kirchbach	1	—	3	5 659	294.	31. "	Zöblitz	2	—	2	7 130
239.	23. "	Dornheunersdorf	1	—	1	7 220	295.	31. "	Johnsbach	1	1	1	6 290
240.	23. "	Langenbernsdorf	1	—	1	3 500	296.	31. "	Waltersdorf	1	1	2	4 840
241.	24. "	Kämmerwalde	1	—	1	5 130	297.	1. Aug.	Altmanngrün	2	1	3	7 160
242.	25. "	Berthelsdorf	1	—	4	11 837	298.	2. "	Hammerbrücke	1	—	3	9 360
243.	26. "	Hartha	4	2	3	6 448	299.	5. "	Mittweida	1	—	1	5 850
244.	27. "	Preyschendorf	2	1	3	7 897	300.	6. "	Diethensdorf	1	—	2	5 081
245.	27. "	Nieder- und Neu- cunnersdorf	5	3	6	7 178	301.	8. "	Weifa	6	4	6	6 248
246.	27. "	Sohland a. d. Spree	1	1	1	3 200	302.	8. "	Lautitz	3	3	2	4 343
247.	28. "	Thekla	4	9	4	4 227	303.	9. "	Wilkau	1	—	2	4 600
248.	29. "	Neukirchen	1	—	3	7 000	304.	9. "	Johnsbach	1	3	—	4 500
249.	29. "	Lichtenau	1	1	2	10 135	305.	9. "	Berthelsdorf	1	—	1	4 260
250.	29. "	Großzschepa	3	7	3	12 794	306.	9. "	Beerhaide	1	—	2	8 960
251.	29. "	Lichtensee	3	3	3	6 179	307.	9. "	Leipzig	1	1	—	18 900
252.	29. "	Lausitz	3	—	7	4 087	308.	10. "	Stenn	1	—	6	8 824
253.	29. "	Vindnaundorf	5	5	3	6 338	309.	13. "	Gahlenz	2	1	2	4 938
254.	30. "	Lenz	1	3	1	4 690	310.	13. "	Lunzenau	5	1	7	3 594
255.	2. Juli	Möseln	1	1	2	11 320	311.	13. "	Mittweida	7	6	2	8 875
256.	3. "	Hainichen	2	2	—	4 130	312.	13. "	Dörnthäl	5	4	10	17 394
257.	4. "	Seeligstadt	1	—	3	4 525	313.	13. "	Hartmannsdorf	1	—	4	6 220
258.	4. "	Neudörfel	1	2	1	6 342	314.	14. "	Bschopau	4	1	5	16 067
259.	4. "	Hernsdorf b. F.	1	3	1	8 140	315.	14. "	Frohburg	2	3	1	5 630
260.	4. "	Obercunnersdorf	7	2	6	3 076	316.	14. "	Haara	1	4	—	6 570
261.	4. "	Jenkwitz	1	—	2	4 905	317.	14. "	Bernsdorf	1	—	2	3 610
262.	4. "	Rubschütz	1	—	1	3 050	318.	15. "	Lomske b. W.	3	2	3	4 342
263.	5. "	Kauschwitz	4	2	4	3 051	319.	15. "	Drauschkwitz	3	6	2	5 507
264.	6. "	Mutscheroda	1	—	3	4 200	320.	16. "	Bollersdorf	7	10	10	15 934
265.	6. "	Auerswalde	1	1	3	3 167	321.	16. "	Langebrück	4	6	6	9 559
266.	7. "	Crimmitschau	2	—	11	30 509	322.	17. "	Hellendorf zc.	1	1	2	3 600
267.	8. "	Schneeberg	3	3	2	3 248	323.	17. "	Reinhardtswalde	1	—	3	7 740
268.	8. "	Bauzen	1	—	3	8 240	324.	17. "	Pieschen	3	—	3	5 267
269.	8. "	Chemnitz	2	—	3	5 924	325.	18. "	Tannenbergesthal	1	—	3	7 510
270.	9. "	Cunnersdorf	1	—	1	8 100	326.	18. "	Kleinbardau	2	—	2	4 479
271.	9. "	Bschopau	15	10	12	27 305	327.	18. "	Zeicha	1	—	5	16 390
272.	10. "	Rothenkirchen	1	—	2	5 559	328.	19. "	Niedersedlitz	1	2	6	81 465
273.	11. "	Jöhstadt	1	—	1	5 200	329.	19. "	Oberwiejenthal	8	3	6	12 132
274.	11. "	Dittmannsdorf	1	1	3	9 020	330.	19. "	Bernsdorf	1	3	2	6 683
275.	12. "	Zittau	2	—	5	3 136	331.	19. "	Hohendorf	2	3	2	7 042
276.	12. "	Poberschau N. S.	5	2	3	9 210	332.	20. "	Schwarzenberg	5	3	10	15 109
277.	13. "	Gönnsdorf	4	6	2	6 403	333.	20. "	Riesdorf	1	3	—	5 630
278.	13. "	Marbach	1	—	2	3 127	334.	21. "	Kirchberg	6	4	2	9 173
279.	14. "	Trebelshain	1	1	1	3 087	335.	21. "	Lengensfeld	5	9	5	18 721
280.	14. "	Possendorf	1	—	3	3 732	336.	21. "	Ritscher	2	—	3	6 006
		Seitenbetrag	620	407	758	2 193 801			Seitenbetrag	761	513	940	2 691 119



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1892.	Uebertrag	761	513	940	2 691 119		1892.	Uebertrag	948	672	1130	3 254 752
337.	21. Aug.	Dresden	1	—	1	3 100	393.	19. Sept.	Posselt	9	8	6	9 168
338.	22. "	Lengsfeld	3	3	3	6 843	394.	20. "	Kemtau	1	2	1	5 230
339.	22. "	Sayda	10	—	10	10 745	395.	21. "	Falkenstein	1	—	1	4 560
340.	23. "	Kleinprausitz	1	4	—	3 890	396.	21. "	Blauen	1	1	—	4 200
341.	23. "	Reichenbach	2	—	5	10 177	397.	21. "	Dörschnitz	1	1	2	5 037
342.	23. "	Eibenstock	46	63	18	152 899	398.	21. "	Ferijan	1	1	5	9 260
343.	23. "	Röhrsdorf	1	—	4	3 658	399.	21. "	Neumark	3	4	4	44 320
344.	23. "	Raundorf	7	5	4	7 890	400.	22. "	Taura u.	1	1	1	3 440
345.	23. "	Delsnitz	3	—	3	3 130	401.	22. "	Leipzig	2	—	3	5 926
346.	23. "	Leubnitz	2	3	3	5 411	402.	22. "	Nieder- und Neu- cunnersdorf	8	3	7	4 875
347.	23. "	Ottengrün	1	2	2	5 050							
348.	25. "	Heidelberg	1	—	2	4 120	403.	25. "	Frauenhain u.	4	3	4	4 428
349.	25. "	Gahleitz	1	1	4	11 450	404.	25. "	Nieder- und Neu- cunnersdorf	12	2	13	10 215
350.	26. "	Obernhan	1	1	—	5 890							
351.	26. "	Witthen	4	4	2	5 580	405.	26. "	Draisdorf	2	1	5	17 574
352.	26. "	Großröhrsdorf	2	3	3	4 750	406.	27. "	St. Michaelis	6	2	7	10 639
353.	29. "	Fremdiswalde	2	2	3	3 190	407.	28. "	Wünschendorf	1	5	—	3 900
354.	29. "	Delsnitz	1	3	2	3 020	408.	28. "	Trieb	2	2	2	4 890
355.	29. "	Gehringwalde	2	2	2	17 330	409.	28. "	Dölzchen	4	2	11	17 127
356.	29. "	Mylau	1	—	1	6 170	410.	28. "	Rühengrün	1	—	2	4 011
357.	29. "	Hartmannsdorf u.	1	—	1	3 250	411.	28. "	Rühnhaide	2	—	2	5 434
358.	29. "	Johanngeorgenstadt	1	—	1	3 600	412.	29. "	Brand	1	—	2	7 140
359.	30. "	Bautzen	21	12	23	37 015	413.	1. Okt.	Wildenthal	1	—	2	5 413
360.	30. "	Frauwalde	1	2	2	6 123	414.	2. "	Bschopau	12	—	12	12 641
361.	31. "	Draisdorf	1	3	1	6 420	415.	2. "	Delsnitz	1	2	1	7 750
362.	31. "	Bärenstein	3	2	2	3 265	416.	2. "	Ebendorfel	1	—	2	4 148
363.	31. "	Elterlein	2	2	3	18 560	417.	2. "	Oberlichtenau N. S.	1	—	1	5 550
364.	31. "	Krummenhenners-	1	—	3	6 943	418.	3. "	Robewitz	1	—	6	16 099
365.	31. "	Nimitz [dorf]	1	—	1	12 300	419.	3. "	Bennewitz	1	1	3	4 050
366.	31. "	Löwenhain	2	1	1	3 921	420.	3. "	Rassau	2	4	—	7 050
367.	31. "	Hauswalde	1	1	1	4 230	421.	4. "	Böfnitz	1	1	3	3 950
368.	31. "	Gunsdorf b. E.	1	3	1	3 040	422.	4. "	Böhmisch Folge	1	—	4	16 488
369.	1. Sept.	Scheerau	1	4	1	14 280	423.	5. "	Niedersaida	6	3	8	13 239
370.	1. "	Nieder- und Neu- cunnersdorf	5	1	6	4 881	424.	7. "	Zaschendorf	1	—	2	5 490
371.	3. "	Niederrottendorf	1	1	1	3 360	425.	7. "	Großhain	1	—	2	6 140
372.	3. "	Zwickau	1	1	2	4 777	426.	7. "	Schönewitz	2	4	3	12 300
373.	3. "	Deuben	2	—	2	5 990	427.	8. "	Schönerstadt	1	—	2	5 400
374.	3. "	Rebesgrün	1	—	1	4 350	428.	8. "	Eydorf u.	2	3	4	9 140
375.	4. "	Reichstein	1	2	2	6 331	429.	8. "	Hartmannsdorf	1	1	3	12 689
376.	5. "	Rirschberg	3	—	7	5 171	430.	10. "	Börnichen b. Bsch.	4	2	7	20 215
377.	5. "	Witthen	3	4	2	3 240	431.	10. "	Euba	1	3	1	9 100
378.	8. "	Oberittersgrün	1	—	1	4 800	432.	10. "	Zethau	4	3	4	16 117
379.	9. "	Oberrennersdorf	1	—	2	4 710	433.	11. "	Oberreichenbach	1	2	1	3 900
380.	11. "	Grumbach	7	5	7	14 938	434.	14. "	Schänitz b. R.	1	2	—	3 590
381.	11. "	Frankenbergr	5	7	9	23 657	435.	15. "	Vindenau	4	7	2	4 583
382.	12. "	Lauterhofen	1	1	2	4 697	436.	16. "	Dittmannsdorf	1	3	1	8 440
383.	14. "	Annaberg	13	3	13	24 982	437.	16. "	Altenhain	1	—	5	30 780
384.	14. "	Marbach	1	1	2	3 375	438.	17. "	Bautzen	10	6	8	13 843
385.	15. "	Großröhrsdorf	1	2	1	4 306	439.	20. "	Blumenau	1	—	3	8 193
386.	15. "	Zethau	1	—	2	9 560	440.	20. "	Mylau	1	1	—	4 300
387.	15. "	Niederruppersdorf	1	—	1	3 550	441.	20. "	Oberschaar	1	1	1	6 100
388.	17. "	Frohnau	2	1	4	7 804	442.	20. "	Rühnhaide	1	—	1	3 810
389.	17. "	Clausnitz	1	—	4	8 573	443.	22. "	Auerbach	1	2	—	3 040
390.	17. "	Schwarzenberg	3	—	3	5 724	444.	23. "	Jahnsdorf	1	—	1	3 300
391.	19. "	Eichgraben	1	1	1	4 610	445.	24. "	Harthau	1	—	1	4 410
392.	19. "	Mißel	2	3	2	3 007	446.	25. "	Niederfrauendorf	1	1	1	4 040
		Seitenbetrag	948	672	1130	3 254 752	447.	25. "	Breitenau	2	4	1	18 254
								Seitenbetrag	1084	766	1304	3 749 678	



Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial					Brandstätten.	total beschädigten Gebäude.	partial	
des Brandes.						des Brandes.							
	1892.	Uebertrag	1084	766	1304	3 749 678		1892.	Uebertrag	1187	834	1447	4 212 952
448.	27. Okt.	Conradsdorf	1	—	3	8 452	503.	10. Dez.	Gotthelfsfriedrichs- grund	1	2	—	3 350
449.	27. "	Wenigossa	1	—	3	4 845	504.	14. "	Burkartshain	1	—	1	4 230
450.	28. "	Görsdorf	2	3	2	5 326	505.	14. "	Buchholz	1	—	2	7 504
451.	29. "	Herrndorf	1	3	1	6 520	506.	14. "	Cannewitz	2	3	—	3 330
452.	30. "	Mittelsaida	1	3	—	6 120	507.	16. "	Dahren	1	—	3	7 129
453.	30. "	Krummenhenners- dorf	2	—	5	15 359	508.	17. "	Niederottendorf	2	2	2	4 331
454.	30. "	Mittelsaida	1	—	3	13 470	509.	23. "	Delsnitz	1	—	4	7 260
455.	30. "	Hutha	1	1	1	4 940	510.	25. "	Rebesgrün	1	—	1	5 210
456.	31. "	Rossen	1	1	2	5 442	511.	25. "	Wernesgrün	2	1	2	6 619
457.	31. "	Falkenstein	3	—	3	5 210	512.	28. "	Brand	1	1	—	4 460
458.	1. Nov.	Großhartmanns- dorf	20	9	16	35 545	513.	30. "	Heidersdorf	1	—	1	3 600
459.	2. "	Groß- u. Kleinölsa	2	—	5	3 925	513 Brände. Summe			1201	843	1463	4 269 981
460.	3. "	Hohenheida	1	—	1	3 400	Hierüber:						
461.	5. "	Ehrenfriedersdorf	1	—	1	6 350	1382 Brände und Schadenfälle mit			1575	402	1621	928 477
462.	5. "	Breitenbrunn	1	2	1	3 100	1895 Brände und Schadenfälle						
463.	6. "	Hellendorf zc.	1	1	1	6 830	überhaupt . . . . .			2776	1245	3084	5 198 458
464.	8. "	Großröhrsdorf	1	2	2	4 310	einschließlich						
465.	8. "	Bockendorf	1	2	2	31 610	5 Fälle, in denen nur Löschungsprämien gewährt worden sind.						
466.	8. "	Hartmannsdorf	1	3	—	4 360							
467.	9. "	Rödlitz	1	1	1	4 035							
468.	10. "	Voigtshain	1	—	4	5 027							
469.	12. "	Altendorf	1	2	1	5 410							
470.	12. "	Neudorf	2	—	3	7 350							
471.	12. "	Ebersbach	3	—	3	6 284							
472.	14. "	Ottendorf b. P.	1	1	2	6 780							
473.	15. "	Mühlbach	1	4	1	6 980							
474.	16. "	Gablenz b. Ch.	1	1	3	6 110							
475.	17. "	Breitungen	2	2	3	11 499							
476.	17. "	Wüstenbrand	1	1	2	14 180							
477.	19. "	Dahrenz	1	1	2	4 393							
478.	20. "	Reinholdshain	2	2	3	8 253							
479.	21. "	Sieglitz b. L.	1	—	3	9 922							
480.	21. "	Großopitz	2	—	4	4 482							
481.	22. "	Leipzig	1	2	—	21 780							
482.	22. "	Reichenbach	1	—	2	9 400							
483.	22. "	Plauen	1	—	1	4 320							
484.	24. "	Pausitz	2	2	2	4 569							
485.	24. "	Buchwald	1	1	1	4 350							
486.	25. "	Wilkau	2	—	2	4 133							
487.	25. "	Kirchberg	3	—	3	3 941							
488.	26. "	Glauchau	1	—	1	5 080							
489.	28. "	Großhennersdorf	2	—	2	4 108							
490.	28. "	Plauen	1	—	1	3 390							
491.	29. "	Merichwitz	2	2	5	19 298							
492.	29. "	Plohen	2	2	1	4 405							
493.	30. "	Eibenstock	2	1	3	14 170							
494.	1. Dez.	Böhlitz-Ehrenberg	1	—	1	3 780							
495.	1. "	Hohenstein	1	—	1	3 180							
496.	2. "	Mylau	5	1	8	27 360							
497.	2. "	Gröba	1	—	2	8 700							
498.	5. "	Frohburg	7	7	15	20 928							
499.	6. "	Reinholdshain	1	3	2	3 533							
500.	9. "	Radeberg	1	—	2	9 410							
501.	10. "	Serkowitz	1	1	1	3 800							
502.	10. "	Marbach	1	1	—	3 820							
Seitenbetrag			1187	834	1447	4 212 952							



## Tabelle VII.

## Vergleichende Zusammenstellung

der bei der

freiwilligen Abtheilung

der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt

in den Jahren 1890 und 1892

in Gültigkeit gestandenen

## Versicherungssummen,

der Zahl der einzelnen Versicherungen, der gezahlten Beiträge

und

der zu gewähren gewesenen Brandschädenvergütungen;

geordnet

nach amts- und freihauptmannschaftlichen beziehentlich freihauptmannschaftlichen Bezirken.

## Anmerkung.

Zu Spalte 4. Die Beiträge sind in den Jahren 1890 und 1892 in der gesetzlichen Höhe, d. i. mit 3 Pfennigen für die Einheit, erhoben worden.



Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungssummen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.
			„	„	
1.	2.	3.	4.	5.	5.

## Kreisauptmannschaft Bautzen.

Zittau	1890	Städte Dörfer	14 50	106 150 203 430	211 1 185	33½ 10	.
	1892	Städte Dörfer	16 61	106 570 338 540	223 1 620	96 58	.
Löbau	1890	Städte Dörfer	13 33	113 320 121 000	285 659	57½ 6	.
	1892	Städte Dörfer	13 30	135 770 126 980	381 630	72 56	970
Bautzen	1890	Städte Dörfer	19 70	353 000 224 450	3 289 1 432	80 20	.
	1892	Städte Dörfer	21 64	357 300 221 310	2 464 1 400	44½ 63½	.
Kamenz	1890	Städte Dörfer	13 31	70 490 218 920	323 1 450	54 16½	.
	1892	Städte Dörfer	14 30	91 970 250 120	460 1 651	55 36	7 910
Summa der Kreisaupt- mannschaft Bautzen	1890	Städte Dörfer	59 184	642 960 767 800	4 110 4 726	25 52½	8 270
		Sa.	243	1 410 760	8 836	77½	8 270
	1892	Städte Dörfer	64 185	691 610 936 950	3 530 5 303	67½ 13½	8 880
		Sa.	249	1 628 560	8 833	81	8 880

## Kreisauptmannschaft Dresden.

Stadt Dresden	1890	72	1 840 710	5 710	6	.	
	1892	88	2 282 790	7 057	27½	.	
Dresden- Altstadt	1890	Städte Dörfer	10 105	174 060 2 720 610	705 7 896	27 70½	54
	1892	Städte Dörfer	11 111	185 000 3 218 460	779 10 839	61 53½	310
Dresden- Neustadt	1890	Städte Dörfer	3 214	220 834 440	285 3 193	45 57	233
	1892	Städte Dörfer	4 207	61 380 1 037 530	437 3 803	96 56½	.
Pirna	1890	Städte Dörfer	53 97	928 150 1 373 030	4 398 5 101	23½ 46	.
	1892	Städte Dörfer	51 98	909 590 1 303 950	4 199 6 422	75 82	.



Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungssummen der Betriebsgegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.		
			fl.	sch.			
1.	2.	3.	4.	5.			
Dippoldiswalde	1890	Städte	46	402 240	1 902	16½	3 280
		Dörfer	75	438 950	2 062	3	1 790
	1892	Städte	46	439 440	1 943	8	6 480
		Dörfer	76	514 520	2 558	59½	.
Freiberg	1890	Städte	34	1 520 420	3 332	19½	.
		Dörfer	252	4 694 510	21 285	49½	740
	1892	Städte	33	1 613 540	4 073	51	.
		Dörfer	256	5 277 410	22 274	61	53 360
Meißen	1890	Städte	36	1 502 680	4 261	74	.
		Dörfer	411	1 890 720	6 344	98½	6 120
	1892	Städte	37	1 669 710	5 607	62½	260
		Dörfer	389	2 272 230	8 617	38½	400
Großenhain	1890	Städte	36	1 175 040	5 360	10½	.
		Dörfer	73	1 110 460	3 627	15½	7 530
	1892	Städte	33	1 208 480	5 970	57	.
		Dörfer	78	1 224 420	4 432	81½	70
Summa der Kreishauptmannschaft Dresden	1890	Städte	290	7 587 520	25 955	22	3 280
		Dörfer	1 227	13 062 720	49 511	40	16 467
	Sa.		1 517	20 650 240	75 466	62	19 747
	1892	Städte	303	8 369 930	30 069	38	6 740
Dörfer		1 215	14 848 520	58 949	32½	54 140	
Sa.		1 518	23 218 450	89 018	70½	60 880	

Kreishauptmannschaft Leipzig.

Stadt Leipzig	1890	138	1 256 290	3 965	15	.	
	1892	174	7 207 040	25 772	81	.	
Leipzig	1890	Städte	7	225 250	707	64	.
		Dörfer	59	3 916 410	12 016	2	.
	1892	Städte	6	225 870	739	77	.
		Dörfer	47	865 350	4 736	4	.
Borna	1890	Städte	18	359 150	1 480	48½	5 290
		Dörfer	38	306 680	1 163	50½	.
	1892	Städte	19	378 130	1 568	89½	.
		Dörfer	35	318 800	1 241	54	.
Grimma	1890	Städte	41	2 646 090	10 354	15	1 640
		Dörfer	70	1 869 560	7 234	76½	.
	1892	Städte	43	2 794 040	13 382	9½	.
		Dörfer	66	996 900	5 426	53	13 610
Oschatz	1890	Städte	31	292 350	1 066	84	.
		Dörfer	64	331 970	1 627	43	.
	1892	Städte	31	254 650	806	1	.
		Dörfer	66	408 440	2 015	16	7 900



Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen	Versicherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.		
			fl.	kr.			
1.	2.	3.	4.	5.			
Döbeln	1890	Städte	131	918 070	4 153	57½	
		Dörfer	102	3 150 410	10 958	22	10 900
	1892	Städte	135	1 013 230	5 001	15	
		Dörfer	104	2 998 870	15 007	39½	11 150
Rochlitz	1890	Städte	44	1 726 300	6 330	49	2 657
		Dörfer	79	2 633 400	10 793	74½	
	1892	Städte	52	2 864 440	9 646	95½	16 130
		Dörfer	99	2 724 890	13 769	99½	570
Summa der Kreishaupt- mannschaft Leipzig	1890	Städte	410	7 423 500	28 058	33	9 587
		Dörfer	412	12 208 430	43 793	68½	10 900
		Sa.	822	19 631 930	71 852	1½	20 487
	1892	Städte	460	14 737 400	56 917	68½	16 130
		Dörfer	417	8 313 250	42 196	65	33 230
	Sa.	877	23 050 650	99 114	33½	49 360	

## Kreishauptmannschaft Zwickau.

Stadt Chemnitz	1890	98	6 987 740	18 253	20	8 110	
	1892	119	6 740 350	19 382	23½		
Chemnitz	1890	Städte	50	462 060	1 142	32½	
		Dörfer	157	3 599 210	12 077	6	1 590
	1892	Städte	44	380 440	1 131	13½	
		Dörfer	155	4 203 680	15 898	81½	223 430
Flöha	1890	Städte	126	1 642 350	7 895	11½	
		Dörfer	247	6 957 380	29 988	44	1 860
	1892	Städte	123	2 078 470	10 720	88	90
		Dörfer	250	7 632 590	42 438	43½	800
Marienberg	1890	49	692 640	3 086	5½	17 550	
		187	2 912 000	15 604	64½	46 568	
	1892	48	664 100	4 275	68		
		185	3 197 090	19 773	52	530	
Annaberg	1890	Städte	103	1 013 010	4 435	57	85
		Dörfer	131	1 686 800	9 631	18½	
	1892	Städte	106	995 990	4 319	42½	12 290
		Dörfer	136	1 738 940	11 673	26	8 972
Schwarzenberg	1890	Städte	92	647 970	2 412	60½	
		Dörfer	108	2 385 010	7 452	58½	34 210
	1892	Städte	87	759 400	2 734	72	
		Dörfer	104	2 592 160	9 686	2	17 890
Zwickau	1890	Städte	74	3 230 310	12 854	91½	20
		Dörfer	61	1 471 910	6 406	98	12 590
	1892	Städte	76	3 718 700	18 024	1	5 131
		Dörfer	67	2 221 480	10 732	4	6 817



Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen.	Versicherungssummen der Betriebsgegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.		
			„	„			
1.	2.	3.	4.		5.		
Plauen	1890	Städte	55	1 244 140	4 583	59½	11 870
		Dörfer	59	497 860	2 074	72½	.
	1892	Städte	48	1 241 840	5 319	2½	.
		Dörfer	64	535 090	2 569	24½	4 980
Auerbach	1890	Städte	87	2 359 390	5 272	5½	12 660
		Dörfer	119	1 545 430	6 979	81	2 870
	1892	Städte	94	2 572 980	5 845	53	5 580
		Dörfer	128	1 695 040	7 934	61	37 339
Delsnitz	1890	Städte	43	442 130	1 421	46	2 385
		Dörfer	60	355 460	1 518	52	3 660
	1892	Städte	40	534 110	1 806	42	11 740
		Dörfer	64	340 840	1 510	69½	.
Glauchau	1890	Städte	37	571 160	1 697	99	.
		Dörfer	28	641 020	1 630	29½	30
	1892	Städte	36	593 290	1 771	4½	.
		Dörfer	32	740 160	2 085	78	.
Summa der Kreisauptmannschaft Zwickau	1890	Städte	814	19 292 900	63 054	88½	52 680
		Dörfer	1157	22 052 080	93 364	24½	103 378
	Sa.		1971	41 344 980	156 419	13	156 058
	1892	Städte	821	20 279 670	75 330	10½	34 831
Dörfer		1185	24 897 070	124 302	42	300 758	
Sa.		2006	45 176 740	199 632	52½	335 589	



## Zusammenstellung.

Bezirk der Kreisauptmannschaft.	Zahl der laufenden Versicherungen	Versicherungssummen der Betriebsgegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.	
			ℳ	ℳ		
1.	2.	3.	4.		5.	
Baußen	1890 } Städte	59	642 960	4 110	25	.
	1890 } Dörfer	184	767 800	4 726	52½	8 270
Dresden	1892 } Städte	64	691 610	3 530	67½	.
	1892 } Dörfer	185	936 950	5 303	13½	8 880
Leipzig	1890 } Städte	290	7 587 520	25 955	22	3 280
	1890 } Dörfer	1227	13 062 720	49 511	40	16 467
Zwickau	1892 } Städte	303	8 369 930	30 069	38	6 740
	1892 } Dörfer	1215	14 848 520	58 949	32½	54 140
Im ganzen Königreiche	1890 } Städte	410	7 423 500	28 058	33	9 587
	1890 } Dörfer	412	12 208 430	43 793	68½	10 900
Gesamt-Zunahme	1892 } Städte	460	14 737 400	56 917	68½	16 130
	1892 } Dörfer	417	8 313 250	42 196	65	33 230
Gesamt-Zunahme	1890 } Städte	814	19 292 900	63 054	88½	52 680
	1890 } Dörfer	1157	22 052 080	93 364	24½	103 378
Gesamt-Zunahme	1892 } Städte	821	20 279 670	75 330	10½	34 831
	1892 } Dörfer	1185	24 897 070	124 302	42	300 758
Gesamt-Zunahme	1890 } Städte	1573	34 946 880	121 178	68½	65 547
	1890 } Dörfer	2980	48 091 030	191 395	85½	139 015
Gesamt-Zunahme	Sa.	4553	83 037 910	312 574	54	204 562
	1892 } Städte	1648	44 078 610	165 847	84½	57 701
Gesamt-Zunahme	1892 } Dörfer	3002	48 995 790	230 751	53	397 008
	Sa.	4650	93 074 400	396 599	37½	454 709
Gesamt-Zunahme	(1890) (1892)	97	10 036 490	84 024	83½	250 147



Mobiliar - Versicherungsstatistik.

Tabelle VIII.

Vergleichende Zusammenstellung

der bei den

in- und ausländischen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften

sowie den Privat-Unterstützungsvereinen

in den Jahren 1883 bis mit 1892

im Königreiche Sachsen

bestandenen Versicherungen,

sowie der

Einnahmen an Prämien etc. und der Ausgaben für Brandentschädigungen etc.



Jahr.	Anzahl der Privat-Feuer- versicherungs- gesellschaften bez. Unter- stützungs- vereine.	Gesamt-Versicherungssummen					
		unter				überhaupt.	
		harter		weicher bez. feiner			
		Bedachung.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

## a) Privat-Feuerversicherungs

1883	30	2 446 569 523	—	105 095 612	—	2 551 665 135	—
1884	29	2 506 772 060	—	98 869 597	—	2 605 641 657	—
1885	28	2 632 382 525	—	96 887 098	—	2 729 269 623	—
1886	29	2 747 785 581	—	91 506 716	—	2 839 292 297	—
1887	38	2 983 633 257	10	112 765 617	—	3 096 398 874	10
1888	39	3 133 589 745	10	99 551 631	—	3 233 141 376	10
1889	39	3 336 219 193	10	99 795 947	—	3 436 015 140	10
1890	41	3 534 469 149	35	105 962 645	—	3 640 431 794	35
1891	42	3 726 806 094	15	100 533 273	—	3 827 339 367	15
1892	42	3 837 657 174	65	98 701 306	20	3 936 358 480	85
Summa	.	30 885 884 302	45	1 009 669 442	20	31 895 553 744	65

## b) Privat-Unterstützungs

1883	13	110 606 430	20	22 573 954	—	133 180 384	20
1884	13	120 886 891	50	21 696 438	—	142 583 329	50
1885	13	130 982 578	10	22 670 380	—	153 652 958	10
1886	14	145 954 063	80	23 449 327	—	169 403 390	80
1887	5	38 026 097	—	4 508 681	—	42 534 778	—
1888	5	40 399 415	—	5 057 736	—	45 457 151	—
1889	5	42 525 467	—	4 885 563	—	47 411 030	—
1890	5	45 055 894	—	5 397 866	—	50 453 760	—
1891	5	47 918 504	—	5 391 123	—	53 309 627	—
1892	5	50 882 501	—	5 655 640	—	56 538 141	—
Summa	.	773 237 841	60	121 286 708	—	894 524 549	60

Anmerkung. Vom Jahre 1887 ab sind diejenigen Vereine, welche der Voraussetzung in § 4 unter c des Gesetzes vom mit aufzunehmen gewesen.



Von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften bez. Unterstützungsvereinen

sind vereinnahmt worden					sind bezahlt worden						
an Prämiengeldern.		an Polizeigeldern.		für Versicherungsschilder.	in Summa. (Col. 6, 7 u. 8.)		Orts-Feuerlöschfassenbeiträge an die Obrigkeiten.	Brand- und Räumungsschäden sowie Rettungs- u. Bergungskosten.		in Summa. (Col. 10 u. 11.)	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6.		7.		8.		9.		10.		11.	

gesellschaften.

4 393 125	1	62 070	50	7 500	5	4 462 695	56	80 073	94	2 131 715	8	2 211 789	2
4 202 975	10	71 896	90	11 048	70	4 285 920	70	79 949	58	1 497 132	74	1 577 082	32
4 584 655	66	70 228	65	8 122	68	4 663 006	99	86 004	60	1 940 595	45	2 026 600	5
4 726 814	7	77 048	16	8 799	20	4 812 661	43	92 072	45	2 320 909	76	2 412 982	21
5 165 945	28	108 646	65	10 954	62	5 285 546	55	142 853	50	2 307 464	81	2 450 318	31
5 146 074	2	98 404	18	8 167	45	5 252 645	65	149 826	11	3 325 734	22	3 475 560	33
5 235 108	33	115 915	32	10 182	25	5 361 205	90	156 440	7	2 947 575	6	3 104 015	13
5 759 572	93	143 445	4	11 960	50	5 914 978	47	168 813	70	3 390 041	63	3 558 855	33
5 689 889	79	139 239	62	11 539	70	5 840 669	11	178 813	4	3 924 204	12	4 103 017	16
6 108 501	47	140 805	15	9 284	98	6 258 591	60	204 615	36	4 000 177	92	4 204 793	28

51 012 661	66	1 027 700	17	97 560	13	52 137 921	96	1 339 462	35	27 785 550	79	29 125 013	14
------------	----	-----------	----	--------	----	------------	----	-----------	----	------------	----	------------	----

vereine.

195 264	97	9 088	66	314	85	204 668	48	2 299	60	86 648	60	88 948	20
197 018	97	10 519	63	434	70	207 973	30	2 531	70	70 206	73	72 738	43
203 264	41	14 572	97	631	45	218 468	83	2 716	97	110 699	25	113 416	22
220 078	—	18 301	49	648	30	239 027	79	2 965	81	110 081	24	113 047	5
21 075	25	1 847	74	—	—	22 922	99	62	85	2 601	80	2 664	65
25 109	89	2 718	1	—	—	27 827	90	36	98	23 538	5	23 575	3
16 017	45	3 385	26	—	—	19 402	71	—	—	13 329	76	13 329	76
27 600	13	3 705	91	—	—	31 306	4	—	—	33 550	84	33 550	84
27 867	80	3 434	71	1	—	31 303	51	—	—	13 308	20	13 308	20
26 263	88	3 417	15	—	—	29 681	3	—	—	23 567	17	23 567	17

959 560	75	70 991	53	2 030	30	1 032 582	58	10 613	91	487 531	64	498 145	55
---------	----	--------	----	-------	----	-----------	----	--------	----	---------	----	---------	----

28. August 1876 nicht entsprechen, als Privat-Unterstützungsvereine nicht mehr anerkannt worden, daher bei b auszuscheiden und unter a



## 17.

**Defret an die Stände,  
den Bau mehrerer Nebenbahnen betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer am 4. Dezember 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz E. B. I., den Bau mehrerer Nebeneisenbahnen betreffend, zur Berathung und Beschlußfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 4. Dezember 1893.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.  
Georg von Melsch.

**E. B. I.**

Den in dem Aufsatze E. B. I. zum Allerhöchsten Dekrete an die Stände, den Bau mehrerer Sekundäreisenbahnen betreffend, Nr. 31 vom 11. Dezember 1891 kundgegebenen Absichten entsprechend, hat die Regierung in der laufenden Finanzperiode nicht nur die bereits beim Zusammentritt des vorigen Landtags in Angriff genommenen Erörterungen über geeignete Eisenbahnverbindungen für die Stadt Sayda sowie für den im Westen von Trebsen gelegenen Steinbruchsdistrikt zum Abschluß bringen, sondern auch für den Anschluß der Städte Hohnstein und Oberwiesenthal an das Staatseisenbahnnetz, ingleichen für Nebenbahnen von Wüstenbrand nach Limbach, von Bahnhof Waldheim nach Kriebethal, und von Dresden nach dem Hochplateau bei Schönfeld generelle Projekte bearbeiten lassen. Ferner sind die Projektunterlagen für die als dringlich erachtete Fortsetzung der im Bau begriffenen und demnächst in Betrieb zu nehmenden Nebenbahn Sauerndorf-Wilzschhaus von der letzteren Station bis Carlsfeld bearbeitet worden. Während nun das Ergebnis dieser Arbeiten in Betreff der Linien Kohnmühle-Hohnstein, Mulda-Sayda und Cranzahl-Oberwiesenthal in Nachstehendem unter Nr. I bis III hiermit zur Vorlage gebracht wird, haben für die Linien Wilzschhaus-Carlsfeld, Wüstenbrand-Limbach und Waldheim-Kriebethal bis jetzt nur die Vorarbeiten im Freien beendigt werden können und soll die Fertigstellung der übrigen Projektunterlagen derart beschleunigt werden, daß die Projekte noch dem gegenwärtigen Landtage zugehen können. Dagegen haben die Ergebnisse der Vorarbeiten, welche für eine Bahn von Dresden nach dem Hochplateau bei Schönfeld und für eine den obenerwähnten Steinbruchsdistrikt erschließende Bahn ausgeführt worden sind, und die über die einschlagenden wirthschaftlichen Verhältnisse angestellten Erörterungen und Erwägungen nicht dazu geführt, die Erbauung dieser Bahnen zur Zeit als empfehlenswerth erscheinen zu lassen.

Was nämlich das erstere dieser beiden Projekte betrifft, so war in Aussicht genommen, eine schmalspurige Linie, von den Güterverkehrsanlagen am Elbquai in Dresden-Neustadt



ausgehend, unter den Elbbrücken hindurch bis zu den Wiesen der Waldschlößchenbrauerei dem rechten Elbufer entlang, sodann ansteigend bei der genannten Brauerei vorüber durch die Dresdner Haide nach Kurort Weißer Hirsch und über Bülow bis Weißig zu erbauen und waren die Kosten dieser Anlage auf 1 538 000 *M* generell veranschlagt. Da jedoch für die Frequenz einer solchen Bahn der Personenverkehr nach den bezüglichen Ermittlungen voraussetzlich den überwiegenden Faktor bilden würde und nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Bedürfnisse des Personenverkehrs der hier in Rede stehenden Gegend durch die im laufenden Jahre dem Betrieb übergebene elektrische Bahn von Dresden über Blasewitz nach Loschwitz in Verbindung mit der neuerdings projektirten Drahtseilbahn von Loschwitz nach dem Hochplateau bei Weißer Hirsch in der Hauptsache Befriedigung finden, hat die Regierung, zumal im Hinblick auf die oben bezifferte Höhe der in Frage kommenden Baukosten, Bedenken getragen, der Ausführung des vorerwähnten Lokomotiveisenbahnprojekts näher zu treten, glaubt vielmehr, daß zunächst abgewartet werden müsse, wie sich die hier in Betracht kommenden Verkehrsverhältnisse unter dem Einflusse der erwähnten beiden Privatunternehmungen weiter entwickeln werden.

Was sodann die Herstellung einer zweckmäßigen Eisenbahnverbindung für den westlich von Trebsen gelegenen Steinbruchsdistrikt betrifft, so haben die stattgefundenen Erörterungen zu der Vermessung und überschläglichen Abschätzung einer rund 11 km langen normalspurigen Eisenbahn von Beucha über Brandis, Polenz und Ammelshain nach Altenhain geführt.

Da jedoch der Steinbruchindustrie der Natur der Sache nach nur durch eine den einzelnen Steinbrüchen sehr nahe kommende Bahnlinie gedient sein wird, eine derartige vortheilhafte Erschließung des Steinbruchgebietes sich aber bei der zerstreuten Lage der vorhandenen Steinbrüche nicht erzielen läßt, und da ferner ein nennenswerther Personenverkehr infolge des vorwiegend landwirthschaftlichen Charakters der von der Bahn berührten Gegend nicht zu erwarten steht, die hierbei fast ausschließlich in Betracht kommende Stadt Brandis überdies in ungefährer Entfernung von 3 km bereits drei Eisenbahnhaltestellen (Machern, Gerichshain und Beucha-Brandis) zur Verfügung hat, dürfte der für die ermittelte Bahnlinie sich auf etwa 1 574 000 *M* berechnende Aufwand zu den damit zu erzielenden Vorteilen nicht in angemessenem Verhältnisse stehen, und es hat die Regierung unter diesen Umständen geglaubt, auch von der Weiterverfolgung dieses Projekts zur Zeit absehen zu müssen.

Für die nächste Finanzperiode beabsichtigt die Regierung generelle Projekte für die Einbeziehung der Städte Grünhain und Elterlein, ferner der Stadt Frauenstein und des industriereichen Ortes Schwepnitz in das Staatseisenbahnnetz bearbeiten, auch näher untersuchen zu lassen, in welcher Weise dem Eisenbahnbedürfnisse der Gegend zwischen Freiberg, Wilsdruff und Rossen am zweckmäßigsten entsprochen werden kann.

## I.

**Hohnstein-Kohlmühle.**

Die Lage der Stadt Hohnstein in der Sächsischen Schweiz am östlichen Hange des tiefeingeschnittenen Polenzthales, mehr als 100 m über der Thalsohle, bietet für die Einbeziehung der Stadt in das Eisenbahnnetz beträchtliche Schwierigkeiten. Eine direkte Verbindung nach Süden und Westen mit der Dresden-Bodenbacher oder Pirna-Ramenzer Linie erscheint wegen der zwischenliegenden Thäler und Gebirge ausgeschlossen. Aber auch für einen Anschluß an die im Osten und Norden in einer Entfernung von 7 bis 10 km sich hinziehende Schandau-Neustädter Linie ist die Terraingestaltung eine solche, daß die Heranführung einer Eisenbahn bis an die Stadt selbst sich nicht bewerkstelligen läßt. Hierzu kommt, daß das neu zu erschließende Verkehrsgebiet ein ziemlich eng be-



grenztes ist, in welchem die landwirthschaftliche Beschäftigung vorherrscht und größere industrielle Anlagen, an denen es zur Zeit gänzlich mangelt, auch nach Erbauung einer Eisenbahn kaum entstehen werden. Auf eine Rentabilität wird, möge die letztere in einer oder der anderen Weise gebaut werden, unter diesen Umständen, sofern nicht besonders günstige Verhältnisse eintreten, nicht gerechnet werden dürfen, vielmehr als ein befriedigendes Ergebnis schon angesehen werden müssen, wenn es gelingt, die Betriebskosten zu decken. Die nächste Verbindung von Hohnstein mit der Schandau-Bauzner Eisenbahn würde von Wendischfähre oder Porsdorf aus durch das Polenzthal führen und im Thale tief unter der Stadt ungefähr bei der Abzweigung der Lohmener Straße von der Hohnstein-Stolpener Staatsstraße enden. Wie aber bereits in früheren ständischen Beschlüssen zum Ausdruck gekommen, war von der weiteren Verfolgung eines Polenzthalbahnprojectes abzusehen. Denn die Bahn würde bei ziemlich kostspieliger Ausführung keine einzige Ortschaft berühren, eine sehr ungünstige Bahnhofs- und Güterverbindung für die Stadt Hohnstein bedingen und damit für den Güterverkehr von sehr untergeordneter Bedeutung sein, bezüglich des Personenverkehrs außerdem aber voraussichtlich die Wirkung haben, daß der Strom der Touristen eher von der Stadt Hohnstein abgelenkt als derselben zugeführt würde.

Ein Anschluß der Stadt in der Richtung nach Norden würde mittelst einer etwa 10 km langen Linie bei Krumhermsdorf gefunden werden können. Dieser Verbindung würde aber der wesentliche Nachtheil anhaften, daß Personen und Frachten in der vorzugsweise in Betracht kommenden Richtung von und nach Schandau und der sächsisch-böhmischen Linie einen sehr großen Umweg machen müßten. Gegenüber der Straßenverbindung Schandau-Hohnstein würde auf der Eisenbahn ein ungefähr dreimal längerer Weg von nahe an 32 km zurückgelegt werden müssen. Die Höhe des Fahrgeldes und der Frachtsätze sowie die längere Reisedauer würden die günstige Entwicklung des Verkehrs auf einer Linie Krumhermsdorf-Hohnstein unmöglich machen.

Die Nachtheile der Tracen durch das Polenzthal und nach Krumhermsdorf werden durch eine Linie vermieden, welche von der Haltestelle Kohlmühle (5,3 km von Schandau) von der Schandau-Neustädter Eisenbahn ausgehend, durch das Schwarzbachthal ansteigt, die Ortschaften Lohsdorf und Ehrenberg unmittelbar berührt und an der Schandau-Hohnsteiner Staatsstraße in der Nähe des Stadtgutes Kreuzschlei endet.

Die Staatsregierung, welche mit dem fortschreitenden Ausbau des sächsischen Eisenbahnnetzes den Zeitpunkt für gekommen erachtet, um die langjährigen Wünsche der Stadt Hohnstein auf Verbesserung der Verkehrsverhältnisse befriedigen zu können, hat demgemäß generelle Vorarbeiten für die Linie Kohlmühle-Hohnstein anfertigen lassen. Dabei konnte sowohl wegen der Gestaltung des Terrains, als auch wegen der Geringfügigkeit des zu erwartenden Verkehrs mit Rücksicht auf die Bau- und Betriebskosten lediglich die schmale Spur in Betracht kommen.

Nach dem vorliegenden Projekte wird von Kohlmühle aus zunächst der Bahnkörper der Schandau-Neustädter Linie auf 1,5 km Länge zur Aufnahme des Schmalspurgleises benutzt. Bei der Einmündung des Schwarzbachs in die Sebnitz in der Nähe der Buttermühlmühle zweigt die neue Bahn ab und steigt im Schwarzbachthale über Lohsdorf bis Ober-Ehrenberg, von wo sie unter Benutzung eines Nebenthales des Schwarzbachs bei der Schäferei Ehrenberg die Hochebene erreicht und sich auf der letzteren in südwestlicher Richtung, zuletzt im ganzen wieder 16 m fallend, bis zum Endpunkt Hohnstein hinzieht. Die Länge der Linie beträgt 11,9 km, davon 10,4 km mit eigenem Unterbau, die größte Steigung 1:30, der kleinste Kurvenhalbmesser 80 m. Größere Kunstbauten machen sich, abgesehen von einem 27 m langen Tunnel im Schwarzbachthale, welches mit kleinen Brücken und Durchlässen vielfach überschritten wird, nicht erforderlich. Verkehrsstellen sind für Lohsdorf und Ehrenberg vorgesehen.



Die Baukosten sind einschließlich der Kosten für Erweiterung der Haltestelle Kohlmühle und für Beschaffung der Betriebsmittel auf 1 048 000 *M* oder rund 88 000 *M* für das Kilometer veranschlagt.

II.

Mulda-Sayda.

Ueber die Frage, in welcher Weise die den Sitz eines Amtsgerichts und einer amts-hauptmannschaftlichen Delegation und in Folge dessen den Mittelpunkt für eine weitere Umgegend bildende Stadt Sayda in das vaterländische Eisenbahnnetz einzubeziehen sein möchte, schweben die Erörterungen schon seit längerer Zeit. Das zur Vorlage an den vorigen Landtag ziemlich vorbereitete Projekt für eine schmalspurige Eisenbahn Mulda-Sayda durch das Chemnitzbachtal ist lediglich deshalb zurückgestellt worden, um nochmals eingehend zu prüfen, ob nicht einer Verlängerung der normalspurigen Nebenbahn Berthelsdorf-Großhartmannsdorf bis nach Sayda der Vorzug vor der Linie durch das Thal des Chemnitzbaches zu geben sei. Für eine solche Verlängerung schienen einestheils gewisse, mit derselben gegenüber einer selbständigen Schmalspurbahn verbundene Vortheile für den Betrieb, anderentheils der Umstand zu sprechen, daß auf dem Wege von Großhartmannsdorf nach Sayda ein etwas größeres Verkehrsgebiet erschlossen werden würde, als auf dem Wege von Mulda.

Die inzwischen vorgenommenen näheren Untersuchungen haben jedoch zu dem Ergebnisse geführt, daß die Staatsregierung an dem früher beabsichtigten Vorschlage der Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn Mulda-Sayda festzuhalten hat.

Was zunächst das Verkehrsgebiet beider Bahnen anlangt, so werden außer Sayda beim Bau von Mulda-Sayda die Orte Wolfsgrund, Dorfschemnitz, Voigtsdorf und Friedebach mit einer Zahl von zusammen annähernd 5000 Einwohnern, beim Bau Großhartmannsdorf-Sayda dagegen die Orte Obersaida mit Mittelsaida, Dörnthal und Voigtsdorf mit ungefähr gleicher Einwohnerzahl getroffen. Während aber jene Linie die genannten Orte — abgesehen von Voigtsdorf — in vollkommenster Weise dem Verkehre erschließt und die Anlage günstig gelegener Stationsplätze ermöglicht, kann eine Linie Großhartmannsdorf-Sayda, welche den Ort Voigtsdorf ebenfalls nicht unmittelbar berührt, nur bei Aufwendung erheblicher Kosten den Dörfern Ober- und Mittelsaida und Dörnthal nahe geführt werden und nur für einzelne Theile dieser Dörfer eine vortheilhafte Eisenbahn-Verbindung im Gefolge haben.

Als Hinterland kommen für eine Bahn Großhartmannsdorf-Sayda eine etwas größere Anzahl von Orten in Betracht, als für eine Bahn Mulda-Sayda, doch bleiben dieselben von der Bahn immer noch so weit entfernt, daß eine lebhaftere Benutzung derselben kaum erwartet werden kann.

Die industrielle Thätigkeit ist in den Gebieten beider Bahnlinien bis jetzt nur von verschwindender Bedeutung. Während aber eine Bahn Großhartmannsdorf-Sayda vermöge ihrer Lage auf einem Höhenzuge und beim Mangel von Wasserkraften auch zu neuen industriellen Unternehmungen keine Anregung bieten würde, eröffnen sich in dieser Beziehung bei Führung der Bahn durch das Thal des Chemnitzbaches, wo sich noch unausgenutzte Wasserkraft findet, günstigere Aussichten.

Die Vortheile, welche sich für den künftigen Betrieb einer Bahn Großhartmannsdorf-Sayda gegenüber Mulda-Sayda ergeben, bestehen einestheils darin, daß eine bessere Ausnutzung der Betriebsmittel und des Fahrpersonals der Linie Berthelsdorf-Großhartmannsdorf erreicht werden würde, anderentheils darin, daß der zu überwindende Höhenunterschied zwischen Großhartmannsdorf und Sayda rund 60 m geringer ist als zwischen Mulda und Sayda. Diese Vortheile werden jedoch durch die höheren Unterhaltungskosten, welche die normalspurige Bahn nach Großhartmannsdorf insbesondere auch mit Rücksicht



auf die Höhenlage, sowie auf eine Anzahl größerer Kunstbauten, erfordern würde, weit überwogen.

Daß die Anlagekosten der Bahn Großhartmannsdorf-Sayda höher sein müssen, als diejenigen der Bahn Mulda-Sayda, wird schon durch die Verschiedenheit der Spurweite und die Vermehrung der Erdarbeiten bedingt. Für erstere Linie lautet die wiederholt geprüfte Berechnung bei 16,9 km Länge auf 2 555 000 *M* oder 152 000 *M* für das Kilometer, während der generelle Anschlag für Mulda-Sayda nur eine Summe von 1 631 000 *M* bei 15,23 km Länge oder 100 500 *M* für das Kilometer ergibt.

Läßt sich nun mindestens der gleiche, voraussichtlich aber künftig sogar ein höherer wirtschaftlicher Nutzen bei dauernd geringeren Betriebs- und Unterhaltungskosten mit einem nahezu um 1 Million geringeren Kapitale erzielen, so kann nach Ansicht der Staatsregierung die Entscheidung zu Gunsten der Linie Mulda-Sayda um so weniger zweifelhaft sein, als auch bei dieser Linie für absehbare Zeit kaum mehr als die Deckung der Betriebskosten erwartet werden kann.

Es kommt hinzu, daß die Vertretung der Stadt Sayda in ihrem Gesuche sich für die Wahl des Anschlußpunktes Mulda ausgesprochen hat. Diese Stellungnahme findet ihre Erklärung in dem Umstand, daß von Sayda aus für die Richtung nach Freiberg der Weg über Großhartmannsdorf und über Mulda ziemlich gleich lang ist und größere Unterschiede in den Personenfahrtpreisen und Gütertariffätzen sich nicht ergeben, daß dagegen die Reisenden in Mulda auf schneller fahrende Züge treffen, als in Großhartmannsdorf und daß für den Bezug von böhmischen Braunkohlen, auf welche die Saydaer Gegend wesentlich angewiesen ist, der Weg über Mulda nach Sayda weit kürzer ist und sich gegenüber dem Wege über Großhartmannsdorf trotz der hier wegfallenden Umladung noch um etwa 3 *M* für den Doppelwagen billiger stellt.

Die hiernach in Vorschlag zu bringende 15,23 km lange schmalspurige Nebenbahn Mulda-Sayda fällt vom Bahnhof Mulda aus zunächst 1 m, übersteigt die Freiburger Mulde auf einer 20 m langen und 9 m hohen Brücke und tritt dann in das Thal des Chemnitzbaches ein, dessen Lauf entgegen der Steigung des Thales entsprechend auf der Strecke bis Friedebach anfangs sanfter, im weiteren Verlaufe etwa im mittleren Verhältnisse von 1 : 80 ansteigt. Von Friedebach an muß auf ziemlich 3 km Länge das Steigungsverhältnis von 1 : 30 angewendet werden, um die Höhe von Sayda — 250 m höher über der Ostsee als Bahnhof Mulda — zu erreichen. Der Bahnhof kommt in unmittelbare Nähe der Stadt zu liegen.

In der Horizontale liegen 8,7 Prozent, im Falle 91,3 Prozent der ganzen Bahn, der geringste Krümmungshalbmesser beträgt 100 m. Außer der erwähnten Brücke über die Mulde kommen größere Kunstbauten nicht vor. Die Orte, welche berührt werden und Verkehrsstellen erhalten können, sind bereits früher angegeben, ebenso die Baukosten, in welche der Aufwand für Erweiterung der Station Mulda und für Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel eingerechnet ist.

### III.

#### Granzahl-Oberwiesenthal.

Für den Anschluß der Städte Ober- und Unterwiesenthal an das sächsische Eisenbahnetz können hinsichtlich der technischen Ausführbarkeit drei verschiedene Wege in Frage kommen, und zwar durch die drei Thaleinschnitte der vom Fichtelberge nach Norden beziehentlich Nordosten ausgehenden Wasserläufe: des Grenzbaches (im weiteren Laufe Böhlbach genannt), welcher auf Station Bärenstein, des Sehmabaches, welcher auf Station Granzahl, und der Pischopau, welche auf die Station Crottendorf als Anschlußstelle hinweist.



Von der Linie Oberwiesenthal-Crottendorf war ohne Weiteres abzusehen, weil sie für die Hauptverkehrsrichtung nach Annaberg auf dem Wege über Crottendorf eine Entfernung von 33,5 km (gegen 26,3 km auf dem Wege über Cranzahl und 30,9 km auf dem Wege über Bärenstein) ergeben, andererseits aber für den Braunkohlenverkehr aus Böhmen die Entfernungsverhältnisse so ungünstig gestalten würde, daß für die Kohlenfrachten nach Oberwiesenthal der Eisenbahntransport mit dem Transporte durch Straßengeschirre von Station Schmiedeberg der Buschtehader Eisenbahn ab kaum in erfolgreichen Wettbewerb treten könnte.

Zufolge der Lage Oberwiesenthals am Grenzbachthale würde nun eine Eisenbahn von da nach Station Bärenstein an sich keinerlei technischen Schwierigkeiten begegnen und die geringste Länge (12,9 km) erhalten, auch die böhmischen Braunkohlen auf kürzestem Wege den Orten Ober-, Unter- und Hammerunterwiesenthal zuführen. Gegen die Wahl dieser Linie spricht aber, daß sie entlang der Landesgrenze zu liegen kommen und deshalb auf der einen Seite eines dem sächsischen Verkehrsgebiet angehörigen Hinterlandes entbehren und daß sie außer den ebengenannten Ortschaften nur den unbedeutenden Ort Niederschlag und das mit dem nahen Bärenstein durch eine gute Straße verbundene Dorf Stahlberg berühren, mithin einen verhältnißmäßig geringen wirthschaftlichen Nutzen bringen würde. Dazu kommt, daß die an einem steilen Felshang gelegene, räumlich äußerst beschränkte Station Bärenstein nur mit Aufwendung hoher Kosten zu einem Anschlußbahnhof erweitert werden könnte.

Für eine Bahn von Cranzahl nach Oberwiesenthal ist dagegen die Anlage des Anschlußbahnhofes unter günstigen örtlichen Verhältnissen mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande ausführbar. Der Hauptvortheil aber, welcher mit dem Bau dieser Linie erreicht wird, ist darin zu erblicken, daß sie sich durch den Ort Neudorf mit 2530 Einwohnern hindurchzieht und die Staatsforstreviere Neudorf und Unterwiesenthal in günstigerer Weise anschließt, als dies durch eine Linie Bärenstein-Oberwiesenthal geschehen kann. Auch wird der Nachtheil, daß die Braunkohlentransporte über Cranzahl nach Oberwiesenthal einen um 14,6 km längeren Weg zurückzulegen haben, als wenn die Bahn von Bärenstein dahin geführt würde, durch den Umstand, daß die Eisenbahnverbindung von Oberwiesenthal über Cranzahl nach Annaberg um 4,6 km kürzer wird, als eine Verbindung über Bärenstein, mehr als ausgeglichen, weil der Personen- und Güterverkehr der an der neuen Bahn vornehmlich interessirten Ortschaften sich, wie bemerkt, ganz überwiegend in der Richtung nach Annaberg und umgekehrt bewegt.

Auf Grund dieser Erwägungen hat sich die Staatsregierung für die Linie Cranzahl-Oberwiesenthal entschieden. Dieselbe soll schmalspurig ausgeführt werden, da die Terraingestaltung dies erfordert und eine schmalspurige Bahn für die Anforderungen des hier zu erwartenden Verkehrs vollständig genügend erscheint.

Nach dem generellen Projekte verläßt die neue Linie den Bahnhof Cranzahl in südwestlicher Richtung, mit einem Gefälle von 1 : 150 bis 1 : 200 den rechten Hang des Sehmathales verfolgend, und erreicht nach Kreuzung der Thalstraße die Sohle des Thales, auf welcher sie bis zur Mitte des langgestreckten Ortes Neudorf im wesentlichen verbleibt. Für den unteren sowie für den oberen Theil Neudorfs können an geeigneten Stellen Stationen angelegt werden. Auch für die weitere Führung der Bahn bis Kretscham-Rothenschema ist die Richtung des Thales der Sehma beziehentlich der weißen Sehma bestimmend; doch muß die Bahn in Rücksicht auf die Steigungsverhältnisse der Thalsole diese alsbald verlassen und den zunächst noch flachen linken Hang im Verhältniß von 1 : 40 bis 1 : 30 ansteigend verfolgen. Von der Kreuzung der sogenannten Bierestraße, wo im Interesse des Touristenverkehrs nach dem Fichtelberge ein Haltapunkt und nach Befinden auch für den Holzversandt eine Ladestelle angelegt werden kann, verfolgt die Bahn den linken Hang des Thales der rothen Sehma, um den die Thäler der Sehma



und des Grenzbachs trennenden Sattel zu überschreiten. Letzteres könnte nun zwar, wenn es sich nur darum handelte, Oberwiesenthal auf dem nächsten Wege zu erreichen, bei den Hammerunterwiesenthaler Berghäusern in 870 m Seehöhe geschehen und es würde von da die Schluffstrecke bis Oberwiesenthal nahezu horizontal verlaufen. Hierbei würde aber die Haltestelle für das industriereiche Hammerunterwiesenthal 70 m höher, als der Ort liegt, angelegt werden müssen.

Es ist daher, um dieselbe in die Sohle des Grenzbachthales und unmittelbar an den nurgenannten Ort bringen zu können, von jener in technischer Hinsicht im allgemeinen günstigeren Linie abgesehen, die Bahn vielmehr so projektirt worden, daß sie von Kretscham-Rothenshma aus unter Benutzung eines kleinen Nebenthales des Grenzbachthales die höchste Erhebung des erwähnten, die Wasserscheide bildenden Sattels umfährt und sodann entlang dem linken Hange des Grenzbachthales im Verhältniß von 1 : 60 hinabfallend dessen Sohle in Hammerunterwiesenthal erreicht. Hierdurch wird der im Petitionswege zu erkennen gegebene Wunsch der dortigen Gemeinde, daß der Bahnanschluß von Bärenstein aus gesucht werde, sich voraussetzlich erledigen und die Möglichkeit geboten, für den Ort Niederschlag einen, allerdings nur auf Waldwegen erreichbaren Personenhaltepunkt 1,5 km von der Ortsmitte entfernt anzulegen. Durch den erheblichen Vortheil, welchen diese Linie für die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses von Hammerunterwiesenthal bietet, wird der bei der Annäherung an diesen Ort unvermeidliche Nachtheil eines verlorenen Gefälles von 45 m vollständig aufgewogen. Auch kommt bei einer Vergleichung dieser Linie mit der zuerst besprochenen, die Hammerunterwiesenthaler Berghäuser berührenden Linie weiter in Betracht, daß die letztere — was für das Gebirge nicht zu unterschätzen ist — zufolge ihrer Höhenlage auf unbewaldetem Terrain den Schneeverwehungen weit mehr ausgesetzt sein würde, als jene erstere Linie, welche sich auf bewaldetem Hange in die Sohle des Grenzbachthales hinabsenkt und derselben sodann mit nur geringen Abweichungen folgt.

Hierbei steigt die Bahn von der Haltestelle Hammerunterwiesenthal im Verhältnisse von 1 : 50 bis 1 : 40 an, überschreitet das vom Fichtelberge herabkommende Thal des Schindelbaches mit einem 111 m langen und 7 m hohen Viadukte, um alsbald zu der Haltestelle Unterwiesenthal zu gelangen. Der Endbahnhof Oberwiesenthal wird, unter Benutzung des vom Fichtelberge herabkommenden Jungfernbachthales zur Höhenentwicklung, mit einer Steigung von 1 : 35 erreicht. Seine Entfernung vom Marktplatze beträgt auf der Straße 500 m, auf dem Fußwege 300 m. Derselbe ist in 882 m, der Bahnhof Granzahl dagegen in 652 m Seehöhe gelegen. Zu der Höhendifferenz von 230 m kommen aber noch 48 m verlorene Steigung, so daß die 17,9 km lange Linie im ganzen 278 m ansteigt. Die stärkste Steigung von 1 : 30 kommt auf eine Länge von 4,308 km vor, während nur 3,296 km horizontal liegen. Der kleinste Bogenhalbmesser beträgt 80 m.

Die Kosten der vorstehend beschriebenen Bahnanlage sind generell auf  
1 530 700 M,

d. i. auf rund 85 500 M für das Kilometer, veranschlagt.

## IV.

Rippach - Boserna — Plagwitz - Lindenau  
Markranstädt.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, von der Station Rippach - Boserna ihrer im Bau begriffenen Eisenbahnlinie Deuben-Corbetha eine normalspurige Nebenbahn über Lützen nach der Station Plagwitz - Lindenau an der Linie Leipzig - Zeitz einerseits und nach der Station Markranstädt an der Linie Leipzig - Corbetha andererseits zu erbauen. Die Verwirklichung dieses Projectes wird voraussetzlich in mehrfacher Hinsicht auch



sächsischen Landesinteressen zu gute kommen. Dies zunächst insofern, als sie geeignet erscheint, die alten wirthschaftlichen Beziehungen der Stadt Lützen und seiner wohlhabenden Umgebung mit Leipzig neu zu beleben und für die Versorgung der Stadt Leipzig mit Schlachtvieh einen neuen, billigen Bezugsweg zu erschließen. Auch würde durch diese Linie den Mansfelder Kohlenwerken die langersehnte unmittelbare Verbindung mit dem Industriebezirke von Plagwitz-Lindenau verschafft werden. Was sodann die Abzweigung nach Markranstädt betrifft, so ist dieselbe vornehmlich bestimmt, den Rüben- und Schnitzeltransport zwischen der Lützener Gegend und der Markranstädter Zuckerfabrik zu fördern. Da andererseits von dem Betriebe der projektirten Linien durch die Königlich Preussische Staatseisenbahnverwaltung eine erhebliche Beeinträchtigung der diesseitigen Eisenbahninteressen nach den angestellten Erörterungen nicht zu erwarten steht, hat sich die Staatsregierung mit dem erwähnten Vorhaben der Königlich Preussischen Regierung einverstanden erklärt und mit derselben über den Bau und Betrieb der bezeichneten Eisenbahnlinien innerhalb des sächsischen Staatsgebietes den in der Anlage unter  $\odot$  hier beigefügten, der landesherlichen Ratifikation noch bedürftigen Staatsvertrag vom 18. November 1892 (jedoch unter dem in Art. 1 letzter Absatz gemachten Vorbehalte der Ertheilung des Expropriationsbefugnisses durch die sächsische Ständeversammlung) vereinbart, wobei zugleich durch die Bestimmungen im zweiten Absätze des Artikels IV die Interessen der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung gegenüber späteren Ergänzungen und Erweiterungen des neuen Eisenbahnunternehmens gewahrt worden sind.

Nach dem generellen Projekte liegt die 23,3 km lange Linie Rippach-Poserna — Plagwitz-Lindenau mit 10,6 km im Königreich Sachsen. Sie überschreitet in der Nähe des Dorfes Sebenisch die Landesgrenze in der Richtung auf die Mansfelder Braunkohlenwerke, bei welchen eine Verkehrsstelle für die Letzteren sowie für die Orte Göhrenz und Albertsdorf vorgesehen ist, und wendet sich sodann nordöstlich nach Lausen. Von der daselbst geplanten Haltestelle läuft sie bis zu dem zwischen Bahnhof Großschocher und Bahnhof Plagwitz-Lindenau der Linie Leipzig-Zeitz erfolgenden Anschluß an diese Linie in genau südlicher Richtung und wird von der Anschlußstelle aus mit einem eigenen Gleise in den Bahnhof Plagwitz-Lindenau eingeführt. Die 3,5 km lange Seitenlinie nach Markranstädt zweigt von der Haltestelle Lausen in nordwestlicher Richtung ab und erreicht die Hauptlinie Corbetha-Leipzig in der Nähe der Markranstädter Zuckerfabrik.

Die Staatsregierung richtet nunmehr an die Ständeversammlung den Antrag:

Dieselbe wolle

1. zur Herstellung

- a) einer schmalspurigen Eisenbahn von Station Kohlmühle nach Hohnstein,
- b) einer schmalspurigen Eisenbahn von Mulda nach Sayda,
- c) einer schmalspurigen Eisenbahn von Cranzahl nach Oberwiesenthal,
- d) der in das sächsische Staatsgebiet fallenden Strecken einer normalspurigen Eisenbahn von Rippach-Poserna nach Plagwitz einerseits und nach Markranstädt andererseits

das Einverständnis erklären;

2. zur Ausführung der vorgenannten Bahnen und der dabei erforderlichen Anschlußgleise das Expropriationsbefugniß der Staatsregierung ertheilen, beziehentlich dieselbe, was die unter d) genannten Eisenbahnstrecken und die dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise betrifft, zur Ertheilung des Expropriationsbefugnisses an den Königlich Preussischen Staat ermächtigen;



3. zur Herstellung der unter a bis mit c vorgenannten Bahnen die erforderlichen Summen, und zwar:

zu a)	im Betrage von	1 048 000 M.
= b)	=	1 631 000 =
= c)	=	1 530 700 =

bewilligen.



## Staatsvertrag

zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Boserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Boserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Mücke,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

### Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Rippach-Boserna oder einem in der Nähe gelegenen Punkte der zur Ausführung genehmigten Preussischen Staatsbahnlinie Deuben-Corbetha über Lützen einerseits nach Plagwitz-Lindenau an der Linie Leutzsch-Zeitz, andererseits nach Markranstädt an der Strecke Leipzig-Weißenfels nach einem der Königlich Sächsischen Regierung vorgelegten allgemeinen Plane für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Königlich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihres Staatsgebietes und wird Derselben nach hierzu eingeholter Genehmigung der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen das Enteignungsrecht ertheilen.

### Artikel II.

Die Feststellung der speziellen Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn, bei denen die im Königreich Sachsen geltenden baupolizeilichen Vorschriften in gleicher Weise zu beachten sind, wie solches von der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung gefordert wird, soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung



zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Sächsischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Königlich Sächsischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch werden die Bauentwürfe für die in das Königreich Sachsen entfallenden Strecken der Königlich Sächsischen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn insolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Königlich Sächsischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; es soll jedoch durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört werden, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwachsen.

#### Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

#### Artikel IV.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich künftig zu Ergänzungen oder Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets entschließen, welche im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes nach Ihrem Ermessen geboten sind oder bei welchen es sich um die Anlage von Anschlußgleisen außerhalb der gegenwärtigen Stadtflur Leipzig handelt, so wird die Königlich Sächsische Regierung nach Prüfung der Bauentwürfe vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen auch zur Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht, soweit nöthig, ertheilen.

Insofern es sich jedoch bei den Ergänzungen oder Erweiterungen um die Anlage von neuen, im generellen Projekt nicht vorgesehenen Seitenlinien oder von solchen Anschlußgleisen handelt, welche in die gegenwärtige Stadtflur Leipzig fallen, bleibt der Königlich Sächsischen Regierung die Prüfung und Genehmigung im allgemeinen vorbehalten. Im Falle der Genehmigung wird auch, soweit nöthig, das Enteignungsrecht ertheilt werden.

Bei Enteignungen werden für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen der Königlich Preussischen Staatsbahnverwaltung gegenüber keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung kommen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Königlich Sächsischen Gebiete sonst Geltung haben und in Uebung sind. Für die Verhandlungen, welche im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat sowohl zur ursprünglichen Bahnanlage, als auch zu etwaigen demnächstigen Ergänzungen und Erweiterungen derselben innerhalb des Königreichs Sachsen erforderlich sind, namentlich auch für die Verlautbarung in den Grundbüchern, sollen keine höheren Gebühren und sonstigen Kosten berechnet werden, als sie in gleichen Fällen gegenüber dem Königlich Sächsischen Eisenbahnfiskus zur Anwendung gelangen.

#### Artikel V.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Königlich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecken in dem Königlich



Sächsischen Gebiete keine höheren Einheitsfüße in Anwendung kommen, als für die Strecke auf königlich Preussischem Staatsgebiete.

#### Artikel VI.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Königreich Sachsen entfallenden Bahnstrecken der königlich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Königreich Sachsen zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der königlich Sächsischen Regierung sein.

Die königlich Preussische Regierung wird für die auf königlich Sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strecken der neuen Bahn einen auf diesem Gebiete wohnenden Beamten oder eine auf demselben befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welchen die für die königlich Preussische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im königlich Sächsischen Gebiet gelegenen Bahnstrecken erfolgt durch die königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden königlich Sächsischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

#### Artikel VII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem königlich Sächsischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des königlich Sächsischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Sächsischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

#### Artikel VIII.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im königlich Sächsischen Gebiet gelegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den zuständigen königlich Sächsischen Behörden und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sächsischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

#### Artikel IX.

Der zu dem neuen Eisenbahnunternehmen gehörende Grund und Boden soll von der staatlichen Grundsteuer in Sachsen so lange befreit sein, als auch der Sächsische Eisenbahnfiskus in Preußen dieselbe Steuerbefreiung genießt.

#### Artikel X.

Die königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb des königlich Sächsischen Gebiets gelegenen Theile der Bahn gegen Erstattung der bis zum Tage der Erwerbung auf dieselben verwendeten Baukosten käuflich zu erwerben. Sie wird jedoch dieses Recht auf so lange, als die Bahn sich im Besitze oder Betriebe der



Königlich Preussischen Regierung befindet, nicht in Anspruch nehmen. Im Uebrigen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, soweit sie auf Königlich Sächsischem Gebiet gelegen ist, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Königlich Sächsischen Regierung.

## Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 18. November 1892.



Dr. Paul Hermann Ritterstädt.



Dr. Mücke.







## 18.

## Dekret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, sowie über einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat und zum Entwurfe des Finanzgesetzes auf die Jahre 1894 und 1895.

Eingegangen bei der II. Kammer am 6. Dezember 1893.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen anliegend den Entwurf zu einem Gesetze, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, sowie einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat und zum Entwurfe des Finanzgesetzes auf die Jahre 1894 und 1895 zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 5. Dezember 1893.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

## Gesetz,

die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878  
betreffend,

vom . . . . . 189

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 beschlossen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

## Artikel I.

Die Bestimmungen in § 6 unter Ziffer 3, 8 und 9, in § 12 und in § 13 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Vorschriften:

## „§ 6 Ziffer 3:

Die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dasern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandt-



schaft beziehentlich des Konsulates, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben, hinsichtlich ihres nicht aus sächsischem Grundbesitz oder aus Gewerbebetrieb innerhalb Sachsens herrührenden Einkommens."

„§ 6 Ziffer 8:

Diejenigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 500 *M* nicht übersteigt, jedoch mit Ausschluß der außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer sächsischer Grundstücke und Gewerbe-Etablissements, welche das Einkommen aus diesen, wenn dasselbe den Betrag von 500 *M* nicht übersteigt, nach dem für die unterste Klasse bestimmten Satz zu versteuern haben."

„§ 12.

Die Steuer beträgt

in Klasse:	bei einem Einkommen:		
1 von über	500 bis	600 <i>M</i>	2 <i>M</i> ,
2 = =	600 =	700 =	3 =
3 = =	700 =	800 =	4 =
4 = =	800 =	950 =	6 =
5 = =	950 =	1 100 =	8 =
6 = =	1 100 =	1 250 =	11 =
7 = =	1 250 =	1 400 =	14 =
8 = =	1 400 =	1 600 =	17 =
9 = =	1 600 =	1 900 =	22 =
10 = =	1 900 =	2 200 =	30 =
11 = =	2 200 =	2 500 =	38 =
12 = =	2 500 =	2 800 =	46 =
13 = =	2 800 =	3 100 =	54 =
14 = =	3 100 =	3 400 =	62 =
15 = =	3 400 =	3 700 =	72 =
16 = =	3 700 =	4 000 =	82 =
17 = =	4 000 =	4 300 =	96 =
18 = =	4 300 =	4 800 =	112 =
19 = =	4 800 =	5 300 =	128 =
20 = =	5 300 =	5 800 =	144 =
21 = =	5 800 =	6 300 =	160 =
22 = =	6 300 =	6 800 =	176 =
23 = =	6 800 =	7 300 =	192 =
24 = =	7 300 =	7 800 =	208 =
25 = =	7 800 =	8 300 =	224 =
26 = =	8 300 =	8 800 =	242 =
27 = =	8 800 =	9 300 =	260 =
28 = =	9 300 =	10 000 =	278 =
29 = =	10 000 =	11 000 =	300 =

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000 *M* steigen die Klassen um 1000 *M* und bei Einkommen von über 100 000 *M* um je 2000 *M*. Die Steuerfätze steigen bis zu 25 000 *M* Einkommen, Klasse 43, um je 30 *M*, von da bis zu 77 000 *M* Einkommen, Klasse 95, um je 40 *M*, von da bis zu 100 000 *M* Einkommen, Klasse 118, um je 50 *M*. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet."



## „§ 13.

Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 *M* nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirthschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der in § 12 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Klassen, oder, falls dieselben einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.“

## Artikel II.

Die Bestimmungen in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1895 in Kraft.

Für das Jahr 1894 werden die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 sich ergebenden Steuersätze bei Einkommen von über 30 000 bis zu 100 000 *M* um 10 vom Hundert, bei Einkommen von über 100 000 *M* um 20 vom Hundert erhöht. Soweit sich für die betreffenden Beitragspflichtigen nach dem im Artikel I unter § 12 bestimmten Tarife ein die vorerwähnte Erhöhung nicht erreichender Steuersatz berechnet, hat die Erhöhung nur bis zu diesem letzteren Steuersatz einzutreten.

Mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist Unser Finanzministerium betraut.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den . . . . . 189 . . .

## Begründung.

Bei den bisherigen ständischen Verhandlungen über den Staatshaushalts-Stat und die in demselben nicht wieder aufgenommene Ueberweisung der Hälfte der Grundsteuer an die Schulgemeinden ist von den verschiedensten Seiten übereinstimmend der dringende Wunsch geäußert worden, den Wegfall jener Dotationen mit Rücksicht auf die Störungen, welche die Stats der Gemeinden dadurch erfahren, und auf die Verlegenheiten, welche für zahlreiche Gemeinden dadurch herbeigeführt werden würden, vermieden zu sehen.

Die Lage des Staatshaushalts-Stats gestattet die einfache Wiederaufnahme dieser Dotationen nicht, vielmehr macht sich dazu eine Vermehrung der Staatseinnahmen erforderlich, welche nach Lage der Verhältnisse nur entweder durch allgemeine Zuschläge zur Einkommensteuer, oder durch weiteren Ausbau des Einkommensteuertarifes im Wege der Fortführung der Progression bis zu der im preussischen Einkommensteuergesetze angenommenen Grenze von vier Prozent bei Einkommen von über 100 000 *M* beschafft werden können.

Bei der Auswahl zwischen diesen beiden Wegen kann nur auf den zuletzt erwähnten zugekommen werden, weil die Erhöhung der Einnahmen nicht bloß für die nächste Finanzperiode aus Anlaß der Wiedergewährung der Schuldotationen, sondern für die Dauer notwendig erscheint und weil mit der Erhebung eines Zuschlages, welche naturgemäß nur einem vorübergehenden Zwecke zu dienen bestimmt ist, dem Bedürfnisse nach einer dauernden Erhöhung der Einnahmen nicht genügt wird.



Dazu kommt noch, daß in ständischen Kreisen, und zwar in der zweiten Kammer, schon auf früheren Landtagen eine Fortführung der Progression des Einkommensteuertarifes gewünscht und auf dem gegenwärtigen Landtage diesem Wunsche erneut von allen Seiten lebhafter Ausdruck gegeben worden ist.

Allerdings ist es gegenwärtig nicht wohl möglich, schon für das nächste Jahr einen organischen Ausbau des Tarifes und die damit nothwendig verbundene Abänderung des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Wenn auch die Regierung sich schon längere Zeit mit dem Gegenstande beschäftigt und die nöthigen Vorarbeiten für eine eventuelle Beschreitung eines derartigen Weges bereits in der Hauptsache fertig gestellt hatte, so ist es doch bei der Kürze der Zeit unthunlich, einen auf eine derartige Abänderung des Einkommensteuergesetzes abzielenden Gesetzentwurf durch alle Stadien der ständischen Berathung so rechtzeitig hindurchzuführen, um ihn noch bei der Einschätzung auf das Jahr 1894 in Anwendung bringen zu können. Eine solche organische Veränderung wird vielmehr erst für das Jahr 1895 in Kraft treten können.

Da aber zur Beschaffung der erforderlichen Mittel eine Erhöhung der Staatseinnahmen auch schon für das Jahr 1894 nothwendig erscheint, so bietet sich als ein gangbarer Weg hierzu und zugleich als Ueberleitung in den künftigen Tarif die Maßregel dar, die jetzt geltenden Steuersätze bei Einkommen von über 30 000 *M* um 10 Prozent und bei Einkommen von über 100 000 *M* um 20 Prozent zu erhöhen. Diesem Wege dürfte der Vorzug zu geben sein vor einer auch nur für das Jahr 1894 auszuschreibenden allgemeinen Erhöhung der Einkommensteuer, weil durch letztere auch diejenigen Klassen mit belastet werden würden, deren Befreiung beziehentlich Erleichterung bei der geplanten organischen Aenderung des Tarifes nach dem Vorschlage der Regierung beabsichtigt wird. Aus diesen allgemeinen Erwägungen ist der vorliegende Gesetzentwurf hervorgegangen.

War man sich nun im Prinzipie schlüssig, die Progression der Einkommensteuer dem Vorgange Preußens folgend bis zu 4 Prozent fortzuführen, so hätte es anscheinend nahe gelegen, den Tarif des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, nach welchem bei Einkommen von über 100 000 *M* gleichfalls ein Steuersatz von 4 Prozent erhoben wird, wenigstens insoweit für Sachsen anzunehmen, als die Einkommensbeträge des diesseitigen Tarifes auch nach dem preußischen steuerpflichtig sind, d. i. von Einkommen über 900 *M* an. Man hätte alsdann die Klassen 1 beziehentlich 3 bis 5 bestehen lassen, die Klasse 6 mit einem Jahreseinkommen von über 800 bis 1050 *M* und einem Steuersatz von 6 *M* normiren und alsdann den preußischen Tarif zu Grunde legen können.

Die Staatsregierung hat jedoch hiervon aus verschiedenen Gründen absehen zu sollen geglaubt. Vor allem enthält der preußische Tarif für die sehr zahlreichen Beitragspflichtigen mit Einkommen von über 1500 bis 2100 *M* zum Theil erheblich höhere Steuersätze, und es würden daher gegenüber dem jetzigen Tarife durch Annahme des preußischen Tarifes Personen höher belastet werden, welche zweifellos nicht zu den besonders leistungsfähigen in Bezug auf die Steuerentrichtung gehören. Dagegen schreitet die Progression des preußischen Tarifes in den leistungsfähigeren Klassen von 4200 bis 8000 *M* Einkommen zu langsam vor. Wenn auch anerkannt werden muß, daß nach dem gegenwärtigen sächsischen Tarife die Steigerung in diesen Klassen zu rasch erfolgt, so läßt sich dies doch durch eine angemessene Mittellinie zwischen dem bisherigen sächsischen und dem preußischen Tarife vermeiden, ohne das Gesamtergebniß der Steuerleistung zu sehr zu beeinträchtigen.

Ferner werden nach dem preußischen Tarife die Steuersätze bis zu Klasse 81, 98 000 bis 100 000 *M* Einkommen, nach Prozenten des mittleren Einkommens der Klasse berechnet, wogegen im sächsischen Tarife und von Klasse 82 des preußischen Tarifes an die Berechnung der Steuersätze nach Prozenten desjenigen Betrages erfolgt, mit welchem die vorausgehende Steuerklasse endet.



Endlich hält die Staatsregierung, sobald einmal eine Abänderung des Steuertarifs erfolgt, eine thunlichste Verengerung der Klassengrenzen im Interesse der der Steuerkraft entsprechenden gerechten Heranziehung der einzelnen Beitragspflichtigen zur Steuer für angezeigt. Im preussischen Steuertarife dagegen sind die Steuerklassen theilweise mit sehr hohen Beträgen abgestuft, die sich bei Einkommen von über 100 000 *M.*, wie bei dem jetzigen sächsischen Tarife, auf 5000 *M.* belaufen. Dies alles mußte die Staatsregierung davon abhalten, den preussischen Tarif für die Einkommensbeträge von über 900 *M.* anzunehmen, und mußte dazu führen, soweit sich ein Bedürfnis hierfür ergab, einen neuen Tarif zu entwerfen.

In diesem Tarifentwurfe ist zunächst die Grenze des steuerfreien Einkommens von 300 auf 500 *M.* heraufgesetzt worden. Mit dieser Maßregel, gegen die sich die Staatsregierung auch schon bisher nicht prinzipiell ablehnend verhalten hat, wird hauptsächlich dem Sinken des Geldwerthes und dem Umstande Rechnung getragen, daß seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes das System der indirekten Steuern, in denen alle Theile der Bevölkerung zu den Staatslasten beitragen, ausgebaut worden ist. Durch Annahme der unteren Grenze des steuerpflichtigen Einkommens von 500 *M.* für Sachsen wird eine Uebereinstimmung mit den in den Großherzogthümern Hessen und Baden bestehenden Einrichtungen erzielt. (Badisches Gesetz vom 20. Juli 1884, hessisches Gesetz vom 7. Juli 1884.) Die Vorschrift des preussischen Einkommensteuergesetzes, wonach Einkommensbeträge unter 900 *M.* steuerfrei bleiben, läßt sich zum Vergleiche mit den sächsischen Bestimmungen nicht ohne weiteres heranziehen, weil nach § 11 des preussischen Gesetzes dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes in der Regel das Einkommen der Angehörigen des Haushaltes hinzugerechnet wird. Hierdurch werden die zur Bestreitung eines Haushaltes bestimmten Gesamteinkünfte in vielen Fällen sogar höher besteuert werden als in Sachsen, wo bei einer niedrigeren Grenze des steuerpflichtigen Einkommens die Summe der von den einzelnen beitragspflichtigen Mitgliedern eines Haushaltes zu entrichtenden Steuerbeträge unter Umständen wesentlich geringer ist. Die Freilassung der beiden untersten bisherigen Steuerklassen hat nach den „Statistischen Uebersichten“ über die Ergebnisse der im Jahre 1892 im Königreiche Sachsen ausgeführten Einschätzung zur Einkommensteuer eine Steuerbefreiung von insgesammt 463 830 Personen, oder 32,13 Prozent aller im Kataster eingeschätzten Personen zur Folge. Im Verhältnisse zu der Gesamtzahl der mit Steuer veranlagten Personen berechnet sich der Prozentsatz auf 34,11.

Die Zahl der in den beiden untersten Steuerklassen eingeschätzten Personen hat sich schon seit mehreren Jahren sowohl absolut als relativ vermindert. Sie betrug

	absolut:	nach Verhältniß der eingeschätzten Personen:	nach Verhältniß der veranlagten Personen:
1886:	500 353	39,46 Prozent	41,99 Prozent
1888:	484 897	36,52 =	38,71 =
1890:	469 213	33,42 =	35,36 =
1892:	463 830	32,13 =	34,11 =

Das gesammte steuerpflichtige Einkommen der in diesen beiden Klassen eingeschätzten Personen und das katastermäßige Steuerfoll derselben berechneten sich in den Jahren 1886/88/90/92 wie folgt:

katastermäßiges Gesamteinkommen der Klasse 1 und 2		katastermäßiges Steuerfoll der Klasse 1 und 2	
absolut:	im Verhältniß zu den übrigen Beitragspflichtigen:	absolut:	im Verhältniß zu den übrigen Beitragspflichtigen:
1886: 206 482 514 <i>M.</i>	16,93 Prozent	389 294,50 <i>M.</i>	2,38 Prozent
1888: 201 357 236 =	15,25 =	382 150 =	2,13 =
1890: 196 278 507 =	13,28 =	375 476,75 =	1,81 =
1892: 194 648 790 =	12,44 =	372 314,75 =	1,66 =



Das steuerliche Interesse an der Beibehaltung der beiden bisherigen untersten Steuerklassen vermindert sich hiernach von Jahr zu Jahr und stellt sich noch geringer dar, wenn man erwägt, daß der effektive Wegfall an Steuern ebenso wie die Einhebungskosten in diesen beiden unteren Steuerklassen, da dieselben zu einem wesentlichen Theile fluktuirende Bevölkerung umfassen, verhältnismäßig sehr bedeutend sind. Namentlich wird die Arbeit der Gemeinden bei der Steuererhebung durch die Beseitigung dieser Steuerklassen erheblich vermindert werden. Aber auch bei den Bezirkssteuereinnahmen wird eine nicht unwesentliche Entlastung eintreten, da beispielsweise allein der Zuwachs und Wegfall in diesen beiden Steuerklassen im Jahre 1892 bei den Bezirkssteuereinnahmen des Landes in 128 759 Fällen zu behandeln war.

Der vorgeschlagene Tarif läßt die bisherigen Steuerklassen 3 bis 13 in den neuen Klassen 1 bis 11 unberührt. Die Steuerleistung ist in diesen Klassen verhältnismäßig so gering (0,400 bis 1,727 Prozent des Einkommens), daß ein Bedürfniß nach einer Ermäßigung der Steuersätze nicht anerkannt werden kann, auch thatsächlich nicht hervorgetreten ist.

Von Klasse 13 bis 24 des jetzigen Tarifes oder genauer bis zu einem Einkommen von 10 000 *M* tritt eine theilweise Ermäßigung der Steuersätze ein, weil der bisherige Normalsteuersatz von 3 Prozent des Einkommens entsprechend dem preussischen Vorgange erst bei einem Einkommen von über 10 000 *M* erreicht werden soll. Hierdurch sowie durch Verengerung der Klassengrenzen ist die in den mittleren Einkommen zu rasch ansteigende Progression des bisherigen Tarifes vermieden, in den minderleistungsfähigen Klassen bis zu 4000 *M* Einkommen sogar gegen den preussischen Tarif noch eine theilweise Ermäßigung der Sätze erreicht und in den höheren Steuerklassen von 8400 bis 25 000 *M* eine mittlere Linie zwischen dem jetzigen sächsischen und dem preussischen Tarife hergestellt worden, für welche bei sorgfältiger Wahrung des Steuerinteresses doch der Anspruch auf Verhältnismäßigkeit und darum Gerechtigkeit zu erheben sein dürfte.

Eine Gegenüberstellung des jetzigen sächsischen, des im vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen und des preussischen Tarifes mit einer Berechnung der Prozentsätze, welche als Steuer vom Einkommen erhoben werden, enthält die Anlage I. Zur Veranschaulichung des Verhältnisses dieser drei Tarife zu einander wird den Finanzdeputationen beider Kammern eine graphische Darstellung vorgelegt werden.

Anlage II, III und IV geben eine Darstellung darüber, wie der jetzige sächsische, der neuvorgeschlagene und der preussische Tarif in den einzelnen Einkommensbeträgen übereinstimmen und beziehentlich von einander abweichen. Nach dem neuen Tarife steigen die Steuerklassen von 1900 bis 4300 *M* Einkommen nunmehr gleichmäßig um je 300 *M*, von da bis 9300 *M* um je 500 *M*, während bisher die Steigerung der Klassen um je 300 *M* nur bis zu einem Einkommen von 2800 *M* ging, sodann bis 4800 *M* die Steigerung je 500 *M* betrug, weiter eine Klasse um 600 *M*, zwei Klassen um je 900 *M*, drei Klassen um je 1200 *M* (bis 10 800 *M*) stiegen.

Die Veränderung des Tarifes in diesen Mittelklassen — Einkommen von über 2500 bis 10 000 *M* —, die Ermäßigung der Steuersätze einerseits und die Verengerung der Steuerklassen andererseits würde unter Zugrundelegung der Katasterveranlagung auf das Jahr 1892 noch ein Mindererträgniß von 141 846 *M* ergeben haben. Eine noch weitergehende Steuerermäßigung für diese einen wesentlichen Theil des Mittelstandes umfassenden Klassen vorzuschlagen, erschien weder mit Rücksicht auf das Steuerinteresse angängig, noch im Hinblick auf die ökonomische Lage dieser Bevölkerungsklasse geboten. Denn die in den letzten Jahren vielfach in der Presse sowie neuerdings auch in den Kammerverhandlungen aufgestellte Behauptung, daß im Laufe der letzten Jahre eine erhebliche Schwächung des Mittelstandes eingetreten sei, und daß dieser deshalb einer ganz besonderen steuerlichen Berücksichtigung bedürfe, steht mit den aus der Ver-



anlagung zur Einkommensteuer sich ergebenden zahlenmäßigen Nachweisen nicht im Einklange. So weisen die „Statistischen Uebersichten“ für die Klassen von über 2200 bis 8400 *M* Einkommen folgendes Antheilsverhältniß nach:

	1886 Proz.:	1888 Proz.:	1890 Proz.:	1892 Proz.:
Antheil der mit 2200 bis 8400 <i>M</i> geschätzten Personen an der Gesamtzahl der Eingeschätzten . . . . .	4,97	5,09	5,32	5,55
Antheil des Einkommens der mit 2200 bis 8400 <i>M</i> geschätzten Personen am gesammten eingeschätzten Einkommen . . . . .	18,93	18,79	18,56	18,75
Antheil der mit 2200 bis 8400 <i>M</i> veranlagten Personen am Gesamtsteuersoll . . . . .	32,18	31,58	30,18	29,76.

Gleichzeitig haben die höheren Steuerklassen mit Einkommen von über 8400 *M* folgende Bewegung gezeigt:

	1886 Proz.:	1888 Proz.:	1890 Proz.:	1892 Proz.:
Antheil an der Gesammtheit der geschätzten Personen . . . . .	0,77	0,80	0,88	0,93
Antheil am Gesamtbetrage des geschätzten Einkommens . . . . .	18,38	18,65	20,14	21,05
Antheil am Gesamtsteuersoll . . . . .	39,87	40,02	41,86	42,85.

Es hat sich hiernach nicht nur die Zahl der in den mittleren Steuerklassen veranlagten Personen im Verhältnisse zur Gesamtzahl der Eingeschätzten ständig vermehrt, sondern es hat auch ein ständiges Aufsteigen aus den mittleren in die oberen Steuerklassen stattgefunden.

Wenn nach dem neuen Tarife bereits bei einem Einkommen von über 25 000 *M* eine geringe Steigerung des Steuersatzes über 3 Prozent des Einkommens beginnt, während nach dem preussischen Tarife eine solche erst bei Einkommen von über 30 500 *M* eintritt, so beruht dies darauf, daß die Prozentsätze nach dem sächsischen Tarife von der oberen Grenze der vorhergehenden Klasse, nach preussischem Tarife dagegen von dem Durchschnittsbetrage der Klasse berechnet werden. Wie sich aus Anlage I und IV ergibt, sind daher auch ungeachtet des nominell höheren Prozentsatzes die Steuersätze nach sächsischem Tarife bei Einkommen von über 25 000 bis 27 000 *M* theilweise niedriger als in Preußen und stellen sich erst bei Einkommen von über 28 000 *M*, hauptsächlich infolge der engeren Klassengrenzen, theilweise etwas höher. In den Steuerklassen für die Einkommensbeträge von über 100 000 *M*, in welchen auch in Preußen die Steuer mit 4 Prozent der oberen Grenze der vorausgehenden Klasse berechnet wird, beruhen die theilweise höheren Sätze des neuen Tarifes ausschließlich auf der engeren Abstufung der Klassen.

Das gesammte Mehrerträgniß an Steuern nach dem neuen Tarife unter Zugrundelegung der Einschätzung für 1892 würde in den Klassen von über 10 000 bis 30 000 *M* Einkommen 28 298 *M*, in den Klassen von über 30 000 bis 100 000 *M* Einkommen 540 820 *M* und in den Klassen mit über 100 000 *M* Einkommen 863 210 *M*, zusammen sonach 1 432 328 *M* betragen. Wird hiervon der Ausfall, welcher durch Beseitigung der beiden bisherigen untersten Steuerklassen entsteht, an 372 314 *M* 75  $\frac{1}{2}$  Brutto nach der Katasterschätzung für 1892, das Mindererträgniß, welches sich in den Klassen mit Einkommen von über 2500 bis 10 000 *M* ergibt, an 141 846 *M*, zusammen also rund 514 161 *M* gekürzt, so verbleibt ein Mehrerträgniß von 918 167 *M* oder rund 4,09 Prozent des Katastersolls.



Das effektive Mehrerträgniß im Jahre 1895 wird sich auf mindestens 1 200 000 *M* belaufen.

Im Jahre 1894 wird durch die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer um 10 Prozent bei den Beitragspflichtigen mit Einkommen von über 30 000 bis 100 000 *M* und um 20 Prozent bei den Beitragspflichtigen mit Einkommen von über 100 000 *M* eine Mehreinnahme von rund 800 000 *M* erzielt werden, so daß die Einnahme bei Tit. 2 Kap. 20 des Staatshaushalts-Etats gemeinjährig um 1 000 000 *M* erhöht werden kann.

Die den Schulgemeinden wieder zu überweisende Hälfte der Grundsteuer berechnet sich nach den im Staatshaushalts-Etat bei Kap. 20 Tit. 1 ersichtlichen Erläuterungen gemeinjährig auf 1 737 800 *M* und der zu deckende Mehrbedarf nach Kürzung des bei Kap. 96 Tit. 14 eingestellten, nunmehr wieder zu streichenden Mehrbetrages der Unterstützungen an bedürftige Schulgemeinden an 400 000 *M* auf 1 337 800 *M*. Wenn hiernach zur Deckung dieser Summe nach Erhöhung der Einnahmen bei Kap. 20 Tit. 2 um 1 000 000 *M* noch 337 800 *M* nöthig sind, so erscheint es, wie in dem gleichzeitig vorgelegten Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für 1894 bei Kap. 21 Tit. 1 ausgeführt wird, unbedenklich, um diesen letzteren Betrag die Ueberweisungen aus der Reichskasse bei Kap. 21 Tit. 1 zu erhöhen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird noch folgendes bemerkt:

Zu Artikel I § 6 Ziffer 3.

Es sind in letzter Zeit Zweifel darüber entstanden, ob Personen, welche als Berufskonsuln fremder Staaten in Sachsen anerkannt worden waren und die sächsische Staatsangehörigkeit nicht besaßen, ihr aus sächsischem Gewerbebetriebe herrührendes Einkommen in Sachsen zu versteuern hätten. Das Finanzministerium hat sich zwar auch bei der gegenwärtigen Fassung der einschlagenden Bestimmung des Gesetzes auf Grund der Entstehungsgeschichte derselben und mit Rücksicht auf die Natur der Sache für die Bejahung dieser Frage entschieden. Um aber jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß Einkommen, welches aus in Sachsen stattfindendem Gewerbebetriebe oder aus sächsischem Grundbesitze herrührt, auch dann zur sächsischen Einkommensteuer heranzuziehen ist, wenn es von einer exterritorialen Person bezogen wird, empfiehlt es sich, nach dem Vorgange Preußens (§ 3 Absatz 2 des preussischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) bei der gegenwärtig stattfindenden Aenderung des § 6 eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Steuerbefreiung dieser Personen in Bezug auf derartiges Einkommen zweifellos ausschließt.

Zu Artikel I § 6 Ziffer 8.

Die Steuerbefreiung, welche nach § 6 Ziffer 8 des Einkommensteuergesetzes den Personen unter 16 Jahren mit Einkommen von über 300 bis 400 *M* zugestanden war, auszudehnen auf Personen dieser Art, welche mit Einkommen von über 500 bis 600 *M* in die unterste Klasse des neuen Tarifes einzustellen wären, erscheint nicht angezeigt. Verdienen Leute in so jugendlichem Alter bereits über 500 *M*, so können sie auch sehr wohl zu einer Steuerleistung von 2 *M* jährlich herangezogen werden. Die bisherige Ziffer 8 von § 6 des Einkommensteuergesetzes ist daher weggefallen. Die Vorschrift unter Ziffer 9 von § 6 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 ist in entsprechend abgeänderter Fassung nunmehr unter Ziffer 8 enthalten. Die geringe Mehrleistung, welche hiernach den außerhalb Sachsens wohnenden Besitzern sächsischer Grundstücke und Gewerbe-Etablissements dann, wenn ihr Einkommen den Betrag von 500 *M* jährlich nicht übersteigt, unter Umständen gegenüber dem bisherigen Tarife angesonnen wird, dürfte in den meisten Fällen unbedenklich sein. Da, wo durch die neue Vorschrift besondere Härten eintreten sollten, wird das Finanzministerium auf Grund von § 7 des Gesetzes einen Ausgleich eintreten lassen können.



## Zu Artikel I § 13.

Einem in der Praxis wahrgenommenen Bedürfnisse und vielfachen in der Ständeversammlung geäußerten Wünschen entsprechend, hat § 13 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Erweiterung insofern erfahren, als die Einkommensgrenze, innerhalb deren die Einschätzungskommission besondere Verhältnisse durch Ermäßigung des Steuerfußes berücksichtigen kann, erheblich hinaufgesetzt und die Befugniß der Einschätzungskommission in Bezug auf die Höhe der Ermäßigung wesentlich vergrößert worden ist. Bei Normirung jener Einkommensgrenze ist entsprechend dem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse annähernd derjenige Einkommensbetrag gewählt worden, bei welchem bisher der Normalsteuerfuß von 3 Prozent erhoben wurde. Dafür, diese Befugniß der Einschätzungskommissionen noch weiter, etwa wie in Preußen bis zu Einkommensbeträgen von 9500 *M* auszudehnen, ist schon unter der Herrschaft des jetzigen Tarifes kein Bedürfniß hervorgetreten. Für die Zukunft liegt mit Rücksicht auf die theilweise Ermäßigung der Steuerfüße in diesen Klassen hierzu noch weniger Anlaß vor. Ein irgend erheblicher Steuerausfall steht durch diese Erweiterung der Befugnisse der Einschätzungskommission nicht zu erwarten, da die Fälle der fraglichen Art bisher im Wege des Erlasses in der Regel bereits berücksichtigt worden sind.

Auch hat sich die Staatsregierung nicht dazu entschließen können, nach dem Vorgange Preußens (§ 18 des preussischen Einkommensteuergesetzes) eine schablonenmäßige Kürzung von 50 *M* für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen den Betrag von 3000 *M* nicht übersteigt, vorzuschlagen. Es ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß in Preußen das Einkommen der Familienmitglieder demjenigen des Haushaltungsvorstandes in der Regel hinzugerechnet wird, während es in Sachsen regelmäßig besonders einzuschätzen ist und, wenn es 500 *M* nicht übersteigt, überhaupt steuerfrei bleiben wird.

Es wird daher die Steuerleistung eines Haushaltes mit zahlreicher Familie, deren einzelne Glieder mit verdienenden helfen, in Sachsen regelmäßig ohnehin schon wesentlich geringer sein als in Preußen. In den Fällen, in denen trotzdem noch eine Steuerermäßigung erwünscht erscheint, bietet die jetzt vorgeschlagene Fassung hinreichende Fähigkeit, eine solche Ermäßigung unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Beitragspflichtigen eintreten zu lassen.

## Zu Artikel II.

Nach der Uebergangsbestimmung im zweiten Absatze würden einige wenige Beitragspflichtige, und zwar diejenigen mit Einkommen von über 30 000 bis 31 000 *M* und von über 33 000 bis 34 000 *M* im Jahre 1894 an sich höher besteuert werden, als nach dem neuen Tarife. Um dies zu verhüten, ist gleichzeitig bestimmt worden, daß in diesen Fällen die Erhöhung nur bis zu den Sätzen des neuen Tarifes eintreten soll.



Anlage I.

A. Bestehender sächsischer Tarif.					B. Vorgezogener Tarif.					C. Preussischer Tarif.						
Steuerklasse	Jährliches Einkommen		Steuer- satz	Die Steuer beträgt in Prozenten vom Ein- kommen der unteren Klassen- grenze	Steuerklasse	Jährliches Einkommen		Steuer- satz	Die Steuer beträgt in Prozenten vom Ein- kommen der unteren Klassen- grenze	Steuerklasse	Jährliches Einkommen		Steuer- satz	Die Steuer beträgt in Prozenten vom Durch- schnitts- Ein- kommen		
	„	„	„	%		„	„	„	%		„	„	„	„	%	
1	über 300 bis zu 400	„	0,5	0,167	1	über 500 bis zu 600	„	2	0,400	1	über 900 bis zu 1050	„	6	0,615		
2	400 „ 500	„	1	0,250		2	600 „ 700	„	3		0,500	2	1050 „ 1200	„	9	0,800
3	500 „ 600	„	2	0,400		3	700 „ 800	„	4		0,571	3	1200 „ 1350	„	12	0,941
4	600 „ 700	„	3	0,500		4	800 „ 950	„	6		0,750	4	1350 „ 1500	„	16	1,123
5	700 „ 800	„	4	0,571		5	950 „ 1100	„	8		0,842	5	1500 „ 1650	„	21	1,333
6	800 „ 950	„	6	0,750		6	1100 „ 1250	„	11		1,000	6	1650 „ 1800	„	26	1,507
7	950 „ 1100	„	8	0,842		7	1250 „ 1400	„	14		1,120	7	1800 „ 2100	„	31	1,590
8	1100 „ 1250	„	11	1,000		8	1400 „ 1600	„	17		1,214	8	2100 „ 2400	„	36	1,600
9	1250 „ 1400	„	14	1,120		9	1600 „ 1900	„	22		1,375	9	2400 „ 2700	„	44	1,725
10	1400 „ 1600	„	17	1,214		10	1900 „ 2200	„	30		1,579	10	2700 „ 3000	„	52	1,824
11	1600 „ 1900	„	22	1,375		11	2200 „ 2500	„	38		1,727	11	3000 „ 3300	„	60	1,905
12	1900 „ 2200	„	30	1,579		12	2500 „ 2800	„	46		1,840	12	3300 „ 3600	„	70	2,029
13	2200 „ 2500	„	38	1,727	13	2800 „ 3100	„	54	1,929	13	3600 „ 3900	„	80	2,133		
14	2500 „ 2800	„	48	1,920	14	3100 „ 3400	„	62	2,000	14	3900 „ 4200	„	92	2,271		
15	2800 „ 3300	„	59	2,107	15	3400 „ 3700	„	72	2,118	15	4200 „ 4500	„	104	2,390		
16	3300 „ 3800	„	76	2,303	16	3700 „ 4000	„	82	2,216	16	4500 „ 5000	„	118	2,484		
17	3800 „ 4300	„	94	2,474	17	4000 „ 4300	„	96	2,400	17	5000 „ 5500	„	132	2,514		
18	4300 „ 4800	„	114	2,651	18	4300 „ 4800	„	112	2,605	18	5500 „ 6000	„	146	2,540		
19	4800 „ 5400	„	136	2,833	19	4800 „ 5300	„	128	2,667	19	6000 „ 6500	„	160	2,560		
20	5400 „ 6300	„	162	3,000	20	5300 „ 5800	„	144	2,717	20	6500 „ 7000	„	176	2,607		
21	6300 „ 7200	„	189		21	5800 „ 6300	„	160	2,759	21	7000 „ 7500	„	192	2,648		
22	7200 „ 8400	„	216		22	6300 „ 6800	„	176	2,794	22	7500 „ 8000	„	212	2,735		
23	8400 „ 9600	„	252		23	6800 „ 7300	„	192	2,823	23	8000 „ 8500	„	232	2,812		
24	9600 „ 10800	„	288		24	7300 „ 7800	„	208	2,849	24	8500 „ 9000	„	252	2,880		
25	10800 „ 12000	„	324		25	7800 „ 8300	„	224	2,872	25	9000 „ 9500	„	276	2,984		
26	12000 „ 14000	„	360		26	8300 „ 8800	„	242	2,916	26	9500 „ 10500	„	300			
27	14000 „ 16000	„	420		27	8800 „ 9300	„	260	2,955	27	10500 „ 11500	„	330			
28	16000 „ 18000	„	480		28	9300 „ 10000	„	278	2,989	28	11500 „ 12500	„	360			
29	18000 „ 20000	„	540		29	10000 „ 11000	„	300		29	12500 „ 13500	„	390			
30	20000 „ 22000	„	600		30	11000 „ 12000	„	330		30	13500 „ 14500	„	420			
31	22000 „ 24000	„	660		31	12000 „ 13000	„	360		31	14500 „ 15500	„	450			
32	24000 „ 26000	„	720		32	13000 „ 14000	„	390		32	15500 „ 16500	„	480			
33	26000 „ 28000	„	780		33	14000 „ 15000	„	420		33	16500 „ 17500	„	510			
34	28000 „ 30000	„	840		34	15000 „ 16000	„	450		34	17500 „ 18500	„	540			
35	30000 „ 33000	„	900		35	16000 „ 17000	„	480		35	18500 „ 19500	„	570			
36	33000 „ 36000	„	990		36	17000 „ 18000	„	510		36	19500 „ 20500	„	600	3,000		
37	36000 „ 39000	„	1080		37	18000 „ 19000	„	540		37	20500 „ 21500	„	630			
38	39000 „ 42000	„	1170		38	19000 „ 20000	„	570		38	21500 „ 22500	„	660			
					39	20000 „ 21000	„	600		39	22500 „ 23500	„	690			
					40	21000 „ 22000	„	630		40	23500 „ 24500	„	720			
					41	22000 „ 23000	„	660		41	24500 „ 25500	„	750			
					42	23000 „ 24000	„	690		42	25500 „ 26500	„	780			
					43	24000 „ 25000	„	720		43	26500 „ 27500	„	810			
					44	25000 „ 26000	„	760	3,040	44	27500 „ 28500	„	840			
					45	26000 „ 27000	„	800	3,077	45	28500 „ 29500	„	870			
					46	27000 „ 28000	„	840	3,111	46	29500 „ 30500	„	900			
					47	28000 „ 29000	„	880	3,143	47	30500 „ 32000	„	960	3,072		
					48	29000 „ 30000	„	920	3,172	48	32000 „ 34000	„	1040	3,151		
					49	30000 „ 31000	„	960	3,200	49	34000 „ 36000	„	1120	3,200		
					50	31000 „ 32000	„	1000	3,226	50	36000 „ 38000	„	1200	3,243		
					51	32000 „ 33000	„	1040	3,250	51	38000 „ 40000	„	1280	3,282		
					52	33000 „ 34000	„	1080	3,273	52	40000 „ 42000	„	1360	3,317		
					53	34000 „ 35000	„	1120	3,294							
					54	35000 „ 36000	„	1160	3,314							
					55	36000 „ 37000	„	1200	3,333							
					56	37000 „ 38000	„	1240	3,351							
					57	38000 „ 39000	„	1280	3,368							
					58	39000 „ 40000	„	1320	3,385							
					59	40000 „ 41000	„	1360	3,400							
					60	41000 „ 42000	„	1400	3,415							



A. Bestehender sächsischer Tarif.

B. Vorgeschlagener Tarif.

C. Preussischer Tarif.

Steuerklasse	Jährliches Einkommen	Steuer- satz	Die Steuer beträgt in Prozenten vom Einkommen der unteren Klassen- grenze		Steuerklasse	Jährliches Einkommen	Steuer- satz	Die Steuer beträgt in Prozenten vom Einkommen der unteren Klassen- grenze		Steuerklasse	Jährliches Einkommen	Steuer- satz	Die Steuer beträgt in Prozenten vom Durch- schnitts- Einkommen	
			ℳ	%				ℳ	%				ℳ	%
39	über 42 000 bis zu 45 000 ℳ	1260			61	über 42 000 bis zu 43 000 ℳ	1440	3,428	53	über 42 000 bis zu 44 000 ℳ	1440	3,350		
					62	" 43 000 " " 44 000 "	1480	3,442						
40	" 45 000 " " 48 000 "	1350			64	" 45 000 " " 46 000 "	1560	3,467	54	" 44 000 " " 46 000 "	1520	3,378		
					65	" 46 000 " " 47 000 "	1600	3,478						
41	" 48 000 " " 51 000 "	1440			67	" 48 000 " " 49 000 "	1680	3,500	55	" 46 000 " " 48 000 "	1600	3,404		
					68	" 49 000 " " 50 000 "	1720	3,510						
42	" 51 000 " " 54 000 "	1530			69	" 50 000 " " 51 000 "	1760	3,520	56	" 48 000 " " 50 000 "	1680	3,430		
					70	" 51 000 " " 52 000 "	1800	3,529						
43	" 54 000 " " 57 000 "	1620	3,000		71	" 52 000 " " 53 000 "	1840	3,538	57	" 50 000 " " 52 000 "	1760	3,451		
					72	" 53 000 " " 54 000 "	1880	3,547						
44	" 57 000 " " 60 000 "	1710			73	" 54 000 " " 55 000 "	1920	3,555	58	" 52 000 " " 54 000 "	1840	3,472		
					74	" 55 000 " " 56 000 "	1960	3,564						
45	" 60 000 " " 65 000 "	1800			75	" 56 000 " " 57 000 "	2000	3,571	59	" 54 000 " " 56 000 "	1920	3,491		
					76	" 57 000 " " 58 000 "	2040	3,579						
46	" 65 000 " " 70 000 "	1950			77	" 58 000 " " 59 000 "	2080	3,586	60	" 56 000 " " 58 000 "	2000	3,509		
					78	" 59 000 " " 60 000 "	2120	3,593						
47	" 70 000 " " 75 000 "	2100			79	" 60 000 " " 61 000 "	2160	3,600	61	" 58 000 " " 60 000 "	2080	3,525		
					80	" 61 000 " " 62 000 "	2200	3,607						
48	" 75 000 " " 80 000 "	2250			81	" 62 000 " " 63 000 "	2240	3,613	62	" 60 000 " " 62 000 "	2160	3,541		
					82	" 63 000 " " 64 000 "	2280	3,619						
49	" 80 000 " " 85 000 "	2400			83	" 64 000 " " 65 000 "	2320	3,625	63	" 62 000 " " 64 000 "	2240	3,555		
					84	" 65 000 " " 66 000 "	2360	3,631						
50	" 85 000 " " 90 000 "	2550			85	" 66 000 " " 67 000 "	2400	3,636	64	" 64 000 " " 66 000 "	2320	3,570		
					86	" 67 000 " " 68 000 "	2440	3,642						
51	" 90 000 " " 95 000 "	2700			87	" 68 000 " " 69 000 "	2480	3,647	65	" 66 000 " " 68 000 "	2400	3,582		
					88	" 69 000 " " 70 000 "	2520	3,652						
52	" 95 000 " " 100 000 "	2850			89	" 70 000 " " 71 000 "	2560	3,657	66	" 68 000 " " 70 000 "	2480	3,594		
					90	" 71 000 " " 72 000 "	2600	3,662						
53	" 100 000 " " 105 000 "	3000			91	" 72 000 " " 73 000 "	2640	3,667	67	" 70 000 " " 72 000 "	2560	3,605		
					92	" 73 000 " " 74 000 "	2680	3,671						
					93	" 74 000 " " 75 000 "	2720	3,676	68	" 72 000 " " 74 000 "	2640	3,616		
					94	" 75 000 " " 76 000 "	2760	3,680						
					95	" 76 000 " " 77 000 "	2800	3,684	69	" 74 000 " " 76 000 "	2720	3,627		
					96	" 77 000 " " 78 000 "	2850	3,701						
					97	" 78 000 " " 79 000 "	2900	3,718	70	" 76 000 " " 78 000 "	2800	3,636		
					98	" 79 000 " " 80 000 "	2950	3,734						
					99	" 80 000 " " 81 000 "	3000	3,750	71	" 78 000 " " 80 000 "	2900	3,671		
					100	" 81 000 " " 82 000 "	3050	3,765						
					101	" 82 000 " " 83 000 "	3100	3,780	72	" 80 000 " " 82 000 "	3000	3,704		
					102	" 83 000 " " 84 000 "	3150	3,795						
					103	" 84 000 " " 85 000 "	3200	3,810	73	" 82 000 " " 84 000 "	3100	3,735		
					104	" 85 000 " " 86 000 "	3250	3,824						
					105	" 86 000 " " 87 000 "	3300	3,837	74	" 84 000 " " 86 000 "	3200	3,765		
					106	" 87 000 " " 88 000 "	3350	3,851						
					107	" 88 000 " " 89 000 "	3400	3,864	75	" 86 000 " " 88 000 "	3300	3,793		
					108	" 89 000 " " 90 000 "	3450	3,876						
					109	" 90 000 " " 91 000 "	3500	3,889	76	" 88 000 " " 90 000 "	3400	3,820		
					110	" 91 000 " " 92 000 "	3550	3,901						
					111	" 92 000 " " 93 000 "	3600	3,913	77	" 90 000 " " 92 000 "	3500	3,846		
					112	" 93 000 " " 94 000 "	3650	3,925						
					113	" 94 000 " " 95 000 "	3700	3,936	78	" 92 000 " " 94 000 "	3600	3,871		
					114	" 95 000 " " 96 000 "	3750	3,947						
					115	" 96 000 " " 97 000 "	3800	3,958	79	" 94 000 " " 96 000 "	3700	3,895		
					116	" 97 000 " " 98 000 "	3850	3,969						
					117	" 98 000 " " 99 000 "	3900	3,980	80	" 96 000 " " 98 000 "	3800	3,917		
					118	" 99 000 " " 100 000 "	3950	3,990						
					119	" 100 000 " " 102 000 "	4000		81	" 98 000 " " 100 000 "	3900	3,939		
					120	" 102 000 " " 104 000 "	4080	4,000						
					121	" 104 000 " " 106 000 "	4160							4,000 der unteren Klassen- grenze.



**Anlage II.**  
**Vergleichung**  
der Einkommensteuersätze des bestehenden und des neuen  
sächsischen Tarifs.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis ein- schließlich:	zeither:	künftig:	von mehr als:	bis ein- schließlich:	zeither:	künftig:
„	„	„	„	„	„	„	„
300	400	0,5	—	14 000	15 000	420	420
400	500	1	—	15 000	16 000	420	450
500	600	2	2	16 000	17 000	480	480
600	700	3	3	17 000	18 000	480	510
700	800	4	4	18 000	19 000	540	540
800	950	6	6	19 000	20 000	540	570
950	1 100	8	8	20 000	21 000	600	600
1 100	1 250	11	11	21 000	22 000	600	630
1 250	1 400	14	14	22 000	23 000	660	660
1 400	1 600	17	17	23 000	24 000	660	690
1 600	1 900	22	22	24 000	25 000	720	720
1 900	2 200	30	30	25 000	26 000	720	760
2 200	2 500	38	38	26 000	27 000	780	800
2 500	2 800	48	46	27 000	28 000	780	840
2 800	3 100	59	54	28 000	29 000	840	880
3 100	3 300	59	62	29 000	30 000	840	920
3 300	3 400	76	62	30 000	31 000	900	960
3 400	3 700	76	72	31 000	32 000	900	1000
3 700	3 800	76	82	32 000	33 000	900	1040
3 800	4 000	94	82	33 000	34 000	990	1080
4 000	4 300	94	96	34 000	35 000	990	1120
4 300	4 800	114	112	35 000	36 000	990	1160
4 800	5 300	136	128	36 000	37 000	1080	1200
5 300	5 400	136	144	37 000	38 000	1080	1240
5 400	5 800	162	144	38 000	39 000	1080	1280
5 800	6 300	162	160	39 000	40 000	1170	1320
6 300	6 800	189	176	40 000	41 000	1170	1360
6 800	7 200	189	192	41 000	42 000	1170	1400
7 200	7 300	216	192	42 000	43 000	1260	1440
7 300	7 800	216	208	43 000	44 000	1260	1480
7 800	8 300	216	224	44 000	45 000	1260	1520
8 300	8 400	216	242	45 000	46 000	1350	1560
8 400	8 800	252	242	46 000	47 000	1350	1600
8 800	9 300	252	260	47 000	48 000	1350	1640
9 300	9 600	252	278	48 000	49 000	1440	1680
9 600	10 000	288	278	49 000	50 000	1440	1720
10 000	10 800	288	300	50 000	51 000	1440	1760
10 800	11 000	324	300	51 000	52 000	1530	1800
11 000	12 000	324	330	52 000	53 000	1530	1840
12 000	13 000	360	360	53 000	54 000	1530	1880
13 000	14 000	360	390	54 000	55 000	1620	1920



Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis ein- schließlich:	zeither:	künftig:	von mehr als:	bis ein- schließlich:	zeither:	künftig:
„	„	„	„	„	„	„	„
55 000	56 000	1620	1960	81 000	82 000	2400	3050
56 000	57 000	1620	2000	82 000	83 000	2400	3100
57 000	58 000	1710	2040	83 000	84 000	2400	3150
58 000	59 000	1710	2080	84 000	85 000	2400	3200
59 000	60 000	1710	2120	85 000	86 000	2550	3250
60 000	61 000	1800	2160	86 000	87 000	2550	3300
61 000	62 000	1800	2200	87 000	88 000	2550	3350
62 000	63 000	1800	2240	88 000	89 000	2550	3400
63 000	64 000	1800	2280	89 000	90 000	2550	3450
64 000	65 000	1800	2320	90 000	91 000	2700	3500
65 000	66 000	1950	2360	91 000	92 000	2700	3550
66 000	67 000	1950	2400	92 000	93 000	2700	3600
67 000	68 000	1950	2440	93 000	94 000	2700	3650
68 000	69 000	1950	2480	94 000	95 000	2700	3700
69 000	70 000	1950	2520	95 000	96 000	2850	3750
70 000	71 000	2100	2560	96 000	97 000	2850	3800
71 000	72 000	2100	2600	97 000	98 000	2850	3850
72 000	73 000	2100	2640	98 000	99 000	2850	3900
73 000	74 000	2100	2680	99 000	100 000	2850	3950
74 000	75 000	2100	2720	100 000	102 000	3000	4000
75 000	76 000	2250	2760	102 000	104 000	3000	4080
76 000	77 000	2250	2800	104 000	105 000	3000	4160
77 000	78 000	2250	2850	105 000	106 000	3150	4160
78 000	79 000	2250	2900	106 000	108 000	3150	4240
79 000	80 000	2250	2950	108 000	110 000	3150	4320
80 000	81 000	2400	3000				



## Anlage III.

## Vergleichung

der Einkommensteuersätze des bestehenden sächsischen und des preussischen Tarifs.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis ein- schließlich:	in Sachsen:	in Preußen:	von mehr als:	bis ein- schließlich:	in Sachsen:	in Preußen:
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
900	950	6	6	9 600	10 500	288	300
950	1 050	8	6	10 500	10 800	288	330
1 050	1 100	8	9	10 800	11 500	324	330
1 100	1 200	11	9	11 500	12 000	324	360
1 200	1 250	11	12	12 000	12 500	360	360
1 250	1 350	14	12	12 500	13 500	360	390
1 350	1 400	14	16	13 500	14 000	360	420
1 400	1 500	17	16	14 000	14 500	420	420
1 500	1 600	17	21	14 500	15 500	420	450
1 600	1 650	22	21	15 500	16 000	420	480
1 650	1 800	22	26	16 000	16 500	480	480
1 800	1 900	22	31	16 500	17 500	480	510
1 900	2 100	30	31	17 500	18 000	480	540
2 100	2 200	30	36	18 000	18 500	540	540
2 200	2 400	38	36	18 500	19 500	540	570
2 400	2 500	38	44	19 500	20 000	540	600
2 500	2 700	48	44	20 000	20 500	600	600
2 700	2 800	48	52	20 500	21 500	600	630
2 800	3 000	59	52	21 500	22 000	600	660
3 000	3 300	59	60	22 000	22 500	660	660
3 300	3 600	76	70	22 500	23 500	660	690
3 600	3 800	76	80	23 500	24 000	660	720
3 800	3 900	94	80	24 000	24 500	720	720
3 900	4 200	94	92	24 500	25 500	720	750
4 200	4 300	94	104	25 500	26 000	720	780
4 300	4 500	114	104	26 000	26 500	780	780
4 500	4 800	114	118	26 500	27 500	780	810
4 800	5 000	136	118	27 500	28 000	780	840
5 000	5 400	136	132	28 000	28 500	840	840
5 400	5 500	162	132	28 500	29 500	840	870
5 500	6 000	162	146	29 500	30 000	840	900
6 000	6 300	162	160	30 000	30 500	900	900
6 300	6 500	189	160	30 500	32 000	900	960
6 500	7 000	189	176	32 000	33 000	900	1040
7 000	7 200	189	192	33 000	34 000	990	1040
7 200	7 500	216	192	34 000	36 000	990	1120
7 500	8 000	216	212	36 000	38 000	1080	1200
8 000	8 400	216	232	38 000	39 000	1080	1280
8 400	8 500	252	232	39 000	40 000	1170	1280
8 500	9 000	252	252	40 000	42 000	1170	1360
9 000	9 500	252	276	42 000	44 000	1260	1440
9 500	9 600	252	300	44 000	45 000	1260	1520



Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis ein- schließlich:	in Sachsen:	in Preußen:	von mehr als:	bis ein- schließlich:	in Sachsen:	in Preußen:
„	„	„	„	„	„	„	„
45 000	46 000	1350	1520	90 000	92 000	2700	3500
46 000	48 000	1350	1600	92 000	94 000	2700	3600
48 000	50 000	1440	1680	94 000	95 000	2700	3700
50 000	51 000	1440	1760	95 000	96 000	2850	3700
51 000	52 000	1530	1760	96 000	98 000	2850	3800
52 000	54 000	1530	1840	98 000	100 000	2850	3900
54 000	56 000	1620	1920	100 000	105 000	3000	4000
56 000	57 000	1620	2000	105 000	110 000	3150	4200
57 000	58 000	1710	2000	110 000	115 000	3300	4400
58 000	60 000	1710	2080	115 000	120 000	3450	4600
60 000	62 000	1800	2160	120 000	125 000	3600	4800
62 000	64 000	1800	2240	125 000	130 000	3750	5000
64 000	65 000	1800	2320	130 000	135 000	3900	5200
65 000	66 000	1950	2320	135 000	140 000	4050	5400
66 000	68 000	1950	2400	140 000	145 000	4200	5600
68 000	70 000	1950	2480	145 000	150 000	4350	5800
70 000	72 000	2100	2560	150 000	155 000	4500	6000
72 000	74 000	2100	2640	155 000	160 000	4650	6200
74 000	75 000	2100	2720	160 000	165 000	4800	6400
75 000	76 000	2250	2720	165 000	170 000	4950	6600
76 000	78 000	2250	2800	170 000	175 000	5100	6800
78 000	80 000	2250	2900	175 000	180 000	5250	7000
80 000	82 000	2400	3000	180 000	185 000	5400	7200
82 000	84 000	2400	3100	185 000	190 000	5550	7400
84 000	85 000	2400	3200	190 000	195 000	5700	7600
85 000	86 000	2550	3200	195 000	200 000	5850	7800
86 000	88 000	2550	3300	200 000	205 000	6000	8000
88 000	90 000	2550	3400				



## Anlage IV.

## Vergleichung

der Einkommensteuersätze des neuen sächsischen und des preussischen Tarifs.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis ein- schließlich:	in Sachsen künftig:	in Preußen:	von mehr als:	bis ein- schließlich:	in Sachsen künftig:	in Preußen:
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
500	600	2	—	6300	6500	176	160
600	700	3	—	6500	6800	176	176
700	800	4	—	6800	7000	192	176
800	900	6	—	7000	7300	192	192
900	950	6	6	7300	7500	208	192
950	1050	8	6	7500	7800	208	212
1050	1100	8	9	7800	8000	224	212
1100	1200	11	9	8000	8300	224	232
1200	1250	11	12	8300	8500	242	232
1250	1350	14	12	8500	8800	242	252
1350	1400	14	16	8800	9000	260	252
1400	1500	17	16	9000	9300	260	276
1500	1600	17	21	9300	9500	278	276
1600	1650	22	21	9500	10000	278	300
1650	1800	22	26	10000	10500	300	300
1800	1900	22	31	10500	11000	300	330
1900	2100	30	31	11000	11500	330	330
2100	2200	30	36	11500	12000	330	360
2200	2400	38	36	12000	12500	360	360
2400	2500	38	44	12500	13000	360	390
2500	2700	46	44	13000	13500	390	390
2700	2800	46	52	13500	14000	390	420
2800	3000	54	52	14000	14500	420	420
3000	3100	54	60	14500	15000	420	450
3100	3300	62	60	15000	15500	450	450
3300	3400	62	70	15500	16000	450	480
3400	3600	72	70	16000	16500	480	480
3600	3700	72	80	16500	17000	480	510
3700	3900	82	80	17000	17500	510	510
3900	4000	82	92	17500	18000	510	540
4000	4200	96	92	18000	18500	540	540
4200	4300	96	104	18500	19000	540	570
4300	4500	112	104	19000	19500	570	570
4500	4800	112	118	19500	20000	570	600
4800	5000	128	118	20000	20500	600	600
5000	5300	128	132	20500	21000	600	630
5300	5500	144	132	21000	21500	630	630
5500	5800	144	146	21500	22000	630	660
5800	6000	160	146	22000	22500	660	660
6000	6300	160	160	22500	23000	660	690



Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	in Sachsen künftig:	in Preußen:	von mehr als:	bis einschließlich:	in Sachsen künftig:	in Preußen:
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
23 000	23 500	690	690	61 000	62 000	2200	2160
23 500	24 000	690	720	62 000	63 000	2240	2240
24 000	24 500	720	720	63 000	64 000	2280	2240
24 500	25 000	720	750	64 000	65 000	2320	2320
25 000	25 500	760	750	65 000	66 000	2360	2320
25 500	26 000	760	780	66 000	67 000	2400	2400
26 000	26 500	800	780	67 000	68 000	2440	2400
26 500	27 000	800	810	68 000	69 000	2480	2480
27 000	27 500	840	810	69 000	70 000	2520	2480
27 500	28 000	840	840	70 000	71 000	2560	2560
28 000	28 500	880	840	71 000	72 000	2600	2560
28 500	29 000	880	870	72 000	73 000	2640	2640
29 000	29 500	920	870	73 000	74 000	2680	2640
29 500	30 000	920	900	74 000	75 000	2720	2720
30 000	30 500	960	900	75 000	76 000	2760	2720
30 500	31 000	960	960	76 000	77 000	2800	2800
31 000	32 000	1000	960	77 000	78 000	2850	2800
32 000	33 000	1040	1040	78 000	79 000	2900	2900
33 000	34 000	1080	1040	79 000	80 000	2950	2900
34 000	35 000	1120	1120	80 000	81 000	3000	3000
35 000	36 000	1160	1120	81 000	82 000	3050	3000
36 000	37 000	1200	1200	82 000	83 000	3100	3100
37 000	38 000	1240	1200	83 000	84 000	3150	3100
38 000	39 000	1280	1280	84 000	85 000	3200	3200
39 000	40 000	1320	1280	85 000	86 000	3250	3200
40 000	41 000	1360	1360	86 000	87 000	3300	3300
41 000	42 000	1400	1360	87 000	88 000	3350	3300
42 000	43 000	1440	1440	88 000	89 000	3400	3400
43 000	44 000	1480	1440	89 000	90 000	3450	3400
44 000	45 000	1520	1520	90 000	91 000	3500	3500
45 000	46 000	1560	1520	91 000	92 000	3550	3500
46 000	47 000	1600	1600	92 000	93 000	3600	3600
47 000	48 000	1640	1600	93 000	94 000	3650	3600
48 000	49 000	1680	1680	94 000	95 000	3700	3700
49 000	50 000	1720	1680	95 000	96 000	3750	3700
50 000	51 000	1760	1760	96 000	97 000	3800	3800
51 000	52 000	1800	1760	97 000	98 000	3850	3800
52 000	53 000	1840	1840	98 000	99 000	3900	3900
53 000	54 000	1880	1840	99 000	100 000	3950	3900
54 000	55 000	1920	1920	100 000	102 000	4000	4000
55 000	56 000	1960	1920	102 000	104 000	4080	4000
56 000	57 000	2000	2000	104 000	105 000	4160	4000
57 000	58 000	2040	2000	105 000	106 000	4160	4200
58 000	59 000	2080	2080	106 000	108 000	4240	4200
59 000	60 000	2120	2080	108 000	110 000	4320	4200
60 000	61 000	2160	2160				







## Nachtrag

zum

ordentlichen Staatshaushalts-Etat und zum Entwurfe  
des Finanzgesetzes

auf die Jahre 1894 und 1895.



Tit.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter	Im Etat
		betrag.	transitorisch.	für 1882 sind angesetzt.
		„	„	„
	<b>Kap. 20.</b> Direkte Steuern. Einnahmen.			
2.	Einkommensteuer . . . . .	23 801 800	—	22 261 850
	<b>Kap. 21.</b> Zölle und Verbrauchssteuern. Einnahmen.			
1.	Antheil Sachsens an dem nach § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 und § 39 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 den einzelnen Bundesstaaten zu überweisenden Erträge der Zölle und Tabacksteuer, Reichsstempel- und Brauntweinverbrauchs-Abgaben . . . . .	25 085 640	—	23 349 123
	<b>Kap. 96.</b> Volksschulen. Ausgaben.			
14.	Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, außerordentliche Unterstützungen an dieselben, Beihilfen an unermögende Schulgemeinden zur Aufbringung ihres Schulbedarfs sowie zur Förderung des Volksschulwesens überhaupt . . . . .	700 000	—	700 000
	<b>Kap. 109a.</b> Dotationen. Ausgaben.			
1.	Ueberweisung eines Theils der Grundsteuer-Einnahmen an die Schulgemeinden, nach Maßgabe von § 2 des Finanzgesetzes für 1882, transitorisch . . . . .	1 737 800	1 737 800	1 651 597



Witkin für 1884		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
„	„	
1 539 950	—	Zu Tit. 2. 1 000 000 „ mehr. Vergl. die Begründung des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs zu einem Gesetze, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend.
1 736 517	—	Zu Tit. 1. Zur vollständigen Deckung des Mehrbedarfs für die Dotationen an die Schulgemeinden macht sich auch eine Erhöhung der Ueberweisungen um 337 800 „ erforderlich. Dieselbe ist mit Rücksicht auf die Reichshaushaltsetat-Vorlage für 1884, welche zur Zeit der Aufstellung des Staatshaushalts-Etats noch nicht erschienen war und bei dieser daher noch nicht berücksichtigt werden konnte, vollkommen unbedenklich.
—	—	Zu Tit. 14. 400 000 „ weniger infolge Wiederaufnahme der Dotationen an die Schulgemeinden, vergl. Kap. 109 a.
86 203	—	Zu Tit. 1. Wegen der Wiederaufnahme der Ueberweisung eines Theils der Grundsteuer-Einnahmen an die Schulgemeinden in den Staatshaushalts-Etat wird auf die Begründung zu dem gleichzeitig vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, Bezug genommen. Die Zahl der Steuereinheiten des Landes hat sich nach der Erläuterung zu Kap. 20 Tit. 1 am 2. Grundsteuertermine 1893 auf 85 890 031 belaufen und wird bis zum 2. Termine des Jahres 1894 ein Ansteigen derselben bis auf 87 890 031 erwartet; die Summe der zu überweisenden Dotationen berechnet sich daher nach 2 Pfennigen von jeder der angegebenen Einheiten gemeinjährig auf 1 737 800 „.



Die vorstehenden veränderten Einstellungen treten an die Stelle der entsprechenden Einstellungen in dem mit dem Königlichen Dekrete Nr. 2 vorgelegten Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1892/3.

Mit Rücksicht auf die unter Kap. 109 a vorgeschlagene Wiederaufnahme der zeither an die Schulgemeinden gewährten Dotationen in den Staatshaushalts-Etat für 1892/3 macht sich auch eine Ergänzung des Entwurfs zum Finanzgesetze für diese beiden Jahre erforderlich. Es ist daher in diesen Entwurf hinter dem § 1 ein besonderer Paragraph folgenden Inhalts einzuschalten, welcher sich seinem Wortlaute nach allenthalben dem § 2 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1892 und 1893 vom 5. April 1892 (G.-u. B.-Bl. S. 75) anschließt:

§ 2.

In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Theil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen:

- a) Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 Pfennigen von jeder der beim Rechnungsabschlusse auf das letztvorangegangene Jahr vorhanden gewesenen Steuereinheiten berechnet und jedesmal im Monate August durch die Bezirkssteuereinnahmen an die Steuergemeinden gezahlt, welche dieselben unverkürzt an die Schulgemeinden abzuliefern haben.
- b) Gehören die Grundstücke eines Steuerflurbezirks nicht sämmtlich zu einem und demselben Schulbezirke, so ist die für die Steuergemeinde im ganzen ausfallende Summe unter die beteiligten mehreren Schulgemeinden nach Verhältniß der beim letzten Rechnungsabschlusse über die Grundsteuer vorhanden gewesenen Steuereinheiten der in dem betreffenden Steuerflurbezirke gelegenen grundsteuerpflichtigen Grundstücke ihrer Schulbezirke zu vertheilen.
- c) Empfangsberechtigt für die zur Vertheilung gelangenden Beträge sind die Schulgemeinden der konfessionellen Mehrheit. Dafern innerhalb des Schulbezirks der konfessionellen Mehrheit eine oder mehrere öffentliche Volksschulen für die Angehörigen einer konfessionellen Minderheit bestehen, hat die Schulgemeinde der konfessionellen Mehrheit einen Theil des erhaltenen Betrags an die Schulgemeinde der konfessionellen Minderheit abzugeben, welcher durch das Zahlenverhältniß bestimmt wird, in dem die, die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder der Mehrheit und der Minderheit zu Beginn des laufenden Schuljahres zu einander gestanden haben.
- d) Differenzen über die Vertheilung der an die Steuergemeinden gezahlten Summen sind von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden.

Infolge der Einschaltung dieses Paragraphen erhalten die §§ 2 bis 5 des dem Königlichen Dekrete Nr. 2 beigelegten Entwurfs zum Finanzgesetze die Nummern 3 bis 6.



## 19.

## Dekret an die Stände,

eine Uebereinkunft mit der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg über die Mitbenutzung der Landesblindenanstalt betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. Januar 1894.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage A den Entwurf eines mit der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg abzuschließenden Staatsvertrags über die Aufnahme von Blinden in die Landes-Blindenanstalt nebst Augenabtheilungen zugleich mit einer Erläuterung hierzu zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 23. Dezember 1893.

Albert.



Georg von Meisch.

## A.

## Uebereinkunft

mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Aufnahme von Blinden in hiesländischen Blindenanstalten.

Zwischen der königlich Sächsischen und der Herzoglich Sächsischen Regierung zu Altenburg ist über die Aufnahme von Blinden aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg in eine königlich Sächsische Blindenanstalt die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden:

## 1.

Die königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme Blinden aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg in die königlich Sächsische Blindenanstalt zu Dresden oder eine Augenabtheilung derselben geschehen zu lassen.

Als Blinde sind nur diejenigen zu betrachten, welche bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hingewiesen sind.

## 2.

Die in eine königlich Sächsische Blindenanstalt aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg Aufgenommenen werden während ihres Aufenthaltes daselbst in völlig gleicher Weise, wie solches mit den aus dem Königreiche Sachsen der Anstalt zugeführten Blinden geschieht, verpflegt und möglichst zur Erwerbsfähigkeit herangebildet.



Den Aufgenommenen wird gewährt:

die nöthige Verpflegung, ferner Erziehung, Unterricht, Unterweisung und Uebung in nützlichen Arbeiten, sowie im Bedarfsfalle die nöthige Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst erforderlichen Heilmitteln.

3.

Die Beschlußfassung darüber, ob ein Blinder der Hauptanstalt zu Dresden oder einer Augenabtheilung derselben zugetheilt werden soll, bleibt lediglich in das Ermessen des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gestellt.

4.

Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben unbedingt:

- a) alle solche Personen, die mit ansteckenden oder sehr entstellenden oder Abscheu erregenden Körperkrankheiten behaftet sind;
- b) Epileptische, dafern sie in einer Anstalt für Epileptische Aufnahme finden können;
- c) Geistesranke;
- d) mit einem schweren körperlichen Gebrechen Behaftete;
- e) heilbare Augenranke;
- f) Kinder, welche die Altersstufe, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden (in der Regel das 6. Lebensjahr), noch nicht erreicht haben.

5.

Die Aufnahmeanträge werden von der Herzoglichen Regierung an die IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern gerichtet und denselben folgende Unterlagen beigelegt:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhendes ärztliches Zeugniß nach dem im Königreiche Sachsen eingeführten Formulare. Dasselbe muß von einem im Deutschen Reiche approbirten Arzte ausgestellt und vollzogen, und, wenn der letztere nicht etwa im Königreiche Sachsen selbst wohnt, von einer Bescheinigung der Herzoglichen Regierung begleitet sein, daß der Aussteller als Arzt approbirt ist beziehentlich nach dem Schlusssatze von § 29 der Gewerbeordnung als approbirt gilt;
- b) eine von der Herzoglichen Regierung ausgestellte Erklärung, für die Verpflegbeiträge und alle sonstigen Kosten der Unterbringung (vergl. Punkt 7, Schlusssatz) aufkommen zu wollen;
- c) eine Bescheinigung bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes sowie die behördliche Zusicherung, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könnte und daselbst werde angenommen werden;
- d) die ergangenen Akten;
- e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde;
- f) Impfzeugniß;
- g) Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Unterbringung nach dem im Herzogthume Sachsen-Altenburg geltenden Rechte und Bereiterklärung der Herzoglichen Regierung, die Unterbringung und Beibehaltung des Aufzunehmenden in der Königlich Sächsischen Landesanstalt gegen etwaige Widersprüche oder Entlassungsanträge vertreten zu wollen;
- h) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwicklung und des Betragens des Aufzunehmenden.



Von den vorstehend aufgeführten Unterlagen sind wenigstens die unter a, b und d bezeichneten dem Antrage gleich beizufügen, die übrigen können nachträglich beigebracht, die unter e, f, g und h aufgeführten auch der betreffenden Anstalt unmittelbar zugestellt werden, wenn der Blinde der letzteren zugeführt wird, oder nachdem er ihr zugeführt worden ist.

Die sämtlichen unter a, b, c, e, f, g und h erwähnten Unterlagen werden nicht den Akten d einverleibt, sondern gesondert beigebracht.

## 6.

Bevor das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Aufnahme ausdrücklich bewilligt hat, findet Zuführung in die Königlich Sächsische Landesanstalt nicht statt.

## 7.

Der Verpflegbeitrag wird bis auf weiteres auf  
540 *M* jährlich, 45 *M* monatlich, 1 *M* 50 *z* täglich  
festgestellt.

Außerdem gehören zu den Kosten, auf welche sich die unter b in Punkt 5 bemerkte Verbindlichkeitserklärung erstreckt, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der Ausstattung bei der Entlassung, sowie des Begräbnisses.

## 8.

Wenn aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg Staatsangehörige des Königreichs Sachsen in die Blindenanstalt unterzubringen sind, so wird der Verpflegbeitrag nach den für die sächsischen Staatsangehörigen geltenden Sätzen bemessen, dergestalt, daß zur Zeit  
288 *M* jährlich, 24 *M* monatlich, 0,80 *M* täglich  
zu entrichten sind.

## 9.

Die Kleidungsstücke, in welchen die Aufzunehmenden in die Anstalt gelangen, werden alsbald nach erfolgter Aufnahme zurückgegeben, ausnahmsweise können jedoch Zöglinge im Gebrauche mitgebrachter Bekleidungsstücke gelassen und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ferner von ihren Angehörigen unmittelbar mit Bekleidung versehen werden.

## 10.

Von der Anstaltsverwaltung wird über die erfolgte Zuführung des Blinden dem Begleiter eine Uebergabebescheinigung ertheilt, sowie eine Quittung über die mit eingebrachten Effekten und Gelder.

Ueber diese ist ein doppeltes Verzeichniß in die Anstalt mitzubringen, damit das eine zu den Akten der Anstalt genommen, das andere quittirt zurückgegeben werden kann.

## 11.

Die Zuführung der Blinden in die Anstalt, welche durch nicht uniformirte Begleiter, bei Frauenspersonen mit weiblicher Begleitung zu erfolgen hat, kann an jedem Werktag in der Zeit von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr erfolgen.

Die Aufzunehmenden müssen in reinlichem Zustande — ohne Ungezieser — zugeführt werden.

## 12.

Berfegung aus der Hauptanstalt in eine Außenabtheilung oder umgekehrt oder aus einer Außenabtheilung in die andere erfolgen lediglich nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion, von welcher der Herzoglichen Regierung darüber Nachricht zu geben ist.



## 13.

Das Verpflegungsgeld und die sonstigen in Punkt 7 erwähnten Aufwendungen werden von der Anstalt von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr demjenigen Herzoglichen Landrathe resp. Stadtrathe mitgetheilt, aus dessen Bezirk der Blinde in die Anstalt gebracht ist. Der Landrath resp. Stadtrath veranlaßt die sofortige portofreie Einsendung der berechneten Beträge an die Kassenverwaltung der Königlich Sächsischen Blindenanstalt. Die hierüber ausgestellten Postscheine gelten als Quittungen.

Ist für einen oder den anderen Blinden nicht für ein volles Vierteljahr, sondern nur für Monate oder Tage Verpflegungsgeld zu zahlen, so kommen dabei die oben in Punkt 7 für Monate beziehentlich Tage festgesetzten, beziehentlich in dem Falle des Punkt 8 zu berechnenden Beträge in Ansatz.

## 14.

Die Entlassung eines aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg zugeführten Blinden aus der Anstalt erfolgt auf Entschliesung der IV. Abtheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, von welcher der Herzoglichen Regierung behufs der Abholung des Blinden rechtzeitig Nachricht zu geben ist.

Auf Antrag der Herzoglichen Regierung wird die Entlassung eines durch ihre Vermittelung der Anstalt zugeführten Blinden jederzeit verfügt werden.

## 15.

Die Herzogliche Regierung ist befugt, sich nach ihrem Ermessen von dem Ergehen und der Verpflegung der aus dem Herzogthume in die Königlich Sächsische Blindenanstalt aufgenommenen Blinden durch einen dieserhalb abzuordnenden Kommissar Ueberzeugung zu verschaffen und auf Grund des darüber ihr erstatteten Berichts ihre etwaigen Wünsche dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern mitzutheilen.

## 16.

Vorstehende Uebereinkunft, welche nach ihrer beiderseitigen endgültigen Vollziehung sofort in Kraft tritt, wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1897 abgeschlossen, und falls Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes von keinem der beiden Kontrahenten eine Kündigung erfolgt, als um einen Zeitraum von drei Jahren verlängert betrachtet und so fort.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

## Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichem Insigne versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Herzoglichen Regierung zu Altenburg ausgewechselt zu werden.

Dresden, am . . . . . 1893.



Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.



## Erläuterung

zu dem die Aufnahme von Blinden betreffenden Staatsvertrage mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg.

Nach Abgang des Dekrets Nr. 8 an die Ständeversammlung ist auch noch von der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg die diesseitige Regierung gebeten worden, Blinde aus diesem Lande in die hierländische Blindenanstalt aufzunehmen, soweit die räumlichen und sonstigen Verhältnisse der letzteren es gestatten.

Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß auch diesem Wunsche der genannten Regierung nach Lage der obwaltenden Verhältnisse recht wohl Berücksichtigung zu theil werden kann, und es ist daher mit der Herzoglichen Regierung die beifolgende Uebereinkunft vorläufig verabredet worden, welche im Materiellen vollständig mit den Beilagen R III und G des Dekrets Nr. 8 übereinstimmt, weshalb zu derselben auf den letzten Absatz der zu Dekret Nr. 8 gegebenen Erläuterung Bezug genommen werden darf.



## 20.

## Dekret an die Stände,

einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 189 $\frac{2}{3}$  betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 10. Januar 1894.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, einige Zuschußkapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 189 $\frac{2}{3}$  in veränderter Weise einzustellen.

Seine Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen in der Anlage einen Nachtrag zu diesem Staatshaushalts-Stat zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 30. Dezember 1893.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



# Nachtrag

zum

ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen

auf die

Finanzperiode 18<sup>92</sup>/<sub>93</sub>.

## I. Zur Hauptübersicht.

Kap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 18 <sup>92</sup> / <sub>93</sub> treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
<b>I. Etat der Ueberschüsse.</b>				
Nichts.				
<b>II. Etat der Zuschüsse.</b>				
40.	Land- und Amtsgerichte sowie Staatsanwälte . . . . .	644 300	—	— 644 300
63.	Beiträge für einige in anderen Kapiteln nicht aufgeführte Anstalten, welche allgemeinen Landes Zwecken dienen, und einige andere Unterstützungen im öffentlichen Interesse . . . . .	—	10 000	10 000
69.	Akademie der bildenden Künste zu Dresden . . . . .	—	415 200	415 200
70.	Landesanstalten . . . . .	—	219 100	219 100
	Summe	644 300	644 300	—



Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1893 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
„	„	„	„	
<b>Kap. 40.</b>				
<b>Land- und Amtsgerichte sowie Staatsanwälte.</b>				
1.	Kosten (Gebühren und Auslagen) einschließlich eines Theiles der Kosten des Oberlandesgerichts und Strafen . . . . .	644 300	—	—
	Summe für sich.			
<b>Kap. 63.</b>				
Beiträge für einige in anderen Kapiteln nicht aufgeführte Anstalten, welche allgemeinen Landeszwecken dienen, und einige andere Unterstützungen im öffentlichen Interesse.				
2.	Für das Kreiskrankenstift zu Zwickau 20 000 M., mithin gemeinjährig transitorisch . . . . . Unbeschränkt übertragbar.	—	10 000	10 000
	Summe für sich.			
<b>Kap. 69.</b>				
<b>Akademie der bildenden Künste zu Dresden.</b>				
21.	Zu den Kunstakademie-Neubauten in Dresden zur Erfüllung 830 400 M., mithin gemeinjährig transitorisch . . . . . Unbeschränkt übertragbar.	—	415 200	415 200
	Summe für sich.			



einzelnen Stats.

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Die zeitherigen Ergebnisse der Jahre 18 $\frac{2}{3}$  bei diesem Titel gestatten eine Erhöhung desselben um den eingestellten Betrag.

Zu Kap. 63.

Zu Tit. 2. Das im Staatshaushalts-Etat für 18 $\frac{2}{3}$  Kap. 63 Tit. 2 eingestellte Transitorium von 225 000  $\mathcal{M}$  zu Erweiterungsbauten bei dem Kreiskrankenstifte zu Zwickau hat sich infolge erweiterter Ausführung des Isolirhauses und Wirthschaftsgebäudes sowie der erforderlichen Nebenanlagen als unzureichend erwiesen.

Zu Kap. 69.

Zu Tit. 21. Für die Kunstakademie-Neubauten sind nach Abzug von 163 000  $\mathcal{M}$  für den erst noch speziell zu veranschlagenden Umbau des alten Akademiegebäudes zu einem Café, von 135 000  $\mathcal{M}$  Kaufpreis für das Grundstück Nr. 9 an der Frauenkirche und von 253 500  $\mathcal{M}$  zur vollständigen Ausführung des bildnerischen Schmuckes, einschließlich der Kosten für den Transport der Steinblöcke und der Aufstellung des Schmuckes, im ganzen 3 164 000  $\mathcal{M}$  bewilligt worden. Die Gesamtsumme der bereits verbrauchten und noch nöthigen Baubeträge beläuft sich aber auf rund 3 994 400  $\mathcal{M}$ , so daß sich die Nachbewilligung von 830 400  $\mathcal{M}$  erforderlich macht. Diese Summe setzt sich zusammen aus rund 813 500  $\mathcal{M}$  Ueberschreitungen bei der Bauausführung, 1900  $\mathcal{M}$  für noch zu beschaffendes Mobiliar und 15 000  $\mathcal{M}$  Honorar für den mit der artistischen Bauleitung betrauten Baurath Professor Lipsius.

Zur Begründung der nurgedachten Ueberschreitung des Baukapitals um 813 500  $\mathcal{M}$  ist darauf hinzuweisen, daß im Anschlag die Gründung der Gebäude nur zu 4,5 m Tiefe angenommen worden war, während bei der Ausführung sich eine Tiefe von durchschnittlich 6,75 m und theilweise sogar von 9 m als nothwendig herausstellte. Durch diese bedeutenden Tiefen und die vielfach vorhandene Festungsmauer und die Grundmauer alter Gebäude, welche in der bedeutenden Tiefe nur durch Sprengen mit Pulver beseitigt werden konnten, und durch fortwährende Bewältigung von Grundwasser hat der Grundbau gegenüber dem Kostenüberschlag einen erheblichen Mehraufwand verursacht. Weiter war in der Abschätzung für den Erweiterungsbau infolge des Ankaufs des oben erwähnten Grundstücks an der Frauenkirche ein zu hoher Betrag für die durch denselben wegfallende bebaute Fläche des Hauptgebäudes irrthümlich in Abzug gebracht worden. Für die Semperterrasse war im Kostenüberschlag eine Gründungstiefe von circa 4 m angenommen, während sie in Wirklichkeit 6,5 m betrug. Einen bedeutenden Mehraufwand verursachten ferner die Maurer- (42 739  $\mathcal{M}$ ), Steinmetz- (124 303  $\mathcal{M}$ ), Bildhauer- (36 936  $\mathcal{M}$ ), Klempner- (13 064  $\mathcal{M}$ ), Tischler- (13 673  $\mathcal{M}$ ), Glaser- (2441  $\mathcal{M}$ ), Walzeisen- (100 205  $\mathcal{M}$ ) und Stucharbeiten (2622  $\mathcal{M}$ ), sowie die Heizungsanlagen (17 618  $\mathcal{M}$ ). Zum Theil beruht dieser Mehraufwand darauf, daß bei der Veranschlagung sowohl das Material als auch die Löhne niedriger berechnet waren als sie sich bei der Bauausführung infolge der veränderten Zeitumstände herausstellten — die Steinmetzarbeiten waren beispielsweise mit 78 bis 82  $\mathcal{M}$  für das Kubikmeter eingestellt, während sie bei der Ausführung nicht unter 103  $\mathcal{M}$  für das Kubikmeter zu erhalten waren —, zum Theil aber auch darauf, daß von der artistischen Bauleitung bei Detaillirung der Baupläne nicht nur die Facaden und das Portal am Kunstakademiegebäude reicher durchgebildet, sondern auch in dem Bestreben, das Gute mit Besserem zu ersetzen, während der Ausführung mancherlei Aenderungen an den Bauplänen vorgenommen wurden.

Sodann war der Werth der Materialien aus dem Abbruche der alten Gebäude mit 60 000  $\mathcal{M}$  eingestellt, während nach Abrechnung der Abbruchkosten der Erlös nur circa 23 000  $\mathcal{M}$  betrug. Endlich waren auch die Zeichnerlöhne zu niedrig bemessen und an Ingenieure und Techniker zu zahlende Remunerationen gar nicht vorgesehen.

Abgesehen von den Ueberschreitungen macht sich eine in der Mobiliarausstattung nicht mit vorgesehene größere Anzahl von Staffeleien verschiedener Art und von Borlageständern nöthig, die einen Betrag von 1400  $\mathcal{M}$  erheischen und sodann werden zur pfleglichen Unterhaltung der hohen Ausstellungssäle leicht zusammensetzbare und transportable Gerüste erforderlich, die auf 500  $\mathcal{M}$  veranschlagt sind.

Für die artistische Bauleitung war in dem Kostenanschlag kein Honorar vorgesehen worden. Dem Baurath Lipsius sind abgesehen von dem für das nicht zur Ausführung gekommene Zeughaus-Umbauprojekt gezahlten Honorar von circa 1000  $\mathcal{M}$  bisher an Honorar nur 3000  $\mathcal{M}$  gewährt worden. Mit Rücksicht auf die lange Zeitdauer des die Arbeitskraft des Professor Lipsius ganz in Anspruch nehmenden Baues erschien es angemessen, zur vollständigen Honorirung für die geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten, insbesondere auch für Ausarbeitung der Detailpläne zu dem Café 15 000  $\mathcal{M}$  einzustellen.



Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 18 $\frac{2}{3}$ treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	<i>fl.</i>	
<b>Kap. 70.</b> <b>Landesanstalten.</b> <b>Abtheilung D.</b> <b>Einmalige außergewöhnliche Ausgaben (transitorisch).</b> <b>Unbeschränkt übertragbar.</b>				
30.	e) Herstellung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für die Anstalt Untergöltzsch 92 200 <i>fl.</i> , mithin gemeinjährig . . . . .	—	46 100	46 100
	f) Herstellung einer dergleichen nebst Wasserförderungs- und Vertheilungsanlage für die Anstalt Schadraß 266 000 <i>fl.</i> , mithin gemeinjährig . . . . .	—	133 000	133 000
	g) Herstellung von Desinfektionsanlagen bei den Anstalten Sonnenstein, Colditz, Untergöltzsch, Hubertusburg und Hochweitzschen und Beschaffung von sechs transportablen Lazarethbaracken für dieselben als Maßregeln gegen die Cholera 80 000 <i>fl.</i> , mithin gemeinjährig . . . . .	—	40 000	40 000
	Tit. 30e, f und g sind unter sich und mit Tit. 30a bis c für 18 $\frac{2}{3}$ , Tit. 30a bis d für 18 $\frac{1}{3}$ und Tit. 30a bis f für 18 $\frac{2}{3}$ deckungsfähig.			
	Summe	—	219 100	219 100



## Erläuterungen.

Zu e und f. Für die Beleuchtung der neuen Anstalten Untergölsch und Bschadraf ist ursprünglich Gas- beziehentlich Petroleumbeleuchtung in Aussicht genommen gewesen. Nachdem aber ärztlicherseits unter dem Hinweise darauf, daß auch anderwärts bei Errichtung neuer Anstalten für Geisteskranke dem elektrischen Lichte der Vorzug gegeben werde, wiederholt geltend gemacht worden war, daß aus sanitären Gründen elektrische Beleuchtung der neuen Anstalten vorgezogen werden möchte, hat die Regierung um so eher sich dafür entschieden, solche einrichten zu lassen, als den von ihr eingeholten Gutachten technischer Sachverständigen zufolge anzunehmen ist, daß die Betriebskosten sich bei der elektrischen Beleuchtung in Zukunft niedriger als bei Gasbeleuchtung stellen werden (wennschon die Anlagekosten höhere sind), und als die elektrischen Beleuchtungsanlagen überhaupt die größtmögliche Gewähr der Feuersicherheit bieten.

Daß die Herstellungskosten bei der für die Anstalt Bschadraf in Aussicht genommenen Anlage sich auf mehr als das Doppelte der Kosten der Anlage für die Anstalt Untergölsch belaufen werden, erklärt sich dadurch, daß einmal für die letztere die zu Erzeugung des elektrischen Lichtes erforderliche Betriebskraft aus der zu Rodewisch bestehenden Gasbereitungsanstalt entnommen werden kann, während für Bschadraf hierzu die Aufstellung und der Betrieb einer Dampfmaschine erforderlich werden wird, das andere Mal aber in Bschadraf mit der geplanten Beleuchtungsanlage eine Wasserförderungs- und Vertheilungsanlage verbunden werden soll.

Zu g. Mit Rücksicht auf die zu Anfang des Jahres 1893 durch ärztliche Autoritäten verbreitete, übrigens durch die nachfolgenden Thatsachen bestätigte Ansicht, daß im Sommer 1893 jedenfalls eine neue Invasion Deutschlands mit der Cholera erwartet werden müsse, sowie im Hinblick auf die bei der Irrenanstalt Nietleben bei Halle gemachten Erfahrungen hat die Regierung es für ihre Pflicht erachtet müssen, den an sie gelangten ärztlichen Anregungen entsprechend Sorge dafür zu tragen, daß mindestens die größeren Heil- und Pflegeanstalten bei dem etwaigen Ausbruche einer Epidemie mit den nöthigen Desinfektionsapparaten und geeigneten Isolirräumlichkeiten sich ausgestattet fänden. Für letztere ist durch Anschaffung transportabler Lazarethbaracken gesorgt worden, wie deren bereits vielfach, insbesondere bei der Militärverwaltung in Gebrauch sind.

Ueber die Herstellungen unter g soll der Einfachheit halber eine die Aufwände bei jeder Anstalt speziell nachweisende Gesamtrechnung abgelegt werden.



## 21.

## Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. Januar 1894.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung derselben hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 4. Januar 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

## Gesetz,

die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend;

vom . . . . .

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. erachten im Hinblick auf die bevorstehende Ausführung weiterer Eisenbahnbauten sowie zur Deckung anderer außerordentlicher Staatsbedürfnisse die Verstärkung der Baarbestände Unserer Staatskasse durch fernerweite Ausgabe von Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten für erforderlich und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

## § 1.

Von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden sind Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten im Nominalbetrage von überhaupt

sechshundsiebzig Millionen Mark

Kapital in Abschnitten über

3	„	jährliche Rente auf	100	„	Kapital,
6	=	=	=	200	=
9	=	=	=	300	=
15	=	=	=	500	=
30	=	=	=	1000	=
90	=	=	=	3000	=
150	=	=	=	5000	=

auszufertigen und an Unser Finanzministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.



## § 2.

Die Schuldverschreibungen sind unter dem 1. April 1894 auszufertigen und mit Zinsleisten, sowie mit Zinsscheinen über die vom 1. April 1894 ab laufenden Renten zu versehen.

## § 3.

Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldenkasse.

## § 4.

Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldenkasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

## § 5.

Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanzministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

## § 6.

Die Renten verjähren mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach der Verfallzeit.  
Die verjäherten Renten fallen der Staatskasse anheim.

## § 7.

Vom 1. Januar 1898 ab ist bis auf weiteres alljährlich mindestens ein Prozent des Kapitalbetrages der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts-Stat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen über dreiprozentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus oder zu Bestreitung solcher Staatsausgaben zu verwenden, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müßten.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am . . . . .

## Begründung.

Nach der Etatvorlage für 1894/95 Heft XIII Seite 24 bleiben für außerordentliche Bedürfnisse nach Abzug des für dieselben zunächst zur Verfügung stehenden Ertragsüberschusses beim ordentlichen Staatshaushalts-Stat der Finanzperiode 1894/95 noch

29 462 702 M 67  $\frac{1}{2}$

aus den sonstigen verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens zu decken. Hierzu kommt jedoch noch der Aufwand für den in Tit. 47 bis 51 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1894/95 vorgesehenen Bau der Nebenbahnen von Mulda nach Sayda, von Cranzahl nach Oberwiesenthal, von Wilzschhaus nach Karlsfeld, von Wüstenbrand nach Limbach und von Waldheim nach Kriebethal, welcher sich nach dem Königlich-



Dekret Nr. 17 vom 4. Dezember 1893 und beziehentlich nach vorläufiger Schätzung auf ungefähr

6 738 900 *M*

belaufen wird, so daß von den außerordentlichen Bedürfnissen der Finanzperiode 1894 im ganzen

36 201 602 *M* 67 *£*

aus der Anleihe zu decken sein werden.

Nun sind aber bei Bemessung des Betrags der Anleihe von 1892 (zu vergl. Gesetz vom 29. April 1892 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 142 flg.) nach der Begründung zum Entwurfe des Anleihegesetzes, Landtags-Akten 1892 Königliche Dekrete Band 3 Nr. 46 Seite 3, die durch Ertragsüberschüsse früherer Perioden nicht gedeckten Bedarfssummen der außerordentlichen Stats auf die Perioden 1888 und 1889 nur zur Hälfte mit

10 000 000 *M* und beziehentlich

12 500 000 "

in Anrechnung gebracht worden. Auch ist dabei der Betrag von

6 133 363 *M* 31 *£*

unberücksichtigt geblieben, welcher in den Jahren 1886 bis 1890 auf den von der Reichshauptkasse zur Tilgung der Kassenbilletschuld aus dem Jahre 1867 gewährten Vorschuß zurückgezahlt und den Beständen der Finanzhauptkasse entnommen worden ist. Es bleiben daher noch

10 000 000 *M* — *£*,

12 500 000 " — " und

6 133 363 " 31 "

aus der Anleihe zu decken, so daß unter Hinzurechnung der oben erwähnten

36 201 602 *M* 67 *£*

im ganzen

64 834 965 *M* 98 *£*

oder rund

64 800 000 *M*

im Wege der Anleihe flüssig zu machen sein werden, wobei die nach der Begründung zum Entwurfe des Anleihegesetzes vom 22. April 1886 (Landt.-Akt. 1886 Königl. Dekr. Bd. 2 Nr. 33 S. 3) in früheren Perioden den Beständen der Finanzhauptkasse entnommenen, bei Bemessung der seitherigen Anleihen aber nicht mit veranschlagten Ausgabebeträge von im ganzen über 23 Millionen Mark vorläufig auch diesmal wieder außer Ansatz geblieben sind.

Zur Aufbringung einer Summe von 64 800 000 *M* ist bei einem Kurse von 85 Prozent ein Kapitalbetrag von rund 76 Millionen Mark in Schuldverschreibungen über 3 prozentige Renten erforderlich.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs schließen sich in der Hauptsache den Bestimmungen der Anleihegesetze vom 22. April 1886 und vom 29. April 1892 an.

Den in § 7 zunächst erwähnten, auch bei früheren Anleihegesetzen vorgesehenen beiden Tilgungsmodalitäten ist eine dritte Art der Tilgung, die Verwendung des Tilgungsbetrags zu Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Stats, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müßten, hinzugefügt worden.

Während die Tilgung der auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1876 (G.- u. B.-Bl. S. 236) aufgenommenen 3prozentigen Rentenanleihe nach § 8 dieses Gesetzes in der Weise erfolgen soll, daß die durch das Staatsbudget dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen verwendet werden, ist in



den späteren Anleihegesetzen vorgeschrieben, daß die in das Staatsbudget einzustellenden Beträge entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwenden seien. Thatsächlich ist zeither bei beiden Gattungen von Rentenanleihen die Tilgung im Wege der Rückzahlung kündbarer Anleihen erfolgt und wird in dieser Weise auch in Zukunft verfahren werden. Es muß daher einmal ein Zeitpunkt kommen, wo die sächsische Staatsschuld nur noch in unkündbarer 3prozentiger Rente besteht und die Regierung daher bei der Tilgung lediglich auf den Ankauf von Rentenschuldverschreibungen angewiesen ist. Dies erscheint jedoch, so lange die Regierung gleichzeitig behufs Aufnahme von Anleihen zur Ausgabe neuer Rentenschuldverschreibungen genöthigt ist, um deswillen nicht wünschenswerth, weil sie solchenfalls regelmäßig in die Lage kommen wird, die anzukaufenden Schuldverschreibungen theurer zu bezahlen, als sie die neuauszugebenden verwerthen kann. Nun könnte die Regierung zwar von einem Ankauf bereits in Umlauf befindlicher Schuldverschreibungen ganz absehen und dafür von den neuangefertigten so viel zurückbehalten und vernichten, als die in den Staatshaushalts-Stat einzustellende Tilgungssumme beträgt. Dies erscheint aber wirthschaftlich nicht gerechtfertigt, weil dann eine Anzahl von Schuldverschreibungen neu angefertigt werden müßte, bloß um, ohne ihre eigentliche Funktion erfüllt zu haben, sofort wieder vernichtet zu werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, empfiehlt es sich, noch eine dritte Tilgungsmodalität in der Weise vorzusehen, daß die in den ordentlichen Stat einzustellende Tilgungsquote zu Bestreitung außerordentlicher, an und für sich aus Anleihen zu deckender Ausgaben des außerordentlichen Stats verwendet wird. Da solchenfalls neuanzunehmende Anleihen entsprechend geringer bemessen werden können, als es ohne jene Maßregel möglich wäre, wird mit der letzteren derselbe Erfolg erreicht, als wenn bereits im Umlauf befindliche Rentenschuldverschreibungen angekauft werden.

Mit Rücksicht auf diese Aenderung ist es angemessen erschienen, die neue Anleihe nicht als eine Fortsetzung der früheren Anleihen, sondern als eine selbständige Anleihe zu behandeln.





## 22.

Defret an die Stände,  
die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 15. Januar 1894.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz D. B. II., die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe betreffend, zur Berathung und Beschlußfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 15. Januar 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

D. B. II.

Die mit dem Allerhöchsten Dekrete Nr. 25 vom 28. Januar 1890 — vergl. Beilage I — der Ständeversammlung vorgelegten Pläne für die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe konnten, da ihnen nur generelle Vorarbeiten vorausgegangen waren, weder in ihren einzelnen Theilen als feststehend angesehen werden, noch auf Vollständigkeit Anspruch machen. Dieselben sollten vielmehr, indem sie die Grundidee für die in Rede stehende umfassende Maßregel zur Darstellung brachten, zunächst nur deren Durchführbarkeit in bau- und betriebstechnischer Hinsicht nachweisen, sodann aber für die Bearbeitung der verschiedenen Einzelentwürfe sowie für die erforderlichen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Dresden die einheitliche Unterlage bilden.

Um über die Höhe der finanziellen Opfer, welche für die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe und die damit zusammenhängenden sonstigen neuen Eisenbahnanlagen voraussetzlich aufzuwenden sein würden, einen Ueberblick — soweit dies nach Lage der Sache überhaupt möglich war — zu gewinnen, hat zwar die Staatsregierung seiner Zeit einen Kostenüberschlag aufstellen und die für die verschiedenen Gruppen baulicher Herstellungen ermittelten Beträge, welche einen Gesamtaufwand von 34 870 000 M. in Aussicht stellten, in der dem angezogenen Dekrete beigegebenen, mit D. B. bezeichneten Denkschrift der Ständeversammlung mitgetheilt. Indessen mußte die Regierung davon absehen, ein bestimmt beziffertes Postulat zur Bestreitung jenes vorläufig ermittelten Gesamtaufwandes in den außerordentlichen Etat aufzunehmen. Denn die große Anzahl und der außergewöhnliche Umfang der in Betracht kommenden Baugesenstände sowie die Mannigfaltigkeit der durch sie zu befriedigenden Betriebsbedürfnisse waren an sich schon Momente, welche die Zuverlässigkeit der vorgenommenen Kostenschätzung in Frage stellten. Außerdem aber ließ die Länge der Bauzeit, welche für die Durchführung des Gesamtplanes vorgesehen werden mußte, nicht nur mannigfache Schwankungen in der Höhe der Material-



preise und Arbeitslöhne, sondern namentlich auch das Hervortreten unvorhergesehener Bedürfnisse bei der speziellen Durcharbeitung der Projekte und während ihrer Ausführung mit ziemlicher Sicherheit erwarten.

Mit Rücksicht hierauf hat die Regierung geglaubt, die zur Verwirklichung des von den Ständen gebilligten Gesamtplanes erforderlichen Geldbeträge ratenweise, je nach dem mutmaßlichen Bedarf für die einzelnen Statperioden in deren außerordentliche Stats einstellen zu sollen. Demgemäß sind bereits für die Statperiode 18 $\frac{9}{1}$  drei Millionen Mark, desgleichen für die Statperiode 18 $\frac{9}{2}$  zehn Millionen Mark postuliert und bewilligt worden.

Schon zur Zeit der Einbringung dieses letzteren Postulats hatte sich zwar in betreff verschiedener Herstellungen und Arealerwerbungen, wie dies auch in den Erläuterungen zu Tit. 3 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 18 $\frac{9}{2}$  angedeutet worden ist, theils die Gewißheit, theils die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß mit den dafür im generellen Kostenaufschlag vorgesehenen Beträgen nicht auszukommen sein würde. Gleichwohl war zu der angegebenen Zeit die Bearbeitung der Einzelentwürfe und ihre genauere Veranschlagung keineswegs soweit vorgeschritten, daß die vorhandenen Unterlagen genügende Anhaltspunkte für Beantwortung der Frage hätten bieten können, welchen Einfluß die einzelnen Mehrkosten auf das Gesamterforderniß an Baukosten thatsächlich haben würden. Die Staatsregierung wäre daher damals noch nicht in der Lage gewesen, in dieser Beziehung eine irgend zuverlässige Auskunft zu ertheilen.

Inzwischen sind nun für sämtliche mit dem Umbau der Dresdner Bahnhöfe zusammenhängende Herstellungen links der Elbe die speziellen Entwürfe sowie die auf Grund der letzteren überarbeiteten Kostenaufschläge im wesentlichen fertiggestellt und ist der Arealerwerb dafür in der Hauptsache durchgeführt, auch ein erheblicher Theil dieser sowie der rechts der Elbe zwischen Coswig und Kößchenbroda geplanten Anlagen vollendet oder doch der Vollendung nahe gebracht worden. Ferner hat für die Anlagen rechts der Elbe der nöthige Grunderwerb theilweise ebenfalls stattgefunden und die Bearbeitung der speziellen Projektunterlagen Fortschritte gemacht.

Unter diesen Umständen aber kann das Mehrerforderniß an Baukosten jetzt mit etwas größerer Sicherheit übersehen und näher begründet werden. Die Staatsregierung verfehlt daher nicht, hierüber folgendes mitzutheilen:

### I. Im allgemeinen.

Wie sich in der schon erwähnten Erläuterung zu Tit. 3 des außerordentlichen Stats für 18 $\frac{9}{2}$  bemerkt findet, sind mehrfache Aenderungen und Ergänzungen der generell projektirten Anlagen für nothwendig befunden worden. Dieselben haben zwar das Festhalten an dem generellen Plane in seinen Grundzügen allenthalben gestattet, jedoch fast durchgehends eine solche Erweiterung der Anlagen mit sich gebracht, daß diese, wie weiter unten bei den einzelnen Ausgabeposten des näheren dargelegt wird, eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der früher veranschlagten Geldmittel bedingen. Die Nothwendigkeit zu diesen Vergrößerungen ergab sich einerseits aus denjenigen Erörterungen, welche im Verlaufe der Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Dresden über deren nachmals — vergl. Beilage II — unter dem 14. Juli 1891 vertragsmäßig festgestellte Leistungen für die Umgestaltung der Bahnhöfe stattfanden und welche sich hauptsächlich auch darauf zu erstrecken hatten, wie die Bedürfnisse des städtischen Verkehrs und sonstige öffentliche Interessen gleichzeitig mit den Interessen der Eisenbahnverwaltung am zweckmäßigsten befriedigt werden könnten.

Andererseits haben sich gewisse Bervollständigungen der generellen Entwürfe bei denjenigen technischen Ermittlungen als nöthig ergeben, welche mit dem Eintritte in die spezielle Bearbeitung der Projekte von der Staatseisenbahnverwaltung zu dem Zwecke vorgenommen worden waren, um unter Mitwirkung der den Betrieb unmittelbar leitenden



Verwaltungsstellen den mannigfachen Bedürfnissen desselben die neuen Anlagen genauer anzupassen.

Da es im allgemeinen galt, Verhältnisse zu schaffen, welche diesen Bedürfnissen nicht nur gegenwärtig, sondern auch künftig in absehbarer Zeit zu genügen im Stande sind, mußte vor allem noch einmal untersucht werden, inwieweit die betreffs der künftigen Verkehrszunahme in der Denkschrift D. B. zum Allerhöchsten Dekrete vom 28. Januar 1890 enthaltenen Schätzungen, welche auf den bis Ende des Jahres 1888 erzielten Ergebnissen fußten und den generellen Entwürfen für die neuen Bahnhofsanlagen zu Grunde gelegt worden waren, nach Maßgabe der inzwischen thatsächlich eingetretenen Weiterentwicklung des Verkehrs noch als zutreffend anzusehen seien.

Diese Untersuchung hat nun insofern ein überraschendes Resultat ergeben, als u a ch dem Jahre 1888, ungeachtet der Ungunst der allgemeinen wirthschaftlichen Lage, der Personenverkehr eine weit größere Steigerung erfahren hat, als in der angezogenen Denkschrift in Aussicht gestellt wurde. Derselbe ist auf den vier Dresdner Bahnhöfen von 7 223 073 Reisenden und 7 691 201 *ℳ* Einnahme im Jahre 1888 auf 9 087 836 Reisende und 9 883 677 *ℳ* Einnahme im Jahre 1892, mithin in den letzten vier Jahren um 1 864 763 Reisende, d. i. um rund 26 Prozent und um 2 192 476 *ℳ* Einnahme, d. i. um rund 29 Prozent gestiegen. Angenommen nun, daß die Steigerung in gleicher Weise anhält — wiewohl sie zeither sogar eine fortdauernd progressive gewesen ist —, so würde im Jahre 1904 ein Gesamtverkehr von 14 Millionen Reisenden für Dresden zu erwarten sein, während in der mehrfach angezogenen Denkschrift D. B. unter den damaligen Verhältnissen der Gesamtverkehr des Jahres 1904 auf nur 12 Millionen Reisende geschätzt werden konnte. Die Vermehrung gegenüber dieser Schätzung beträgt rund 17 Prozent.

Hiernächst ist der Eingang und Abgang von Gütern an den vier Bahnhöfen Dresdens — ganz abgesehen vom Durchgangsverkehr — von 1 982 755 t im Jahre 1888 auf 2 329 750 t im Jahre 1892, mithin um 346 995 t, d. i. um mehr als 17 Prozent gestiegen.

Angeichts dieser enormen Steigerung des Verkehrs war es durchaus geboten, für die Bedürfnisse der Zukunft in noch weitgehendem Maße, als es ursprünglich geplant war, schon jetzt Vorsorge zu treffen und erschien der hierzu erforderliche erhöhte Kostenaufwand nicht nur an sich gerechtfertigt, sondern auch den Grundsätzen einer rechtverstandenen Sparsamkeit insofern entsprechend, als die zu bringenden finanziellen Opfer ungleich schwerer sein würden, wenn sich nach Durchführung des Gesamtplanes für die neuen Anlagen und nach deren Inbetriebnahme in verhältnißmäßig kurzer Zeit Um- und Erweiterungsbauten als unvermeidlich herausstellen sollten.

Dies galt zunächst vom

## II. Hauptpersonenbahnhof in Dresden-Altstadt.

Um auch für fernere Zeiten dem nach dem Vorbemerkten zu erwartenden weiteren Anwachsen des Verkehrs Rechnung zu tragen und die gesammten Stationsanlagen, sowohl für die Zwecke der Betriebsführung als auch im Interesse des reisenden Publikums vollkommener auszugestalten, erwies sich bei spezieller und wiederholter Durcharbeitung des Bahnhofsplanes eine Vermehrung der Gleise und Erweiterung der Bahnsteiganlagen, nicht minder die Errichtung eines von Grund aus neuen Empfangsgebäudes als unerläßlich; letzteres schon um deswillen, weil sich unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen die zwingende Nothwendigkeit ergab, diejenigen Flächen, welche das jetzige Empfangsgebäude des Böhmisches Bahnhofs bedeckt, für die erweiterten Gleis- und Bahnsteiganlagen mit in Anspruch zu nehmen.



Bei Aufstellung des generellen Entwurfs war vorausgesetzt worden, daß nur der die Ostfronte bildende Flügel des jetzigen Bahnhofsgebäudes für die ausschließliche Benutzung zu Betriebszwecken umzubauen sein werde, daß also dieses Gebäude in der Hauptsache erhalten werden könne. Während nun in diesem Falle nur ein Theil der in demselben befindlichen Diensträume der Generaldirektion der Staatsseisenbahnen und einiger von ihr nicht trennbarer Dienststellen in Wegfall gekommen und durch den Ausbau der vorhandenen Höfe zu ersetzen gewesen wäre, mußte nunmehr schon wegen des unvermeidlich gewordenen gänzlichen Abbruchs jenes Gebäudes auf anderweite Unterbringung der Generaldirektion und ihrer Zubehörungen Bedacht genommen werden.

Diese anderweite Unterbringung würde sich aber — selbst wenn das jetzige Bahnhofsgebäude nicht gänzlich abgetragen werden müßte — unter den nunmehrigen Verhältnissen auch schon an sich empfohlen haben. Denn ganz abgesehen davon, daß der erwähnte Ausbau der Höfe, wie mehrfache Projektierungsversuche ergeben haben, kaum zu einem in architektonischer Beziehung zulässigen Anblick des Gebäudes geführt haben würde, hätte es ein solcher Ausbau nur eben ermöglicht, für die wegfallenden Büreaudiensträume Ersatz zu schaffen. Indessen führten nähere Erwägungen zu der Ueberzeugung, daß es bei diesem Ersatze unmöglich sein Bewenden haben könne, daß vielmehr bei Gelegenheit der durch die Bahnhofsbauten bedingten Aenderungen zugleich auf eine namhafte Erweiterung der zu Büreauzwecken dienenden Räume der Generaldirektion zugekommen werden müsse. Denn dieselben sind bereits aufs äußerste ausgenutzt und der Zuwachs an Büreauarbeiten, welcher von der fortschreitenden Verdichtung des Bahnnetzes und von der zunehmenden Intensität seines Verkehrs, ferner als Folge der die Kranken- und Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung betreffenden Gesetze, sowie der gesteigerten Anforderungen des Staatsrechnungswesens mit Sicherheit zu erwarten steht, würde in nicht zu fernem Zeit — auch unabhängig von der Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe — ein größeres Raumbedürfnis für die Generaldirektion ergeben und es würde die Befriedigung desselben besondere Geldmittel erfordert haben.

Nachdem aber aus den dargelegten Gründen die Nothwendigkeit eines anderweiten Unterkommens für die Generaldirektion und ihrer unmittelbaren Zubehörungen erwiesen war, empfahl es sich nicht, dasselbe wiederum im Bahnhofsgebäude zu suchen. Denn wenn es auch aus verschiedenen dienstlichen Rücksichten sehr zweckmäßig ist, den Sitz der genannten Behörde in der Nähe des Hauptpersonenbahnhofes zu haben, so liegt doch die Nothwendigkeit zu einer unmittelbaren Verbindung ihrer Büreaus mit demselben nicht vor; ja nach den auch anderwärts gemachten Erfahrungen ist eine solche unmittelbare Verbindung selbst vom wirthschaftlichen Standpunkte aus nicht unbedenklich, weil sie dann, wenn die wechselnden Betriebsbedürfnisse einmal Aenderungen in der Benutzung des Empfangsgebäudes und seiner baulichen Anlage früher oder später nöthig machen, dieselben unnöthig erschweren und ganz erheblich vertheuern würde.

Nach alledem war die Errichtung eines besonderen Dienstgebäudes für die Generaldirektion unvermeidlich.

Bei der Wahl des Bauplazes für dasselbe kamen folgende Umstände in Betracht. Die am Bahnhofsvorplatze entlang der Wiener Straße erfolgende Verbreiterung des Bahnhofes, insoweit sie — wie oben bemerkt — durch die Erweiterung der Gleis- und Bahnsteiganlagen bedingt ist und den Abbruch des jetzigen Bahnhofsgebäudes voraussetzt, findet ihre Fortsetzung in östlicher Richtung zunächst unter Benutzung von einigen im städtischen Besitze befindlichen Baustellen und weiter unter Inanspruchnahme der Gärten dreier an der Südseite der Wiener Straße vorhanden gewesener Villen sowie des angrenzenden Stadtgärtnereregrundstückes. Nach der Lage und Beschaffenheit jener Villen, deren Nutzungswerth durch die Zugehörigkeit der Gärten wesentlich mit bestimmt wurde, war vorauszusehen, daß die Erwerbung der Gärten nicht ohne Ankauf der ganzen Villen-



grundstücke durchführbar sein würde. Das Areal aber, welches von den letzteren nach Abtrennung der für die eigentliche Bahnhofserweiterung erforderlichen Flächen übrig blieb, bot bei Hinzunahme eines weiteren Theiles der oben erwähnten, im städtischen Besitze befindlichen Baustellen einen vorzüglich gut gelegenen Bauplatz für das neue Dienstgebäude der Generaldirektion.

Unter diesen Umständen empfahl es sich, mit den Besitzern der drei Grundstücke in Kaufsverhandlungen zu treten, welche in der freihändigen und zu angemessenen Preisen erfolgten Erwerbung dieser Grundstücke den erwünschten Abschluß gefunden haben. Hierbei war thunlichste Beschleunigung nicht nur in Rücksicht auf die Natur von Kaufsverhandlungen der hier in Rede stehenden Art, sondern auch um deswillen geboten, weil der Abbruch des alten Bahnhofsgebäudes nicht eher erfolgen kann, als bis das neue Dienstgebäude der Generaldirektion von dieser bezogen worden ist und weil die in betrieblicher und finanzieller Hinsicht überaus werthvolle rechtzeitige Durchführung des für die Bahnhofsumbauten aufgestellten Gesamtplanes nur dann zu ermöglichen ist, wenn jener Abbruch spätestens im Sommer 1895 erfolgt.

Aus eben diesen Rücksichten ist unmittelbar nach erfolgtem Ankauf der drei Villengrundstücke die Erwerbung des oben erwähnten, zur Ergänzung des Bauplatzes noch nöthigen Areales von der Stadtgemeinde — und zwar, da eine Einigung über den Kaufpreis nicht zu erzielen war, im Wege der Expropriation — durchgeführt und alsdann die Herstellung des neuen Gebäudes derart gefördert worden, daß dasselbe im Rohbau nahezu vollendet ist.

Hiernächst bot die beschlossene Beseitigung des jetzigen Bahnhofsgebäudes gegenüber der generellen, dasselbe beibehaltenden Planung betreffs Anordnung der Gleise, Bahnsteige und Gebäude nicht zu unterschätzende Vortheile, von denen die nachstehenden hervorgehoben seien.

Nach dem nunmehr festgestellten speziellen Grundplane wird der ganze Bahnhof gegen die Wiener Straße soweit verschoben, daß die ihn an seiner Südseite begrenzende Strehlener Straße bis auf 25 m verbreitert und dadurch geeignet wird, als Zu- und Abgang zum Bahnhofs, sowie als Platz zur Aufstellung von Droschken etc. zu dienen. Hierdurch wird es angängig, die auf den südlichen Hochgleisen ankommenden Reisenden, sobald es der Verkehr erheischt, unmittelbar nach der Strehlener Straße zu leiten und so den übrigen Theil des Bahnhofes wesentlich zu entlasten.

Ferner ist auf beiden Langseiten des Bahnhofes ein neuer hochgelegener Bahnsteig in Zungenform für je zwei Durchgangsgleise vorgesehen worden. Durch diese erhebliche Erweiterung des Grundplanes wird es möglich, die Züge nicht nur, wie beim generellen Projekte angenommen war, der Röderrauer Linie, sondern auch der Elsterwerdaer Linie künftig auf Hochgleisen an- und abfahren zu lassen und die Trennung sowie die Zusammenstellung dieser und der Bodenbacher Züge in einfacherer Weise vorzunehmen, als es nach dem Gleisplane des generellen Entwurfes ausführbar gewesen wäre.

Die Eintrittshalle zum Bahnhofs mit den Fahrkarten- und Gepäckschaltern wird zwischen die Hochgleise an die Prager Straße gelegt, während sich an der nach der Wiener Straße zu gelegenen Seite anstatt der daselbst im generellen Projekte vorgesehenen großen Eingangshalle nur noch eine schmale Vorhalle befinden wird, welche hauptsächlich zur Gepäckausgabe benutzt werden soll.

Vor dem Haupteingang an der Prager Straße soll ein zur Benutzung als Vorfahrt hinreichend großer Platz gebildet werden. Der neue Bahnhof wird hiernach von drei Seiten zugänglich gemacht: von der Strehlener, von der Prager und von der Wiener Straße her.

Um Entwürfe für die Gestaltung des neuen Empfangsgebäudes nebst Zubehör zu erlangen, ist ein Wettbewerb unter deutschen Architekten ausgeschrieben worden, welcher



eine lebhaftere Betheiligung, auch von Seiten hervorragender Vertreter der Architektur gefunden und dazu geführt hat, daß mit einer Dresdner Architektenfirma ein Vertrag über Ausarbeitung der Spezialpläne für diese Hochbauten abgeschlossen wurde.

Für den Verkehr zwischen dem Hauptpersonenbahnhofe und dem Abstellbahnhofe konnte zufolge der nunmehr erlangten Breite des Bahnhofes eine zweigleisige Verbindung zwischen dem letzteren und den Hochgleisen an der Wiener Straße den generell projektirten Gleisen hinzugesügt werden. Diese Verbesserung des Gleisplanes ist für die prompte Abwicklung des Betriebes von größtem Werthe, indem die Verbindung zwischen den nördlichen Hochgleisen und dem Abstellbahnhofe nicht mehr mittels Rückstoßes bis zur Uhlandstraßenbrücke gesucht zu werden braucht, wie dies nach dem generellen Projekte der Fall gewesen sein würde. Der spätere Einbau der hier in Rede stehenden direkten Verbindung würde aber nach Inbetriebnahme des nach den generellen Plänen ausgeführten neuen Bahnhofes nicht mehr ausführbar gewesen sein.

Im allgemeinen hat die spezielle Bearbeitung des Planes für den Hauptpersonenbahnhof ein in jeder Hinsicht befriedigendes Ganze ergeben, welches an Uebersichtlichkeit, Zweckmäßigkeit und Betriebssicherheit ebenso wie an Bequemlichkeit für das reisende Publikum gegenüber dem generellen Projekte ganz wesentlich gewonnen hat und dessen Leistungsfähigkeit den mannigfachen Ansprüchen eines anwachsenden Verkehrs aller Voraussicht nach auf absehbare Zeit entsprechen wird. Diese weitreichende Fürsorge für die Zukunft ist aber um so gerechtfertigter, als nach den anderwärts in größeren Städten, insbesondere auch bei der Berliner Stadtbahn gemachten Erfahrungen auch neuere Anlagen der hier in Rede stehenden Art in kurzer Zeit wieder erweiterungsbedürftig geworden sind.

Die einzelnen Erweiterungen und Verbesserungen im Projekte des Hauptpersonenbahnhofes in ihrem nunmehr festgestellten Umfange finden ihren Ausdruck in folgender Zusammenstellung.

	Nach dem generellen Entwurf:	Nach dem speziellen Entwurf:
Bahnhofsfläche . . . . .	109 550 qm,	133 000 qm,
zu erwerbendes Areal . . . . .	14 150 qm à 44 M,	37 600 qm à 66 M,
Länge der Bahnhofsgleise . . . . .	23 600 m,	27 500 m,
Anzahl der Weichen . . . . .	78 Stück,	111 Stück,
nutzbare Länge der Bahnsteige . . . . .	3200 m,	4800 m,
Grundfläche neuer Gebäude . . . . .	1900 qm à 550 M,	11 580 qm à 400 M,
Straßenunterführungen unter . . . . .	21 Gleisen à 22 000 M,	30 Gleisen à 26 000 M,
Straßenüberführungen von . . . . .	190 m Länge mit 3000 qm Straßenfläche à 90 M,	273 m Länge mit 4526 qm Straßenfläche à 120 M.

Demgemäß sind die veranschlagten Kosten in den wichtigsten Titeln gestiegen für

Grunderwerb . . . . .	von 626 000 M	auf 2 477 000 M,
Oberbau . . . . .	597 000 =	= 827 000 =
neue Gebäude . . . . .	= 1 050 000 =	= 4 433 000 =
Straßenunterführungen . . . . .	= 457 000 =	= 785 000 =
Straßenüberführungen . . . . .	= 270 000 =	= 555 000 =

Im ganzen wird sich der Bauaufwand für den Hauptpersonenbahnhof nebst Zubehör nach den neueren Veranschlagungen auf 16 267 000 M belaufen, mithin sich gegen den generellen Anschlag um rund 7 300 000 M erhöhen, wovon allein auf das neue Dienstgebäude der Generaldirektion 2 300 000 M zu rechnen sind.

Der Bau des Hauptpersonenbahnhofes ist in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 zunächst auf seinem südlichen Theile in Angriff genommen worden, da bereits im Jahre 1895 wegen Abbruchs der jetzt vorhandenen Stationsanlagen interimistisch der ge-



sammte Personenverkehr auf jenen südlichen Theil des neuen Bahnhofes gelegt werden muß.

### III. Abstellbahnhof.

Der an den Hauptpersonenbahnhof sich anschließende Abstellbahnhof wird von der Erweiterung des ersteren insofern betroffen, als die im generellen Plane eingeleisig angenommene Verbindung zwischen den nördlichen Hochgleisen des Hauptpersonenbahnhofes und dem Abstellbahnhofe — wie schon oben unter II bemerkt wurde — nunmehr zweigleisig ausgebaut werden soll. Um die Breite dieser zweiten Gleisanlage muß sowohl der Einschnitt, in welchem die Chemnitzer Personenzuggleise in der Nähe der Dresdner Papierfabrik zu liegen kommen, erweitert, als auch die Gleisüberschneidungsbrücke verlängert werden, welche die durch diesen Einschnitt getrennten Bahnhofstheile verbindet. Der in beiderlei Hinsicht entstehende Zuwachs an baulichen Herstellungen in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß die erst bei der speziellen Bearbeitung in ihrer Mannigfaltigkeit erkennbaren Anforderungen des Betriebes an den Gleisplan des Abstellbahnhofes mehrfache Vervollständigungen der Anlage bedingen, hat die für den Abstell- und Güterbahnhof generell ermittelte Bausumme von 2 070 000 *M* auf 2 950 000 *M* erhöht.

Der Bau des Abstellbahnhofes ist im Jahre 1893 begonnen worden und wird seinem ganzen Umfange nach voraussichtlich noch im Jahre 1896 vollendet, jedoch im Frühjahr 1895 schon so weit vorgeschritten sein, daß er alsdann — also gleichzeitig mit der Verlegung des Personenverkehrs auf die Südseite des Hauptbahnhofes — zum Theil schon in Betrieb genommen werden kann.

### IV. Verbindungsbahn mit Haltestelle „Wettiner Straße“.

Im generellen Entwurfe war die Anlage der Haltestelle „Wettiner Straße“ an der Verbindungsbahn zwischen der Freiburger und der Wettiner Straße unter theilweiser Inanspruchnahme des Arealles der städtischen Gasanstalt vorgesehen. Nachdem es aber die Stadtgemeinde vermöge des mit ihr abgeschlossenen, die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe betreffenden Vertrages vom 14. Juli 1891 übernommen hatte, die Weiseritz von der Flurgrenze mit Löbtau an in einem neuen Bette entlang dem projektierten Werkstättenbahnhof und beim Dorfe Cotta in die Elbe zu führen, bot sich die Möglichkeit, der genannten Haltestelle unter Benutzung der vertragsmäßig dem Staatsfiskus zufallenden Strecke des früheren Weiseritzbettes eine andere, sowohl für die Interessen der Eisenbahnverwaltung als auch für diejenigen der Stadtgemeinde günstigere, etwa 150 m von der Wettiner Straße in der Richtung nach der Elbe entfernte Lage zu geben. Bei Annahme derselben kann das Areal der städtischen Gasanstalt — bezüglich dessen es ohnehin zweifelhaft war, ob es rechtzeitig für die Baudispositionen der Eisenbahnverwaltung hätte geräumt werden können — unberührt bleiben und kann ferner der Haltestelle eine für ihre Gleisanlagen und ihre Zugängigkeit weit zweckmäßigere Gestalt gegeben werden, als es nach Maßgabe des generellen Planes thunlich gewesen wäre.

Während in dem letzteren die Gleise der Vorortzüge mit nur einem Bahnsteige zwischen den Gleisen der Fernzüge geplant waren, können nunmehr umgekehrt die Gleise der Fernzüge in die Mitte genommen und können auf die Außenseite derselben die Gleise der Vorortzüge genommen werden, wie dies in gleicher Weise auf dem Personenhauptbahnhofe, sowie an mehreren in der Nähe Dresdens gelegenen Verkehrsstellen vorgesehen beziehentlich schon durchgeführt ist. Diese Anordnung macht es möglich, die Vorortzüge später auf eigenen Gleisen und ohne Niveaufreuzung mit Fernzuggleisen durch die Stadt hindurchzuführen, bedingt aber freilich die Anlage zweier Bahnsteige und eine erhebliche Verbreiterung der ganzen hochliegenden Haltestelle. Dieselbe wird im allgemeinen eine den Haltestellen der Berliner Stadtbahn ähnliche sein. In ihrer unmittelbaren Nähe



wird sich die bereits im Bau begriffene städtische Zentralmarkthalle befinden. Eine an dieser vorbeiführende Straße ist unter sechs Bahngleisen hindurchzuführen. Außer für die soeben erwähnte Straße werden auf Grund des Vertrags mit der Stadtgemeinde vom 14. Juli 1891 noch für zwei andere Straßen, nämlich für eine solche von der Bauhofstraße nach der Ehrlichstraße und für die neue in der Verlängerung der Ostraallee von der Stadtgemeinde zu erbauende Zufahrtsstraße nach dem neuen Verkehrshafen Unterführungen in der Verbindungsbahn von Dresden-Altstadt nach Dresden-Neustadt beziehentlich in die von Dresden-Altstadt nach Dresden-Friedrichstadt führende Verbindungskurve eingebaut. Die erstere dieser beiden Unterführungen dient als Ersatz für die in Wegfall kommende Unterführung der Flosshoffstraße, da diese Straße innerhalb des Dreiecks, welches durch die Verbindungsbahn und durch die von ihr in der Richtung aus Dresden-Altstadt und beziehentlich aus Dresden-Neustadt nach Dresden-Friedrichstadt führenden Verbindungskurven gebildet wird, gänzlich in Wegfall kommt.

Einen angemessenen Theil der Kosten vorerwähnter drei Straßenunterführungen hat die Stadtgemeinde vertragsmäßig übernommen.

Zufolge der erheblichen Erweiterungen, welche nach vorstehendem die Verbindungsbahn und die Haltestelle „Wettiner Straße“ erfahren, sowie aus Anlaß der geplanten neuen Straßenunterführungen mußten auch hier die anderweit veranschlagten Kosten gegenüber denjenigen des generellen Entwurfes erheblich anwachsen; sie sind von 2 950 000 *M* auf 4 165 500 *M* gestiegen.

Nachdem die Weisheit am 1. Juli vorigen Jahres in ihr neues Bett geleitet worden war, sind die Arbeiten an der Verbindungsbahn energisch in Angriff genommen worden und es steht zu erwarten, daß dieselben auf der ganzen Strecke bis zur Elbe im Jahre 1895 beendet sein werden.

#### V. Rangirbahnhof in Dresden-Friedrichstadt.

Für die spezielle Planung des Rangirbahnhofs kam nicht nur die oben ziffermäßig nachgewiesene, anhaltende Steigerung des Lokalgüterverkehrs der vier Dresdner Bahnhöfe, sondern auch, und zwar in erster Linie, der Umfang des Durchgangsgüterverkehrs in Betracht, für dessen Beurtheilung es zur Zeit der Aufstellung des generellen Entwurfes für die Dresdner Bahnhofsbauten noch an jeder statistischen Unterlage fehlte. Auch konnten während der Bearbeitung jenes Entwurfes bezügliche Ermittlungen nicht in dem erforderlichen Umfange vorgenommen werden. Dieselben wurden jedoch alsbald nach Verabschiedung des Landtags im Jahre 1890 nachgeholt. Sie erstreckten sich auf den Lauf der in Dresden ankommenden Güterwagen und mußten sich auf die Zeit des stärksten Verkehrs im Jahre beziehen, da die neue Rangiranlage diesen anstandslos zu bewältigen hat und hiernach ihr Umfang, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der zu erwartenden allgemeinen Verkehrssteigerung, zu bemessen war. Es fand sich nun, daß im Jahre 1889 während einer Woche über 14 000 Güterwagen auf den Bahnhöfen Dresdens angekommen und ebensoviele von da ausgelaufen waren.

Schon hiernach mußte daher mit dem Eingang von 2000 Güterwagen an einem Tage gerechnet werden, selbst wenn eine Verkehrssteigerung nicht zu erwarten wäre. Daß aber auf eine solche ganz nothgedrungen Rücksicht zu nehmen ist, ergab sich nicht nur aus dem bereits erwähnten fortwährenden Anwachsen des Dresdner Lokalgüterverkehrs, sondern auch aus dem Umstande, daß mit diesem die Steigerung des für den Güterwagendurchgang in Dresden ganz wesentlich mitbestimmenden allgemeinen Güterverkehrs des Landes nahezu gleichen Schritt gehalten hat. Es hatte sich nämlich ferner ergeben, daß weit aus der größte Theil der in Dresden einlaufenden Wagen nach Endstationen der aus Dresden auslaufenden Güterzugslinien zu befördern ist und daß die Durchgangswagen wegen der Beschränktheit der derzeitigen Bahnhofsanlagen ungebührlich lange in Dresden aufgehalten



werden. Hieraus folgt zugleich, wie nebenbei bemerkt sein mag, daß die Anlage des Rangirbahnhofes keineswegs der Stadt Dresden, sondern dem Güterverkehre des ganzen Landes sowie der Ausnutzung des gesammten Güterwagenparkes in überwiegender Weise zugute kommen wird. Obgleich nun schon bei dem generellen Entwurfe die Sammlung der durchgehenden Güterwagen auf eigenen Gleisen beabsichtigt gewesen ist, wiesen die angedeuteten Untersuchungsergebnisse darauf hin, jene Vorsorge in noch weiterem Maße zu treffen. Ueberhaupt aber war es unter den dargelegten Verhältnissen als ein unabweisbares Bedürfniß anzuerkennen, daß der Rangirbahnhof unter theilweisem Ausbau der als spätere Erweiterung vorgesehenen Anlagen schon von Anfang an größer hergestellt werde, als es bei der Vorlage der generellen Entwürfe geplant gewesen ist. Eine solche alsbaldige Vergrößerung war aber auch aus dem Grunde besonders rathsam, weil die dazu nöthigen Schüttungsmassen während der ersten Anlegung bei der Ausschachtung des gleichzeitig im Bau begriffenen neuen Verkehrs- und Winterhafens im Ostragehege und beziehentlich bei der Ausschachtung des von der Stadtgemeinde angelegten neuen Weiseribettes billig zu erlangen waren, wogegen eine in späterer Zeit zu bewirkende anderweite Beschaffung dieser Massen während des Betriebes unter erschwerten Umständen und zweifellos mit weit höheren Kosten erfolgen müßte.

Im übrigen war die beim Bau des Rangirbahnhofes eingetretene Vergrößerung desselben zum Theil auch bedingt durch die von der Finanzdeputation B der zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1890 — vergl. Berichte der zweiten Kammer Nr. 140 S. 17 — angeregte und bei der Bauausführung berücksichtigte Verschiebung seiner Heizhäuser.

Für das Maß der bei der inzwischen nahezu vollendeten Herstellung des Rangirbahnhofes eingetretenen Erweiterung des generellen Projekts dürfte die nachstehende Vergleichung bezeichnend sein:

	Nach dem generellen Projekte:	Nach der Ausführung:
Grundfläche des Bahnhofes . . . . .	265 455 qm,	385 420 qm,
Arealerwerbskosten . . . . .	1 290 000 M,	1 840 000 M,
Massenbewegung . . . . .	782 000 cbm,	1 550 000 cbm,
Länge der den Bahnhof überspannenden Waltherstraßenbrücke . . . . .	163 m über 34 Gleisen,	300 m über 56 Gleisen,
Kosten derselben . . . . .	300 000 M,	590 000 M.

Die Gesamtkosten des Rangirbahnhofes, welche auf generell 5 600 000 M veranschlagt waren, werden sich thatsächlich auf 7 950 000 M erhöhen. Hierbei ist aber zu bemerken, daß die bezifferten Grunderwerbskosten fast ausschließlich, d. h. mit 1 592 386 M für die vom Kammergut Ostra erworbenen, als eventuelles Bauland zu bewerthen gewesenen Flächen, welche zeither nur einen landwirthschaftlichen Ertrag von etwa 6200 M lieferten, an den Domänenfonds bezahlt worden sind, mit ihren Erträgnissen also dem Staatshaushalte wieder zugute kommen. Der

## VI. Werkstättenbahnhof in Dresden-Friedrichstadt

ist im Jahre 1892 in Angriff genommen worden und im vollen Bau begriffen, so daß seine Vollendung im Jahre 1894 zu erwarten steht. Die Ausführung wird gegen den generellen Entwurf nur insofern eine Aenderung aufweisen, als es wegen mannigfacher Vortheile für den Werkstättenbetrieb für zweckmäßig erachtet worden ist, den Gleisen nicht die früher vorgesehene gerade, sondern eine schiefe Lage gegen die Bahnhofsgrenzlinien zu geben. Die generell veranschlagten Kosten an 4 065 000 M werden von dem speziellen, mit 4 300 000 M abschließenden Anschläge mit dem gegen die Gesamtkosten mäßigen Betrage von 235 000 M überschritten. Auch hier gilt aber das vorstehend unter V am



Schluß Bemerkte insofern, als sich unter dem bezifferten Bauaufwande 803 700 *M* befinden, welche für 187 000 qm Areal des Kammergutes Ostra an den Domänenfonds vergütet worden sind.

### VII. Das Dienstgebäude an der Strehleener Straße,

welches zur Aufnahme zahlreicher, der Generaldirektion unterstellter Büreaus der Staatseisenbahn-Hauptverwaltung und der Büreaus der Bauhauptverwaltung hergestellt worden ist, sollte nach dem generellen Entwurfe außer dem an der genannten Straße gelegenen längeren Flügel nur noch einen kürzeren an der Werderstraße und im ganzen eine Grundfläche von 2350 qm erhalten. Die Kosten waren mit 425 *M* für das Quadratmeter, d. i. im ganzen auf 1 Million Mark veranschlagt. Hierbei war die Grundfläche nach der Größe desjenigen Areals des Hauptpersonenbahnhofes bemessen worden, welches für den vorliegenden Zweck verfügbar zu sein schien.

Es hatte jedoch die spezielle Bearbeitung des Gleisplanes für den nurgenannten Bahnhof die Verfügbarkeit eines größeren Areals unzweifelhaft ergeben und sich gleichzeitig bei Feststellung des Raumbedarfs für die einzelnen zur Unterbringung in diesem Gebäude bestimmten Büreaus aus den nämlichen Gründen, welche oben unter II für das vermehrte Raumbedürfnis der Generaldirektion und die mit ihr unmittelbar verbundenen Dienststellen angeführt worden sind, das Bedürfnis nach einer Vergrößerung der Grundfläche des Gebäudes herausgestellt. Bei der Ausführung ist daher von der Füglichkeit, demselben noch einen weiteren Flügel entlang den die Südseite des Hauptpersonenbahnhofes umsäumenden Gütergleisen hinzuzufügen, Gebrauch gemacht und so die bebaute Fläche um mehr als die Hälfte, d. i. auf 3700 qm vergrößert worden. Die ganze Anlage hat jedoch thatsächlich nur 390 *M* Baukosten für das Quadratmeter und somit einen Gesamtaufwand von circa 1 443 000 *M* erfordert, welcher gegenwärtig in der Abrechnung begriffen ist.

In diesem vor einiger Zeit in Benutzung genommenen Gebäude haben die Betriebs- telegraphen- Oberinspektion, die Personen- und Güterverkehrkontrollen, die Maschinen- oberinspektion, das Statistische Bureau, die Wagenkontrolle, die Betriebsrechnungsexpedition, die Bauhauptverwaltung und ein Theil der Wirthschaftshauptverwaltung, ingleichen eine Anzahl Dienstwohnungen für Unterbeamte untergebracht werden können.

Während für sämtliche vorstehend besprochene Baulichkeiten, soweit sie nicht schon vollendet oder in Bau begriffen sind, mindestens die speziell bearbeiteten Kostenanschläge vorliegen und auch die Verbindungsbahnen bei Naundorf und Zitzschewitz sowie das zweite Gleis von Dresden bis Naundorf — letzteres ohne eine Ueberschreitung des dafür generell veranschlagten Kostenaufwandes — bereits ausgeführt worden sind, haben für die Ueberführung eines dritten und vierten Gleises über die Elbe sowie für die übrigen in der Denkschrift D. B. zum Allerhöchsten Dekrete vom 28. Januar 1890 namhaft gemachten, bei der Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe erforderlichen Baulichkeiten rechts der Elbe, welche nach dem aufgestellten Bauprogramm den Schluß der Bauausführungen bilden sollen, die speziellen Pläne und Anschläge noch nicht fertiggestellt werden können. Diese Bauten bestehen aus dem Personenbahnhofe Dresden-Neustadt, dem Güterbahnhofe daselbst, der Verlegung der Leipzig-Dresdner Personengleise vom neuen Personenbahnhofe bis Pieschen und dem Rangirbahnhof in Klotzsche. Ueber die Art und Weise, wie die zwei neuen Gleise über die Elbe zu führen sein werden, kann erst auf Grund der noch auszuführenden speziellen Vorarbeiten Entschließung gefaßt werden, da Zweifel darüber



entstanden sind, ob die bei Aufstellung der generellen Projektunterlagen in Aussicht genommene Verbreiterung der Marienbrücke in technischer Hinsicht rathsam sei. Unter diesen Umständen konnte eine speziellere Berechnung der für diese Ueberführung aufzuwendenden Kosten gegenüber der in dem generellen Kostenanschlag aufgenommenen Summe von 1 550 000 *M* nicht bewirkt werden. Was hiernächst den generell auf 330 000 *M* veranschlagten Rangirbahnhof Klossche betrifft, so kann nach neueren Erwägungen eine minder umfängliche Ausführung in Aussicht genommen werden, welche die Herabsetzung des Kostenbetrags auf 250 000 *M* gestattet. Dagegen ist schon mit Bestimmtheit zu übersehen, daß für den Personen- und den Güterbahnhof in Dresden-Neustadt sowie für die erwähnte Verlegung der Personenzuggleise auf gewisse Mehraufwendungen gerechnet werden muß. Dieselben ergeben sich als nothwendige Folge theils — wie bei den baulichen Herstellungen links der Elbe — der erfreulichen Verkehrsentwicklung während der letzten vier Jahre, theils derjenigen Vereinbarungen, welche in dem Vertrage vom 14. Juli 1891 mit der Stadtgemeinde Dresden über die Anpassung der künftigen Eisenbahnanlagen sowohl an die bestehenden, als auch an die in einem neuerdings aufgestellten Bebauungsplan für den betreffenden Stadttheil vorgesehenen Straßen und Plätze getroffen worden sind. Im einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken:

### VIII. Der Personenbahnhof Dresden-Neustadt

sollte nach dem generellen Projekte, außer zwei Bahnsteigen für den Fernverkehr, nur einen Bahnsteig für den Vorortverkehr erhalten. Inzwischen ist jedoch für nothwendig erachtet worden, denselben noch mit einem zweiten Bahnsteige für den Vorortverkehr auszustatten. Es wird hierdurch die Möglichkeit, gleichzeitig vier Personenzüge in jeder Richtung abfertigen zu können, und somit eine größere Leistungsfähigkeit dieses Bahnhofs erreicht. Weiter sollen in Uebereinstimmung mit der oben unter IV besprochenen Anlage der Haltestelle „Wettiner Straße“ und zu dem dort angegebenen Zwecke einer vollständigen Trennung der Gleise für die Vorortzüge von denen für die Fernzüge auch in Dresden-Neustadt die Vorortgleise an die Außenseite des Bahnhofs — statt zwischen die Ferngleise — zu liegen kommen. Dies bedingt auch eine Kostenvermehrung für die Ueberschneidungsbrücke der schlesischen über die Leipzig-Dresdner Linie. Endlich ist in Aussicht genommen, diejenigen zur Zeit dem Werkstättenbetrieb dienenden Gebäude am Schlesischen Bahnhofs, welche nicht infolge des Umbaues unbedingt abgebrochen werden müssen, zunächst stehen zu lassen und für andere Zwecke nutzbar zu machen, was allerdings eine Verminderung der im generellen Kostenanschlage angelegten Rücknahmen aus dem beabsichtigt gewesenen gänzlichen Abbruche dieser Gebäude von 1 270 000 *M* auf 760 000 *M* zur Folge hat.

Hierdurch sowie vermöge der übrigen vorstehend angegebenen Dispositionsänderungen wird sich nach einer neueren generellen Veranschlagung der Gesamtaufwand für den Personenbahnhof Dresden-Neustadt von 3 370 000 *M* auf 5 208 000 *M* erhöhen.

### IX. Die Verlegung der Dresden-Leipziger Personenzuggleise

von Dresden-Neustadt bis Pieschen war generell mit nur zwei Gleisen geplant und veranschlagt worden. Wie aber schon in den Erläuterungen zu Tit. 33 des außerordentlichen Stats auf die Finanzperiode 1892/3 angedeutet worden ist, bedingen die künftigen Verkehrsverhältnisse der Bahnstrecke Dresden-Röhschenbroda-Coswig, daß der Ausbau mindestens des dritten Personenzuggleises auf dieser ganzen Bahnstrecke alsbald erfolgt, und es ist abzusehen, daß sich in nicht ferner Zeit auch der Ausbau des vierten Gleises erforderlich machen wird. Denn die Zunahme des Vorortverkehrs zwischen Dresden und den zunächst gelegenen Stationen der Leipzig-Dresdner Linie ist in den letzten Jahren außerordentlich stark gewesen. Die Zahl der zwischen Dresden-Neustadt und den Stationen bis Coswig



beförderten Personen, welche nach den bei Aufstellung der generellen Projekte vorliegenden Ergebnissen des Jahres 1888 1 403 507 betragen hatte, ist bis auf 1 750 025 im Jahre 1892, sonach in vier Jahren um 346 518 oder nahezu 25 Prozent gestiegen. Falls diese Steigerung nur in gleicher Weise anhält, wird der Vorortverkehr zwischen den genannten Stationen bereits im Jahre 1900, also kurz nach Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs Dresden-Neustadt, 2 1/2 Millionen Personen jährlich betragen. Das ist wesentlich mehr, als im Jahre 1889 erwartet werden konnte. Hiernach ist es gerechtfertigt, die Verlegungsstrecke bis Pieschen anstatt mit den generell zunächst projektirten zwei Gleisen sogleich mit drei Gleisen auszubauen.

Eine weitere Erhöhung der für die Verlegungsstrecke veranschlagten Kosten wird dadurch herbeigeführt, daß bei ihrer Herstellung auf die Ueberbrückung einer Anzahl von Straßen des erwähnten neu aufgestellten Bebauungsplanes Rücksicht zu nehmen ist, welche erhebliche, bis zu 40 m ansteigende Breiten erhalten. Die Verpflichtung zur Herstellung der Ueberführungsbrücken kann nicht abgelehnt werden, weil das betroffene städtische Areal zweifellos die Qualität von Bau land hat und die Bahn als eine neue Linie über dasselbe geführt wird.

Ferner müssen zufolge Vermehrung der Zahl der Gleise auf drei die Seitenmauern, welche zur Stützung des aus Dammschüttung zu bildenden Bahnkörpers dienen sollen, nunmehr sogleich zum größten Theile ausgebaut werden, während ihre Herstellung bei der Anlage von nur zwei Gleisen zunächst nur in ganz geringer Ausdehnung erforderlich gewesen wäre.

Endlich ist es als zweckmäßig erkannt worden, aus Anlaß des bevorstehenden Baues dieser Verlegungsstrecke drei in der Hechtstraße gelegene Hausgrundstücke anzukaufen, da zufolge ihrer nahen Lage zur Bahn ihre Höfe, Gärten und Hintergebäude zumeist wegfallen müssen. Ihr Ankauf verursachte die nicht vorgesehene Ausgabe von 279 000 M. Indessen können die Wohngebäude dieser Grundstücke sämmtlich erhalten bleiben und sind dieselben zur Zeit nutzbringend vermietet.

Der unter Berücksichtigung dieses Betrages und der oben aufgeführten Erweiterungen anderweit aufgestellte Anschlag schließt mit 2 800 000 M ab, wogegen im generellen Anschlag für die zweigleisige Verlegungsstrecke nur 1 520 000 M Baukosten berechnet waren.

### X. Güterbahnhof in Dresden-Neustadt.

Nach Ueberleitung des Personenverkehrs vom Leipziger Bahnhofs auf den neuen Personenbahnhof Dresden-Neustadt soll der erstere unter thunlichster Schonung der auf seinem inneren Theile vorhandenen Baulichkeiten zum Güterbahnhof umgewandelt werden. Spezielle Pläne hierfür sind noch nicht vorhanden. Dagegen läßt sich schon jetzt übersehen, daß sich auf Grund des mehrfach angezogenen Vertrages mit der Stadtgemeinde vom 14. Juli 1891 einige im generellen Projekte und Anschläge nicht vorgesehene Herstellungen nöthig machen werden. Ferner hat sich bereits das Bedürfniß herausgestellt, von diesem Bahnhofs aus nach den Güterverkehrsanlagen in Radebeul eine neue Gleisverbindung herzustellen, welche ohne Gleisüberschneidung mit den verlegten Leipzig-Dresdener Personenzuggleisen ausgeführt und für den Anschluß von Privatgleisen nutzbar gemacht werden soll. Auch wird ein Mehrbedarf an Baugeldern noch dadurch entstehen, daß der Staatsfiskus nach Maßgabe jenes Vertrages mit der Stadtgemeinde das Areal für die Herstellung einiger Straßenverbindungen zu beschaffen hat, welche als Ersatz für in Wegfall kommende städtische Straßen dienen. Der Kostenanschlag wird sich sonach gegen die generelle Planung durch vermehrten Grunderwerb und ferner noch durch die größere bauplanmäßige Breite der zu unterführenden städtischen Straßen erhöhen, während



er sich gleichzeitig in der Rückeinnahme zufolge der beabsichtigten Erhaltung vorhandener Gebäude vermindert.

Im ganzen läßt die erneute generelle Veranschlagung statt der früher berechneten Ausgabe von 1 940 000 *M* eine solche von 2 500 000 *M* für den Güterbahnhof in Dresden-Neustadt erwarten.

In vorstehendem sind sämtliche Anlagen besprochen worden, welche die Denkschrift D. B. zum Allerhöchsten Dekrete vom 28. Januar 1890 als zur Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe gehörig bezeichnet hat. In unmittelbarem Zusammenhange mit derselben stehen aber noch einige Herstellungen, deren Nothwendigkeit erst neuerdings hervorgetreten ist.

Es sind dies die folgenden:

### XI. Elektrizitätswerk.

Bei Aufstellung der generellen Projektunterlagen für die Dresdner Bahnhofsbauten war davon ausgegangen worden, daß die Beleuchtung der Bahnhöfe durch aus der städtischen Gasfabrik zu entnehmendes Kohlengas erfolgen werde. Die günstigen Erfahrungen, welche seitdem mit der Verwendung elektrischen Lichtes zur Beleuchtung von Eisenbahnanlagen gemacht worden waren, geben indessen Veranlassung, diese Beleuchtungsart auch hier einzuführen. Dies um so mehr, als durch weitere, namentlich gelegentlich der elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. im Jahre 1891 gewonnene Erfahrungen außer Zweifel gestellt worden ist, daß hochgespannte Ströme ohne erheblichen Kraftverlust auf größere Entfernungen fortgeleitet werden können und daß somit für sämtliche Dresdner Bahnhöfe nur eine Kraftquelle nöthig sein wird. Zudem wurde in den letzten Jahren durch weitere Ausbildung geeigneter Hilfsmaschinen zur Uebertragung der elektrischen Kraft auch die Möglichkeit geboten, dieselbe für den Werkstätten- und Hafenbetrieb als Motor der Werkzeugmaschinen und Hebevorrichtungen mit Vortheil nutzbar zu machen. Durch eine Kombination der Verwendung des elektrischen Stromes zur Beleuchtung und Kraftübertragung steht eine günstige Verwerthung der Anlage namentlich um deswillen zu erwarten, weil der elektrische Strom für die Arbeitsmaschinen zumeist (wie z. B. am Verkehrshafen) nur zu Tageszeiten — also während die Beleuchtungsanlagen außer Gebrauch sind — in Anspruch genommen wird.

Die Frage, ob der erforderliche Strom von einem seitens des Stadtraths geplanten Elektrizitätswerke zu entnehmen sein möchte, war zu verneinen, nachdem die wegen dieses Projektes zwischen den städtischen Vertretungskörperschaften gepflogenen Verhandlungen begründete Zweifel darüber hatten entstehen lassen, ob ein solches Werk für die Zwecke der Staatseisenbahnverwaltung rechtzeitig zu stande kommen werde. Zudem hatten diesbezügliche Verhandlungen mit dem Stadtrathe ergeben, daß sich die Kosten der elektrischen Kraftentnahme bei Bezug aus einer städtischen Anlage wesentlich theurer gestellt haben würden, als wenn die Staatseisenbahnverwaltung diese Kraft in einem eigenen Elektrizitätswerke erzeugt. Unter dem Drange dieser Umstände wurde der Entschluß zur Errichtung eines solchen Werkes gefaßt. Der generelle Anschlag für die Maschinen zur Erzeugung des elektrischen Stromes, für die Leitungen und Beleuchtungskörper, sowie für Herstellung des Maschinen- und Kesselhauses ergiebt einen Betrag von 1 750 000 *M*.

Die Gebäude werden am Rangirbahnhofe Dresden-Friedrichstadt nahe der Unterführung des Flügelweges errichtet. Der hochgespannte elektrische Strom soll von hier nach den einzelnen Bahnhöfen Dresdens geleitet, daselbst durch Transformatoren in



niedrig gespannte Ströme umgewandelt und sodann den Beleuchtungskörpern zugeführt werden.

Der Bau des Werkes ist soweit vorgeschritten, daß es noch im Jahre 1894 theilweise, und zwar zunächst zur Beleuchtung des Rangirbahnhofes in Dresden-Friedrichstadt wird in Betrieb genommen werden können.

## XII. Arealerwerb zu Lagerplätzen.

Aus Anlaß der neuen Eisenbahnanlagen in Dresden-Friedrichstadt mußten einige größere, am dortigen Güterbahnhofe vermietet gewesene Lagerplätze im Ausmaß von zusammen etwa 5000 qm als solche in Wegfall gebracht werden. Seitens der hiervon Betroffenen sowie auch von anderen Interessenten sind nun schon während der Bauausführung des großen Rangirbahnhofes fortgesetzt Anträge auf Ueberlassung von Mietplätzen, welche mit Zweiggleisanschlüssen versehen werden sollen, sowie auch mehrfache Kaufgesuche um fiskalisches Areal zu gleichem Zwecke an die Staatseisenbahnverwaltung gerichtet worden. Wenn auch diese letzteren Gesuche keine Berücksichtigung finden können, so liegt es doch unzweifelhaft auch im Interesse der Verwaltung, wenigstens die Nachfragen nach Mietplätzen baldthunlichst zu befriedigen.

Den aus verschiedenen Rücksichten geeignetsten Platz hierzu bietet das neben dem jetzigen Güterschuppen des Friedrichstädter Bahnhofes gelegene und bis zur Hamburger Straße reichende Areal im Ausmaß von etwa 35 200 qm. Dasselbe gehört dermalen zur Domäne Ostravorkwerk und brachte bisher bei landwirthschaftlicher Benutzung 650 *M* jährlichen Pachtzins. Sein Werth ist aber in Rücksicht auf die günstige Lage zu den Bahnhöfen und öffentlichen Verkehrsstraßen als Bauland auf durchschnittlich 15 *M* für ein Quadratmeter, also im ganzen auf 528 000 *M* anzusetzen, welche Summe jedoch wegen einiger Nebenausgaben auf 540 000 *M* zu erhöhen war.

Da die neuen Lagerplätze neben einer angemessenen Verzinsung der Kaufgelder eine wesentliche Erleichterung des Güterverkehrs und Entlastung der öffentlichen Ladeplätze bringen werden, endlich auch diese Gelder vermöge einer vortheilhaften Verwerthung von Grund und Boden für Rechnung des Domänenfonds durch ihre Erträgnisse dem Staatshaushalte anderweit zugute kommen werden, so erscheint die Aufwendung der bezifferten im generellen Kostenaufschlage für die Dresdner Bahnhofsbauten noch nicht vorgesehenen Summe in jeder Hinsicht empfehlenswerth.

## XIII. Diensträume für die Wirthschafts-Hauptverwaltung.

Die Borräthe der Wirthschafts-Hauptverwaltung sind gegenwärtig nicht an einer Stelle vereinigt, sondern nach und nach an verschiedenen Orten untergebracht worden, wo gerade mehr oder minder geeignete Räume verfügbar wurden. Gegenwärtig lagern die Bekleidungsgegenstände auf dem Schlesischen Bahnhofe in Dresden-Neustadt, die Wirthschaftsmaterialien auf dem Leipziger Bahnhofe daselbst, die Druckformulare auf dem Bahnhofe Altchemnitz und die sonstigen Drucksachen im ehemals Jung'schen Hause nahe dem Personenbahnhofe Dresden-Altstadt. Diese zerstreute Lage ist schon lange als ein schwerer Uebelstand empfunden worden, der sich in einem schleppenden Geschäftsgang, erschwerter Beaufsichtigung und in hohen Kosten des Wirthschaftsbetriebes geltend macht.

Bei Aufstellung des generellen Projektes war daher die örtliche Vereinigung der Wirthschafts-Hauptverwaltung mit ihren verschiedenen Depots und zwar im neuen Dienstgebäude an der Strehleener Straße beabsichtigt worden. Für Eisenbahnwagen, welche Wirthschaftsmaterialien zuführen, sollte ein besonderes Abstellgleis gebaut werden. Später aber wurden die für die Unterbringung der Depots in Aussicht genommenen Lokalitäten bei näherer Erwägung theils ihrer Lage nach für den angegebenen Zweck nicht geeignet befunden, theils für die Zwecke anderer in dem Hauptverwaltungsgebäude untergebrachter



Dienststellen in Anspruch genommen. Auch mußte die geplante Anlage eines Abstellgleises an dem Hauptverwaltungsgebäude als mit dem speziellen Entwurfe für den Gleisplan des Hauptpersonenbahnhofes unvereinbar aufgegeben werden.

Unter diesen Umständen blieb nur übrig, von einer Vereinigung der Wirthschafts-Hauptverwaltung mit ihren verschiedenen Depots in dem genannten Gebäude abzusehen und auf ihre anderweite Unterbringung in eigens dafür herzustellende Baulichkeiten Bedacht zu nehmen. Da nun die für die Wirthschafts-Hauptverwaltung eingehenden und die von dieser Dienststelle zu versendenden Transporte hauptsächlich in Eilgut- und solchen Sendungen bestehen, welche durch Personenzüge befördert werden, mußte bei der Wahl des Platzes für die neuen Baulichkeiten das Absehen darauf gerichtet werden, daß dieselben in der Nähe einer Eilgutverkehrsanlage und zugleich so errichtet werden, daß ein leichter Verkehr mit Personenzügen möglich ist. Als diesen Anforderungen besonders gut entsprechend sind die zu beiden Seiten der südlichen Rampe an der Ueberführung der Kossener Straße und in nächster Nähe der künftigen Eilgutanlagen des Abstellbahnhofes befindlichen, noch verfügbaren Theile fiskalischer Parzellen zu bezeichnen, welche mit Zweiggleisen zu erreichen und zugleich von der Zwickauer Straße her für Straßenfuhrwerk leicht zugänglich sind.

Wenn die neuen Räume auf absehbare Zeit den Bedürfnissen genügen sollen, ist ein nutzbarer Flächenraum von 1000 qm für die Diensträume der Wirthschafts-Hauptverwaltung und von 3000 qm für die Depots zu beanspruchen. Diesem Bedarf soll, den ange deuteten örtlichen Verhältnissen gemäß, durch die Errichtung zweier Gebäude entsprochen werden, von welchem das eine der Bekleidungsverwaltung, das andere der Materialienverwaltung zu dienen bestimmt ist.

Die Herstellung dieser beiden Gebäude in einfachster Ausführung wird nach überschläglicher Berechnung einen Bauaufwand von 360 000 M. erfordern.

Zum Vergleich der vorstehend besprochenen Kostenanschläge mit den seiner Zeit auf Grund der generellen Entwürfe berechneten dergleichen dient folgende Zusammenstellung:

Gegenstand:	Früherer Anschlag:	Neuer Anschlag:
1. Hauptpersonenbahnhof in Dresden-Altstadt . . . . .	8 965 000 M.	16 267 000 M.
2. Abstell- und Güterbahnhof in Dresden-Altstadt . . . . .	2 070 000 =	2 950 000 =
3. Verbindungsbahn mit Haltestelle „Wettiner Straße“ . . . . .	2 950 000 =	4 165 500 =
4. Rangirbahnhof in Dresden-Friedrichstadt . . . . .	5 600 000 =	7 950 000 =
5. Personenbahnhof in Dresden-Neustadt	3 370 000 =	5 178 500 =
6. Güterbahnhof in Dresden-Neustadt	1 940 000 =	2 500 000 =
7. Verlegung der Leipzig-Dresdner Personenzugsgleise . . . . .	1 520 000 =	2 800 000 =
8. Rangirbahnhof in Klotzsche . . . . .	330 000 =	250 000 =
9. Verbindungsbahnen bei Naundorf und Zitzschewig sowie zweites Gleis Dresden-Friedrichstadt-Naundorf .	1 775 000 =	1 775 000 =
10. Elbbrücke für zwei Gleise . . . . .	1 550 000 =	1 550 000 =
Seitenbetrag	30 070 000 M.	45 386 000 M.



	Uebertrag	30 070 000 M.	45 386 000 M.
11. Werkstättenbahnhof in Dresden=			
Friedrichstadt . . . . .		4 065 000 =	4 300 000 =
12. Verwaltungsgebäude an der Streh=			
lener Straße . . . . .		1 000 000 =	1 440 000 =
13. Elektrizitätswerk . . . . .		— =	1 750 000 =
14. Arealerwerb in Dresden=			
Friedrich=			
stadt . . . . .		— =	540 000 =
15. Dienstgebäude der Wirthschafts=			
Hauptverwaltung . . . . .		— =	360 000 =
	zusammen	35 135 000 M.	53 776 000 M.

Hiernach steht gegen den auf Grund der generellen Projekte vorläufig ermittelten Gesamtaufwand ein thatsächlicher Mehraufwand von 18 641 000 M. zu erwarten, der durch die vorstehenden Ausführungen seine Begründung findet.

Für die Durchführung des Gesamtplanes für die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe war nach dem Aufsatze D. B. zum Allerhöchsten Dekrete vom 28. Januar 1890 eine Bauzeit von 10 Jahren angenommen. Doch bringt es die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes nothwendige Reihenfolge und das zeither erzielte pünktliche Zueinandergreifen der einzelnen baulichen Herstellungen mit sich, daß die Anzahl der gleichzeitig im Bau begriffenen Gegenstände und demgemäß der Baukostenaufwand sich nicht gleichmäßig auf die fünf Finanzperioden vertheilt, in welche jene Bauzeit fällt. In der Finanzperiode 1894 wird sich die Bauhätigkeit für die ganze Bauzeit am stärksten gestalten. Denn es werden in dieser Periode nicht nur die sämtlichen Bauten links der Elbe vollendet werden, beziehentlich doch im Bau begriffen sein, sondern es wird auch mit der Ueberführung zweier Gleise über die Elbe und mit der Ausführung einer Anzahl seitlich der jetzigen Bahnhöfe in Dresden-Neustadt geplanter Neubauten begonnen werden.

Einschließlich der bei dem schnellen Fortschritte der Bauten in den Finanzperioden 1890 und 1892 in Anspruch genommenen Geldmittel, deren Betrag die von den vorausgegangenen Landtagen bewilligten Baugelder bereits überschritten hat, werden nach einer überschläglichen Berechnung bis zum Schlusse des Jahres 1895 die nachfolgenden Summen thatsächlich verbraucht sein:

## a) die vollen Anschlagssummen von

2 300 000 M.	für das Dienstgebäude der Generaldirektion,
2 950 000 =	für den Abstellbahnhof in Dresden-Altstadt,
7 950 000 =	für den Rangirbahnhof in Dresden-Friedrichstadt,
1 775 000 =	für die Verbindungsbahnen bei Naundorf und Zitzschewig sowie für das zweite Gleis von Dresden-Friedrichstadt bis Naundorf,
4 300 000 =	für den Werkstättenbahnhof in Dresden-Friedrichstadt,
1 440 000 =	für das Dienstgebäude an der Strehlener Straße,
540 000 =	Arealerwerb für Lagerplätze in Dresden-Friedrichstadt und eventuell auch
360 000 =	für die Dienstgebäude der Wirthschafts-Hauptverwaltung;

## b) als Theilbeträge der betreffenden Anschlagssummen

8 200 000 M.	für den Hauptpersonenbahnhof in Dresden-Altstadt,
2 500 000 =	für die Verbindungsbahn mit Haltestelle „Wettiner Straße“,
340 000 =	für den Güterbahnhof in Dresden-Neustadt,

32 655 000 M. Seitenbetrag.



32 655 000 <i>M</i>	Uebertrag.	
650 000 =	für bereits durchgeführten	} Arealerwerb rechts der Elbe,
350 000 =	für demnächst zu bewirkenden	
1 000 000 =	für Ueberführung zweier Gleise über die Elbe,	
1 250 000 =	für das Elektrizitätswerk,	
35 905 000 <i>M</i>	Summe.	

Hierfür sind bereits bewilligt beziehentlich vertragsmäßig als baarer Beitrag der Stadtgemeinde zu erwarten:

3 000 000 <i>M</i>	unter Tit. 32 des außerordentlichen Stats für 18 $\frac{2}{9}$ $\frac{1}{1}$ ,
10 000 000 =	unter Tit. 3 des außerordentlichen Stats für 18 $\frac{2}{9}$ $\frac{2}{3}$ ,
265 000 =	unter Tit. 22 des außerordentlichen Stats für 18 $\frac{2}{8}$ $\frac{2}{9}$ für die Verbindungsbahn bei Naundorf,
650 000 =	baarer Beitrag der Stadtgemeinde auf Grund des Vertrages vom 14. Juli 1891,

13 915 000 *M* Summe.

Hiernach würden

$$(35\,905\,000 \text{ *M* weniger } 13\,915\,000 \text{ *M* ==) } 21\,990\,000 \text{ *M*$$

für die Zeit bis zum Ende der Finanzperiode 18 $\frac{2}{9}$  $\frac{4}{5}$  der Deckung bedürfen.

Da jedoch voraussichtlich bis dahin ein Theil der alsdann ausgeführten Bauten noch nicht zur Abrechnung gelangt und deshalb noch nicht zu verschreiben sein wird, glaubt die Staatsregierung bis Ende des Jahres 1895 mit dem auf 20 000 000 *M* abgerundeten Betrage auskommen zu können und wird dessen Bewilligung unter Tit. 13 des außerordentlichen Stats der Finanzperiode 18 $\frac{2}{9}$  $\frac{4}{5}$  beantragt.

Schließlich sei bemerkt, daß bei Vergebung der betreffenden Arbeiten und Lieferungen, soweit es nach Lage der Preisverhältnisse irgend verantwortet werden kann, der sächsische Arbeitsmarkt und die sächsische Industrie berücksichtigt werden. Wesentlich betheiligt an den Ausführungen ist die sächsische Eisenindustrie; auch sind die Granitwaaren sowie alle keramischen Erzeugnisse ausschließlich sächsischen Ursprungs. Das erforderliche Sandsteinmaterial wird zumeist aus fiskalischen Steinbrüchen bei Schöna gewonnen.



## Beilage I.

## D. B.

Der Entwicklung des sächsischen Eisenbahnwesens entsprechend ist die Anlegung der Bahnhöfe in Dresden nicht nach einem von Anfang an aufgestellten einheitlichen Plane erfolgt. Vielmehr ist für die Herstellung der einzelnen Anlagen im wesentlichen das Bedürfniß derjenigen Bahnlinien jeweilig bestimmend gewesen, für welche sie anfänglich den Endpunkt bildeten. Auch sind diese Anlagen, obgleich ihre Bervollständigung und Verbesserung im einzelnen und innerhalb der gegebenen räumlichen Grenzen nach Möglichkeit angestrebt wurde, doch im großen und ganzen noch die nämlichen, wie sie vor Jahrzehnten entstanden waren, beziehentlich beim Uebergange der betreffenden Privatbahnen an den Staat vorgefunden wurden. Es ist daher nicht zu verwundern, daß ihre Leistungsfähigkeit der erhöhten Bedeutung des Durchgangsverkehres nicht mehr zu entsprechen vermag und mit dem ungeahnt starken Anwachsen des lokalen Personen- und Güterverkehres nicht gleichen Schritt hat halten können.

Diese Unzulänglichkeit gegenüber den Anforderungen, welche in Rücksicht auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Schnelligkeit der Beförderung sowie auf deren Bequemlichkeit für das Publikum gestellt werden müssen, macht sich am meisten fühlbar im Personenverkehre, welcher während der letzten zehn Jahre eine ununterbrochene, ziemlich gleichmäßige und weit größere Zunahme erfahren hat, als nach dem Verhältnisse zu der wachsenden Einwohnerzahl der Stadt zu erwarten gewesen wäre.

Für den Durchgangsverkehr sind der Natur der Sache nach die nöthigen Unterlagen zur Aufstellung zuverlässiger Zahlen nicht zu beschaffen. Dagegen bietet der Abgangsverkehr, für welchen in Ansehung des Altstädter (sogenannten Böhmisches), des Leipziger und des Schlesienschen Bahnhofes schon seit einer längeren Reihe von Jahren ziffermäßige Nachweise vorliegen und welcher nach den allerwärts gemachten Erfahrungen dem Ankunftsverkehre durchschnittlich gleichkommt, ein hinreichendes Anhalten, um die Gesamtstärke des Abgangs- und Ankunftsverkehres der genannten drei Bahnhöfe zu bestimmen. Während der auf diese Weise ermittelte Gesamtverkehr im Jahre 1850 sich auf nur 769 030 Personen belaufen hatte, ist er bereits im Jahre 1878 auf 4 628 194 Personen und von 4 784 270 Personen im Jahre 1883 auf 6 525 166 Personen im Jahre 1888 gestiegen und hat im Durchschnitte der Jahre 1878 bis 1888 ungefähr den vierten Theil des gesammten Personenverkehres der sächsischen Eisenbahnen betragen. Wird nun in Betracht gezogen, daß in den letzten fünf Jahren der Personenverkehr der Dresdner Bahnhöfe um 1 740 896 Personen oder um im Durchschnitte 328 000 Personen = 6 Prozent jährlich gewachsen ist, so würde — wenn die Steigerung nur in gleicher Weise anhält, wiewohl sie zeither eine progressive gewesen — schon in 16 Jahren, d. i. im Jahre 1904, ein Gesamtverkehr von circa 12 Millionen Personen, also beinahe das Doppelte des jetzigen Verkehres zu erwarten sein.

Aus einer weiteren statistischen Ermittlung, wonach die Zahl der im Abgangsverkehre verkauften Fahrkarten für jeden Einwohner der Stadt 11,4 Reisen im Jahre 1878 und 13,4 Reisen im Jahre 1888 ergibt, geht deutlich hervor, in welchem Maße der Personenverkehr der Bahnhöfe stärker als die Einwohnerzahl Dresdens gewachsen ist.

Endlich dürfte für die Art des Personenverkehres und für seine Bedürfnisse bezeichnend sein, daß die durchschnittliche Einnahme auf eine Person im Abgangsverkehre während der letzten 10 Jahre von 1,21 M im Jahre 1878 auf 1,15 M in den Jahren 1887 und 1888 gesunken ist; denn dieser Umstand weist darauf hin, daß die Zunahme



des Personenverkehrs vornehmlich in einer Steigerung des Verkehrs zwischen der Stadt und den ihr nahegelegenen Orten (des sogenannten Vorortverkehrs) ihren Grund hat.

Eine ebenfalls sehr erhebliche Steigerung ist im Güterverkehre zu verzeichnen. Während der Ein- und Ausgang — ausschließlich des Durchgangsverkehres — auf den Staatsbahnhöfen Dresdens (ohne Dresden-Friedrichstadt) im Jahre 1878 insgesamt 1 173 347 t und im Jahre 1883 1 371 063 t betragen hat, ist derselbe auf den nämlichen Bahnhöfen im Jahre 1888 auf 1 911 497 t, mithin in den letzten 5 Jahren um 540 434 t = 7,88 Prozent jährlich gewachsen, und zwar macht die für das Jahr 1888 angegebene Tonnenzahl ungefähr den siebenten Theil der im Binnenverkehre von ganz Sachsen zur Be- oder Entladung gekommenen Gütermengen aus. Auch ist der Güterverkehr Dresdens verhältnißmäßig mehr als seine Einwohnerzahl gestiegen, da sich im Jahre 1878 auf jeden Einwohner 5,61 t, im Jahre 1888 dagegen 7,35 t be- oder entladenes Gut berechneten.

Die erhöhte Belastung der Dresdner Bahnhöfe, welche mit der vorstehend nur in den wichtigsten Zahlenwerthen angedeuteten Gestaltung der Verkehrsverhältnisse verbunden ist, sowie ihre getrennte Lage haben ebenso für die Betriebsführung, wie für das Publikum ganz wesentliche Uebelstände zur Folge.

Auf den einzelnen Bahnhöfen wird der Mangel einer genügenden Ausdehnung der Personenperron-Anlagen namentlich zu Zeiten außergewöhnlich starken Verkehrs, wie an Sonn- und Festtagen des Sommerhalbjahres, empfunden, an welchen zu der ohnehin starken Personenfrequenz noch ein lebhafter Vergnügungsverkehr der sämtlichen in Dresden einmündenden Linien — und zwar während der Abendstunden in konzentrierter Weise — hinzukommen und den Durchgangsverkehr infolge häufiger und bedeutender Zugverspätungen zu beeinträchtigen pflegt. Ueberdies sind bei dergleichen Anstauungen großer Menschenmengen unter räumlich beschränkten Verhältnissen die unvermeidlichen Betriebsmanipulationen mit Gefahren für die Reisenden verbunden, vor welchen diese zeither nur unter der äußersten Anstrengung des Betriebspersonals behütet werden konnten. Es mag in dieser Beziehung beispielsweise hier nur des Querperrons auf dem Böhmischem Bahnhofe gedacht werden, welchen einzelne Züge durchfahren müssen, obgleich ihn die Reisenden beim Uebergang vom Hausperron auf den Zungenperron und in umgekehrter Richtung regelmäßig zu benutzen haben.

Ein fernerer Uebelstand ist, daß die Durchführung der von den Neustädter Bahnhöfen ausgehenden und daselbst endenden Züge von und nach dem Personenbahnhofe in Dresden-Altstadt auf große Schwierigkeiten stößt, nicht nur zufolge der Anlage der zuerst genannten Bahnhöfe als Kopfstationen, sondern auch wegen der langen, nur langsam zu befahrenden Niveauübergänge über öffentliche Straßen und Plätze, sowie wegen übermäßiger Belastung der Verbindungsbahn mit Personenzügen und langen Güterzügen. Dergleichen Schwierigkeiten sind häufig Veranlassung zu längerem Aufenthalte der Züge auf den Neustädter Bahnhöfen und zum Warten derselben vor dem bei der Niveaukreuzung der Verbindungsbahn mit der Chemnitzer Linie befindlichen Sperrsignale in der Nähe der Falkenbrücke. Die Ueberführung der Personenzüge kann deshalb nur in beschränktem Maße stattfinden, obwohl dieselbe bei den meisten in der Neustadt ein- und auslaufenden Zügen wegen Erlangung guter Anschlüsse an die Züge der in der Altstadt einmündenden Linien ein nicht zu verkennendes Bedürfnis ist.

Ähnliche Störungen des Fahrplanes und Verzögerungen ergeben sich daraus, daß der Leipziger Bahnhof den über die Strecke Dresden-Neustadt-Coswig geleiteten Personenverkehr von vier verschiedenen Fahrtrichtungen, nämlich von den Linien Dresden-Miesä-Leipzig, Dresden-Döbeln-Leipzig, Dresden-Röderau-Berlin und Dresden-Priestewitz-Großenhain, gleichzeitig aber den sich langsam bewegenden Güterverkehr dieser vier Linien aufzunehmen hat.



Hier nächst nöthigt die Trennung der Personenverkehrsanlagen des Leipziger von denjenigen des Schlesiſchen Bahnhofes alle Reisenden, welche in Dresden-Neustadt von der Richtung Leipzig- beziehentlich Berlin-Dresden in die Richtung Dresden-Görlitz und umgekehrt übergehen, den Weg von einem Bahnhofe zum anderen über die Vorplätze beider Bahnhöfe sowie über die Großenhainer Straße zu nehmen. Zudem werden überaus lästige Störungen dadurch verursacht, daß die zwischen dem Schlesiſchen Bahnhofe und der Marienbrücke nur langsam fahrenden Züge den Zu- und Abgang der Personen zwischen dem Leipziger Bahnhofe einerseits und der Stadt beziehentlich dem Schlesiſchen Bahnhofe andererseits in einem für die Reisenden unter Umständen recht ungeeigneten Augenblicke auf längere Zeit gänzlich absperren.

Diese Verhältnisse können auf die Dauer eben so wenig aufrecht erhalten werden, wie die Belästigungen und Gefahren, welche mit dem hier in Rede stehenden Befahren öffentlicher Straßen und Plätze durch Eisenbahnzüge für den allgemeinen städtischen Straßenverkehr, ungeachtet aller von der Eisenbahnverwaltung angewendeten Vorsichtsmaßregeln, erfahrungsmäßig verbunden bleiben.

Wie sehr die Bedienung des Güterverkehrs ebenfalls unter der Ungunst der obwaltenden örtlichen Verhältnisse leidet, wird zwar unmittelbar zunächst von der Betriebsverwaltung selbst und mittelbar zumeist vom Handels- und Gewerbestande empfunden; indeß wird es auch für den dem Eisenbahnverkehre Fernerstehenden keiner besonderen Erklärung bedürfen, daß das Vorhandensein von vier verschiedenen Bahnhöfen und die gesonderte Besorgung des Rangirgeschäftes auf einem jeden derselben für die Auswechſelung der Wagen aus den eingehenden Güterzügen, ferner für die Ueberführung der Wagen von einem Güterbahnhofe zum anderen und für die Zusammenstellung der auf den einzelnen Linien abzulassenden Züge eine Anzahl von Wagenbewegungen bedingen, welche die Besorgung des Transportdienstes außerordentlich verwickelt machen und verzögern.

Seitdem mit der Erwerbung des Leipzig-Dresdner Eisenbahnunternehmens die verkehrsreichsten der in Dresden einmündenden Linien im Besitze des Staates vereinigt waren, hat es die Staatseisenbahnverwaltung für eine ihrer wichtigsten Aufgaben erachtet, eingehend zu erörtern, in welcher Weise den vorstehend geschilderten, von Jahr zu Jahr sich steigenden Uebelständen am zweckmäßigsten abgeholfen werden könne. Doch hat bei der Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der einschlagenden Fragen deren Lösung erst nach dem Ankaufe der Eisenbahn von Dresden nach Elsterwerda festere Gestalt gewonnen, da erst mit dem Besitze auch dieser Linie die Möglichkeit geboten war, unter freier Verfügung über das gesammte in Dresden zu Bahnzwecken benutzte und zu Gebote stehende Areal, den Eisenbahnverkehr Dresdens nach einem einheitlichen Plane zu gestalten. Hierbei galt es, Anlagen zu schaffen, welche nicht nur den jetzigen und den künftig zu erwartenden Anforderungen des Eisenbahnbetriebes auf absehbare Zeit zu genügen im Stande sein werden, sondern durch welche auch vielfachen, von den städtischen Behörden wie aus den Kreisen der Einwohnerschaft zu erkennen gegebenen Wünschen wegen der Beseitigung von Niveauübergängen und der Ausschließung neuer Straßenverbindungen, sodann wegen Eröffnung einer neuen Personenverkehrsstelle an der Verbindungsbahn und wegen der durch die Fürsorge für das wirthschaftliche Gedeihen der Stadt gebotenen Einrichtung von Markthallen entsprochen werden kann. Daß die Bestreitung des durch diese Berücksichtigung besonderer städtischer Interessen verursachten Aufwandes von der hiesigen Stadtgemeinde übernommen wird, wurde als selbstverständlich erachtet.

Bei Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten, in welcher Weise eine einheitliche Neugestaltung der Dresdner Bahnhöfe bewirkt werden könnte, ist unter anderen auch die Zusammenlegung aller Personenbahnhöfe zu einem an der Verbindungsbahn, etwa zwischen der Ueberbrückung der Freiburger Straße und der Marienbrücke, anzulegenden Centralbahnhofe vorübergehend in Frage gekommen, weil eine solche gänzlich neue Anlage zunächst



während der Bauperiode für die ungestörte Fortführung des Betriebes offenbar das Vortheilhafteste gewesen wäre und weil sie — wenigstens dann, wenn die in Dresden zur Zeit vorhandenen Bahnhöfe gänzlich aufgehoben werden könnten — auch später in Bezug auf Vereinfachung und Leichtigkeit des Betriebsdienstes für die Eisenbahnverwaltung unzweifelhafte Vorzüge geboten hätte. Indessen erschien es bei näherer Erwägung nicht angängig, den Personenverkehr der auf dem rechten Elbufer gelegenen Stadttheile, welcher — an den beiden Neustädter Bahnhöfen zusammengenommen — hinter dem Verkehre des Böhmisches Bahnhofes nicht zurückbleibt, ausschließlich auf einen in der Altstadt angelegten Centralbahnhof zu verweisen. Ebenso würde es in Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten unvermeidlich sein, mindestens für die Linie Bodenbach-Dresden eine Personenverkehrsstation an der Stelle des jetzigen Böhmisches Bahnhofes zu belassen. Auch wenn die sonach außer dem Centralbahnhofe zu erhaltenden beiden Bahnhofsanlagen in Dresden-Neustadt und Altstadt zunächst vereinfacht worden wären, so würden doch die Verhältnisse voraussichtlich wieder zu einer allmählichen Erweiterung derselben gedrängt haben. Die Staatseisenbahnverwaltung wäre also aller Wahrscheinlichkeit nach binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit in die Lage gekommen, einen mit hohem Kostenaufwande erbauten und zu bewirthschaftenden großen Bahnhof mehr zu besitzen, ohne dafür anderwärts entsprechende Vereinfachungen und Ersparnisse zu erzielen.

Zudem mußte befürchtet werden, daß durch die Anlegung eines Centralbahnhofes an der bezeichneten Stelle, bei gleichzeitiger Aufhebung der jetzt vorhandenen Bahnhöfe oder doch bei einer wesentlichen Beschränkung des Publikums in ihrer Benutzung, eine plötzliche Verschiebung des städtischen Verkehrs und deshalb eine gewaltsame, überaus nachtheilige Veränderung in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die sonstigen, unter dem Einfluß der jetzigen Bahnhöfe naturgemäß entwickelten Eigenthümlichkeiten einzelner Stadttheile herbeigeführt werden würde.

Die vorstehend angedeuteten Bedenken sind für den Entschluß bestimmend gewesen, das Projekt eines Centralbahnhofes gänzlich fallen zu lassen, dagegen eine durchgreifende Verbesserung der Dresdner Bahnhöfe allenthalben unter Anlehnung an das Bestehende zu suchen. Den in diesem Sinne bearbeiteten generellen Entwürfen liegt

#### I. Im allgemeinen

folgender Plan zu Grunde:

Im Interesse erhöhter Leistungsfähigkeit werden die Anlagen für den Personenverkehr von denjenigen für den Güterverkehr innerhalb der Stadt getrennt gehalten und zwar so, daß sich die ersteren an der dem Stadttinnern zugekehrten Seite, dagegen die letzteren an der Außenseite der Bahnlilien befinden.

Der Böhmisches Bahnhof wird zum Hauptpersonenbahnhofe ausgebaut, in welchem alle in Dresden aus- und einlaufenden Personenzüge — mit alleiniger Ausnahme einzelner in der Neustadt abzufertigender Vorortzüge — anfangen und endigen sollen, während die beiden Personenbahnhöfe in der Neustadt zu einem, etwa in der Achse des jetzigen Schlesiisches Bahnhofes neu zu erbauenden Bahnhofe zusammengelegt werden, welcher die Eigenschaft einer Durchgangstation erhält und einerseits durch die viergleisig auszubauende Verbindungsbahn mit dem Hauptbahnhofe in der Altstadt, andererseits durch eine von der neuen Station in nordwestlicher Richtung abzweigende, den alten Neustädter Friedhof umgehende und bei Pieschen in die Gleise der Leipzig-Dresdner Bahn mündende zweigleisige Kurve mit der zuletztgenannten Bahn verbunden wird.

Auf beiden Bahnhöfen sollen gesonderte Anlagen den Bedürfnissen des Vorortverkehrs Rechnung tragen. Die durchgehenden Gleise des Hauptbahnhofes sowie der Neustädter Bahnhof erhalten eine solche Höhenlage, daß Niveaufkreuzungen der an die Bahnhöfe anschließenden Strecken mit öffentlichen Straßen und Plätzen vermieden werden.



Von und nach dem Hauptpersonenbahnhofe sollen über die Verbindungsbahn, an welcher eine neue Personenhaltestelle zwischen der Wettiner Straße und dem Ende der Ammonstraße geplant ist, und über den neuen Bahnhof in der Neustadt nicht nur die jetzt auf den Neustädter Bahnhöfen ein- und auslaufenden Personenzüge, sondern auch sämtliche Züge der über Zossen nach Berlin führenden Linie — ausgenommen die daselbst zwischen Bahnhof Friedrichstadt und Naundorf verkehrenden Omnibuszüge — geleitet werden und zwar die Zossener Züge mittelst einer unter günstigen Verhältnissen ausführbaren Verbindungskurve, welche von der Leipzig-Dresdner Linie bei Zitzschewitz in nördlicher Richtung nach der Linie Dresden-Elsterwerda abzweigt.

Auf der Strecke der Berlin-Dresdner Eisenbahn vom Bahnhofe Dresden-Friedrichstadt bis zur Kreuzung mit der Leipzig-Dresdner Bahn sollen von Personenzügen nur noch die erwähnten Omnibuszüge verkehren, welche zur Zeit ausschließlich dem Lokalverkehre dienen; es ist jedoch ihre Fortführung bis zum Personenbahnhofe Dresden-Altstadt und bis Coswig in Aussicht genommen, um ihnen unmittelbaren Anschluß an die Hauptpersonenzüge zu verschaffen.

An den künftigen Hauptpersonenbahnhof in Dresden-Altstadt werden so weitgehende und mannigfaltige Anforderungen gestellt, daß er denselben nur entsprechen kann, wenn die mit der Bildung und Auflösung der Züge verbundenen Einrichtungen, einschließlich der Aufnahme beziehentlich Absezung der Post und des Eilgutes, von ihm ferngehalten und auf einen besonderen Abstellbahnhof verwiesen werden. Zu einem solchen kann ein Theil des jetzigen Güterbahnhofes Dresden-Altstadt Verwendung finden, welcher zeither sowohl als Rangirbahnhof für die Linien Dresden-Bodenbach und Dresden-Chemnitz wie auch als Lokalgüterbahnhof für Dresden-Altstadt benutzt worden ist und welcher für den ersteren Zweck entbehrlich wird.

Es ist nämlich die Absicht, die Rangirarbeiten, welche gegenwärtig auf den verschiedenen Dresdner Bahnhöfen getrennt verrichtet werden, an einer Stelle, nämlich auf dem ausgedehnten und noch erweiterungsfähigen Bahnhofe in Dresden-Friedrichstadt zu vereinigen, dergestalt, daß daselbst die Güterzüge sämtlicher in Dresden mündenden Linien einzulaufen haben und daß nach Ausscheidung und Aufnahme der Dresdner Lokalgüter, ebenso die zum Auslaufen bestimmten Güterzüge neu gebildet werden. Für den Lokalgüterverkehr von Dresden-Friedrichstadt bleibt jedoch die dortige Güterexpedition bestehen. Zwischen den übrigen Güterbahnhöfen Dresdens und dem Rangirbahnhofe sind die Dresdner Lokalgüter ab- und zuzuführen. Mit Rücksicht hierauf macht sich der zweigleisige Ausbau der bei der sogenannten Nullbrücke von der Verbindungsbahn nach dem Friedrichstädter Bahnhofe abzweigenden Kurve, sowie die Anlegung einer neuen zweigleisigen Verbindungskurve für den Verkehr zwischen dem Rangirbahnhofe und der Neustadt nöthig. Diese neue Kurve wird in der Nähe der Wettiner Straße am nördlichen Ende der dort anzulegenden Personenhaltestelle an die Verbindungsbahn anschließen.

Damit aber die zahlreichen Lokalgüter der Neustadt, welche auf der Schlesiſchen Linie ankommen und abgehen, nicht zweimal unnöthig den Weg über die Dresdner Marienbrücke zu nehmen haben, ist ein kleiner Rangirbahnhof in Klotzsche geplant, wo die Lokalgüterwagen von und für Güterbahnhof Dresden-Neustadt in die vom Rangirbahnhofe in Friedrichstadt kommenden und dahin gehenden Güterzüge ein- beziehentlich aus ihnen ausgerangirt werden.

Dem Lokalgüterverkehr der Altstadt wird der zeitherige Güterbahnhof daselbst — soweit er nicht, wie bemerkt, als Abstellbahnhof Verwendung findet — auch ferner dienen; während sich in Dresden-Neustadt durch den gänzlichen Wegfall des Personenverkehrs auf dem jetzigen Leipziger Bahnhofe und durch eine Verdrückung der Großenhainer Straße die Möglichkeit ergibt, die Güterverkehrsanlagen der Leipzig-Dresdner und der Schlesiſchen



Linie für die Abfertigung des Lokalgüterverkehrs der rechts der Elbe gelegenen Stadttheile zu vereinigen.

Was die Verkehrswege betrifft, welche dem die Stadt Dresden berührenden Güterverkehre anzuweisen sein werden, so sollen — dem oben angeführten Grundsätze der Trennung des Güterverkehrs vom Personenverkehre entsprechend — die Güterzüge aller Linien auf besonderen, spätestens an den Eingangswweichen der Bahnhöfe beginnenden Gleisen dem Rangirbahnhofe in Friedrichstadt zu- beziehentlich von dort abgeführt werden, und es ist ferner beabsichtigt, auf die Strecke der Berlin-Dresdner Bahn zwischen dem Rangirbahnhofe in Friedrichstadt und Naundorf nicht nur, wie zeither, die Güterzüge der Berliner Route über Zossen, sondern auch alle diejenigen Güterzüge zu legen, welche zwischen dem Rangirbahnhofe einerseits und den Linien Coswig-Röderau-Berlin, Coswig-Niesa-Leipzig, Coswig-Töbels-Leipzig und Coswig-Priestewitz-Großenhain andererseits verkehren. Die Ueberführung zwischen der Berlin-Dresdner und der Leipzig-Dresdner Bahn wird durch die nunmehr zweigleisig auszuführende Verbindungskurve von der Station Naundorf der zuerstgenannten Bahn nach dem Bahnhofe Coswig vermittelt, für welche Kurve der Kostenaufwand bereits unter Titel 22 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1888 postulirt und vom vorigen Landtage bewilligt, deren Herstellung aber in Rücksicht auf die zeitherige Ungewißheit betreffs der Neugestaltung der Dresdner Bahnhöfe vorläufig beanstandet worden ist.

Die Strecke Dresden-Meustadt-Coswig bleibt nach dem vorstehend Bemerkten nur dem lokalen Güterverkehre ihrer eigenen Stationen dienstbar, um im Uebrigen ganz für den Personenverkehr zur Verfügung zu stehen, während die Strecke Rangirbahnhof Friedrichstadt-Coswig nur den Lokalpersonenverkehr ihrer eigenen Stationen aufzunehmen hat, dagegen im Uebrigen ausschließlich dem ihr zugewiesenen umfangreichen Güterverkehre vorbehalten bleibt. Um den letzteren bewältigen zu können, macht sich aber die Legung des zweiten Gleises auf der jetzt eingeleisigen Bahnstrecke vom Bahnhofe Friedrichstadt bis zur Station Naundorf unumgänglich nöthig.

Was nun die verschiedenen vorstehend erwähnten Anlagen im einzelnen betrifft, so ist über den

## II. Hauptpersonenbahnhof in Dresden-Altstadt

und den dazu gehörigen Abstellbahnhof folgendes zu bemerken:

Für den Umbau des Böhmisches Bahnhofes zum Hauptpersonenbahnhofe besitzt der Staatsfiskus sowohl östlich wie westlich vom Uebergang der Prager Straße noch ausgiebiges Areal, welches zwar an die jetzt dem Eisenbahnbetriebe dienenden Grundflächen unmittelbar angrenzt, jedoch zu gleichem Zwecke ohne gänzliche Umgestaltung der bestehenden Anlagen zeither nicht nutzbar gemacht werden konnte. Die Inanspruchnahme fremder und ihrer Lage nach kostspieliger Grundstücke macht sich daher nur in verhältnißmäßig geringem Umfange nöthig, indem — abgesehen von einigen kleineren, noch unbebauten Arealstreifen — nur ein größeres Billengrundstück und drei kleinere dergleichen an der Höhe Straße, beziehentlich der Berg- und Chemnitzer Straße erworben werden müssen.

Im ganzen soll nach dem vorliegenden Projekte des Hauptpersonenbahnhofes die Vereinigung einer Durchgangstation mit einer Kopfstation stattfinden. Die Durchgangstation dient für die Züge der Sächsisch-Böhmischen Linie zum Anschlusse an die Personenzüge der von Dresden über Niesa nach Leipzig und der von Dresden nach Berlin führenden Linien, ingleichen zur Ueberführung der Güterzüge zwischen der Sächsisch-Böhmischen Linie und dem Rangirbahnhofe. Die Kopfstation dagegen ist für alle übrigen im Hauptbahnhofe aus- und einlaufenden Züge bestimmt.

Um die an der Bahnstrecke vom Uebergange der Palaisstraße in Strehlen bis zum Bahnhofe befindlichen Kreuzungen städtischer Straßen zu beseitigen und um neue, zur Zeit



durch die Bahn verhinderte Straßenverbindungen aufzuschließen, müssen auf der bezeichneten Strecke, sowie innerhalb des Bahnhofes die Bodenbacher Gleise um 4,5 Meter gehoben werden. Zur Unterführung der betreffenden Straßen mit einer Durchfahrtsöhe von 4,5 Meter im Lichten unter den Schienenträgern wird es, da die Letzteren eine Höhe von 0,7 Meter erhalten, nöthig, um das gleiche Maß die betreffenden, an den Bahnübergängen jetzt ohnehin etwas erhöhten Straßenflächen zu senken. Während die Bahnhofsplanie östlich von der Prager Straße in ihrer ganzen Breite erhöht wird, sollen lediglich die bereits bei den Eingangswegen an der Palaisstraße in eine südliche und eine nördliche Gruppe sich trennenden Durchgangsgleise in erhöhter Lage über die Prager Straße auf besonderen Ueberbrückungen hinweggeführt werden, dergestalt, daß zwischen den letzteren eine Strecke offener Straße verbleibt. Westlich von diesen Ueberbrückungen werden die Durchgangsgleise theils auf Damm, theils auf Viaduktbögen, westlich von der Prager Straße dagegen ausschließlich auf Viaduktbögen zu liegen kommen, bis sie bei der sogenannten Falkenbrücke wieder das zeitliche Niveau erreichen.

Die den westlichen Theil des Bahnhofes kreuzenden Straßen sind bereits mit Brücken über die Gleise geführt und geben somit — wenn auch die Ueberführungen selbst einige unten zu erwähnende Abänderungen erfahren werden — doch zu einer Aenderung in betreff der Höhenlage der Bahnplanie keinen Anlaß. Dieser Umstand ermöglicht es auch, von einer äußerst kostspieligen Erhöhung der gesammten jetzigen Bahnhoffläche abzusehen, dagegen die Gleise des künftigen Hauptbahnhofes in verschiedener Höhenlage und zwar derartig anzuordnen, daß die Kopfgleise in der jetzigen tieferen Lage des Bahnhofes verbleiben und zwischen den beiden Gruppen hochliegender Durchgangsgleise mitten inne liegen.

Der Platz für ein geplantes neues Empfangsgebäude befindet sich quer vor dem Kopfe der tiefliegenden Gleise, wird an der Westseite von einem Querperron, an der Nord- und der Südseite von den hochliegenden Gleisgruppen und an der Ostseite von dem nicht überbrückten Theile des Ueberganges der Prager Straße begrenzt.

Die Eingangshalle in dem zeitlichen Empfangsgebäude wird als solche aufzugeben und als Ersatz für dieselbe etwa an dem Platze, wo sich der östliche Flügel jenes Gebäudes befindet, eine neue Eingangshalle zu erbauen sein, in welcher sich Fahrkartenausgaben und Gepäckräume befinden und durch welche man nach dem oben erwähnten Querperron, sowie nach den im Untergeschoß des neuen Empfangsgebäudes befindlichen Wartesälen gelangt. Aus den letzteren wird man daher über den Querperron sowohl zu den an den Kopfgleisen anzulegenden Perrons, als auch zu den mittelst Treppen zugängigen Perrons an den hochliegenden Durchgangsgleisen kommen können, ohne Gleise überschreiten zu müssen. In gleicher Höhe mit den zuletzt erwähnten Perrons liegt das Obergeschoß des Empfangsgebäudes, wo sich Speisesaal, Damen-, Toiletten- und Wartezimmer für Durchreisende befinden werden. Die Bahnhofrestauration soll in das neue Empfangsgebäude verlegt werden, jedoch unter Absonderung der eigentlichen Wartesäle von den Restaurationsräumen.

Die tiefliegenden Gleise und Perrons werden nach dem Projekte von einem gemeinsamen Hallendach überspannt und die höher gelegenen Perrons der Durchgangsgleise durch seitliche, an die große Halle anschließende Bedachungen geschützt.

Um das Befahren der Personenperrons mit Gepäckwagen auszuschließen, ist beabsichtigt, an jedem Perrongleise auf der dem Personenperron entgegengesetzten Seite einen besonderen Gepäckperron anzulegen. Der Verkehr zwischen diesen Perrons und der in der neuen Vorhalle befindlichen Gepäckabfertigung wird durch einen besonderen Gepäcktunnel und hydraulische Aufzüge zu vermitteln sein.

Auch ist für sonstige Betriebszwecke nahe den westlichen Perronenden eine Unter-



tunnelung sämtlicher Gleise und Perrons in der Richtung von Nord nach Süd vorgesehen.

Die gesonderten Fahrartenausgaben, Perrons und Gleise für den Vorort- und Extrazugsverkehr sind an der Ostseite der Prager Straße geplant und werden von dieser aus mittelst besonderer Treppen zugänglich sein, um Störungen des regelmäßigen Fernverkehrs durch den hier in Rede stehenden Verkehr zu verhüten.

Das zeitherige Stationsgebäude bleibt — abgesehen von seinem östlichen Flügel, an dessen Stelle die neue Empfangshalle zu stehen kommt — erhalten und kann mittelst theilweisen Umbaues zur Beschaffung von dem erweiterten Bedürfnisse entsprechenden Diensträumen für die Generaldirektion der Staatseisenbahnen Verwendung finden, während für die zahlreichen der genannten Behörde unterstellten Büreaus der Staatseisenbahn-Hauptverwaltung, sowie für die Büreaus der Bauhauptverwaltung der Neubau eines Dienstgebäudes beabsichtigt ist. Hierzu kann fiskalisches, entlang der Strehleiner Straße gelegenes Areal zwischen den Enden der Werder- und Sedanstraße zweckmäßige Verwendung finden. Durch den Bau dieses Gebäudes wird den mannigfachen Uebelständen abgeholfen werden, welche sich daraus ergeben, daß im Mangel genügender Räumlichkeiten in eigenen Gebäuden der Staatseisenbahnverwaltung die Mehrzahl jener Büreaus in Miethhäusern zerstreut untergebracht werden mußte.

Die lästigen Betriebsschwernisse, welche gegenwärtig dadurch entstehen, daß auf der Westseite des Bahnhofes die Gleise der Linie Dresden-Chemnitz die Gleise der Verbindungsbahn in Schienenhöhe kreuzen, sind dadurch zu beseitigen, daß die Chemnitzer Gleise bei entsprechender Tieferlegung unter denjenigen der Verbindungsbahn hinweg, also von diesen unabhängig, in den Bahnhof eingeführt werden.

Wegen der hierbei unvermeidlichen Verbreiterung des Bahnhofes an seinem westlichen Theile und wegen der Höherlegung der Durchgangsgleise kann die Ueberführung der Bergstraße nicht in ihrer jetzigen Lage belassen werden. Es ist deshalb eine Verlegung der betreffenden Straßenbrücke beziehentlich der anschließenden Straßenzüge in einer Weise geplant, welche die Ueberführung der Bergstraße gemeinsam mit der zur Zeit an der Bahn stumpf endenden Höhe Straße gestattet. Die Uebergänge der Chemnitzer- und der Falkenstraße verbleiben in ihrer jetzigen Lage; nur werden die betreffenden Straßenbrücken zum Theil umzubauen beziehentlich zu verbreitern sein.

Mit dem Hauptpersonenbahnhofe ist der oben erwähnte Abstellbahnhof durch zwei eigene Gleise verbunden. Der nöthige Platz für den letzteren wird durch eine wegen Unterführung der Chemnitzer Gleise unter die Verbindungsbahn ohnehin vorzunehmende theilweise Verlegung des Weißeritzmühlgrabens freigelegt.

Von diesem Abstellbahnhofe, welcher Gleise zur Bereitstellung der Personenwagen, Eilgüterschuppen und die erforderlichen Baulichkeiten für die Postverwaltung erhält, gelangen die nach Aufnahme der Post- sowie Eilgutwagen und beziehentlich nach erfolgter Beleuchtung und Heizung fertigen Züge erst kurze Zeit vor ihrer fahrplanmäßigen Abfahrt nach dem Hauptpersonenbahnhofe, und umgekehrt werden die daselbst endenden Personenzüge alsbald nach ihrer Ankunft und Entleerung von Personen und Reisegepäck nach dem Abstellbahnhofe abgefahren, um den Hauptbahnhof für den Verkehr freizuhalten.

Durch diese Maßnahmen wird es angängig, die Bahypostanlagen für sämtliche in Dresden einmündende Linien auf dem Abstellbahnhofe zu vereinigen und den Postdienst an den Perrons der Personenbahnhöfe auf die Uebergabe von Briefbeuteln zu beschränken, dagegen daselbst das aufhältliche Ein- und Ausladen von Packeten gänzlich auszuschließen.



Von der künftig viergleisigen

### III. Verbindungsbahn

sind die nach dem Stadttinnern zu gelegenen zwei Gleise für den Personenverkehr, die beiden Außengleise für den Güterverkehr bestimmt; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die beiden Güterzugsgleise im Bedarfsfalle von langsam fahrenden Personenzügen (Lokalzüge) mit befahren werden. Die Einrichtung einer an der Verbindungsbahn anzulegenden Personenhaltestelle, welche die Bezeichnung „Wettiner Straße“ erhalten soll, liegt an sich nicht im Interesse der Eisenbahnverwaltung, würde aber den bezüglichen, von Bewohnern der Wilsdruffer Vorstadt vielfach zu erkennen gegebenen Wünschen entsprechen. Wegen der Einrichtung einer solchen Verkehrsstelle muß daher auf das Entgegenkommen der Stadtgemeinde und zwar — nach ähnlichen Vorgängen — mindestens in Ansehung unentgeltlicher Ueberlassung des benötigten Grund und Bodens, sowie hinsichtlich der Herstellung geeigneter Zugänglichkeiten gerechnet werden.

Da an der hier in Rede stehenden Haltestelle das Anhalten der Schnellzüge voraussichtlich ausgeschlossen bleibt, war — um bei der künftigen starken Frequenz der Verbindungsbahn Betriebsstörungen zu vermeiden — auf die Anlegung von Ueberholungsgleisen und Inselferrons Bedacht zu nehmen. Die Fahrkartenausgabe, die Gepäckabfertigung und die Warteräume sind unter den Gleisen und Perrons unterzubringen und mit den letzteren durch bedeckte Treppenaufgänge beziehentlich Aufzüge zu verbinden. Die Perrons sollen in entsprechender Länge ebenfalls Bedachung erhalten.

Das in unmittelbarer Nähe der Haltestelle verbleibende städtische Areal (der jetzigen Gasanstalt) könnte für die Anlegung von Markthallen nutzbar gemacht werden, deren Gleisverbindung mit der Verbindungsbahn nicht ausgeschlossen erscheint.

Die Anlegung des dritten und vierten Gleises der Verbindungsbahn erfordert auf der Strecke zwischen der Haltestelle „Wettiner Straße“ und der Marienbrücke eine Verbreiterung des entlang der Weißeritz befindlichen Viaduktes, welche ausführbar ist, ohne das Fortbestehen der zwischen Viadukt und Weißeritz gelegenen Elbquaiabahn auszuschließen oder eine Verlegung der Weißeritz nöthig zu machen.

Zum Zwecke der Ueberführung beider neuen Gleise über die Elbe ist auf eine entsprechende Verbreiterung der Marienbrücke Rücksicht genommen worden, welche nach vorläufigen Erörterungen wahrscheinlich am zweckmäßigsten in der Art auszuführen sein wird, daß die neuen Gleise auf einer selbstständigen pneumatisch gegründeten Brücke liegen, deren Pfeiler zwar je neben die Pfeiler der jetzigen Brücke, jedoch hinreichend weit stromabwärts zu stehen kommen, um die Pfahlrostgründungen der zuletzt erwähnten Pfeiler unberührt zu lassen. Der Raum zwischen den älteren und den neuen Pfeilern kann alsdann überdeckt werden, so daß die beiden gesondert gegründeten Brücken über Wasser scheinbar ein Ganzes bilden.

### IV. Personenbahnhof Dresden-Neustadt.

Die Richtung der Marienbrücke weist darauf hin, den gemeinschaftlichen Bahnhof für die beiden in Dresden-Neustadt einmündenden Eisenbahnlinien in der Axe der Schlesiſchen Linie, entlang der Antonstraße auf dem hier in genügender Ausdehnung zur Verfügung stehenden fiskalischen Areale herzustellen und die Personenzugsgleise der Leipziger Linie — soweit als zu ihrer Einführung dahin erforderlich ist — zu verlegen.

Eine Einführung der Schlesiſchen Gleise in den jetzigen Leipziger Bahnhof, welche vorübergehend ebenfalls in Frage gezogen worden ist, würde nach den angestellten technischen Ermittlungen den Bau einer circa 7 km langen und unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen sehr kostspieligen Verbindungsbahn erfordern, während die zuerst gedachte Einführung zweier Personenzugsgleise der Leipziger Linie in den Schlesiſchen Bahnhof mittelst einer von dem Abzweigungspunkte bei Pieschen bis zur Einmündung



am äußersten Ende des neuen Bahnhofes nur 1,5 km langen neuen Bahnstrecke und — selbst unter Berücksichtigung der späteren Anlage zweier weiterer Gleise — mit einem nicht unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwande bewirkt werden kann und schon deshalb den Vorzug verdient. Zudem gestattet der Ausbau des Schlesiſchen Bahnhofes zum gemeinsamen Personenbahnhofe eine besonders günstige Ausnutzung des alsdann noch verbleibenden Bahnhofsbereichs in der Neustadt zu einheitlichen Güterverkehrsanlagen für die rechts der Elbe gelegenen Stadttheile.

Die Planie des neuen Bahnhofes, dessen südliche Eingangsweichen sich unmittelbar an der Marienbrücke befinden werden, soll eine Höhenlage von 6,5 m über den ihn kreuzenden Straßen, der Leipziger und der Großenhainer Straße, erhalten, so daß diese, und zwar unter Verdrückung der zuletzt genannten Straße in eine geradlinige Richtung, unter dem Bahnhofe hinweg geführt werden können. Ferner gestattet es die Höhenlage des letzteren, von der Herstellung eines besonderen Empfangsgebäudes abzusehen und vielmehr, wie anderwärts mit bestem Erfolge geschehen ist, die sämtlichen für den Betriebsdienst und für die Reisenden nöthigen Räume unter die Perrons und Gleise zu legen. Neben den Vorzügen, welche eine solche Anlage wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Breitenausdehnung für die Bauausführung und für den Betriebsdienst hat, bietet sie für die Reisenden den Vortheil kurzer Wege, welche zwischen der Eintrittshalle (Fahrkartenausgabe, Gepäckabfertigung), sowie den Warteräumen einerseits und den Perrons andererseits, zurückzulegen sind.

Alle Kreuzungen von ein- und auslaufenden Zügen der beiden am nördlichen Bahnhofsende sich trennenden Linien, d. i. der Leipziger und Görlitzer Linie, werden vermöge entsprechender Unterführungen vermieden; auch liegen auf der ganzen Länge des Bahnhofes, von jenen Unterführungen bis zur Marienbrücke, die sämtlichen Gleise und Perrons nach Fahrtrichtungen getrennt neben einander, so daß der Betrieb in der einen Fahrtrichtung von demjenigen in der anderen Fahrtrichtung ganz unabhängig ist. Auch in Neustadt soll auf den Vorortverkehr, und zwar durch Einschlebung eines besonderen Perrons für einzelne Lokalzüge zwischen die beiden Perrons für Fernzüge, besondere Rücksicht genommen werden. Es wird beabsichtigt, diese drei Perrons als Inselperrons beiderseitig mit Gleisen zu versehen und durch Treppen mit den tiefer gelegenen Wartesälen zu verbinden. Eine solche Anordnung wird es gestatten, in jeder Fahrtrichtung drei Personenzüge gleichzeitig abzufertigen.

Sämtliche Perrons werden auf entsprechende Länge oben sowie an den Seiten Glaschutz gegen Regen und Wind erhalten.

Die Beförderung des Gepäcks zwischen den Abfertigungsstellen und den Perrons kann, wie auf dem Hauptbahnhofe, mittelst hydraulischer Aufzüge erfolgen.

Die Wartesäle und Perrons werden sich nahezu auf dem Platze der Halle des jetzigen Schlesiſchen Bahnhofes befinden. Eine vom Kaiser Wilhelm-Platz durch das Birkenwäldchen geradlinig zu führende Straße würde den ersteren mit dem Bahnhofsvorplatz unmittelbar verbinden können und ihre Fortsetzung unter dem Bahnhofe hinweg in der verlegten Großenhainer Straße finden.

Auf dem nördlich vom Bahnhofsvorplatze und westlich von der verlängerten Maschinenhausstraße zwischen dieser und den Personengleisen gelegenen Bahnhofstheile sind außer einigen Abstellgleisen für Vorortzüge, sowie für Personenzüge zur Verstärkung anderer Züge ein Maschinenhaus für Vorspann- und Rangirlokomotiven, sowie unmittelbar an der Maschinenhausstraße die Silgutanlagen für Dresden-Neustadt projektirt.

#### V. Güterbahnhöfe.

An demjenigen Theile des Güterbahnhofes Dresden-Altstadt, welcher nicht zu dem oben besprochenen Abstellbahnhofe Verwendung findet und schon zeither dem Lokal-



güterverkehre der Altstadt gedient hat, treten unwesentliche Aenderungen ein. Es ist nur in Aussicht genommen, die Güterzugsgleise am nördlichen Ende dieses Bahnhofes im Interesse der Betriebssicherheit mit einem flacheren Bogen in die Gütergleise der Bodenbacher Linie einzuführen, zu welchem Zwecke sich der Ankauf dreier Hausgrundstücke nöthig macht. Durch diese Erwerbung wird es aber auch angängig, neben dem im Niveau übergeführten Abfuhrwege vom Güterbahnhofe nach der Güterbahnhofstraße einen neuen Abfuhrweg nach der Rosenstraße zu öffnen, dessen Verkehr von dem Zugsverkehre auf der Verbindungsbahn nicht behindert wird. Im übrigen ist bei dem fortdauernden Anwachsen des Lokalgüterverkehrs in Dresden-Altstadt die Möglichkeit einer baldigen Erweiterung und Vervollständigung der diesem Verkehr dienenden Anlagen — wozu sich insbesondere auch ein Theil der durch Verlegung des Weißeritzmühlgrabens nutzbarer werdenden fiskalischen Bodenfläche eignet — offen zu halten gewesen.

Zur Anlegung des Rangirbahnhofes in Dresden-Friedrichstadt soll in der Hauptsache das umfangliche Areal des Berliner Bahnhofes, jedoch, wie schon oben angedeutet, unter Belassung der dort befindlichen Personenverkehrsanlagen für Omnibuszüge der Linie Dresden-Naundorf-Coswig und unter Erhaltung der vorhandenen Lokalgüterverkehrsanlagen, Verwendung finden. Außerdem macht sich die Hinzunahme eines vom Kammergute Ostra zu erwerbenden Feldstreifens entlang der Südgrenze des Berliner Bahnhofes bis zur Flurgrenze von Cotta nöthig.

Bei der Anlage des neuen Rangirbahnhofes soll das sogenannte Ablasssystem, welches auf größeren Sächsischen Bahnhöfen schon eingeführt ist, in einer auf einigen Englischen Bahnhöfen besonders ausgebildeten Weise für sämtliche Rangirbewegungen durchgeführt werden. Da nach demselben alle Wagen von einem entsprechend hochgelegten Gleise vermöge ihrer eigenen Schwerkraft durch mehrere in Harfenform auf geneigter Ebene angelegte Gleisgruppen zu laufen haben, sind zwar bei der Anlage umfangliche Schüttungsarbeiten nicht zu vermeiden, indessen wird der für die letzteren nöthige Kostenaufwand reichlich durch die Vortheile aufgewogen, welche jenes Rangirsystem — bei einer einheitlichen Handhabung des Ordneus der Züge für sieben Bahnlinien und für drei Güterbahnhöfe — in Bezug auf die Ersparniß sowohl an den von Maschinen und Wagen zurückzulegenden Weglängen als auch an der für das Fertigstellen der Güterzüge erforderlichen Zeit und somit auch an den Kosten des Rangirdienstes, sowie hinsichtlich der Ausnutzung des Wagenparkes bietet.

Hierzu kommt der günstige Umstand, daß die für den Bau des Rangirbahnhofes nöthigen Schüttungsmassen von etwa 700 000 Kubikmetern ganz in der Nähe und zwar auf dem zwischen dem Rangirbahnhofe beziehentlich der Friedrichstadt und der Elbe gelegenen Theile des Kammergutes Ostra gewonnen werden können, welcher nach den angestellten Erörterungen zur Anlage eines größeren Verkehrshafens für Dresden unter den obwaltenden Terrain- und Stromverhältnissen und bei der Nähe des Rangirbahnhofes, wenn nicht allein, so doch vorzugsweise geeignet ist. Auf die Anlegung eines solchen Hafens — dessen angemessene Gleisverbindung mit dem Rangirbahnhofe beim Bau des letzteren berücksichtigt werden soll — dürfte aber im Falle längeren Anhaltens der jetzigen günstigen Verkehrsverhältnisse in nicht zu ferner Zeit zuzukommen sein.

In das Projekt für den Rangirbahnhof ist zufolge eines vom Dresdner Stadtrathe zu erkennen gegebenen Wunsches auch die Unterführung einer zwischen der Straße nach Briesnitz und der verlängerten Cottaer Straße, etwa in der Richtung von der Südwestecke des katholischen Friedhofes her, zu erbauenden neuen Verbindungsstraße aufgenommen worden, jedoch unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der gesammte, durch diese Straßenunterführung verursachte Kostenaufwand von der Stadtgemeinde übernommen wird.

Der Güterbahnhof in Dresden-Neustadt wird sich nicht nur über den ganzen, vom Personenverkehr befreiten jetzigen Leipziger Bahnhof erstrecken, sondern insolge



der Verdrückung der Großenhainer Straße auch einen Theil des jetzigen Schlesiſchen Bahnhofes, mithin ein ſo großes Areal umfaſſen, daß er bei allmählichem Ausbau ſeiner Anlagen auf abſehbare Zeit allen Anſprüchen einer fortſchreitenden Verkehrszunahme zu genügen im Stande ſein wird. Seine Gleiſe können in der jetzigen Höhenlage beſſen werden und auch die auf dem Leipziger Bahnhofe vorhandenen Schuppen können vorläufig und ſo lange erhalten bleiben, bis die ſpättere Verkehrszunahme eine günſtigere Ausnutzung des von ihnen eingenommenen Platzes nöthig macht. Die Verbindung dieſes Bahnhofes wird einerſeits mit dem Rangirbahnhof Dresden-Friedrichſtadt durch zwei anſteigende, die Leipziger Straße überſetzende und an die Gütergleiſe der Marienbrücke anſchließende Gleiſe, andererſeits mit dem Rangirbahnhofe Kloßſche durch eine eingleiſige Verbindungsbahn hergeſtellt, welche letztere vom nordöſtlichen Ende des Perſonenbahnhofes in der Richtung nach Weſten abzweigend die Großenhainer Straße überſetzt und ſich in der Nähe der Auenſtraße mit den erwähnten, nach Friedrichſtadt führenden Gleiſen vereinigt. Der von dieſem Vereinigungspunkte ſüdllich, alſo nach dem Stadttinnern zu gelegene Theil des Güterbahnhofes iſt für die Schuppen nebst Laderampen beſtimmt. Er wird zwar von den nach Friedrichſtadt führenden Gleiſen mitten durchſchnitten; da aber die letzteren innerhalb dieſes Bahnhofstheiles auf Viadukt zu liegen kommen, wird der Verkehr unter demſelben hinweg ein ungehinderter ſein. Der nördliche, äußere Bahnhofstheil dagegen ſoll hauptſächlich Freiladegleiſe, ſowie den Verkehr von Langholz und von feuergefährlichen Gegenſtänden aufnehmen. Zum Zwecke einer günſtigeren Ausnutzung dieſes Bahnhofstheiles wird es ſich nöthig machen, einige auch im ſtädtiſchen Intereſſe liegende Aenderungen in vorhandenen und geplanten Straßenzügen, ingleichen den Austausch einiger fiſkalischer Grundflächen mit dergleichen im Privatbeſitz befindlichen vorzunehmen.

Der Rangirbahnhof in Kloßſche iſt unmittelbar neben der Station und zwar ſo geplant, daß er an eine nach Dresden zu gelegene horizontale Strecke ſich anſchließt und in einen niedrigen Einſchnitt zu liegen kommt. Da die daſelbſt auszuſchachtenden Erdmaſſen zur Schüttung des Planums für den Perſonenbahnhof Dresden-Neuſtadt gebraucht werden, verurſacht die Anlage des hier in Rede ſtehenden kleinen Rangirbahnhofes einen mäßigen Koſtenaufwand.

#### VI. Werkſtättenbahnhof.

Die am Schleiſchen Bahnhofe befindlichen Werkſtätten, welche ohnehin den Anſprüchen des wachſenden Verkehrs nicht mehr genügen und an ihrem jetzigen Platze nicht erweiterungsfähig ſind, müſſen abgebrochen werden, um den für den neuen Perſonenbahnhof Dresden-Neuſtadt erforderlichen Gleisanlagen Raum zu ſchaffen. Als Erſatz für dieſe Werkſtätten und um den geſteigerten Anſprüchen des Verkehrs an den Werkſtättenbetrieb ferner genügen zu können, ſind neue Werkſtätten zu bauen, welche mit Rückſicht darauf, daß die meiſten reparaturbedürftigen Wagen als ſolche beim Rangiren bemerkt und aus den Zügen ausgeſchaltet werden, am zweckmäßigſten in der Nähe des Rangirbahnhofes Dresden-Friedrichſtadt anzulegen und daſelbſt bei der großen Anzahl von Lokomotiven, welche auf dieſem Bahnhofe, ſowie auf dem nahen Abſtellbahnhof Dresden-Altſtadt ſtationirt werden müſſen, auch für die Lokomotivreparatur außerſt günſtig gelegen ſind. Von einer Erweiterung der in Radebeul von der vormaligen Leipzig-Dreſdner Eiſenbahnkompanie angelegten Werkſtätten zur Aufnahme aller auf den Dreſdner Bahnhofen in Reparatur kommenden Betriebsmittel wurde wegen der räumlichen Entfernung dieſer Anlagen abgeſehen. Die letzteren werden daher zweckmäßiger Weiſe künftigt in der Hauptſache nur diejenigen Betriebsmittel aufnehmen, welche auf dem Güterbahnhof Dresden-Neuſtadt aus den von der Schleiſchen Linie kommenden Zügen als reparaturbedürftig auszuſcheiden ſind.

Der für den neuen Werkſtättenbahnhof ausgewählte Platz iſt an der Südſeite des



Rangirbahnhofes Dresden-Friedrichstadt nur durch eine für spätere Erweiterung des letzteren offen zu haltende Fläche von ihm getrennt, entlang der verlängerten Cottaer Straße gelegen, und kann an seinen beiden Enden bequeme Gleisverbindung mit dem Rangirbahnhofe erhalten.

Die Ausführung des dargelegten Bauplanes kann unter den obwaltenden Verhältnissen schon im Interesse der Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebes nur nach und nach erfolgen und dürfte einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren in Anspruch nehmen. Selbstverständlich war die Möglichkeit ausgeschlossen, die während einer so langen Bauzeit etwa eintretenden Aenderungen in der Höhe der Arbeitslöhne und Materialpreise bei Aufstellung von Kostenanschlägen in Rechnung zu ziehen. Um aber gleichwohl — soweit es der Natur der Sache nach überhaupt möglich ist — einen Ueberblick über die Höhe der gesammten finanziellen Opfer zu gewinnen, welche für die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe und die damit zusammenhängenden sonstigen neuen Eisenbahnanlagen nach dem besprochenen Plane voraussetzlich zu bringen sein werden, sind die einzelnen Herstellungen ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer künftigen Ausführung lediglich auf Grund der in Bezug auf Arbeitslöhne und Materialpreise zur Zeit bestehenden Verhältnisse generell veranschlagt worden.

Der hierbei ermittelte Gesamtaufwand von

34 870 000 M

setzt sich aus folgenden Anschlagsummen zusammen:

Für

1. Hauptpersonenbahnhof in Dresden-Altstadt . . . . .	8 965 000 M,
(Von Strehlen bis zur Falkenbrücke.)	
2. Abstell- und Güterbahnhof in Dresden-Altstadt . . . . .	2 070 000 =
3. Verbindungsbahn mit Haltestelle „Wettiner Straße“ . . . . .	2 950 000 =
(Von der Falkenbrücke bis zur Marienbrücke.)	
4. Rangirbahnhof in Dresden-Friedrichstadt . . . . .	5 600 000 =
5. Personenbahnhof in Dresden-Neustadt . . . . .	3 370 000 =
6. Güterbahnhof in Dresden-Neustadt . . . . .	1 940 000 =
7. Verlegung der Dresden-Leipziger Personenzuggleise . . . . .	1 520 000 =
(Vom neuen Personenbahnhofe bis Pieschen.)	
8. Rangirbahnhof in Klostzsche . . . . .	330 000 =
9. Verbindungsbahn bei Zitzschewig . . . . .	400 000 =
10. Elbbrücke für zwei Gütergleise . . . . .	1 550 000 =
11. Werkstättenbahnhof in Dresden-Friedrichstadt . . . . .	4 065 000 =
12. Zweites Gleis von Dresden-Friedrichstadt bis Naundorf . . . . .	1 110 000 =
13. Dienstgebäude an der Strehleener Straße . . . . .	1 000 000 =

Summe wie oben 34 870 000 M.

Der veranschlagte Gesamtaufwand wird sich jedoch um die von der Stadtgemeinde Dresden zu übernehmenden Leistungen — soweit dieselben nicht in baulichen Herstellungen oder in Arealüberlassung, sondern in einem baaren Kostenbetrage bestehen — noch vermindern.

Welche Leistungen der Stadtgemeinde im allgemeinen und vorbehaltlich der im Verhandlungswege noch zu bewirkenden Feststellung im einzelnen von der Staatsregierung für angemessen erachtet werden würden, findet sich in der Beilage unter C zusammengestellt.



Da es sich für den Fall der Ausführung der geplanten baulichen Herstellungen in den beiden ersten Baujahren hauptsächlich um die Bearbeitung spezieller Projekte und um einen Theil des Grunderwerbs für die zuerst in Angriff zu nehmenden Bauobjekte handelt, wird der in den außerordentlichen Etat unter Titel 32 eingestellte Betrag von drei Millionen Mark voraussetzlich genügen, um den in der Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$  zu bestreitenden Bauaufwand zu decken.

Die Staatsregierung richtet nunmehr an die Ständeversammlung den Antrag, dieselbe wolle

1. zu dem Umbaue der Dresdner Bahnhöfe und der Ausführung der damit zusammenhängenden neuen Bahnanlagen nach dem vorstehend dargelegten Plane, dessen Ausführung generell auf 34 870 000 *M* veranschlagt worden ist, das Einverständnis unter der Voraussetzung, daß mit der Stadtgemeinde Dresden wegen Leistung des als angemessen erachteten Beitrages zu den Baukosten ein befriedigendes Abkommen erzielt wird, erklären,
2. der Staatsregierung für die gedachten baulichen Herstellungen das Expropriationsbefugniß, soweit nöthig, ertheilen, und
3. als erste Baugelderrate den Betrag von 3 000 000 *M* bewilligen.



## Leistungen,

welche von der Stadtgemeinde Dresden zur Durchführung des Planes für die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe und für einige damit zusammenhängende bauliche Herstellungen zu fordern sind.

### I.

Die Stadtgemeinde tritt den zur Durchführung des Planes erforderlichen und zur Zeit im Besitze der Stadtgemeinde befindlichen Grund und Boden nach vorheriger Beseitigung aller darauf befindlichen Baulichkeiten abgeraint und unentgeltlich an den Staatsfiskus ab und verzichtet auf alle Entschädigungen für Durchschneidung, Licht- und Luftentziehung, sowie auf sonstige Neben-Entschädigungen.

Der Staatsfiskus übernimmt die Kosten der Besitztitelberichtigung, ausgenommen jedoch die nach Ortsstatut oder Herkommen an städtische Kassen zu entrichtenden Besitzveränderungsabgaben, auf welche letzteren die Stadtgemeinde verzichtet.

### II.

Die Stadtgemeinde besorgt, auf ihre Kosten und ohne Anlieger- oder sonstige Beiträge vom Staatsfiskus in Anspruch zu nehmen, alle zur Durchführung des Planes erforderlichen oder aus Anlaß derselben herzustellenden Anlagen neuer Straßenzüge, sowie alle zu dem angegebenen Zwecke an städtischen Straßen, Fußwegen und Plätzen, beziehentlich an der sogenannten Bahnhofstraße (Verbindung der Bergstraße mit dem Böhmischem Bahnhöfe) vorzunehmenden Aenderungen, einschließlich der Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, der Wasserleitungen, Baumpflanzungen und Einfriedigungen.



Die Kosten der Erwerbung der zu den planmäßigen Straßenverlegungen benötigten Grundflächen, soweit diese letzteren sich nicht im städtischen Besitze befinden, bestreitet der Staatsfiskus, wogegen demselben das Areal der abzuwerfenden Straßentheile unentgeltlich zu überlassen ist.

## III.

Für die Kosten der von der Staatseisenbahnverwaltung planmäßig auszuführenden Herstellung von Brücken und Widerlagern zum Zwecke der Unter- und Ueberführung von Straßen, welche durch die Hebung der Durchgangsgleise zwischen der Residenzstraße und der verlegten Bergstraße nöthig und beziehentlich möglich gemacht wird, sowie zum Zwecke der Unterführung einer neuen Straße unter dem Rangirbahnhofe Dresden-Friedrichsstadt, zahlt die Stadtgemeinde als Gegenleistung eine Pauschalvergütung von

1 000 000 M

in baarem Gelde an den Staatsfiskus.



## Beilage II.

## Vertrag

zwischen

Dem Königlich Sächsischen Staatsfiskus

und

der Stadtgemeinde Dresden bez. der Dresdner Fleischerinnung,  
die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe betreffend.

Zwischen

dem Königlichem Finanzministerium  
in Vertretung des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen

und

dem Rathe zu Dresden

in Vertretung der Stadtgemeinde Dresden unter Zustimmung der Stadtverordneten

ist in betreff der Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe und einiger damit verbundener  
Angelegenheiten der nachstehende

## Vertrag

abgeschlossen worden.

## § 1.

Die Stadtgemeinde erklärt sich, insoweit ihre Interessen bei der Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe in Frage kommen und nicht Aenderungen, beziehentlich Ergänzungen in gegenwärtigem Vertrage vereinbart worden sind, im allgemeinen damit einverstanden, daß diese Umgestaltung nach Maßgabe der dem Stadtrathe mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Januar 1890 zugestellten generellen Entwürfe durchgeführt wird.

Ueber solche Aenderungen der einzelnen Projekte, welche sich bei der weiteren speziellen Bearbeitung noch als nothwendig erweisen sollten und welche auf die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Leistungen der Stadtgemeinde von Einfluß sind, wird besondere Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Theilen vorbehalten.

## § 2.

Auf Grund der technischen Ermittlungen, welche seit Aufstellung der generellen Entwürfe von Seiten der Staatseisenbahnverwaltung vorgenommen worden sind, sowie der Erörterungen, welche in betreff der Bedürfnisse des städtischen Verkehrs und anderer bei der Umgestaltung der Bahnhöfe in Frage kommender öffentlicher Interessen im Verlaufe der von Vertretern des Staatsfiskus und der Stadtgemeinde in der Sache gepflogenen



kommisfarischen Verhandlungen stattgefunden haben, werden die folgenden Aenderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der generellen Entwürfe als erforderlich anerkannt:

1. Der Weißeritzfluß wird nach Maßgabe des zwischen dem Staatsfiskus und der Stadtgemeinde vereinbarten in Beilage unter A zum gegenwärtigen Vertrage enthaltenen besonderen Abkommens innerhalb der Stadtflur Dresden in ein neues Bett verlegt;
2. da das Areal des städtischen Bauhofes und das zeitlier für Zwecke desselben benutzte fiskalische Areal durch die beiden Verbindungskurven, welche vom Bahnhofe Dresden-Friedrichstadt aus nach der Verbindungsbahn in beiden Richtungen der letzteren zu erbauen sind, derart durchschnitten werden, daß die gedachten Areale für Zwecke des städtischen Bauhofes nicht weiter in der zeitlierigen Weise benutzt werden können, so soll hierfür durch anderweite Anlage des städtischen Straßenbauhofes innerhalb des Dreiecks, welches von den erwähnten beiden Verbindungskurven und dem zeitlierigen Weißeritzflußbette gebildet wird, nach Maßgabe des in Beilage unter B zum gegenwärtigen Vertrage enthaltenen besonderen Abkommens Ersatz beschafft werden;
3. die geplante Haltestelle „Wettinerstraße“ wird nicht, wie in den generellen Entwürfen vorgesehen war, bei der städtischen Gasfabrik und theilweise auf dem Areal der letzteren zwischen der Ehrlichstraße und der Wettinerstraße, sondern zwischen der zuletztgenannten und der Marxstraße unter Mitbenutzung eines Theiles des alten Weißeritzbettes angelegt werden;
4. die auf einen früher ausgesprochenen Wunsch des Stadtrathes in die generelle Planung des Rangirbahnhofes Dresden-Friedrichstadt aufgenommene Unterführung einer neuen Straße zwischen der Straße „Vor dem Briegnitzer Schlage“ und der verlängerten Cottaer Straße wird nicht ausgeführt;
5. zwischen der Ehrlichstraße und der Bauhofstraße wird eine neue Straßenverbindung nach Maßgabe des in Beilage unter C zum gegenwärtigen Vertrage enthaltenen besonderen Abkommens hergestellt;
6. zwischen der Weißeritzstraße und der künftigen Viaduktstraße wird eine neue 20 m breite Straßenverbindung ungefähr in der verlängerten Achse der Wachsbleichgasse entlang dem künftigen Markthallenplaze — vergl. Punkt g der Beilage A zum gegenwärtigen Vertrage — in Gemäßheit der auf diese Straße bezüglichen Bestimmungen unter bb und ee des angezogenen Punktes g von der Stadtgemeinde hergestellt;
7. die Wettinerstraße und die Marxstraße werden nicht, wie in den generellen Entwürfen angenommen war, in der geringeren Breite der gegenwärtig zu ihrer Durchführung dienenden Viaduktbögen, sondern in 20 m Breite unter den sämtlichen Bahngleisen durchgeführt;
8. zwischen dem künftigen städtischen Bauhofe und dem Grundstücke der Altstädter Gasfabrik wird eine Straßen- und Gleisverbindung in Gemäßheit der Bestimmungen unter g der Beilage B zum gegenwärtigen Vertrage hergestellt;
9. im Falle der Erbauung eines neuen Verkehrshafens im großen Ostragehege wird der Staatsfiskus die für eine Durchführung der Ostra-Allee nach diesem Hafen erforderliche Ueberbrückung in die zu verbreiternde Verbindungsbahn einbauen;
10. die Herstellung einer neuen Verbindungsstraße zwischen der Marienbrücke und der Antonstraße, soweit eine solche Anlage außerhalb des zu Eisenbahnzwecken benötigten Areals möglich ist;
11. die Herstellung einer neuen Verbindungsstraße vom Kaiser Wilhelm-Plaze durch das sogenannte Birkenwäldchen nach dem Vorplaze des künftigen Personenbahn-



- hofes Dresden-Neustadt, deren Ausführbarkeit in den generellen Planungen vorgesehen ist, erfolgt eintretenden Falles nach Maßgabe der Beilage unter D zum gegenwärtigen Vertrage;
12. die Unterführung einer Verbindungsstraße zwischen der verlegten Großenhainer Straße und der Antonstraße unter den Bahngleisen des künftigen Personenbahnhofes Dresden-Neustadt, welche in der generellen Planung auf 20 m Breite angenommen war, wird auf 25 m verbreitert und die nördliche Ecke der geplanten Unterführung der Leipziger Straße behufs Herstellung einer besseren Rahre auf eine Gleisträgerbreite verbreitert;
13. die in den generellen Planungen vorgesehene Durchführung der Straße 6 des Bebauungsplanes  $\frac{N. L.}{7 b.}$  an Stelle der Straße 7 dieses Planes (Auenstraße) erfolgt nach Maßgabe des dem gegenwärtigen Vertrage als Beilage unter E beigefügten besonderen Vertrages zwischen dem Staatsfiskus, der Stadtgemeinde Dresden und der Fleischerinnung.

## § 3.

Denjenigen fiskalischen Grund und Boden, welcher zur Durchführung des sich aus §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Vertrages ergebenden Gesamtplanes für Straßenanlagen gebraucht wird, tritt der Staatsfiskus, soweit nicht im gegenwärtigen Vertrage beziehentlich dessen Beilagen etwas anderes bestimmt ist, an die Stadtgemeinde nach vorheriger Beseitigung aller darauf befindlichen Baulichkeiten abgeraint und unentgeltlich ab.

Den im Besitze der Stadtgemeinde befindlichen Grund und Boden, welcher zur Durchführung des nurgedachten Gesamtplanes gebraucht wird, tritt die Stadtgemeinde nach vorheriger Beseitigung aller darauf befindlichen Baulichkeiten abgeraint und unentgeltlich an den Staatsfiskus ab. Dieselbe verzichtet hierbei auf alle Entschädigungen für Durchschneidung, Licht- und Luftentziehung sowie auf sonstige Nebenentschädigungen.

Wo das Bahnareal innerhalb der Stadtflur Dresden durch öffentliche Straßen und Wege in oder außer Niveau der Eisenbahngleise jetzt oder in Zukunft gekreuzt wird, ist die gemeinschaftlich benutzte Grundfläche dem Eisenbahnareale zuzuräumen; jedoch wird hierdurch eine Verpflichtung des Staatsfiskus zur Leistung von Anliegerbeiträgen für die in die Kreuzung fallenden Straßenflächen nicht begründet und sind die gedachten Straßen und Wege innerhalb der außer Niveau stattfindenden Kreuzungen von der Stadtgemeinde zu unterhalten, zu beleuchten und zu reinigen. Die letztere ist berechtigt, auf solchen gemeinschaftlich benutzten Grundflächen diejenigen Einbauten an Schleißen, Röhrenlagern, Kabeln, Straßenbahngleisen und dergleichen vorzunehmen, welche dem städtischen Bedürfnisse dienen; jedoch bleibt besonderes Vernehmen über die Art der Ausführung im einzelnen Falle vorbehalten. Ein gleiches Vernehmen ist erforderlich, wenn die Eisenbahnverwaltung Arbeiten vornehmen will, welche den Straßenverkehr beeinträchtigen.

Der Staatsfiskus übernimmt, soweit nicht im gegenwärtigen Vertrage oder dessen Beilagen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Kosten aller Besitztitelberichtigungen, welche auf Grund gegenwärtigen Vertrages erfolgen, ausgenommen jedoch die nach Ortsstatut oder Herkommen an städtische Kassen zu entrichtenden Besitzveränderungsabgaben, auf welche letzteren die Stadtgemeinde gegenüber dem Staatsfiskus verzichtet.

Die nach vorstehenden Bestimmungen der Abtretung an den Staatsfiskus unterliegenden oder zur Herstellung von Straßen zu verwendenden Flächen, welche sich zur Zeit im städtischen Besitze befinden, sind annähernd ermittelt worden und in der Beilage unter F zu gegenwärtigem Vertrage im einzelnen aufgeführt.

Die endgiltige Feststellung dieser Flächen auf Grund der im Gange befindlichen Bearbeitung der speziellen Projekte bleibt vorbehalten.



## § 4.

Die Stadtgemeinde besorgt, soweit nicht in den Beilagen zum gegenwärtigen Vertrage etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf ihre Kosten und ohne Anlieger-, Straßenreinigungs- oder sonstige Beiträge vom Staatsfiskus in Anspruch zu nehmen, alle zur Ausführung des Planes für die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe nach § 1 und § 2 gegenwärtigen Vertrages erforderlichen oder aus Anlaß derselben innerhalb der Stadtflur herzustellenden Anlagen neuer Straßenzüge, sowie alle zu dem angegebenen Zwecke an städtischen Straßen, Fußwegen und Plätzen, beziehentlich an der sogenannten Bahnhofstraße in Dresden-Altstadt (Verbindung der Bergstraße mit dem Böhmischem Bahnhöfe) vorzunehmenden Aenderungen, einschließlich der Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, der Wasserleitungen, Baumplantungen und Einfriedigungen.

Die hiernach erforderlichen Neuherstellungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und Umgestaltungen solcher Anlagen sind — vorbehaltlich etwaiger Aenderungen und Ergänzungen, welche sich im Einzelnen nach Maßgabe der noch speziell zu bearbeitenden Projekte für Eisenbahnanlagen etwa als nöthig erweisen sollten — in der Beilage unter G zu gegenwärtigem Vertrage, und zwar unter a, insoweit sie ohne Expropriation des Grundeigenthums Dritter durchgeführt werden können, dagegen unter b, insoweit sie eine solche Expropriation eventuell nöthig machen, zusammengestellt worden.

Die in dieser Beziehung sowie zur Herstellung aller sonstigen Anlagen, welche sich zur Durchführung der geplanten Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages erforderlich machen, vorzunehmende Expropriation des im Privatbesitze befindlichen Grundeigenthums wird vom Staatsfiskus beantragt und durchgeführt; auch werden die hierdurch verursachten Kosten sowie die dabei zu leistenden Entschädigungen, insoweit nicht im gegenwärtigen Vertrage oder dessen Beilagen für einzelne Fälle etwas anderes bestimmt ist, vom Staatsfiskus bestritten, wogegen demselben außer den in § 3 zweiter Absatz des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Grundflächen auch das Areal der abzuwerfenden Straßentheile von der Stadtgemeinde unentgeltlich überlassen wird.

In Bezug auf etwaige Parallelstraßen, welche nach dem noch festzustellenden Bauungsplane entlang der neuen, vom künftigen Personenbahnhöfe Dresden-Neustadt nach einem bei Pieschen gelegenen Punkte der alten Leipzig-Dresdner Linie führenden Verbindungsbahn hergestellt werden sollten, und in Bezug auf den am westlichen Ende dieser Straßen anzulegenden freien Platz bleibt der Staatsfiskus von Anliegerleistungen, einschließlich der Landbeschaffung und der Ablösung der Straßenreinigung, befreit.

## § 5.

Etwaige Nebenentschädigungen an einzelne der Expropriation unterworfenen Privatgrundbesitzer wegen veränderter Straßenanlagen sind in Fällen, in welchen der Staatsfiskus nach den Bestimmungen des vorstehenden § 4 für seine Rechnung zu expropriiren hat, vom Staatsfiskus zu vertreten, während im übrigen die Vertretung gegenüber den wegen veränderter Straßenanlagen erhobenen Ansprüchen der Stadtgemeinde obliegt.

## § 6.

Der in § 4 erster Absatz von der Stadtgemeinde ausgesprochene Verzicht auf Anliegerbeiträge erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in welchen der Staatsfiskus das an öffentliche Straßen oder Plätze angrenzende Eisenbahnareal zu Erwerbszwecken, welche nicht mit dem Eisenbahnbetriebe zusammenhängen, nutzbar macht, wie z. B. für Verkaufsläden, Niederlagen und dergleichen. Die Stadtgemeinde erkennt jedoch an, daß Werkstätten, Beamten- und Arbeiterwohnungen, Verwaltungsbüreaus, Bahnhofrestaurationen, ingleichen die für das reisende Publikum bestimmten Wasch- und Badeeinrichtungen, Bahnhofsbuchhandlungen,



Geldwechselstellen, Fruchtverkäufe und dergleichen als zum Eisenbahnbetriebe gehörig anzusehen sind.

## § 7.

Für die Kosten der von der Staatseisenbahnverwaltung planmäßig auszuführenden Herstellung von Brücken und Widerlagern zum Zwecke der Unterführung von Straßen, welche durch die Hebung der Durchgangsgleise zwischen der Residenzstraße und der verlegten Bergstraße nöthig und beziehentlich möglich gemacht wird, ferner als Beihilfe zu den Baukosten der Durchführung der neuen Verbindungsstraße zwischen Ehrlichstraße und Bauhofstraße unter 5 Gleisen der Verbindungsbahn (vergl. § 2 unter Ziffer 5 des gegenwärtigen Vertrages), zum Bau der Unterführung der neuen Straße zwischen der Weißeritzstraße und künftigen Viaduktstraße (vergl. § 2 cit. unter Ziffer 6), sowie zur Erweiterung der Unterführungen der Wettiner- und der Maxstraße auf 20 m Breite (vergl. § 2 cit. unter Ziffer 7), ferner zum Einbau einer Brücke für eine Straßen- und Gleisverbindung zwischen dem künftigen städtischen Bauhose und dem Grundstück der Altstädter Gasfabrik (vergl. § 2 cit. unter Ziffer 8) und zur Herstellung der Brücke für die Unterführung einer Verbindungsstraße zwischen der verlegten Großenhainer Straße und der Antonstraße in der auf 25 m vergrößerten Breite sowie zur Verbrechung der nördlichen Ecke der Unterführung der Leipziger Straße (vergl. § 2 cit. unter Ziffer 12) gewährt die Stadtgemeinde eine Pauschalsumme von

820 000 *M*

an den Staatsfiskus. Gegen diese Summe werden jedoch diejenigen 170 000 *M* in Aufrechnung gebracht, welche der Staatsfiskus nach der Bestimmung unter i, zweiter Absatz der Beilage A zum gegenwärtigen Vertrage als Beitrag zu den Kosten der Weißeritzverlegung an die Stadtgemeinde gewährt, so daß nur der verbleibende Rest an

650 000 *M*

von der Stadtgemeinde baar an den Staatsfiskus zu zahlen ist.

## § 8.

Die vorgedachte Summe von 650 000 *M* ist in vier Theilzahlungen von je 162 500 *M* an den Terminen 1. April und 1. Oktober 1893 sowie 1. April und 1. Oktober 1894 von der Stadtgemeinde an die Staatseisenbahnhauptkasse zu leisten, da die Ausführung der Bauten, deren Kosten sie mitzudecken bestimmt ist, nach dem aufgestellten Bauprogramme voraussetzlich während der Jahre 1893 und 1894 erfolgen wird.

## § 9.

In betreff der technischen Ausführung und beziehentlich der Unterhaltung der Ueber- und Unterführungen von Straßen *cc.* sind die in der Beilage H zum gegenwärtigen Vertrage enthaltenen besonderen Vereinbarungen getroffen worden.

## § 10.

Der Staatsfiskus räumt der Stadtgemeinde das Recht ein, das in Dresden-Neustadt zwischen der jetzigen Hellerstraße, dem Turnerwege und dem aus den generellen Plänen ersichtlichen Böschungsfuße der Eilgutstraße gelegene, für die Staatseisenbahnverwaltung entbehrlich werdende, rund 11 500 qm große Areal zur Anlegung von Markthallen um den Preis von

200 000 *M*

zu der Zeit käuflich zu erwerben, zu welcher dieses Areal in Rücksicht auf den Umbau der Neustädter Bahnhöfe von der Staatseisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellt werden kann. Auch wird der Stadtgemeinde für die erwähnten Markthallen ein Zweiggleisanschluß unter den für Privatweigggleisanlagen üblichen allgemeinen und den für den vorliegenden Fall noch zu vereinbarenden besonderen Bedingungen, sowie unter der Voraussetzung zu-



gesichert, daß sich die Fügigkeit zu einer solchen Gleisanlage bei der speziellen Bearbeitung der Projekte für den Personenbahnhof Dresden-Neustadt ergeben sollte. Darüber, zu welchem Zeitpunkte das bezeichnete Areal verfügbar wird, und gleichzeitig darüber, ob die gedachte Zweiggleisanlage ausführbar ist, wird der Stadtrath von der Generaldirektion der Staatsbahnen Mittheilung erhalten, sobald die einschlagenden Verhältnisse hinreichend übersehen werden können.

Falls die Stadtgemeinde innerhalb zweier Jahre, von Empfang dieser Mittheilung an gerechnet, von dem in Rede stehenden Kaufrechte keinen Gebrauch macht, erlischt dieses Recht. Entgegengesetzten Falls ist der bezifferte Kaufpreis am Tage der oblastenfrei zu bewirkenden Uebergabe des Areals fällig und hat die Stadtgemeinde die Kosten der Dis-membration und des Kaufes, ferner die Besitzveränderungsabgaben, soweit dergleichen im vorliegenden Falle in Frage kommen, zu tragen, während der Vertragsstempel von beiden vertragschließenden Theilen je zur Hälfte zu tragen ist.

Das bezeichnete Areal darf nur zu Markthallenzwecken Verwendung finden. Falls eine solche innerhalb 5 Jahren nach erfolgter Uebergabe an die Stadtgemeinde nicht bewirkt werden oder innerhalb 100 Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, wieder aufhören sollte, ist der Staatsfiskus berechtigt, dieses Areal um den vorstehend bestimmten Preis von 200 000 M von der Stadtgemeinde zurückzukaufen. Dieses Recht des Staatsfiskus ist als Verfügungsbeschränkung auf dem anzulegenden Grundbuchsfolium für das den Kaufsgegenstand bildende Areal einzutragen.

## § 11.

Der Staatsfiskus wird bei dem Umbau der Dresdner Bahnhöfe thunlichst darauf Rücksicht nehmen, daß die städtischen Interessen in Bezug auf die Erhebung indirekter Abgaben nicht benachtheiligt werden. Namentlich wird dafür Sorge getragen werden, daß

- a) während des Umbaues der hiesigen Bahnhöfe geeignete Expeditionsräume den an diesen Zugängen zur Stadt mit der Einhebung der städtischen Eingangs- und der fiskalischen Uebergangsabgaben für die auf der Eisenbahn eingehenden abgabepflichtigen Gegenstände sowie mit der Ausübung der fiskalischen Schlachtsteuer-kontrollgeschäfte betrauten städtischen Steuerbeamten zur Verfügung stehen; daß
- b) in die zu errichtenden neuen Bahnhofsgebäude, und zwar in jede neue Personenankunfthalle, sowie in die Verwaltungsgebäude jeder Fracht- und Eilgutverwaltung je ein mindestens 15 qm großes, als Expeditionsraum brauchbares Zimmer eingebaut wird und daß diese Räume der städtischen Steuerbehörde von dem Tage ab, an welchem die betreffenden neuen Bahnhofsanlagen dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, auf so lange unentgeltlich überlassen werden, als in Dresden indirekte städtische Eingangsabgaben zur Erhebung gelangen, sowie daß
- c) die unter b) gedachten Räume eine solche Lage erhalten, welche es ohne besondere Erschwerniß thunlich macht, die städtischen Steuerbeamten in die eingehenden Fracht- und Begleitbriefe Einsicht nehmen und die Waarenpakete erreichen zu lassen.

## § 12.

Die Beilagen unter A, B, C, D, E, F, G und H zum gegenwärtigen Vertrage sind als wesentliche Bestandtheile desselben anzusehen.

Dresden, am 14. Juli 1891.

Finanzministerium.

(L. S.)

von Thümmel.

Der Stadtrath.

Dr. Stübel.

Die Stadtverordneten.

(L. S.)

Gustav Ackermann.



Die Königliche Kreishauptmannschaft hat unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses zu dem vorerwähnten Vertrage nebst Beilagen, insoweit hiernach die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde Dresden stattgefunden hat, die nach § 135 unter e der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 erforderliche Genehmigung erteilt.

Dresden, am 31. Juli 1891.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L. S.)

Dr. Fischer.

A.

### Weißeritzverlegung und Zubehör.

Die Weißeritz wird in ein neues Bett verlegt, welches etwa 100 m unterhalb der Löbtauer Chausseebrücke vom alten Bette abzweigt, bis in die Nähe des projektirten Werkstättenbahnhofes in der Hauptsache nördlich gerichtet ist, sodann in 50 m Abstand des rechtsseitigen Uferrandes von der Grenze des genannten Bahnhofes sich nach Westen wendend dieser Grenze parallel läuft und in der Nähe der Schusterhäuser in die Elbe einmündet.

#### a) Das neue Flußbett.

Das Königliche Finanzministerium, welchem die speziellen Projektunterlagen für das neue Weißeritzbett zur Prüfung und Genehmigung vom Stadtrathe noch vorzulegen sind, genehmigt die Anlegung dieses Flußbettes in 27,5 m Breite, gemessen in der hydrotechnisch zu bestimmenden Hochwasserlinie, und die Herstellung von je 15 m breiten Fahrstraßen an beiden Ufern desselben auf der Strecke von der Kreuzung der äußersten bauplanmäßigen Straße in der Flur Löbtau ungefähr 250 m unterhalb der Abzweigung aus dem alten Flußbett bis zu der im Stadtplane als „Löbtauer Straße“ bezeichneten sogenannten Kohlenstraße an der Cottaer Flurgrenze, während vorbehalten bleibt, die Breite der Straßenfortsetzungen bis zum Flügelwege später zu vereinbaren.

Die Stadtgemeinde hat über das neue Flußbett innerhalb der Stadtflur drei Straßenbrücken an den mit dem Finanzministerium noch zu vereinbarenden Punkten auf ihre Kosten zu erbauen.

#### b) Landbeschaffung.

Insoweit zur Ausführung des planmäßigen neuen Flußbettes sammt den in Punkt a bezeichneten Straßen Landflächen verwendet werden müssen, welche dem Kammergute Ostra oder dem staatsfiskalischen Grundbesitze sonst zugehören, tritt das Königliche Finanzministerium diese Flächen an die Stadt Dresden eigenthümlich ab.

Für die zur Anlage des Flußbettes und der beiden Parallelstraßen erforderliche Gesamtbreite in dem vorläufig angenommenen Ausmaße von 57,5 m erfolgt die Abtretung auf der Strecke vom Anfange des neuen Flußbettes bis dahin, wo es — sich nach Westen wendend — beginnt, der Grenze des Werkstättenbahnhofes parallel zu laufen, in einer Breite von 20 m, und von dem nurbezeichneten Punkte an bis zur Cottaer Flurgrenze in einer Breite von 25 m unentgeltlich. Für das übrige zur Anlage des neuen Flußbettes und der mehrerwähnten Parallelstraßen erforderliche Areal zahlt die Stadtgemeinde einen Kaufpreis von 4.// für das Quadratmeter an den Staatsfiskus.



Der Kaufpreis ist an dem Tage zahlbar, an welchem die Uebergabe des gedachten Areals an die Stadtgemeinde erfolgt.

In betreff des vorgedachten Areales werden die Dismembrations- und sonstigen Kosten der Besitztitelberichtigung einschließlich des Vertragstempels vom Staatsfiskus und der Stadtgemeinde je zur Hälfte getragen; dagegen bleibt der Staatsfiskus von Besitzveränderungsabgaben jeder Art befreit. Soweit solche im vorliegenden Falle in Frage kommen, übernimmt die Bezahlung derselben die Stadtgemeinde.

Der Stadtgemeinde bleibt überlassen, bei Neubauten an jene beiden Parallelstraßen, soweit diese Baulichkeiten nicht dem Eisenbahnbetriebe dienen, die nach den ortsgesetzlichen Bestimmungen zulässigen Anliegerbeiträge zu erheben.

Hierbei sind jedoch alle zu den Bahnhöfen gehörigen Gebäude sowie Beamten- und Arbeiterwohnungen als dem Eisenbahnbetriebe dienend anzusehen.

Die Beschaffung der zur Anlage des neuen Weißeritzflußbettes erforderlichen, zur Zeit nicht fiskalischen Landflächen bewirkt der Staatsfiskus, da nöthig, im Wege der Zwangsenteignung. Die Stadtgemeinde wird aber dem Staatsfiskus die Kosten des Arealerwerbes, insbesondere auch die Kosten der etwaigen Expropriation, sowie die Entschädigungen erstatten, welche dieser auf Grund der Entscheidungen der Expropriationsbehörden oder der Gerichte oder auf Grund etwaiger Vereinbarungen, welche nach den bei der Staatseisenbahnverwaltung üblichen Grundsätzen beim Expropriationsverfahren im Einverständnisse mit dem zu den Verhandlungen abzuordnenden Vertreter des Stadtrathes getroffen werden, zu zahlen verpflichtet wird.

#### c) Unterführung unter Bahngleisen.

Das königliche Finanzministerium gestattet die Durchführung des neuen Weißeritzflußbettes unter dem Eisenbahnkörper in der Nähe der Schusterhäuser. Die Kreuzungsfläche verbleibt im Eigenthume des Staatsfiskus; doch ist auch innerhalb derselben das Flußbett von der Stadtgemeinde auf deren Kosten zu unterhalten.

#### d) Das alte Flußbett.

Das jetzige Flußbett der Weißeritz wird nach der Fertigstellung und Eröffnung des neuen Weißeritzbettes mindestens von der Löbtauer Flurgrenze ab bis herab zur Elbe vollständig eingezogen.

#### e) Vertheilung des freiwerdenden Flußbettes oberhalb der Friedrichsbrücke.

Insoweit das jetzige Flußbett der Weißeritz im Löbtauer Gemeindebezirke liegt, verzichtet der königliche Staatsfiskus auf alle Ansprüche an dasselbe zu Gunsten der Stadtgemeinde Dresden. Insoweit das Flußbett zwischen der Löbtauer Gemeindegrenze und der Stiftsbrücke liegt, verbleibt entlang dem rechtsufrig gelegenen fiskalischen Lande ein Streifen von etwa 10 m Breite im fiskalischen Eigenthume.

Die neue Grenzlinie liegt in 2 m Entfernung von der Mittellinie des alten Weißeritzbettes nach der Verbindungsbahn zu. Der von dieser Grenzlinie nordwestlich gelegene Theil des Weißeritzbettes wird der Stadtgemeinde überlassen.

Insoweit auf dieser Strecke mehr Areal des Weißeritzflußbettes, als vorstehend dem Staatsfiskus vorbehalten worden, für Bahnzwecke in Anspruch zu nehmen sein sollte, wird der Stadtgemeinde durch Austausch von Areal des Weißeritzflußbettes an anderer Stelle — wenn thunlich zwischen Bauhof und Fröbelstraße — Ersatz gewährt werden.

In der Strecke zwischen der Stiftsbrücke und der Friedrichsbrücke verbleibt dem Staatsfiskus das gesammte Weißeritzflußbett. Nur wird von dem Letzteren entlang dem künftigen Markthallenareale der Stadtgemeinde unter denselben Bedingungen, wie das Markthallenareal selbst — vergl. unter Punkt g — soviel unentgeltlich überlassen, als



für die neue Lage der zweigleisig anzunehmenden Elbtaibahn vom Staatsfiskus nicht in Anspruch zu nehmen ist.

f) Verfügung über das Flußbett unterhalb der Friedrichsbrücke.

Das Flußbett unterhalb der Friedrichsbrücke, soweit es nicht etwa anderen Grundstücksbesitzern gehört, verbleibt im Eigenthume des königlichen Staatsfiskus.

g) Markthallenplatz.

aa) Zur Errichtung einer Markthalle überläßt das königliche Finanzministerium der Stadtgemeinde Dresden ein Stück der Weißeritzpromenaden einschließlich des nach Punkt e derselben zufallenden Flußbettes unentgeltlich zum Eigenthume.

bb) Dieser Platz darf nur für Zwecke der Markthallen nutzbar gemacht werden. Er wird begrenzt südwestlich von der Stiftsbrücke und der an dieselbe anschließenden Straße, nordöstlich von einer etwa 160 m unterhalb der Stiftsbrücke anzulegenden neuen Verbindungsstraße — vergl. oben § 2 Ziffer 6 des Hauptvertrages —, welche zwischen der Weißeritzstraße und der künftigen Viaduktstraße geplant ist, im übrigen nordwestlich und südöstlich von der Weißeritzstraße und der Grenze des Eisenbahnareals.

Die Kosten der Dismembration und der Besitztitelberichtigung in Ansehung des Markthallenplatzes — einschließlich des Vertragstempels — trägt die Stadtgemeinde.

cc) Das königliche Finanzministerium behält dem Staatsfiskus den Rückfall des Eigenthums an dem Markthallenplatze, sowie an dem nach Punkt e dazu geschlagenen Theile des alten Weißeritzbettes für den Fall vor, daß die Benutzung jenes Platzes für Markthallenzwecke aufhören sollte, gleichviel zu welchem Zeitpunkte dieser Fall eintritt.

dd) Das in dieser Beziehung dem Staatsfiskus vorbehaltene Recht ist als Dispositionsbeschränkung auf dem für das Markthallengrundstück anzulegenden Folium im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen.

ee) Ebenso tritt der Staatsfiskus das für die obenbezeichnete Verbindungsstraße bis zu 20 m Breite benötigte Land von den sogenannten Weißeritzanlagen an die Stadtgemeinde unentgeltlich ab und wird für diese Straße einen Durchlaß durch die Eisenbahn in wenigstens 20 m Breite bauen.

ff) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, auf so lange, als das Markthallenareal im Besitze der Stadt ist, zur Uebernahme der Weißeritzanlagen in städtische Unterhaltung. Doch soll dem Staate das Recht der Bebauung dieser Anlagen mit Bauwerken zustehen, welche öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

h) Zuführung der Güter zur Halle.

Das königliche Finanzministerium erklärt sich bereit, die zur unmittelbaren Einführung der durch die Eisenbahn beförderten, für die Markthalle bestimmten Güternöthigen Eisenbahngleise auf Kosten der Stadtgemeinde nach Maßgabe der für Zweiggleisanlagen geltenden allgemeinen, sowie der im vorliegenden Falle noch festzustellenden besonderen Bedingungen anlegen und unter den nämlichen Bedingungen auch den Betrieb und Expeditionsdienst bis in die Markthalle sowohl für die ankommenden als auch für die abgehenden Markthallengüter durch die Staatseisenbahnverwaltung übernehmen zu lassen.

i) Mitwirkung des Staatsfiskus.

Mit Rücksicht auf die der Stadtgemeinde Dresden für Verlegung des Weißeritzbettes erwachsenden Ausgaben erklärt das königliche Finanzministerium sich bereit, für das nach Punkt e und f dem Staatsfiskus zufallende Land (mit Ausnahme der den Weißeritzpromenaden zuzuschlagenden Flächen) eine gleichgroße Fläche vom Kammergutsareale zur Herstellung des neuen Flußbettes an die Stadtgemeinde tauschweise dergestalt



abzutreten, daß für diese Flächen die Bezahlung eines Kaufpreises (Punkt b Absatz 2) entfällt.

Im Hinblick auf die Ersparnisse, welche dem Staatsfiskus durch die Einziehung der Weißeritz bezüglich einiger, mit der Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe zusammenhängender Bauten erwachsen, wird die Staatskasse einen Beitrag von 170 000 # zu den Kosten der Weißeritzverlegung an die Stadtgemeinde zahlen.

Ebenso übernimmt der Staatsfiskus die Verpflichtung, von den bei Ausschachtung des neuen Weißeritzbettes zu gewinnenden Massen 100 000 cbm — ohne Rücksicht auf deren Beschaffenheit — dann abzunehmen, wenn die Ausschachtung bis zum 1. August d. J. beginnt, so daß diese Massen als unterste Schüttung auf den neuen Bahnhöfen in Dresden-Friedrichstadt verwendet werden können. Unter dieser Voraussetzung übernimmt auch der Staatsfiskus die Kosten der Ausschachtung und des Transportes dieser 100 000 cbm Massen.

Außerdem wird der Staatsfiskus die sämtlichen Kiesmassen, welche bei der Ausschachtung des neuen Weißeritzbettes gewonnen werden und der Staatseisenbahnverwaltung verwendbar erscheinen, auf Antrag der Stadtgemeinde dergestalt abnehmen, daß von der Staatseisenbahnverwaltung nach ihrem Ermessen Plätze angewiesen werden, wo diese auf Kosten der Stadtgemeinde auszuschachtenden und zu transportirenden Massen abgelagert werden dürfen.

Die Verlängerung der Cottaer Straße von der Waltherstraße bis zur Cottaer Flurgrenze, welche Straße ihrer größten Strecke nach an das linke Ufer des neuen Weißeritzflußbettes zu liegen kommt, ist gleichzeitig mit der Herstellung dieses Flußbettes auf Kosten der Stadtgemeinde auszubauen.

#### k) Schleusenbau.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt in die Löbtauer und Weißeritzstraße eine Schleufe einzubauen und in die Friedrichstraßenschleufe einzuführen, zugleich aber einen Nothauslaß für die etwa über die Fassungskraft der Friedrichstraßenschleufe einströmenden Meteorwässer anzulegen.

Die diesem Nothauslasse entfließenden Wässer sollen zunächst bis zur Friedrichsbrücke, dagegen nach Eröffnung der neuen Weißeritz unter Benutzung des alten Bettes der Weißeritz bis zur Elbe unterirdisch abgeführt werden.

Das königliche Finanzministerium genehmigt, vorbehaltlich der Vereinbarung über die auf Kosten der Stadtgemeinde zu bewirkende Ausführung dieses Planes im Einzelnen, diese Schleusenanlage und ist im Voraus einverstanden mit der Einbauung dieser Abführung in das alte Weißeritzflußbett von der Friedrichsbrücke abwärts.

Abänderungen an dieser Schleufe, welche infolge etwaiger Erweiterung des geplanten Verkehrshafens im Ostragehege etwa nöthig werden sollten, hat die Stadtgemeinde auf ihre Kosten vorzunehmen.

#### l) Hochfluthdamm.

Der Stadtgemeinde wird gestattet, im Zuge der künftigen Verlängerung der Ostra-Allee auf jetzt fiskalischem Areal einen hochwasserfreien Damm — unter noch zu vereinbarenden näheren Bedingungen für die Ausführung — von der hochzuliegenden Elbkaibahn bis zum Anschlusse an den den künftigen Verkehrshafen umschließenden, bereits in Ausführung begriffenen Hochfluthdamm anzuschütten. In betreff der Arealbeschaffung für diesen Damm nebst der darauf später anzulegenden Zufahrtsstraße zu dem geplanten Verkehrshafen sowie in betreff der künftigen Herstellung dieser Straße sollen die Bestimmungen in § 3 erster Absatz und in § 4 erster Absatz des vorstehenden Hauptvertrages Anwendung leiden. Die Fertigstellung der Straße und die Zulassung des öffentlichen Verkehrs auf derselben hat spätestens bis zur Inbetriebnahme des Hafens zu erfolgen.



Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, für den Fall der Bebauung des an der Südseite der neuen Straße gelegenen Areals die geordneten Anliegerbeiträge zu erheben.

## B.

## Die veränderte Anlage des städtischen Straßenbahnhofs.

## a.

Zum Zwecke der Anlage des städtischen Straßenbahnhofs in dem zwischen der Verbindungsbahn und dem Bahnhofs Dresden-Friedrichstadt entstehenden Kurvendreieck erhält die Stadt das gesammte, innerhalb dieses Dreiecks befindliche und ihr noch nicht eigenthümlich gehörige Areal in folgender Weise:

aa) Soweit die jetzige Berliner Bahn in das Dreieck fällt und durch die geänderte Lage der Bahngleise fiskalisches Areal derselben frei wird, wird dieses Areal (etwa 530 qm) vom Staatsfiskus der Stadt unentgeltlich abgetreten.

bb) Soweit Privaten gehöriges Areal in Frage kommt (etwa 6100 qm), ist dasselbe freihändig im Einverständnisse mit der Stadt oder im Expropriationswege durch den Staatsfiskus zu erwerben und sodann gegen Erstattung von 75 Prozent der Erwerbungs-kosten vom Staatsfiskus an die Stadtgemeinde abzutreten.

cc) Das in das Dreieck fallende Areal des jetzigen fiskalischen Straßenbahnhofs (etwa 4550 qm) wird der Stadtgemeinde vom Staatsfiskus käuflich überlassen. Der Berechnung des Kaufpreises wird ein Zeitwerth von 25 M für das Quadratmeter zu Grunde gelegt. Hiervon sollen jedoch 25 Prozent als der durch die Bahnanlagen herbeigeführte Minderwerth in Abzug gebracht werden, so daß noch 18 M 75  $\frac{1}{2}$  für das Quadratmeter = 85 312 M 50  $\frac{1}{2}$  für 4550 qm Fläche zu bezahlen bleiben.

dd) Der Stadtgemeinde wird die unentgeltliche und widerrufliche Mitbenutzung der an den Verbindungskurven befindlichen Futtermauern und nach Befinden Dammböschungen zu Anbauten und Anlagerungen für Bauhofs-zwecke unter noch zu vereinbarenden Bedingungen vom Staatsfiskus in Aussicht gestellt.

## b.

Der Grund und Boden zu einer von der Stadtgemeinde in 14 m Breite anzulegenden Straße entlang der nördlichen Seite der neuen Verbindungsbahn von Friedrichstadt nach Neustadt zwischen Löbtauer und Floßhofsstraße (etwa 2400 qm) wird der Stadt vom Fiskus unentgeltlich zum Eigenthume überlassen und zu diesem Zwecke, soweit hierbei Privat-areal betroffen wird, dieses vom Fiskus erworben (etwa 700 qm). Die Stadt trägt die Herstellungskosten für diese Straße und verzichtet auf alle Anliegerbeiträge auf so lange und insoweit, als das anliegende Areal zu staatsfiskalischen Zwecken Verwendung findet.

## c.

Durch den Bahndamm entlang der Bauhofsstraße wird eine Einfahrt mit einer Oeffnung von 8,5 m oder mit zwei Oeffnungen von je 5 m Lichtweite an einer vom Stadtrathe vor Beginn der speziellen Planung für die hier in Rede stehende Bahnstrecke zu bestimmenden Stelle auf Kosten der Staats-eisenbahnverwaltung hergestellt.



d.

Die Floßhofstraße kommt innerhalb des Kurvendreiecks gänzlich in Wegfall; dementsprechend entfallen auch die in den generellen Entwürfen zu den Bahnhofsbauten für die Unterführung dieser Straße vorgesehenen Brücken.

e.

Zur Doffnung des Straßenbauhofes in nördlicher Richtung wird neben der Unterführung der Elbkaiabahn unter den Gleisen der neuen Verbindungsbahn von Friedrichstadt nach Neustadt und im unmittelbaren Anschlusse an dieselbe, also ohne Errichtung steinerner Zwischenpfeiler, auf Kosten der Staatseisenbahnverwaltung eine Einfahrt von 5 m Weite hergestellt.

Von der zwischen der Ehrlichstraße und der Bauhofstraße (vergl. Beilage C) anzulegenden Verbindungsstraße her ist eine mindestens 10 m weite Einfahrt nach dem Bauhofe offen zu halten.

f.

Die im Bebauungsplane für das Areal zwischen der Löbtauer-, Schäfer-, Floßhof- und Bauhofstraße vorgesehenen Straßen kommen sämtlich in Wegfall.

g.

Der Staatsfiskus wird zur Durchführung einer auf Kosten der Stadtgemeinde in der Nähe des nördlichen Endes der Verbindungskurve vom Rangirbahnhof Friedrichstadt nach Neustadt herzustellenden Gleis- und Straßenverbindung zwischen dem Stadtbauhofe und dem Gasanstaltsgrundstücke eine Brückenöffnung von der Weite des jetzt dort befindlichen Viaduktbogens in die Verbreiterung der von Dresden-Altstadt nach Dresden-Neustadt führenden Verbindungsbahn einbauen und — mit Durchschneidung des Elbkai-gleises — einen gemeinschaftlichen Gleisanschluß für den Bauhof und für das Gasanstaltsgrundstück unter den allgemeinen Bedingungen für Privatweiggleisanlagen und den für den vorliegenden Fall noch zu vereinbarenden besonderen Bedingungen gestatten. Die Vergütung der dem Staatsfiskus hierbei erwachsenden Brückenbaukosten ist in der § 7 des Hauptvertrages gedachten Aversionalsumme von 820 000 M mit enthalten.

h.

Die Kosten der Dismembrationen und Besitztittelberichtigungen, welche zur Ausführung des in gegenwärtiger Beilage unter B enthaltenen Sonderabkommens nötig werden, übernimmt der Staatsfiskus, wogegen die Stadtgemeinde die Besitzveränderungsabgaben, soweit dergleichen in vorliegendem Falle in Frage kommen, bezahlt. Der Vertragstempel wird von beiden Theilen je zur Hälfte getragen.

C.

### Durchführung der Ehrlichstraße nach der Bauhofstraße.

a.

Der Staatsfiskus übernimmt die Erbauung der beiden Eisenbahnbrücken, welche sich zur Durchführung einer von der Stadtgemeinde in 17 m Breite herzustellenden Verbindungsstraße von der Ehrlichstraße nach der Bauhofstraße unter den hochliegenden



Gleisen der Bahnlinien von Dresden=Altstadt nach Dresden=Neustadt und nach dem Rangirbahnhofs Dresden=Friedrichstadt nöthig machen.

b.

Die Kosten der Brücke über die neue Verbindungsstraße für die fünfgleisig anzunehmende Verbindungsbahn von Dresden=Altstadt nach Dresden=Neustadt fallen der Stadtgemeinde zu. Ihre Vergütung ist in der nach § 7 des vorstehenden Hauptvertrages von der Stadtgemeinde an den Staatsfiskus zu zahlenden Pauschalsumme von 820 000 .# mit enthalten.

c.

Dagegen trägt der Staatsfiskus die Kosten der Brücke über die neue Verbindungsstraße für die viergleisig anzunehmende Bahnlinie von Dresden=Altstadt nach dem Rangirbahnhofs Dresden=Friedrichstadt.

d.

Das zur Anlage der neuen Verbindungsstraße benötigte Areal tritt der Staatsfiskus, soweit es sich zur Zeit im fiskalischen Besitze befindet, der Stadt unentgeltlich ab.

e.

Der Staatsfiskus willigt in die Durchführung der Bauhofstraße in 17 m Breite von der Freiburger Straße nach der Floßhofstraße, tritt das hierzu erforderliche fiskalische Areal unentgeltlich an die Stadtgemeinde ab und beseitigt die bestehende Brücke zur Ueberführung der beiden Kohlengleise über diese Straße auf seine Kosten.

f.

An Stelle der Ueberführung der beiden Kohlengleise treten Niveauübergänge über die Bauhofstraße und die neue Verbindungsstraße von der Ehrlichstraße nach der Bauhofstraße. Diese Niveauübergänge dürfen mit einer größeren Geschwindigkeit als einer solchen von 6 km in der Stunde von Eisenbahnfahrzeugen nicht befahren werden.

D.

**Neue Straße durch das sogenannte Birkenwäldchen in Dresden=Neustadt.**

a.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, sobald sie es im Interesse des städtischen Verkehrs nach und von dem Bahnhofs Dresden=Neustadt für nothwendig erachten sollte, die in § 2 unter Nr. 11 des Hauptvertrages bezeichnete Straße in 20 m Breite zu bauen, diesen Bau auf ihre Kosten auszuführen. Für diesen Fall wird das dazu erforderliche fiskalische Areal vom Staatsfiskus unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten werden.

b.

Wenn die neue Straße zur Ausführung kommt, sollen der Staatsfiskus und seine etwaigen Nachfolger im Besitze des zum Straßenbau nicht in Anspruch genommenen jetzt fiskalischen Areals im Birkenwäldchen berechtigt sein, dasselbe in offener Bauweise zu bebauen. Unter der gleichen Voraussetzung soll es dem Staatsfiskus unbenommen sein, auf dem zwischen dem Gebäude der Landes=Brandversicherungsanstalt und der neuen



Straße befindlichen fiskalischen Arealen in der gegen den Kaiser Wilhelm-Platz gelegenen Fluchtlinie des gedachten Gebäudes Häuser in geschlossener Bauweise errichten zu lassen unter den baupolizeilich festzustellenden Vorschriften und unter unentgeltlicher Abtretung des planmäßig zum Kaiser Wilhelm-Platz fallenden Landes.

c.

Anliegerbeiträge zu den Kosten der Straßen- und Schleußenherstellung und Ablösungsbeträge für Straßenreinigung für die vorstehend erwähnten jetzt fiskalischen Grundstücke sind nur im Falle der Bebauung, und zwar nach Maßgabe der Frontlänge der bebauten Theile, zu leisten.

E.

Zwischen

dem Königlichen Finanzministerium  
in Vertretung des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen  
an einem,

der Stadtgemeinde Dresden  
am anderen

und

der Fleischerinnung zu Dresden  
am dritten Theile

ist zum Zwecke der Durchführung der Straße 6 des Bebauungsplanes  $\frac{N. L.}{7 b.}$  — vergl. Regulativ vom 23. November 1881 — an Stelle der Auenstraße (Straße 7) durch den Leipziger Bahnhof zu Dresden, folgender

Vertrag

vereinbart und abgeschlossen worden.

1.

Zwischen der Leipziger Straße und der Großenhainer Straße in Dresden-Neustadt wird zur Verbindung der durch den jetzigen Leipziger Bahnhof getrennten Stadttheile sowie zur Beseitigung des sogenannten Beyer-Fußweg-Überganges und des auf dem sogenannten Neudorfer Mittelwege zur Zeit lastenden Wegerechtes an Stelle der früher hierfür in Aussicht genommenen Straße 7 (Auenstraße) bei Gelegenheit der geplanten Umgestaltung der Bahnhöfe in Dresden-Neustadt die von dem an der Leipziger Straße gelegenen Plage C des Bebauungsplanes  $\frac{N. L.}{7 b.}$  nach dem Großenhainer Plage führende Straße 6 unter den zu hebenden Bahngleisen in 20 m Breite hindurchgeführt.

2.

Die Straße 7 sowie die zwischen den Straßen 6 und 7 liegenden Theile der Straßen 15 (Gehestraße) und 16 kommen in Wegfall und werden aus dem Bebauungsplane  $\frac{N. L.}{7 b.}$  gestrichen.

3.

Die Bahngrenze entlang der Strecke von Straße 6 bis zur südöstlichen Grenze des Schlachtviehhofes der Dresdner Fleischerinnung erhält die in der diesem Vertrage an-



gehefteten Zeichnung mit den Buchstaben a b c d markirte Lage, indem — soweit nöthig — mit Zustimmung der Stadtgemeinde

- a) die Fleischerinnung die auf der angehefteten Zeichnung roth lasirten Theile der ihr gehörigen Parzellen Nr. 1170 c und Nr. 1160 des Flurbuches für Dresden-Antonstadt von etwa 560 qm und beziehentlich von etwa 1030 qm, ingleichen den von der Linie b c der angehefteten Zeichnung östlich gelegenen etwa 835 qm großen Theil der Straßenparzelle Nr. 1170 b des gedachten Flurbuches, welcher ihr in Folge Abwerfung der Straße 7 von der Stadtgemeinde zurückgewährt werden würde,

an den Staatsfiskus,

dagegen

- b) der Staatsfiskus den in der angehefteten Zeichnung blau lasirten Theil der ihm eigenthümlich zugehörigen Parzelle Nr. 1225 desselben Flurbuches einschließlich des zu dieser früher gehörig gewesenen, zwischen Straße 6 und 7 des angezogenen Bebauungsplanes gelegenen Theiles der Straße 15 (Parzelle Nr. 1171), welcher an sich infolge Abwerfung des betreffenden Straßentraktes von der Stadtgemeinde dem Staatsfiskus als Rechtsnachfolger der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie zurückgewährt werden würde, zusammen etwa 10 000 qm,

an die Fleischerinnung

hiermit eigenthümlich überläßt.

#### 4.

Das zur Anlage der Straße 6 erforderliche Areal, soweit es nicht von der Fleischerinnung (vergl. unten Punkt 9) abgetreten wird, beschafft der Staatsfiskus südlich der künftigen Unterführung dieser Straße im ganzen Umfange, ferner nördlich derselben, und zwar einschließlich des Großenhainer Platzes, insoweit, als es dem Staatsfiskus bereits gehört, indem der Staatsfiskus das gesammte bezeichnete Areal unentgeltlich an die Stadtgemeinde abtritt, während für die unter den Bahngleisen gelegene Strecke der Straße 6 die im Hauptvertrage über die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe zwischen dem Staatsfiskus und der Stadtgemeinde betreffs der Straßen- und Bahnkreuzungen besonders vereinbarten Grundsätze Anwendung leiden.

Das zur Ergänzung des Platzes C auf der Westseite der Straße 6 gelegene fiskalische Areal wird der Staatsfiskus, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls dann, wenn die Stadtgemeinde zur Herstellung des Platzes C nördlich der Leipziger Straße verschreitet, der Stadtgemeinde eigenthümlich und unentgeltlich überweisen.

#### 5.

Die Stadtgemeinde gewährt der Fleischerinnung das Areal der wegfallenden Theile der Straße 7 westlich der neuen Bahngrenze sowie die kleine zur Straße 15 von der Fleischerinnung abgetretene Fläche ins freie Eigenthum zurück und verzichtet auf die Durchführung der Straße 16 zwischen den Straßen 6 und 7, wodurch der Fleischerinnung etwa 8690 qm zu Straßenanlagen vorgesehen gewesene Flächen wieder verfügbar werden.

#### 6.

Als Vergütung der dem Staatsfiskus auf Grund des gegenwärtigen Vertrages erwachsenden Lasten und von ihm übernommenen Leistungen, nämlich

- a) der Mehrkosten, welche infolge der Durchführung der Straße 6 gegenüber der früher beabsichtigten Durchführung der Straße 7 durch weitere Hebung des Bahnplanums und durch die nach der nunmehrigen Planung für die Bahnhofsanlagen in größerem



Umfange erforderliche Arealbeschaffung bei Erbauung des Güterbahnhofes Dresden-Neustadt erwachsen,

b) der Ueberlassung desjenigen Areales, welches nach Punkt 3 b der Staatsfiskus an die Fleischerinnung abtritt, ohne dafür durch die unter Punkt 3 a vereinbarte Arealüberlassung von Seiten der Fleischerinnung an den Staatsfiskus entsprechenden Ersatz zu erhalten, und

c) desjenigen Areales, welches der Staatsfiskus zur Anlage der nunmehr in 20 m Breite auszubauenden Straße 6 sowohl von fiskalischem Areal als auch von dem zufolge gegenwärtigen Abkommens zu Eisenbahnzwecken zu erwerbenden Privat-areale regulativmäßig an die Stadtgemeinde unentgeltlich abzutreten hat,

zahlt die Fleischerinnung an den Staatsfiskus die Aversionalsumme von 350 000 *M.*, in Worten

Drei Hundert und Fünfzig Tausend Mark.

Die drei am gegenwärtigen Vertrage beteiligten Parteien sind darüber einverstanden, daß der Werth desjenigen Areales, welches auf Grund gegenwärtigen Vertrages dem Besitzwechsel unterliegt, mit 25 *M.* für das Quadratmeter anzunehmen und demgemäß der Bemessung der Besitzveränderungsabgaben zu Grunde zu legen ist.

#### 7.

Die gegenseitige Uebergabe der nach dem gegenwärtigen Vertrage dem Besitzwechsel unterliegenden Grundflächen erfolgt spätestens am 31. Dezember 1894.

Auf Verlangen des Stadtrathes soll jedoch die Abtretung des zur Straße 6 erforderlichen Areales — vergl. Punkt 4 und 9 dieses Vertrages — an die Stadtgemeinde schon vor dem angegebenen Zeitpunkte erfolgen.

Die gerichtlichen Kosten des gedachten Besitzwechsels übernimmt der Staatsfiskus.

#### 8.

Die nach Punkt 6 von der Fleischerinnung an den Staatsfiskus zu gewährende Aversionalsumme von 350 000 *M.* ist am 2. Januar 1895 zahlbar.

Es wird aber der Fleischerinnung nachgelassen, diese Summe in jährlichen am 2. Januar 1895 beginnenden Theilzahlungen von mindestens 50 000 *M.* an den Staatsfiskus abzuführen. Insofern die Fleischerinnung von diesem Rechte Gebrauch macht, wird dieselbe die jeweilig rückständigen Beträge mit drei und einhalb vom Hundert jährlich dem Staatsfiskus verzinsen. Falls dieselbe mit den am 2. Januar eines jeden Jahres fälligen Zinsen für das vorausgegangene Kalenderjahr länger als bis Ende des Monats Januar in Rückstand verbleiben würde, soll die Zahlung des gesammten rückständigen Kapitalbetrages fällig sein. Das Kapital nebst Zinsen verpflichtet sich die Fleischerinnung auf ihrem gesammten unbeweglichen Besizthum hypothekarisch sicher zu stellen.

#### 9.

Die Kosten für Herstellung der Straße 6, welche zunächst von der Stadtgemeinde bestritten werden, einschließlich der ortsgesetzlich festgestellten Ablösungsbeträge für Straßenreinigungskosten, hat die Fleischerinnung der Stadtgemeinde für die halbe Straßenbreite und zwar auf diejenige Straßenlänge zu erstatten, auf welche die Fleischerinnung bereits Anlieger ist oder infolge des gegenwärtigen Vertrages Anlieger werden wird, mithin von der Leipziger Straße bis zum Grenzpunkte b der angehefteten Zeichnung. Ebenso tritt die Fleischerinnung das ihr gehörige zu der bezeichneten Straßenstrecke erforderliche Areal hiermit unentgeltlich an die Stadtgemeinde zum Eigenthume ab.

Dagegen soll die Fleischerinnung nicht behindert sein, die zur Zeit ihr gehörigen oder auf Grund des gegenwärtigen Vertrages in ihr Eigenthum übergehenden Grundflächen



nach Maßgabe der jeweiligen baupolizeilichen Vorschriften, mithin nach Erledigung aller Anliegerverpflichtungen, z. B. der Abtretung des planmäßigen Straßen- und Platzareales (Platz C), Ablösung der Straßenreinigungsverpflichtung (Ortsgesetz vom 13. Oktober 1887) u. s. w. zu bebauen oder durch ihre Besizgnachfolger bebauen zu lassen.

## 10.

Die Fleischerinnung hat im Jahre 1887 zur Sicherstellung der Kosten von  
17 850 *M* für Beschleunigung der Auenstraße von der Leipziger Straße bis zur Eisenbahn und von  
19 700 = für Beschotterung derselben Straßenstrecke,  
37 550 *M* Summe

durch Verpfändung der für sie auf dem Grundstücke Folium 1863 des Grund- und Hypothekenbuches des vormaligen Königlichen Stadtgerichts haftenden Hypothek von 39 000 *M* Sicherheit geleistet.

Da sich die vorgedachten Herstellungen durch Streichung der bezeichneten Strecke der Auenstraße, d. i. der Straße 7 aus dem Bebauungsplane  $\frac{N. L.}{7b}$  erledigen, so erklären sich die Stadtgemeinde und die Fleischerinnung darüber einverstanden, daß die nurerwähnte Sicherheit als für Erfüllung der nach Punkt 9 des gegenwärtigen Vertrags der Fleischerinnung obliegenden Verbindlichkeit zur Erstattung von Herstellungskosten der Straße 6 geleistet angesehen werden und daß solches im Grund- und Hypothekenbuche betreffenden Ortes verlautbart werden soll.

Die Feststellung des wirklichen Betrags der Aufwände, für welche die Sicherheit geleistet ist, und die Verpflichtung der Fleischerinnung, für diesen Betrag aufzukommen, wenn die Sicherstellungssumme wider Erwarten überschritten werden sollte, wird hiervon nicht berührt.

## 11.

Da der gegenwärtige Zweiggleisanschluß der Fleischerinnung in Folge der Umgestaltung der Bahnanlagen in Wegfall kommen muß, wird der Staatsfiskus der Fleischerinnung einen anderweiten Gleisanschluß für ihren Schlacht- und Viehhof nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für Zweiggleisanlagen“ und der für den vorliegenden Fall noch zu vereinbarenden besonderen Bedingungen gestatten.

Das betreffende Gleis ist, soweit es nicht auf fiskalisches Areal zu liegen kommt, auf Kosten der Fleischerinnung herzustellen und wird in deren Eigenthume verbleiben.

Zur Herstellung dieses neuen Gleises wird das Altmaterial, welches bei der ebenfalls auf Kosten der Innung zu bewirkenden Beseitigung ihres zeitherigen Gleises gewonnen wird, soweit thunlich, wieder Verwendung finden.

## 12.

Die Stadtgemeinde erklärt sich damit einverstanden, daß das vorstehend unter Punkt 11 erwähnte neue Zweiggleis der Fleischerinnung im Niveau über die Straße 6 geführt wird und daß dieses Verhältniß, ohne daß für die dadurch bedingte Benutzung der Straße 6 von Seiten der Fleischerinnung eine Vergütung zu gewähren ist, auf so lange fortbesteht, als die Schlacht- und Viehhofsanlage, welcher das neue Zweiggleis zu dienen bestimmt ist, als solche in Betrieb bleibt.

Dagegen sichert der Staatsfiskus der Stadtgemeinde zu, diesen Uebergang mit höchstens 6 km Geschwindigkeit in der Stunde befahren zu lassen und die Straße 6 innerhalb des Zweiggleises und bis auf 2 m Abstand von der Gleismitte für die Fleischerinnung und vorbehältlich des Anspruchs gegen die letztere auf Erstattung der hierbei aufzuwendenden Kosten vorschriftsmäßig zu unterhalten.



13.

Insoweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten zwischen dem Staatsfiskus und der Stadtgemeinde auch in Ansehung der von dem gegenwärtigen Vertrage betroffenen Eisenbahn- und Straßenanlagen die einschlagenden Vereinbarungen, welche in dem Hauptvertrage über die Umgestaltung der Dresdner Bahnhöfe zwischen dem Staatsfiskus und der Stadtgemeinde im allgemeinen getroffen worden sind.

Die eingangs genannten vertragschließenden Theile sind mit vorstehenden Bestimmungen allenthalben einverstanden und haben zu Urkund dessen gegenwärtigen

Vertrag

durch ihre gesetzlichen und beziehentlich statutarisch bestimmten Vertreter unterschriftlich vollzogen.

Dresden, am 14. Juli 1891.

Finanzministerium.

(L. S.)                      von Thümmel.

Der Rath zu Dresden.

Die Stadtverordneten.

Dr. Stübel.

(L. S.)

Gustav Ackermann.

Die Fleischerinnung zu Dresden

durch ihren Vorstand. Im Namen desselben:

Wilhelm Wagner, Obermeister. (L. S.)      Gustav Bernhardt, stellvertr. Obermeister.

Heute haben

Herr Wilhelm Wagner,  
Obermeister der Fleischerinnung zu Dresden,

und

Herr Gustav Bernhardt,  
stellvertretender Obermeister derselben Innung,

Beide von hier,

von Person bekannt Herrn Lokalrichter und Gerichtsbeisitzer Winter hier, Inhalt und Unterschriften der vorstehenden Urkunde vom 14. Juli 1891 anerkannt.

Königliches Amtsgericht Dresden, Abtheilung IV a,

am 15. August 1891.

(L. S.)

Exp. Schmidt, v. Protokollant.



### Bescheinigung.

Vom unterzeichneten Rathe wird auf Grund der Anmeldungen vom 23. Juli 1889, 22. Juli 1890 und 23. Juli 1891 bescheinigt, daß der Vorstand der hiesigen Fleischerinnung aus den Herren Wilhelm Wagner, Obermeister, Gustav Bernhardt, stellvertretender Obermeister, Karl Schneider, Richard Fasold, Karl Mittag, Gustav Müller, E. Moris Angermann, Reinhold Schulze, gebildet wird, und daß derselbe nach § 32 des unterm 11. August 1886 von der Königlichen Kreishauptmannschaft genehmigten Innungsstatuts die Innung nach Außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen vertritt, sowie daß schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes im Namen desselben ausgestellt und von dem Obermeister und dessen Stellvertreter beziehentlich bei Behinderung des einen oder anderen derselben an Stelle des Behinderten von einem anderen Vorstandsmitgliede unterzeichnet sein müssen.

Dresden, am 15. August 1891.

Der Rath der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden.

(L. S.)

Dr. Stübel.

#### F.

**Verzeichniß der von der Stadtgemeinde an den Staatsfiskus abzutretenden oder für Straßenanlagen zu verwendenden Grundflächen, welche zeither nicht zu Straßenzwecken benutzt wurden, nach annähernder Ermittlung.**

##### a.

870 qm an der Berder- und Ostbahnstraße zur Verdrückung der Ostbahnstraße.

##### b.

1730 qm an der Wiener Straße zu Bahnhofsanlagen.

##### c.

104 qm der an der Rosenstraße gelegenen Parzelle 1826<sup>h</sup> zur Verdrückung des Verbindungsfußweges zwischen der Rosenstraße und der Freiburger Straße sowie etwa 500 qm von der den ehemaligen Gärtnerweg bildenden Parzelle 595. In Bezug auf diese letztere Parzelle wird vorausgesetzt, daß der auf das Eigenthum an derselben erhobene, aber vom Stadtrathe niemals anerkannte Anspruch der Adjacenten unbegründet ist.

##### d.

2220 qm Fläche vom städtischen Straßenbauhofe (vergl. auch § 2 unter Ziffer 2 des Hauptvertrags).

##### e.

1350 qm von der städtischen Parzelle Nr. 914 an der Concordienstraße und zwar 965 qm zur Bahnanlage und 385 qm zur Verlängerung der Gehestraße.

##### f.

470 qm vom städtischen Mineralöllagerhof zu Bahnanlagen.



## G.

Herstellung, Verlegung, Hebung oder Senkung, Unter- oder Ueberführung  
von Straßen,

## a.

für welche die Anwendung der Eisenbahn-Expropriationsgesetzgebung von der Stadtgemeinde nicht in Anspruch genommen wird:

1. Herstellung einer Verbindung der Franklin- mit der Gellertstraße durch eine Straßenunterführung von 17,0 m Breite und Senkung der anschließenden Straßenstrecken.
2. Senkung und Unterführung der Verbindung der Uhland- mit der Goethestraße in 17,0 m Breite.
3. Verdrückung der Ostbahnstraße zwischen der Uhland- und der Werderstraße in 11,2 m Breite.
4. Verbindung der Werder- mit der Beuststraße durch eine Unterführung von 23,0 m Breite und Senkung der anschließenden Straßenstrecken.
5. Senkung und Unterführung der Prager Straße in 23,0 m Breite, sowie Anlage einer weiteren Unterführung neben derselben für den Verkehr von und nach dem Bahnhofe in noch festzustellender Breite.
6. Verbreiterung der Strehleiner Straße zwischen der Sedan- und der Windelmannstraße und Fortführung dieser Straße entlang der neuen Bahnhofsgrenze bis zur Bergstraße in bis auf 17 m sich vermindender Breite.
7. Verlegung und Hebung der Verbindungsstraße von dem Böhmischem Bahnhofe nach der Bergstraße in 15,0 m Breite.
8. Verlegung, Hebung und Ueberführung der Bergstraße in 17,0 m Breite.
9. Abänderung der Ueberführung der Chemnitzer Straße in 14,0 m Breite.
10. Abänderung der Ueberführung der Falkenstraße in 17,0 m Breite.
11. Verlegung und Hebung der Gärtnergasse zwischen Falkenstraße und Poliergasse in 14,0 m Breite.
12. Senkung der Rosenstraße in 14,0 m Breite.
13. Senkung der Freiburger Straße in 17,0 m Breite.
14. Durchführung der Bauhofstraße von der Freiburger Straße nach der Floßhofstraße in 17,0 m Breite.
15. Senkung der Löbtauer Straße in 26,9 m Breite und des an dieselbe anstoßenden Theiles der Bauhofstraße in 17,0 m Breite.
16. Senkung, beziehentlich Ausbau der Peterstraße in 20,0 m Breite.
17. Verlegung und Hebung der Waltherstraße in einer Breite von 17,0 m auf deren Ueberführungsbrücke und in einer Breite von 20,0 m auf den an diese beiderseits anschließenden Strecken zwischen der Berliner und der Cottaer Straße.
18. Verlängerung der Cottaer Straße bis zur verlegten Weißeritz in 20,0 m Breite und von da bis zur Flurgrenze mit Cotta in 15,0 m Breite, theilweise am künftigen linken Weißeritzufer gelegen.
19. Verlegung und Senkung des Flügelweges von der Flurgrenze mit Cotta bis zur Straße „Vor dem Brieffnitzer Schlage“ in 17,0 m Breite.
20. Verbreiterung der Wettinerstraße bei deren Unterführung in 20,0 m Breite.
21. Herstellung einer neuen Straße von der Biaduktstraße nach der Weißeritzstraße in 20,0 m Breite.



22. Verbreiterung der Maxstraße bei deren Unterführung in 20,0 m Breite.
23. Herstellung der Fahr- und Fußbahnen der Leipziger Straße in Neustadt bei deren Unterführung zu beiden Seiten der Einmündung der Uferstraße in 20,0 m Breite.
24. Herstellung der Großenhainer Straße bei deren Verlegung von der Einmündung der projektirten Straße AA bis zur Einmündung in die Leipziger Straße in 20,0 m Breite, sowie in 40,0 m Breite, insoweit sie künftig nach Maßgabe des Bebauungsplanes VI N. Allg. 13<sup>d</sup> mit der Straße V zusammenfällt, vorbehältlich der Feststellung der Richtung dieses Theiles der Straße V sowie der Umgrenzung des geplanten Platzes A nach Maßgabe der noch zu bearbeitenden Spezialpläne für die Bahnhofsanlagen in Dresden-Neustadt.
25. Herstellung einer Straßenverbindung zwischen der Großenhainer und der Antonstraße unter den Bahngleisen des Personenbahnhofes Dresden-Neustadt durch eine Unterführung von 25,0 m Breite.
26. Senkung der Löbnitzstraße in 17,0 m Breite.
27. Herstellung der Fahr- und Fußbahnen des Bischofsweges bei der Vermehrung der Gleisträger der bestehenden Unterführung in 17,0 m Straßenbreite.
28. Senkung der Couradstraße bei deren Unterführung in 20,0 m Breite.
29. Senkung der Fritz Reuter-Straße bei deren Unterführung in 24,0 m Breite.
30. Herstellung der Fahr- und Fußbahnen der Johann Meyer-Straße bei deren Unterführung in 20,0 m Breite.
31. Senkung und Herstellung der Großenhainer Straße bei deren Unterführung unter der neuen Verbindungsbahn von Pieschen nach dem Schlesiſchen Bahnhofe nach Maßgabe des Bebauungsplanes VI N. Allg. 13<sup>d</sup>.

## h.

für welche die Anwendung der Eisenbahn-Expropriationsgesetzgebung eventuell erforderlich ist:

1. Verbindungsstraße zwischen der neuen Bergstraßenbrücke und dem Vereinigungspunkte der Kaiser und der Wieland-Straße in 17,0 m Breite.
2. Verbreiterung der Kunadstraße bis auf 15,0 m Straßenbreite.
3. Verdrückung des Gärtnergassen-Fußweges zwischen der Rosen- und der Freiburger Straße und Herstellung in der jetzt vorhandenen Breite.
4. Herstellung einer Verbindungsstraße von der Ehrlich- nach der Bauhofstraße in 17,0 m Breite und Senkung der anschließenden Straßenstrecken — vergl. § 2 Ziffer 5 des Hauptvertrages —.
5. Herstellung einer neuen Straße von der Unterführung der Wettinerstraße nach der Löbtauer Straße neben der neuen Verbindungskurve von Dresden-Friedrichstadt nach Dresden-Neustadt in 14,0 m Breite.
6. Herstellung der Viaduktstraße zwischen der Wettiner- und der Maxstraße in 20,0 m Breite einschließlich der zu dieser Straße führenden, zur Zeit noch nicht ausgeführten stadtbauplanmäßigen Straßen.
7. Herstellung einer neuen Verbindungsstraße von der Marienbrücke nach der Antonstraße in städtischerseits noch zu bestimmender Breite — vergl. § 2 Ziffer 10 des Hauptvertrages —.
8. Verlegung und Senkung der Uferstraße in 17,0 m Breite.
9. Verdrückung und Senkung der Antonstraße in Dresden-Neustadt in 17,0 m Breite.



10. Herstellung einer Straße vom Kaiser-Wilhelmsplatz nach dem Vorplatz des Personenbahnhofes Dresden-Neustadt durch das sogenannte Birkenwäldchen in 20,0 m Breite — vergl. § 2 Ziffer 11 des Hauptvertrages —.
11. Herstellung der Straße 6 von der Leipziger bis zur Großenhainer Straße in 20,0 m Breite und Senkung der anschließenden Straßenstrecken — vergl. Beilage unter E zum Hauptvertrage —.
12. Verlegung der Gehestraße von der Moritzburger Straße bis zur Straße 6 in 17,0 m Breite.
13. Verlegung und Senkung der Moritzburger Straße unter den Gleisen des Leipziger Bahnhofes in 20,0 m Breite, ingleichen Anlage einer neuen Verbindungsstraße in derselben Breite von der Unterführung der Moritzburger Straße bis zu der geplanten Straße GG des Bebauungsplanes VI N. Allg. 13<sup>d</sup> einerseits und bis zur Einmündung in die alte Straßenlage andererseits; ferner Ausbau der Straße GG von der zuletzt bezeichneten neuen Verbindungsstraße bis zur Großenhainer Straße in 20,0 m Breite.
14. Senkung und Ausbau der Moritzburger Straße von dem unter Nr. 13 zuletzt bezeichneten Punkte ab bis zur Einmündung in die Großenhainer Straße ebenfalls in 20,0 m Breite.

Bei den soeben unter b und Nummer 4, 6, 7, 10 und 14 benannten Straßen werden die entstehenden Kosten für den Erwerb der durch den Staatsfiskus im Expropriationswege oder mit Zustimmung der Stadtgemeinde freihändig zu beschaffenden, Privat-gehörigen und zur Herstellung dieser Straßen außerhalb des Bahnkörpers benötigten Areale einschließlich der Kosten der Besitztiterberichtigung sowie der Besitzveränderungsabgaben, soweit solche hier in Frage kommen, dem Staatsfiskus von der Stadtgemeinde im vollen Umfange, bei der vorstehend unter b Nr. 1 benannten Straße aber zur Hälfte zurückerstattet.

Bei den übrigen vorstehend unter b benannten Straßen trägt der Staatsfiskus allein die Kosten des gesammten Grunderwerbes.

---

## H.

### Ausführung der Brücken und Futtermauern.

---

#### 1.

Bei der Gestaltung der Brücken und Futtermauern an ihren den öffentlichen Straßen und Plätzen zugekehrten Seiten wird die Staatseisenbahnverwaltung auf den Charakter der Umgebung dieser Bauwerke Rücksicht nehmen.

#### 2.

Bei der Konstruktion der Straßenunterführungen soll darauf Bedacht genommen werden, das Geräusch der über dieselben rollenden Bahnlasten thunlichst abzumindern und das Herabfallen von Asche und Kies, sowie das Abtropfen von Wasser und dergleichen thunlichst zu verhüten.



## 3.

Ferner soll für diejenigen Straßenunterführungen, bei welchen laut Beilage G eine Senkung der jetzt vorhandenen Straßenoberfläche vorgesehen ist, auf eine möglichst geringe Konstruktionshöhe der Gleisträger Bedacht genommen werden.

## 4.

An den Straßenunterführungen, welche innerhalb der Breite von 3 m zu jeder Seite der Straßenachse weniger als 4,5 m Lichthöhe des Durchfahrtraumes für den Straßenverkehr besitzen, wird das Maß dieser Lichthöhe in Straßenmitte an beiden Seiten der Straßenunterführungen durch die Staatseisenbahnverwaltung in augenfälliger Weise kenntlich gemacht werden.

## 5.

Werden Zwischenstützen bei Straßenunterführungen zum Tragen der Gleise verwendet, so sind dieselben 0,5 m von den Gangbahnkanten in die Gangbahnen hineinzustellen. Ueber die Theilung der Straßenbreite in Fahrbahn und Gangbahn trifft der Stadtrath schon vor der Bearbeitung der Entwürfe zu den Brücken Bestimmung.

## 6.

Bei Straßenunterführungen von mehr als 15 m Länge, in der Straßenachse gemessen, sind unbedeckte Lichtöffnungen anzubringen. Dieselben kommen indessen in Wegfall, wenn eine etwa vorhandene Ueberschüttung der Träger mehr denn 1 m Höhe im Scheitel besitzt.

## 7.

Für die Berechnung der Träger der Straßenüberführungen ist auf die Befestigung der Fahrbahn durch Steinpflaster von 15 cm Stärke in 20 cm starkem Kiesbett, sowie auf die Befestigung der Gangbahn durch Granitplatten von 15 cm Stärke in 5 cm starkem Kiesbett Rücksicht zu nehmen.

## 8.

Als Betriebsbelastung der Straßenüberführungen ist Menschengedränge, und zwar von 400 kg auf das Quadratmeter für die Fahrbahnen und von 560 kg auf das Quadratmeter für die Gangbahnen, der Rechnung zu Grunde zu legen. Bei den Fahrbahnen ist, falls hierdurch höhere Beanspruchungen entstehen sollten, außerdem auf die Belastung durch einen Wagen von 20 t = 400 Centner Gewicht zu rechnen; hierbei wird angenommen, daß der Achsstand des Wagens 4 m, seine Spur 2 m, der Druck jeder Achse 10 t und die Bespannung 6 Pferde betragen.

## 9.

Die Geländer der Ueberführungen werden aus vollen oder durchbrochenen Wandungen, in letzterem Falle mit Maschen von höchstens 15 cm Weite gebildet. Die Höhe der Geländer soll mindestens 1 m betragen; ihre Herstellung erfolgt durch die Staatseisenbahnverwaltung.

## 10.

Die Staatseisenbahnverwaltung stellt bei Straßenüberführungen die Brückenträger mit Einschluß der unmittelbaren Unterstützungen der Fahrbahntheile (Belageisen, Hängebleche, Buckelplatten) auf ihre Kosten her.

Die Herstellung der an die Brücken anschließenden Erdrampen mit Ausschluß aller Mauertheile und die Herstellung der Fahr- und Gangbahnen auf den Brücken übernimmt, entsprechend § 4 des Hauptvertrages, die Stadtgemeinde auf ihre Kosten, jedoch ist über die Bauart mit der Staatseisenbahnverwaltung vorher Vereinbarung zu treffen. Hierbei



ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Eindringen von Wasser und allzu starker Erschütterung der Fahrbahn thunlichst vorgebeugt wird. Die Belageisen oder die sonstigen Unterstützungen der Straßenbefestigungstheile sollen mit Zwischenräumen von nicht mehr als 2 cm verlegt werden.

## 11.

Die Unterhaltung der Straßen-Unter- und Ueberführungen erfolgt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bezüglich aller von der Stadtgemeinde bewirkten Herstellungen (Straßenoberflächenbefestigung, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung u. dergl.) durch diese, bezüglich aller anderen Theile (Brückenwiderlager, Brückenträger, Brückenentwässerungen, Brückengeländer u. dergl.) durch die Staatseisenbahnverwaltung. Die städtische Verwaltung hat von Beschädigung der Geländer durch den Straßenverkehr der Staatseisenbahnverwaltung Anzeige zu machen und für die in solchen Fällen etwa nöthigen interimistischen Maßregeln zum Schutze des Straßenverkehrs zu sorgen.

## 12.

Die Abführung der Tagewässer auf Straßenüberführungen ohne Zwischenstützen oder von nur geringer Länge erfolgt lediglich in Straßenoberfläche. Bei anderen Straßenüberführungen werden die Tagewässer dem Bahnareale zugeführt und sind alsdann besondere Vereinbarungen hierüber vor der Entwurfsaufstellung für die Brücken zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und dem Stadtrathe zu treffen.

## 13.

Die Legung von städtischen Gas-, Wasser- und Kabelleitungen in oder an die Straßenüberführungen, sowie unterhalb oder seitlich derselben in das Bahnareal ist auf Kosten der Stadtgemeinde zu bewirken und wird unter den, in jedem Einzelfalle besonders zu vereinbarenden Bedingungen zugestanden werden, soweit nicht im Interesse der Betriebssicherheit von der Staatseisenbahnverwaltung Bedenken zu erheben sind.

## 14.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird dem Stadtrathe die linearen Maßzeichnungen der Brücken vor deren Ausführung behufs Feststellung der Straßenlagen nach Grundriß und Aufriß zur Kenntniß bringen.



## 23.

## Dekret an die Stände,

den Bau mehrerer Nebenbahnen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 25. Januar 1894.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz E. B. II., den Bau mehrerer Nebenbahnen betreffend, zur Berathung und Beschlußfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 24. Januar 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.  
Georg von Metzsch.

## E. B. II.

## I. Wilzschhaus - Carlsfeld.

Wiewohl zur Zeit des vorigen Landtags noch nicht beabsichtigt gewesen ist, für die von den Interessenten seit längerer Zeit erbetene Erbauung einer Eisenbahn von Wilzschhaus nach Carlsfeld schon der gegenwärtigen Ständeverammlung eine Vorlage zu machen, so hat doch die Staatsregierung auf Grund inzwischen angestellter eingehender Erörterungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Glasindustrie, welche seit etwa zwei Jahrhunderten im Orte Weiters Glashütte ansässig ist und sich auch in Carlsfeld zu ansehnlicher Bedeutung entwickelt hat, sich zufolge des Mangels einer Eisenbahnverbindung in einer Nothlage befindet, welche schleuniger Hülfe bedarf, wenn diese nicht überhaupt zu spät kommen soll. Diese Industrie verdankt dem Holzreichtum der Gegend ursprünglich ihre Entstehung, ist aber nach dem im Laufe der Zeit eingetretenen Steigen der Holzpreise nunmehr darauf angewiesen, nicht nur — wie früher — die zur Glasfabrikation erforderlichen Rohstoffe, sondern auch die als Brennmaterial benötigten Kohlen auf steilen Gebirgswegen von auswärts zu beziehen und würde auf die Dauer nicht im Stande sein, den Wettbewerb mit den unter günstigeren Verhältnissen arbeitenden Unternehmungen des nämlichen Industriezweiges aufrecht zu erhalten. Da der fernere Betrieb der betreffenden Werke als Erwerbsquelle für die dortige meist arme Bevölkerung von größter Wichtigkeit ist und für die Möglichkeit seiner Aufrechterhaltung unter den obwaltenden Umständen in der Herstellung eines unmittelbaren Eisenbahnanschlusses das allein geeignete Mittel erblickt werden muß, glaubt die Staatsregierung mit derselben nicht weiter zögern zu sollen. Im Uebrigen ist die Erlangung einer Eisenbahnverbindung für die hier in Betracht kommende, etwa 2200 Personen zählende Bevölkerung noch von besonderer Wichtigkeit. Die klimatischen Verhältnisse der Gegend schließen die Erzeugung der wichtigsten



Lebensmittel aus, so daß die letzteren fast ausnahmslos von auswärts bezogen werden müssen; dies aber hat selbstverständlich bei den gegenwärtigen Verkehrsmitteln eine immerhin ins Gewicht fallende Vertheuerung der Lebensmittel zur Folge. Hiernächst wird die hier in Rede stehende Bahnlinie einer Mehrzahl von Sägemühlen, Holzschleifereien und Holzpappfabriken zu gute kommen und von diesen Transporte zu erwarten haben.

Nach der Beschaffenheit des Terrains ist für die Linienführung das Thal der Wilzsch der allein in Frage kommende Weg, dessen Verfolgung außer einer Muldenbrücke und vier kleineren Bachbrücken nennenswerthe Kunstbauten nicht nöthig macht. Auch sonst bieten sich hier — abgesehen von der Nothwendigkeit größerer Erdarbeiten — besondere Schwierigkeiten für eine Schmalspurbahn nicht. Die Wahl der schmalen Spur war in Rücksicht auf die engen Krümmungen des Thales der Wilzsch geboten, an sich aber auch im Hinblick auf den zu erwartenden mäßigen Verkehr der neuen Bahn und um deswillen angezeigt, weil es im vorliegenden Falle der Anlage eines besonderen Anschlußbahnhofes für dieselbe in Wilzschhaus nicht bedarf, vielmehr für diese Linie, welche als Fortsetzung der Schmalspurbahn Saupersdorf-Wilzschhaus in Verbindung mit dieser zu betreiben sein wird, die für den Anschluß der letzteren an die normalspurige Chemnitz-Aue-Aldorfer Bahn vor Kurzem hergestellten Anlagen ohne die Nothwendigkeit einer Erweiterung mitbenutzt werden können.

Wegen des 217,5 m betragenden Höhenunterschiedes zwischen Wilzschhaus und Carlsfeld sind bei der nur 7,307 km betragenden Längenentwicklung der Bahn in einem engen Thale außergewöhnliche Steigungsverhältnisse nicht zu vermeiden. Horizontale Strecken kommen überhaupt nicht vor. Die stärkste Steigung von 1:25 mußte für eine Strecke von 2,585 km, mithin für 35 Prozent der Gesamtlänge der Bahn in Aussicht genommen werden, ist aber in Rücksicht auf die zu erwartenden verhältnißmäßig geringen Transportmengen im vorliegenden Falle auch für eine gewöhnliche Adhäsionsbahn nicht bedenklich. Um bei diesen starken Steigungen den Zugswiderstand, soweit angängig, zu verringern, war es nothwendig, die Bogenhalbmesser thunlichst günstig und zwar so zu gestalten, daß dieselben in Steigungen von 1:45 nicht unter 80 m, in solchen von 1:30 nicht unter 100 m und in Steigungen von 1:25 nicht unter 150 m betragen. Von Verkehrsstellen ist außer dem Anschlußbahnhofe Wilzschhaus und dem Endbahnhofe Carlsfeld nur ein Haltepunkt „Wilzschmühle“, von beiden genannten Bahnhöfen ziemlich gleichweit entfernt, vorgesehen. Dieser Haltepunkt ist in der Steigung von 1:300 gelegen und bietet zugleich einer in der Nähe gelegenen Schneidemühle und Holzpappfabrik Gelegenheit zum Zweiggleisanschluß.

Der Endbahnhof, in dessen Nähe sich noch ein Ladegleis für zwei Schneidemühlen abzweigen läßt, ist im unteren Theile von Carlsfeld geplant. Von einem Weiterbau der Bahn bis zu dem Orte Weiters Glashütte mußte abgesehen werden, da zu diesem Weiterbau die Durchführung der Bahn durch den Ort Carlsfeld sowie die Ueberschreitung der Wasserscheide zwischen dem Wilzschthale und dem Bockauthale erforderlich sein und einen Kostenaufwand verursachen würde, dessen Höhe mit der Bedeutung des Verkehrs von Weiters Glashütte nicht zu rechtfertigen wäre. Gleichwohl wird der projektirte Bahnbau auch für Weiters Glashütte ganz wesentliche Vortheile mit sich bringen, insofern er den Weg von diesem Orte nach der nächsten Bahnstation von 10,5 km auf 3 km abkürzt.

Von dem Bahnbau wird in Carlsfeld selbst sowie auf der freien Strecke dahin mehrfach Areal betroffen werden, welches einem der beiden Inhaber der unter der Firma „von Bultejus'sche Glashüttenwerke“ in Carlsfeld bestehenden Glasfabrik gehört und zum Theil die Eigenschaft werthvollen Gewerberaums besitzt. Da die nurgenannte Fabrik das bedeutendste industrielle Etablissement ist, welchem die neue Bahn zu gute kommen wird, ist vom Besitzer dieses Areals sein Interesse an der Verwirklichung des Bahnprojektes dadurch bekundet worden, daß er sich verpflichtet hat, eben dieses zum Bahnbau auf die



Dauer oder vorübergehend benötigte Areal dem Staatsfiskus unentgeltlich und mit Verzicht auf jede Nebenentschädigung zur Verfügung zu stellen.

Die Gesamtkosten der Anlage sind auf

605 000 *M.*,

d. i. auf 83 000 *M.* für das Kilometer, generell veranschlagt worden.

## II. Limbach-Wüstenbrand.

Schon bei früheren Ständeversammlungen haben die an dieselben gerichteten Petitionen der Stadt Limbach um Herstellung einer möglichst direkten Eisenbahnverbindung mit der Hauptlinie Dresden-Werdau wiederholt eine günstige Aufnahme gefunden; dieselben konnten aber zeither nicht berücksichtigt werden, weil zuvor noch andere, der Erledigung harrende Eisenbahnprojekte auszuführen waren, denen eine größere Dringlichkeit zuerkannt werden mußte. Die Staatsregierung erachtet nunmehr den geeigneten Zeitpunkt für gekommen, auch das hier in Rede stehende Projekt einer normalspurigen Nebenbahn der Verwirklichung zuzuführen.

Der Hauptzweck desselben, die Versorgung der industriell hoch entwickelten Stadt Limbach mit Kohlen aus dem Lugau-Delsnitzer Reviere auf einem erheblich kürzeren und deshalb billigeren Wege als zeither zu ermöglichen, wies darauf hin, den Anschluß an die Hauptbahn in Wüstenbrand oder St. Egidien zu suchen, da von diesen beiden Stationen aus Eisenbahnlinien in das genannte Kohlenrevier führen. Der Staatsregierung war es nicht zweifelhaft, daß Wüstenbrand als Anschlußstation den Vorzug verdiene. Denn während die Entfernungen von Limbach einerseits über St. Egidien und andererseits über Wüstenbrand nach Delsnitz fast genau gleich große sind, ergibt sich für die Eisenbahnverbindung nach Lugau über St. Egidien eine um 13,4 km größere Länge als auf dem Wege über Wüstenbrand. Auch für den Fall, wenn einmal die Lugauer Werke erschöpft sein sollten, würde die Verbindung nach Delsnitz über Wüstenbrand für die Staatseisenbahnverwaltung die vortheilhaftere bleiben. Denn auf dem Wege über St. Egidien würden 100 m, auf dem Wege über Hölsteich und Lugau nur 32 m verlorenes Gefälle zwischen Delsnitz und Limbach zu überwinden und würden deshalb die Betriebskosten für den Transport derselben Kohlenmengen und für dieselben Entfernungen auf dem ersteren Wege weit höhere sein, als auf dem zuletztgedachten Wege.

Die Entfernung zwischen der Anschlußstation und dem Bahnhofe Limbach beträgt in der Luftlinie nur 6,3 km und die Höhendifferenz nur 8,7 m. Gleichwohl ist die Eisenbahnverbindung zwischen beiden Stationen dadurch erheblich erschwert, daß zwischen beiden der um 109,5 m beziehentlich 100,8 m höhere Berg Rücken des Todtensteines gelegen ist, welcher die Thäler des Pleißbaches und des Kappelbaches trennt und sich nur nach Osten allmählich abflacht. Für die Linienführung der Verbindungsbahn waren bei dieser Terraingestaltung in technischer Hinsicht drei Möglichkeiten gegeben: Entweder kann der erwähnte Höhenrücken im möglichsten Anschluß an die Luftlinie mittels eines 1200 m langen Tunnels durchfahren oder seine Höhe — wenn schon unter Vermeidung der größten Erhebung — überschritten, oder endlich der Höhenrücken auf seiner nach Osten abgeflachten Seite umgangen werden. Die Kosten sind für die Tunnellinie bei 8,2 km Länge auf 3 032 000 *M.*, für die an zweiter Stelle erwähnte Linie bei 10,5 km Länge auf 2 415 000 *M.* und für die dritte, die Umgehungslinie, bei 12,77 km Länge auf 2 483 000 *M.* veranschlagt worden.

Die Wahl der Tunnellinie erschien in Ansehung ihrer gegenüber den beiden anderen Linien 617 000 *M.* beziehentlich 549 000 *M.* betragenden Mehrkosten um so mehr ausgeschlossen, als sie ungeachtet dieser Mehrkosten zwischen Limbach und Wüstenbrand nur den Ort Pleiße berühren und in der Hauptsache nur für diese Unterwegsstation wirth-



schaftlichen Nutzen bringen würde. Der zuletzt erwähnte Nachtheil wäre auch mit Ausführung der an zweiter Stelle gedachten Linie verbunden. Die Wahl dieser, den zwischenliegenden Höhenrücken überschreitenden Linie würde aber auch den Betrieb zu einem sehr kostspieligen machen, weil zum Befahren ihrer 4 km langen, beiderseits im Verhältnisse von 1 : 80 ansteigenden Rampen bei der Beförderung größerer Züge die Zuhülfnahme von Vorspannlokomotiven nöthig wäre.

Die gedachten Nachtheile der vorstehend besprochenen beiden Linien treten dagegen nicht ein, wenn die an dritter Stelle bezeichnete, jenen Höhenrücken an seiner Ostseite umgehende Linie zur Ausführung gelangt. Dieselbe erhält, bei den relativ mäßigen Mehrkosten von 65 000 *M* gegenüber der zweiten Linie, nur 6,4 m verlorene Steigung, ist also für den Betrieb außerordentlich günstig und gewährt dabei den vorwiegend industriellen Orten Rändler, Löbenhain, Oberrabenstein und Niederrabenstein den erwünschten Eisenbahnanschluß. Auch kann zu dem Verkehrsgebiet dieser Linie noch der Ort Köhrs-dorf gerechnet werden, welcher jetzt zur Haltestelle Hartmannsdorf einen Weg von 4 km Länge, zu der künftigen Haltestelle Rändler aber zwar die annähernd gleiche Entfernung von 3,8 km, jedoch weit bessere Wege haben wird, als nach Hartmannsdorf. Hierzu kommt noch der ganz erhebliche Vortheil, daß an dieser dritten Linie sich die Füglichkeit bietet, für den industriell bedeutenden Ort Grüna, welcher an der Hauptlinie Dresden-Werdau nur einen Haltepunkt für Personen- und Stückgutverkehr besitzt und den lang-ersehnten Wagenladungsverkehr daselbst wegen der auf der betreffenden Strecke der Hauptlinie vorhandenen Steigungsverhältnisse nicht hat erhalten können, eine Haltestelle „Bad Grüna“ mit unbeschränktem, also auch Wagenladungstransporte einschließenden Güterverkehr einzurichten, welche 1,9 km von der Ortsmitte entfernt ist.

Auf Grund der vorstehend dargelegten Erwägungen hat die Staatsregierung die dritte der zur Wahl stehenden Linien, Limbach-Rabenstein-Wüstenbrand, zur Ausführung bestimmt und in der hierzu erforderlichen Weise entwerfen und veranschlagen lassen.

Dieselbe verläßt den Bahnhof Limbach in östlicher Richtung, so daß dieser im Zusammenhange mit der Linie Limbach-Wittgensdorf zur Kopfstation wird.

Der zu verbreiternde Damm der zuletzt genannten Linie wird bis dahin, wo dieselbe eine nordwestliche Richtung einschlägt, von der neuen Bahn mit benutzt. Dieselbe kreuzt sodann den Rändler-Hartmannsdorfer Kommunikationsweg in Schienenhöhe, übersetzt das Thal des Pleißenbaches mittels zweier durch einen 9,5 m hohen Damm getrennter Viadukte und gelangt am rechten Thalhang zu dem am Rändler-Rabensteiner Kommunikationswege für die Haltestelle Rändler vorgesehenen Platze. Von hier aus verfolgt die Linie noch 1 km weit den Thalhang, bis sie sich mit einem Bogen nach Süden wendet und dabei in das Terrain bis auf 9 m Tiefe einschneidet. Auf der weiteren 2 km langen, nach Süden gerichteten und meist horizontalen Strecke werden die Thalmulden des vom Todtenstein herabkommenden Murrig- und des Forellenbaches mit einem Viadukte von 146 m Länge und 18,7 m Höhe übersetzt. Bald nimmt nun die Linie eine südwestliche Richtung an, welche sie, dem Südhang des Todtensteins folgend, beibehält, bis sie das Oberrabensteiner Thal mit einem 140 m langen und 22 m hohen Viadukte überschreitet, um sogleich hinter dem letzteren zu der am Rabenstein-Grünaer Kommunikationswege geplanten Verkehrsstelle für Ober- und Niederrabenstein zu gelangen. Auf der nun folgenden Strecke sind noch mehrere Thalmulden mit Dämmen zu überschreiten. Nur das Thal, in welchem das Grünaer Schießhaus liegt, soll wiederum mit einem Viadukte, und zwar von 64 m Länge und 10 m Höhe, überbrückt werden, so daß der Restaurationsbetrieb des Schießhauses in dem zu durchschneidenden Garten desselben auch in Zukunft ungestört bleibt. Die schon oben erwähnte Haltestelle „Bad Grüna“ erhält ihren Zugang vom Grüna-Pleißner Kommunikationswege. Von hier an verbleibt die neue Bahn, ohne größere Erdarbeiten oder Kunstbauten nöthig zu machen, auf einer 3 km langen Strecke



in südwestlicher Richtung und wendet sich dann nach Süden, um über die Linie Dresden-Werdau hinweggeführt zu werden und an dem nach Lugau zu gelegenen Ende des Bahnhofes Wüstenbrand mit dem Anschlusse an die Linie Wüstenbrand-Höhlteich zu enden. Unmittelbar hinter der Ueberführung soll, parallel mit der Neubaulinie ein neues Stationsgebäude errichtet werden, welches zugleich dem Verkehr der Hauptlinie zu dienen hat. Der Uebergang der Personen von der hochliegenden Linie Limbach-Wüstenbrand nach der tiefliegenden Hauptlinie Dresden-Werdau und umgekehrt wird in Wüstenbrand durch Umsteigen zu erfolgen haben, was mehrfache Aenderungen der dem Personenverkehr dienenden Stationsanlagen in Wüstenbrand nöthig macht. Das entbehrlich werdende alte Stationsgebäude kann zu Dienstwohnungen nützliche Verwendung finden.

Von den 12,53 km Gesamtlänge der Bahn liegen 7,740 km in der Horizontale, die übrigen Strecken in Steigung oder Gefälle. Das stärkste Steigungsverhältniß, welches 1:100 beträgt, kommt nur auf 530 m Länge vor, während die übrigen Steigungsverhältnisse 1:200 oder weniger betragen. Die schärfsten Bogen haben einen Halbmesser von 300 m Länge. Die gesammten Steigungs- und Krümmungsverhältnisse der neuen Bahn sind daher als günstige zu bezeichnen.

Von größeren Kunstbauten sind außer den bereits erwähnten fünf Viadukten nur die Ueberschneidungsbrücke über die Dresden-Werdauer Linie, eine Ueberbrückung der Wüstenbrand-Oberlungwitzer Staatsstraße sowie zwei Wegeüberführungen zu nennen.

Die Gesamtkosten der neuen Linie betragen einschließlich der nöthigen Um- und Erweiterungsbauten in Limbach und Wüstenbrand, wie oben schon bemerkt, nach genereller Beranschlagung

2 483 000 M,

d. i. 194 400 M für das Kilometer.

### III. Waldheim-Kriebethal.

Seit der unter Tit. 3 k des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 188 $\frac{2}{3}$  erfolgten Bewilligung von Mitteln für den Umbau des Bahnhofes Waldheim hat der Güterverkehr dieser Station eine außerordentliche Steigerung erfahren. Derselbe ist von 79 088 t im Jahre 1884 auf 117 185 t im Jahre 1892, mithin in acht Jahren um über 48 Prozent angewachsen und kann demzufolge in Zeiten periodisch wiederkehrenden besonders starken Andranges schon jetzt mit den vorhandenen Bahnhofsanlagen nicht ohne Schwierigkeiten bewältigt werden. Wenn nun auch für denjenigen Zuwachs, welcher im Hinblick auf die vor kurzem erfolgte Inbetriebnahme der Neubaulinie Waldheim-Geringswalde-Rochlitz sowohl in betreff des Lokalgüterverkehrs als auch vom Uebergangsverkehre mit der neuen Linie zu erwarten war, durch eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen noch Vorsorge hat getroffen werden können, so war doch die Fügigkeit nicht geboten, hierbei zugleich auf ein weiteres Anwachsen des sonstigen Güterverkehrs, welcher sich auf Bahnhof Waldheim abwickelt, entsprechende Rücksicht zu nehmen. Daß aber mit einem solchen Anwachsen gerechnet werden muß, steht bei der Bedeutung der in großer Anzahl beteiligten industriellen Etablissements sowie im Hinblick auf die, ungeachtet der seit einiger Zeit im allgemeinen nicht günstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, auf Bahnhof Waldheim während der letzten acht Jahre thatsächlich eingetretene starke Verkehrsentwicklung außer Zweifel. Namentlich gilt dies von der Güterbewegung der im Zschopauthale oberhalb und unterhalb der Stadt Waldheim gelegenen Etablissements der Firma Kübler & Niethammer, welche am gesammten Güterverkehre des genannten Bahnhofes mit ungefähr der Hälfte betheilt sind. Allein die oberhalb Waldheim in Kriebethal und Kriebstein gelegenen Fabriken dieser Firma erhalten mit der Eisenbahn jährlich ungefähr 33 000 t Rohstoffe und bringen ungefähr 8000 t



Papier zum Versand. Diese auf dem Bahnhofe Waldheim zu behandelnden Transporte werden aber nach Inbetriebnahme einer in Kriebethal im Bau begriffenen großen Holzschleiferei mit Dampfbetrieb noch eine sehr erhebliche Steigerung erfahren.

Nach alledem ist voranzusehen, daß binnen kurzer Zeit bei Bedienung des Güterverkehrs auf dem Bahnhofe Waldheim für das Publikum wie für die Betriebsverwaltung gleich lästige Erschwernisse und Störungen unvermeidlich wären, wenn nicht zur Vermeidung solcher Mißstände rechtzeitig geeignete Vorkehrungen getroffen würden.

Eine für diesen Zweck genügende Vergrößerung der jetzigen Anlagen ist so gut wie ausgeschlossen. Denn sie würde wegen der Lage des Bahnhofes zwischen zwei hohen Viadukten in der Längenausdehnung und zwischen beiderseits anstehenden Felsmassen in der Breitenausdehnung, ingleichen wegen der fortschreitenden Bebauung des umgebenden Geländes mit enormen Kosten verbunden sein. Schon die jüngst vorgenommene mäßige Bahnhofserweiterung ist wegen der angedeuteten örtlichen Schwierigkeiten eine, gegenüber den erreichten Vorteilen, recht kostspielige gewesen. Denn dieselbe hat einen Aufwand von nahezu 564 000 *M.* erfordert. Jede fernere Erweiterung würde aber mit einem noch weit höheren Geldaufwande verbunden sein, da zu einer Verlängerung des Bahnhofes die erwähnten Viadukte entsprechend verbreitert werden müßten und man zu einer Verbreiterung des Bahnplanums immer weiter in die felsigen Hänge gerathen würde, für deren Abtreibung progressiv steigende Kosten aufzuwenden wären.

Es bleibt daher nur übrig, auf eine durchgreifende Entlastung des Bahnhofes Bedacht zu nehmen. Eine solche kann unter den oben dargelegten Verkehrsverhältnissen nur durch Erbauung einer normalspurigen Zweigbahn vom Bahnhofe Waldheim nach Kriebethal herbeigeführt werden, da sie das allein geeignete Mittel ist, um die Abfertigung eines wesentlich ins Gewicht fallenden Theils der den Lokalgüterverkehr des genannten Bahnhofes bildenden Transporte auf eine außerhalb desselben befindliche Station zu verlegen. Diese Verlegung aber wird eine wesentliche Entlastung der Rangir- und Ladegleise, der Ladeplätze sowie des gegenwärtig zum großen Theil von Gütern der Firma Kübler & Niethammer ausschließlich in Anspruch genommenen Güterbodenraumes zur Folge haben und dem allgemeinen Güterverkehr auf Bahnhof Waldheim einen auf absehbare Zeit ausreichenden Spielraum gewähren.

Die in Rede stehende Zweigbahn soll für den öffentlichen Güterverkehr und einen zunächst auf die Sonn- und Feiertage während der Sommermonate beschränkten Personenverkehr nutzbar gemacht werden. Die auf ihre Erbauung gerichtete Entschliebung ist der Staatsregierung dadurch sehr erleichtert worden, daß sich das Interesse der Staatseisenbahnverwaltung im vorliegenden Falle mit demjenigen der Firma Kübler & Niethammer deckt. Diese ist zur Zeit genöthigt, die Beförderung ihrer oben bezifferten Massengüter auf einem 4 km langen Wege unter Ueberwindung eines beträchtlichen Höhenunterschiedes mit Straßengeschirren unter Aufwendung hoher Transportkosten zu bewirken, wogegen ihr nach Erbauung der projektirten Zweigbahn der Transport weit billiger zu stehen kommen wird. Sie hat sich deshalb verpflichtet, für das Zustandekommen des neuen Bahnunternehmens namhafte Opfer zu bringen. Dieselben bestehen in einem ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Verzinsung zu zahlenden Beitrage von  $\frac{3}{7}$  der Baukosten und ferner in der unentgeltlichen Abtretung des zum Bau erforderlichen Areals, soweit es der Firma beziehentlich dem derzeitigen Inhaber derselben gehört. Dieses, dem Staatsfiskus unentgeltlich zufallende Areal macht ziemlich genau den vierten Theil aus von den gesammten, für den hier in Rede stehenden Neubau erforderlichen Grundflächen.

Vermöge dieser Leistungen wird die Höhe der von der Staatseisenbahnverwaltung zunächst in ihrem eigenen Interesse aufzuwendenden Baukosten wesentlich abgemindert und gleichzeitig die Rentabilität des Anlagekapitals für den Staatsfiskus voraussetzlich gesichert.



Die geplante Bahnlinie zweigt am Südende des Bahnhofes Waldheim von der Linie Riesa-Chemnitz in östlicher Richtung ab und wird am linken Hange des Zschopauthales, dem sogenannten Pfaffenberge, hinabgeführt. Auf dieser Strecke ist das ziemlich tief eingeschnittene Thal des Heiligenborner Baches kurz vor dessen Einmündung in die Zschopau zu überbrücken. Die Niederung des Zschopauthales wird von der Bahn erst bei dem Orte Kauschenthal erreicht. Bei diesem Orte ist eine Verkehrsstelle vorgesehen, die gleichzeitig dem Güterverkehr der Orte Neuschönberg und Heiligenborn dienen soll. Weiterhin überschreitet die Linie den Zschopaufluß und endet in dem auf dessen rechten Ufer anzulegenden Bahnhofe Kriebethal, welcher dem Verkehr der Orte Kriebethal, Kriebstein, Ehrenberg und Erlebach zu dienen bestimmt ist. Die Lage des Endbahnhofes ist so gewählt, daß Privat-zweiggleise nach den benachbarten Fabriken angelegt werden können.

Auch ist der Anschluß einer in der Richtung nach Frankenberg zu erbauenden Zschopauthalbahn — wenn eine solche später einmal zur Ausführung kommen sollte — nicht ausgeschlossen.

Die Baulänge dieser Zweigbahn beträgt 3,08 km, ihre Betriebslänge — von Mitte des Stationsgebäudes auf Bahnhof Waldheim an gerechnet — 3,15 km. Zwischen dem vorgenannten Bahnhof und dem Endbahnhof Kriebethal ist ein Höhenunterschied von 41,5 m, welcher durch Neigungsstrecken im Verhältnisse von 1:75 bis 1:40 überwunden wird. Die Anwendung dieser Maximalneigung erschien einerseits statthaft, da der bei weitem überwiegende Theil der Güter in der Richtung von Waldheim nach Kriebethal, mithin thalabwärts zu befördern sein wird; andererseits aber bietet die Anwendung dieser Maximalneigung den Vortheil, daß durch ein möglichst starkes Gefälle der Strecke vom Bahnhof Waldheim bis an das Heiligenborner Thal die Kosten für die Ueberbrückung des letzteren erheblich abgemindert werden.

Der kleinste Kurvenhalbmesser hat die Länge von 250 m.

An größeren Kunstbauten sind ein 180 m langer Viadukt über das Heiligenborner Thal und eine 138 m lange Zschopaubrücke zu nennen.

Bei Aufstellung des generellen Kostenanschlages waren Betriebsmittel nicht in Ansatz zu bringen, da ein eigener Wagenpark bei der Kürze der Zweigbahn nicht erforderlich wird und die Beförderung der Züge auf derselben durch die Maschinen der Linie Waldheim-Rochlitz während der Zugs-pausen besorgt werden kann. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Theil des Arealerwerbes — wie oben bemerkt — unentgeltlich erfolgt, sind die Baukosten generell auf

713 000 M,

d. i. 231 500 M für das Kilometer, veranschlagt worden. Dieselben werden sich jedoch nach Abzug des der Firma Kübler & Niethammer nach Höhe von  $\frac{3}{7}$  zur Last fallenden Antheils, d. i. von 305 571 M, für den Staatsfiskus auf

407 429 M,

d. i. auf 132 282 M für das Kilometer, ermäßigen.

Mit Rücksicht hierauf ist ein auf

407 500 M

abgerundetes Postulat für die Ausführung des vorstehend besprochenen Projectes unter Tit. 51 in den außerordentlichen Etat einzustellen.

Die Staatsregierung richtet nunmehr an die Ständeversammlung den Antrag:

Dieselbe wolle:

1. zur Herstellung

a) einer schmalspurigen Eisenbahn von Wilzschhaus nach Carlsfeld,



b) einer normalspurigen Eisenbahn von Limbach nach Wüstenbrand,  
 c) einer normalspurigen Eisenbahn von Bahnhof Waldheim nach Kriebethal  
 das Einverständniß erklären;

2. zur Ausführung der vorgenannten Bahnen und der dabei erforderlichen Anschlußgleise das Expropriationsbefugniß der Staatsregierung erteilen;
3. zur Herstellung der unter a bis mit c vorgenannten Bahnen die erforderlichen Summen, und zwar:

zu a im Betrage von	605 000 .M.
zu b =	2 483 000 =
zu c =	407 500 =

bewilligen.

## 24.

### Dekret an die Stände,

die Zusammenstellung der von den Amtsgerichten im Jahre 1892  
 auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1890 eingehobenen  
 Gerichtskosten betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. Februar 1894.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen gemäß dem Antrage unter Ziffer 30 der Ständischen Schrift vom 26. März 1890 auf das königliche Dekret Nr. 22 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend, eine Zusammenstellung der von den Amtsgerichten im Jahre 1892 auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Gerichtskosten mit dem Bemerkten zugehen, daß die Unterlagen zu dieser Zusammenstellung den Ständischen Deputationen bereits mitgetheilt worden sind und daß die Anzeigen über die Einnahme-Ergebnisse im Jahre 1893 zur Zeit noch nicht von sämtlichen Amtsgerichten vorliegen, eine Zusammenstellung für dieses Jahr daher nicht hat beigefügt werden können.

Seine Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 30. Januar 1894.

Albert.



Heinrich Rudolph Schurig.



**Zusammen**  
der von den Amtsgerichten im Jahre 1892 auf  
**eingehobenen**

Gesamtbetrag:				Grund- und Hypothekensachen:				Legtwillige Verfügungen:			
Gebühren.		Auslagen.		Gebühren.		Auslagen.		Gebühren.		Auslagen.	
<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>
3 112 564	88	1 329 148	36	2 337 527	53	921 642	25	113 155	67	64 485	68
4 441 713 <i>M</i> 24 <i>℥</i> überhaupt.				3 259 169 <i>M</i> 78 <i>℥</i> überhaupt.				177 641 <i>M</i> 35 <i>℥</i> überhaupt.			



# Stellung

Grund des Gesetzes vom 6. November 1890

## Gerichtskosten.

Nachlassfachen:				Vormundschafsfachen:				Registerfachen:				Sonstige Angelegenheiten:											
Gebühren.		Auslagen.		Gebühren.		Auslagen.		Gebühren.		Auslagen.		Gebühren.		Auslagen.									
<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>								
349	234	03	197	284	24	156	688	46	29	205	85	99	553	94	49	866	14	56	405	25	66	664	20
546 518 <i>M</i> 27 <i>z</i> überhaupt.				185 894 <i>M</i> 31 <i>z</i> überhaupt.				149 420 <i>M</i> 08 <i>z</i> überhaupt.				123 069 <i>M</i> 45 <i>z</i> überhaupt.											



**25.****Defret an die Stände,  
den Schluß des gegenwärtigen Landtages betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer am 8. Februar 1894.

Seine Majestät der König haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung erstatteten Vortrag, mit Rücksicht auf die noch zu erledigenden Berathungsgegenstände, den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern auf

Dienstag, den 6. März dieses Jahres  
festzusetzen geruht.

Indem Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen Solches eröffnen, verbleiben Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizuthan.

Dresden, den 7. Februar 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



## 26.

Decret an die Stände,  
die Besetzung des Staatsgerichtshofs betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 22. Februar 1894.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, auf die Zeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Schlusse des nächsten ordentlichen Landtags

den Präsidenten des Oberlandesgerichts Werner  
zum Vorsitzenden,

ferner

die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts  
Lamm,  
Loßniger und  
Leonhardi,

den Rath des Oberlandesgerichts Seyfert,

sowie

die Landgerichtspräsidenten  
Wehinger in Dresden und  
von Bose in Plauen

zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs

zu ernennen, und sehen der verfassungsmäßig auf die erwähnte Zeit durch die getreuen Stände vorzunehmenden Wahl von Mitgliedern dieses Gerichtshofs und deren Stellvertretern in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 16. Februar 1894.

Albert.



Heinrich Rudolf Schurig.



## 27.

## Defret an die Stände,

die Ermächtigung zur eventuellen Erhebung eines allgemeinen Zuschlags zur Einkommensteuer im Jahre 1895 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 27. Februar 1894.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz, die Ermächtigung zur eventuellen Erhebung eines allgemeinen Zuschlags zur Einkommensteuer im Jahre 1895 betreffend, zur Berathung und Beschlussfassung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 23. Februar 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Die in Kap. 104 Tit. 1 des Staatshaushalts-Etats für 1894 eingestellte Summe von 25 500 000 *M.* beruht auf folgender Berechnung. Durch die Reichsgesetze vom 26. März und 10. Mai 1893 (R.-G.-Bl. S. 118 und 162) ist der Matrikularbeitrag Sachsens für das Reichsetatsjahr 1. April 1893 auf 25 508 509 und 104 028 *M.*, mithin zusammen auf 25 612 537 *M.* festgestellt worden. Hiervon sind abziehen 656 175 *M.*, welche nach Anlage XIX zum Reichshaushalts-Etat für 1893 Seite 6 im Reichsetatsjahre 1893 zu wenig erhoben worden und deshalb nachzuzahlen waren, mithin auf rein zufälligen und vorübergehenden Ursachen beruhen.

Es bleiben hiernach 24 956 362 *M.* übrig. Denselben treten zunächst 82 022 *M.* als der gemeinjährige Betrag des auf das 1. Vierteljahr 1894 entfallenden 4. Theils der nach Obigem in Abzug gebrachten 656 175 *M.* und sodann 205 699 *M.* als der gemeinjährige Betrag des auf das 1. Vierteljahr 1894 entfallenden Antheils an dem weiteren Matrikularbeitrage Sachsens für das Reichsetatsjahr 1893 im Betrage von 1 645 586 *M.* hinzu, welcher nach dem Reichsgesetze vom 23. Juli 1893 (R.-G.-Bl. S. 225) zur Deckung der auf das Reichsetatsjahr 1893 sich vertheilenden Kosten der im vorigen Jahre erfolgten Heeresverstärkung ausgeschrieben worden ist. Hiernach würde der Matrikularbeitrag Sachsens für 1894 streng genommen mit gemeinjährig 25 244 083 *M.* einzustellen gewesen sein. Wenn dieser Betrag gleichwohl auf 25 500 000 *M.*, mithin um 255 917 *M.*, erhöht worden ist, so ist dies, wie bereits in der Erläuterung zu dem betreffenden Etatitel angedeutet worden, geschehen, um eine Reserve für eine etwaige Erhöhung des Matrikularbeitrags zu besitzen.

Dagegen ist bei der Bemessung der fraglichen Etatsumme auf die nach dem 1. April 1894 infolge der Heeresverstärkung sich ergebenden Ausgaben keine Rücksicht genommen worden, weil bei der Einbringung des auf die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres



bezüglichen Gesetzentwurfs im vorigen Jahre die Absicht der verbündeten Regierungen und die allgemeine Meinung übereinstimmend dahin ging, diese Ausgaben durch Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs zu decken.

Ueber die zu diesem Zwecke vom Bundesrath vorgelegten Steuervorlagen ist zur Zeit eine Einigung mit dem Reichstage noch nicht erzielt. Obschon die Hoffnung nicht aufzugeben ist, daß der Reichstag in Würdigung des vorliegenden dringenden Bedürfnisses sich zu Bewilligung der beantragten neuen Steuern wenigstens in dem durch die Kosten der Heeresverstärkung erforderlichen Umfange entschließen werde, muß immerhin auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß dies nicht oder doch nicht im vollen Umfange geschieht. Regierung und Stände werden sich daher schon jetzt darüber schlüssig zu machen haben, in welcher Weise die durch Ueberweisungen neuer Steuern oder auf andere Weise nicht gedeckten Kosten der fraglichen Heeresverstärkung aufzubringen sein werden. Dieselben betragen für das ganze Deutsche Reich ungefähr 56 000 000 *M.* jährlich, wovon auf Sachsen rund 3 920 000 *M.* entfallen. Für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum 31. Dezember 1895 ergiebt dies 6 860 000 *M.* Hiervon sind zunächst die oben berechneten 255 917 *M.* gemeinjährig oder 511 834 *M.* für die Finanzperiode zu kürzen. Eine weitere Abminderung erfährt jener Fehlbetrag dadurch, daß die Ueberweisungen an Reichssteuern Kap. 21 Tit. 1 des Staatshaushalts-Etats trotz der nach dem Königlichen Dekrete Nr. 18 vom 5. Dezember 1893 erfolgten Erhöhung dieser Titelsumme auf Grund der Reichshaushalts-Etat-Vorlage für das Reichsetatjahr 18 $\frac{2}{5}$  noch um etwas erhöht werden können.

Der auf Sachsen entfallende Antheil an dem Ertrage der Reichssteuern beläuft sich nämlich nach dem Reichshaushalts-Etat für 18 $\frac{2}{5}$  für das Reichsetatjahr 1. April 18 $\frac{2}{5}$  auf 24 747 840 *M.* Im 1. Quartal 1894 hat Sachsen sonach zu erwarten  $\frac{1}{4}$  dieses Betrages, mithin

6 186 960 *M.*

Da ferner die Reichshaushalts-Etat-Vorlage für 18 $\frac{2}{5}$  für Sachsen auf das Reichsetatjahr vom 1. April 18 $\frac{2}{5}$  25 189 450 *M.* an Ueberweisungen vorsieht, und in Ermangelung anderer Unterlagen dieser Ansaß auch der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1895 zu Grunde gelegt werden muß, so sind auf die Zeit vom 1. April 1894 bis zum 31. Dezember 1895 zu rechnen  $\frac{7}{8}$  von jener Summe und mithin

44 081 537 *M.* 50  $\frac{1}{2}$

Im Ganzen sind sonach für die Jahre 1894 und 1895 an Ueberweisungen für Sachsen zu erwarten:

50 268 497 *M.* 50  $\frac{1}{2}$

Da im sächsischen Staatshaushalts-Etat bei Kap. 21 Tit. 1 zur Zeit nur 25 085 640 *M.* gemeinjährig oder

50 171 280 *M.*

für die ganze Finanzperiode eingestellt sind, so stehen noch

97 217 *M.* 50  $\frac{1}{2}$

oder rund

97 217 *M.*

zur Verfügung.

Endlich läßt sich aber auch darauf rechnen, daß wenigstens die Novelle zum Reichsstempelgesetze zur Verabschiedung gelangt, und daß Sachsen hieraus in der Finanzperiode 18 $\frac{2}{5}$  etwa 1 500 000 *M.* zufließen werden. Da hiernach von den insolge der Kosten der Heeresverstärkung von Sachsen zu deckenden 6 860 000 *M.* voraussichtlich ungefähr

2 109 051 *M.*,

nämlich:



511 834 *M* Mehrbetrag des Matrikularbeitrags, auf welchen nach dem oben Bemerkten bereits bei Bemessung der Etatsumme in Kap. 104 Tit. 1 gerechnet worden ist,

97 217 =, um welche die Etatsumme in Kap. 21 Tit. 1 erhöht werden kann,  
1 500 000 = voraussichtlicher Mehrertrag der Reichsstempelabgabe infolge der Novelle zum Reichsstempelgesetze.

Summe w. o.

abgehen werden, so bleiben noch etwa 4 500 000 *M* bis 5 000 000 *M* zu decken.

Hierzu bieten sich zwei Wege dar. Entweder es werden zu diesem Zwecke die Bestände der Finanzhauptide in Anspruch genommen, wodurch sich ein gleich hoher Fehlbetrag ergeben würde, der schließlich im Wege der Anleihe gedeckt werden müßte, oder es werden allgemeine Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben.

Der zuerst erwähnte Weg ist mit den Grundsätzen einer soliden Finanzverwaltung nicht zu vereinbaren.

Es bleibt daher nur der zweite Weg, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer, übrig, und zwar würden diese Zuschläge lediglich im Jahre 1895 zu erfolgen haben, da — auch abgesehen von dem in der Beilage zum königlichen Dekrete Nr. 18 vom 5. Dezember 1893 auf Seite 4 Absatz 3 gegen die Erhebung von allgemeinen Zuschlägen zur Einkommensteuer im Jahre 1894 geltend gemachten Grunde — die Einschätzung für das Jahr 1894 schon zu weit vorgeschritten ist, um die zur Erhebung von Zuschlägen erforderlichen Vorarbeiten noch vornehmen zu können.

Die Einkommensteuer wird im Jahre 1895 voraussichtlich einen Ertrag von ungefähr 24 000 000 *M* ergeben. Zur Deckung eines Betrags von  $4\frac{1}{2}$  bis 5 Millionen Mark würde daher ein Zuschlag von 20 Prozent des Jahresbetrags nötig werden.

Mit einem solchen Zuschlage dürfte jedenfalls auszukommen sein. Sollten die Kosten der Heeresverstärkung in größerem Umfange, als oben angenommen worden ist, durch Ueberweisungen von Reichssteuern oder durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches ausgeglichen werden, so wird selbstverständlich nur ein entsprechend geringerer Zuschlag und im Falle vollständiger Deckung dieser Kosten auf einem der vorgedachten beiden Wege überhaupt kein Zuschlag zu erheben sein.

Die Staatsregierung beantragt daher:

daß ihr die Ständeversammlung die Ermächtigung ertheilt, für den Fall, daß Sachsen infolge seiner finanziellen Beziehungen zum Deutschen Reiche an letzteres mehr herauszuzahlen haben sollte, als im Staatshaushalts-Etat angenommen ist, im Jahre 1895 einen allgemeinen Zuschlag zur Einkommensteuer bis zu 20 Prozent des ganzen Jahresbetrags zu erheben.

Solchenfalls würde im Entwurfe zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1894 und 1895, und zwar am Schlusse von § 3 (zu vergl. die Beilage zum königlichen Dekrete Nr. 18 vom 5. Dezember 1893) eine Bestimmung folgenden Inhalts anzufügen sein:

Ueberdies wird Unser Finanzministerium ermächtigt, für den Fall, daß Sachsen infolge seiner finanziellen Beziehungen zum Deutschen Reiche an letzteres mehr herauszuzahlen haben sollte, als im Staatshaushalts-Etat angenommen ist, im Jahre 1895 einen allgemeinen Zuschlag zur Einkommensteuer bis zu 20 Prozent des ganzen Jahresbetrags zu erheben. Die bei dem Zuschlage sich ergebenden Steuerbeträge sind dergestalt abzurunden, daß Beträge von fünf Pfennigen und darunter in der letzten Stelle außer Ansatz gelassen, höhere in dieser Stelle sich ergebende Pfennigbeträge dagegen für zehn Pfennige gerechnet werden.



## 28.

Defret an die Stände,  
den Schluß des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 3. März 1894.

Seine Majestät der König haben auf den, Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung anderweit erstatteten Vortrag den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern nunmehr auf

Freitag, den 16. März dieses Jahres  
festzusetzen geruht.

Indem Seine Königliche Majestät Sich der Hoffnung hingeben, daß es möglich sein wird, bis dahin die noch rückständigen Gegenstände zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen, verbleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 2. März 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



## 29.

## Dekret an die Stände,

die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 14. März 1894.

Seine Königliche Majestät haben die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags auf

Freitag, den 16. März dieses Jahres,  
Nachmittags 1 Uhr,

festzusetzen geruht.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 14. März 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



## 30.

## Defret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 15. März 1894.

Seine Königliche Majestät haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1894 und 1895 sowie die mittels besonderer Dekrete gestellten Postulate mit wenigen Ausnahmen genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Allerhöchstdieselben erklären sich auch mit den von den getreuen Ständen an dem vorgelegten Staatshaushalts-Etat beschlossenen Aenderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den Ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushalts-Etat für jedes der beiden Jahre 1894 und 1895 auf

100 684 389 *M*

in den Ueberschüssen und Zuschüssen, der außerordentliche Staatshaushalts-Etat aber auf

48 926 600 *M*

festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß sowie in Berücksichtigung der Dekrete vom 5. Dezember 1893 und 23. Februar 1894 mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1894 und 1895 unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen auf den in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage zu Kap. 41 gestellten Antrag in nachstehendem Allerhöchstihre Entschließung.

Die Staatsregierung wird von der ihr auch für die Finanzperiode 1894 ertheilten Ermächtigung zur Entschädigung solcher Personen, welche unschuldigerweise Strafe verübt haben, eintretenden Falls Gebrauch machen und die entsprechenden Ausgaben im Rechenschaftsberichte nachweisen.

In Bezug auf die in der Beilage E der Ständischen Schrift verzeichneten, mit denselben zur Kenntnignahme und Erwägung überreichten Petitionen werden Seine Königliche Majestät, soweit nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse entsprechende Entschließung fassen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 15. März 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.



## 31.

## Defret an die Stände,

den Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1893  
und 1894 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 16. März 1894.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.  
erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde  
zusammenberufenen fünfundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung  
in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlie-  
ßungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Be-  
rathungen, wie sie in dem beiliegenden Landtagsabschied zusammengestellt sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl  
beigethan.

Dresden, den 16. März 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.  
Heinrich Rudolph Schurig.  
Carl Georg Levin von Metzsch.  
Carl Paul Edler von der Planitz.  
Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Rede Sr. Majestät des Königs.

Meine Herren Stände!

Zu Meiner aufrichtigen Freude hat sich der Wunsch Meines Herzens erfüllen lassen,  
Sie vor der Rückkehr in Ihre Heimath noch einmal um Mich versammeln zu können.

Die zahlreichen Zeichen wahrhaft rührender Theilnahme, welche Mir während  
Meiner Krankheit von allen Seiten entgegengebracht worden sind, haben Mich tief bewegt,  
und es ist Mir Bedürfnis, Allen dafür den herzlichsten und wärmsten Dank hierdurch  
auszusprechen.

Zu jeder Zeit hat das Land die Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an Mein Haus  
bethätigt. Es giebt Mir dies die Gewißheit, daß Sie, Meine Herren Stände, wie das  
ganze Land auch an dem für Mein Haus höchst erfreulichen Ereignisse der in dem nächsten  
Monate bevorstehenden Vermählung des Prinzen Johann Georg, Meines Neffen, den  
herzlichsten und aufrichtigsten Antheil nehmen werden.



Für das Entgegenkommen, mit dem Sie zu Bestreitung der Bedürfnisse der neu zu begründenden prinziplichen Haushaltung entsprechende Mittel bewilligt haben, sage Ich Ihnen hierdurch Meinen besten Dank.

Wenn auch dem Landtage dieses Mal die Aufgabe der Erledigung größerer gesetzgeberischen Arbeiten nicht zugefallen ist, so ist ihm doch reichliche Gelegenheit geboten gewesen, sich mit den wichtigsten Interessen des Landes zu beschäftigen. Insbesondere hat dazu der Ihnen vorgelegte Staatshaushalts-Etat Anlaß gegeben. Sie haben denselben einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterzogen und dabei die gerechte Förderung der Wohlfahrt aller Klassen der Bevölkerung sorgsam im Auge gehabt.

Es gereicht Mir zur Befriedigung, daß es Meiner Regierung gelungen ist, über die Ihnen mitgetheilten Vorlagen in allen wesentlichen Punkten ein befriedigendes Einverständnis mit Ihnen zu erzielen.

Auch ist es Mir erfreulich gewesen, daß sich noch die Möglichkeit ergeben hat, die bisherige Ueberweisung eines Theiles der Einnahmen aus der Grundsteuer an die Schulverbände auch für diese Finanzperiode wieder aufrecht zu erhalten und die Schulgemeinden dadurch in der Erfüllung ihrer wichtigen und schweren Aufgabe zu unterstützen. Die Sorge für die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel hat dazu geführt, auf den weiteren Ausbau der Einkommensteuer unter gleichzeitiger Erleichterung der weniger bemittelten Klassen Bedacht zu nehmen. Hierdurch ist nicht nur ein ansehnlicher Fortschritt in der Weiterentwicklung des Einkommensteuerwesens erzielt, sondern auch eine wesentliche Stärkung der Finanzkraft des Landes erreicht worden. Dies ist von um so größerer Bedeutung, als die Steuerkraft desselben zu Deckung der Bedürfnisse des Reiches in bei Weitem höherem Maße als bisher in Anspruch genommen werden dürfte, so lange es nicht gelingt, zu der von der Gesamtheit der Regierungen der Bundesstaaten als unabweislich nothwendig erkannten Reform der Finanzverhältnisse des Reiches zu gelangen.

Wenn auch dieses Ziel bedauerlicher Weise in nächster Zeit vielleicht noch nicht zu erreichen ist, so läßt sich doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Dringlichkeit der Reform und die Berechtigung des ihr zu Grunde liegenden gesunden Gedankens immermehr anerkannt und gewürdigt werden wird.

Im Hinblick auf die Ungewißheit über die Zeit der Erreichung des angestrebten Zieles haben Sie in dankenswerther Weise für Deckung der Anforderungen Sorge getragen, welche von Seiten des Reiches leicht möglich für das nächste Jahr über die in dem Staatshaushalts-Etat der laufenden Finanzperiode dafür vorgesehenen Mittel erhoben werden könnten. Durch die Meiner Regierung erteilte Ermächtigung zu Erhebung eines allgemeinen Zuschlags zu der Einkommensteuer wird die sonst nicht zu umgehende Einberufung eines außerordentlichen Landtags vermieden. Immerhin ist zu hoffen, daß nicht die Nothwendigkeit eintritt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Und so entlasse Ich Sie, Meine Herren Stände, mit dem Wunsche, daß auch die Arbeiten dieses Landtags zu Förderung des allgemeinen Wohles und zum Segen für unser theures Land dienen mögen und daß Gott über dasselbe auch ferner seine schützende Hand halten wolle.



## Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1893 und 1894.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen fünfundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in folgendem:

Was

### I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

#### A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894, durch das Gesetz vom 12. Dezember 1893,

2. wegen der dormaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die der ständischen Schrift vom 1. Dezember 1893 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 13. Dezember 1893,

3. wegen der Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, durch das Gesetz vom 10. März 1894;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschlüsse auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in betreff des Staatshaushalts=Stats auf die Jahre 1894 und 1895 nebst Nachtrag durch das Dekret vom 15. März 1894, in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1890 und 1891,

2. wegen eines Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts=Stat auf die Jahre 1892 und 1893,



3. wegen des Standes der Altersrentenbauk,

4. wegen der mittels des Dekrets vom 13. November 1893 in Bezug auf den Domänenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1891 und 1892 gegebenen Nachweisungen,

5. wegen der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 23. September 1892, die auf die Leipziger Michaelismesse 1892 gestellten Meßwechsel betreffend,

6. wegen der Zusammenstellung der von den Amtsgerichten im Jahre 1892 auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1890 eingehobenen Gerichtskosten;

### B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliebung noch bedarf:

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publikation gelangen:

1. das Gesetz wegen Ergänzung und Aenderung des Forststrafgesetzes und der Gesetze, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend,

2. das Gesetz, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend,

3. das Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend.

Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Dekrete, welche den Bau mehrerer Nebeneisenbahnen betreffen, geben Wir Unsere Zustimmung. Wir werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen, auch von der ausgesprochenen Ermächtigung zur Ertheilung des Expropriationsbefugnisses an den preussischen Staat für den Bau einer Eisenbahn von Rippach-Boserna einerseits nach Plagwitz andererseits nach Markranstädt eintretenden Falls Gebrauch machen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

## II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so wird

1. dem Antrage der getreuen Stände zu dem Dekrete Nr. 12 vom 13. November 1893 entsprechend die Frage wegen Einführung der Berufung gegen Urtheile der Bergschiedsgerichte fortgesetzt in Erwägung gezogen und eventuell einem der folgenden Landtage eine darauf bezügliche Vorlage gemacht werden,

ebenso wird

2. dem zu der oben erwähnten Zusammenstellung von Gerichtskosten gestellten Antrage, die statistischen Erhebungen über die Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes vom 6. November 1890 auch für die Folgejahre fortzusetzen und dem übernächsten Landtage eine anderweite Zusammenstellung dieser Ergebnisse vorzulegen, entsprochen werden.

Was endlich

3. die Petitionen des Landesvereins für innere Mission anlangt, welche Unsere getreuen Stände nur mit Rücksicht auf die gegenwärtige minder günstige Finanzlage des Landes haben zur Zeit auf sich beruhen lassen, so wird Unsere Regierung die Entwicklung der in dieser Petition genannten Anstalt für Epileptische zu Kleinwachau fortgesetzt im Auge behalten.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.



Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 16. März 1894.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.

Heinrich Rudolph Schurig.

Carl Georg Levin von Metzsch.

Carl Paul Edler von der Planitz.

Kurt Damm Paul von Seydewitz.

H. Laxe. 7. 66























